



Grossratsprotokoll Aprilsession 2007

Session vom 16. April 2007
bis 19. April 2007

Geschäftsverzeichnis für die Aprilsession 2007 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

II. Wahlen

Vorberatungskommission für das Geschäft „Zusammenschluss der Gemeinden Pagig und St. Peter“ (Augustsession 2007)

III. Sachgeschäfte

1. Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) (B16/2006-2007, S. 1735)
2. Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz (B17/2006-2007, S. 1789)
3. Beteiligung des Kantons an der finanziellen Sanierung der HTM-Immobilien AG (B17/2006-2007, S. 1919)
4. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) (B 19/2006-2007, S. 2195)
5. Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden (B18/2006-2007, S. 1937)

IV. Aufträge

1. Hanimann betreffend Ausarbeitung einer Vorlage „Gesamtkonzept Strassen und Strassenbau Graubünden“ (Fraktionsauftrag FDP) (GRP 2006-2007, 567)
2. Meyer Persili betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen auf kantonaler Ebene (Fraktionsauftrag SP) (GRP 2006-2007, 566)
3. Niederer betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Installation von Time-Out-Klassen (GRP 2006-2007, 587)
4. Parolini betreffend Übersicht und Prioritätensetzung beim Strassenbau (GRP 2006-2007, 576)
5. Thöny betreffend Förderung von Kindern mit Hochbegabung (Fraktionsauftrag SP) (GRP 2006-2007, 581)

V. Anfragen

1. Bachmann betreffend Abstimmung der neuen Strategie von Graubünden Ferien und dem kantonalen Projekt Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus (GRP 2006-2007, 586)
2. Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz (GRP 2006-2007, 569)

3. Fasani concernente la nuova gestione delle strade nazionali (GRP 2006-2007, 569)
4. Gartmann-Albin betreffend barrierefreien Internetangeboten des Kantons Graubünden (GRP 2006-2007, 568)
5. Jäger betreffend Überprüfung der Rechtsformen der Bündner Kantonsschule und des Plantahofes (GRP 2006-2007, 568)
6. Pfäffli betreffend der administrativen Belastung der KMU's im Zusammenhang mit einem Stellenantritt ohne fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 6 ANAG) (GRP 2006-2007, 582)
7. Pfenninger betreffend Verkehrsentwicklung und Verkehrsführung im Raum Chur-Lenzerheide, Chur-Arosa (GRP 2006-2007, 581)
8. Trepp betreffend Kiga, immer ein Arztzeugnis (GRP 2006-2007, 576)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
keine
2. Parlamentarische Initiativen
keine
3. Resolutionen
keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 16. April 2007 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury		
Protokollführer:	Adriano Jenal		
Stellvertretung:	Candinas Robert, Disentis	für	Tuor Aldo, Disentis
	Foffa Elmar, Domat/Ems	für	Wettstein Peter, Domat/Ems
	Luzio Gianna, Savognin	für	Thurner Astrid, Savognin
	Mainetti Claudio, Mesocco	für	Toschini Andrea, Lostallo
	Gunzinger Philipp, Scuol	für	Bischoff Men, Sent (nur 18. und 19.4.)
	Locher Benguerel Sandra, Chur	für	Meyer Persili Clelia, Chur
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder		
	entschuldigt: Giovanoli		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz (B17/2006-2007, S. 1789)

Präsident der Kommission für
Bildung und Kultur: Claus
Regierungsvertreter: Lardi

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Antrag Caduff
Nichteintreten

Abstimmung
Der Antrag Caduff wird mit 95 zu 6 Stimmen abgelehnt.

II. Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:

Die Regierung **schliesst** mit den Leistungsanbietenden mehrjährige Rahmenkontrakte ab.

Antrag Portner

In Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ersetzen:
-kontrakte durch -vereinbarungen

Abstimmung

Der Antrag Portner wird mit 66 zu 31 Stimmen abgelehnt.

Art. 8 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Organisationsbestimmungen**Art. 9**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

Das Departement **erlässt** die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für den Vollzug des Gesetzes.

*Angenommen***Art. 10 Abs. 2 (neu)***Antrag Kommission und Regierung*

Neuen Absatz 2 einfügen:

Für wichtige Entscheide, die eine ganze Branche betreffen, sind die betroffenen Organisationen der Arbeitswelt anzuhören

Antrag Loepfe

Gemäss Botschaft (keinen neuen Abs. 2 einfügen)

Abstimmung

Der Antrag Loepfe wird mit 56 zu 43 Stimmen angenommen.

Art. 11*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 12***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***III. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung****Art. 13***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***IV. Berufliche Grundbildung****Art. 14***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 15***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 16***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Claus, Bezzola (Samedan), Casparis-Nigg, Casty, Caviezel-Sutter (Thusis), Florin-Caluori, Krättli-Lori; Sprecher: Claus) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Baselgia-Brunner, Dermont, Mani-Heldstab; Sprecherin: Mani-Heldstab)

Wie folgt ergänzen:

Der Kanton sorgt für ein **dezentrales**, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre.

Antrag Menge

Minderheitsantrag wie folgt ergänzen:

Der Kanton sorgt **wenn möglich** für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre.

Abstimmung zum Antrag Menge gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit

Der Antrag Menge wird mit 60 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 55 zu 38 Stimmen zu.

Art. 20 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 24 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 24 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung
streichen*

Angenommen

Art. 25

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

V. Höhere Berufsbildung

Art. 26

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 27

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

VI. Weiterbildung

Art. 28

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

VII. Hochschulen

Art. 29

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

VIII. Weitere Angebote und Massnahmen

Art. 30

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 31 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 2 Ziffer 5

Antrag Kommission

Neue Ziffer 5 einfügen:

5. die teilweise Entlastung von Lehrbetrieben mit hohen Ausbildungsnebenkosten
(Ziffer 5 gemäss Botschaft wird zu Ziffer 6)

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Regierung mit 58 zu 28 Stimmen zu.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen.

A N F R A G E

betreffend Beitrag des Kantons Graubünden zu einer konsequenten Klimapolitik

Die Erkenntnisse zum globalen Klimawandel werden seit einigen Monaten in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Die entsprechenden Hinweise und Szenarien, denen noch vor wenigen Jahren mit grosser Skepsis begegnet wurde, sind nun seit einiger Zeit auch wissenschaftlich breit unterlegt. Die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels werden kaum noch angezweifelt. Auch Graubünden ist direkt und indirekt massiv betroffen. Handeln für eine eigentliche Klimawende wäre also dringlich. Es ist klar, dass in der Klimapolitik die grossen Leitlinien und Massnahmen auf gesamtschweizerischer Ebene erfolgen müssen. Ein verantwortungsbewusstes Handeln ist aber auch auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene erforderlich und dringlich. Der Kanton Graubünden sollte hier entsprechende Impulse setzen und Massnahmen ergreifen.

Aufgrund der grossen und in ihrer Konsequenz kaum abschätzbaren Auswirkung des Klimawandels auf Graubünden ersuchen wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind vom Kanton Graubünden, zusätzlichen zu den heutigen Instrumenten, Anreize oder Massnahmen für eine Optimierung bei der Energieverwendung sowie für eine Erhöhung der Energieeffizienz vorgesehen?
2. Sind auch im Bereich von Solar- und Windkraftanlagen zusätzliche Aktivitäten des Kantons zu erwarten?
3. Der Individualverkehr als grosser Mitverursacher des Klimaproblems ist für Graubünden zwar existenziell. Eine klimaoptimierte Abstimmung der Verkehrssysteme wäre trotzdem sehr wichtig. Ist beim Kanton mit zusätzlichen Massnahmen im Bereich der Verkehrsführung, von Verkehrsleitsystemen und insbesondere Anreizen zum Umstieg auf den „Öffentlichen Verkehr“ zu rechnen?
4. Der Tourismus und dabei insbesondere der Wintertourismus dürften im Rahmen des Klimawandels sehr stark betroffen sein. Bis heute wird in erster Linie die mindestens energiepolitisch nicht ganz unproblematische Aufrüstung mit Beschneigungsanlagen praktiziert. Sind vom Kanton weitergehende Strategien für einen Umbau des Tourismus mit Berücksichtigung des Klimawandels bzw. der Klimaschonung in Erarbeitung?
5. Die Regierung des Kantons Bern hat im Jahre 2006 ihre „Energiestrategie 2006“ publiziert. Darin wird aufgrund der Vision „2000-Watt-Gesellschaft“ die Strategie des Kantons aufgezeigt, wie und mit welchen Massnahmen schrittweise immerhin das Teilziel „4000-Watt-Gesellschaft“ erreicht werden könnte. Ist die Regierung des Kantons Graubünden bereit unter Berücksichtigung der besonderen bündnerischen Verhältnisse ebenfalls eine solche Strategie zu erarbeiten?
6. Sind vom Kanton Graubünden weitergehende Aktivitäten bzw. Massnahmen im Bereich des Klimaschutzes vorgesehen?

Pfenninger, Thöny, Peyer, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Menge, Pfiffner-Bearth, Trepp, Locher Benguerel

FRAKTIONS AUFTRAG SP

betreffend Revision Kantonales Steuerrecht

Im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden des riesigen Steuererlasses (Kanton Graubünden und Stadt Chur insgesamt ca. Fr. 2 Mio.) für die Familie Mathis sowie deren Unternehmungen sind mehrere Missstände des Kantonalen Steuerrechts zu Tage getreten. Zudem wird der „Fall Mathis“ in der Bevölkerung sehr stark, zumeist mit grosser Empörung, wahrgenommen und es wird mehr Transparenz, Steuergerechtigkeit und Gleichbehandlung gefordert.

Der Steuererlass im Sinne eines definitiven Erlasses der Steuerschulden ist (zumindest ab einer gewissen Höhe) grundsätzlich in Frage zu stellen. Es geht nicht an, dass z.B. kleine SteuerzahlerInnen früher oder später jeden geschuldeten Steuerfranken dem Staat zurückzahlen müssen und Andere auf einen Schlag ein Millionengeschenk erhalten.

Anstelle des definitiven Erlasses sollte für alle eine sogenannte „Stundung auf unbestimmte Zeit“ verfügt werden, resp. solange es sich der Schuldner nicht leisten kann die Steuerschulden zu bezahlen. D.h. die Steuerschulden würden, wenn notwendig, bis ans Lebensende gestundet bleiben.

Das Steuergeheimnis soll analog zu verschiedenen anderen Kantonen insofern aufgehoben werden, als Steuerakten auch Dritten zugänglich zu machen sind. Es ist befremdend, dass Steuerungerechtigkeiten durch das Steuergeheimnis geschützt werden. Zusätzlich soll bei Erlassgesuchen über Fr. 5000.- zukünftig der Gesamtregierungsrat die Entscheidung treffen und nicht wie bis anhin lediglich das Finanzdepartement.

Deshalb laden die Unterzeichnenden die Regierung ein:

1. Art. 122 Abs. 2 des Kantonalen Steuergesetzes ist dahingehend zu ändern, als auch Dritten Einsicht in die Steuerakten zu gewähren ist.
2. Art. 156 Abs 3 lit. b) des Kantonalen Steuergesetzes zu ändern, damit die Gesamtregierung bei Erlassen über Fr. 5000.- zu entscheiden hat.

Bucher-Brini, Menge, Baselgia-Brunner, Arquint, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 17. April 2007 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
 entschuldigt: Casty, Foffa, Gunzinger
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz (B17/2006-2007, S. 1789)

II. Detailberatung (Fortsetzung)

IX. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 32

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

X. Finanzierung

1. KOSTENTRAGUNG UND BEITRÄGE

Art. 33 – 41

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42 Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42 Abs. 4 (neu)

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Claus, Baselgia-Brunner, Bezzola (Samedan), Casparis-Nigg, Casty, Caviezel-Sutter, Krättli-Lori, Mani-Heldstab; Sprecher: Claus) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Berther (Disentis), Dermont, Florin-Caluori; Sprecher: Dermont)

Die Regierung kann an regionale Handelsmittelschulen, deren Betriebskosten nicht durch die Kantonspauschale gedeckt werden, Beiträge gewähren.

Abstimmung

Der Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 70 zu 31 Stimmen.

Art. 43 – 45

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2. GEBÜHREN UND KOSTENÜBERBINDUNG

Art. 46 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Zweiten Satz wie folgt ändern:
Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein

Angenommen

Art. 47, Marginalie

Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ergänzen:
1. Lehrmittel **und Spesen**

Angenommen

Art. 47

Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ergänzen:
...und Unterrichtsmaterialien sowie **die Spesen** für Studienwochen und Exkursionen...

Angenommen

Art. 48

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 49

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

XI. Rechtspflege

Art. 50 – 52

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

XII. Schlussbestimmungen

Art. 53 – 56

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (neu: Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote) mit 94 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz mit 98 zu 0 Stimmen.
4. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin/Südtäler (GRP 2005/2006, S. 1019) zufolge Erfüllung mit 99 zu 0 Stimmen ab.

2. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) (B19 / 2006–2007, S. 2195)

Sprecher der Kommission für

Wirtschaft und Abgaben:

Michel

Regierungsvertreter:

Trachsel

I. Eintreten

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

AUFTRAG AD HOC KOMMISSION (PKG)

betreffend Kantonale Pensionskasse Graubünden

Anlässlich der Februar 2007 — Session des Grossen Rates wurde die Überweisung des Fraktionsauftrages SP vom 18. Oktober 2006 betreffend Besserstellung der nicht verheirateten kantonalen Mitarbeiterinnen in der Pensionskasse, mit welchem gefordert wurde, dass Art. 20 Abs. 1 lit. a BVG wörtlich in das PKG zu übernehmen sei, abgelehnt.

Im Grossen Rat sind Voten gefallen, wonach anlässlich der grossrätlichen Debatte zur rechtlichen Verselbständigung der Kasse Modifikationen von Art. 14 PKG erörtert werden könnten. Ferner sind Voten gefallen, welche eine Besserstellung nicht verheirateter Mitarbeiterinnen in der Pensionskasse dem Grundsatz nach befürworteten.

Vorab aufgrund der Wahrung der Einheit der Materie einerseits, wonach Leistungsfragen nicht im Zusammenhang mit der Schaffung einer unabhängigen Rechtsperson für die Vorsorgeeinrichtung zu behandeln sind, sowie andererseits der Tatsache, dass keine ausgearbeitete Vorlage bezüglich Art. 14 PKG vorhanden ist, welche das Vernehmlassungsverfahren durchlaufen hat, ersucht die Ad-hoc Kommission die Regierung, dem Grossen Rat bis spätestens 31. Dezember 2009 eine Vorlage zu unterbreiten, die bezüglich Hinterlassenenleistungen eine Besserstellung nicht verheirateter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pensionskasse vorsieht.

Tenchio, Berni, Casutt, Hartmann (Chur), Hasler, Kollegger, Nigg, Peyer, Tscholl, Valär

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 17. April 2007 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker
Protokollführer: Adriano Jenal
Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
entschuldigt: Berther (Disentis), Gunzinger, Nigg
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) (B19/2006-2007, S. 2195)

II. Detailberatung

Art. 6a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

X. Innovative Projekte

Art. 17a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17a Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Claus

Wie folgt ändern:

Der Grosse Rat genehmigt die Stiftungsurkunde, die Regierung wählt den Stiftungsrat und bestimmt dessen Präsidentin oder Präsidenten.

Abstimmung

Der Antrag Claus wird mit 73 zu 33 Stimmen abgelehnt.

Antrag Arquint

Art. 17a Abs. 3 (neu)

Die Stiftung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und Verwendung der Mittel.

Abstimmung

Dem Antrag Arquint wird mit 75 zu 24 Stimmen zugestimmt.

Art. 17b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

XI. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

XII. Zuständigkeiten

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

XIII. Schlussbestimmungen

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden mit 102 zu 2 Stimmen bei 10 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat genehmigt im Rahmen der Verwendung des ausserordentlichen Finanzbetrages der Graubündner Kantonalbank vom Februar 2006 für innovative Projekte einen Verpflichtungskredit von 30 Millionen Franken für die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden (befristet bis Ende 2008) und einen Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken für das Projekt Neue Verkehrsverbindungen (befristet bis Ende 2015) mit 100 zu 0 Stimmen. Die jährlichen Leistungen richten sich nach dem bereitgestellten Budget und Nachtragskrediten.
4. Die beiden Verpflichtungskredite gemäss Ziffer 3 stehen unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Teilrevision des GWE gemäss Ziffer 2 sowie des Rückzugs der Initiative für einen Innovationsfonds Graubünden oder einer Ablehnung der Initiative durch das Bündner Volk. Die Verpflichtungskredite sind dem Finanzreferendum nicht zu unterstellen.
Der Grosse Rat stimmt diesem Antrag mit 101 zu 0 Stimmen zu.

2. Auftrag Meyer Persili betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen auf kantonaler Ebene (Fraktionsauftrag SP)

Zweitunterzeichnerin: Bucher-Brini
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag nicht zu überweisen.

II. Beschluss Der Auftrag wird zurückgezogen.

3. Anfrage Trepp betreffend Kiga, immer ein Arzneugnis

Erstunterzeichner: Trepp
Regierungsvertreter: Trachsel

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Anfrage Bachmann betreffend Abstimmung der neuen Strategie von Graubünden Ferien und dem kantonalen Projekt Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus

Erstunterzeichner: Bachmann
Regierungsvertreter: Trachsel

Antrag Bachmann
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

5. Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden (B18/2006-2007, S. 1937)

Präsident der Kommission für
Staatspolitik und Strategie: Bleiker
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

I. Eintreten *Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

II. Detailberatung **Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (NFAG-GR)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Totalrevision von Gesetzen

Art. 3

Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)

I. Ergänzungsleistungen

Art. 1 - 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Fassung Beilage zum Kommissionsprotokoll

Angenommen

II. Organisation und Verfahren

Art. 11 - 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Fassung Beilage zum Kommissionsprotokoll

Angenommen

III. Rechtsmittel

Art. 18 und 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Fassung Beilage zum Kommissionsprotokoll

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 - 22

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Fassung Beilage zum Kommissionsprotokoll

Angenommen

III. Änderung von Gesetzes

Art. 4; Ziffer 1. – 10.

1. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)

Art. 51 sexies

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Meyer-Grass (Klosters)

Streichen:

unbedingt

Kommission und Regierung schliessen sich dem Antrag Meyer-Grass (Klosters) an

Antrag Meyer-Grass (Klosters) angenommen.

Art. 21a Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Art. 45a – 45c

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46d

Antrag Kommission und Regierung
Litera a – e streichen

Angenommen

Art. 46e – 53c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53d

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe)

Ändern wie folgt:

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist die Taxe durch die Regierung festzulegen.

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Dudli; Sprecher: Bleiker) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Bondolfi

Wie folgt ändern:

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist **ein Drittel der Taxe in Rechnung zu stellen und um die Hilflosenentschädigung zu reduzieren.**

Abstimmung I (Gegenüberstellung Antrag Kommissionsmehrheit und Antrag Bondolfi)
Der Antrag Bondolfi wird mit 52 zu 38 Stimmen angenommen.

Abstimmung II (Gegenüberstellung Antrag Kommissionsminderheit und Regierung und Antrag Bondolfi)

Der Antrag Bondolfi wird mit 65 zu 34 Stimmen angenommen.

(Die Weiterberatung dieses Traktandums erfolgt in der nächsten Sitzung)

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A U F T R A G

betreffend Verbesserung Vernehmlassungsverfahren

Die Qualität kantonaler Vernehmlassungen hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. Damit ist auch der Einfluss auf die demokratische Meinungsbildung gestiegen. Die Regierung hat erkannt, dass es sinnvoll ist, die Meinungsbildung zur Entwicklung neuer Gesetze in einem frühen Stadium möglichst breit zu öffnen um den politischen Puls für Veränderungen durch Einbezug von Gemeinden, Parteien und Interessenverbänden zu nutzen, mehrheitsfähige Vorlagen zu entwickeln und spätere Abänderungslawinen zu vermeiden.

Die Parteien mit ihren parlamentarischen Fraktionen sind die wichtigsten Betroffenen von Gesetzesvorlagen. Ihr Einbezug in die Vernehmlassungen wird oft durch die zu knapp bemessenen Vernehmlassungsfristen verunmöglicht. Fraktionen tagen durchschnittlich nur alle 2 Monate. Könnten diese bereits im Stadium der Vernehmlassungen in den Meinungsbildungsprozess einbezogen werden, würde die spätere Kommissions- und Parlamentsarbeit wesentlich effizienter. Alle Kreise, welche bei der

Meinungsbildung involviert waren, werden in der Kommissions- und Parlamentsarbeit zu Betroffenen gemacht und eingebunden. Grossratstätigkeit und damit auch Fraktionsarbeit ist eine Nebenbeschäftigung und findet nur periodisch statt. Heute können deshalb aus Parteisicht nur die Geschäftsleitungen der Parteien zu kantonalen Vernehmlassungen Stellung nehmen. Das Resultat ist nicht so basisdemokratisch und führt oft für Regierung und Verwaltung zu wenig verlässlichen Stellungnahmen.

Damit Parteien und ihre Fraktionen genügend Zeit erhalten, zu allen Vernehmlassungen differenziert Stellung nehmen zu können, fordern die Auftraggeber die Regierung auf, bei allen Vernehmlassungen eine Frist von in der Regel mindestens drei Monaten einzuhalten.

Feltscher, Bucher-Brini, Cavigelli, Arquint, Bachmann, Barandun, Bezzola (Zernez), Bondolfi, Brandenburger, Bundi, Caduff, Casparis-Nigg, Casutt, Caviezel (Pitasch), Claus, Clavadetscher, Farrér, Federspiel, Felix, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Geisseler, Hanimann, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Jaag, Jäger, Jenny, Kessler, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Menge, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters), Michel, Montalta, Nick, Niederer, Parpan, Peer, Perl, Peyser, Pfäffli, Piffner-Bearth, Portner, Ragetti, Rizzi, Thomann, Thöny, Trepp, Valär, Vetsch (Pragg-Jenaz), Locher Benguerel, Mainetti

A U F T R A G

betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Kantonsverfassung

Im Gegensatz zu den Kantonen, welche ihre Verfassungen in jüngster Vergangenheit total revidiert haben, hat der Kanton Graubünden das sog. Öffentlichkeitsprinzip nicht in seiner Verfassung verankert.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 24. Oktober 2006 die Änderung der Kantonsverfassung mit 106 zu 4 Stimmen gutgeheissen. Und das Aargauer Stimmvolk nahm am 11.3.2007 mit einem Ja-Stimmenanteil von 79.5% die folgende Verfassungsänderung an: § 72 Abs. 1 "Jede Person ist befugt, Einsicht in amtliche Akten zu nehmen." Die Kantone ZH, BE, FR, SO, AR, VD und NE haben ähnliche Verfassungsbestimmungen.

Im Gegensatz zu praktisch allen Kantonsverfassungen, welche verschiedene Grundrechte in ihrer Verfassungen aufführen, hat der Kanton Graubünden darauf verzichtet und verweist in Art. 7 lediglich auf die Grundrechte und Sozialziele der Bundesverfassung und auf die internationalen Abkommen.

Die Bundesverfassung hält in Art. 16 Abs. 3 zum Thema Informationsfreiheit lediglich fest: "Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten." Diese Bestimmung ist sehr marginal und restriktiv. Das Öffentlichkeitsprinzip geht viel weiter.

Mit dem Öffentlichkeitsprinzip tritt zur behördlichen Informationspflicht vor allem der freie Zugang zu amtlichen Dokumenten hinzu. Damit erhält jede Person ein Recht auf Einsichtnahme in Behördenakten, wenn nicht ausdrücklich eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht. Bisher ist staatliches Handeln grundsätzlich geheim. Bürgerinnen und Bürger haben kein Recht, Informationen über die gesamte Verwaltungstätigkeit zu erhalten. Das verfassungsmässige Recht der Informationsfreiheit garantiert einzig, sich aus allgemein zugänglichen Quellen informieren zu können.

Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips soll ein Systemwechsel erfolgen: Neu ist ein Dokument grundsätzlich öffentlich zugänglich, ausser sein Inhalt sei auf Grund überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (zum Beispiel Arzt- oder Berufsgeheimnisse, öffentliche Sicherheit etc.) oder auf Grund einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift geheim zu halten.

Durch den erleichterten Zugang zu amtlichen Akten und der Regelung der Informationsrechte erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, selber aktiv Informationen zu beschaffen. Damit dem Schutz der Persönlichkeit und überwiegender Interessen aber dennoch weiterhin Rechnung getragen werden kann, findet das Öffentlichkeitsprinzip seine Grenzen im Datenschutz beziehungsweise im Geheimhaltungsvorbehalt.

Das Öffentlichkeitsprinzip schafft Transparenz und erhöht dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und seine Behörden. Information bedeutet nicht zuletzt auch Vermittlung von Kenntnissen über die Vorgänge im Staat, die für die aktive politische Beteiligung der Bevölkerung von Bedeutung sind.

Dank verbesserter Information zwischen den einzelnen öffentlichen Organen unterstützt das Öffentlichkeitsprinzip ausserdem die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit.

Das Öffentlichkeitsprinzip entfaltet Wirksamkeit für alle öffentlichen Organe (inklusive Landeskirchen) auf kantonaler und kommunaler Ebene. In den Systemwechsel eingeschlossen sind alle drei Staatsgewalten. Damit dieser grundsätzlichen Bedeutung Rechnung getragen werden kann, ist das Öffentlichkeitsprinzip in der Kantonsverfassung zu verankern.

Die Regierung wird deshalb ersucht, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Änderung der Kantonsverfassung vorzulegen, welcher die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vorsieht.

Menge, Pfenninger, Jäger, Arquint, Augustin, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Casutt, Dermont, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jenny, Mengotti, Michel, Noi-Togni, Peyer, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Troncana-Sauer, Candinas (Disentis), Locher Benguerel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Mittwoch, 18. April 2007 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 118 Mitglieder
 entschuldigt: Cavigelli, Stiffler
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsidentin der GPK: Janom Steiner
 Regierungsvertreter: Schmid, Engler, Lardi, Trachsel, Widmer-Schlumpf

Antrag der GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2007 Kenntnis zu nehmen.

Beschluss Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK 1. bis 3. Serie zum Budget 2007 Kenntnis.

2. Anfrage Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz

Erstunterzeichner: Bundi
 Regierungsvertreter: Lardi

Antrag Bundi

Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

3. Auftrag Thöny betreffend Förderung von Kindern mit Hochbegabung (Fraktionsauftrag SP)

Erstunterzeichner: Thöny
 Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Erwägungen zu überweisen.

Antrag Thöny

Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

II. Beschluss Der Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Erwägungen der Regierung mit 78 zu 0 Stimmen.

4. Auftrag Niederer betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Installation von Time-Out-Klassen

Erstunterzeichner: Niederer
Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Erwägungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Erwägungen der Regierung mit 83 zu 0 Stimmen.

5. Anfrage Jäger betreffend Überprüfung der Rechtsform der Bündner Kantonsschule und des Plantahofes

Erstunterzeichner: Jäger
Regierungsvertreter: Lardi

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt

6. Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden (B18 / 2006–2007, S. 1937)

Präsident der Kommission für
Staatspolitik und Strategie: Bleiker
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

II. Detailberatung (Fortsetzung) **2. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979**

Art. 53e – 58a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979

Art. 21b Abs. 2 und 3, 21c Abs. 3 und 31 Abs. 2 bis 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004

Art. 17a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005

Art. 2 Abs. 2
Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55 Abs. 3

Antrag Kommissionsmehrheit (Bleiker, Dudli, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Bleiker) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (Geisseler; Sprecher: Geisseler) *und KUVE*

Ändern zweiter Satz:

Dieser Beitrag beträgt mindestens **100** und höchstens **150** Prozent der Verkehrssteuern.

Abstimmung

Der Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 51 zu 41 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 18. April 2007
Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer: Adriano Jenal
Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
entschuldigt: Farrér, Feltscher, Stiffler
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden (B18 / 2006–2007, S. 1937)

II. Detailberatung (Fortsetzung)

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 21 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

7. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 15 Abs. 2 und Art. 27

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30

Antrag Kommission, KUVe und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen.

Art. 34 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 2, 38 und 40

Antrag KSS, KUVe und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

8. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000)

Art. 14 und 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

9. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)**Art. 49 Abs. 1 und Art. 50bis**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

10. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)**Ersatz eines Ausdrucks**

Antrag KSS, KUVe und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41 – 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Anpassung von grossrätlichen Verordnungen**Art. 5****Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden**

Antrag KSS, KUVe und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Viehwirtschaftsverordnung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Antrag KSS, KUVe und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Schlussbestimmungen

Art. 6, 7 und Art. 8 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (N FAG-GR) mit 109 zu 0 bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250) mit 108 zu 0 Stimmen.
4. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der Viehwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 912.010) mit 108 zu 0 Stimmen.
5. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der kantonalen Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (KWaV; BR 920.110) mit 107 zu 0 Stimmen.
6. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260) mit 108 zu 0 Stimmen.
7. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1971 (BR 544.310) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen (BR 544.300) mit 111 zu 0 Stimmen auf.

2. Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (B16 / 2006–2007, S. 1735)

Präsident der Kommission für
Gesundheit und Soziales: Augustin
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Ausbaupotential kleinere Wasserkraftwerke

Nachdem im Kanton Graubünden das Wasserkraftpotenzial in grossen Anlagen grösstenteils ausgeschöpft ist, dürfte im Leistungsbereich von 1-10 MW und in Kleinkraftwerken bis 1 MW durchaus noch Potenzial vorhanden sein. Gemäss Bundesamt für Energie sollen in der Schweiz bis 2020 zusätzlich 70 neue Kleinwasserkraftwerke mit durchschnittlich 5 MW neu gebaut werden. Wie das mittlerweile realisierbar gewordene Projekt Taschinasbach im Prättigau zeigt, werden auch solche Projekte im Zuge der Energieverknappung durchaus interessant. Das Problem stellt sich nun darin, dass solche unausgeschöpften Po-

tenziale vor allem in finanzschwachen Gemeinden noch möglich wären, diese aber nicht in der Lage sind, das Projekt anzustossen, zu realisieren oder sich wenigstens daran zu beteiligen.

Nebst der Tatsache, dass die Kleinwasserkraft mit der garantierten Einspeisevergütung durchaus wirtschaftlich sein kann, sind auch die Bestrebungen der zukünftigen Regionalpolitik so ausgelegt, dass nicht mehr Infrastrukturvorhaben sondern Projekte mit Wertschöpfungscharakter zu fördern sind. Mit einer adäquaten kantonalen Unterstützung solcher Projekte würden „potenzialarme Gemeinden“ in die Lage versetzt, mit der Produktion von ökologisch erzeugter Energie eine neue Einnahmequelle zu erschliessen und damit etwas mehr Spielraum zu gewinnen.

Die Unterzeichneten laden die Regierung zur Beantwortung folgender Fragen ein:

- sieht sie das Potenzial im Wasserschlosskanton Graubünden als förderungswürdig an?
- bestehen schon heute gesetzliche Grundlagen um solche Projekte zu unterstützen?
- ist die Regierung im Rahmen des Projektes „potenzialarme Räume“ bereit, eine solche Unterstützung vorzusehen?
- ist der Kanton bereit, die Kleinwasserkraftbetreiber aktiv zu unterstützen, um die Möglichkeiten der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung auszuschöpfen?
- ist der Kanton bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass bei einer Revision des Gewässerschutzgesetzes die Kantone abschliessend über Wasserentnahmen und Schutz- und Nutzungsplanungen befinden können?

Stoffel, Donatsch, Buchli, Augustin, Bachmann, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bezzola (Zernez), Bleiker, Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Brantschen, Brüesch, Bucher-Brini, Bundi, Butzerin, Caduff, Cahannes Renggli, Campell, Castalberg-Fleischhauer, Casty, Caviezel-Sutter (Thusis), Christoffel-Casty, Conrad, Dermont, Farrér, Fasani, Federspiel, Feltcher, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Geisseler, Giovanoli, Hardegger, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Heinz, Jaag, Janom Steiner, Keller, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Loepfe, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Marti, Michel, Möhr, Montalta, Parolini, Parpan, Pedrini, Peer, Perl, Pfister, Portner, Quinter, Ragettli, Ratti, Righetti, Rizzi, Sax, Stiffler, Tenchio, Thomann, Thöny, Tscholl, Vetsch (Klosters), Vetsch (Pragg-Jenaz), Candinas (Disentis), Foffa

A U F T R A G

betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz bzw. Sicherung des Standortes Ilanz als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich

Mit RB vom 31.10.2006 hat die Bündner Regierung der Bündner Fachschule für Pflege (BFP) den Leistungsauftrag für das Ausbilden auf Tertiärstufe nicht erteilt. Gleichzeitig wurde die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz (BFP) beauftragt, eine letzte Klasse des bisherigen Programms DN II im 2007 letztmals zu starten und die Schule dann bis im Herbst 2011 zu schliessen.

Dieser Entscheid führte zu verschiedenen Reaktionen, so auch zu einer Petition zum Erhalt der BFP, die innert kürzester Zeit 11'800 Unterschriften gewinnen konnte. Es ist offensichtlich, dass der Entscheid, eine gut funktionierende und erfolgreiche Schule zu schliessen, nicht verstanden wurde, und auch nicht akzeptabel ist.

Es ist unverständlich eine Schule zu schliessen:

- die beliebt und voll ausgelastet ist
- die qualitativ und quantitativ ausgewiesen ist
- die wirtschaftlich mit grösseren Zentren mithalten kann
- die die Anforderungen für die neue Tertiärausbildung erfüllt
- die auch bei den Abnehmern (Pflegeinstitutionen) geschätzt ist
- welcher wiederholt versprochen wurde, dass sie ihren Platz behalten kann
- welche zu echter Zusammenarbeit Hand bietet
- die regional, kantonal und national angesehen ist.
- die für ganz Graubünden eine Bereicherung ist, weil seit jeher Lernende aus allen Regionen Graubündens ausgebildet werden

Die Existenz der BFP wurde mehrmals bestätigt. So zum Beispiel im RB vom 7. Juli 1998. Dort steht explizit (S. 2 f), dass die BFP weiterhin selbständig bleibe. Auch im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG), welches die Grundlage für das Bildungszentrum Chur (BGS) bildet, wurde im

Jahre 2002 explizit festgehalten, dass der Grundlage für das BGS nur zugestimmt würde, wenn die BFP bestehen bliebe. Seit Verabschiedung dieses Gesetzes scheint es uns, dass die Möglichkeit einer Einbindung der BFP in die Ausbildungsstruktur Graubündens nie wirklich ernsthaft angestrebt wurde.

Die Beantwortung der Anfrage Bundi durch die Bündner Regierung vermochte die Unterzeichnenden nicht zu überzeugen. Daher soll die Regierung mittels Auftrag Wege suchen, wie die BFP ihren Kompetenzen und Know-how bzw. ihre Ressourcen entsprechend auch weiterhin im Ausbildungsbereich des Gesundheitswesens tätig sein kann.

Wir fordern die Bündner Regierung auf, eine Lösung zu erarbeiten, mit welcher der Standort Ilanz, insbesondere die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz, auch künftig als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich erhalten werden kann.

Bundi, Caviezel (Pitasch), Hasler, Augustin, Bachmann, Berni, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bleiker, Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Brüesch, Bucher-Brini, Buchli, Caduff, Candinas (Rabius), Casutt, Cavigelli, Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Farrér, Federspiel, Florin-Caluori, Geisseler, Hanimann, Hartmann (Champfèr), Jenny, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Loepfe, Mengotti, Montalta, Niederer, Noi-Togni, Parolini, Peer, Pfister, Portner, Sax, Thomann, Troncana-Sauer, Zanetti, Candinas (Disentis), Luzio

A N F R A G E

betreffend Einführung des Schulmodells Basis-/Grundstufe im Kanton Graubünden

Aktuelle entwicklungspsychologische Annahmen gehen davon aus, dass Kinder grundsätzlich neugierig und lernfreudig sind. Im Familienbericht (Seite 1711 ff.) wird darauf hingewiesen, dass diese natürliche Neugierde und Lernfreudigkeit so früh wie möglich zu fördern sei. Als Folge davon wurden als Massnahmen die Einführung von zwei obligatorischen Kindergartenjahren sowie die Vorverlegung des Schuleintritts auf das sechste Altersjahr vorgeschlagen und vom Grossen Rat inzwischen auch so beschlossen.

Je nach Entwicklungsstand des Kindes ist dieser natürliche Wissensdrang sehr unterschiedlich ausgeprägt. Deshalb wird der heute starre Übertritt vom Kindergarten in die Schule oft als künstliche Trennung empfunden. Diese Tatsache verlangt nach einer flexiblen Einschulungslösung, damit auf den individuellen Wissens- und Entwicklungsstand der Kinder angemessen reagiert werden kann. Ein Erfolg versprechendes Schulmodell sind so genannte Basis- oder Grundstufen. In diesen Schulmodellen werden die beiden Kindergartenjahre und die ersten beiden oder lediglich das erste Primarschuljahr zusammengefasst. Dabei geht es darum, den Kindern im Alter von 4-8 Jahren auf spielerische Art den Erwerb von sprachlichen und mathematischen Grundkenntnissen zu ermöglichen. Spielen und Lernen werden nicht mehr künstlich getrennt, sondern gehen fliessend ineinander über. Die Kinder werden auf diese Weise bedeutend optimaler auf ihren individuellen Lernwegen unterstützt.

In verschiedenen Kantonen (AG, BE, GL, LU, SG, TG, ZH, etc.) werden seit einigen Jahren Schulversuche zu diesen beiden Schulmodellen durchgeführt. Die Pilotklassen werden wissenschaftlich begleitet und es finden regelmässige Evaluationen statt. Verschiedene Zwischenberichte und Konzepte stehen inzwischen zur Verfügung und zeigen auch deutlich auf, dass sich die neue Form offensichtlich in städtischen wie ländlichen Verhältnissen bestens zu bewähren scheint.

Der Kanton Graubünden beteiligt sich bisher nicht mit Schulversuchen an dem durch die EDK-Ost geleiteten Pilotprojekt. Im Kernprogramm Bündner Schule 2010 ist der Handlungsbedarf bezüglich dem flexibilisierten Schuleintritt durchaus erkannt worden, und es wird auch ein so genanntes „Bündner Modell“ vorgeschlagen, wonach die ersten beiden Jahre der Primarschule als Kombiklassen geführt werden könnten. Aus unserer Sicht nimmt dieses Bündner Modell die eigentliche Schnittstellenproblematik zwischen Kindergarten und Primarschule allerdings nur sehr ungenügend auf. Zudem würde in der momentanen Zeit der schweizweiten Harmonisierung im Bildungswesen (HARMOS) der Kanton Graubünden ein Modell im Alleingang einführen. In der Zusammenfassung der Rückmeldungen zum Kernprogramm (Seite 23) ist das Modell der Einführung einer Basisstufe im Übrigen lediglich als Alternative aufgeführt.

Aufgrund dieser Ausgangslage und der bevorstehenden Revision des Kindergartengesetzes sowie der Revision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz ersuchen wir die Regierung zur Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwieweit verfolgt die Regierung den Verlauf und die Evaluation der Basis-/Grundstufenmodelle der EDK-Ost?
2. Der Kanton hat die Arbeitsgruppe „Schuleintritt“ beauftragt, konkrete Massnahmen basierend auf dem Kernprogramm Bündner Schule 2010 auszuarbeiten. Ist dabei die Einführung von Basis-/oder Grundstufen ein Thema?
3. Wie gedenkt die Regierung die Schnittstellenproblematik Kindergarten-Primarschule mit dem Bündner Modell ausreichend zu berücksichtigen?
4. Sieht die Regierung die Möglichkeit, anhand der gemachten Erfahrungen in den Nachbarkantonen, die Einführung von Basis- oder Grundstufen auch für den Kanton Graubünden zu prüfen?
5. Welche Probleme kommen auf die Ausbildungssituation an der PH Graubünden zu, wenn sich die Berufssituation der traditionellen Kindergärtnerinnen in der übrigen Schweiz stark verändert?

Locher Benguerel, Bucher-Brini, Jäger, Arquint, Augustin, Baselgia-Brunner, Bundi, Butzerin, Caduff, Cahannes Renggli, Cavigelli, Darms-Landolt, Dermont, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Hanimann, Jaag, Koch, Marti, Menge, Meyer-Grass (Klosterters), Niederer, Noi, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Righetti, Thöny, Thurner-Steier, Trepp, Troncana-Sauer, Candinas (Disentis), Luzio

A N F R A G E

betreffend Klimaerwärmung und deren Implikationen auf den Kanton Graubünden

„Die Bedrohung der Klimaerwärmung wird immer konkreter“ lautete in diesem Monat die Schlagzeile einer grossen Schweizer Tageszeitung. Anlass für diesen Titel war der neue Klimabericht der Uno, der sich mit den Auswirkungen der globalen Erwärmung befasst. Die Debatte um den Klimawandel ist also von einer ungeheuren Virulenz. Ein Thema, das nicht nur die Politik beschäftigt, sondern unsere ganze globale Gesellschaft. Ein Thema, das Ängste und grosse Unsicherheit hervorruft. Die Klimapolitik wird zukunftsweisend sein und nimmt bereits heute einen hohen Stellenwert ein. So werden sowohl auf globaler wie nationaler Ebene Massnahmen geprüft und diskutiert, um den CO₂-Ausstoss zu verringern.

Der Klimawandel ist ein weltweites Phänomen. Nichtsdestotrotz treffen seine Auswirkungen die Regionen dieser Erde sehr unterschiedlich. Unser besonderes Interesse richtet sich auf die Auswirkungen, die Risiken, aber auch auf die potentiellen Chancen wie Möglichkeiten, die sich aus dem Klimawandel für den Kanton Graubünden ergeben. Die Wirtschaft diskutiert im Kontext der globalen Erwärmung immer von Chancen und Risiken für den Tourismus. Ob dieser zugegebenermassen wichtigen Debatte droht sie jedoch dabei die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf Infrastruktur und Grundversorgung aus dem Blickfeld zu verlieren.

Daher ergeben sich folgende Fragen an die Regierung:

1. Beschäftigt sich die Regierung auch mit der Frage, inwiefern Infrastrukturen und die Grundversorgung von der Klimaerwärmung betroffen sind?
2. Wenn ja, prüft die Regierung Massnahmen präventiver Art?
3. Wie beurteilt die Regierung generell die Risiken des Klimawandels für den Kanton Graubünden?

Geissler, Meyer-Grass (Klosterters), Augustin, Bachmann, Barandun, Berni, Berther (Disentis), Bezzola (Samedan), Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Brantschen, Bucher-Brini, Buchli, Bundi, Caduff, Cahannes, Cavigelli, Christoffel-Casty, Clavadetscher, Conrad, Darms-Landolt, Dermont, Donatsch, Farrer, Fasani, Federspiel, Feltscher, Hanimann, Hardegger, Hartmann (Chur), Keller, Kleis-Kümin, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Loepfe, Märchy-Michel, Möhr, Niederer, Parolini, Parpan, Peer, Perl, Pfäffli, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Pfister, Portner, Quinter, Rathgeb, Ritzi, Sax, Stiffler, Stoffel, Tenchio, Thomann, Thöny, Vetsch (Pragg-Jenaz), Zanetti, Candinas (Disentis), Locher Benguerel, Mainetti

A N F R A G E

betreffend Einsprachebeurteilung beim Übertritt von der Primarschule zur Volksschul-Oberstufe

Die Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (BR 421.200) regelt den Übertritt von der 6. Primarklasse sowie der Kleinklasse in die Volksschul-Oberstufe, den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sowie den Eintritt in die 2. und 3. Sekundarklasse. In Art. 9 bis 12 dieser Verordnung sind die Modalitäten der Einsprachebeurteilung geregelt. Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden sind, können ihr Kind beim zuständigen Schulinspektorat zur Einsprachebeurteilung anmelden. Die Einsprachebeurteilung für Primar- oder RealschülerInnen beruht auf einem Beurteilungsgespräch und schriftlichen Prüfungen in Sprache und Mathematik.

Seit der Einführung dieses Verfahrens muss festgestellt werden, dass die Erfolgsquote der Einsprachebeurteilungen äusserst tief liegt, so dass der Aufwand wohl eindeutig als unverhältnismässig bezeichnet werden muss. Eine Prüfung, welche praktisch niemand besteht, ist grundsätzlich ein gutes Zeichen für die hohe Qualität der Zuweisungsentscheide der Klassenlehrpersonen, rüttelt letztlich aber trotzdem an der Glaubwürdigkeit der Schule insgesamt. Zudem wird dadurch bei den betroffenen Kindern und deren Familien einfach nur Frustration ausgelöst. Es scheint zudem, dass überproportional viele Familien ausländischer Herkunft eine Einsprachebeurteilung verlangen. Diese Familien verstehen entweder unser Schulsystem nicht oder haben generell einen anderen Bezug zum Staat und den möglichen Rechtsmitteln.

Immer mehr Gemeinden führen heute die Volksschul-Oberstufe nach dem Modell C. Dieser Oberstufen-Typus mit Niveaus in mindestens drei Pflichtfächern führt zu einer neuen kooperativen und deutlich durchlässigeren Volksschul-Oberstufe. Es ist somit heute weniger „matchentscheidend“ in welcher „Startposition“ eine Schülerin oder ein Schüler die Schulzeit in der

Volksschul-Oberstufe beginnt. Der Übertritt von der Primarschule in die Volksschul-Oberstufe ist damit wohl vergleichbar mit einem Entscheid Promotion/Repetition.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie viele Kinder haben in Graubünden in den letzten 5 Jahren eine Einspracheprüfung (Einsprachebeurteilung) absolviert? Wie viele davon haben die Prüfung bestanden/nicht bestanden?
2. Wie hoch war dabei der Anteil der ausländischen Kinder (bei den AbsolventInnen der Einspracheprüfung, resp. in der Primarschule allgemein?)
3. Teilt die Regierung die Auffassung, dass – auch im Zusammenhang mit der neuen Situation mit dem Modell C – auf die bisherige Form der Einspracheprüfung verzichtet werden sollte?
4. Welche Alternativen sind möglich?

Jäger, Casparis-Nigg, Florin-Caluori, Arquint, Baselgia-Brunner, Berni, Brandenburger, Bucher-Brini, Candinas (Rabius) Casty, Casutt, Caviezel (Pitasch), Caviezel-Sutter (Thusis), Farrér, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Hanimann, Jaag, Jenny, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Krättli-Lori, Mani-Heldstab, Menge, Meyer-Grass (Klosters) Michel, Niederer, Peer, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Rizzi, Thöny, Trepp, Vetsch (Pragg-Jenaz), Locher Benguerel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Donnerstag, 19. April 2007 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 113 Mitglieder
 entschuldigt: Clavadetscher, Keller, Luzio, Pedrini, Peer, Pfister, Tscholl
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) (B16/2006–2007, S. 1735) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission für
 Gesundheit und Soziales: Augustin
 Regierungsvertreter: Schmid

II. Detailberatung

Art. 6a lit. e bis g
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15a Abs. 1 lit. a

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Brüesch, Bundi, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Peer, Portner; Sprecherin: Brüesch) *und Regierung*

Ändern wie folgt:

Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in **entsprechend gekennzeichneten** separaten **Nebenräumen** für Raucher erfolgt;

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Augustin, Nick, Noi-Togni, Trepp; Sprecher: Augustin)

Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in **entsprechend gekennzeichneten** separaten **Nebenräumen** für Raucher (**Fumoirs**) erfolgt. **In den Fumoirs dürfen gastronomische Leistungen nur in Selbstbedienung erfolgen;**

Antrag Frigg

Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, **mit Ausnahme von Geschäftsbetrieben;**

1. Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung obsiegt in der Gegenüberstellung mit dem Antrag Frigg mit 90 zu 18 Stimmen.

2. Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung obsiegt auch in der Gegenüberstellung mit dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 89 zu 25 Stimmen.

Art. 15a Abs. 1 lit. b

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15a Abs. 2
Antrag Kommission
Streichen

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 63 zu 40 Stimmen.

Art. 15a Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:

Das Rauchverbot gemäss Abs. 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Antrag Brandenburger
Streichen
...in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen...

Abstimmung
Der Rat nimmt den Antrag der Kommission und der Regierung mit 76 zu 15 Stimmen an.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury
Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 19. April 2007 Nachmittag

Vorsitz: Landespräsidentin Agathe Bühler-Flury

Protokollführer: Domenic Gross

Präsenz: anwesend 95 Mitglieder

entschuldigt: Bondolfi, Brantschen, Bucher-Brini, Casty, Clavadetscher, Dermont, Dudli, Fallet, Far-
rér, Florin-Caluori, Geisseler, Giovanoli, Hardegger, Keller, Kunz, Luzio, Michel, Pedrini, Peer,
Pfenninger, Pfister, Quinter, Rathgeb, Tenchio, Tscholl

Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) (B16/2006– 2007, S. 1735) (Fortsetzung)

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 15a

Antrag Arquint

Streichen ganzer Art. 15a

Abstimmung

Der Antrag Arquint wird mit 71 zu 14 Stimmen abgelehnt.

Art. 15b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung

Aufheben

*Eintreten wird mit offensichtlichem Mehr (mehr als die erforderliche Quote von 2/3) be-
schlossen.*

Angenommen

Art. 22a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 36 Abs. 1 und 2

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 36 Abs. 3

*Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Augustin, Trepp, Brüesch, Bundi, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Nick, Peer, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung
Gemäss Botschaft*

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecherin: Noi-Togni)

Gemäss geltendem Wortlaut:

Ärzte sind berechtigt, auch ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke Heilmittel zur unmittelbaren Anwendung am Patienten während der Konsultation, in Notfällen und bei Hausbesuchen sowie zur Sicherstellung der Erstversorgung abzugeben.

Abstimmung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 59 zu 22 Stimmen zu.

Art. 36 Abs. 4 und 5: Neu: Art. 50a und 50b

Antrag Kommission und Regierung

Art. 36 Abs. 4 und 5 gemäss Botschaft werden aus systematischen Gründen neu zu den nachstehenden Artikeln 50a bzw. 50b.

Angenommen

Art. 44

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 49 Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 49 Abs. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 50 Abs. 2 – 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50a (Botschaft Art. 36 Abs. 4)

Antrag Kommission und Regierung

1) Marginalie neu:

Beschränkung der Selbstdispensation; 1. Pflicht zur Einsichtgewährung

2) Fassung gemäss Botschaft Art. 36 Abs. 4 mit folgenden Änderungen:

Die Ärzte haben den gesundheitspolizeilichen Organen bei **begründetem Verdacht einer Widerhandlung gegen die** Einhaltung der Beschränkung der Abgabebefugnis von Arzneimitteln Einsicht in **die Rechnungen der Arzneimittellieferanten, die Arzneimittelrechnungen an die Versicherten und die Krankengeschichte** zu gewähren.

Angenommen

Art. 50b (Botschaft Art. 36 Abs. 5)

a) Antrag Kommission und Regierung

Marginalie neu:

2. Entzug der Abgabeberechtigung

Angenommen

b) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Augustin, Noi-Togni, Brüesch, Bundi, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Peer; Sprecher: Augustin) *und Regierung*

Fassung gemäss Botschaft Art. 36 Abs. 5 mit folgenden redaktionellen Anpassungen:

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabebeschränkung von **Art. 36 Abs. 3 lit. b** oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss **Art. 50a** kann den betreffenden Ärzten die Abgabeberechtigung von Arzneimitteln für die Dauer von einem bis fünf Jahren entzogen werden.

c) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Nick, Portner, Trepp; Sprecher: Portner)
Fassung gemäss Botschaft Art. 36 Abs. 5 mit folgenden redaktionellen Anpassungen sowie Änderungen bzw. Ergänzungen:

¹Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabebeschränkung von **Art. 36 Abs. 3 lit. b** oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss **Art. 50a** kann (...) die Abgabeberechtigung von Arzneimitteln für die Dauer von **bis zu zwei Jahren entzogen oder eine Busse ausgesprochen werden**.

²**In leichten Fällen erfolgt eine Verwarnung.**

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 63 zu 11 Stimmen zu.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) mit 81 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Kommissionsauftrag KGS betreffend den Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen (GRP 2005/2006, S. 432) mit 84 zu 0 Stimmen ab.

2. Auftrag Hanimann (Fraktionsauftrag FDP) betreffend Ausarbeitung einer Vorlage „Gesamtkonzept Strassen und Strassenbau Graubünden“

Erstunterzeichner: Hanimann
Regierungsvertreter: Engler

- I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Erwägungen zu überweisen.
- II. Beschluss* Der Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Erwägungen der Regierung mit 77 zu 0 Stimmen.

3. Auftrag Parolini betreffend Übersicht und Prioritätensetzung beim Strassenbau

Erstunterzeichner: Parolini
Regierungsvertreter: Engler

- I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Erwägungen zu überweisen.
- II. Beschluss* Der Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Erwägungen der Regierung mit 71 zu 0 Stimmen.

4. Interpellanza Fasani concernente la nuova gestione delle strade nazionali

Erstunterzeichner: Fasani
Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

5. Anfrage Pfenninger betreffend Verkehrsentwicklung und Verkehrsführung im Raum Chur-Lenzerheide, Chur-Arosa

Zweitunterzeichner: Jaag
Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt

6. Anfrage Gartmann-Albin betreffend barrierefreien Internetangeboten des Kantons Graubünden

Erstunterzeichnerin: Gartmann-Albin
Regierungsvertreter: Schmid

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt

7. Anfrage Pfäffli betreffend der administrativen Belastung der KMU's im Zusammenhang mit einem Stellenantritt ohne fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung

Erstunterzeichner:: Pfäffli
Regierungsvertreter: Schmid

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt

Schluss der Sitzung: 16.20 Uhr

Es wurden keine Vorstösse eingereicht.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Beilage zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)

vom 17. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung gemäss deren Zielsetzungen und in Einzelbereichen jenen der Hochschulgesetzgebung. Gegenstand,
Geltungsbereich

² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen Berufsbildungs- oder Hochschulgesetzgebung nicht unterstellt sind.

Art. 2

¹ Im Rahmen der Beurteilung eines Gesuchs um kantonale Anerkennung gelangen die im übergeordneten Recht enthaltenen Bestimmungen über Anerkennungsvoraussetzungen und Verfahren sinngemäss zur Anwendung. Kantonale
Anerkennung von
Ausbildungen
und Ausbildungs-
abschlüssen

² Für die Anerkennung im Bereich der Berufsbildung ist die Regierung zuständig. Sie kann Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erlassen.

³ Für die Anerkennung auf der Hochschulebene kann der Grosse Rat nähere Regelungen erlassen. Er kann verlangen, dass der Bestand der Institution dauerhaft gewährleistet sein muss und dass das Angebot Hochschulniveau aufweist.

Art. 3

¹ Die beitragsrechtliche Anerkennung von schulischen Institutionen mit anerkanntem Ausbildungsangebot erfolgt, wenn dem Kanton ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird und das Angebot einem Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft entspricht. Beitragsrechtliche
Anerkennung von
Institutionen

² Die Regierung ist in der Regel zuständig für die beitragsrechtliche Anerkennung schulischer Institutionen ohne kantonale Trägerschaft.

³ Der Grosse Rat regelt die beitragsrechtliche Anerkennung schulischer Institutionen im Hochschulbereich mit kantonal anerkannten Ausbildungsabschlüssen. Sieht er die Erbringung von Kantonsbeiträgen in Form von leistungsorientierten Pauschalen vor, sorgt er dafür, dass bei deren Festsetzung insbesondere das Interesse des Kantons als Standort, die Anzahl Bündner Studierender und die Anzahl besetzter Professuren in der Grundausbildung angemessen berücksichtigt werden.

Art. 4

Zusammenarbeit

¹ Bei der Erfüllung der kantonalen Aufgaben arbeiten das für das Bildungswesen zuständige Departement und die Ämter mit den Leistungsanbietenden, den Organisationen der Arbeitswelt, anderen Kantonen, mit dem Bund oder mit dem Ausland zusammen.

² Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.

Art. 5

Organe der Schule

Die nichtkantonalen Träger der anerkannten Schulen bestimmen:

1. Ein Gremium, welchem die strategische Führung der Schule obliegt;
2. eine Instanz, welcher die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule obliegt;
3. eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule sowie dem Amt Bericht erstattet.

Art. 6

Schulordnungen

¹ Für kantonale Schulen erlässt die Regierung eine Schul- und Disziplinarordnung, sofern die Spezialgesetzgebung nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht. Für subventionierte Schulen erlässt das zuständige Organ der Schule eine Schul- und Disziplinarordnung.

² Die Disziplinarordnung kann Verwarnungen, Ordnungsbussen, gemeinnützige Arbeit und andere Massnahmen bis hin zum Schulausschluss bei schwerwiegenden Verstössen vorsehen. Erfolgt ein Schulausschluss an einer Berufsfachschule, hat das Amt die Auflösung des Lehrvertrages zu prüfen.

³ Die Regierung kann Bestimmungen erlassen über einen schulärztlichen Dienst.

Art. 7

Übertragung der Aufgabenerfüllung

Sofern der Kanton die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben nicht selber erfüllt, überträgt die Regierung die Aufgabenerfüllung auf Dritte.

Art. 8

¹ Die Regierung schliesst mit den Leistungsanbietenden mehrjährige Rahmenkontrakte ab. Steuerung der Leistungen durch Leistungsauftrag

² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

³ Das Departement ist zuständig für den Abschluss von Jahreskontrakten mit Leistungsanbietenden. Es genehmigt im Rahmen der bewilligten Kredite die Budgets der Leistungsanbietenden. Die Regierung kann die Kompetenz zum Abschluss des Kontraktes auf das Amt übertragen.

II. Organisationsbestimmungen**Art. 9**

Die Regierung übt die Aufsicht über die diesem Gesetz unterstehenden Bildungsbereiche aus und führt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben aus. Regierung

Art. 10

Das Departement erlässt die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für den Vollzug des Gesetzes. Departement

Art. 11

Den Ämtern des für die Bildung zuständigen Departements obliegt die unmittelbare Aufsicht über das dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterstellte Bildungswesen. Sie sind kantonale Vollzugsorgane soweit die Gesetzgebungen von Bund und Kanton nichts anderes bestimmen. Ämter

Art. 12

Das Departement wählt die Berufsbildungskommission, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest. Kommissionen

III. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**Art. 13**

¹ Brückenangebote sind bei Bedarf anzubieten, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten und Bildungsbedürfnissen nach der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Brückenangebote

² Sie umfassen insbesondere Berufsvorbereitungsjahre mit Schwerpunkt in Berufsfindung und Berufswahl, in einem Berufsfeld oder Integration.

IV. Berufliche Grundbildung

1. BILDUNG IN BERUFLICHER PRAXIS

Art. 14

Ausbildungs-
bewilligung

Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine Ausbildungsbewilligung des Amtes.

Art. 15

Berufsbildner und
Berufsbildner-
innen

Die Regierung sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in beruflicher Praxis gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 16

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen Ausbildung dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.

2. SCHULISCHE BILDUNG

Art. 17

Grundsatz

¹ Die vom Kanton geführten Schulen sowie die von Dritten geführten und von der Regierung beitragsrechtlich anerkannten Schulen bieten ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsfachschulen. Die Schulen bereiten Berufslernende auf einen anerkannten Berufsabschluss in der beruflichen Grundbildung vor.

² Die Regierung kann politische Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen oder einzelnen Lehrgängen verpflichten.

Art. 18

Zuteilung der
Lernenden

¹ Die Regierung legt die Kriterien für die Zuteilung der Berufslernenden auf die Schulen fest.

² Das Amt teilt die Lernenden inner- oder ausserkantonalen Berufsfachschulen oder interkantonalen Fachkursen zu.

Art. 19

Dauer des
Schuljahres

Die jährliche Schulzeit richtet sich nach den Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.

Art. 20

Berufsmaturitäts-
schulen

¹ Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre.

² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote oder die beitragsrechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.

Art. 21

¹ Der Kanton kann bei ausgewiesenem Bedarf Lehrwerkstätten und schulisch organisierte Ausbildungen der beruflichen Grundbildung führen oder durch Beiträge unterstützen.

Lehrwerkstätten
und schulisch
organisierte
Ausbildungen

² Die Regierung entscheidet über Errichtung und Aufhebung kantonaler Angebote sowie über die Beitragsgewährung an Dritte.

Art. 22

¹ Nicht subventionierte Privatschulen, welche Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest vorbereiten, brauchen eine Bewilligung.

Nicht
subventionierte
Privatschulen

² Das Departement erteilt die Bewilligung, wenn:

1. die bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere betreffend Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen und an das Bildungsangebot, eingehalten werden;
2. die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren sichergestellt ist.

3. ÜBERBETRIEBLICHE KURSE

Art. 23

¹ Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte an. Das Amt unterstützt die Organisationen bei der Erfüllung dieser Aufgabe und ist dafür besorgt, dass alle Lernenden Zugang zu den obligatorischen Kursen innerhalb oder ausserhalb des Kantons erhalten.

Überbetriebliche
Kurse

² Betriebe, deren Berufslernende durch das Amt vom Besuch der obligatorischen Kurse dispensiert werden, haben keinen Anspruch auf Beiträge des Kantons für die selber durchgeführten Kurse.

4. QUALIFIKATIONSVERFAHREN

Art. 24

Die Prüfungskommissionen sorgen für die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren.

Organisation und
Durchführung

Art. 25

¹ Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren befindet das Amt nach Rücksprache mit den Lernorten.

Zulassung

² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs auch über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

V. Höhere Berufsbildung

Art. 26

Höhere
Fachschulen

Die Regierung ist zuständig für die beitragsrechtliche Anerkennung von höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten.

Art. 27

Vorbereitende
Kurse

Das Departement entscheidet, welche vorbereitenden Kurse zu eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen der Kanton anbietet oder durch Beiträge unterstützt.

VI. Weiterbildung

Art. 28

Förderung

¹ Der Kanton fördert ein bedarfsgerechtes dezentrales Weiterbildungsangebot.

² Das Departement entscheidet, welche Weiterbildungsangebote der Kanton selber führt oder durch Beiträge unterstützt. Durch Beiträge unterstützt werden Angebote, die von besonderem öffentlichem Interesse sind und ohne die Unterstützung des Kantons nicht angeboten werden können. Es sind dies namentlich Angebote,

1. die dem Erwerb und dem Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit, der Höherqualifizierung sowie dem Wiedereinstieg und der Integration in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft dienen;
2. für bildungsunbewohnte und situationsbedingt benachteiligte Gruppen und Regionen.

VII. Hochschulen

Art. 29

Hochschulen,
Beteiligung

¹ Die Errichtung und Führung einer Hochschule ohne staatliche Trägerschaft bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Die für Hochschulen und für hochschulähnliche Institutionen, die akademische Grade verleihen, erforderliche Betriebsbewilligung kann erteilt werden, wenn die Institution auf eigene Kosten nachweist, dass:

1. Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben auf Dauer gegeben ist;
2. das Bedürfnis für die Führung einer derartigen Institution auf Hochschulstufe besteht,
3. die vermittelte Ausbildung den schweizerischen Anforderungen an eine Hochschulausbildung entspricht.

² Der Kanton kann an die Führung inner- und ausserkantonaler Hochschulen Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann sich an überkantonalen Verbundlösungen zur Führung von Hochschulen im Rahmen der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel beteiligen.

VIII. Weitere Angebote und Massnahmen

Art. 30

¹ Die Regierung ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht. Wohnheime und Mensen

² Sie ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen.

Art. 31

¹ Die Regierung kann Massnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis ergreifen oder unterstützen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnet. Weitere Massnahmen

² Die Regierung kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere

1. fachkundige individuelle Begleitung für Lernende in einer Grundbildung mit Attest;
2. Berufswettbewerbe und –ausstellungen von Organisationen der Arbeitswelt;
3. Organisationen und Projekte für die Koordination und Zusammenarbeit;
4. Projekte zur Qualitätsentwicklung;
5. besondere Leistungen im öffentlichen Interesse.

IX. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 32

Die Regierung sorgt für ein bedarfsgerechtes dezentrales Angebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Angebot

X. Finanzierung

1. KOSTENTRAGUNG UND BEITRÄGE

Art. 33

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch: Mittelzusammensetzung

1. Beiträge des Bundes;
2. Beiträge des Kantons;

3. Beiträge der Standortgemeinden;
4. Beiträge der Gemeinden;
5. Beiträge der Träger;
6. Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen;
7. Studiengelder und Kursgebühren;
8. Entgelte für Dienstleistungen;
9. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
10. übrige Einnahmen.

Art. 34

Grundsätze für
Beitrags-
leistungen

¹ Für die Subventionierung anrechenbar sind ausschliesslich die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich angefallenen und in Zusammenhang mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung stehenden Kosten.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwendungen und Erträgen, zu den Rahmen- und Jahreskontrakten, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Reserven und Rücklagen, die Vermögensbewertung, die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse sowie über die Ausrichtung von Teil- oder Vorschusszahlungen.

Art. 35

Anrechenbares
Betriebsdefizit

Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der Studiengelder und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 36

Beitragsleistung
durch Gemeinden
1. Brücken-
angebote

¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Brückenangebote mit nichtkantonaler Trägerschaft tragen die Gemeinden 43 Prozent.

² Die Gemeindeanteile werden in Berücksichtigung der Finanzkraft entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraft 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf.

Art. 37

2. Berufsfach-
schule, Standort-
beitrag

Vom Betriebsdefizit einer Berufsfachschule mit nichtkantonaler Trägerschaft übernimmt die Standortgemeinde zwei Prozent als Standortbeitrag.

Art. 38

Übrige
Gemeinde-
beiträge

¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Berufsfachschulen mit nichtkantonaler Trägerschaft und vom Beitrag an ausserkantonale Berufsfachschulen und interkantonale Fachkurse tragen die Gemeinden 53 Prozent.

² Die Bemessung der Gemeindeanteile erfolgt nach den für die Brückenangebote geltenden Regeln.

Art. 39

Die Trägerschaften der beitragsrechtlich anerkannten Gastgewerblichen Fachschule Graubünden, von höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten, erbringen eine Eigenleistung von 2.5 Prozent des Betriebsdefizits.

Beiträge privater Trägerschaften

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der Standort-, Gemeinde- und Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Defizitabgeltung durch Kanton

Art. 41

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich nach Abzug allfälliger Gemeindebeiträge aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Kostenübernahme durch den Kanton

² Der Kanton trägt die für die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren und die Überprüfung des Ausbildungsstandes in der beruflichen Grundbildung entstehenden Kosten, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Art. 42

¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten der

Beiträge des Kantons
1. Allgemein

1. Lehrwerkstätten;
2. überbetrieblichen Kurse;
3. Kurse in der höheren Berufsbildung
4. übrige vom Departement als beitragsrechtlich anerkannte Weiterbildungskurse;
5. Wohnheime.

² Die Regierung bestimmt die Höhe der Beitragssätze. Die Beiträge können auch als leistungsorientierte Pauschalen oder im Rahmen eines Globalbudgets ausgerichtet werden.

³ Für Institutionen der Berufsbildung auf Kantonsgebiet, deren Betriebskosten nicht durch öffentliche Leistungen gedeckt werden, kann der Grosse Rat bei nachgewiesener Notlage im Rahmen des Budgets zusätzliche Beiträge beschliessen.

Art. 43

¹ Das Departement ist zuständig für die Unterstützung weiterer Massnahmen mit Beiträgen bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten.

2. Beiträge an weitere Massnahmen

² Beiträge bis 50 000 Franken kann das Departement pauschal sprechen.

Verfahren	<p>Art. 44</p> <p>¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge von Kanton und Gemeinden im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages und des Beitrages der Gemeinden an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden.</p> <p>² Die Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung.</p>
-----------	--

Baubeiträge	<p>Art. 45</p> <p>¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.</p> <p>² Für die Gewährung von Baubeiträgen an Institutionen ausserhalb des Kantons bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten.</p>
-------------	--

2. GEBÜHREN UND KOSTENÜBERBINDUNG

Gebühren	<p>Art. 46</p> <p>¹ Soweit Bundesrecht, kantonales Recht oder Konkordatsrecht nicht Gebührenfreiheit vorsehen, legt die Regierung die Gebühren für folgende Leistungen fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besuch von Brückenangeboten; 2. Besuch der Berufsfachschule für Absolventen und Absolventinnen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges; 3. Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung; 4. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung; 5. Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Erwachsene; 6. Weitere Dienstleistungen des Kantons oder von Dritten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. <p>² Bei der Gebührenfestsetzung sind der Zeitaufwand und die entstandenen Kosten mitzuberücksichtigen, für Schul- und Kursgelder die Anzahl Semesterlektionen. Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.</p>
----------	--

Kostenüber- bindung 1. Lehrmittel und Spesen	<p>Art. 47</p> <p>Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für Studienwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden.</p>
---	--

Art. 48

¹ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis anteilmässig in Rechnung gestellt. 2. Qualifikationsverfahren

² Bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag werden diesen die Materialkosten und Raummieten anteilmässig vom Amt in Rechnung gestellt.

³ Die Vollkosten der Qualifikationsverfahren für Kandidierende von nicht subventionierten Privatschulen werden der Schule in Rechnung gestellt.

3. ENTSCHÄDIGUNGEN**Art. 49**

Die Regierung regelt die Entschädigung von Expertinnen und Experten für die Qualifikationsverfahren. Kommissionsmitglieder und andere nebenamtliche Mitarbeitende werden nach der Verordnung über die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden entschädigt. Nebenamtliche Mitarbeitende

XI. Rechtspflege**Art. 50**

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig. Rechtsweg

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ Verfügungen von Anbietenden mit kantonalem Auftrag können mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement weitergezogen werden.

Art. 51

Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung werden vom Departement geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. Strafinstanz

Art. 52

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen. Entzug der Unterrichtsberechtigung

² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 53

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 wird aufgehoben.

Art. 54

Änderung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen vom 22. September 2002 (BR 432.000) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales sowie den Abschluss von Vereinbarungen in diesem Ausbildungsbereich.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

¹ Aufgehoben

² Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über die Führung einer Fachhochschule am kantonalen Bildungszentrum.

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

Art. 18

Aufgehoben

Art. 55

Übergangsrecht

¹ Kantonale Anerkennungen von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen sowie beitragsrechtliche Anerkennungen nach bisherigem Recht sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

² Auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, gelangen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 56

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Referendum,
Inkrafttreten

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz

Aufhebung vom 17. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz vom 22. Februar 1982 (BR 430.010) wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote in Kraft.

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE)

Änderung vom 17. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vom 11. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 6a

¹ Der Kanton kann zur Förderung und Pflege der Regionenmarke Graubünden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge leisten und eigene Aktivitäten durchführen. Marke
Graubünden

² Die Beiträge betragen maximal 80 Prozent der Kosten.

X. Innovative Projekte

Art. 17a

¹ Der Kanton errichtet die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden und widmet als Stiftungsvermögen 30 Millionen Franken. Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung weitere finanzielle Mittel widmen. Stiftung für
Innovation,
Entwicklung und
Forschung
Graubünden

² Die Regierung genehmigt die Stiftungsurkunde, wählt den Stiftungsrat und bestimmt dessen Präsidentin oder Präsidenten.

³ Die Stiftung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 17b

¹ Der Kanton kann die Planung neuer Verkehrsverbindungen fördern, wenn diese eine mindestens regionale Erschliessungsfunktion erfüllen und einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen versprechen. Neue Verkehrs-
verbindungen

² Für solche Vorhaben kann der Kanton die Zweckmässigkeit überprüfen lassen und Planungen in Auftrag geben.

³ An Dritte können Beiträge von höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

⁴ Die Regierung legt die Einzelheiten für die Projektbearbeitung und Projektbegleitung fest.

Art. 17c

Wettbewerbs-
fähige Tourismus-
strukturen

¹ Der Kanton kann die Schaffung wettbewerbsfähiger Tourismusstrukturen fördern.

² Zu diesem Zweck kann er Studien und Konzepte in Auftrag geben und Leistungsaufträge erteilen oder Beiträge an Massnahmen Dritter leisten.

³ Die Beiträge an Dritte betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

XI. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung

XII. Zuständigkeiten

XIII. Schlussbestimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (NFAG-GR)

Vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur bundesrechtskonformen Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Gegenstand und Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung und eine effiziente Nutzung der finanzpolitischen Handlungsspielräume.

Art. 2

¹ Ausfälle von Bundesbeiträgen in einzelnen Aufgabenbereichen soll der Kanton nach eigenen Prioritäten ausgleichen können. Kantonaler Mitteleinsatz

² Der Kanton hat Leistungen von Gemeinden und Dritten zur Erfüllung von Aufgaben, für die er nach Einführung der NFA keine oder ausschliesslich pauschal festgelegte Beiträge des Bundes erhält, angemessen zu entschädigen.

II. Totalrevision von Gesetzen

Art. 3

Ergänzungs-
leistungen

Das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen in der Fassung gemäss Anhang) wird erlassen.

III. Änderung von Gesetzen

Art. 4

Anzupassende
Erlasse

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)

Art. 51 sexies

Weiterleitung von
Bundesbeiträgen

¹ Die Regierung leitet an die anrechenbaren Kosten Beiträge im Umfang der altrechtlichen Bundesbeiträge weiter. Es gelten folgende Beitragssätze:

1. 43 Prozent für Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung und für Berufsschulen;
2. 37 Prozent für hauswirtschaftliche Schulen und Kurse, für Berufsmittelschulen und für Handelsmittelschulen, für Veranstaltungen für die Weiterbildung und für Höhere Fachschulen;
3. 30 Prozent für Einführungskurse, für den Betrieb von interkantonalen Fachkursen und für Bauten;
4. 27 Prozent für Lehrmeisterkurse.

² Von den Kosten für den Besuch von ausserkantonalen Berufsklassen und Fachkursen tragen die Gemeinden 55 Prozent.

2. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Art. 21 Marginalie

Beitragsbe-
rechtigung

Art. 21a

Grundsätze

¹ Beiträge werden nur für Aufwendungen gewährt, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

² Die Regierung erlässt Regelungen insbesondere über die zu erbringenden Leistungen, die Festsetzung der anrechenbaren Kosten und der auszurichtenden Beiträge sowie über die Ausrichtung von Teilzahlungen. Sie bestimmt die für die Genehmigung von Budget, Stellenplänen und Rechnung zuständige Stelle.

³ Im Rahmen eines von der Regierung genehmigten Sonderschulkonzepts kann das Departement befristete Pilotprojekte bewilligen.

Art. 45a

¹ Das zuständige Departement erstellt eine kantonale Bedarfsplanung.

Kantonale
Bedarfsplanung

² Die kantonale Bedarfsplanung bildet die Grundlage:

- a) für die Zuweisung von beitragsberechtigten Plätzen an die anerkannten Einrichtungen;
- b) für die Beurteilung von Gesuchen der anerkannten Einrichtungen um Investitionsbeiträge.

Art. 46

¹ Der Kanton gewährt den anerkannten Einrichtungen einen leistungsbezogenen Betriebsbeitrag.

Betriebsbeitrag
a) Grundsatz

² Übersteigt der leistungsbezogene Betriebsbeitrag den maximalen Betriebsbeitrag, wird der Betriebsbeitrag auf den maximalen Betriebsbeitrag beschränkt.

³ Der Kanton übernimmt höchstens den anrechenbaren Aufwandüberschuss.

Art. 46a

¹ Der leistungsbezogene Betriebsbeitrag des Kantons errechnet sich anhand der Anzahl der anrechenbaren Aufenthaltstage oder Arbeitsstunden multipliziert mit dem Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag beziehungsweise anrechenbare Arbeitsstunde.

b) Leistungsbe-
zogener Beitrag

² Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde errechnet sich aus dem maximalen Betriebsbeitrag dividiert durch die Anzahl Plätze im Beitragsjahr und die Auslastung pro Platz im Jahr 2000.

³ Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde beträgt grundsätzlich maximal:

- a) 125 Franken für Tagesstätten;
- b) 155 Franken für Wohnheime ohne Beschäftigung;
- c) 280 Franken für Wohnheime mit Beschäftigung;
- d) 17 Franken für Werkstätten pro anrechenbare Arbeitsstunde.

⁴ Die Regierung kann für Einrichtungen, die im Jahr 2007 einen Kantonsbeitrag erhalten haben, die Beiträge gemäss Absatz 3 maximal im entsprechenden Umfang erhöhen.

Art. 46b

Der maximale Betriebsbeitrag des Kantons wird wie folgt ermittelt:

c) Maximaler
Beitrag

- a) der maximale Beitrag des Bundes für das Betriebsjahr 2007;
- b) zuzüglich des von der Regierung festgelegten Teuerungszuschlags;
- c) zuzüglich des zusätzlichen Beitrags des Kantons;

- d) zuzüglich der Platzzuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr geschaffene und vom zuständigen Departement anerkannte zusätzliche Plätze;
- e) zuzüglich der Betreuungszuschläge für behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr erheblich intensiveren Betreuungsbedarf;
- f) zuzüglich der Betreuungszuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr neu aufgenommene behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten intensiven Betreuungsbedarf;
- g) abzüglich der im Betriebsjahr gewährten Platzzuschläge bei einer Reduktion der Plätze;
- h) abzüglich der ab dem Jahr 2008 gewährten Betreuungszuschläge beim Wegfall des Betreuungsbedarfs.

Art. 46c

d) Vorschusszahlung

Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen von höchstens 100 Prozent des voraussichtlichen Betriebsbeitrages leisten.

Art. 46d

Grosser Rat

Der Grosse Rat legt im Kantonsbudget je einen Kredit für Beiträge an innerkantonale Einrichtungen und für ausserkantonale Platzierungen fest.

Art. 46e

Regierung

Die Regierung legt fest, welche Anteile des Kredites für innerkantonale Einrichtungen für die Ausrichtung der bisherigen Bundesbeiträge einschliesslich der Teuerung, die zusätzlichen Beiträge des Kantons, die Platzzuschläge und die Betreuungszuschläge verwendet werden.

Art. 46f

Zusätzliche Beiträge des Kantons

Das zuständige Departement teilt den für die Ausrichtung zusätzlicher Beiträge des Kantons zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend der im Jahr 2007 vorgenommenen Aufteilung der Beiträge des Kantons auf die einzelnen Einrichtungen auf.

Art. 46g

Platz- und Betreuungszuschläge

¹ Das zuständige Departement legt jährlich für das Betriebsjahr die Höhe der Platz- und Betreuungszuschläge fest.

² Die Platzzuschläge werden nach Angebotskategorien abgestuft.

³ Der Betreuungszuschlag wird pro zusätzliche Betreuungsstunde festgelegt.

⁴ Die in den Vorjahren gewährten Platz- und Betreuungszuschläge werden unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich weiterhin ausgerichtet.

⁵ Platz- und Betreuungszuschläge werden nur ausgerichtet, wenn sie von den Einrichtungen bis zum festgelegten Termin dem zuständigen Amt beantragt werden.

Art. 47

Der Kanton gewährt Beiträge von mindestens 35 Prozent und maximal 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke.

Art. 48 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag von mindestens 35 Prozent und maximal 65 Prozent der anrechenbaren Kosten der Anschaffung von Mobilien, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen und nicht über die Betriebsbeiträge subventioniert werden.

Art. 49

¹ Besteht die Notwendigkeit, behinderte Erwachsene in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Graubünden unterzubringen, leistet der Kanton der betreffenden Einrichtung anteilmässig Betriebsbeiträge einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen. Der Kanton kann den Beitrag auch für den Fall leisten, dass die betreffende Person mit oder nach dem Eintritt in die Einrichtung den Wohnsitz an den Ort der Einrichtung verlegt. Voraussetzung für die Gewährung der Betriebsbeiträge ist die Zustimmung des Kantons zum Eintritt in die Einrichtung.

² Die betreuten Personen haben sich entsprechend den bei einer Unterbringung in einer innerkantonalen Einrichtung geltenden Vorgaben an den Kosten zu beteiligen.

³ Aufgehoben

Art. 53a

Die in vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Einrichtungen betreuten Personen haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

Kostenbeteiligung der betreuten Personen
a) Grundsatz

Art. 53b

¹ Die Taxen der Wohnheime entsprechen der Höhe der Taxen des Jahres 2007 unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen:

b) Personen in Wohnheimen

- a) der Leistungen der IV,
- b) des für allein stehende zu Hause lebende Personen im ELG festgelegten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und des Höchstbetrages für den Mietzins,
- c) der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien,
- d) der AHV-Mindestbeiträge,
- e) der Hilflosenentschädigung und
- f) des im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Betrages für persönliche Auslagen.

² Die Taxen decken die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen sowie einen Teil der behinderungsbedingten Kosten.

³ Kann eine Person infolge fehlender IV-Rente beziehungsweise fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen, so

kann deren Taxe nach Genehmigung durch das zuständige Departement reduziert werden.

⁴ Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, haben einen Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Personen an diese Einrichtung zu überweisen.

⁵ Nicht enthalten in den Taxen gemäss Absatz 1 sind Krankheits- und Behinderungskosten bis zu dem im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Maximalbetrag.

Art. 53c

c) Zu Hause lebende Personen

¹ Personen, die nur tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich bis zu einer von der Regierung festgelegten Stundenzahl an den behinderungsbedingten Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl Arbeits- und Beschäftigungsstunden. Bei der von der Regierung festgelegten Stundenzahl beträgt sie ein Sechstel der Hilflosenentschädigung der betreffenden Person.

² Personen, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich an den Kosten der Verpflegung nach den Ansätzen der AHV für die Bewertung des Naturallohnes zu beteiligen.

Art. 53d

d) Abwesenheitstage

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist ein Drittel der Taxe in Rechnung zu stellen und um die Hilflosenentschädigung zu reduzieren.

Art. 53e

Datenbearbeitung

¹ Das zuständige Amt darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

² Es darf Personendaten vorbehaltlich spezieller Normen nur so lange aufbewahren, als dies notwendig ist.

³ Das zuständige Amt kann unter Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes Dritte mit der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten beauftragen.

Art. 54

Aufgehoben

Art. 56

Aufgehoben

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58 Abs. 2, 3 und 6

²Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Baukosten. Bei der Festsetzung des Beitragssatzes des Kantons sind das Interesse des Kantons und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft zu berücksichtigen.

³Die Regierung legt die für die Bemessung der Betriebsbeiträge anrechenbaren Aufwendungen und Erträge fest.

⁶Einrichtungen haben vorgängig der Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz eine Garantie des Wohnsitzkantons für die Übernahme der anteilmässigen Betriebskosten einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen während des Aufenthaltes im Kanton einzuholen. Auf Grund fehlender Kostenübernahmegarantie entgangene Erträge werden bei der Ermittlung des Betriebsbeitrages in Abzug gebracht.

Art. 58a

¹Der anrechenbare Aufwandüberschuss kann bei inhaltlich oder zeitlich nicht gemäss den Vorgaben des zuständigen Departementes eingereichten Unterlagen um maximal 20 Prozent gekürzt werden. Beitragskürzung

²Wenn den betreuten Personen über ihre Kostenbeteiligung gemäss Artikel 53a ff. hinausgehende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, wird der anrechenbare Aufwandüberschuss um den doppelten Betrag des über die Kostenbeteiligung hinausgehenden Rechnungsbetrages gekürzt.

3. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)

Art. 21b Abs. 2 und 3

²Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Pflegeheime mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

³Aufgehoben

Art. 21c Abs. 3

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 2 bis 5

²Der Kanton gewährt den von ihm als beitragsberechtigt anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die

verrechenbaren Stunden, an die Pflagetage in Tagesheimen und an den Mahlzeitendienst. Die Regierung legt die Beiträge fest.

³ Er gewährt den von ihm als beitragsberechtigt anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung zusätzlich jährliche Beiträge in der Höhe von 50 Prozent des Defizites der engeren Betriebsrechnung. Er fördert die Koordination in der häuslichen Pflege und Betreuung.

⁴ Bisheriger Absatz 3

⁵ Die Regierung legt für die vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Tagesheime nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

4. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004 (BR 710.100)

Art. 17a

Programm- und
Leistungsverein-
barungen

¹ Die Regierung ist ermächtigt, für eine wirkungsorientierte Steuerung der Aufgabenerfüllung mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.

² Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.

³ Erbringen die Gemeinden Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, so sind beim Vertragsabschluss und bei der Erbringung der Leistung die entsprechenden Anforderungen gemäss dem eidgenössischen Subventionsgesetz¹⁾ zu erfüllen. Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

⁴ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.

5. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)

Art. 2 Abs. 2

² Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts der Nationalstrassen sowie für weitere Aufgaben in diesem Bereich Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

¹⁾ Insbesondere Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a (neu; Programmvereinbarungen) Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1)

³ Bisheriger Absatz 2

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 55 Abs. 3

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 75 und höchstens 125 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an Lärm- und Schallschutzmassnahmen leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen und nach der Finanzkraft der Gemeinde.

7. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 6

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2

² Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.

Art. 27

¹ Park-and-ride-Anlagen sind Parkieranlagen in Bahnhöfen oder deren Bereich, die geeignet sind, das Umsteigen vom privaten auf den öffentlichen Verkehr zu erleichtern. Park-and-ride-Anlagen

² An den Bau entsprechender Anlagen entrichtet der Kanton Beiträge von höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bemessungsgrundlagen sind die Verkehrsbedeutung des Bahnhofes und die Grösse des Einzugsgebietes.

Art. 30

Entrichtet der Bund Beiträge zur Förderung des öffentlichen Verkehrs oder zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern das Bundesrecht Leistungen des Kantons oder der Gemeinden voraussetzt.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Aufgehoben

² Die Rhätische Bahn und die Matterhorn Gotthard Bahn sind von jeglicher kantonaler und kommunaler Steuer befreit.

Art. 36 Abs. 2

² Können sich die beteiligten Gemeinden über die Einführung und Finanzierung von Leistungen, die durch den Bund nicht mitfinanziert werden (Art. 15 Abs. 2 und 3), oder von Versuchsbetrieben der Strassentransportdienste (Art. 20 Abs. 1) nicht einigen, kann die Regierung die notwendigen Anordnungen treffen.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Aufgehoben

8. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000)**Art. 14**

Der Kanton kann für die Tierzucht eigenständige Förderungsmassnahmen unterstützen und Beiträge ausrichten.

Art. 15

Aufgehoben

9. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)**Art. 49 Abs. 1**

¹ Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 40 Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 50 Prozent der subventionsberechtigten Kosten aus.

Art. 50bis

Aufgehoben

10. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)**Ersatz eines Ausdrucks**

In den Artikeln 27 Absatz 2 und 4, 28 Absatz 2, 31 Absatz 3, 48 Absatz 3, 54 Absatz 1 und 55 Absatz 1 werden die Ausdrücke "kantonales

Forstinspektorat" beziehungsweise "Forstinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In den Artikeln 7 Absatz 2, 14 Absatz 7, 16 Absatz 2, 19 Absatz 6, 48 Absatz 3 und 55 Absatz 4 werden die Ausdrücke "zuständiges Kreisforstamt" beziehungsweise "Kreisforstamt" durch "regionales Amt für Wald" ersetzt.

In Artikel 55 Absatz 1 wird der Ausdruck "Kreisforstämter" durch "regionale Ämter für Wald" ersetzt.

In Artikel 55 Absatz 3 wird der Ausdruck "Kantonsforstinspektor" durch "Vorsteher des zuständigen Amtes" ersetzt.

Art. 41

Der Kanton kann nach Massgabe des Bundesrechtes Beiträge für Förderungsmassnahmen in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft gewähren.

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen

Art. 41a

¹ An Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten.

Beitragshöhe

² An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 41b

Der Kanton sichert den Waldeigentümern oder anderen Leistungserbringern Beiträge für Förderungsmassnahmen gemäss den Artikeln 41 und 41a dieses Gesetzes aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Forstprojekten zu.

Beitrags-
zusicherung

Art. 42

¹ Der Kanton kann für die Jungwaldpflege, für Wald-Weide-Ausscheidungen, für die Walderschliessung sowie für die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen Beiträge entrichten.

Nutzwald

² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 42a

Der Kanton übernimmt höchstens 35 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

Forstpersonal

Art. 42b

Forstliche Planung ¹ Die Kosten für die Erarbeitung der Waldentwicklungspläne trägt der Kanton.

² Die Aufwendungen für die Erstellung der forstlichen Betriebspläne gehen zu Lasten der Waldeigentümer.

Art. 53

Zuständigkeiten Der Grosse Rat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über den Schutz des Waldes, den Schutz vor Naturereignissen, die Pflege und Nutzung des Waldes, die Finanzierung von Förderungsmassnahmen sowie die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei Bagatellfällen.

IV. Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

Art. 5

Ermächtigung Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat anpassen, soweit dies die Umsetzung der NFA erfordert.

V. Schlussbestimmungen

Art. 6

Nachschüssige Leistungen Der Kanton übernimmt den gesamten auf ihn entfallenden Anteil an Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Schaffung und Änderung von Erlassen zur NFA aufgrund bisherigen Rechts nachschüssig zu erbringen sind.

Art. 7

Sicherstellung der NFA-Konformität Wird die NFA-Konformität im Rahmen von separaten Gesetzesrevisionen sichergestellt, kann die Regierung einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Kraft setzen. Diese Kompetenz gilt für:

- a) die Revision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden;
- b) die Revision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen.

Art. 8

Referendum, Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)

Vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I. Ergänzungsleistungen

Art. 1

¹ Die Ergänzungsleistungen dienen zur Deckung des Existenzbedarfs der berechtigten Personen. Grundsatz

² Der Kanton Graubünden gewährt Ergänzungsleistungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Art. 2

Der Kreis der berechtigten Personen und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen richten sich nach dem ELG. Anspruchsberechtigung

Art. 3

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften des ELG, der gestützt darauf erlassenen Verordnung (ELV) und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung. Subsidiäres Recht

Art. 4

Bei Aufenthalt in einem Heim werden höchstens die vom Kanton für die von ihm mit Beiträgen unterstützten Heime festgelegten Maximaltarife (Alters- und Pflegeheime) beziehungsweise die von ihm festgelegten Taxen (Behinderteneinrichtungen) angerechnet. Kosten in Heimen

Art. 5

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird für persönliche Auslagen ein Anteil des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende von 27 Prozent gewährt. Persönliche Auslagen

Vermögens- verzehr	<p>Art. 6</p> <p>Für Altersrentnerinnen und Altersrentner in Heimen oder Spitälern ist der Vermögensverzehr mit einem Fünftel zu berechnen.</p>
Vergütung von Krankheits- und Behinderungs- kosten	<p>Art. 7</p> <p>¹ Den Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen werden ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen des ELG vergütet.</p> <p>² Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten umfasst Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entstanden sind und nicht von Versicherungen oder Dritten gedeckt werden.</p>
Begrenzung der Vergütung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist auf höchstens</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 25 000 Franken im Jahr für zu Hause lebende <ol style="list-style-type: none"> 1. alleinstehende und verwitwete Personen, 2. Ehegatten oder eingetragene Partner von Personen, die in einem Heim oder Spital leben, b) 50 000 Franken im Jahr für zu Hause lebende Ehepaare, c) 10 000 Franken im Jahr für zu Hause lebende Vollwaisen, d) 6 000 Franken im Jahr für Personen, die in einem Heim oder Spital leben, <p>begrenzt.</p> <p>² Bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Höchstbetrag nach Absatz 1 Buchstabe a bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind.</p> <p>³ Der Höchstbetrag wird auch bei Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der AHV, die vorher eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, nach Absatz 2 erhöht.</p> <p>⁴ Ändert der Bund die Mindesthöhe der Krankheits- und Behinderungskosten, gelten diese geänderten Ansätze als kantonale Höchstbeiträge für die Krankheits- und Behinderungskosten.</p>
Wirtschaftliche und zweck- mässige Leistungs- erbringung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Pflichtleistungen, die im Rahmen von obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten für Behandlungen, die ausserhalb des Leistungskatalogs einer obligatorischen Sozialversicherung liegen, werden in der Regel nicht vergütet.</p> <p>² Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereiches von Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn</p>

die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

Art. 10

In Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, können direkt der Rechnungsstellerin oder dem Rechnungssteller vergütet werden. Auszahlung

II. Organisation und Verfahren

Art. 11

Die Regierung beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Aufsicht

Art. 12

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) vollzieht dieses Gesetz. Innerhalb der SVAG führt die AHV-Ausgleichskasse dieses Gesetz durch. Durchführungsstelle

² Die sich aus dem Vollzug ergebenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Bundes und des Kantons.

Art. 13

¹ Die Gemeinden erteilen der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Mitwirkung der Gemeinden

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der AHV-Ausgleichskasse wahr.

³ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 14

Die AHV-Ausgleichskasse informiert die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Information

Art. 15

Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind bei der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers einzureichen. Nach Überprüfung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse ist das Gesuch an die AHV-Ausgleichskasse weiterzuleiten, welche darüber entscheidet. Verfahren

Art. 16

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgebenden und alle Stellen, die die Ergänzungsleistung beanspruchende oder beziehende Person betreuen, sind verpflichtet, der AHV-Ausgleichskasse kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Auskunftspflicht

² Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht, eine solche bezieht oder zur Einreichung eines Gesuches befugt ist, hat der AHV-Ausgleichskasse alle Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse notwendig sind, sowie über eingetretene Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Meldung zu erstatten.

Art. 17

Schweigepflicht Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Organe haben Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

III. Rechtsmittel

Art. 18

Einsprache Gegen Verfügungen der AHV-Ausgleichskasse können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides schriftlich oder - bei persönlicher Vorsprache - mündlich bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben.

Art. 19

Beschwerde Gegen Einspracheentscheide der AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Ausführungsbestimmungen Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese legen insbesondere fest, welche Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen des Leistungskatalogs gemäss ELG vergütet werden können.

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27. März 1966 wird aufgehoben.

Art. 22

Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Änderung vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 33

Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet auch der Kanton einen solchen bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. Die Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung aufgrund der Finanzkraft der Gemeinden.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung sowie für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 60 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

² Die Beiträge des Kantons an die Erneuerungskosten und an die Vermessungskosten infolge Güterzusammenlegungen richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 40 bis 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

Art. 36

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden nicht überwälzbaren Kosten der periodischen Nachführung und besonderer Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.

² An nicht überwälzbare Kosten für besondere Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen leistet der Kanton den Gemeinden, entsprechend ihrer Finanzkraft, Beiträge bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Viehwirtschaftsverordnung

Änderung vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Viehwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Änderung vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 2. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 7 Absatz 2, 23 Absatz 2 und 3, 26 Absatz 1, 27 und 33 Absatz 1 werden die Ausdrücke "kantonales Forstinspektorat" beziehungsweise "Forstinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In den Artikeln 9 Absatz 1, 19 Absatz 4, 24 Absatz 2 und 4 und 26 Absatz 2 werden die Ausdrücke "zuständiges Kreisforstamt" beziehungsweise "Kreisforstamt" durch "regionales Amt für Wald" ersetzt.

In den Artikeln 24 Absatz 3, 35 Absatz 1 und 39 Absatz 1 und 2 werden die Ausdrücke "Kreisforstingenieur" beziehungsweise "Kreisförster" durch "Regionalforstingenieur" ersetzt.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die Abrechnung erfolgt gemäss forstlicher Betriebsabrechnung oder mittels Einzelbelegen.

Art. 35 Abs. 3

³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die kantonalen Forst- und Regionalforstingenieure, die Revierförster und die Kantonspolizei sind von Amtes wegen verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen.

Art. 36

Aufgehoben

Art. 41

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Änderung vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 31

Der Kantonsbeitrag beträgt zusammen mit dem Beitrag der Gemeinde, in welcher die Verbesserung ausgeführt wird, 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die zuständige Bewilligungsinstanz setzt die anrechenbaren Kosten nach dem Ausmass der vorgesehenen Massnahmen, der Finanzlage des Gesuchstellers und den im kantonalen Budget bereitgestellten Mitteln fest.

Art. 32 Abs. 1

¹ Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft:

Finanzkraftgruppe	Gemeindeleistung Leistungen Dritter	und in	anrechenbare Leistungen in	Prozent	der anrechenbaren Kosten
-------------------	--	-----------	-------------------------------	---------	-----------------------------

I	20				
II	16				
III	12				
IV	10				
V	6				

Art. 34

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen

Aufhebung vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1971 (BR 544.310) wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Kraft.

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Änderung vom 19. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 87 des Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 6a lit. e bis g

Das zuständige Amt:

- e) führt die gesundheitspolizeilichen Strafverfahren;
- f) kann den Stellen, die mit der Führung von gesamtschweizerischen Registern über Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, betraut sind, die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit notwendigen Daten mitteilen;
- g) verfügt den Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke beziehungsweise die Berechtigung zur Abgabe von Arzneimitteln gemäss Artikel 36 Absatz 3.

Art. 15a

¹ Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;
- b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.

Nichtraucher-
schutz

² Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

- Art. 15b**
 Hanfanbau ¹ Der Anbau von Hanfsorten, die zum Konsum als Betäubungsmittel geeignet sind, ist verboten.
² Die Regierung kann für begründete Fälle Ausnahmen vorsehen.
- Art. 19**
 Die öffentlichen und die privaten Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, Kranke und Verunfallte auch ohne ärztliche Einweisung aufzunehmen. Die Aufnahmepflicht der öffentlichen Spitäler besteht rund um die Uhr.
- Art. 22**
 Aufgehoben
- Art. 22a**
 Unabhängige Instanz für Trans-
 plantationen ¹ Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen.
² Für das Verfahren gelten die Artikel 10 und 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹.
- Art. 25 Abs. 1**
 Bewilligungs-
 pflicht ¹ Der Betrieb der öffentlichen und der privaten Spitäler und Kliniken bedarf einer Bewilligung.
- Art. 26**
 Beistandspflicht
 private Spitäler
 und Kliniken Private Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, in dringenden Fällen jedermann medizinische Hilfe zu leisten.
- Art. 36**
¹ Mit Bewilligung des Amtes können Ärzte, Spitäler, Kliniken, Heilbäder und Pflegeheime eine Privatapotheke führen.
² Die Bewilligung an Ärzte wird erteilt, wenn die Praxis in einer Ortschaft ausgeübt wird, wo keine öffentliche Apotheke besteht, welche die dauernde Versorgung der Bevölkerung sicherstellt, und wenn für eine fachgerechte Lagerung und Abgabe der Arzneimittel Gewähr besteht. Der freie Verkauf oder die Belieferung von Wiederverkäufern ist nicht erlaubt.
³ Ärzte ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind berechtigt:
 a) Arzneimittel während der Konsultation anzuwenden;
 b) nach der Konsultation pro Diagnose die kleinste Originalpackung eines Arzneimittels abzugeben.

¹ BR 210.100

Art. 44

¹ In Ortschaften ohne selbstdispensierende Ärzte sind die öffentlichen Apotheken verpflichtet, zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung einen kontinuierlichen Notfalldienst rund um die Uhr aufrechtzuerhalten.

² Nahe beieinander liegende Apotheken können den Notfalldienst mit Genehmigung des Amtes gemeinsam gewährleisten.

Art. 49 Abs. 3 und 4

³ Verstösse gegen Artikel 15a werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken geahndet.

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 50 Abs. 2 bis 4

² Bei Verstössen gegen Artikel 15b Absatz 1 wird die Vernichtung der angebauten Pflanzen verfügt.

Beschlagnahme,
Vernichtung,
Betriebsschlies-
sung

³ Bisheriger Absatz 2

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 50a

Die Ärzte haben den gesundheitspolizeilichen Organen bei begründetem Verdacht einer Widerhandlung gegen die Einhaltung der Beschränkung der Abgabebefugnis von Arzneimitteln Einsicht in die Rechnungen der Arzneimittellieferanten, die Arzneimittelrechnungen an die Versicherer und die Krankengeschichte zu gewähren.

Beschränkung der
Selbst-
dispensation;
1. Pflicht zur
Einsichtge-
währung

Art. 50b

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabeeinschränkung von Artikel 36 Absatz 3 Litera b oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss Artikel 50a kann den betreffenden Ärzten die Abgabeberechtigung von Arzneimitteln für die Dauer von einem bis fünf Jahren entzogen werden.

2. Entzug der
Abgabe-
berechtigung

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 16. April 2007 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend: 119 Mitglieder entschuldigt: Giovanoli
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache

Standespräsidentin Bühler-Flury: Zur Aprilsession 2007 begrüsse ich Sie und heisse Sie hier, in der Hauptstadt Graubündens, ganz herzlich willkommen. Eine lange Traktandenliste mit wichtigen Geschäften erwartet uns. Wir haben Entscheide zu fällen, welche für die Zukunft und für das Vorwärtkommen unseres Kantons von Bedeutung sind.

Wenn wir hier, in der Hauptstadt Chur, Entscheide fällen, so müssen diese auch immer unseren Bewohnerinnen und Bewohnern ausserhalb des Zentrums dienen. Das heisst, den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Regionen, in der Peripherie. Im flächenmässig grössten Kanton der Schweiz, mit seinen 150 Tälern, seinen 615 Seen und 937 Berggipfeln, ist dies ein sehr anspruchsvolles Unterfangen. Und doch, in unserer Kantonsverfassung bekennen wir uns zu einer dezentralen Aufgabenerfüllung. In Artikel 77 der Kantonsverfassung heisst es, ich zitiere, „Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es ermöglichen.“ Ende Zitat.

Dieser dezentralen Aufgabenerfüllung denn auch wirklich nachzuleben ist nicht so einfach. Ja, auf den ersten Blick scheinen uns Zusammenlegungen und Konzentrationen auf dem Platze Chur oft richtiger und kostengünstiger. Aktuelles Beispiel BGS. Wir kennen andere Beispiele, wo auf den ersten Blick auch nur Zusammenlegungen und Schliessungen Erfolg versprechend schienen, wo wir heute aber sehr gut funktionierende dezentrale Lösungen haben. Ein solch positives Beispiel ist die neue Spitalfinanzierung, welche seit 1.1.2005 in Kraft ist.

Lassen Sie mich zur Erfolgsgeschichte neue Spitalfinanzierung ein paar Ausführungen machen. Mit der Entwicklung der Kosten im Gesundheitswesen beschäftigte sich dieser Rat ausgiebig in der Octobersession 1998 und im Jahre 2003 bei der Behandlung des Sparpaketes Haushaltssanierung. In dieser Zeitspanne wurden in vielen Kantonen Regionalspitäler geschlossen, mit dem Ziel, durch Konzentration die Kosten besser in den Griff zu bekommen. Für etliche Bündner Politiker und Verbandsexponenten wäre dies damals auch für Graubünden das Mittel der Wahl gewesen. Doch glücklicherweise wählte Graubünden einen anderen Weg. Den Weg einer neuen Spitalfinanzierung mit leistungsbezogenen Fallpauschalen. Mit diesem System erhalten alle, ob im Zentrum

oder in der Region, für gleiche Leistung gleichviel Abgeltung. Zwei Jahre sind seither vergangen. Die Wirkungsanalyse des Gesundheitsamtes sowie Rückmeldungen an mich zeigen, dass dieses System sich bewährt und dass für Graubünden die dezentrale Spitallandschaft richtig und nicht teurer ist. Nicht zu vergessen, dass dadurch viele Arbeitsplätze in den Regionen erhalten bleiben. Dies wiederum, das wissen Sie selber am Besten, bedeutet Eigenständigkeit und Unabhängigkeit für die einzelnen Talschaften und stoppt die Abwanderung aus den Dörfern. Eine so gute dezentrale Gesundheitsversorgung wie wir sie heute in unserem Kanton anbieten können, ist auch für unseren Tourismus von zentraler Bedeutung.

Warum erzähle ich Ihnen das? Die dezentrale Aufgabenerfüllung ernst nehmen heisst, unseren Kanton ernst nehmen, heisst eingehen auf die speziellen Strukturen, eingehen auf die speziellen Bedürfnisse unserer Bevölkerung. Dezentrale Aufgabenerfüllung heisst auch, überdurchschnittlich kreativ und offen sein bei der Suche nach bedürfnisgerechten, vielleicht manchmal auch unkonventionellen Lösungen, ohne dabei die Gesamtsicht zu verlieren. Mit dem Beispiel neue Spitalfinanzierung haben wir bewiesen, dass wir dazu im Stande sind. Ich wünsche uns in allen Bereichen noch viele solche speziell auf unsere Strukturen zugeschnittene kluge Lösungen.

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir kommen zur Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ich bitte diese, nach vorne zu kommen. Den Rat sowie die Gäste auf der Tribüne bitte ich, sich zu erheben. Ich lese Ihnen zuerst die Eidesformel vor und dann die Worte des Eides. Die Eidesformel: „Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rates, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes mit bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es.“ Ich bitte Sie nun die Schwurfinger zu erheben und die Worte des Eides zu sprechen.

Ratsmitglieder: Ich schwöre es.

Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz (B 17/2006-2007, S. 1789)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Claus; Kommissionspräsident: Die ständige Kommission für Bildung und Kultur hat an mehreren Sitzungen die Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden beraten. Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und die dazugehörige Verordnung auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Das BBG umfasst neu auch die bisher in der Regelungskompetenz der Kantone unterstehenden Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Kunst. Das Bundesrecht erklärt die Berufsbildung als Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt. Die vorliegende Gesetzesrevision ist erforderlich, weil das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz bestimmt, dass die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen innert fünf Jahren anzupassen sind. Die Umstellung der Finanzierung auf Pauschalbeiträge an die Kantone wird aber bereits innert vier Jahren vollzogen. Dies bedeutet, dass ab 1. Januar 2008 neue Finanzierungsbestimmungen des Bundes in Kraft sind. Ein Handlungsbedarf ergibt sich auch aus der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Das neue kantonale Berufsbildungsgesetz übernimmt in den Grundzügen die Finanzierung nach dem bisherigen Verfahren. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft aber die Möglichkeit, auf die neue Pauschalfinanzierung zu wechseln. Dieser Finanzierungssystemwechsel birgt für die duale Ausbildung in unserem Kanton eine kleine Gefahr. Aufgrund der Demographie unseres Kantons haben wir in vielen Lehrberufen pro Klasse relativ wenige Schüler. Als Beispiel mögen hier die Carrossier/Spenglerei dienen. Der Bestand pro Klasse und Lehrjahr schwankt zwischen sechs und zwölf Lernenden. Nach dem bisherigen Finanzierungsmodell wurden die überbetrieblichen Kurse, früher hiessen sie Einführungskurse, nach einem Defizitmodell von Bund und Kantonen mitfinanziert. Mit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen pro Lernende sind die überbetrieblichen Kurse von Berufen mit wenig Lernenden finanziell benachteiligt. Dies kann sogar zur Aufgabe der kantonalen Kurse führen. Die Carrossier/Lackiererei müssen heute schon nach Effretikon in die überbetrieblichen Kurse. Das bedeutet für die Auszubildner erhebliche Mehrkosten für die Kursnebenkosten, Übernachtung, Reisekosten etc. Der Grosse Rat und die Regierung sind gefordert, beim Wechsel des Finanzierungssystems darauf zu achten, dass durch die Pauschalfinanzierung entstehende Härtefälle aufgefangen werden können.

Das Angebot an Berufsschulen in unserem Kanton ist gut. So verfügen neben Chur, Samedan, Ilanz und Davos auch Sta. Maria und Poschiavo über ein Berufsschulangebot. Im Vorfeld und im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Revision des Gesetzes stellte sich die Frage, ob die Trägerschaften der Schulen, die heute unterschiedliche Trägerschaftsmodelle aufweisen, kantonalisiert werden sollten. Die Berufsbildungskommission hält dazu im Ergebnis fest, dass sich die heutige Lösung bewährt hat. Von Bedeutung ist da-

bei die regionale Verankerung der Trägerschaften und ihr bildungs- und finanzpolitischer Erfolg. Es ist deshalb sicher richtig, bei der jetzigen Revision an den bestehenden Trägerschaften festzuhalten. Um die Qualität des Angebots unseres berufskundlichen Unterrichts auch künftig zu sichern, ist das heute in der Verwaltung gebräuchliche Instrument der Steuerung mittels Leistungsaufträgen vorgesehen. Danach können mit den einzelnen Anbietern Rahmen- und Jahreskontrakte abgeschlossen werden. Solche Steuerungsinstrumente dienen bei konsequenter Anwendung auch der heute zwingenden Qualitätskontrolle und Sicherung.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass das neue Gesetz die positiven Erfahrungen der dualen Ausbildung in unserem Kanton der letzten Jahre übernimmt und so eine Garantie ist, um auch weiterhin den wichtigsten Teil der Ausbildung nach der Volksschule in unserem Kanton mit rund 5'500 Lernenden eine gute gesetzliche Grundlage zu bieten. Mit der Ausgestaltung als Rahmengesetz wird auch der Spielraum geschaffen, um auf Entwicklungen in der Arbeitswelt und Neuerungen auf Bundesebene rasch und flexibel reagieren zu können. Die ständige Kommission für Bildung und Kultur und die Regierung wollen mit dieser Vorlage die kantonale Berufsbildung und auch das weiterführende Angebot stärken. Die Vorlage bietet dazu die Voraussetzung und ist somit auch von der Kommission einstimmig zu Händen des Grossen Rates verabschiedet worden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Casty: Die SVP-Fraktion unterstützt die geplante Totalrevision des Gesetzes über die Bildung und weiterführende Bildungsangebote und die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz. Insbesondere kann der Umsetzung des Art. 3 des Bundesgesetzes den einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung sowie die Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt ermöglicht, gefördert und entwickelt werden. Damit wird die Fähigkeit und Bereitschaft vermittelt, dass jeder beruflich flexibel in der Arbeitswelt zu bestehen vermag und auf berufliche Veränderungen reagieren kann. Es ist ein Beitrag in ein Berufsbildungssystem, das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient. Wichtig ist auch der Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht mit der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung wird ebenfalls mit diesem Gesetz auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und Bildungsbereichen trägt ebenfalls zur Transparenz unseres Berufsbildungssystems bei. Der parlamentarische Auftrag von Kollege Ratti betreffend Informatikausbildung im Engadin Südtäler hat ebenfalls Änderungsbedarf hinsichtlich des neu zu schaffenden Gesetzes ausgelöst. Das Anliegen Rattis kann mit vorliegendem Gesetzesentwurf ebenfalls erfüllt werden.

Die Gewerbliche Fachschule Graubünden GFG wird verstärkt mit dieser Gesetzesvorlage integriert und auf eine bessere Finanzierungsgrundlage gestellt. Die Entlastung des Trägers bewirkt jedoch eine zusätzliche Belastung der Standortgemeinden und des Kantons. Das Projekt FAG II sieht eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben und Leistungsorganisation sowie eine verbesserte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton, den Regionen und Gemeinden vor. Die anstehenden Strukturreformen sind so weit möglich, mit einer Aufgaben- und Finanzentflechtung zu verbinden. In diesem Projekt ist auch die Überprüfung der Mitfinanzierung der Berufsbildung durch die Gemeinden

einbezogen und in der Totalrevision berücksichtigt. Ich bitte Sie, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Baselgia-Brunner: Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet uns das Departement eine gute Vorlage, ich meine, eine gute Umsetzung des Bundesgesetzes für den Kanton Graubünden. Grossrat Casty hat bereits darauf hingewiesen, dass mit dem neuen Gesetz die Chancengleichheit der Geschlechter und die Förderung der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen und mit besonderen Bedürfnissen gefördert werden soll. Dies wird zwar im vorliegenden Gesetz nicht explizit erwähnt, die Regierung schreibt aber in ihrer Botschaft, dass sie mit diesen Zielsetzungen des Bundesgesetzes einverstanden ist. Und das scheint mir zentral. In Art. 31 des vorliegenden Gesetzes werden diese Anliegen dann unter dem Titel weitere Massnahmen aufgelistet. Diese weiteren Massnahmen scheinen mir wichtige Massnahmen. Für Jugendliche, welche eine Attestausbildung absolvieren, soll eine individuelle Begleitung sicher gestellt werden. Diese Massnahme kann ausschlaggebend sein, ob Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen überhaupt eine Lehrstelle bekommen, respektive ob sie eine solche abschliessen werden oder nicht. Diese Begleitung kommt somit sowohl den Jugendlichen als auch den Lehrbetrieben zu Gute. Geld hier einsetzen ist gut investiertes Geld. Denn alle Jugendlichen, welche eine Ausbildung abschliessen können, haben bessere Chancen auf einen Arbeitsplatz und darauf, ihren Lebensunterhalt selbst verdienen zu können. Für mich stellt sich höchstens die Frage, ob diese individuelle Begleitung auf Attestausbildungen beschränkt bleiben darf. Denn jedes Lehrverhältnis, das abgebrochen wird, ist im Grunde genommen eines zu viel. Eine Begleitung von kritischen Lehrverhältnissen, respektive eine Vermittlung bei Konflikten zwischen Lehrbetrieb und Lehrling in gewissen Fällen würde mir wichtig erscheinen. Sehr geehrte Damen und Herren, wir diskutieren heute sicher eine gute Vorlage. Vielleicht kann diese nach ersten Erfahrungen noch weiter ergänzt werden. Ich bin für Eintreten.

Dermont: Gemäss Kantonsverfassung sorgt der Kanton für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Er achtet dabei auf ein dezentrales Angebot. Ich erachte diesen Grundsatz als zentrale Anforderung an ein neues Berufsbildungsgesetz. Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen an diesem Grundsatz gemessen werden. Ein weiterer Grundsatz betrifft die Übernahme des Betriebsdefizits der kantonalen Institutionen. Diese Defizite werden weiterhin ausschliesslich durch den Kanton getragen. Obwohl die Kommission für Bildung und Kultur im Ergebnis festhält, wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, dass die Trägerschaften der Schulen, welche heute unterschiedliche Trägerschaftsmodelle aufweisen, die beste Lösung sei und sich bewährt habe und somit nicht zu kantonalisieren sei, möchte ich diesbezüglich einige persönliche Anmerkungen anbringen. Im Gesetz werden, wie bereits erwähnt, die kantonalen Berufsschulen anders behandelt als die in den Regionen, durch die Gemeinden oder andere Institutionen geführten Schulen. So müssen die Standortgemeinden von kantonalen Berufsschulen keinen Standortbeitrag zahlen, während die anderen Gemeinden zwei Prozent der Kosten selber tragen müssen. Ein Verzicht auf die Standortbeiträge würde meiner Meinung nach die Rechtsungleichheit zwischen kantonalen und anderen Berufsschulen ausmerzen. Denn, wie auch bereits einleitend erwähnt, ist die Berufsbildung primär eine kantonale Aufgabe und die Gemeinden, welche für die Infrastruktur und Or-

ganisation der Berufsschulen sorgen, sollten dafür nicht bestraft werden.

Weiter möchte ich bereits beim Eintreten aus Sicht der Handelsmittelschulen auf folgende Probleme aufmerksam machen: Die Handelsmittelschule ist die einzige Mittelschule mit einem Berufsabschluss. Die dreijährige Ausbildung schliesst wie der KV mit einem eidgenössisch anerkannten Fähigkeitsausweis ab. Auch die Berufsmaturität ist ein Berufsabschluss. Obwohl das Bundesgesetz über die Berufsbildung die Handelsmittelschule in Art. 16 ausdrücklich erwähnt und die HMS als einen möglichen Lernort zur Vermittlung der beruflichen Grundausbildung vorsieht, will der Kanton die Handelsmittelschulen nicht im neuen Berufsbildungsgesetz erwähnen. Dies, obwohl die sechs Handelsmittelschulen in unserem Kanton einen wichtigen Beitrag zur Berufsbildung leisten und vielen jungen Menschen ermöglichen, auf dem schulischen Weg einen Beruf zu erlernen. Grundsätzlich bin ich deshalb der Meinung, dass die HMS unter das Berufsbildungsgesetz fallen müssten. Dies würde ihre Bestrebungen stützen, die Handelsmittelschulen näher an die Berufslehren heranzuführen. Da die Handelsmittelschulen im Kanton Graubünden, bis auf eine Ausnahme, Ilanz, organisatorisch unter dem Dach einer Mittelschule mit einem Gymnasium sind, kann zwar einigermaßen nachvollzogen werden, dass der kantonale Gesetzgeber die Handelsmittelschulen im Mittelschulgesetz regeln will und dass die Finanzierungsbestimmungen des Mittelschulgesetzes mit Pauschalbeiträgen zur Anwendung gelangen soll. Mit dieser Regelung gefährden wir aber vor allem das Weiterbestehen von kleinen Handelsmittelschulen, weil diese immer ein Mengenproblem haben werden. Die Handelsmittelschule Ilanz zum Beispiel wurde seit ihrer Gründung durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert. Das Wegfallen der Bundesbeiträge für die Handelsmittelschule Ilanz, obwohl der Kanton weiterhin für die Handelsmittelschulen Beiträge erhält, wird durch eine Erhöhung der Kantonspauschale ausgeglichen. Von dieser Erhöhung profitieren aber nur die grossen Schulen. Längerfristig wäre es darum so unmöglich, diese Schule so weiter zu führen. In der Detailberatung werde ich mir erlauben, aufzuzeigen, wie das Wegfallen der Bundesbeiträge sich für diese Schule auswirken würde. Ich hoffe, dass es uns gelingen wird, während der Detailberatung einige Korrekturen an dieser Gesetzesvorlage anzubringen, um zu verhindern, dass vor allem in den Regionen Nachteile für die Berufsbildung in Graubünden entstehen. Unter diesen Voraussetzungen bin ich für Eintreten.

Florin-Caluori: Die Berufsbildung in unserem Kanton ist ein ausserordentlich gut organisierter Ausbildungsweg, welcher weit über unsere Grenzen hinweg gelobt und benedict wird. Das duale System der Ausbildungen fordert alle Beteiligten, die Schulen, die Berufswelt und die ganze Wirtschaft zu optimaler Leistung. Richtigerweise müssten wir nicht vom dualen, sondern vom trialen Bildungssystem reden. Nämlich die direkt Verantwortlichen sind der Lehrbetrieb, die Berufsschule und die verschiedenen Berufsverbände mit ihren branchenverbundenen, sehr wertvollen mehrwöchigen Kursen. Von dieser Berufsbildung wiederum profitieren wir alle. Die Jugend, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer. Gut ausgebildete Jugendliche können auch in Zukunft in jeder Wirtschaftslage die gestellten Herausforderungen der Arbeitswelt meistern und sich für eine zukunftsgerechte Wirtschaft und für das persönliche Wohl einsetzen. Das Berufsbildungsgesetz stellt klare und verbindliche Rahmenbedingungen, welche für alle Beteiligten die Basis zu einer erfolg-

reichen Berufsausbildung darstellt. Gefordert sind wir alle, die Berufsausbildung bestmöglichst umzusetzen und gute Arbeitskräfte für die Zukunft auszubilden. Die Kadenz von Berufsveränderungen wird immer schneller und wir sind gefordert, auch im Rahmen des Gesetzes den ständigen Anpassungen gerecht zu werden. Durch die Änderung der Finanzierung auf die Anzahl der Auszubildenden geraten Schulen, wie die Handelsschule Ilanz unter Existenzdruck. Dieser Situation ist Rechnung zu tragen und die notwendigen Massnahmen sind im Gesetz zu verankern. Im Art. 8 und 42 werde ich ein Votum abgeben. Ich bin aber auch überzeugt, dass das total revidierte Berufsbildungsgesetz eine gute Basis für die Berufsausbildung darstellt und bin für Eintreten.

Berther (Disentis): Die Notwendigkeit einer Revision des Berufsbildungsgesetzes ist gegeben. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen und auch die Botschaft der Regierung legt die Gründe dafür dar. Und trotzdem hat diese Revision auch kontroverse Punkte, auf die ich mit wenigen grundsätzlichen Überlegungen hinweisen möchte. Die Problematik besteht meiner Ansicht nach darin, dass die bildungspolitischen Massnahmen dieses Gesetzes Folgen haben, die in einem anderen politischen Bereich und Umfeld wirksam sein werden. Sicher erinnern Sie sich noch, dass der Grosse Rat in der letzten Legislaturperiode im Rahmen der Sparmassnahmen und unter dem Titel einer finanzpolitischen Vorlage Beschlüsse fasste, die sich im Schul- und Kulturbereich auswirkten. In concreto meine ich die staatsstreichähnliche Abschaffung der Unterstützung der rätoromanischen Schulbücher in den einzelnen Idiomen. Eine ähnliche Brisanz birgt auch diese Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes.

Die Revision bringt einen weiteren Schritt in Richtung Zentralisierung in unserem Kanton. Die Regionen werden, wenn nicht kurzfristig, so doch mittelfristig, die Verlierer darstellen. Ich untermauere diese Ansicht dadurch, dass mit dem neuen Berufsbildungsgesetz die in den Regionen ausgesiedelten Schulinstitutionen immer stärker gefährdet werden. Nirgends sichert dieses Gesetz genügend, das in der Kantonsverfassung festgesetzte Prinzip der Gleichbehandlung der Regionen. Und es wird nur eine Frage der Zeit sein, meine sehr verehrten Damen und Herren, bis wirtschaftliche Überlegungen zur Schliessung weiterer Schulen in den Regionen und damit zu einer Verarmung der Regionen führen. Das Parlament mag heute der Revision zustimmen. Jedes Parlamentsmitglied sollte sich bei der Zustimmung jedoch die Frage stellen, ob dabei wirklich die Interessen des Volkes korrekt vertreten werden. Denn das Volk hat sich mit einem deutlichen Ja zur Kantonsverfassung auch zu einer dezentralen Schulstruktur bekannt. Die Surselva gehört durch den Verlust der Fachschule für Pflege in Ilanz bereits zu den Verlierern in diesem Spiel um Macht und Einfluss, aber auch um Prosperität und Überleben. Doch leider ist die jetzige Entwicklung nicht nur eine einmalige Entwicklung, viel mehr liegt hier eine Tendenz vor. Es werden weitere Regionen folgen. Das Engadin, das Grigione italiano, das Prättigau und es werden zahlreiche Gemeinden im ganzen Kanton folgen. Spätestens dann, werden Sie feststellen, dass der Kanton die Tendenz hat, die Kosten für die Grund- und Oberstufenschule auf die Gemeinden zu überwälzen und selber nur noch die zusätzliche Infrastruktur für die übrige Ausbildung in wenigen Zentren zu finanzieren. Jede Gemeindepräsidentin und jeder Gemeindepräsident in diesem Raum müsste jetzt eigentlich hellhörig werden und aufbegehren.

Man mag heute meine Einwände als Cassandrarufe abtun. Jedoch schon bald kann die Zeit kommen, wo man erkennt, dass auch dieses Gesetz heimtückische Nebeneffekte bewirkt, spätestens dann, wenn man erkennt, dass Wissen eine wichtige Ressource unseres Kantons ist, zu der man aber zu wenig Sorge getragen hat, wird man enttäuscht feststellen, dass garantierte Ausbildungsmöglichkeiten in den Regionen nicht primär ein Kostenfaktor, sondern viel mehr ein Qualitätsmerkmal unseres Kantones sein müsste. Und man wird sehen, dass Zentralisierung für andere Verarmungen bedeutet. Deshalb wäre es nur folgerichtig und gar sinnvoll, sich bereits jetzt und heute Gedanken über zusätzliche und substanzielle Finanzmittel für die anstehenden Bildungsaufgaben vorzubereiten.

Ich ersuche Sie, auf die Botschaft der Regierung einzutreten, jedoch bitte ich Sie, die kritische Haltung, insbesondere auch die wichtigen regionalpolitischen Aspekte in Betracht zu ziehen. Wird dies im Interesse getan, so sprechen wir im Namen unseres gesamten Kantons.

Krättli-Lori: Das neue Berufsbildungsgesetz ist eine gute gesetzliche Grundlage für die Berufsbildung in unserem Kanton. Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb im Grundsatz diese Vorlage. Mit der Totalrevision wird sichergestellt, dass der Wechsel des Finanzierungssystems des Bundes nicht zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führt. Die Grundsatzdiskussion jedoch, ob und wie weit sich die Gemeinden auch in Zukunft an den Kosten der Berufsbildung beteiligen sollen, muss im Zusammenhang mit FAG II geführt werden. Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und den Organisationen der Arbeitswelt und den Ausbildungsbetrieben. Eine aktive Zusammenarbeit mit allen Partnern der Ausbildung ist in Zukunft auch auf kantonaler Ebene erforderlich. Dieses Anliegen ist im vorliegenden Gesetz im Art. 4 und gemäss Kommissionsprotokoll zusätzlich in Art. 10 berücksichtigt worden. Die Zusammenarbeit soll aber nicht nur auf dem Papier bestehen, sie muss aktiv geführt werden, damit unser duales Berufsbildungssystem richtig funktioniert.

Die Kommission hat im Weiteren ein Anliegen von Lehrbetrieben aufgenommen. Mit dem neuen Gesetz soll es möglich sein, dass Lehrbetriebe mit hohen Ausbildungsnebenkosten teilweise entlastet werden können. Dies ist zu begrüssen, da neben den Kosten tendenziell auch der Zeitaufwand der Lehrbetriebe für die fachliche Betreuung während der Lehrzeit eindeutig gestiegen ist. Ein besonderes Augenmerk gilt meines Erachtens auch der Qualitätssicherung in unserer Berufsbildung. Rund 1'600 bis 1'800 von insgesamt zirka 2'200 Jugendlichen wählten in den vergangenen Jahren nach der Volksschule jeweils den Weg der Berufslehre. Damit diese Jugendlichen nach abgeschlossener Lehre in der Arbeitswelt auch marktfähig sind, ist eine hohe Qualität in der schulischen, natürlich auch in der betrieblichen Ausbildung unabdingbar. Das neue Gesetz sieht deshalb vor, dass die zu erbringenden Leistungen und Qualitätsvorgaben in Rahmenkontrakten definiert werden müssen und mit den Leistungs anbietenden abzuschliessen sind. Im Weiteren ist aber auch ein entsprechendes Controlling der Leistungen und Qualität erforderlich. Mit dem neuen Gesetz wird auch die berufsorientierte Weiterbildung gefördert. So werden zum Beispiel Angebote gefördert, die den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit, der Höherqualifizierung und dem Wiedereinstieg dienen. Dieses Anliegen haben wir ja kürzlich im Rahmen des Familienberichtes besprochen. Ich freue mich, dass es im neuen Gesetz nun berücksichtigt wird. Mit diesem Berufsbil-

dungsgesetz haben wir eine gute Grundlage für die Berufsbildung in Graubünden. Ich bin für Eintreten.

Casparis-Nigg: Um es vorweg zu nehmen, der Start ins Leben war für den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gerade einfach. Veränderte Terminologie, NFA-kompatible Ausgestaltung und die Diskussionen um das Strukturreformprojekt FAG II im Kanton Graubünden, welche erst noch geführt werden müssen, machten die Aufgabe nicht eben leicht. Abgesehen davon, dass die gesamte den Gesetzesentwurf mitbeeinflussende Bildungslandschaft sich ebenfalls in reformbedingter Bewegung befindet. Ich bin der Meinung, dass grundsätzlich nun eine Vorlage vorliegt, die gefällt, offen formuliert ist und Freiraum für künftige Entwicklungen offen lässt, so wie auch administrative Abläufe vereinfacht. Während bei zahlreichen kantonalen Gesetzen und Verordnungen eine Zusammenfassung der nötigen Revisionen in einem Mantelerlass genügte, um NFA-Konformität zu erreichen, ist die Ausgangslage beim Berufsbildungsgesetz als komplexer zu betrachten. Gerade, weil bei diesem der Revisionsbedarf weitgehend NFA-unabhängig ist, soll eine separate Revision vorgenommen werden. Ebenfalls Revisionsbedarf ergibt sich aus bedeutenden Änderungen im Bundesrecht, wie sie von den Vorrednern bereits erwähnt wurden.

Als ein Schwerpunkt der Vorlage gilt der Systemwechsel bei der Finanzierung. Ab dem 1.1.2008 wird der Bund in Anlehnung an die NFA zur vereinfachten Pauschalfinanzierung übergehen. Dies alleine bedarf einer kantonalen gesetzlichen Grundlage, welche die Mittelverteilung regelt, ansonsten eine Übergangslösung zum Tragen kommen müsste. Die Formulierung der Art. 33 bis 45 die Finanzierung betreffend lässt aber immer noch Fragen offen, welche wohl erst durch die Reorganisation im Zusammenhang mit dem FAG II geregelt werden können. Aus Sicht der Kommission macht dieses Abwarten durchaus Sinn. Eine Aufgabe der nahen Zukunft wird es auch sein, den Bereich Finanzierung im Gesetz so auszugestalten, dass Innovation und unternehmerisches Denken und Handeln sich für Leistungserbringer lohnt. Der veränderte Steuerungsmodus als weiterer Schwerpunkt der Vorlage sieht unter anderem Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor, was als sinnvoll zu betrachten ist und Gewähr bieten soll für einen kontrollierten Umgang mit Leistungen und Ressourcen, vorausgesetzt, ein entsprechendes Controlling erfolgt.

Mit den übrigen Schwerpunkten Integration in die Arbeitswelt für den Einzelnen, Wettbewerbsfähigkeit für die Betriebe und Durchlässigkeit innerhalb der Berufsbildung und zwischen Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen hat sich das Gesetz hohe Ziele gesteckt. Nicht zu hoch, wenn man bedenkt, dass zirka 70 Prozent meist junger Menschen den Schritt in die Arbeitswelt über die berufliche Grundbildung vollzieht. Der Gesamtbestand der Lehrverträge im 2006 in unserem Kanton machte laut Bundesamt für Statistik 5'515 aus und im gleichen Jahr rund 1'600 Fähigkeitszeugnisse und Anlehrausweise an hoffnungsvolle junge Berufslleute übergeben werden konnten. In diesem Zusammenhang ist es geradezu notwendig aber auch zukunftsweisend, die Berufsbildung im Verbund zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt zu regeln. Besonders wünschenswert ist dabei vor allem auch eine grössere Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Partner der Arbeitswelt, wie dies Art. 4 der Vorlage vorsieht.

Erfreulicherweise erfüllt die Gesetzesvorlage mit dem Art. 28 auch eine Forderung aus dem Familienbericht. Der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach einem familiär be-

gründeten Unterbruch soll durch entsprechende Angebote gefördert und unterstützt werden.

Zum Schluss möchte ich noch einmal festhalten, dass diese Vorlage als offen formuliertes und flexibel ausgestaltetes Rahmengesetz zu verstehen ist. Denn zahlreiche Neuerungen auf Bundesebene sind absehbar. Und die Entwicklung von Arbeitswelt und Gesellschaft verläuft rasant. So macht es Sinn, den nötigen Spielraum offen zu halten, um rasch und der Sache dienend reagieren zu können. Ganz nach dem Motto, was wir heute tun, entscheidet, wie die Welt von morgen aussieht. Ich bin für Eintreten.

Mani-Heldstab: Als letzte im Umzug der Kommissionsmitglieder möchte ich mich noch auf ein paar Schwerpunkte beschränken, die für mich wichtig sind. Wenn es in den politischen Diskussionen der letzten Jahre nämlich um Bildung ging, dann wurde im selben Atemzug jeweils auf die PISA-Studie hingewiesen. Und viele Tipps und Anregungen zur Stärkung unserer Bildungslandschaft basieren auf den Vorteilen der Gewinnländer dieser Studie. Wenn man nun einmal davon absieht, dass in unserer Bildungslandschaft in der Tat noch viel Verbesserungspotenzial steckt, dann darf und soll an dieser Stelle jedoch auch immer wieder erwähnt werden, dass die Schweiz eben über ein Bildungssystem verfügt, um das uns andere Länder beneiden. Es ist das duale Bildungssystem. Es legt den Schwerpunkt eben nicht nur auf die akademische Ausbildung, sondern stellt ihr ein praxisorientierter Weg zur Seite, der junge Leute zu Fachleuten ausbildet, die über einen pragmatischen Zugang zu Wissen verfügen. Davon profitieren jährlich gut zwei Drittel der jugendlichen Schulabgänger. Um diesen jungen Frauen und Männern auch künftig den Zugang zur Berufslehre zu ermöglichen, wird der siedlungspolitische Aspekt unseres Kantons eine wichtige Rolle spielen. Damit meine ich, dass das dezentrale Angebot an Berufsschulen und auch an Berufsmittelschulen auch mit dem neuen Finanzierungssystem unbedingt erhalten werden muss. Dabei werden jedoch auch die Berufsschulen vor grossen Herausforderungen stehen. Sie müssen sich ebenfalls der demographischen Entwicklung stellen und dem Markt entsprechend reagieren und Anpassungen vornehmen können. Die Möglichkeit einer kantonalen Steuerung mittels Leistungsvereinbarungen ist aus meiner Sicht gerade auch im Sinne einer Qualitätssicherung sehr zu begrüssen. Mit dem Förderungsartikel 28 in Kapitel VI, Weiterbildung, bietet sich den Berufsschulen neue Chancen zur Sicherung und zur Anpassung. Zum Beispiel im Bereich der Umschulungsangebote für aussterbende Berufe. Mit dem nun vorliegenden Rahmengesetz wird der notwendige Spielraum geschaffen, um auf Neuerungen und Entwicklungen in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt rasch und flexibel reagieren zu können und die notwendigen Anpassungen umzusetzen. Deshalb bin auch ich für Eintreten.

Hasler: Zum Eintreten zwei Fragen an den zuständigen Regierungsrat, die auf den Botschaftstext Bezug nehmen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 bestimmt dieses Gesetz den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung oder Hochschulgesetzgebung in Einzelbereichen. In der Botschaft, auf Seite 1810, wird darauf hingewiesen, dass auf die Erwähnung von Höheren Fachschulen und Handelsmittelschulen im Gesetzestext verzichtet worden ist. Dieser Verzicht erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze aus dem Projekt VFRR, wonach die in den Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen nicht vertikal zu wiederholen sind. Gemäss eidgenössischem Gesetz, Art. 16 Abs. 2, fallen die Handelsmit-

telschulen, die mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis abschliessen unter die Berufsbildung analog der kaufmännischen Ausbildung. Da die Handelsmittelschulen im vorliegenden kantonalen Berufsbildungsgesetz nicht explizit aufgeführt sind, erwarte ich von Regierungsrat Lardi eine Erklärung dahingehend, dass das eidgenössische Berufsbildungsgesetz auch im Kanton Graubünden Anwendung findet und die Handelsmittelschulen bezüglich Ausbildung und Finanzierung der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz Art. 16 Abs. 2 unterstellt sind.

Ebenfalls erwarte ich die Klärung des Sachverhaltes, dass wenn die Handelsmittelschulen, wie in der Botschaft auf Seite 1808 und 1823 ausführlich dargelegt, in Graubünden im Mittelschulgesetz Aufnahme finden, trotzdem für Ausbildung und die Finanzierung die bundesrechtlichen Vorgaben gelten. Sollten sich die Antworten als zufriedenstellend erweisen, bin ich selbstverständlich für Eintreten.

Jäger: Wie Sie der Botschaft auf Seite 1792 entnehmen können, hat mein durch den Grossen Rat überwiesener Auftrag betreffend Überprüfung der Trägerschaften der Berufsschulen im Kanton Graubünden umfangreiche und wirklich vertiefte Abklärungen ausgelöst. Wenn ich hier nun das Wort ergreife, so tue ich dies zum einen als zuständiger Departementsvorsteher der Stadt Chur, welche bekanntlich zurzeit die Trägerschaft der Gewerblichen Berufsschule Chur wahrnimmt. Unsere Schule ist mit Abstand die grösste Berufsschule im Kanton Graubünden. Die Berufslernenden stammen nicht nur aus Graubünden. In vielen Berufssparten wird in Chur auch die Ausbildung für Berufslernende aus den Kantonen St. Gallen, Glarus, Appenzell sowie dem Fürstentum Liechtenstein geboten. In der Gewerblichen Berufsschule Chur unterrichten gegenwärtig rund 140 Lehrpersonen knapp über 3'000 Berufslernende. Einerseits spreche ich also als Schulrat und Departementsvorsteher der Gewerblichen Berufsschule Chur, andererseits als Erstunterzeichner des erwähnten Auftrags.

Schon im Begründungstext zu jenem Auftrag betreffend Überprüfung der Trägerschaften der Berufsschulen, welcher in der Augustsession 2003 eingereicht wurde und in der Dezembersession des gleichen Rates mit einem zusätzlichen Antrag von Grossrat Loepfe ohne Gegenstimme überwiesen wurde, wurde darauf hingewiesen, dass in den allermeisten Kantonen heute die gewerblich industriellen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen von den Kantonen getragen würden. Auch die neue Kantonsverfassung hält heute ausdrücklich fest, Grossrat Dermont hat darauf hingewiesen, dass der Kanton neben der gymnasialen Mittelschulbildung, auch für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu sorgen hat. Die Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung sind heute klar vertikal geteilt. Dies kann auch in der heute vorliegenden Botschaft auf Seite 1820 nachgelesen werden. Die Volksschule liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Die nachobligatorische Ausbildung auf der Sekundarstufe II, also nach dem neunten Schuljahr, liegt hingegen in Kantonskompetenz. Heute muss mit einem gewissen Bedauern festgestellt werden, dass die Regierung die klaren Grundlagen der Kantonsverfassung zumindest vorläufig noch nicht umsetzen will. Auch wenn dies enttäuschend ist, so ist es trotzdem auch nachvollziehbar, dass ein Splitting der Fragestellung in dem Sinn, dass die Trägerschaftsfrage losgelöst von der Finanzierungsfrage behandelt würde, vor derhand nicht als angezeigt erscheint. Weil die Frage der Trägerschaft derzeit nicht angegangen wird, ist es auch folgerichtig, dass unser Auftrag mit dieser Botschaft nicht zur

Abschreibung gelangt. Ich gehe davon aus, dass die Aussage der Regierung auf Seite 1799, wonach die Trägerschaftsfrage im Rahmen des Projektes FAG II gelöst wird, dann auch zwingend im Sinne der Vorgabe der Kantonsverfassung respektive unseres einstimmig überwiesenen Auftrages umgesetzt wird. Aus meiner Sicht ist es dannzumal, und das sage ich zum Kommissionspräsidenten, allerdings überhaupt nicht zwingend, die Berufsschulen im eigentliche Sinne zu kantonalisieren. Die Form von eigenständigen Trägerschaften, welche mittels Leistungsauftrag oder Rahmenkontrakt die entsprechenden Aufgaben von Seite Kanton definiert erhalten, erweist sich in ähnlichen Situationen in der Bildungslandschaft Graubündens eindeutig als beste Option. In Zukunft muss allerdings klar sein, dass der Kanton und nicht die Gemeinden solche Leistungsaufträge definieren und letztlich dann halt auch finanzieren. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die heutige Vorlage einzutreten. Wirklich spannend wird allerdings erst die nächste Revision des Berufsbildungsgesetzes werden.

Feltscher: Ich kann den vielen lobenden Worten über diese Reform zumeist auch zustimmen. Ganz besonders gut finde ich, dass im Art. 13 Integrationsaufgaben postuliert werden. Dies ermöglicht einen aktiven Einfluss auf die Verminderung der Jugendkriminalität. Ich hoffe, dass das Departement diese Aufgabe auch als Kernaufgabe umsetzt, auch wenn es nicht eine reine Schulaufgabe ist. Es lohnt sich für unsere Gesellschaft.

Was mir allerdings die Freude am Eintreten zu diesem Gesetz vergellt, ist, dass einmal mehr verpasst wurde, die Finanzierung von Leistungen zu entflechten. Vorredner haben das bereits erwähnt. Es ist überhaupt nicht einsichtig, wieso die Gemeinden weiterhin die finanzielle Hauptlast zu bezahlen haben, obwohl sie überhaupt keinen Einfluss auf diesen Schulbereich haben. In Zukunft werden der Kanton und der Bund ja Pauschalen ausrichten, d.h. also letzten Endes, dass die Gemeinden eine Defizitgarantie geben im Sinne einer Restkostenfinanzierung. Berufsfachschulen haben doch klar eine kantonale Bedeutung. Nur der Kanton hat via Departement und Berufsbildungsamt einen Einfluss auf Qualität, die Leistungen und die Kosten dieser Schulen. Natürlich müsste der Kanton bei Übernahme der Kosten der Berufsschulen sich an einem anderen Ort entlasten können. Zumindest hätte bei der Finanzierung eine leistungsorientierte Finanzierung in diesem Gesetz eingeplant werden müssen. Zum Beispiel mit einer Schülerzahl orientierten Finanzierung à la Primarschule.

Ich kann mir vorstellen, dass die Regierung mir nun folgendes antworten wird und das bestätigen auch die Kommissionsmitglieder, die sich in dieser Form bereits geäußert haben, Kollege Casty und Kollegin Krättli, dass eine Neufinanzierung jetzt keinen Sinn mache. Das könne man ja dann mit dem FAG II lösen. Die Botschaft höre ich wohl, alleine es fehlt der Glaube mir. Dieser FAG II wird nämlich für mich langsam aber sicher zu einem Wunderding. Ich erinnere. Anliegen zu Strukturreformmitteln wurden vor zwei Jahren beim Gemeindegesetz auf den FAG II verwiesen. Bei finanziellen Fragen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Energiegesetzes im letzten Dezember wurde auf den FAG II verwiesen. Bei der NFA-Diskussion wird auf den FAG II verwiesen. Und ich meine, im Hinterkopf zu haben, dass dieses Argument noch öfter gebraucht wurde.

Ich frage nun vor allem die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in diesem Rat. Wie gross sind die politischen Realisierungschancen eines Multipaketes FAG II, wenn damit alle

Finanzstromprobleme, Strukturreformanreize, NFA usw. des Kantons in einem Aufwisch erledigt werden sollen. Das ist meines Erachtens Sankt Florianspolitik, wenn alle heiklen Probleme bei Teilrevisionen auf später verschoben werden. Unsere Finanzministerin tut mir leid. Ich möchte zu meiner aufgeworfenen Frage die Regierung, aber vielleicht auch Kolleginnen und Kollegen hören, ob sie das auch so sehen. Es geht mir nicht darum, dieses Geschäft zu bodigen, aber es ist nicht möglich, in einer solchen Debatte, die wir hier führen, ein neues Finanzierungssystem einzubringen. Da sind wir uns wohl alle einig. Deshalb könnte es ja auch Sinn machen, die Teilrevision eben zu überarbeiten. Zeitlich möglich wäre das schon. Obwohl ja die Pauschale von Bund und Kanton per 2008 kommt, hat Grossrätin Casparis richtig darauf hingewiesen, dass das Gesetz, Sie haben das in diesem orangen Büchlein NFA erwähnt, auf Seite 1988 zum Art. 51 sexes, es durchaus zulassen würde, auch mit einer Übergangsbestimmung zu arbeiten. Die Regierung müsste meines Erachtens in Aussicht stellen, dass die Finanzierung dieses Gesetzes vor dem FAG II neu geregelt wird und dass dabei die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden hier ganz klar verändert werden.

Caduff: Ich möchte einige Gedanken zur Problematik der Handelsmittelschulen anbringen. Lernende sollen dazu befähigt werden, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben. Um dieses Ziel zu erreichen, kennen wir die berufliche Grundausbildung an den Berufsschulen. Als solche Schulen gelten auf Bundesebene unter anderem die Handelsmittelschulen. Entsprechend sind diese im Berufsbildungsgesetz des Bundes geregelt. Ebenfalls als Berufsschulen gelten die Handelsmittelschulen, beispielsweise in der gesamten Bildungsregion Zentralschweiz. Anders im Kanton Graubünden. Hier fallen die Handelsmittelschulen unter das Mittelschulgesetz. Dies, obwohl es nicht der Systematik des Bundes entspricht und obwohl davon auszugehen ist, dass die Integration der Handelsmittelschulen in die Berufsbildung in Zukunft noch tiefer gehen wird. Das eine Information des entsprechenden Bundesamtes.

Aufgabe der Berufsbildung beziehungsweise der Berufsschulen ist es, die Lernenden für den Berufsalltag vorzubereiten. Die Mittelschulen hingegen sollen die Lernenden für die Hochschule vorbereiten. Dass die Handelsmittelschulen zur ersten gehören, ist für mich sonnenklar. Entsprechend sollen die Handelsmittelschulen unter dem Berufsbildungsgesetz geregelt werden. Es ist aus diesem Grund sachlich falsch, die Handelsmittelschule unter dem Mittelschulgesetz zu regeln. Warum der Kanton Graubünden hier eine andere Lösung anstrebt, ist mir nicht ganz klar. Insbesondere nicht, wenn das Argument ist, dass die HMS historisch im Umfeld vom Gymnasium entstanden sind. Welche Folgen diese Regelungen für die Handelsmittelschule Surselva hat, haben gewisse meiner Vorredner bereits aufgezeigt. Durch die Änderung des Finanzierungssystems und Ausrichtung von Kantonspauschalen bei gleichzeitiger Streichung der zweckgebundenen Bundesbeiträge wird die Handelsmittelschule Surselva innert wenigen Jahren den Betrieb einstellen müssen.

Eine Revision des Mittelschulgesetzes in den nächsten Jahren wird zwar in Aussicht gestellt. Erstens ist dies unter Umständen bereits zu spät für die HMS Surselva und zweitens ist bis dato nicht bekannt, ob diese Regelung eine Weiterführung der Handelsmittelschule Surselva ermöglichen würde. In der Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über die Berufsbildung ist die Rede von der herausragenden Bedeutung des Projekts FAG II, welches bereits mehrmals erwähnt

wurde. Gemäss Seite 1791 der erwähnten Botschaft sieht das Projekt FAG II eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben und Leistungsorganisation sowie eine verbesserte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, den Regionen und den Gemeinden vor. Es geht im Wesentlichen also um die Finanzierung der Ausbildung, welche hier, wie mein Vorredner ebenfalls bereits angetönt hat, ebenfalls nicht angepackt wird. Solche Überlegungen sind notwendig, bevor die Schulen in den Regionen über neue Finanzierungsmechanismen oder über Nichterteilung von Leistungsaufträgen zur Schliessung gezwungen werden. Die Regierung muss Transparenz bezüglich Strategie beim Ausbildungsangebot schaffen und die Frage beantworten, ob ein dezentrales Ausbildungsangebot auch in Zukunft erwünscht wird. Hier hat das Eröffnungsvotum der Landespräsidentin mir besonders gut gefallen. Bevor diese Grundsatzfrage nicht geklärt ist, macht es keinen Sinn, über die Revision des Berufsbildungsgesetzes zu debattieren. Des Weiteren ist es meiner Ansicht nach sinnvoller, die Revision des Mittelschulgesetzes und die Revision des Berufsbildungsgesetzes gleichzeitig anzugehen. Andernfalls riskieren wir, dass die HMS Surselva zwischen Stühle und Bank fällt, da diese weder einem Gymnasium angegliedert ist, noch als Berufsschule gilt.

Meine Damen und Herren, die Notwendigkeit einer Revision anerkenne ich. Es ist jedoch der falsche Weg. Aus diesem Grund beantrage ich Nichteintreten.

Antrag Caduff
Nichteintreten

Ratti: Das Bundesrecht erklärt die Berufsbildung als Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der erweiterte Geltungsbereich, die Neuregelung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen, der völlig veränderte Finanzierungs- und Steuerungsmodus in der Berufsausbildung bedingen eine Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes. Nebst den schon gemachten Äusserungen, die ich hier nicht wiederholen möchte, erachte ich es als wichtig, dass die Ausbildung auch in peripheren Regionen möglich ist und weiterhin möglich sein soll. Dass auch Kleinbetriebe Lehrstellen anbieten können, trotz erhöhten Anforderungsbedingungen seitens der Lehrbetriebe, was eine finanzielle Entlastung bedingt, dass die zu erwartenden Mehrkosten vor allem vom Kanton getragen werden und nicht den Gemeinden überwältigt werden. Insbesondere sind diese Anliegen sowohl in Art. 21 der Botschaft und in Art. 31 Abs. 12 im Protokoll von der vorberatenden Kommission aufgenommen worden, wobei vor allem die Kostenfrage einer Lehrstelle in Kleinbetrieben einen wesentlichen Faktor darstellt. Diesbezüglich ist mir der Gesetzestext zu wenig konkret. Ich möchte aber die Diskussion in der Detailberatung abwarten, um eventuell einen Antrag zu stellen. Ich bin für Eintreten.

Berni: Auf Seite 1808 begründet die Regierung, weshalb sie die Handelsmittelschulen HMS, insbesondere jene von Ilanz, nicht unter dieses Gesetz stellen will, sondern unter das spätere Mittelschulgesetz. Ich kann dieser Begründung nicht folgen. Denn auf Bundesebene sind die HMS unter dem Berufsbildungsgesetz geregelt. Dies hat einige gute Gründe. Grundsätzlich sollen die HMS näher an die Berufsschulen herangeführt werden. Die Planvorgaben, also Stundenpläne etc., werden immer auf dem Berufsbildungsgesetz beruhen. Die Schüler schliessen die Schule jeweils mit einem Fähigkeitszeugnis ab. Das heisst, sie sind arbeitsmarktfähig, ana-

log einer Lehre. Die Integration der HMS in die Berufsbildung wird in Zukunft noch vermehrt vorangetrieben werden, dies durch vermehrten Praxisbezug. Die Beiträge des Bundes an den Kanton gründen ebenfalls auf dem Berufsbildungsgesetz. Für Mittelschulen werden keine Beiträge ausgerichtet, ebenfalls gründet die Statistik darauf.

Ich weiss, meinen Überlegungen wird sicher das Argument entgegen gebracht, man könne an einer gemischten Schule nicht zwei verschiedene Abrechnungstypen nach verschiedenen Gesetzen betreiben. Dem ist entgegenzuhalten, dass innerhalb der Schulen immer Kostenstellenrechnungen nötig sind und auch sein werden. Als Folge meiner Ausführungen bin ich der Meinung, dass wir heute einen Fehler machen, wenn wir die HMS unter diesem Gesetz, wie vorgesehen, willkürlich nicht regeln.

Regierungsrat Lardi: Vorab kurz zu den Fragen, die ja im Kern das betreffen, was vielfach diskutiert worden ist auch von anderen Mitgliedern des Grossen Rates. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung erwähnt die Handelsmittelschule in Art. 16 Abs. 2 lit. a. Diese Bestimmung enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Lernorten zur Vermittlung der beruflichen Grundbildung. Das Bundesgesetz sieht demnach die HMS als einen möglichen Lernort zur Vermittlung der beruflichen Grundbildung vor, verpflichtet den Kanton aber nicht, die HMS neben der kaufmännischen Berufsfachschule anzubieten. Das Bundesgesetz schreibt auch nicht vor, in welchem kantonalen Gesetz die Handelsmittelschule gegebenenfalls zu regeln sei. Den Kantonen steht demnach, bezogen auf die Frage, ob die HMS angeboten wird und in welchem Gesetz der Kanton die erforderlichen kantonalrechtlichen Grundlagen schafft, erhebliche Gestaltungsfreiheit zu. Insbesondere verbietet das Bundesrecht dem Kanton Graubünden nicht, Bestimmungen über die HMS in einem anderen Gesetz als dem Berufsbildungsgesetz aufzunehmen. Demgegenüber macht der Bund inhaltliche Vorgaben an Handelsmittelschulen. Diese sind einzuhalten. Nochmals, die bundesrechtlichen Vorgaben gelten inhaltlich auch für die HMS. Inhaltlich werden Berufsbildungsinhalte auf schweizerischer Ebene geregelt. Für HMS ist es in dem Sinn nicht wichtig, dass man das immer wiederholt. Und die Finanzierung, und das muss man jetzt wirklich einmal festhalten, wir ändern nichts an der bisherigen Finanzierung. Es ist nicht so, dass wir jetzt diese Schule in Ilanz benachteiligen würden neu, sondern die Finanzierung bleibt die gleiche wie bisher. Deshalb ist es an sich richtig, dass wir das so belassen, sage ich jetzt, und im Rahmen des Mittelschulgesetzes werden Sie wieder Gelegenheit haben, diese Frage zu behandeln. Im Übrigen, das wird viel baldier kommen, als Sie allenfalls meinen. Ich kann mir gut vorstellen, dass wir in einem Jahr an der Aprilsession über diese Frage auch werden diskutieren können und müssen. In diesem Sinne habe ich bereits die Kommission für Bildung und Kultur orientiert.

Grossrat Feltscher, Sie haben eine neue Kernaufgabe für unsere Ämter gefunden und Sie sind der gleiche, der federführend war bei der Abschaffung von 170 Stellen bei der Verwaltung. Wir werden uns dieser Verantwortung stellen. Sie müssen sich aber auch zusammen mit allen anderen, inklusive Regierung, der Verantwortung stellen, dass wir nicht alles machen können, was wünschbar ist. Und im Übrigen, ich glaube kaum, dass die Kriminalität entscheidend verhindert werden kann durch eine schulische Aufgabe.

Die Finanzierung ist nicht geregelt, wird vielfach gesagt. Dem ist nicht so. Die Finanzierung wird klar geregelt im bisherigen Rahmen. Und die Kritik, dass man eine schleppende

Behandlung des FAG II vorantreibt, um irgendwann mit einer Wundertüte hier aufzufahren, trifft den Kern nicht. FAG II ist ein Paket. Und da geht es darum, nicht nur die eine, also nicht nur die Berufsbildung und zusammen in Zusammenhang allenfalls mit der Volksschulbildung zu vergleichen, sondern alle Ströme, die überhaupt zwischen Gemeinden und Kanton vorhanden sind, zu beurteilen und dort gesamthaft eine Lösung zu finden. Wir wären völlig ausser Stande gewesen, hier die Berufsbildung und die Volksschule zu behandeln. Es geht um so viel unterschiedliche Millionenbeiträge, dass man hier wirklich etwas falsches gemacht hätte, wenn wir nicht eine Gesamtschau, und wie Sie sehen, ist die NFA-Botschaft viel dicker als die Botschaft, um die es hier geht, weil dort eben nicht nur ein Aspekt, sondern alle Aspekte berücksichtigt werden sollen. Und Sie werden in Bälde über diese FAG II auch beraten können.

Die kritischen Voten und die lobenden Erwähnungen haben uns bestärkt, dass wir hier etwas gefunden haben, das wirklich mehrheitsfähig sein kann. Wir haben die Berufsbildungskommission angehört, insbesondere zur Frage der Trägerschaften. Dort hat man uns gewarnt. Es wäre falsch gewesen. Wir haben das anerkannt. Wir haben bezüglich Finanzierung auch das von den Gemeinden mitberücksichtigt und haben hier eine Botschaft, die wie viele übrigens, die wir behandeln, eine mittlere Unzufriedenheit, beziehungsweise eine gute Zufriedenheit ermöglicht. Aber, sehr wesentlich erscheint mir, darauf hinzuweisen, wie das verschiedene Mitglieder der Kommission auch gemacht haben, dass die Berufsbildung als solches im Kanton Graubünden und in der gesamten Schweiz eine Erfolgsgeschichte ist. Und wir möchten an diese Erfolgsgeschichte anknüpfen, für die wir von allen beneidet werden. Also wir lösen Bewunderung aus im nahen Ausland, aber auch im fernen Ausland. Inklusiv in Finnland sind sie begeistert von der Berufsbildung im Kanton Graubünden, in der Schweiz überhaupt, im Kanton Graubünden insbesondere. Also, wir wollen hier ein weiteres Kapitel in dieser Erfolgsgeschichte weiter schreiben.

Erwähnen muss man aber hier auf jeden Fall, dass die Mutterschaft von der dualen beziehungsweise trialen Berufsbildung die Betriebe inne haben. Also es wird in der Tat eine grosse Leistung der mittleren, kleinen aber auch grösseren Betriebe hier geleistet. Die Vaterschaft dürfte bei den Berufsschulen sein und wir als Kanton betätigen uns als Hebamme. In diesem Sinne bin ich wirklich froh, wenn Sie hier eintreten.

Nicht eintreten wäre meines Erachtens verheerend. Warum? Wir haben eidgenössische Vorgaben. Gemäss Art. 73 Abs. 1 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 übrigens, in Kraft seit 1. Januar 2004, sind die geltenden kantonalen Gesetze und eidgenössischen Bildungsverordnungen innert fünf Jahren anzupassen beziehungsweise zu ersetzen. Bereits per 1.1.2008 müssen wir bereit sein für die Finanzierungsbestimmungen. Die bisherigen Bundesbeiträge, es handelt sich immerhin um 12 Millionen Franken, also ohne Investitionsbeiträge, können wir nicht auslösen, wenn wir dieses Gesetz nicht verabschieden. Also, bitte, wir sind sehr gut beraten, wenn wir jetzt einmal diesen Schritt machen, ob mutig oder nicht mutig, sei dahingestellt, aber wir müssen. Es gehört ganz allgemein zu den Aufgaben von Regierung, Botschaften vorzubereiten und vom Parlament Botschaften zu beraten, damit solche Finanzierungen dann auch noch möglich sind. Und ich erinnere hier auch an verschiedene Terminologien, die dann ab 1.1.2008 Geltung haben werden. Also der Bund stellt auf Pauschalbeiträge um. Wir müssen bereit sein, um dieser Umstellung nachzuleben.

Und im Übrigen, in die breiten Vernehmlassungen wurden die politischen Parteien, Gemeinden, Institutionen und Organisationen der Arbeitswelt einbezogen. Es wurde von niemandem beantragt, auf die Revision zu verzichten. Wir dürfen, so wichtig wie die vermeintlichen Probleme sind, eintreten. Wir werden noch darüber bei der entsprechenden Gesetzesbestimmung betreffend Handelsmittelschule Surselva zurückkommen. Die Zahlen stimmen grundsätzlich nicht, die hier genannt werden häufig in der Diskussion. Auf jeden Fall, wir werden dort beim Art. 42 auf das zurückkommen. Es sind Anträge vorhanden, die allenfalls eine Finanzierung ermöglichen. Ich meine, dass wir gut beraten sind, einzutreten und bei diesem Artikel dann die Diskussion zu führen.

Es gibt Probleme, es sind Probleme genannt worden bezogen auf die dezentrale Ausbildung. Diese Probleme, meine Damen und Herren, werden nicht hervorgerufen durch Gesetze und auch nicht durch die Regierung oder durch die Botschaft. Ich erinnere daran, dass ich selber auch nicht in New York geboren worden bin und ich bin auch nicht dort aufgewachsen. Also ich kenne einigermassen die Situation der Peripherie, die weiter entfernt ist als eine halbe Stunde von Chur mit dem Zug. Also, ich weiss, um was es geht, wenn wir von einer dezentralen Ausbildung und auch Berufsbildung sprechen. Also nicht die Gesetze, nicht die Regierung, nicht die Botschaften, sondern die Probleme der Bildung ganz allgemein, der Ausbildung ganz allgemein, sollten uns bekannt sein, spätestens seit der Anfrage Jäger aus dem Jahre 2002. Wir haben auch in der Botschaft auf Seite 1794 darauf hingewiesen, zwei Zahlen, meine Damen, meine Herren: 1964 sind in Graubünden 3'075 Kinder geboren worden, im Jahre 2005 noch 1'528. Dies ist rund die Hälfte. Das macht Probleme, nicht eine Botschaft, nicht Gesetze. Die Probleme, die wir zu bewältigen haben, sind: Wie gehen wir mit der demographischen Entwicklung um und wie wollen wir eine gewisse Konzentration, die Regierung redet immer von einer Konzentration in den Talschaften, bewerkstelligen, ohne, dass dies zu Lasten des einzelnen Schülers geht?

Im Übrigen verdient unser Kanton das Misstrauen nicht im Zusammenhang mit einer Konzentration, die offensiv, wie vielfach gesagt wurde, schon seit langem anhält. Schauen Sie, meine Damen und Herren, auf Seite 1797 in der Botschaft nach und dort werden Sie sehen, wie viele kleinere Schulen hier am Leben sind und wie viele solche auch gedeihen, bei allen Problemen, die vorhanden sind. Aber wenn wir das hier konkret anschauen, haben wir als Kanton im Departement und im Amt immer darauf geschaut, dass alles, was irgendwie möglich ist, auch dezentral angeboten werden kann.

Ich bin Ihnen, meine Damen und Herren, dankbar, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und freue mich, mit Ihnen einen weiteren Schritt in Richtung gute Berufsbildung im Kanton Graubünden zu machen. Insbesondere für diese rund 70 bis 75 Prozent der Jugendlichen, die diesen Weg für ihre Zukunft wählen.

Claus; Kommissionspräsident: Ich möchte Sie dringend bitten, auf diese Vorlage einzutreten. Die Nichteintretensgründe, die sind sehr auf die HMS ausgerichtet. Die HMS Ilanz hat ein Finanzierungsproblem dargelegt. Zu diesem Finanzierungsproblem können wir dezidiert bei Art. 42 Stellung nehmen. Diese Diskussion ist dort zu vertagen. Die anderen Errungenschaften des neuen Berufsbildungsgesetzes, sei es die Ausdehnung auf Gesundheit, Soziales, Land- und Forstwirtschaft, die Schaffung auch von Steuerungsmöglichkeiten mit einem Leistungsauftrag, die Möglichkeit der Ausrichtung

von Pauschalen sind wichtige Gründe, welche für eine Totalrevision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes sprechen. Diese Gründe führen dazu, dass wir das Bundesgesetz, das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes hier in unserem Kanton umsetzen können. Ich bitte Sie, nicht aus einer partiellen Betrachtung heraus hier die Diskussion zu verweigern und bitte Sie, einzutreten.

Pfister: Eine Aussage von unserem Regierungsrat Lardi hat mich überrascht. Nämlich die, als Sie gesagt haben, dass wenn wir dieses Gesetz nicht behandeln würden, wir zwölf Millionen Franken Beiträge vom Bund nicht bekommen würden. Als Mitglied der KSS erstaunt mich das, weil in dieser Botschaft steht auf Seite 1988, ich zitiere: „Für den Fall, dass sich die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes verzögern sollte, muss für die Weiterführung der Beitragszahlungen des Bundes eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, welche gewährleistet, dass die Beitragsempfänger auch weiterhin Bundesbeiträge im Rahmen der heutigen Leistungen des Bundes erhalten. Mit dem neuen Art. 51 sexies kann sichergestellt werden, dass weder die Gemeinden noch Dritte stärker belastet werden als bis anhin. Da an die Berufsschulen und die übrigen Leistungserbringer ein Beitrag an Stelle des Bundesbeitrags in der heutigen Höhe zusätzlich zum Kantonsbeitrag bezahlt wird.“ Ich hätte jetzt gerne eine Erklärung Ihrerseits, wie die Sache im Einzelnen steht.

Regierungsrat Lardi: Der Bund wird ab 1. Januar 2008 als Bundesbeitrag an die Kosten der Berufsbildung im Kanton eine Pauschale bezahlen, welche sich auf die Anzahl Lehrverträge im Kanton abstützt. Die Pauschale differenziert nicht mehr nach den verschiedenen Aufgaben Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Prüfungen, Weiterbildung etc., und kann somit nicht als solche an die Betriebsbeitragsempfänger weiter geleitet werden. Wir haben hier eine Diskrepanz. Mit dem neuen kantonalen Gesetz soll gewährleistet werden, dass die Leistungserbringer Beiträge der öffentlichen Hand im heutigen Ausmass erhalten. Vorgeschlagen wird mit dem Berufsbildungsgesetz, die bisherigen kantonalen Beitragssätze, um die bisherigen Bundesbeiträge zu erhöhen. Das wäre meine Antwort dazu. Aber bezogen auf die Übergangslösung haben Sie natürlich Recht.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Es ist richtig, was Kollege Lardi gesagt hat. Das Berufsbildungsgesetz schafft natürlich die konkrete Grundlage für die Auslösung der Bundesbeiträge, d.h. für die Weiterleitung der Bundesbeiträge. Aber weil wir ja als Regierung mit allen Eventualitäten im Grossen Rat immer rechnen müssen, haben wir eine so genannte Auffangbestimmung in die NFA-Botschaft, die wir morgen oder übermorgen dann behandeln, aufgenommen, wo wir für den Fall, was wir aber nicht hoffen dass Sie das Berufsbildungsgesetz nicht so verabschieden würden, wie wir Ihnen das vorschlagen, für diesen Fall eine Auffangbestimmung hätten, um die Bundesbeiträge zum einen zu erhalten und zum andern auch an die Institutionen weiterleiten zu können. Sie finden das auf Seite 2044 in der NFA-Botschaft, die wir morgen, denke ich, behandeln, im Art. 51 sexies. Das ist aber wirklich nur eine Notnagelbestimmung für den Fall, dass das Berufsbildungsgesetz nicht so verabschiedet würde. Und das Berufsbildungsgesetz ist selbstverständlich die bessere Lösung als diese Notnagellösung.

Abstimmung

Der Antrag Caduff auf Nichteintreten wird mit 95 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung**I Allgemeine Bestimmungen****Art. 1**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Wir sind so verblieben, dass wir jeweils die Marginale lesen werden und sich der Kommissionspräsident, wenn seitens der Kommission keine Anträge zu diesem Artikel vorliegen, keinen weiteren Kommentar abgeben wird. Ich habe hier keine Bemerkungen.

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier nur eine kleine Bemerkung. Die Ansätze zu solchen in diesem Artikel erwähnten Zusammenarbeiten sind nicht nur bis ins Val Müstair und ins Südtirol und ins Puschlav und ins Veltlin auszumachen, sondern insbesondere auch mit dem Fürstentum Liechtenstein.

Perl: Immer wieder sind Regierungsmitglieder oder Amtsträger in Gremien der Leistungsanbieter vertreten. Als Mitglied der GPK möchte ich auf die Gefahr hinweisen, dass diese Vertreter plötzlich zwei Hüte aufhaben. Einerseits müssen sie sich für die Interessen des Kantons einsetzen und andererseits sind sie als Verwaltungsratsmitglieder, Stiftungsratsmitglieder etc. verpflichtet, in erster Linie, die schulischen Interessen zu vertreten. In diesem Zusammenhang ist es zu prüfen, wann und mit welchen Vorteilen ein Amtsschulenträger oder ein Regierungsmitglied in einzelnen Gremien gewählt werden soll, oder wann das Konfliktpotenzial erheblich ist beziehungsweise massive Interessenskonflikte daraus erwachsen.

Regierungsrat Lardi: Frau Perl spricht tatsächlich über eine wichtige Angelegenheit. Und ich möchte aber diese Frage sicherlich weiter prüfen. Wichtig ist aber, dass wir nicht nur im Zusammenhang mit den Schulen so eine Auslegeordnung machen. Wir können durchaus auch diskutieren, ob die Re-

gierung vertreten sein soll in anderen Verwaltungsräten. Und da ist immer eine Abwägung, was bringt mehr, was nicht. Was für die Schulen besonders wichtig ist, ist speziell, dass wir, wenn wir die einzigen Leistungserbringer sind, dass wir tendenziell nicht dabei sein sollten. Ich erinnere daran, dass ich z.B. nicht mehr im Schulrat der Pädagogischen Hochschule bin, obwohl ich dort Präsident war. Also, genau aus dieser Überlegung müssen wir weiterhin wachsam bleiben bei dieser Frage.

Aber das kann durchaus von Interesse sein, dass die Regierung in einem Gremium vertreten ist, wo sie auch Beiträge gibt, ich denke jetzt zum Beispiel, an die Rhätische Bahn. Dort gibt der Kanton einiges, ist dort vertreten und ich meine, damit kann Herr Kollege Engler auch überprüfen, was mit diesem Geld passiert. Also, wir müssen nicht allzu doktrinär diese Frage behandeln, sondern wirklich von Fall zu Fall. Hier nehmen wir Ihre Ausführungen sicherlich zum Anlass, immer wieder solche Fragen zu überprüfen.

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier gilt es festzuhalten, dass das Gesetz auch weiterhin vorsieht, dass der Entwurf der Organisationsautonomie den einzelnen Trägerschaften gewahrt bleibt.

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Wie folgt ändern:

Die Regierung schliesst mit den Leistungsanbietenden mehrjährige Rahmenkontrakte ab.

Claus; Kommissionspräsident: Die Kommission und die Regierung beantragen nun Ihnen hier eine Änderung. Um die Auftrags Erfüllung wirkungsorientiert zu steuern, soll die Regierung mit den Leistungsanbietern Leistungsaufträge in Form eines mehrjährigen Rahmenkontraktes abschliessen. Gemäss Botschaft handelt es sich dabei um eine Kann-Bestimmung. Auf der Basis des Rahmenkontraktes kann das Departement einen Jahreskontrakt mit den Leistungserbringern abschliessen. Die Kommission und dann auch die Regierung sind der Meinung, dass diese Kann-Bestimmung durch eine Muss-Bestimmung zu ersetzen ist. Dies vor allem

aus den Gründen einer wirkungsorientierten Steuerung und einer Gleichbehandlung der Leistungsanbieter. Zudem sind die Leistungsaufträge ein Instrument, um das von der Kommission und auch der Regierung gewünschte Controlling zu etablieren und auch zu leben.

Kommission und Regierung beantragen Ihnen deshalb, den Artikel wie folgt zu ändern: Die Regierung schliesst mit den Leistungsanbietenden mehrjährige Rahmenkontrakte ab. Daraus wird aus einer Kann- eine Muss-Bestimmung. Ich bitte Sie hier, der Kommission und der Regierung zu folgen.

Florin: Mir ist es wichtig, hier im Artikel 8 auch noch auf die Qualitätsvorgaben hinzuweisen, Qualitätsvorgaben, die eigentlich in diesen Artikel involviert sind. Einige Schulen im Bereich für Berufsbildung haben ein Qualitätsmanagementsystem aufgebaut und entwickeln dieses weiter, damit Ausbildungsstandards in ihren Bereichen erfüllt werden. Gerade diese Qualitätsverbesserungen, welche die Schulen in den Regionen und in Chur in eigener Initiative anstreben, sind zu verbessern und zukunftsgerichtet sich weiterentwickeln, sind positiv zu unterstützen. Dabei denke ich auch, dass es notwendig ist, dass das EKUD die Leistungsanbietenden bei der Optimierung ihrer Schulqualität in den verschiedensten Massnahmen voll und ganz unterstützen muss. Nur gut geleitete Schulen mit einer transparenten gut organisierten Schulqualität können auch in Zukunft schwierige Situationen meistern und diese müssen unterstützt werden. Denn eine gesunde, gut begründete Konkurrenz kann nur eine Qualitätssteigerung bedeuten, die wir demzufolge auch fördern müssen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Grossrätin Florin hat bereits zu Absatz 2 und 3 gesprochen. Herr Kommissionspräsident, möchten Sie dazu noch etwas sagen? Scheint nicht der Fall zu sein, dann ist die Diskussion offen über den ganzen Artikel 8.

Portner: Keine grosse Sache, aber es würde mich doch interessieren, warum man diesen altertümlichen Begriff „Kontrakt“ hier hinein genommen hat. Es ist ja eine Totalrevision, neu wäre „Leistungsvereinbarung“.

Regierungsrat Lardi: Immer wenn ein Politiker keine Antwort weiss, flüchtet er sich ins Grundsätzliche. Und hier ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass wir diese Begriffe bereits im Gesetz über die Pädagogische Hochschule gebraucht haben und im Gesetz über die HTW, so weit ich mich daran erinnere. Aber wenn Sie hier eine Lösung vorschlagen, die man als annehmbar brauchen kann, dann würde ich mich nicht dagegen sperren. Andererseits, wenn im Bundesgesetz etwa stehen würde, nämlich „Kontrakt“, dann müsste ich mich dagegen wehren. Solange Sie reden, werde ich nachschauen.

Portner: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, dass man das Wort „Kontrakt“ oder den Begriff durch „Vereinbarung“ ersetzt, Rahmenvereinbarung, das wäre im Abs. 1, im Abs. 2, im Abs. 3. Und gleichzeitig steht aussen bei der Marginalie nochmals etwas Neues: „Leistungsauftrag“. Auftrag ist zwar auch ein Vertragsverhältnis, aber es wirkt etwas hoheitlich. „Vereinbarung“ heisst, man setzt sich zusammen und vereinbart etwas, darum wäre ich auch dort gerade für das Wort Vereinbarung. Wir müssen von dieser Leistungsverwaltung, müssen wir vom hoheitlichen Denken der Verwaltung wegkommen zum partnerschaftlichen, gleichberechtigten, auf

gleicher Stufe zusammensitzen und etwas abmachen. Und in jedem Papier, das ich bis jetzt gesehen habe, heisst es „Leistungsvereinbarung“. Die Einheitlichkeit der Begriffe erleichtert unheimlich das Denken. Es wird einfacher.

Antrag Portner

In Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 ersetzen:
-kontrakte durch -vereinbarung

Claus; Kommissionspräsident: Ja, bei aller Sympathie, geschätzter Kollege Portner, für moderne Begriffe, trauere ich persönlich dem Postulat und der Motion doch ein wenig nach. Der heutige Auftrag ist doch manchmal ein wenig unklar. Nein, Scherz beiseite.

Es ist tatsächlich so, dass man, dass wir hier die gleichen Begriffe gewählt haben, wie im Gesetz für die Pädagogische Hochschule und ich möchte davor warnen, jetzt hier die Begriffe nur in diesem Gesetz zu ändern. Wenn, dann müssten wir es für alle Begrifflichkeiten diesbezüglich tun. Es ist auch so, dass der Leistungsauftrag ganz klar weiter geht als die Leistungsvereinbarung. Der Leistungsauftrag wird klar definiert von der Regierung. Das ist auch richtig so und der Rahmenkontrakt, der ist mehrjährig. Darum bezeichnet man ihn hier als Rahmenkontrakt, wobei das Wort „Kontrakt“ tatsächlich veraltet erscheint, da teile ich Ihre Meinung. Hingegen haben wir nachher Jahreskontrakte, in denen das konkrete Jahresziel gesetzt und auch anhand dieses Jahresziels überprüft werden kann.

Ich bitte, hier bei der Terminologie zu bleiben, auch wenn es verführerisch sein könnte, hier modern zu werden.

Regierungsrat Lardi: Ich muss und will mich der Meinung meines Kommissionspräsidenten unterwerfen und bitte Sie ebenfalls, keine Experimente hier zu machen. Insbesondere wehre ich mich gegen die Änderung des Wortes „Leistungsauftrages“, weil es tatsächlich etwas Hoheitliches ist. Also, ich erteile der Schule einen Auftrag, etwas zu machen. Und das ist nicht eine Vereinbarung, die man eingehen kann oder nicht. Willst du, musst du hoheitsmässig das so erfüllen. Und Leistungsauftrag, das ist wirklich ein Begriff, dem ich jetzt immer wieder begegne in der Berufswelt, also im Schulwesen. Darüber hinaus übernehme ich die Haltung des Kommissionspräsidenten.

Portner: Ich möchte den Auftrag oder die Abänderung modifizieren. Lassen wir es bei der Marginalie „Leistungsauftrag“. Aber machen wir den Beginn, auch wenn bereits früher einmal bei andern Gesetzen das übersehen wurde, machen wir hier den ersten Schritt und schreiben hier statt „Kontrakte“ „Vereinbarungen“.

Claus; Kommissionspräsident: Ich möchte Ihnen beliebt machen beim Gesetzestext zu bleiben.

Bundi: Ich bitte den Regierungsrat, mir noch eine Auskunft zu geben. Es ist gesagt worden, der Leistungsauftrag ist hoheitlich in dem Sinne zu verstehen, also die Regierung erteilt der Schule einen Auftrag. Jetzt der Text hier Rahmenkontrakte oder wenn auch -vereinbarung, setzt ja den Parteiwillen voraus und somit müssten ja beide Parteien über den Abschluss des Inhaltes übereinkommen und damit einverstanden sein und somit ist also „Auftrag“ etwas zu hoch gegriffen.

Regierungsrat Lardi: Also, schauen Sie. Im gesamten Bildungswesen redet man von Leistungsaufträgen. Jetzt, Sie sagen, wir sind gezwungen etwas zu machen. Dem ist nicht so. Sie müssen diesen Auftrag nicht entgegennehmen. Aber bei einer Vereinbarung treffen sich zwei gleichgestellte Rechtssubjekte, die dann das aushandeln, aber sie sind grundsätzlich auf gleicher Ebene. Jetzt, bei diesem Leistungsauftrag ist der Staat, so Gott es gewollt hat, in einer anderer Position und erteilt einer Schule einen Auftrag unter gewissen Bedingungen etwas zu machen. Wir können das nicht verändern. Das ist, meine ich so, und ich bin Grossrat Portner extrem dankbar, dass er auf diese Änderung nicht besteht. Weil, das sind gefestigte Begriffe, nicht nur der Berufsbildung, sondern der Bildung überhaupt.

Abstimmung

Der Antrag Portner wird mit 66 zu 31 Stimmen abgelehnt.

Art. 8 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Organisationsbestimmungen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Wie folgt ändern:

Das Departement erlässt die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und sorgt für den Vollzug des Gesetzes.

Claus; Kommissionspräsident: Wir haben hier eine Änderung im Wortlaut. Und zwar sind wir der Auffassung, nachdem wir in unserer Kommission ja auch Gelehrte der Sprache haben, dass es besser und treffender wäre, hier folgender Wortlaut zu wählen: „Das Departement erlässt die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für den Vollzug des Gesetzes.“

Angenommen

Art. 10 Abs. 2 (neu)

Antrag Kommission und Regierung
Neuen Absatz 2 einfügen:

Für wichtige Entscheide, die eine ganze Branche betreffen, sind die betroffenen Organisationen der Arbeitswelt anzuhören.

Claus; Kommissionspräsident: Die Kommission und dann die Regierung beantragen ihnen hier eine wichtige Ergänzung. Wie bereits in der Einleitung zum Berufsbildungsgesetz festgehalten, sieht das Bundesrecht vor, dass die Berufsbildung eine Verbundarbeit zwischen Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt ist. Bei der kantonalen Vor-

lage erscheinen die so genannten OdAS, d.h. die Organisationen der Arbeitswelt, das sind in erster Linie die Berufsverbände und auch die Organisationen der Arbeitnehmerschaft, diese erscheinen immer wieder und umso mehr, deren Mitwirkung auch bundesrechtlich legitimiert ist. Im kantonalen Erlass werden die OdAS zwar in Art. 4 Abs. 1 generell erwähnt, danach aber in den einzelnen Bestimmungen nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Art. 10 regelt als Organisationsbestimmung die Zuständigkeit des Departements. Mit der nun vorgeschlagenen Bekräftigung, dass für die wichtigen Entscheide, die eine ganze Branche betreffen, die Betroffenen Organisationen der Arbeitswelt anzuhören sind, bestätigt und verstärkt die Kommission und die Regierung, den Willen und die Zusammenarbeit eben mit den OdAS. Damit kann sichergestellt werden, dass wichtige Entscheide immer mit der entsprechenden Branchenorganisation besprochen werden müssen. Das damit die detaillierten Mitspracherechte der OdAS gemäss Bundesrecht nur verstärkt werden und nicht etwa eingeschränkt, ist ganz der Wille der Kommission und der Regierung. Ich bitte Sie deshalb, dieser Bestimmung zu zustimmen.

Portner: Ich meine, dieser Absatz ist überflüssig. Er ist direkt kontraproduktiv, weil man in anderen Sachen dann meint, wo das nicht steht, dass man nicht anhören sollte. Ich bin überzeugt, dass die Verwaltung, das Departement im eigenen Interesse vor wichtigen Entscheiden die Organisationen der Arbeitswelt anhört. Das ist für mich eine Selbstverständlichkeit und wir sind doch nicht hier, um etwas zu regeln, das selbstverständlich ist. Herr Regierungsrat Lardi wird mir sicher zustimmen, dass das seine Meinung ist.

Regierungsrat Lardi: Die Regierung hat sich für die Fassung gemäss Kommission entschieden. Aber selbstverständlich sind wir gleicher Meinung wie Grossrat Portner in dem Sinne, dass wir überall, wo es um wesentliche Änderungen geht, unsere Partner, und es sind Partner, anfragen und um eine Meinungsäusserung bitten.

Loepfe: Ich habe hier ein bisschen Mühe, weil ich denke, hier verletzen wir eventuell ein VFRR-Prinzip. Meines Erachtens ist es so, dass der Einbezug der Organisationen aus der Arbeitswelt im Bundesrecht bereits vorgegeben ist. Wir haben hier einmal eine Riesenübung gemacht. Diejenigen, die länger im Parlament sind, die wissen das noch. Wo wir alle vertikalen und unnötigen horizontalen Wiederholungen rausgenommen haben, um auch Klarheit zu schaffen letztlich, um unser Rechtswerk leichter pflegbar zu machen, weil sich dann öfters durch die Änderungen auf den verschiedenen Ebenen falsche Verbindungen ergeben haben. Und wenn es jetzt so ist, dass das ja schon festgelegt ist, von Bundesrecht, dann braucht es hier tatsächlich nicht nochmals gesagt zu werden. Ich verstehe auch nicht, wieso in der Kommission die Frage des VFRR-Tauglichkeit nicht gestellt wurde, weil wir haben an und für sich den Auftrag gegeben, dass in jeder Botschaft die VFRR-Tauglichkeit geprüft wird. Und da gibt es jeweils auch ein Kapitel dazu und wenn jetzt von der Kommission so etwas kommt, dann ist das für mich eigentlich völlig im Gegensatz zu dem, was dieser Rat einmal beschlossen hat. Also ich rege ebenfalls an, auf diesen Art. 10 Abs. 2 zu verzichten, weil es die VFRR-Prinzipien verletzt.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Grossrat Loepfe, ist das ein Antrag?

Loepfe: Das ist ein Antrag, ja.

Antrag Loepfe

Gemäss Botschaft (keinen neuen Abs. 2 einfügen)

Jäger: Ich möchte nicht wiederholen, was meine beiden Vorredner gesagt haben, ich unterstütze diesen Antrag. Wenn ich das Wort ergreife, möchte ich dem Kommissionspräsidenten noch in einem gewissen Sinn entgegenreten. Er hat die Organisationen der Arbeitswelt in erster Linie und dann gibt es in zweiter Linie die anderen dargestellt. Die Organisationen der Arbeitswelt sind einander gleichgestellt. Ich als langjähriger Präsident des Gewerkschaftsbundes Chur, würde im Gegensatz zu Grossrat Claus die andere Seite als in erster Linie anschauen, aber es ist nicht so, sie sind gleichgestellt.

Claus; Kommissionspräsident: Ja, es gilt hier vielleicht etwas festzuhalten: Der Kommission war es ganz klar bewusst, dass wir hier nicht die VFFR-Bemühungen verletzen wollten, wir haben das auch abgeklärt. Es ist viel mehr eine kleine Ergänzung in diesem Artikel und diese Ergänzung ist gar nicht so klein und schon gar nicht marginal. Es geht darum, dass wir kantonale, und ich spreche jetzt klar von kantonalen Organisationen, und dass wir diese hier einbezogen haben wollen. Laut Bundesrecht ist nicht definiert, welche Organisationen das sind. Und es ist eben sehr wichtig, dass wenn ein kantonalen Entscheid gefällt wird, der z.B. die Baubranche betrifft, dass eben dann die kantonalen Organisationen dieser Branche angehört werden können und dass diese mitbezogen sind. Das ist bis dato auch so geschehen, wir haben eine gute Zusammenarbeit seitens des Gewerbes mit dem Berufsbildungsamt, das muss hier auch einmal klar gesagt werden.

Wir haben aber hier aus sicher verständlichen Gründen dieses Mitspracherecht ein einziges Mal in der Organisation, und deshalb steht es hier in den Organisationsbestimmungen wiederholt, damit man sich bewusst ist, wenn solche Entscheide und hier geht es darum, finden Ausbildungen noch statt im Kanton oder nicht. Diese Frage hat eine gewisse Relevanz, dass diese Fragen eben mit den gleichwertigen Partnern, ich weiss das sehr wohl, Grossrat Jäger, Kollege Jäger, mit den gleichwertigen Partnern vor Ort besprochen werden kann und deshalb auch die auf den ersten Blick VFFR-widrige Festsetzung der Bestimmung hier. Ich bitte Sie deshalb der Kommission und der Regierung, die diese Ansicht schlussendlich teilt, zu folgen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Das Wort ist weiter offen, wird nicht mehr gewünscht. Also, wir kommen zur Bereinigung dieses Art. 10. Wir haben zuerst: „Das Departement erlässt“, diese kleine Änderung. Ist man mit dieser Änderung einverstanden? Jemand dagegen? Dann haben wir das so beschlossen.

Abstimmung

Der Antrag Loepfe wird mit 56 zu 43 Stimmen angenommen.

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier gilt es zu ergänzen, dass es die Absicht von Regierung und Departement ist, die Kommissionen, die bisher ausgewogen mit OdA-Vertretern und Leistungserbringern zusammenzusetzen und auch auf Kantonsebene die mit dem Bundesgesetz geforderte Zusammenarbeit und Partnerschaft in der Berufsbildung zu leben.

Angenommen

III. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Ich habe hier einige wenige Bemerkungen. Ich kann dies auch nützen, bis sämtliche Grossrätinnen und Grossräte den Weg in den Saal zurückgefunden haben. Unter diesem Titel sollen Brückenangebote weiterhin ihren Platz im Bildungsangebot Graubündens haben. Anstelle der heute recht engen Aufzählung wird mit der nicht abschliessenden Aufzählung von Schwerpunkten der Regierung die Flexibilität gegeben, auf die Bedürfnisse der Jugendlichen auf dem Lehrstellenmarkt zu reagieren. So können z.B. unter dem Titel „Integration“ Angebote zur Überwindung von Sprachschwierigkeiten für Personen aus dem In- und Ausland geschaffen werden. Es ist aber ganz klar, dass hier nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, ein obligatorisches zehntes Schuljahr zu stipulieren.

Meyer-Grass (Klosters): Zu Artikel 13, Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, scheinen mir zwei Aspekte besonders wichtig, auf die ich hier eingehen möchte. Es ist dies einerseits das Erlernen von Eigenverantwortlichkeit in einem von stofflichen Vorgaben wenig belasteten Jahr. Kommissionspräsident Claus hat gesagt, dass es ein zusätzliches Angebot ist nach der obligatorischen Schulzeit und andererseits ist es im guten Fall und damit zusammenhängend ein Jahr, in dem die Förderung der Integration sehr gezielt vorgenommen werden kann. Hier stelle ich mich auch ein wenig in Gegensatz zur Meinung unseres Regierungsrates Lardi und ich werde versuchen aufzuzeigen, weshalb.

Erlauben Sie mir hier einen kleinen Schlenker. Die Grundlage für beides, Sozialkompetenz, wie auch die Freude und die Fähigkeit am Lernen, sollten unsere Jugendlichen viel früher von den Eltern und weiteren verlässlichen Bezugspersonen mitbekommen haben. Offensichtlich gelingt das ja doch nicht immer, dass wissen Sie alle. Deshalb hat der Grosse Rat in der Februarsession, wie auch im Zusammenhang mit dem Familienbericht, beschlossen, Beratungslücken in den kritischen Phasen des Aufwachsens zu schliessen, nämlich in der frühen Kindheit, wie auch in der Pubertätszeit. Eben gerade in der Zeit dieses Brückenangebotes. Artikel 13 schafft nun eine zusätzliche Möglichkeit, Defizite, die während der Kinder- und Jugendzeit nicht aufgefangen werden konnten, doch noch aufzufüllen. Ich meine ganz zu Gunsten der Ausbildungsbetriebe, also der Lehrbetriebe. Es sind nun eben oft gerade Kinder aus Immigrantenfamilien, die aus verschiedensten Gründen nur mangelhaft integriert werden konnten. Das betrifft häufig sowohl die schulische, wie auch die soziale Integration mit den entsprechenden Folgen für die Betrof-

fen selber, wie auch für das Gemeinwesen. Zu diesen Folgen zählen z.B. eine erhöhte Schwierigkeit von Immigrant*innen-Kindern eine Lehrstelle zu finden. Wir sehen aber auch, und das ist eine gesamtgesellschaftliche Folge, die häufige Gewalt unter diesen Jugendlichen.

Ich komme hier zu einem weiteren Punkt dieses zusätzlichen Angebotes, dieses Brückenangebotes. Mit der Umsetzung des Kernprogramms 2010 werden wir in Zukunft viele Jugendliche haben, die mit durchschnittlich 14/15 Jahre die obligatorische Schulzeit beenden und in diesem Alter in vielen Belangen noch nicht reif sind für die Anforderungen, vor allem die mentalen, einer Berufsausbildung. Auch dafür ist Artikel 13 ein wichtiges zusätzliches oder ergänzendes Angebot. Dabei soll es, und das ist sehr wichtig, sich nicht einfach um ein weiteres Aussitzen eines Schuljahres handeln, wie das oft dem neunten obligatorischen Schuljahr nachgesagt wird.

Ich denke, die Absicht von Artikel 13 mit seinem Brückenangebot müsste vielmehr sein, ein qualitativ solides Angebot mit einem umfassenden Integrationsgedanken sicher zu stellen. Mein Kollege, Markus Feltscher, hat hier von einer Kernaufgabe gesprochen. Ich möchte das unterstützen. Soziale Kompetenz und Integration werden mit Sicherheit Themen der Zukunft auch in der Bildung sein. Und nun geht es ja dann, es ist ein Gesetz und wir müssen dieses Gesetz ja noch konkretisieren. Es wird sich bei der Umsetzung auf Verordnungsstufe zeigen, wie gut ausgestaltet dieses Angebot ist, damit es seine Aufgabe der Sozialintegration gerade von Immigrant*innen-Kindern erfüllen kann. Gerade das Wort Brückenangebote sind bei Bedarf anzubieten, das wir hier im Gesetz sehen, müsste dann sehr viel präziser und stringenter gefasst werden. Ich freue mich auf die dann zu führenden Diskussion und wünsche mir natürlich, dass das Departement diese Umsetzung bald möglichst und mit grossem Engagement durchführt.

Jäger: Gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes sind die Kantone verpflichtet, den Jugendlichen, welche nach ihrer obligatorischen Schulzeit noch keinen Berufsausbildungsplatz gefunden haben, so genannte Brückenangebote anzubieten. In den Erläuterungen zu diesem Artikel 13 zählt nur die Botschaft das bestehende reichhaltige Angebot an Berufswahljahren, Haushaltungsjahren, Chancenjahren etc. auf, welche in Graubünden an verschiedenen Trägerschaften geführt werden. Auch die Stadt Chur führt als Teil der Gewerblichen Berufsschule seit über 20 Jahren eine Berufswahlsschule. Seit langer Zeit werden bei uns immer drei Klassen geführt. Im letzten Schuljahr besuchten 62 Jugendliche, genau die Hälfte davon Frauen, unser zehntes Schuljahr. In der Regel stammten in den letzten Schuljahren weniger als ein Drittel der Jugendlichen aus der Stadt Chur. Also mehr als zwei Drittel aus anderen Bündner Gemeinden. Die Warteliste in den letzten Jahren war zuweilen sehr lang. Unser Gesuch an den Kanton, eine vierte Klasse führen zu können, wurde vor rund vier Jahren allerdings abgelehnt. Während einzelne Brückenangebote in Graubünden, z.B. die Haushaltungsjahre, ein wirklich fassbares und überzeugendes Profil aufweisen, muss die Art, wie der Berufswahlunterricht in allgemeinen Berufswahlsschulen heute geführt wird, als ziemlich unbefriedigend bezeichnet werden. Da finden sich in der gleichen Klasse neben der Sekundarschülerin, die bereits eine KV-Lehre auf sicher hat, diese aber erst in einem Jahr antreten kann, schulmüde Jugendliche, welche zunächst zumindest schulisch wieder auf die Beine geholfen werden muss, junge ausländische Schülerinnen und Schüler, die vorerst

über zu wenig Sprachkompetenzen verfügen, um eine Lehre erfolgreich zu bestehen, bis hin zu vielen Jugendlichen, die sich einfach noch nicht entscheiden konnten, wohin ihr Lebensweg gehen könnte. Dieser grosse Mix, dieser zu grosse Mix von sehr unterschiedlichen Jugendlichen mit noch viel unterschiedlicheren Bedürfnissen macht die Arbeit mit einer allgemeinen Berufswahlklasse äusserst schwierig.

Brückenangebote müssen nach meiner Erfahrung ein klares Profil haben. Der Berufsschulrat der gewerblichen Berufsschule Chur hat darum im letzten November eine Projektstudie zur Reorganisation der BWS Chur verabschiedet und dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Gemäss diesem Konzept sollen vier spezialisierte Lehrgänge geführt werden. Das vorgesehene Profil A richtet sich an motivierte und begabte Schülerinnen und Schüler, welche ihre Kenntnisse erweitern wollen und weiterführende Schulen, die Berufsmaturität oder intellektuell anspruchsvolle Berufe als ihr Ziel sehen. Profil B richtet sich an Schülerinnen und Schüler, welche als Ziel einen handwerklichen Beruf anstreben und schulisch den Anschluss nicht verpassen wollen. Profil C wäre vorgesehen für Schülerinnen und Schüler, welche als Ziel einen betreuenden, sozialen oder einen gastronomischen Beruf anpeilen und ebenfalls schulisch den Anschluss nicht verpassen wollen. Profil D schliesslich richtet sich an schulmüde Jugendliche, welche unter anderem via Praktikumsplätze im Gewerbe Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln und fit gemacht werden sollen, anschliessend an das Brückenjahr eine Berufslehre, wenn immer möglich bestehen zu können. Frau Meyer-Grass hat in ihrem Votum gleich vor mir auf solche Jugendliche hingewiesen.

Geschätzte Damen und Herren, warum spreche ich so ausführlich? Es ist nicht richtig, wenn die einzelnen Trägerschaften von Berufswahlangeboten je für sich Profile entwickeln und sich in der Folge dann, je nachdem gerade wenn man an die demografische Entwicklung in unserem Kanton denkt, in Zukunft gegenseitig konkurrenzieren und das Wasser abgraben. Ich habe es am Anfang gesagt, der Kanton hat Brückenangebote zu ermöglichen. Meiner Ansicht nach, muss folglich auch der Kanton festhalten, welche differenzierten Angebote in Graubünden notwendig sind. Mittels Leistungsvereinbarungen oder eben Rahmenkontrakten mit den einzelnen Trägerschaften soll dann festgehalten werden, welche Schule was anbietet. Im Grossraum Nord- und Mittelbünden ist es nicht notwendig, gleichartige Profile mehrfach anzubieten. Haushaltungsschulen beispielsweise sind in Cazis und Schiers bestens positioniert. Im Bereich Informatik besitzt Ilanz heute ein interessantes Angebot. Es ist zumutbar, von Ilanz nach Chur zu fahren. Es ist aber genau so zumutbar, von Chur nach Ilanz, nach Cazis, nach Schiers oder in eine ähnliche andere Bündner Gemeinde zu gelangen. Wichtig ist einfach, und damit komme ich zum Schluss, dass der Kanton gestützt auf diesen Art. 13 die Bedürfnisse erfasst und den entsprechenden Schulen spezialisierte Profile zuweist. Die Art und Weise aber wie heute den jungen Leuten, beispielsweise an unserer BWS in Chur, Berufswahlunterricht angeboten wird, befriedigt in vielen Teilen trotz engagierter Arbeit, der zum grossen Teil langjährig tätigen Lehrpersonen, ganz einfach nicht. Frau Meyer-Grass hat das Wort aussitzen eines Schuljahres benutzt. Ich benutzte das Wort Wartsaal. Es ist vielleicht etwas hart, aber doch nicht allzu weit von der Realität entfernt.

Ich danke dem zuständigen Departement, wenn der Handlungsbedarf in diesem Punkt erkannt und entsprechend gehandelt wird.

Regierungsrat Lardi: Die Vorrednerin und der Vorredner haben natürlich Recht. Aber es ist immer so, der Kanton soll etwas regeln und sobald man etwas regeln will, ist man damit nicht einverstanden. Ich habe auf dem Tisch einen Antrag der Gewerbe- und Berufsschule Chur, wo sie alle Profile anbieten wollen. Und damit hätten wir natürlich eine grosse Konkurrenz für Ilanz, für Cazis und, und, und... Und wir können solchen Anträgen, die nur bedingt hilfreich sind, nicht entsprechen. Was wir sehr wohl können ist das, was Grossrat Jäger ausgeführt hat. Versuchen, Profile zu finden und schauen, wo man was anbieten soll und nicht überall das Gleiche.

Trotzdem werden wir die Menge nicht ausweiten, und zwar aus folgendem Grund: Wir alle, und insbesondere die jungen Leute neigen dazu, sich nicht entscheiden zu müssen. Und wenn wir jetzt anstatt 300 junge Leute in einem zehnten Schuljahr haben, dann plötzlich 500 Plätze zur Verfügung haben, werden wir auch 500 Plätze voll besetzen können. Und das ist nicht richtig, weil die Leute, die in der Lage sind, sich zu entscheiden und schulisch und auch charakterlich und auch im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung bereit sind, eine Lehre anzutreten, sollen diese Lehre auch antreten. Auch wenn es eine kleine Entscheidung, eine kleine Überwindung verlangt. Wir werden weiterhin die Angebote nicht ausweiten, aber wir werden versuchen, Profile zu entwickeln. Wenn ich mich aber daran erinnere, wie schwierig es war, z.B. die Schreiner nach Davos zu delegieren und in Chur diese Schreinerberufschulausbildung nicht anzubieten, dann bin ich nicht sicher, dass wir die Quadratur des Kreises erfinden werden, sondern wir werden weiterhin nur uns einer guten Lösung annähern.

Ich bin überzeugt, dass wir dies auch können. Vor allem unterstützt durch die Tatsache, dass wir bald, sehr bald ungefähr gleich viel Lehrstellen wie Jugendliche, die dafür in Frage kommen, haben werden. Ab dem Jahre 2009 können wir davon ausgehen, dass sogar zu wenig Jugendliche zur Verfügung stehen und dann werden wir vermutlich einen kleineren Andrang an die Angebote des zehnten Schuljahres haben. Trotzdem, die Ausführungen der Vorrednerin und des Vorredners sind für unsere Arbeit sehr wertvoll.

Angenommen

IV. Berufliche Grundbildung

Art. 14

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 15

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 16

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 17

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Jäger: Ich spreche zu Abs. 2 dieses Artikels. Die Regierung soll danach politische Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen oder einzelnen Lehrgängen verpflichten können. Ich habe schon bei meinem Votum zum Eintreten darauf hingewiesen, dass die in der Kantonsverfassung in Artikel 89 festgehaltene Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden den Bereich der Berufsbildung dem Kanton zuweist. Darum widerspricht die in Absatz 2 festgehaltene Bestimmung nach meiner Auffassung eindeutig der neuen Kantonsverfassung. Nicht von ungefähr enthält die Botschaft auf den Seiten 1820 und 1821 zu diesem Abs. 2 eine sehr, sehr lange Erläuterung. Auch wenn diese Erläuterung nicht durchwegs zu überzeugen vermag, stelle ich Ihnen heute keinen Antrag auf Streichung des Absatzes.

Schon beim Eintreten habe ich festgehalten, dass es richtig sei, die Frage der Trägerschaft im Rahmen des Projektes FAG II zu lösen. Am Schluss der Erläuterungen zu Art. 17 schreibt die Regierung wörtlich, ich zitiere: „So hätte etwa eine Kantonalisierung der Gewerblichen Berufsschule Chur für den Kanton insgesamt Mehrkosten von rund 9,5 Millionen Franken zur Folge.“ Ende Zitat. Diese aus Sicht des Kantons genannten Mehrkosten werden derzeit von allen Bündner Gemeinden bezahlt, von allen Bündner Gemeinden. Auf Seite 1806 der Botschaft ist zu den Finanzierungsstrukturen der Berufsfachschulen eine eindrückliche Grafik abgedruckt. Sie sehen da in der rechten Säule, dass der Defizitbeitrag des Kantons inklusiv des Bundesbeitrages zwar schon heute einen wesentlichen Teil der Ausgaben deckt. Gemäss dem Vorschlag von Artikel 38 tragen aber die Gemeinden vom Total der Betriebsdefizite der Berufsfachschulen 53 Prozent. Die Standortgemeinden haben zudem einen Standortbeitrag zu bezahlen. Die nicht anrechenbaren Restkosten verbleiben der Trägerschaft. Dies ist bei der Gewerblichen Berufsschule Chur, ich habe es heute schon erwähnt, die Stadt Chur.

Was bedeutet dies nun konkret für den Haushalt unserer Stadt? Gemäss Rechnung 2006 betragen die ausgehenden Beiträge an alle Bündner Berufsschulen, die für die Stadt Chur 4,92 Millionen Franken. Darin eingeschlossen ist unter anderem auch der Standortbeitrag für die Gewerbliche Berufsschule mit rund 340'000 Franken und der Standortbeitrag der Stadt an die Wirtschaftsschule KV von rund 170'000 Franken. Der neu vorgesehene Standortbeitrag für die Gastgewerbliche Fachschule Graubünden ist natürlich noch nicht enthalten. Neben diesen ordentlichen Kosten, welche die Stadt Chur wie alle übrigen Gemeinden zu tragen hat, kommt nun zusätzlich noch das nicht anerkannte Defizit, dieser oberste Teil der Säule auf Seite 1806, welcher von der Trägerschaft zu übernehmen ist. Die Stadtrechnung 2006 wird durch die Gewerbliche Berufsschule in diesem Bereich zusätzlich noch mit über 912'000 Franken belastet. Gesamthaft leistete die Stadt Chur im Jahr 2006 an die kantonalen Berufsbildungsausgaben somit beinahe sechs Millionen Franken. Geschätzte Anwesende, ich sage es nicht zum ersten Mal. Die Mittelschulen und die Berufsschulen sind gemäss Kantonsverfassung gleichgestellt. So wenig es vorstellbar ist, stellen Sie sich das vor, dass die Gemeinde X über das Mittelschulgesetz von der Regierung verpflichtet werden könnte, selbst und auf eigene Kosten respektiv Restkosten, ein Gymnasium zu führen. So eigenartig ist es doch, dass hier in diesem Abs. 2 allein die Regierung, nicht einmal unser Rat, al-

lein die Regierung politische Gemeinden zwingen kann, Ausgaben in Millionenhöhe zu tätigen obwohl die Kantonsverfassung diese Aufgabe eigentlich dem Kanton zuweist. Im Übrigen sind auch die Standortbeiträge, die das Gesetz heute den Standortgemeinden zuhält, mindestens zum Teil fragwürdig. Ratskollege Dermont hat es im Eintreten auch schon gesagt. Bei der Einführung dieser Beiträge ging man unter anderem davon aus, dass an den Orten, welche Berufsschulen führen, unter anderem namhafte Steuereinnahmen einfallen würden. Die Realität, z.B. bei der Gewerblichen Berufsschule Chur, sieht anders aus. Kein Mitglied der Schulleitung wohnt beispielsweise in Chur. Die drei Gemeinden Maladers, Bonaduz und Trimmis erhalten die entsprechenden Steuereinnahmen, die Stadt Chur zahlt den Standortbeitrag. Genug nun aber meiner Jammerei.

Art. 17 Abs. 2 widerspricht in Sinn und Geist der Kantonsverfassung. Ich wollte dies hier deutlich festhalten. Er kann nur noch für eine überschaubare Übergangszeit so akzeptiert bleiben.

Angenommen

Art. 18

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 19

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

*Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Claus, Bezzola (Samedan), Casparis-Nigg, Casty, Caviezel-Sutter (Thusis), Florin-Caluori, Krättli-Lori; Sprecher: Claus) und Regierung
Gemäss Botschaft*

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Baselgia-Brunner, Dermont, Mani-Heldstab; Sprecherin: Mani-Heldstab)

Wie folgt ergänzen:

Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre.

Claus; Kommissionspräsident: Der Art. 20 Abs. 1 behandelt das Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre. Der Artikel stipuliert dabei ein ausreichendes Angebot in Graubünden. Bereits in der Vernehmlassung wurde die Forderung nach einem dezentralen Angebot in den Raum gestellt. Neben Chur werden je nach Nachfrage in Davos, Ilanz, Landquart und Samedan solche Angebote angeboten. Dies soll auch in Zukunft eben bei genügender Nachfrage weiterhin möglich sein. Während in Ilanz und Landquart das Angebot aufgrund der Nachfrage jährlich genutzt werden kann, sind Davos und Samedan die Berufsmaturitätsangebote nicht in jedem Jahr vorhanden. Die Kommission hat sich mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt und sich trotz der an sich begrüssenswerten Aus-

sicht auf ein festes nachfrageunabhängiges, dezentrales Angebot mehrheitlich dazu entschlossen, dies klar abzulehnen. Dagegen sprechen in erster Linie Qualitätsgründe, aber auch die Kosten. Die Berufsmaturität ist eine weiterführende Schule, an die qualitativ sehr hohe Ansprüche zu stellen sind. Das heisst, die Lehrkräfte müssen über entsprechende Ausbildungen verfügen und die Schule muss in allen Fächern über die erforderlichen Lehrkräfte verfügen können. Nur dann ist gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit Berufsmatura an den weiterführenden Schulen Erfolg haben können. Hier ist auch anzuführen, dass Kleinstklassen in der Berufsmaturität wie in anderen Ausbildungen auch, und diese Frage wird uns in Zukunft oft beschäftigen müssen, auch pädagogisch ab einer gewissen Schülerzahl nicht mehr optimale Ergebnisse bringen können.

Wir müssen einsehen, dass es auch zu wenige Schüler gibt, um einen sinnvollen Unterricht durchführen zu können. Gerade in der Berufsmaturität ist das gegenseitige Lernen und miteinander arbeiten ein wichtiger Bestandteil des Erfolges. Dezentrale Angebote in Beton zu meisseln, um ihrer selbst Willen, ist pädagogisch und aber auch aus Kostengründen nicht zu vertreten. Rechnen Sie selbst, was ein Lehrerkollegium für so wenige Schüler kosten kann.

Ich bitte Sie deshalb hier der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Ausweitung auf ein ständiges dezentrales Angebot hier auszuschliessen.

Mani-Heldstab: In meinem Eintretensvotum habe ich von der Wichtigkeit der praktischen Berufsausbildung gesprochen. Dabei bin ich persönlich fest überzeugt, dass sie in der Wertschätzung der akademischen Ausbildung in jeglicher Hinsicht gleichzustellen ist. Wir brauchen beide Arbeitswelten gleichermaßen und deshalb müssen wir dafür sorgen, dass sich Bildungswege eben auch ergänzen können. Wenn Jugendliche erkennen, dass sie zusätzlich zum Lehrabschluss noch einen höheren Fachabschluss anstreben, dann haben sie diese Möglichkeit via Berufsmaturität zu erreichen. Der Besuch einer Berufsmaturitätsschule bedeutet jedoch einen Zusatztag Abwesenheit am Lehrlingsort. Wenn wir bei den dezentralen Gymnasien genau dieses Angebot als Hauptargument ins Feld führen, um unseren Jugendlichen den Anschluss an die akademische Hochschulausbildung nicht zu erschweren beziehungsweise offen zu halten, dann muss dies im Sinne der Chancengleichheit auch den Lehrlingen für den Besuch einer Berufsmaturitätsschule ermöglicht sein. Wenn nun aber die Berufsmaturitätsschulen nur noch im Zentrum, d.h. in Chur, angeboten werden, dann wird dies in den meisten Fällen eben zusätzliche Absenz für die Anreise zur Folge haben und dann eben unter Umständen den Besuch einer Berufsmaturitätsschule gar nicht, dass der Lehrmeister dann eben den Besuch einer Maturitätsschule gar nicht mehr zulässt, weil ihm die Zusatzkosten zu hoch sind und die Absenzen des Lehrlings zu lang.

Ich bitte Sie deshalb wirklich analog dem Bekenntnis in Art. 17 Abs. 1, die Berufsmaturitätsschulen nicht nur in Form eines ausreichenden Angebotes, sondern als dezentrales, ausreichendes Angebot ins Gesetz aufzunehmen und diesen Ergänzungsantrag zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Krättli-Lori: Ich bekenne mich zur Kommissionsmehrheit und zwar aus folgenden Gründen, Nach einer ausführlichen Diskussion in der Kommission und nach den Ausführungen vom Departement bin ich zur Überzeugung gekommen, dass in Abs. 1 der Zusatz „dezentral“ nicht notwendig ist, da eine dezentrale Führung bereits jetzt möglich ist unter der Vor-

aussetzung, dass genügend Schüler in den betreffenden Schulen vorhanden sind. Wie das Departement im Weiteren ausgeführt hat, ist nämlich die Führung einer Berufsmaturaklasse bereits ab zehn Schülern möglich, unter zehn Schülern ist ein Gesuch erforderlich. Ich bitte Regierungsrat Lardi, diese Ausführungen, vielleicht später zu bestätigen.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie aber auch, einen anderen, sehr wichtigen Punkt zu bedenken. Der Kommissionspräsident hat es bereits ausgeführt, irgendwann stellt sich für mich nämlich auch die Frage der Qualitätssicherung. Ich habe diesen Punkt bereits im Eintreten erwähnt. Ich wage nämlich auch zu bezweifeln, inwieweit die Qualität z.B. in einer Klasse von vier Schülern oder Schülerinnen noch gewährleistet ist. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung der Kommissionsmehrheit.

Kessler: Wir haben in Davos eine sehr gute Berufsschule, die auch, wenn möglich, Berufsmaturität anbietet. Als Lehrmeister stelle ich nicht selten fest, dass wir recht viele junge Leute mit genügend intellektuellen Fähigkeiten haben, die darauf verzichten, die Berufsmaturität oder die berufsbegleitende Maturität zu absolvieren, was eigentlich schade ist, und zwar vor allem aus dem Grund, dass sie nicht oder nie sicher sind, ob sie das in Davos machen können oder ob sie nach Chur müssen. Es entscheidet sich immer relativ knapp, ob die entsprechende Schülerzahl zustande kommt.

Ich höre jetzt, es müssen zehn Schüler sein. Es können aber Gesuche gestellt werden, wenn es weniger sind. Es wäre vielleicht hilfreich zu wissen, dass man ab, sagen wir, sechs Schülern dieses Gesuch auch positiv beantworten würde. Wenn das so ist, dann, meine ich, hat man doch dahingehend eine Sicherheit, dass man den Interessenten jeweils sagen kann, die wird garantiert durchgeführt. Gerade bei uns in Davos pendelt es eben häufig so um acht, neun, zehn Schüler.

Caduff: Ich bekenne mich zur Kommissionsminderheit, möchte hier aber noch einen weiteren Aspekt erläutern. Nebst der Frage, ob das Berufsmaturaangebot in unserem Kanton zentral oder dezentral angeboten werden soll, bildet Art. 20 auch die Grundlage dafür, um zu bestimmen, an welchen, beziehungsweise durch welche Institutionen die Berufsmatura angeboten werden kann. Aus gesetzgeberischer Sicht erscheint es richtig, dies nicht im Gesetz zu regeln. Es kann nämlich nicht sein, dass im Gesetz abschliessend geregelt würde, an welchen Schulen das Angebot bestehen soll, bestehen darf.

Der in der Botschaft auf Seite 1823 oben im ersten Abschnitt mit „Bezug auf die Vernehmlassung“ aufgeführte Hinweis, wonach gefordert wurde, dass der BM2-Lehrgang an der HTW auf eine Berufsschule zu übertragen sei, was im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision nicht aufgenommen wurde, darf jedoch keine Präjudizwirkung entfalten für allfällige Diskussionen um die Zuteilung der Lehrgänge auf die Schulen in unserem Kanton. Und sollte diese Diskussion geführt werden müssen, so wären hierzu mindestens auch die direkt betroffenen Schulen und Schulleitungen miteinzubeziehen und eine Änderung darf nicht bloss aufgrund von Einwendungen einzelner, beziehungsweise einer Berufsschule erfolgen. Vielleicht kann Regierungsrat Lardi auch hierzu noch einige Aussagen zu den möglichen Absichten der Regierung abgeben.

Clavadetscher: Die Berufsmatura ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Berufslehre und einer weiterführenden

Ausbildung. Sie ermöglicht leistungsfähigen und leistungswilligen Berufslernenden die Zugangsberechtigung zu einem Fachhochschulstudium zu erlangen. Neben der Leistungsfähigkeit möchte ich hier in Ergänzung zum Botschaftstext auch den Leistungswillen als Notwendigkeit für einen erfolgreichen Übertritt in eine weiterführende Ausbildung hervorheben. Es besteht die Möglichkeit, die Berufsmatura während oder im Anschluss an die Berufslehre zu absolvieren. Mit der zweiten Variante ist es auch für Lernende aus peripheren Gebieten möglich, bei entsprechender Eignung die Berufsmatura zu erlangen. Viel wichtiger als ein dezentrales Angebot ist für die Teilnehmer jedoch eine qualitativ gute Ausbildung, die auch interkantonalen Massstäben genügt. Die gesetzliche Verankerung eines dezentralen Angebotes führt zu einer Verzettelung der Mittel. Damit ist niemandem geholfen, der Schule nicht, welche den Ausbildungsgang führt, und auch den Lernenden nicht. Die heutige Situation zeigt es an verschiedenen Orten bereits auf. Um die finanziellen Mittel zu erhalten, müssen volle Klassen ausgewiesen werden. Diese Jagd nach Schülern hat ein sinkendes Ausbildungsniveau zur Folge. Auf der Grafik, Seite 1822 in der Botschaft, können Sie ersehen, dass die Quote von Berufsmaturanden in Graubünden deutlich höher ist als der schweizerische Durchschnitt. Daraus schliesse ich, dass das vorhandene Angebot in Graubünden völlig ausreichend ist. Hingegen ist aus der Grafik leider nicht ersichtlich, was aus den vielen Absolventen schlussendlich geworden ist. Oberstes Ziel muss es sein, eine qualitativ gute Ausbildung sicherzustellen, damit die Absolventen der Berufsmatura erfolgreich ein Studium beginnen und schlussendlich auch bestehen können.

Ich bitte Sie deshalb auf die Forderung nach einem dezentralen Angebot zu verzichten. Bitte stimmen Sie der Kommissionsmehrheit und der Regierung gemäss Text der Botschaft zu.

Troncana-Sauer: Heute wurde bereits sehr oft der Wert den dezentralen Aufgabenverteilung gelobt. Mit der Unterstützung des Minderheitsantrages werden wir wohl kaum eine neue Schulstätte schaffen, aber vielleicht hilft es, eine bestehende Schulstätte, eine dezentrale, das Angebot aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne ersuche ich Sie im Namen der Fraktion der Unabhängigen den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Menge: Im Sinne eines Brückenschlages zwischen diesen beiden Meinungen schlage ich die Formulierung vor: „Der Kanton sorgt, wenn möglich, für ein dezentrales ausreichendes Angebot etc.“ Dann haben wir doch diese gewissen Unsicherheiten mit Klassengrössen etc., können wir so begegnen.

Antrag Menge

Minderheitsantrag wie folgt ergänzen:

Der Kanton sorgt, wenn möglich für ein dezentrales...

Baselgia-Brunner: Viele der Vorrednerinnen und Vorredner würden wohl kaum bestreiten, dass wir eine gymnasiale Matura dezentral anbieten müssen und sollen im Kanton Graubünden. Diese gymnasiale Matura wird von höchstens 20 Prozent der Bündner Jugendlichen absolviert und auch abgelegt. Heute möchten wir die berufliche Ausbildung stärken. Ich verstehe deshalb nicht, weshalb ausgerechnet in diesem Bereich eine berufliche Maturität gegenüber einer gymnasialen Maturität benachteiligt werden sollte. Wir gefährden da-

mit ausbildungswillige Jugendliche, die gerne in einen Lehrbetrieb eintreten möchten, sehen aber, dass sie in ihrem Tal, in ihrer Gegend keine Maturität absolvieren können. Sie werden sich sagen, dann besuche ich eben ein Gymnasium, damit ich die Matura in meiner Wohngegend zu einem günstigen Aufwand absolvieren kann. Wir müssen und wir sind verpflichtet, auch den Berufswilligen die Maturitätsmöglichkeit in den Tälern zu ermöglichen. Ich bitte Sie deshalb, die Minderheit zu unterstützen.

Regierungsrat Lardi: Ich hätte hier jetzt einen Einwand von Grossrat Loepfe erwartet, aber er hat es mir überlassen in seiner Güte, darauf hinzuweisen, dass hier eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden kann, die bereits in der Kantonsverfassung vorhanden ist. Also VFRR ist natürlich auch hier gültig und ich lese Ihnen aus Art. 89 der Kantonsverfassung im Zusammenhang eben mit der Sicherstellung des dezentralen Angebots. In Abs. 3 von Art. 89 der Kantonsverfassung heisst es: „Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen.“ Und jetzt kommt es: „Er achtet auf ein dezentrales Mittel- und Berufsschulangebot und fördert höhere Fachschulen und Hochschulen im Kanton.“

Also, in diesem Sinne, ob Sie es hineinschreiben oder nicht, kommt es auf das gleiche heraus. Am Schluss wird man sich entscheiden müssen: Gibt es genügend Schülerinnen oder Schüler, die ein Angebot rechtfertigen, ja oder nein? Sie haben die Frage gestellt, müssen es zehn sein. Nein, es müssen nicht zehn sein. Wir haben auch schon eine Klasse mit sieben, gerade in Davos, einmal oder mehrmals bewilligt. In diesem Sinne war es nicht schwierig, weil Davos einen ausgezeichneten Ruf hat, ähnlich wie die anderen Schulen, die die Berufsmatura anbieten. Also, es ist nicht nötig, dass man das hier hineinschreibt. Und die Erklärung, die Sie alle erwarten, kann ich gerne abgeben. Wir planen nicht irgendwelche Änderungen gestützt auf diesen Artikel. So lange genügend Schülerinnen und Schüler, und die Tendenz ist übrigens steigend bei den Berufsmaturitäten, vorhanden sind, werden wir unterstützen, dass überall im Kanton solche Angebote vorliegen und gemacht werden.

Im Übrigen darf ich hier auch mitteilen, dass wir im letzten Jahr in der ganzen Schweiz die höchste Berufsmaturitätsquote zu verzeichnen hatten. Also, wir sind auf dem guten Wege. Departement und Regierung sind sich vollends bewusst, dass wir hier Hand bieten müssen den Schulen und den Schülerinnen und Schülern, damit sie diese gute Ausbildung geniessen können.

Baselgia-Brunner: Wenn die Kantonsverfassung in diesem Bereich beim Begriff der dezentralen Angebote wirklich gelten würde für dieses ganze Gesetz, dann müssten wir es nicht explizit in Art. 17, vielleicht auch nicht in Art. 28 und 32 erwähnen. Zum Problem wird es aber, wenn es an drei Stellen oder vielleicht noch mehr Stellen erwähnt wird und an einer Stelle eben nicht. Dann könnte das die Ausnahme sein, wo die Kantonsverfassung nicht gilt. Konsequenterweise müsste man es dann überall herausnehmen, wenn die Kantonsverfassung für dieses Gesetz ganz gelten würde. Ich bin überzeugt, die Minderheit müsste hier Recht bekommen.

Mani: Etwas zum Anfang. Die Qualität einer Schule hat nichts damit zu tun, wie viele Schülerinnen und Schüler in einer Klasse sind. Sondern die Qualität steht und fällt mit

Qualität des Lehrers, der sie unterrichtet. Es ist auch nicht Teil meiner Forderung, dass man partout kleine Klassen führen sollen muss oder können darf. Es geht hier auch darum, dass man eben auch schwierige Zeiten überbrücken kann, denn wir wissen selbst, wie grossen Schwankungen eben die Schülerzahlen unterworfen sind und wie schlecht man auch planen kann in dieser Hinsicht.

Und noch einmal, im Sinne der Chancengleichheit. Meine Kollegin Beatrice Baselgia hat es gesagt. Bei der Mittelschulmatura, da sprechen wir von 20 Prozent und hier werden die Diskussionen dann wieder hohe Wellen werfen. Bei den Berufsschülern, da geht es doch immerhin um mehr als 70 Prozent der Jugendlichen, die eben diesen Weg wählen. Sie wählen nicht alle den Weg der Berufsmatura. Aber sie sollen die Möglichkeit dazu haben. Und Regierungsrat Lardi hat gesagt, wir haben die höchste Maturitätsquote im Berufsschulangebot, und das heisst doch eben gerade, weil wir ein dezentrales Angebot haben. Wenn es nicht nötig ist, diesen Artikel hier hineinzuschreiben, weil er schon in der Verfassung steht, dann ist es ebenso unnötig, ihn nicht hineinzuschreiben. Also, ich bitte Sie, doch diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Dann, wenn die Kommissionsminderheit sich nicht für „wenn möglich“ entscheidet, sondern bei ihrem Wortlaut bleiben will, dann bereinigen wir zuerst jetzt diesen Antrag der Kommissionsminderheit und den Antrag von Grossrat Menge. Frau Mani, sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Gut. Also, es geht um die Bereinigung des Unterantrages von Herrn Menge.

Abstimmung zum Antrag Menge

Der Antrag Menge wird mit 60 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Claus; Kommissionspräsident: Wir müssen hier ein wenig aufpassen, dass wir nicht aus der guten Absicht der Kommission und der Regierung, nämlich wenn immer möglich, eben dieses dezentrale Angebot aufrecht zu erhalten, dort wo es Sinn macht. Und Sinn macht es, stellen Sie sich das einmal vor, ab sieben Schülern. Deshalb ist auch der Vergleich, den hier von der Kommissionsminderheit so vehement ins Feld geführt wird mit der gymnasialen Ausbildung eben nicht richtig. Es geht darum, überall dort, wo wir es können, wollen wir dieses Angebot ja aufrecht erhalten. Es ist nicht eine Frage, in dieser Region schon oder in einer anderen Region nicht. Es geht nur darum, dass es einfach ein Minimum an Schülern braucht, um eine sinnvolle Klasse zu führen. Das ist das erste Argument.

Das zweite Argument ist das: Wenn es einmal nicht stattfinden sollte und das ist in den letzten Jahren, wird das immer seltener und die Berufsmaturität ist attraktiv. Ich glaube nicht, dass dieser Fall eintreten wird. Wenn dieser Fall eintritt, ist es immer noch möglich, nach der dualen Ausbildung in einem Zusatzjahr diese Berufsmaturität zu erwerben und zwar an einer Schule, die ein Topangebot für diese Berufsmaturität anbieten kann. Es ist deshalb wirklich wichtig, dass wir hier diese Dinge unterscheiden. Es geht nicht darum, hier die dezentrale Ausbildung zu schwächen. Die Kommission und die Regierung will hier alles daran setzen, dass die Berufsmaturität wirklich angeboten werden kann und zwar dezentral angeboten werden kann. Ich bitte Sie deshalb, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Berufsmaturität so zu sichern.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminorität mit 55 zu 38 Stimmen zu.

Art. 20 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Wie bereits in der Botschaft festgehalten, werden Lehrwerkstätten heute in Samedan abgehalten für Schreiner und Schreinerinnen sowie ein Informatikausbildungszentrum im Engadin. So genannte Lehrwerkstätten sind im Grunde genommen eine direkte Konkurrenz zur dualen Ausbildung. Es ist nicht die Absicht der Regierung und auch nicht die Absicht der Kommission, solche Lehrwerkstätten vermehrt zu installieren. Es ging in diesen beiden Berufen nur darum, ein dezentral organisiertes Angebot für den ganzen Kanton aufrecht erhalten zu können.

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
streichen

Claus; Kommissionspräsident: Wie Sie aus dem Protokoll ersehen können, liegt hier ein Streichungsantrag vor.

Angenommen

Art. 25

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Höhere Berufsbildung**Art. 26**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Weiterbildung**Art. 28**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Hier nur eine kurze Bemerkung. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass Kantone die bedarfsgerechte dezentrale Weiterbildung fördern und der Kanton Graubünden hat sich dazu entschlossen. Die Kommission begrüsst das sehr.

Angenommen

VII. Hochschulen**Art. 29**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bezzola (Samedan): Art. 29 unterstellt die Gründung einer neuen Hochschule der Genehmigung durch die Regierung. Ich halte dies für richtig. In Ziffer zwei wird zudem als Genehmigungskriterium ein Bedürfnisnachweis verlangt, der klärungsbedürftig ist. Die Formulierung in Ziffer 2 wirft die Frage auf, wer ein solches Bedürfnis haben muss und ob ein Bedürfnis zwingend bildungspolitischer Art sein muss. Als Bedürfnis sollte meines Erachtens auch ein unternehmerisches Bedürfnis reichen. Falls eine private Interessenz eine solche Institution im Kanton ansiedeln möchte, so wollen wir dies ja nicht a priori verhindern. Aus regionalwirtschaftlicher oder standortpolitischer Sicht wäre eine solche Ansiedlung im Kanton wünschenswert, auch falls kein bildungspolitischer Bedarf vorliegt. Diese Bedürfnisklausel sollte somit nicht abwehrend oder restriktiv zu verstehen sein und den nötigen Spielraum für zukünftige Entwicklungen offen lassen. Daher bitte ich Regierungsrat Lardi zu Händen des Protokolls zu erklären, wie die Regierung diese Bedürfnisklausel auszulegen gedenkt.

Regierungsrat Lardi: Sie als Mitglied der Freisinnigen Partei werden Freude haben an dem, was ich jetzt ausführe. Art. 29 Abs. 1 Ziffer 2 ist nicht restriktiv auszulegen. Graubünden soll eine entwicklungsoffene und liberale Praxis entwickeln können. Nachzuweisen ist denn auch nicht irgendein Bedürfnis, sondern eben das Bedürfnis für die Führung einer derartigen Institution auf Hochschulebene. Im geltenden Recht ist genau die im wBG enthaltene Formulierung in Art. 4 der

grossrätlichen Verordnung betreffend die Theologische Hochschule zu finden. Das Bedürfnis für die Führung einer solchen Institution auf Hochschulebene wurde bekanntlich bejaht. Die bisherige liberale Praxis soll beibehalten werden, ohne die Gefahr hinzunehmen, dass Graubünden zu einem Eldorado für reine Titelmühlen werden könnte. Mit dem Erfordernis, dass ein Bedürfnis für die Führung einer derartigen Institution auf Hochschulstufe nachzuweisen ist, soll sichergestellt werden, dass für das Angebot auf Hochschulstufe ein Markt besteht und das Ausbildungsangebot auf der Hochschule nachgefragt wird. Dazu muss die Institution eine Marktanalyse vorlegen, welche die Nachfrage für das Ausbildungsangebot nicht nur innerkantonale sondern auch ausserkantonale oder sogar internationale belegt. Ein Teil der Wertschöpfung solcher Ausbildungsangebote erfolgt dann durch die Standortregion und die lokale Wirtschaft.

Angenommen

VIII. Weitere Angebote und Massnahmen

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Ich gehe davon aus, dass Sie die Erweiterung „Mensen“ gelesen haben und habe dazu keine weiteren Bemerkungen.

Angenommen

Art. 31 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Unter Abs. 2 hat die Kommission hier einen Antrag. Ich werde Ihnen diesen verlesen. Wir, die Kommission, hat sich dazu entschlossen, diese neue Ziffer 5 einzufügen. Ihr Inhalt bedeutet eine klare Erweiterung der Ausbildungsförderung in unserem Kanton. Die Berufsbildung ist heute eine anspruchsvolle, differenzierte und kostenintensive Ausbildung für weit über 70 Prozent unserer Bündner Jugend. Die Anbietenden von Bildung in der beruflichen Praxis, früher hiessen sie einfach Lehrbetriebe, nehmen nebst der eigentlichen Ausbildung auch viele Nebenkosten der Ausbildung auf sich. Das sind neben den Kosten für die überbetrieblichen Kurse oft die Reisen, die Übernachtungs- und die Verpflegungskosten. Hier nun entstehen für unsere Betriebe im Kanton sehr unterschiedliche Kosten. Erstens hängen diese von dem Ort der überbetrieblichen Kurse ab. Ist es am Betriebsort, entstehen in der Regel gar keine Kosten, der Lernende übernachtet und ist zu Hause. Bereits deutlich höhere Kosten entstehen, wenn ein Engadiner Lernender nach Chur in diesen Kurs muss. Und eklatant höher fallen diese Kursnebenkosten für Berufe aus, die nicht mehr in Graubünden diese Kurse anbieten können. Sei es, weil die Zahl der Lernenden zu gering ist für ein kantonales Kurszentrum oder weil der Beruf so speziell ist, dass nur ein solches Zentrum, oder nur ein solches Zentrum eben für die ganze Schweiz besteht.

Die Kommission unterbreitet Ihnen nun einstimmig einen Vorschlag, wie diese hohen Kursnebenkosten für den Lehrbetrieb zu einer Entlastung führen könnten. Dies im Sinne einer Förderung der Ausbildung. Diese Entlastung kommt,

und dass diese Systemwidrigkeit, um es pointiert zu sagen, diese Entlastung kommt direkt den Lehrbetrieben zugute gemäss dieser Bestimmung. Die Bestimmung ist dabei sehr offen gehalten. Wenn wir in diesem Rat einer echten Entlastung der Ausbildungsbetriebe im Kanton unsere Zustimmung erteilen, wird die Regierung eine Bestandesaufnahme durchführen und dann Entschädigungen nach einem Raster durchführen. Wir wollen damit nicht etwa das Kantonskässali plündern, sondern dort unterstützen und entlasten, wo deutlich höhere Kosten für einen Lehrbetrieb anfallen, gerade im Vergleich zur Konkurrenz. Sei es auf regionaler, kantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene. Damit fördern wir die Attraktivität von Ausbildung der Berufsbildung ganz direkt. Die Kommission ist sich bewusst, dass wir dann etwa das System des Gesetzes, das keine Beiträge an die Lehrbetriebe direkt kennt, mit einer Bestimmung erweitern. Aber ich bin hier klar und deutlich. Wir scheuen uns zu recht nicht, Millionen in die Wirtschaftsförderung zu pumpen. Hier aber wollen wir ganz bewusst unsere Lehrbetriebe und Ausbildungsbetriebe von sehr hohen Kursnebenkosten teilweise entlasten. Ich bitte Sie, dieses Zeichen zu setzen und diesem Antrag stattzugeben.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Bevor wir auf diesen Abs. 2 eingehen, möchte ich noch den Abs. 1 von Art. 31 bereinigen.

Casty: Bei Art. 31 gehe ich davon aus, dass die Regierung mit diesem Artikel die gesetzliche Voraussetzung bekommt, auch weiterführende Bildungsangebote für Menschen mit einer körperlichen Behinderung zu unterstützen und Beiträge zu sprechen. Ich denke hier insbesondere an die Mitmenschen mit einer Hörbehinderung, welche ganz besonders auf solche weiterführende Bildungsangebote angewiesen sind, damit sie in der Arbeitswelt überhaupt eine gleichberechtigte Einkommenschance erarbeiten können. Die Bedürfnisse der Betroffenen umfassen folgende Bereiche als Beispiel: Persönlichkeitsbildung, Vereinsführung, Sozialpolitik, Allgemeinbildung, Freizeitkurse etc.

Das Bundesamt für Sozialversicherung subventioniert im Rahmen des Art. 74 IVG die heutigen Bildungsangebote. Ab Einführung des NFA jedoch werden die Lehrgänge nicht mehr subventioniert und werden in den Kompetenzbereich der Kantone fallen. Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher sind für Gehörlose und Hörbehinderte heute unabdingbar. Zur Ausbildung der Gebärdensprachausbildner werden Intensivwochenkurse heute in der Bildungsstätte Fontana Passugg angeboten. Die Hauptproblematik beim Erlernen der Gebärdensprache ist die Unmöglichkeit, voll in die Sprache eintauchen zu können, wie dies bei allen anderen Sprachen in den entsprechenden Ländern möglich ist. Die Bildungsstätte bildet somit eine gute Alternative, sich in einer gebärdensprachlichen Umgebung, sich mit der Sprache auseinander zu setzen.

Regierungsrat Lardi, ich frage Sie an, ob solche Weiterbildungsangebote über diese gesetzliche Grundlage mitfinanziert werden könnten.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Also, wir sind bei Abs. 1. Die Diskussion dazu ist weiter offen. Wird nicht gewünscht.

Regierungsrat Lardi: Grossrat Casty hat richtig ausgeführt, was für Möglichkeiten uns diese Bestimmung eröffnet. Ich teile seine Meinung und ich meine, dass das möglich sein soll. Die Frage ist immer nach dem Umfang. Aber wir möch-

ten genau auch solche Möglichkeiten uns eröffnen, die den Mitmenschen eine bessere Lebensqualität dann ermöglichen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Damit haben wir Abs. 1 bereinigt.

Angenommen

Art. 31 Abs. 2 Ziffer 5

Antrag Kommission

Neue Ziffer 5 einfügen:

5. die teilweise Entlastung von Lehrbetrieben mit hohen Ausbildungsnebenkosten
(Ziffer 5 gemäss Botschaft wird zu Ziffer 6)

Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir sind bei Abs. 2. Der Kommissionspräsident hat bereits dazu gesprochen. Ich eröffne die Diskussion zu Abs. 2.

Bleiker: Ich begrüsse diesen Zusatz der Kommission sehr. Ich möchte sogar noch weiter gehen. Ich möchte Ihnen beantragen, das Wort teilweise zu streichen, damit der Zusatz heisst: „die Entlastung von Lehrbetrieben mit hohen Ausbildungsnebenkosten.“

Wir haben im letzten Jahr anlässlich der Steuergesetzrevision bereits einmal darüber gesprochen, Lehrbetriebe teilweise zu entlasten. Die Regierung hat damals darauf hingewiesen, diese Anliegen besser bei der Revision des Berufsbildungsgesetzes anzubringen. Dass sie sich hier wieder davon drücken will, gleicht meiner Meinung nach einem Trauerspiel. Auch die unbefriedigende Antwort auf den Vorstoss von Kollege Ratti ruft mich jetzt auf den Plan. Sehen Sie, es schleckt doch keine Geiss weg, dass wir zumindest in einzelnen Bereichen nicht genügend Lehrstellen haben. Zugegeben, die Gründe dafür sind vielfältig. Für Jugendliche ist es sehr frustrierend und auch für ihre spätere Entwicklung nicht unbedenklich, keine Lehrstelle zu finden. Vor allem auch für Kinder von Ausländern ist dieses Problem sehr aktuell und gerade hier könnten wir einen echten Beitrag leisten zu einer guten Integration. Natürlich heisst eine finanzielle Entlastung von Lehrbetrieben nicht automatisch, dass es mehr Lehrstellen gibt. Aber ich meine es sarkastisch, genau so gut, wie wir bei der Behandlung des Familienberichtes daran geglaubt haben, dass eine Entlastung von Familien wieder mehr Kinder geben soll, könnten wir auch bei den Lehrstellen an diesen Effekt glauben.

Folgen Sie deshalb meinem Antrag ohne Bedenken. Und zwar ohne Bedenken deshalb, weil ja immer noch genug Bremsen vorhanden sind. Es ist nach wie vor eine Kannformulierung und ausserdem wäre ja dann auch in den Ausführungsbestimmungen irgendwann zu definieren, wo hohe Ausbildungsnebenkosten beginnen.

Antrag Bleiker

Antrag Kommission wie folgt ändern:

5. die (...) Entlastung von Lehrbetrieben mit hohen Ausbildungsnebenkosten

Ratti: Ich möchte auch nochmals kurz zurückkommen auf den Auftrag, den ich in der Oktobersession eingereicht habe und der in der Februarsession nicht überwiesen worden ist.

Obwohl 56 Mitunterzeichner dabei waren, hat damals der Auftrag Schiffbruch erlitten. Ich war nicht anwesend, aber ich glaube, es war nicht deshalb so.

Ich möchte einfach nochmals auf die Problematik hinweisen, die ich damit aufgreifen wollte. Wir haben in mehreren Berufen Kleinbetriebe, die Lehrlinge anstellen und der Lehrling spielt in solchen Betrieben relativ rasch eine wichtige Rolle auch ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Wenn nun die Ausbildungskosten und ich möchte hier ausdrücklich sagen, nicht die Schulkosten eines Lehrlings, sondern die Ausbildungskosten für ein Betrieb zu einem Faktor wird, der wirtschaftlich problematisch ist, dann finde ich es richtig, dass man Anreize schafft, dass auch Kleinstbetriebe einen Lehrling einstellen können. Denn wir haben Berufe, auch in der Peripherie, die angeboten werden können, aber eines Tages aus eben diesen wirtschaftlichen Überlegungen eines Lehrmeisters dann nicht mehr angeboten werden. Und ich glaube, es ist unsere Aufgabe und auch die Aufgabe des Kantons, solche Lehrstellen so gut wie möglich zu unterstützen und den Lehrbetrieben einen Anreiz zu geben, damit sie weiterhin Lehrlinge anstellen. Und ich bitte deshalb, den Antrag Bleiker, aber wenigstens den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Geissler: Die Begründung und deren Vorteile, mit dem die neue Ziffer fünf eingesetzt werden soll, haben wir jetzt von verschiedenen Referenten gehört. Die Lehrlinge unseres Betriebes beispielsweise besuchen die überbetrieblichen Kurse in Solothurn und die Gewerbeschule in Zofingen. Alleine für diese theoretische Ausbildung laufen Kosten für eine dreijährige Berufsbildung von zirka 40'000 Franken auf. Diese Zahlen könnten nach einem Beitrag, nach einer Unterstützung durch die öffentliche Hand geradezu rufen. Und trotzdem, ich unterstütze hier die Regierung und bitte dies ebenfalls zu tun.

Der vorgeschlagene Gesetzestext ist unklar und lässt offen, ob die Entlastung nur bei ausserkantonaler schulischer Ausbildung oder auch für allfällige langen Distanzen innerhalb des Kantones gelten. Ich bin auch der festen Überzeugung, dass die Branchen gefordert sind, für ihre Lehrlinge eine qualitativ gute und auch ökonomisch günstige Ausbildung sicher zu stellen. Kantonale Beiträge an diese Ausbildungskosten der Lehrlinge sind das falsche Anreizsystem, kann für den Kanton ein Fass ohne Boden sein, will man die Betriebe merklich entlasten und verfehlen das Ziel. Ich zitiere aus einer Zeitung, die diesen Winter in die Häuser geflattert ist unter dem Titel „Was kostet ein Lehrling“, wobei kostet in Anführungs- und Schlusszeichen gestellt ist. Ich zitiere: „Die Bruttokosten bei einer vierjährigen Lehre betragen, gestützt auf eine wissenschaftliche Untersuchung der Forschungsstelle für Bildungsökonomie der Universität Bern, landesweit und über alle Branchen betrachtet 103'000 Franken. Die produktiven Leistungen des Lehrlings hingegen führen im ersten Lehrjahr zu einem Erlös von 108'000 Franken, was einen Nettoertrag von 5'000 Franken ergibt. Allerdings, und das muss hier auch angefügt werden, gibt es vorab handwerkliche Berufe wie Schreiner oder Elektromonteur die einen weit höheren Nettoertrag aufweisen und andere wiederum wie Polimechaniker, die negativ bleiben.“

Für mich als Lehrlingsausbilder gibt es drei Kriterien für eine Anstellung eines Lehrlings. Erstens: Die Sicherstellung der auszuführenden Arbeitsmenge, zweitens die Zurverfügungstellung von Ausbildungspersonal im Betrieb und letztlich drittens die Interessenz bei den Jugendlichen überhaupt, eine Lehrstelle antreten zu wollen. Ein kleiner Beitrag an die

hohen Ausbildungskosten eines Lehrbetriebes eines Lehrlings ist kein Anreizsystem, mehr Lehrlingsplätze bereit zu stellen. Zudem ist gemäss Ziffer fünf dieses Artikels immer noch klar, dass der Kanton verschiedene Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsausbildung fördern kann. Also bitte unterstützen Sie hier die Regierung.

Kessler: Als Ausbildner mag es vielleicht erstaunen, dass auch ich mich gegen diese Zusatzziffer wende. Aber als Ausbildner kenne ich diese ÜK-Kosten in etwa, obwohl ich weiss, dass es nicht überall gleich ist. Und eine teilweise Entlastung dieser Kosten könnten mich jetzt in keiner Art und Weise für oder gegen die Einstellung von Lehrlingen bewegen. Ich kenne ausserdem die Kosten nicht. Ich habe gehört, sie seien relativ hoch. Da sage ich doch, ein guter Lehrling ist immer ein Gewinn, ein schlechter ist immer ärgerlich. Das gilt aber in Allem im Leben. Aber es wird nie entscheidend sein, ob man Lehrlinge beschäftigt oder nicht. Wir in der Branche sind natürlich in aller erster Linie selber daran interessiert, Lehrlinge gut auszubilden, weil wir ja darauf angewiesen sind, dieses Geld, das wir für dieses Vorhaben ausgeben möchten, die Höhe kenne ich, wie gesagt nicht, sparen wir lieber für die nächste Steuersenkung. Weil die würde uns allen bedeutend mehr bringen.

Loepfe: Wir haben es hier nicht mit einer Wirtschaftsförderungsvorlage zu tun. Wir haben es mit Bildung zu tun. Das was hier gefordert wird von der Kommission, ist für mich Wirtschaftsförderung. Wir haben jetzt bereits durch zwei Ausbildner gehört, dass es letztendlich ja nicht zu einer Erhöhung der Anzahl Lehrstellen führen würde. Die Frage ist aber, ob wir das auch so wirklich brauchen. Ich bin Mitglied der Berufsbildungskommission und dort befassen wir uns mit solchen Fragen. Und ich kann Ihnen Folgendes sagen, aus der Wirklichkeit, wie ich sie in der Kommission erfahre. Wir haben nicht generell zu wenig Ausbildungsplätze. Wir haben nicht generell zu wenig Lehrstellen. Was wir haben, sind die falschen. Die falschen, hinsichtlich der Nachfrage. Wenn alle Informatiker werden wollen und niemand Metzger und Bäcker, dann haben wir ein Problem. Das Problem ist, wir können aber nicht derart viele Informatiker im Kanton selbst nachher beschäftigen. Wenn Sie hier strukturell eingreifen in etwas, das sich an und für sich selbst regelt, dann werden Sie etwas ernten. Und das, was Sie ernten, wird strukturelle Arbeitslosigkeit sein.

Kürzlich ist eine Grafik erschienen in der Zeitung, Sie werden die sicher gesehen haben, zu der Langzeitarbeitslosigkeit. Und dort sind im Altersbereich der Lehrlinge bereits fünf Prozent als langzeitarbeitslos angegeben. Ja, wollen Sie diese Anzahl noch erhöhen? Das können Sie doch nicht machen. Sie müssen dafür sorgen, dass wir bei uns in irgendeiner Form Angebot und Nachfrage in der Balance haben, weil nur dann sorgen wir dafür, dass die Leute, die wir ausbilden, auch Arbeit haben.

Dementsprechend empfehle ich Ihnen, hier diesem Antrag der Kommission nicht zu folgen. Er ist strukturell falsch. Er ist nicht notwendig und abgesehen davon ist er auch gefährlich, weil er eine direkte Einflussnahme in die Wirtschaft gestattet, die auch durchaus wettbewerbsverzerrend sich auswirken kann. Ich bitte Sie deshalb, der Regierung zu folgen.

Felix: Wie meine drei Vorredner bin ich mir ebenfalls nicht ganz sicher, ob mit dem Antrag der Kommission die gewünschte Stossrichtung ohne Widersprüche abgedeckt wird.

Für mich sind mit der gewählten Formulierung folgende Fragen noch offen. Wie sind die hohen Ausbildungskosten definiert? Entstehen diese beispielsweise beim Besuch der Berufsfachschule oder der überbetrieblichen Kurse von Bündner Lehrlingen im Unterland oder sind diese auch ausgewiesen, wenn Lernende aus der Surselva, dem Engadin oder den Südtälern den entsprechenden Unterricht in Chur oder umgekehrt besuchen müssen? Diese Frage hat der Herr Kommissionspräsident teilweise in seinen Ausführungen indirekt beantwortet.

Eine zweite Frage, die sich für mich aber stellt: Wie verhält es sich mit Branchen, welche heute die Ausbildungsnebenkosten im Rahmen eines sogenannten Branchenfonds finanzieren und damit die Ausbildungsbelastungen branchenintern zwischen Ausbildungsbetrieben und nicht ausbildenden Betrieben ausgleichen? Können solche Branchen, die teilweise auch von hohen Ausbildungsnebenkosten betroffen sind und ihre Lehrlinge heute beispielsweise im Unterland in die überbetrieblichen Kurse schicken, können diese neu sich auch über den Abs. 2 von Ziffer 5 entlasten oder ist dieser Weg nur neuen Ausbildungswegen offen? Wenn sie das nicht können, dann wird meiner Ansicht nach ein Zweiklassensystem der Branchen geschaffen. Dies, so meine ich, ist nicht zulässig. Wenn sie das auch können, dann frage ich, kennt man den Bedarf an Mitteln, welche gestützt auf die neu formulierte Ziffer 5 dannzumal neu vom öffentlichen Haushalt zu tragen wären?

Für mich gibt der Antrag der Kommission zu wenig Antworten auf diese Fragen. Er präjudiziert unter Umständen Entwicklungen, welche im Gesamtzusammenhang betrachtet etwa gar kontraproduktiv sein können. Das eidgenössische Berufsbildungsgesetz sieht explizit die Errichtung von Branchenfonds zur Verteilung der Ausbildungslasten innerhalb der Branche vor und diese bewähren sich verschiedenen Orts in der Praxis seit langer Zeit sehr gut. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Regierung und bitte Sie, in diesem Fall der Kommission nicht zu folgen.

Menge: Ich bitte den Grossen Rat dem Botschaftstext der Regierung zu folgen und dem Antrag der Kommission nicht Folge zu leisten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Lehrbetriebe in unserem Kanton eine wichtige Funktion erfüllen, sei es in wirtschaftlicher Hinsicht, sei es aber auch in Bezug auf eine hohe Qualität der Ausbildung. Die Kommission möchte nun im Gesetz verankert haben, dass der Kanton Beiträge an die Lehrbetriebe ausrichten soll, welche deren hohe Ausbildungskosten minimieren sollen. Dieser Antrag ist zum einen systemfremd und zum andern aufgrund der Formulierung nicht praktikabel. Das haben wir jetzt schon von verschiedener Seite gehört. Systemfremd ist er, weil in Abs. 2 des Art. 31 steht, dass die Regierung weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsausbildung durch Beiträge fördern könne. Es geht also nicht um eine Direktzahlung an die Lehrbetriebe, sondern um Beiträge an Massnahmen und Projekte. Hohe Ausbildungskosten fallen sicher nicht darunter. Nicht praktikabel ist die Formulierung des Kommissionsvorschlages insofern, als hier ein bestimmter Rechtsbegriff, eben derjenige der hohen Ausbildungskosten geschaffen wird. Was sind denn hohe Ausbildungskosten? Fallen darunter z.B. auch teure Gerätschaften in einem Lehrbetrieb? Sicher die Reisekosten an die Gewerbliche Berufsschule ausserhalb des Kantons etc.? Mit dem Kommissionsvorschlag werden klar neue Ungerechtigkeiten und Unklarheiten geschaffen, weshalb ich Sie bitte, den Antrag abzuweisen.

Krättli-Lori: Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen. Die Regierung argumentiert zwar, dass die Bündner Lehrbetriebe in den vergangenen Jahren eine hohe Ausbildungsbereitschaft bewiesen haben und dass deshalb kein Handlungsbedarf besteht in diesem Bereich. Die Realität zeigt aber, dass die Ausbildungskosten für viele Lehrbetriebe in den vergangenen Jahren gestiegen sind. So wurde z.B. die Kursdauer der Lehrlinge in einigen Branchen verdoppelt. Da dies zu einer Leistungs-/Qualitätsverbesserung der beruflichen Ausbildung beitragen soll, können wir Lehrbetriebe dies auch begrüssen. Neben den zusätzlichen Kosten ist aufgrund der Anforderungen aber auch der Zeitaufwand für die fachliche Betreuung während der Lehrzeit erheblich gestiegen. Die Gefahr besteht also, und zwar nicht nur in der Peripherie, dass sich dieser oder jene KMU-Betrieb oder Lehrbetrieb irgendwann die Frage stellt, ob er es sich mit gestiegenen Ausbildungskosten und mit erhöhtem Ausbildungsaufwand überhaupt noch leisten kann oder will, Lehrlinge auszubilden. Ich glaube, es ist uns allen bewusst, dass unser duales Berufsbildungssystem nur dann richtig funktioniert, wenn die Betriebe genügend Lehrstellen anbieten. Es muss uns aber auch bewusst sein, dass dieses System den Staat sehr wenig belastet im Vergleich zu einer rein schulischen Ausbildung. Deshalb ist es in meinen Augen auch gerechtfertigt, wenn der Kanton Lehrbetriebe mit hohen Ausbildungsnebenkosten teilweise entlasten kann. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Kunz: Dieser Antrag der Kommission geht ja eigentlich auf den Auftrag Ratti zurück, den wir in der letzten Session behandelt haben. Ich habe diesen Antrag damals unterstützt, vor allem, weil er eben alle Unternehmen betraf und auch die administrativen Auswüchse, gerade im Lehrlingsausbildungsbereich auch zum Ziel hatte. Denn dort liegt gerade auch für mich als Ausbildender ein grosser Teil des Problems, weil man viel zu viele Formulare, Lehrlingsbeurteilungen ausfüllen muss, als dass man sich der Zeit widmen kann. Jetzt hier aber, hier pflücken wir einfach ein paar Unternehmen heraus und unterstützen diese direkt über Subventionen. Und es wurde bereits gesagt. Das ist einmal systemwidrig, es ist aber auch völlig nutzlos. Wir werden damit nicht mehr Lehrstellen schaffen, weil das Problem an einem ganz anderen Ort liegt.

Zu guter letzt wehre ich mich auch aber dagegen, dass man einfach neue Ungleichheiten schafft. Wir können nicht alle Probleme, die wir in unserem weit verzweigten Kanton haben, dadurch lösen, indem wir Kleinstbereiche herauspflücken und nivellieren. Das schafft nur neue Ungleichheiten. Es schafft kantonale Stellen, die beurteilen müssen, ob ein Betrieb nun subventionsberechtig ist oder nicht. Und dafür bewirken wir für die Lehrlinge und für die Betriebe herzlich wenig. Unternehmen brauchen nicht Subventionen. Unternehmen müssen und zwar alle Unternehmen gemeinhin entlastet werden von administrativem Aufwand. Dann profitieren einmal alle und dann bewirken wir weitaus mehr für die Lehrlingsausbildung als indem wir einige wenige Betriebe subventionieren. Ich bitte Sie also, der Regierung zu folgen und den Kommissionsvorschlag abzulehnen.

Pfäffli: Bei der Erlernung von etlichen Berufen muss heute eine ausserkantonale Berufsschule besucht werden. Auch stehen immer wieder überbetriebliche Kurse an, welche in der ganzen Schweiz stattfinden können. Für die Lehrbetriebe fallen dabei nicht unerhebliche Kursgebühren, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten an, die bei einigen

Branchenlösungen durch entsprechende Verbände mitgetragen werden. Beim Besuch der ausserkantonalen Berufsschulen muss an dieser Stelle aber besonders auf die höheren betrieblichen Absenzen der Auszubildenden hingewiesen werden. Für die Lehrbetriebe bedeutet dies, dass für die innerbetriebliche Lehrlingsausbildung weniger Zeit zur Verfügung steht, der Druck erhöht sich und die Flexibilität wird eingeschränkt. Die Folgen sind heute schon gut sichtbar. Lehrbetriebe, speziell auch in Randregionen in unserem Kanton, deren Auszubildende eine ausserkantonale Berufsschule besuchen müssten, zeigen grosse Zurückhaltung beim Abschluss neuer Lehrverträge. Für Jugendliche hat dies zur Folge, dass sie in der Berufswahlfreiheit eingeschränkt werden. Mit einer klaren Regelung in diesem Berufsbildungsgesetz hätte man es in der Hand gehabt, ein Zeichen zu setzen. Der finanzielle Beitrag in die Lehrbetriebe steht dabei nicht unbedingt im Vordergrund. Viel wichtiger wären Regelungen als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Lehrmeistern gewesen, welche auch bei einem schwierigen Umfeld grosses Engagement bei der Berufsausbildung unserer Jugendlichen zeigen.

Die durch die Kommission nun vorgeschlagene Lösung ist für mich in diesem Zusammenhang aber kontraproduktiv. Eine Gesetzesziffer, welche gegen den Willen der Regierung in einem Artikel mit einer Kannformulierung, mit den interpretationsbedürftigen Umschreibungen, wie teilweiser Entlastung und hohen Ausbildungsnebenkosten, abgefasst wurde, wird dereinst bei einigen wenigen Ausbildungsbetrieben zu einer wohl bescheidenen finanziellen Entlastung führen. Bei jedem Lehrbetrieb wird aber dieser Vorschlag schon bald einen erheblichen administrativen Mehraufwand auslösen und allgemein die Bürokratie verstärken. Ich bitte Sie deshalb, bei Art. 31 Abs. 2 Ziffer 5 heute der Regierung Folge zu leisten. Allerdings nicht aus Sympathie zu diesem Nullvorschlag, sondern im Wissen, dass hier in absehbarer Zukunft eine Regelung erfolgen muss, welche allen ausbildungswilligen Jugendlichen im Kanton wieder zu mehr Chancengleichheit verhilft und von den Betrieben, welche sich in der Berufsbildung engagieren als echte Entlastung und als Zeichen der Wertschätzung empfunden werden.

Regierungsrat Lardi: Ich führe es nochmals aus: Die Ausbilder, also die Betriebe, verdienen unsere Wertschätzung und die haben sie auch. Ich bin vollends überzeugt davon, dass sie eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft sind. Trotzdem müssen wir, wenn wir bei der Gesetzgebung sind, versuchen, das Ganze nicht zu vermischen. Also Wertschätzung mit Beiträgen, die allenfalls, wie Sie auch gesagt haben, kontraproduktiv sind. Aber trotzdem, unser duales Bildungssystem kann nicht hoch genug gelobt werden. Und das ist wirklich eine grosse Leistung der Betriebe, der Leute, die dort arbeiten und die Lehrlinge beaufsichtigen und auch in die Berufe einführen. Die Berufsbildung ist traditionsgemäss eine Verbundaufgabe der Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Den Lehrbetrieben obliegt die praktische Ausbildung. Die öffentliche Hand sorgt für den theoretischen Unterricht an den Berufsschulen. Im Übrigen, auch die Lehrlinge haben Anspruch auf Stipendien, wenn es sein muss. Es ist also nicht so, dass wir hier die Lehrlinge anders behandeln als andere Jugendliche. Hier geht es wirklich nur darum: Wollen Sie die Betriebe unterstützen oder möchten Sie weiterhin bei dieser dualen Lösung bleiben? In der Kommission wurde darüber diskutiert, dass die den Betrieben entstehenden Kosten für den Besuch der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen zum Teil sehr hoch sind, wenn lange Reisewege und/oder Über-

nachtungskosten anfallen. In den überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten wird die Ausbildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung durch die Vermittlung grundlegender Tätigkeiten ergänzt. Also die Betriebe haben gemerkt, dass es vernünftiger ist, Klassen zu bilden für die Erlernung der grundlegenden Fertigkeiten. Also sie entlasten sich auch damit von der eins-zu-eins-Erlernung oder Aufzeichnung der Fertigkeiten. Also es geht hier um diese Kurse. Und diese Kurse selber werden durch Beiträge der öffentlichen Hand unterstützt. Gemäss Art. 23 Abs. 4 BBG können die Anbieter der Kurse von den Lernbetrieben eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Gemäss Art. 21 Abs. 3 BBV trägt der Lehrbetrieb die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen. Die Interpretation von hohen Ausbildungsnebenkosten dürfte in der konkreten Umsetzung zu schwierig nachvollziehbaren Definitionen führen. Welcher Aufwand wird herangezogen? Reisekosten, Kosten für Umzug, Kosten für Unterkunft? Wo wird die Grenze für den Reiseweg gezogen, welcher hohe Ausbildungsnebenkosten verursacht? Ist z.B. diese Grenze für einen Kursbetrieb in Landquart, in Ilanz, Disentis oder in Sedrun zu ziehen? Kann z.B. einem Davoser Jugendlichen zugemutet werden, täglich die Reise nach Landquart zu machen? Oder soll ihm ein Beitrag an die Übernachtungskosten ausgerichtet werden? Hat die Thusner Lernende Anrecht auf einen Beitrag, welche in Ziegelbrücke den Kurs besuchen muss, oder erst diejenige ab Filisur? Was passiert, wenn die Lernenden nicht am Lernort wohnen? Gilt der Aufwand ab Lernort oder ab Wohnort? Oder ab demjenigen, welcher weiter oder näher beim Kursort liegt?

Sie haben das Wort Bürokratie gebraucht. Wir haben hier einige Fragen, die wir eben zu beantworten hätten. Oder sollen nur Beiträge an Lehrbetriebe geleistet werden, welche mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben oder sollen hoch profitable Betriebe ebenfalls davon profitieren? Und wir können hier nicht mit dieser Formulierung sagen, es betrifft natürlich nur die Kleinbetriebe, sondern die Emser Werke, oder die Hamilton würde ebenfalls zu Recht hier Forderungen geltend machen können.

Die Lehrstellsituation hat sich in den vergangenen Jahren im Kanton Graubünden zwar angespannt, aber nicht so dramatisch, wie diejenige in den grossen Städten des Unterlandes. Dies ist in erster Linie den vielen engagierten Lehrbetrieben im Kanton zu verdanken. Dafür gebührt ihnen Respekt und Anerkennung. Zwar dürfte ein finanzieller Beitrag des Kantons an hohe Nebenkosten willkommen sein, könnte aber wohl niemals eine echte Entlastung darstellen und würde wohl eher zu einer hohen administrativen Belastung von Betrieben, Lernenden und Verwaltung führen, ohne dem Einzelfall wirklich gerecht werden zu können. Ein Beitrag des Kantons an die Lehrbetriebe widerspräche der Berufsbildungstradition und dem Berufsbildungssystem. Zudem wäre ein solcher Beitrag eine Abweichung von der im Bundesrecht vorgesehenen Regelung in Art. 23 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 3 BBV.

Vor ein paar Jahren, so habe ich mir sagen lassen, präsentierte sich die Situation auf dem Lehrstellenmarkt mit umgekehrten Vorzeichen. Zu wenige Schulabgängerinnen waren da, um die vorhandenen Lehrstellen zu besetzen. Da haben clevere Lehrbetriebe mit Anreizen versucht, die Jugendlichen für ihre Ausbildungsplätze zu gewinnen. Das ging so weit, dass sie ihnen ein Töffli versprochen, wenn sie bereit wären, die Lehre in ihrem Betrieb zu absolvieren. Wären das auch Nebenkosten?

Sie weisen darauf hin, dass in der Zwischenzeit die Anforderungen an die Lehrbetriebe gestiegen sind und dass die Betriebe, welche noch ausbilden, von der öffentlichen Hand honoriert werden sollten. Ich weise Sie darauf hin, dass die Inhalte einer zukunftsgerichteten Ausbildung und damit die Anforderungen zu Recht von der Wirtschaft selber, nämlich von den Vertretungen der Lehrbetriebe in den Berufsverbänden definiert werden. Es war vor Jahren so und es ist auch heute noch so und wird hoffentlich auch künftig so sein, dass es in gewissen Branchen Ehrensache ist, Jugendliche auszubilden und damit einen Beitrag für einen guten Berufsnachwuchs zu leisten. Sehr sorgfältig wird z.B. ausgewählt, wer Experte, Expertin bei den Lehrabschlussprüfungen sein darf. Unter anderem darauf baut die bewährte duale Berufsbildung auf. Heute ist die Situation auf dem Lehrstellenmarkt Graubünden aus Sicht der Jugendlichen angespannt. Vor allem für schwächere Schülerinnen und Schüler ist es oft frustrierend, Absage um Absage zu erhalten. Allerdings scheint sich angesichts der guten Konjunktur die Lage bereits wieder zu verändern. Schon heute hören wir vermehrt, dass Lehrbetriebe zwar Lernende suchen, aber kaum Bewerbungen erhalten. In zwei, drei Jahren wird die Zahl der Schulabgänger und Schulabgängerinnen konstant und markant zurückgehen. Kenner der Berufsbildung prophezeien, dass wohl bald wieder die Situation eintreten wird, dass Lehrbetriebe wieder mit Anreizen, ich hoffe als Sportminister nicht mit Töffli, sondern mit Mountainbikes, Jugendlichen eine Lehre in ihrem Betrieb schmackhaft machen werden. Es gibt heute schon Lehrstellen, die nicht besetzt werden können. Lehrbetriebe, die trotz aller Anstrengungen keine geeigneten Lehrlinge finden können.

Grossrat Loepfe hat auch darauf hingewiesen. Studien haben gezeigt, in aller Regel rentiert auch heute noch die Ausbildung von Berufslernenden. Langfristig werden mit der zwar gut gemeinten Entlastung von hohen Ausbildungsnebenkosten diejenigen belohnt, welche Lernende finden und damit unter Umständen auf Beiträge des Staates hoffen können. Diejenigen, die zwar ausbilden möchten, die aber, weil zu wenig Jugendliche für alle ausbildungswilligen Betriebe die Schule verlassen, keine Lernenden finden, hätten das Nachsehen. Und Gewähr, dass Schwächere mit den Beiträgen an hohe Ausbildungsnebenkosten eher eine Lehrstelle finden, bietet die Neuerung auch nicht, da tendenziell die Schwächeren gar nicht in Berufe einsteigen können, die hohe Ausbildungsnebenkosten verursachen.

Gestatten Sie mir als Sozialdemokrat auch einmal die Sprache der Marktwirtschaft zu verwenden. Warum soll der Staat mit finanziellen Anreizen in ein funktionierendes System eingreifen? Auf die Ausbildungsqualität dürfte dies nur geringen Einfluss haben. Abgesehen davon, dass die konkrete Ausgestaltung der Beiträge eine Knacknuss darstellen und zu Mehrkosten in heute noch nicht abschätzbarer Höhe führen dürfte. Ich bitte Sie deshalb, im Interesse eines funktionierenden Lehrstellenmarktes auf die Ergänzung in Art. 31 zu verzichten. Und damit es klar ist: Sollte das überwiesen werden, könnte man auf jeden Fall nur Kosten berechnen, die für den Besuch der obligatorischen überbetrieblichen Kurse entstehen, wie z.B. ausserordentlich hohe Reisekosten für den Besuch, notwendige ausserordentliche hohe Übernachtungskosten. Und diese Kosten müssten wir, das müssen Sie verstehen, ins Verhältnis zur Lohnsumme des Betriebes setzen und nur beim Überschreiten eines bestimmten noch zu definierenden Prozentsatzes anrechnen können. Also nur so könnten wir einigermaßen die Kleinbetriebe, die Sie alle im Kopf haben, wenn Sie engagiert für diese Bestimmung

kämpfen, berücksichtigen. Nicht einbezogen werden können andere den Betrieben für die Ausbildung von Lernenden entstehenden Nebenkosten wie z.B. Kosten für Selektion, Werbemassnahmen zur Besetzung von Lehrstellen, PR-Aktionen für den Beruf, freiwillige Angebote für die Lernenden wie interne Anlässe, Kurse, Exkursionen.

Sie sehen, es wird sehr, sehr schwierig, diese Gesetzesbestimmung anzuwenden. Deshalb sind Sie wirklich gut beraten, wie viele unter Ihnen bereits beantragt haben, in dieser Frage, aber auch in den anderen natürlich, der Regierung zu folgen.

Bleiker: Nicht etwa, weil mich die vielen Argumente überzeugt hätten, sondern eher im Sinne einer Bündelung der Kräfte, ziehe ich meinen Antrag zurück und bitte Sie, die Kommission zu unterstützen.

Antrag Bleiker wird zurückgezogen.

Claus; Kommissionspräsident: Ich habe befürchtet, dass die Landespräsidentin angesichts der Zeit hier sehr schnell bereinigen möchte. Ganz kurz nur, es freut mich natürlich trotzdem, dass sich unser Regierungsrat bereits darüber Gedanken gemacht hat, wie man diese Bestimmung umsetzen könnte. Und es ist tatsächlich so, dass die offene Formulierung, die hier die Kommission gewählt hat, genau das vorbereiten wollte. Es ist durchaus umsetzbar, es ist machbar, es braucht aber, und deshalb auch das Wort teilweise, es braucht natürlich Kriterien. Wir haben von verschiedenen Rednern Einwände gehört. Unter anderem hat uns Grossrat Geissler darauf aufmerksam gemacht, wie viel ein Lehrling kostet. Diese Kostenberechnungen sind richtig. Ich darf Ihnen aber sagen, dass in sehr vielen Betrieben, vor allem in kleingewerblichen Betrieben und Gewerbebetrieben diese Fragen nicht im Gesamtzusammenhang gesehen werden. Sondern es wird geschaut, wie viel muss ich jeweils ausgeben, wenn ich meinen Lehrling ausbilden will. Also hier wird rein die Aufwandseite betrachtet und da ist es eben so, dass man je nach Beruf speziell hohe Aufwendungen hat. Wenn Grossrat Loepfe hier strukturelle Probleme in den Vordergrund stellt und klar sagt, dass wir damit nicht neue Lehrstellen schaffen, so hat er Recht. Wir wollen damit aber auch nicht neue Lehrstellen schaffen, sondern die Kommission will systemwidrig und ganz bewusst, aber geschlossen, wollte die Kommission und ich nehme an noch immer, wollte sie eine Anerkennung schaffen für die ausbildenden Betriebe. Und diese Anerkennung, die wäre längst fällig und das System dazu hat einen weitsichtigen Aspekt, der ein wenig zu kurz kam in der Diskussion. Sie müssen sich bewusst sein, dass auch wir in der Berufsbildung darunter leiden werden, dass diese Zahlen der zur Verfügung stehenden Lernenden stark zurückgehen werden. Wir werden also gezwungen sein, diese Lernenden auf immer weitere Wege zu schicken und sie auch übernachten zu lassen, damit wir diese überbetrieblichen Kurse noch durchführen können. Daran hat die Kommission gedacht und hat sich auch klar dazu gezwungen gesehen, hier schon früh gewisse Möglichkeiten der Entlastung zu schaffen.

Schlussendlich noch zu Grossrat Menge: Wenn er hier den unbestimmten Rechtsbegriff der hohen Ausbildungskosten ins Felde führt, dann bitte ich ihn genau zu lesen, wir sprechen eben von den Ausbildungsnebenkosten und nur die sind hier gemeint.

Zu Grossrat Pfäffli und vielleicht auch zu Grossrat Kunz: Es ist klar, diese Regelung kann nicht von vornherein in Wortlaut entsprechende Resultate bringen. Das ist nicht möglich. Aber unser Regierungsrat Lardi hat das bereits angezeigt, man kann, und das müssen wir, gerade im Berufsbildungsbereich in sehr vielen Dingen mit Verordnungen und Ausführungsbestimmungen die Details regeln. Hier wäre das auch der Fall. Das ist kein Novum, sondern das ist tägliches operatives Geschäft unserer Regierung, das sie auch bestens beherrscht.

Der Antrag ist aufrecht zu erhalten und es ist auch dabei fest zu stellen, dass mit diesem Antrag und mit dem Überweisen dieses Antrags eine Möglichkeit geschaffen wird, sehr offen und auch nicht zu sehr hohen Kosten, aber doch zu einem deutlichen Zeichen für die Ausbildungsbetriebe und das ist neu und genau das hat die Kommission gewollt und ich bitte Sie deshalb, der Kommission zu folgen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Regierung mit 58 zu 28 Stimmen zu.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Pfenninger betreffend Beitrag des Kantons Graubünden zu einer konsequenten Klimapolitik
- Auftrag Bucher-Brini betreffend Revision Kantonales Steuerrecht

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 17. April 2007 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury/Standesvizepräsident Leo Jeker

Protokollführer: Domenic Gross

Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
entschuldigt: Casty, Foffa, Gunzinger

Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz)

Detailberatung (Fortsetzung)

IX. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 32

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

X. Finanzierung

1. Kostentragung und Beiträge

Art. 33

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Finanzierung gemäss dem alten und dem neuen Recht. Ich werde Ihnen detailliert nach den einzelnen Angeboten die neue Finanzierung darlegen. Sie ist – und ich bitte Sie hier auf die Stellen nach dem Komma zu achten, – leicht günstiger geworden für die Gemeinden. Man hat zu Gunsten der Gemeinden bei allen Angeboten entsprechend abgerundet. Die Vorlehrinstitutionen, das sind die Brückenangebote. Wir haben subventionierte Angebote in Graubünden in St. Katharina, Cazis, Berufswahljahrschulen Chur, das Vinavon in Ilanz, Berufswahljahr Academia Samedan, Palottis in Schiers und das Sozialjahr. Dabei ist es so, dass bis jetzt 100 Prozent der Beiträge geleistet werden durch die öffentliche Hand, das sind 9,55 Prozent durch den Bund, 47,41 Prozent durch die Gemeinden und 43,04 Prozent eben durch die Gemeinden. Neu wird es so sein, dass 43 Prozent von den Gemeinden getragen werden und der Rest vom Kanton.

Die Berufsfachschulen, die subventionierten Angebote in Graubünden sind: Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in Chur, die Gewerbliche Berufsschule Chur, das KV in Chur, die Berufsschule Davos, das KV Sur-

selva in Ilanz, die Gewerbeschule Surselva Ilanz, die Berufsschule Poschiavo, das KV Oberengadin, die Gewerbeschule Oberengadin, die Gewerbeschule Val Müstair und die Gastgewerbliche Fachschule Graubünden. Hier ist es ebenfalls so, dass bis dato 100 Prozent Anteile der Beiträge durch die öffentliche Hand finanziert wurden. Der Gemeindeanteil, und ich beschränke mich hier nur noch auf den Gemeindeanteil, betrug nach altem Recht 53,22 Prozent und beträgt nach neuem Recht 53 Prozent. Ebenfalls der Standortbeitrag betrug bisher 2,09 Prozent und jetzt exakt zwei Prozent. Die höheren Fachschulen und Institutionen der Weiterbildung – ich nenne Ihnen diese auch, damit wir einmal sämtliche Angebote in unserem Kanton gehört haben im Grossen Rat – sind: die HTF in Passugg, die HFT Samedan, IBW Chur, HFW in Chur, die Höhere Fachschule für Wirtschaft, das BGS in Chur, die Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz, Thim van der Laan, das HFH Zizers und das Polo Poschiavo.

Hier verhält es sich ebenfalls so, dass 100 Prozent Beiträge von der öffentlichen Hand gezahlt werden. Hier zahlen die Kantone nichts, aber die Träger 2,5 Prozent, also die Gemeinden bezahlen nichts, aber die Träger bezahlen 2,5 Prozent auch nach dem neuen Recht. Bei den Lehrwerkstätten und auch bei den überbetrieblichen Kursen sowie bei den Kursen der höheren Berufsbildung und den übrigen vom Departement als beitragsrechtlich anerkannten Weiterbildungskurse ist es so, dass 40 bis 80 Prozent vom Kanton an den bestehenden Kosten bezahlt werden. Das hängt jeweils vom detaillierten Angebot ab. Dazu gesellen sich auch die Wohnheime. Die Wohnheime, die wir im Kanton Graubünden kennen, sind Santa Catharina in Cazis, das Lehrlingsheim in Chur, die Casa Florentini in Chur, das Vinavon in Ilanz, die Academia in Samedan, das Lehrlingshaus in Samedan und ebenfalls Palottis Schiers. Ich hoffe, Ihnen damit eine kleine und eindruckliche Übersicht über unser Angebot und aber auch über die Finanzierung geboten zu haben.

Angenommen

Art. 34 – 39

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 40

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Arquint: Eine der wichtigeren Bemerkungen zu diesem Artikel: ein Komma ist zu viel, suchen Sie sich aus, welches.

Claus; Kommissionspräsident: Wenn ich den Artikel auf das Komma überprüfen möchte, könnte ich mir vorstellen, dass mein Ratskollege Recht hat. Ich bitte die Redaktionskommission sich dieses Problems dann noch einmal anzunehmen.

Angenommen

Art. 41

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42 Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42 Abs. 4 (neu)

Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Claus, Baselia-Brunner, Bezzola (Samedan), Casparis-Nigg, Casty, Caviezel-Suter, Krättli-Lori, Mani-Heldstab; Sprecher: Claus) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Berther (Disentis), Dermont, Florin-Caluori; Sprecher: Dermont) Die Regierung kann an regionale Handelsmittelschulen, deren Betriebskosten nicht durch die Kantonspauschale gedeckt werden, Beiträge gewähren.

Claus; Kommissionspräsident: Diesen Minderheitsantrag hier zu bekämpfen ist mit dem Hintergrund der Situation vor allem der stark angespannten Situation am Bildungsstandort Ilanz, keine persönliche Freude. Es muss aber aufgrund der Faktenlage sein. Der vorgeschlagene neue Absatz 4 will an regionalen Handelsmittelschulen, an denen die Betriebskosten nicht durch die Kantonspauschale gedeckt werden, Beiträge gewähren. Damit wird eine Beitragsgewährung stipuliert, die von zwei Bedingungen abhängig ist. Erstens: es muss sich um eine regionale Handelsmittelschule handeln. Dazu ist festzuhal-

ten, dass wir im Kanton vier bis fünf solche Handelsmittelschulen haben. Die zweite Bedingung, die erfüllt sein muss ist, dass die Betriebskosten nicht durch die Kantonspauschale gedeckt sein dürfen. Bis jetzt einziger Fall im Kanton ist die Handelsmittelschule in Ilanz. Nun bin ich, das wissen Sie, durchaus ein Freund sinnvoller Regionalpolitik. Aber wir müssen uns hier schon bewusst sein, was wir mit der Annahme dieser Bestimmung auslösen würden.

Zuerst zur bisherigen Finanzierung der Handelsmittelschulen. Wie bei Gymnasien auch erstattet der Kanton Pauschalbeiträge pro Schüler. Das hat unter anderem den Vorteil, dass der Kanton sich nicht in die direkte Rechnungsführung der Schulen einmischt. Wenn nun, und nichts anderes bedeutet der Vorschlag der Minderheit hier, ein Systemwechsel bei der Finanzierung ausgelöst wird, bedeutet das, dass der Kanton überall die Rechnungsführung der Schulen im Detail überprüfen muss. Er muss sie daraufhin überprüfen, ob eben die Betriebskosten nicht von der Kantonspauschale gedeckt werden. Das ist ein aufwändiges und kostenintensives Verfahren, einzig mit dem finalen Zweck, eine einzige Handelsmittelschule im Moment davon profitieren zu lassen. Dazu kommt, und das wird von der Kommission weit höher gewichtet, dass wir uns von der Regierung gestützt auf konkretes Zahlenmaterial aus dem Departement davon überzeugen konnten – und hier ist sich die Kommissionsminderheit und -mehrheit sehr einig, –dass die HMS Ilanz bis zur Neufinanzierung durch das Mittelschulgesetz eben nicht gefährdet ist. Warum? Die HMS hat seit Jahren deutlich zu hohe Beiträge seitens des Kantons erhalten. Die Schule weiss das und akzeptiert das. Die Schule wird Rückzahlungen leisten und hier besteht nun die Möglichkeit in einer Überbrückungszeit diese rund eine halbe Million Franken betragende Rückzahlung so gestaffelt zurückzuzahlen, dass eben ein Übergang bis zur neuen Finanzierung möglich ist. Diese Tatsache und aber auch das Postulat Bischoff, das hängig ist, und das eben die Neufinanzierung der Schulen flächendeckend überarbeitet wird, dieses Postulat ist hängig. Die Bildungskommission ist sich der Dringlichkeit dieser Botschaft bewusst und die Regierung auch. Wenn wir jetzt und heute mit einem Zusatzartikel quasi nonchalant einen Finanzierungssystemwechsel implantieren, der nicht zukunftsweisend ist, erschweren wir eine Neuordnung der Finanzierung wesentlich. Ich plädiere dafür, dass mit dem Sonderfall Ilanz auch seitens der Regierung ein Weg gesucht wird um das Überleben der Schule zu garantieren. Auf jeden Fall dürfen wir hier aber nicht eine Lex Ilanz einführen, die schlussendlich nicht zielführend ist und im Gegenteil die Finanzierung und die Finanzierungsmodalitäten der Schulen erschwert. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Dermont: Bisher wurden die Handelsschulen durch Beiträge des Bundes und eine Schülerpauschale des Kantons finanziert. Die Bundesbeiträge wurden den einzelnen Schulen direkt ausbezahlt. Sie wurden auf Grund der beitragsberechtigten Ausgaben unabhängig von den Schülerzahlen berechnet. Ab 2008 werden diese Bundesbeiträge dem Kanton bezahlt. Alle Privatschulen erhalten als Ausgleich eine etwas höhere Schülerpau-

schale. In der Folge bekommen also alle Schüler und Schülerinnen der Gymnasien und der HMS eine etwas höhere Pauschale. Das bedeutet, dass die Gesamtsumme für die Handelsmittelschulen zu Gunsten der Gymnasien eine beträchtliche Reduktion erfährt. Dies, obwohl es sicher nicht die Meinung des Bundes ist, dass die Beiträge für die Berufsbildung auf die Gymnasien verteilt werden. Und gerade diese Regelung trifft vor allem die Handelsmittelschule in Ilanz, die an keinem Gymnasium angebunden ist, hart.

Welche Konsequenzen hat dies für die Handelsmittelschule Ilanz? Der Bundesbeitrag machte im Jahre 2006 für die Handelsmittelschule Ilanz rund 20 Prozent der Kantonsbeiträge aus. Die erhöhten Kantonsbeiträge gleichen nur rund fünf Prozent der direkt ausbezahlten Bundesbeiträge aus. Dies wird zur Folge haben, dass die Handelschule bei dem zu erwartenden Schülerrückgang in finanzielle Schwierigkeiten kommen könnte. Mit 20 Schülern je Klasse reichen die Kantonsbeiträge noch aus, um die laufenden Ausgaben zu finanzieren. Bei 15 Schülern pro Klasse entsteht bereits ein beträchtliches Defizit. Für mich als Vertreter der Surselva stellt sich die Frage, mit wie viel Schülern pro Klasse kann man in der Surselva noch eine Handelsmittelschule führen. Es darf nicht sein, dass eine kleine regionale Schule, nachdem wir die Voten von gestern gehört haben von allen Seiten und sie heute auch in der Zeitung gelesen haben, wegen des nicht Weitergebens der Bundessubventionen mittelfristig geschlossen werden müsste. Aus diesem Grund und als Absicherung der Handelsmittelschule Surselva vertrete ich den Antrag der Kommissionsminderheit und bitte Sie um Unterstützung für den neuen Abs. 4 des Art. 42. Die Regierung kann an regionale Handelsmittelschulen, deren Betriebskosten nicht durch die Kantonspauschale gedeckt werden, Beiträge gewähren. Die Handelsmittelschule ist eine berufsbildende Schule und sollte im Bedarfsfalle den anderen Berufsschulen bei der Finanzierung gleich gestellt werden. Denn sie erbringt in der Berufsbildung eine wichtige Aufgabe, vor allem in den Randregionen, wo nicht alle Jugendliche eine Lehrstelle finden, kann die Handelsmittelschule eine gute Alternative sein. Analog den anderen Institutionen der Berufsbildung auf Kantonsgebiet sollte man also auch für die Handelsmittelschule eine gesetzliche Grundlage für Notlagen schaffen. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Florin-Caluori: Die Situation, dass Schulen durch eine Gesetzesänderung und demografische Veränderungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten, haben wir bereits bei den Oberstufen erfahren. Oberstufen in den Regionen sind in Schwierigkeiten geraten und auch kleine, gut organisierte Schulen mit guter Schulqualität, vor allem in den Regionen, können nur erschwert mehr bestehen, obwohl diese auch äusserst kompetente Rahmenbedingungen anbieten können. Dasselbe passiert nun wieder mit diesem Gesetz und trifft zum Beispiel die Handelsmittelschule Ilanz. Ist der Kanton gewillt auch im Berufsbildungsbereich kleine Schulen mit guter Qualität zu sichern? Bedingt dies eine Ergänzung im Gesetz, welches von der Kommissionsminderheit beantragt wird? Es kann nicht sein, dass einfach Schulen in ihrer Existenz

gefährdet werden und der Grundsatz, dass auch berufsbildende Schulen in den Regionen ein wertvolles Standbein für deren Entwicklung sein müssen übergangen wird. Ich bitte Sie darum, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Bezzola (Samedan): Die Handelsmittelschulen werden gemäss der bündnerischen Gesetzssystematik zweifellos im Mittelschulgesetz geregelt. Die aktuelle Herausforderung in Ilanz ist somit im Rahmen des Mittelschulgesetzes zu sehen. Heute behandeln wir jedoch das Berufsbildungsgesetz. Vermischen wir nicht die Rechtsbereiche. Daher bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Casparis-Nigg: Mit der Begründung der Systemwidrigkeit wurde in der Dezembersession die Hochbegabtenförderung nicht in das Stipendiengesetz aufgenommen. Es wurde auf die Revision des Schulgesetzes verwiesen in diesem Zusammenhang. Mit der gleichen Begründung wurde vom Rat gestern der Antrag der Bildungskommission für eine finanzielle Entlastung der Lehrbetriebe abgelehnt. Konsequenterweise müssen wir nun heute den vorgeschlagenen Art. 42 Abs. 4 ebenfalls ablehnen. Ich habe Verständnis für das berechtigte Anliegen, bin jedoch zuversichtlich, dass sich in der bevorstehenden Revision des Mittelschulgesetzes eine gute und nachhaltige Lösung für die Handelsmittelschulen im Kanton, in adäquater Form finden lässt. Eine akute Notsituation wird laut Aussagen von Regierungsrat Lardi von gestern ja für besonders jetzt auch die Handelsmittelschule in Ilanz nicht entstehen. Ich bitte Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Marti: Wir haben hier ein Problem, dass sicher nicht nur die Handelsschule Ilanz betrifft, sondern das sich eigentlich über alle Stufen der Schulen mit der Zeit sich ergeben wird. Die Frage ist, in wie weit soll der Kanton eben mehr bezahlen, als er grundsätzlich vorgesehen hat für die Finanzierung einer Schule. Und wir stehen in einem extrem steigenden Wettbewerb, was die Schulen und die Schülerzahlen betrifft. Wir dürfen uns hier einfach nicht täuschen lassen. Der Wettbewerb, der geht über alle Schulen. Und wenn man den Ansatz der Regionalität sucht, dann kommt man nicht darum dann auch zu sagen, dass dieser Wettbewerb dazu führt, dass dann irgendwann viele Schulen mit dem gleichen Problem kämpfen, dass sie eben ein Defizit zu tragen haben, das sich nicht durch die ordentlichen Beiträge finanzieren lässt. Und damit haben wir wahrscheinlich mit diesem Artikel dann irgendwann ein Problem über alle Schulen, das zum Tragen zu bringen. Das erschüttert dann die Finanzierungsfragen ganz grundsätzlich.

Ich darf hier als Präsident des KV Chur sagen, ich habe auch grosses Verständnis für das Anliegen der Handelsschule in Ilanz. Aber man muss schon sehen, und machen wir uns hier nichts vor: Der Wettbewerbskampf um Schüler findet einfach statt und wenn eine Schule dann in Chur weniger Schülerzahlen hat, dann kommt sie in die genau gleiche Situation, weil irgendwann man einfach nur kostendeckend fahren kann, wenn man genügend Schüler hat. Ich denke deshalb, dass es eine ganz

grundsätzliche Frage ist, die wir hier nicht einfach schnell im Sinne eines Präjudizes abhandeln können, ich glaube, man sollte diesen Fragen wirklich gezielt nachgehen. Ich denke, der Kanton wird in allen Bereichen der Schulfinanzierung sich diese Frage zu stellen haben, in wie weit er regionale Angebote, die dann eben aus der Sicht von Bundes-Bern mit zu wenig Schülern noch zusätzlich subventioniert werden müssten, in wie weit er dort tätig werden will. Ich bitte Sie deshalb, hier vielleicht nicht frühzeitig etwas herauszuberechnen. Die Fragen, die kommen in den nächsten Jahren gezielt auf uns zu. Ich möchte auch an den neuen Ansatz FAG erinnern und ich denke, wir haben hier die Notwendigkeit der Kommissionsmehrheit zu folgen und diesen Antrag abzulehnen. Ich bitte Sie darum, hier auch das Präjudiz zu verhindern und diese Sache dann noch einmal an anderer Stelle seriös zu prüfen, es geht dann auch im Tertiärbereich so weiter und deshalb hier auf Sekundarstufe II nicht ein Präjudiz zu schaffen.

Caduff: Ich kann die Zuversicht des Kommissionspräsidenten, man könne eine Lösung für die Handelsmittelschule Surselva finden, dass diese bis zur Revision des Mittelschulgesetzes nicht gefährdet sei, nicht ganz teilen. Es ist mir etwas zu unsicher und schwebt mir etwas zu sehr im luftleeren Raum. Aus diesem Grund stellt für mich Abs. 4 des Art. 42 einen gewissen Rettungsanker dar, der für die Handelsschule Surselva doch etwas handfester ist. Wenn wir uns für die dezentrale Ausbildung in diesem Kanton einsetzen, so bitte ich diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Wenn die Regierung die Sekundarschulstufe II in Ilanz fördern und unterstützen will, muss sie für die spezielle Situation der Handelsmittelschule Surselva eine Lösung finden.

Regierungsrat Lardi: Ich danke jetzt vor allem den Vertreterinnen und Vertretern der Surselva für diese besonnene Diskussion. Ich hatte die Befürchtung, dass die Wellen höher schlagen würden. Ich bin froh darum, dass wir uns aufgrund von Fakten unterhalten können und in der Tat bin ich der Meinung, dass es falsch wäre, der Kommissionsminderheit zu folgen. Warum? Wir haben hier einen Artikel, der nicht von Ilanz spricht, sondern von den Handelsmittelschulen, deren Betriebskosten durch die kantonale Pauschale nicht gedeckt werden, Beiträge gewährt werden sollen. Nun, wir haben mehrere regionale Handelsmittelschulen. Wir haben in Ftan eine Handelsmittelschule, wir haben in Samedan eine Handelsmittelschule. Zuoz hat die Berechtigung, eine Handelsmittelschule einzuführen. Was bedeutet das? Das bedeutet, dass alle gestützt auf diesen Artikel, alle diese Schulen eine Berechnung machen könnten und wir werden nicht erstaunt sein, dass keine dieser Handelsmittelschule kostendeckend geführt werden kann. Das würde bedeuten, dass der Kanton all diesen Schulen zusätzliche Betriebsbeiträge entrichten müsste und das kann nicht sein.

Ich bin der Überzeugung, dass wir uns bezüglich Zahlen nicht einig sind. Einig sind wir uns aber auf jeden Fall, dass die Handelsmittelschule Surselva während Jahren zu viel Beiträge erhalten hat und wir sind uns in etwa einig, dass die Schule rund 500'000 Franken zurück

zahlen muss. Das ist relativ schnell erklärt. Es geht darum, dass die Handelsmittelschule bisher zu viele Beiträge erhalten hat, weil sie die Bundesbeiträge, die eigentlich die Mietkosten umfassen, nicht auch abgerechnet hat. Wie dem auch sei. Schauen Sie, nach bisherigen Berechnungen hat die Handelsmittelschule Surselva weniger Geld pro Schüler bekommen, als sie nach neuer Berechnung bekommen wird. Das ist eine Tatsache, weil sie neu ganz normal wie eine Mittelschule behandelt wird. Ich mache Ihnen, weil Sie, Grossrat Dermont, von einer Zahl von 250'000 ausgegangen sind, zwei Beispiele. Beispiel eins betrifft das Jahr 2004/2005. Der definitive Ansatz von Ilanz nach falscher Berechnung war 19'765, der Ansatz Ilanz nach neuer Berechnung war 17'636 Franken. Jetzt, die ordentliche Mittelschulpauschale ist höher, nämlich 20'284 Franken und bezogen auf die Anzahl Schüler. Bei 70 Schüler würde nach neuer Berechnung Ilanz 45'000 Franken verlieren. Jetzt, wenn wir aber - als Beispiel 2 - beim Jahr 2003/2004 schauen, mit 73 Schülern in Ilanz, würde Ilanz mit der neuen Berechnung 135'000 Franken mehr bekommen, trotz Wegfall der Bundessubvention. Also es wird einfach falsch berechnet nach unserer Überzeugung. Klar ist natürlich auch, und das will ich nicht unterschlagen, wenn 2006/2007 zur Wahl genommen wird, dann fehlen der Schule 60'000 Franken.

Aber wir müssen uns heute entscheiden. Möchten Sie, dass die Handelsmittelschulen, also nicht nur Ilanz, anders berechnet werden als die übrigen Mittelschulen? Das hat Folgen. Wenn Sie nach Mittelschulgesetz, wie bisher, wie wir und wie die Regierung und die Kommissionsmehrheit vorschlagen, Beiträge leisten, dann wäre die Finanzierung wie bisher mit einer Pauschale eine outputorientierte Bezahlung, eine Finanzierung, also die Ausrichtung an Schülerzahlen. Wir sind der Meinung, dass diese Finanzierung marktgerecht ist, also die Schulen können überall für ihr Angebot sorgen und sie werden auch Schülerinnen und Schüler finden. Falls der politische Wille da ist, auch für die Handelsmittelschulen oder für die Mittelschulen einen Artikel für finanzielle Notlagen zu schaffen, müsste dies nicht in diesem Gesetz, sondern im Mittelschulgesetz geschehen. Die Kernproblematik, wenn Sie diesen Artikel übernehmen, ist, dass die für die neu anrechenbaren Kosten ermitteln. Also wir müssten dann prüfen, ob die Betriebskosten nicht durch die Kantonschule gedeckt werden. Dies bedeutet nichts anderes, als dass wir in allen Mittelschulen die Buchhaltung prüfen müssten, auf Herz und Nieren mit entsprechendem Personaleinsatz, ob diese Pauschale genügt oder nicht. Das ist systemwidrig. Gemäss Mittelschulgesetz müsste man das aber machen. Wenn Sie dieser Regelung zustimmen wollen, dann müsste man vielfach überlegen, ob nicht Angebote entstehen, die mit Pauschalfinanzierung, weil nicht wirtschaftlich, gar nicht in die Überlegung geraten. Wenn solche plötzlich entstehen wäre das meines Erachtens auch zu Lasten der Handelsmittelschule Surselva. Wenn jetzt z.B. Zuoz sich überlegen würde, ich kann eine solche Schule mit fünf Schülerinnen und Schülern führen, weil das, was nicht genügt, bekomme ich vom Kanton. Ich meine, das ist nichts weiter als die Gesetze anzuwenden. Wenn Ftan das gleiche sich überlegen kann, dann haben wir, um

einer Schule vermeintlich zu helfen, etwas ins Gesetz geschrieben, das sich rächen würde. Ich meine, dass die Fixierung auf diese Bundespauschale falsch ist und rege an, dass man beim bestehenden Gesetzestext bleibt. Und nochmals, wir können im Zusammenhang mit der Rückzahlung dieser zuviel bezogenen Gelder sicherlich der Handelsmittelschule Surselva entgegenkommen, bezogen auf die Raten aber auch bezogen auf die Staffe lung. Es kann durchaus sein, dass wir das in mehreren Jahren zurück verlangen können. Das ist dann eine Frage der Verhandlung.

Dermont: Wir haben jetzt einiges gehört. Ich versuche nochmals einige Fragen aus meiner Sicht und aus der Arbeit der letzten Wochen, die ich gemacht habe, so ehrlich und so gut wie möglich zu beantworten. Die Frage ist die: anerkennen wir die Handelsmittelschulen auch als eine Schule die einiges für die Berufe macht? Und zu Grossrat Bezzola, habe ich schon Mühe, wenn er von einer Vermischung spricht, wenn ich zwei Wochen lang in den Sitzungen in der Kommission aufgezeigt habe, dass sogar der Bund in Art. 16 die Handelsmittelschulen auch als Lernort anerkennt und dies explizit im Bundesgesetz erwähnt und wir im Kanton Graubünden übernehmen es nicht. Auch zu Kollege Claus, unserem Kommissionspräsidenten: man kann schon von einer Lex Ilanz sprechen, dann tönt es nicht gerade so schön und Regierungsrat Lardi hat es auch erwähnt.

Die anderen Handelsmittelschulen haben eine andere Ausgangslage, weil sie alle an einem Gymnasium angebunden sind und die Handelsmittelschule Ilanz ist die Einzige, die an keinem Gymnasium angebunden ist. Bisher konnte sie mit den direkt ausbezahlten Bundesbeiträgen, die betragen 36 Prozent der Löhne und 36 Prozente der Lehrmittel, unabhängig von den Schülerzahlen überleben und haben einen guten Dienst erwiesen. Die halbe Million, die zuviel ausbezahlt worden ist, die wollte ich hier im Rat nicht ansprechen, denn in Ilanz hat man es gemerkt irgendeinmal. Wann weiss ich nicht. Der Fehler liegt meiner Ansicht nach beim Kanton, wenn er zuviel Geld auszahlt. Aber diese Frage wollte ich hier nicht aussprechen. Wenn man es merkt, dass man zuviel Geld bekommen hat, muss man es zurück geben. Diese Frage muss auch geregelt werden. Aber das sollte nicht eine Vermischung sein.

Was wollen wir mit diesem Artikel, mit diesem vierten Absatz? Eigentlich das gleiche wie unsere Vorgänger auch schon für die Berufsschulen im Gesetz geschrieben haben. Unter Abs. 3 steht ja schon, für Institutionen der Berufsbildung kann der Grosse Rat, also wir, in Notlagen etwas sprechen und genau das gleiche sollte auch für die Handelsmittelschulen möglich sein. Die Regierung kann, wenn sie will, es ist doch ganz milde formuliert, die Schule vielleicht einmal als Überbrückungsjahr ein, zwei Jahre unterstützen wenn man sieht, dass wieder höhere Schülerzahlen kommen. Ich meine, das ist jetzt wirklich zu schwarz gemalt worden und wenn man sich bekennen will zu den Regionen, zu den Handelsmittelschulen die ihren Auftrag erfüllen, obwohl sie nicht an einem Gymnasium angebunden sind, dann sollte man diesem milden Absatz zustimmen und das ins Gesetz hinein schreiben. Damit würde man die Türen für eine

kleine Schule, die nicht an einem Gymnasium angebunden ist, nicht ganz zuschliessen.

Claus; Kommissionspräsident: Die Diskussion, und das ist das Wesentliche hier, hat zwei Dinge aufgezeigt. Die Probleme die auf die Handelsmittelschule Ilanz zukommen sind allgemeine Probleme, die wir im ganzen Kanton haben werden. Das ist die Frage der Demographie. Diese vorweg für eine einzelne Institution zu lösen, ist falsch. Das Zweite was wir festhalten können ist, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt, in wie fern die Handelsmittelschule Ilanz finanziell in Zukunft arbeiten kann. Die Kommissionsmehrheit hat sich davon überzeugen können, zusammen mit der Regierung, dass die Beitragszahlungen eben gut aussehen und dass es durchaus möglich sein wird, bis zur Neuordnung der Finanzsituation der Mittelschulen, zu überbrücken. Das Dritte ist, dass wir nicht hingehen und jetzt hier ein Präjudiz schaffen können, das mehrere Schulen betrifft, wenn man im Prinzip nur eine einzige Schule im Visier hat. Das ist nochmals falsch. Ich bitte Sie deshalb ganz klar, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 70 zu 31 Stimmen zu.

Art. 43 – 45

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Gebühren und Kostenüberbindung

Art. 46 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 46 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Zweiten Satz wie folgt ändern:

Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.

Angenommen

Art. 47, Marginalie

Antrag Kommission und Regierung

Wie folgt ergänzen:

1. Lehrmittel und Spesen

Angenommen

Art. 47*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

...und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für Studienwochen und Exkursionen...

*Angenommen***Art. 48 und 49***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***XI. Rechtspflege****Art. 50 – 52***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Im Prinzip keine Bemerkung. Nur eine. Hier werden wir versuchen, die Rechtsmittelfrist auf zehn Tage festzulegen. Das ist notwendig, weil diese Verfahren darauf angewiesen sind, dass sie relativ schnell bearbeitet werden.

*Angenommen***XII. Schlussbestimmungen****Art. 53 – 56***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Claus; Kommissionspräsident: Bei diesen Artikeln geht es darum, dass wir erstens das Berufsbildungsgesetz, das alte vom 6. Juni 1982 aufheben. Entsprechende Änderungen in verschiedenen Gesetzen vornehmen seitens der Kommission sind dazu keine Bemerkungen.

*Angenommen***Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz vom 22. Februar 1982***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Bühler-Flury: Herr Kommissionspräsident, wollen Sie sich dazu äussern? Nicht. Möchte sich sonst jemand dazu äussern. Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir sind am Schluss mit dieser Gesetzesvorlage. Wir haben sie durchberaten. Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (neu: Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote) mit 94 zu 0 bei 4 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz mit 98 zu 0 Stimmen.
4. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Ratti betreffend Informatik-Ausbildung im Engadin/Südtäler (GRP 2005/2006, S. 1019) zufolge Erfüllung mit 99 zu 0 Stimmen ab.

Claus; Kommissionspräsident: Es bleibt mir zu danken. Mein Dank geht in erster Linie an die Verfasser dieser Vorlage, speziell erwähnen möchte ich hier Frau Rita Wiesendanger vom Amt und Herrn Laim. Gleichzeitig möchte ich Ihnen danken für die engagierte Diskussion in den Fragen der Berufsbildung. Wir haben verschiedene Themen diskutiert. Wir haben auch über die Lehrbetriebe gesprochen. Wir haben diesen Antrag diese zu entlasten nicht angenommen, aber es wurde ein Zeichen dahingehend gesetzt, dass auch die Leistung der Lehrbetriebe in diesem Kanton vom Grossen Rat sehr geschätzt wird. Ich danke Ihnen und hoffe, der Berufsbildung eine gute Zukunft gelegt zu haben mit diesem Gesetz.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE)**Eintreten**

Michel; Kommissionsprecher: Zuerst zu den Rahmenbedingungen. Die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden, GWE, wird auch darum an die Hand genommen, weil es einen äusseren Grund gibt. Der äussere Grund ist ein ausserordentlicher Finanzertrag der GKB in der Höhe von 100 Millionen Franken kommt dem Kanton zu gute und davon werden 30 Millionen Franken in die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung gegeben. Dabei geht es heute um zwei Bereiche. Der erste Bereich ist der Anhang, die Stiftungsurkunde. Und diese Stiftungsurkunde ist im Kompetenzbereich der Regierung. Dummerweise oder glücklicherweise ist es so, dass genau dieser Knochen viel Fleisch herum hat. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, die Frage des Lehrstuhls an der HTW, der Einsitz der Regierung und drittens Kompetenz und Aufgabe der Geschäftsstelle. Da haben wir, wie gesagt, eigentlich nichts beizutragen. Zweitens, geht es dann um das Gesetz des GWE und hier ist der Grosse Rat zuständig, aber wie es bei Gesetzen so ist, beschränkt es sich in der Regel auf allgemeine Ausführung. Wie gesagt, der Anhang zur Stiftungsurkunde ist Sache der Regierung und das, was wir dazu zu sagen haben ist nicht zwingend. Aber wie Sie gesehen haben, in der

Stellungnahme der WAK haben wir diverse oder einige Anträge gestellt beziehungsweise Vorschläge gemacht, die, ich würde es mal so sagen, von der Regierung positiv aufgenommen wurden. Ich habe mit dem Ständesviizepräsident darüber gesprochen und wir sind uns einig und möchten Ihnen vorschlagen, dass wir in der Eintretensdebatte über eben diesen Anhang der Stiftungsurkunde sprechen können, im Sinne einer Protokollerwähnung wird das aufgenommen, und dass wir in der Detailberatung uns auf das Gesetz beschränken.

Zum Inhalt: Wir haben, wie gesagt, einen Topf mit 30 Millionen Franken. Dieser Topf ist ein Honigtopf. Und bei diesem Honigtopf ist die Versuchung gross, dass sich viele daran beteiligen wollen. Es ist auch immer das Problem, wenn Geld vorhanden ist, dass man die optimale Lösung darin sucht, dass man eine Eierlegende Fleisch-Milch-Wollsau kreieren will. Ich möchte das ausführen wie folgt. Möglichst alle Regionen vertreten, dann alle Bereiche von Wirtschaft und Forschung einbinden können, dann eine personelle Besetzung von der Politik drei Stufen bis zur Hochschule im Stiftungsrat, dann weiter finanzielle Rahmenbedingungen schaffen. Am liebsten, dass man nur mit dem Zins der 30 Millionen Franken arbeiten würde und damit das Vermögen oder die Einlage nicht anbrauchen muss. Und dann sollten möglichst alle im operativen Bereich mitreden können. Wir sind uns einig, so gerne man dem einen und andern nachgeben würde, so geht es nicht. Ich glaube, wir müssen uns auf zwei Grundsätze beschränken. Erstens klotzen statt klecksen. Aber das bedeutet auch wieder Mut zur Lücke haben, gewisse Ansprüche nicht befriedigen können. Zweitens. Es geht um eine Kompetenzzuweisung. Aber diese Kompetenzzuweisung hat wieder zur Folge, dass wir Einflussmöglichkeiten abgeben müssen. Die WAK hat dieses Geschäft in einigen Sitzungen besprochen und beraten und hat, wie Sie gesehen haben, in dieser Stiftungsurkunde folgende wichtige Punkte dargelegt. Erstens: Es soll nicht ausschliesslich die HTW dafür zuständig sein, um ein Lehrstuhl einzurichten, sondern wir haben das ergänzt mit dem Hinweis, dass auch andere Institutionen dafür vorgesehen werden können. Zweitens: Die Geschäftsstelle, die ursprünglich fest dem AWT zugewiesen wurde, soll ebenfalls offen bleiben. Drittens: Die Regierung soll, wenn sie das für richtig beachtet, Einsitz nehmen können. Zusammengefasst kann man sagen, die WAK möchte eine Liberalisierung und sie möchte die Kompetenz, aber auch die Verantwortung, natürlich der Regierung übergeben.

Jaag: Unser Rat hat im Juni 2006 die Verwendung des ausserordentlichen Finanzertrages der Graubündner Kantonalbank konkret festgelegt. Unter anderem wurden dabei 30 Millionen Franken für die zu gründende Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden und zehn Millionen Franken der Planung neuer Verkehrsverbindungen zugesprochen. Diese beiden Bereiche werden in der vorliegenden Gesetzesrevision geregelt, nebst der Einbindung der Marke Graubünden, sowie der Förderung von wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen. Ich erachte diesen Gesetzestext bezüglich Wortlaut und Inhalt sinnvoll und korrekt. Was die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung anbe-

trifft, so wird der Grosse Rat die Zügel gemäss Gesetzestext nach diesen Verhandlungen und der Schlussabstimmung aus der Hand geben. Er delegiert die Schlussredaktion der Stiftungsurkunde, die Wahl des Stiftungsrates und seines Präsidiums an die Regierung und die künftige, operative Arbeit an eine vom Stiftungsrat überwachte Geschäftsleitung. Ich finde das grundsätzlich richtig. Die Stiftung soll ihr Startkapital von immerhin 30 Millionen Franken unabhängig vom politischen Tagesgeschäft im Sinne des formulierten Stiftungszwecks verwenden können. Doch unser Rat ist heute gefordert, in der Auseinandersetzung die richtigen, richtungsweisenden Leitplanken zu setzen. Er steht vor der Wahl, die Vorgabe der Regierung anzunehmen oder andere Vorstellungen in der Prioritätenordnung des Stiftungszwecks und ihrer Organisation jetzt und hier einzubringen.

Als die Idee für eine Innovationsstiftung vor einem guten Jahr erstmals zur Diskussion stand, da erwuchs bei unterschiedlichen Kreisen die Hoffnung, mit Projekteingaben bei der Stiftung Gehör und Unterstützung zu finden. Insbesondere im Kulturbereich, in der Geisteswissenschaft und in der Forschung werden diese Hoffnungen mit der jetzigen Vorlage gedämpft. Das Primat hat unverkennbar die Wirtschaft und ich fürchte, dass damit alle anderen als rein wirtschaftliche Anliegen schwer haben werden, selbst wenn auch solche durchaus innovativ sein und Arbeitsplätze generieren können und die sogar gemäss dem formulierten Stiftungszweck unter der letzten Litera, Zitat: "Die Erforschung des Kultur- und Lebensraumes Graubünden" Zitatende, vorgesehen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die vorgesehene einseitig wirtschaftlich ausgerichtete Organisationslinie Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Hochschule für Technik und Wirtschaft dieser besonderen Herausforderung auch wirklich gerecht werden kann. Eine Bemerkung zur Professur. Es gibt durchaus achtbare Argumente, warum auch in Graubünden Innovationslehre und Forschung betrieben werden soll. Nur stellt sich für mich die Frage, ist die feste Installation eines Lehrstuhls, einer Professur und einer Assistentenstelle wirklich Aufgabe der Stiftung und damit der richtige Weg. Mir erscheint dieses Vorgehen zu statisch. Erfolg bei Innovationen hängt sehr stark von Personen ab. Wäre Erfolg im Bereich von Innovationen nicht einfacher, flexibler und aussichtsreicher über einen klaren Leistungsauftrag zu erreichen?

Ein weiterer Punkt. Darf eine Stiftung vorsätzlich von ihrer Substanz zehren? 30 Millionen Franken werfen bei einem Ertrag von vier Prozent jährlich rund 1,2 Millionen Franken Erträge ab. 300'000 Franken werden gemäss eher optimistisch gerechneten Departementsangaben für eine Dozenten- und eine Assistentenstelle für Lehre und Forschung im Bereich Innovation gebraucht, also in die HTW investiert. Die Erfüllung des Stiftungszweckes darf meines Erachtens nicht an die Substanz gehen. Denn wäre das Kapital bereits in wenigen Jahren aufgebraucht, wofür hätten wir dann eine Stiftung errichtet? Eine Stiftung ist dann sinnvoll, wenn die Substanz erhalten, ja besser noch ausgebaut werden kann. In der Stiftungsurkunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere Zuwendungen durch den Stifter, also den Kanton, oder andere natürliche und juristische Personen, Institu-

tionen oder Unternehmen jederzeit möglich sind. Ich finde diese Aussicht zentral und zukunftsgerichtet, nötig und wünsche mir sogar eine aktive Bewirtschaftung des entsprechenden Artikels. Legate, Nachschuss aus Kantonsmitteln, Beiträge von den jeweiligen Nutziessern. Die Mehrheit dieses Rates hat unlängst einer massiven Reduktion der Unternehmenssteuern zugestimmt. Gemäss Stiftungsabsichten werden es unter anderem wieder die gleichen vorab grossen Unternehmen sein, die von künftig, fliessenden Innovationsgeldern profitieren können. Wenn diesen Unternehmen Innovationen wirklich wichtig sind, dann müssten doch gerade aus diesem Bereich jährlich wiederkehrende Mittel in die Innovationsstiftung fliessen können. Oder unsere Staatsbank GKB könnte sich offenkundig dem Innovationsstandort Graubünden verpflichtet fühlen und dafür jährliche Beiträge aus ihren erklecklichen Gewinnen in die Innovationsstiftung investieren.

Sehr grosse Bedeutung kommt meines Erachtens der künftigen Zusammensetzung des Stiftungsrates zu. Ich finde richtig, wenn es die Regierung ist, die das Führungsgremium wählt. Der Stiftungsrat ist natürlich gleichmässig aus Personen beiderlei Geschlechts zu besetzen. Ich hoffe, so weit sind wir uns einig. Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sollen zudem breit vernetzt sein, sicher auch wirtschaftlich, aber ja nicht nur. Sondern auch in der Wissenschaft, in der Forschung und in der Kultur. Es sollten bewusst sehr unterschiedliche Kompetenzen im Führungsgremium vertreten sein, um den vielseitigen Ansprüchen genügen zu können. Der Grosse Rat delegiert in der vorliegenden Gesetzesrevision die Kontrolle über die Stiftung an die Regierung. Gemäss Stiftungsurkunde obliegt dem Stiftungsrat die periodische Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Verwendung der Mittel, so wie die Verabschiedung des Budgets, der Finanzplanung der Jahresziele, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Regierung. So weit so gut. Für mich stellt sich jetzt aber die Frage, welche Informationen unser Rat periodisch erhalten wird. In welcher Form wird die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgen? Wie eingangs erwähnt, ich unterstütze den Gesetzestext vorbehaltlos. Ich erhoffe mir klärende Ergänzungen zur Stiftungsurkunde und bin für Eintreten.

Cavigelli: Ich möchte vorweg einmal meiner Freude Ausdruck geben dafür, dass wir heute über diese Angelegenheit vor allem in einem Teil reden können. Die Stiftungsangelegenheit, die Innovationsstiftung. Es gehen ja die Bemühungen darum viele Jahre zurück, auf das Jahr 2004, wo die CVP-Fraktion eine Innovationsfondslösung angestrebt hat. Die ist dann damals unter gewissen Umständen, Rahmenbedingungen unerwünscht geblieben. Wenn ich aber zurück schaue auf das Jahr 2004 und auf die Vorlage von heute, dann habe ich noch viel mehr Freude als nur dann, wenn ich die Vorlage heute isoliert anschau. Es ist nämlich so, dass zahlreiche Anliegen, die wir damals formuliert haben heute vielleicht, hier ein Lob an die Regierungsbank, nur noch besser zum Ausdruck kommen und in noch reinerer Form umgesetzt werden. Ich kann also, pauschal beurteilt, ohne das weiter im Detail ausführen zu wollen,

sagen, dass die Vorlage hinsichtlich der Innovationsstiftung grundsätzlich sehr gut ist.

Eine zweite Bemerkung. Wenn man die Stiftungsurkunde anschaut, sieht man eigentlich, dass drei Instrumente zur Verfügung gestellt werden sollen für die Wirtschaftsförderung, für die Förderung des Wirtschaftsstandortes Graubünden. Erstens: Es sollen Beiträge gewährt werden können, also à-fonds-perdu-Zahlungen geleistet werden können. Es sollen zweitens Darlehen gegeben werden können und was weniger explizit zum Ausdruck kommt, aber im Vorverfahren schon kräftig diskutiert worden ist, es soll einen HTW-Lehrstuhl oder einen Lehrstuhl an einer anderen Institution geben können. Wir haben in diesem Zusammenhang auch schon früher, zirka in den Jahren 2004/2005, die Revision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes diskutiert und damals die Instrumente Beiträge und Darlehen auch in das Gesetz aufgenommen. Es erübrigt sich, darauf speziell einzugehen. Ich halte es nach wie vor für richtig, nicht nur Darlehen zu gewähren, sondern auch Beiträge auszubezahlen.

Damit eine Nebenbemerkung, auch in Folge der Äusserungen von Grossrat Jaag: Soll das Stiftungskapital angezehrt werden können, ja oder nein? Ich bin der Überzeugung, dass man hier im Rat dazu eine Meinung äussern muss und ich habe hier auch eine klare Vorstellung. Grundsätzlich ist es ja so: Wenn wir diese 30 Millionen Franken verzinsen, vielleicht von einem hohen durchschnittlichen Zins ausgehen; bei konservativer Anlage von vier Prozent können wir ungefähr 1,2 Millionen Franken allein schon Zinsertrag generieren. Das ist sehr viel Geld mit dem man auch viel Gutes tun kann. Es kann aber auch sein, dass es im bestimmten Einzelfall einmal nicht ausreichen könnte, nur auf diese Zinserträge zurück greifen zu dürfen. Ich bin also der festen Überzeugung, und ich möchte das hier deponiert haben, auch zu Händen des künftigen Stiftungsrats, dass es zulässig sein muss, in besonderen Situationen, die ich aber nicht näher umschreiben möchte, das möchte ich dem Ermessen der Stiftungsräte überlassen, in besonderen Situationen soll das Kapital selbstverständlich angezehrt werden können. Ich kann mir vorstellen, wäre das Projekt Stallingler unter der Ägide der Innovationsstiftung zur Debatte gestanden, dass man damals für solche Fälle, für diesen Fall, und somit auch für vergleichbare künftige Fälle, das Stiftungskapital hätte anzehren dürfen.

Die dritte Bemerkung zum Lehrstuhl HTW oder an einer anderen Institution: Ich kann Ihnen als Mitglied der Kommission Wirtschaft und Abgaben sagen, ich habe mich sehr schwer getan mit dieser Idee, dass das Stiftungskapital auch oder der Ertrag dazu dienen soll, einen Lehrstuhl mit zu finanzieren. Ich bin mit der festen Überzeugung in die erste Vorbereitungsitzung gegangen, eigentlich dagegen antreten zu wollen. Ich hab mich dann zum Schluss aber eines Besseren belehren lassen und unterstütze heute das Anliegen, einen Lehrstuhl aus den Erträgen des Stiftungskapitals zu finanzieren. Weshalb tue ich das? Allerdings auch hier noch eine Vorbemerkung und die scheint mir besonders wichtig, ist auch leicht eine Kritik an die, sag ich mal, Vorgänge, wie wir mit Materialien bedient worden sind. Wir haben in der Kommission Wirtschaft und Abgaben ein Dokument erhalten, das sich nennt "Lehrstuhl für Innovationsmana-

gement". Es ist erstellt worden von der HTW. Dieses Dokument haben wir erst anlässlich der Sitzung ausgehändigt bekommen. Man hat dann doch das ausgeführt und etwas bearbeiten können, wie es üblich ist für eine Kommissionsarbeit. Was dann aber erstaunt in diesem Zusammenhang, und das muss ich sagen kann ich eigentlich als solches nicht akzeptieren, ist, dass danach den Grossräten andere Dokumente ausgehändigt worden sind, die genau gleich aussehen auf den ersten Eindruck, wie jenes Dokument, das wir als Grundlage für die Beratung in der Kommission Wirtschaft und Abgaben bekommen haben. Ich habe dies nur ganz zufällig bemerkt und ich bin auch überzeugt, dass hier die meisten in diesem Rat, ich möchte nicht überheblich sein, aber ich würde mal sagen nur per Zufall einzelne in diesem Rat das überhaupt bemerkt haben, dass die Kommission nicht über die gleichen Unterlagen verfügt hatte, wie jetzt der Rat, der hier diskutiert. Und zwar geht es durchaus um heikle Aspekte. Nämlich darum, welchen Auftrag der Lehrstuhl künftig haben soll, welche Detailaufgaben der Lehrstuhl künftig wahrnehmen will. In unserem Dokument, das der Kommission zu Grunde gelegen hat, waren es im Wesentlichen unter dem Kapitel 4.1 Forschung noch fünf Themenbereiche, die angesprochen worden sind. In dem Dokument, das dann den Grossräten im Allgemeinen zugestellt worden ist, sind es dann schon acht, und es ist überhaupt auch noch etwas weiter und freizügiger formuliert, was der Lehrstuhl an Aufgaben bekommen soll. Vor allem erstaunt auch, dass mit dem Dokument, mit diesem verlängerten Katalog tatsächlich ein etwas anderer Aspekt betont wird, als Aufgabe für diesen Lehrstuhl. Nämlich: Das wissenschaftliche, das forschende Moment wird stärker betont in diesem zweiten Papier im Vergleich zum ersten. Und das ist genau dieser Aspekt, der mir nicht gefällt. Wir können nicht über die Innovationsstiftung letztlich Forschungsaufgaben finanzieren, Aufgaben, die universitär erfüllt werden müssen, akademisch erfüllt werden müssen, das ist nicht die Aufgabe der Innovationsstiftung und nicht die Aufgabe eines Artikels im Wirtschaftsentwicklungsgesetz. Ich distanziere mich deshalb von diesem zusätzlichen Touch, der hier eingeschlichen, ich sag das in der Passivform, worden ist, ohne dass dies transparent gemacht worden ist. Damit ist die Zwischenbemerkung gemacht und ich möchte das aber unterstrichen haben, dass das so sein muss.

Zum Lehrstuhl zurück: Wenn man den schlankeren Aufgabenkatalog nimmt gemäss dem ersten Papier, den wir bekommen haben, dann merkt man eigentlich, dass hier die Absicht mitschwingt, dass man unterstützend wirken will. Vor allem will man unterstützend wirken, in der Rhetorik von Grossrat Jaag, für die kleineren Betriebe, für die mittleren Betriebe, die selber nicht in der Lage sind, auf grosse Budgets zurückzugreifen, wenn es um Forschung und Entwicklung geht oder die auch nicht selber solche eigenen Abteilungen führen. Wenn das summa summarum so der Zielaspekt ist dieses Lehrstuhls, dann ist das verträglich und vertretbar mit dem Zweck, den man der Innovationsstiftung mitgegeben hat. Für mich wird es dann aber letztlich definitiv vertretbar, dass man es mit dieser Lösung als drittem Instrument, dem HTW-Lehrstuhl oder einem Lehrstuhl an einer

anderen Institution, versieht, wenn man klipp und klar festhält und das auch durchzieht, dass man dieses Instrument vorweg auf drei Jahre befristet einsetzt. Man will es also nicht auf alle ewigen Zeiten festnageln, sondern gibt der Idee einen Zeithorizont von drei Jahren. Und dies hat Konsequenzen, wenn wir das so fordern. Nach drei Jahren muss abgerechnet werden. Nach drei Jahren muss der Aufgabenkatalog, den man im Startzeitpunkt definiert hat, wieder hervorgenommen werden und es muss eine Erfolgskontrolle geführt werden, messerscharf, lupenklar und es muss auch von Beginn weg klar sein, dass derjenige oder diejenige Person, die den Lehrstuhl führen darf, und dort arbeiten darf, damit rechnen muss, dass sie ab heute plus drei Jahren diesen Auftrag, diese Stelle nicht mehr hat.

Sicherlich ist als letzter Punkt noch etwas fraglich, ob man diese riesige Summe von 30 Millionen Franken letztlich auch zielbringend, zweckbringend einsetzen kann. Als einer der Verfechter dieser Innovationsfondsidee, Innovations-Stiftungsidee oder wie auch immer, war mir immer bewusst, dass es nicht einfach ist, so viel Geld auch wirklich gut einzusetzen. Ich habe mich deshalb gefragt, was könnte geschehen, wenn wir am Schluss feststellen müssen, dass wir das Geld nicht einsetzen können so wie wir es uns eigentlich vorgenommen haben. Es ist natürlich aus stiftungsrechtlichen Gründen nicht möglich, das Geld einfach wieder zurückzunehmen. Zumindest kann man das nicht so vorsehen in der Stiftungsurkunde. Das wäre natürlich eine ideale Lösung und das wäre auch der Vorteil der Innovationsfondslösung gewesen. Jetzt machen wir eine Stiftung und dann ist das eben nicht möglich. Unter dem Art. 10 der Stiftungsurkunde steht dann immerhin, dass man dieses allfällig verbleibende Vermögen im Zeitpunkt der Auflösung ähnlichen Zwecken der Stiftung oder ähnlichen Organisationen wieder zuführen möchte. Das müssen wir jetzt einfach einmal so hinnehmen, dass dem so ist. Mit dieser Unsicherheit muss ich leben, und ich hoffe, auch Sie können damit leben. Ich bin für Eintreten.

Hasler: In der begonnenen und auch in der folgenden Diskussion in diesem Rat wird über die Ausgestaltung der Stiftung, der Stiftungsurkunde und nicht zuletzt über den Punkt der Schaffung eines Lehrstuhles an der HTW eingehend verhandelt werden. Bei aller Sympathie für die nötigen Diskussionen soll dabei der dringlichste und zentrale Zweck dieser Teilrevision, wie im Zweckartikel der Stiftung niedergeschrieben, nicht ausser Acht gelassen werden. In der Kommission für Wirtschaft und Abgaben ist das Thema Lehrstuhl eingehend und kritisch diskutiert worden. Sicher sind Mittel für die Wirtschaftsförderung nicht dazu da auf Umwegen die Finanzierung von einem erweiterten Lehrangebot an unserer kantonalen Hochschule zu gewährleisten.

Und zu der Äusserung von Kollege Jaag möchte ich einfach sagen, nicht nur gross ist innovativ, denn im Falle dieses Lehrstuhls geht es doch darum für die KMU's die am Ende der Innovationskette schlussendlich die neuen Arbeitsplätze schaffen einen Vermittler und Ansprechpartner bereit zu stellen. Der Lehrstuhl soll in Graubünden Potentiale aufarbeiten und den KMU's den

Zugang zur Forschung und möglichen Kooperationen ermöglichen. All dies mit dem klaren, der Wirtschaftsförderung zu Grunde liegenden Ziel hochwertige Arbeitsplätze in Graubünden zu schaffen. Somit unterliegt der neu zu schaffende Lehrstuhl auch hohen Anforderungen Erwartungshaltungen. In der Kommission ist unmissverständlich eine umfassende Erfolgskontrolle für das in der vorliegenden Botschaft enthaltene Konzept gefordert worden. Die Berechtigung zur Finanzierung eines Lehrstuhls durch Gelder aus der Wirtschaftsförderung ist nur gegeben, wenn der eingeschlagene Weg auch die nötigen Erfolge, sprich wirtschaftliche Entwicklung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen bringt. Deshalb ist die dreijährige Befristung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch nötig. Aber gleichzeitig gilt auch: Ohne Versuch können keine Resultate bewertet werden. Es gibt noch einen anderen Punkt in dieser Botschaft und hier geht es um neue Verkehrsverbindungen.

Ich bin froh, dass der Vertreter des Verkehrs- und Energiedepartementes auch eingetroffen ist, damit meine Worte vielleicht auch noch im Tiefbauamt ankommen. Die Botschaft des Tiefbauamtes und selbstverständlich des zuständigen Departementes zeigen den Verwendungszweck der zehn Millionen Franken klar auf. Die WAK hat gesagt, dass vor allem innerkantonale die Alpentäler untereinander besser verbunden werden sollten. Bei den aufgelisteten Projekten jedoch, und dies unabhängig vom Verkehrsträger, werden Planungen und Machbarkeitsabklärungen für Projekte in diversen Regionen aufgelistet, sogar Projekte, die länderübergreifend sind. Da somit der Anspruch nur innerkantonale Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen nicht zu 100 Prozent gelten kann, möchte ich den Raumbegriff des Tiefbauamtes etwas erweitern.

Trotz den Diskussionen im Berufsbildungsgesetz bezüglich Surselva muss ich halt auch wieder den Finger auf diese Wunde halten. In allen Aufzählungen fehlen Nennungen aus dem Raum der Surselva. Ich möchte die Regierung darauf aufmerksam machen, dass die Surselva die einzige grosse Talschaft in Graubünden ist, die während den Wintermonaten grösstenteils eine Sackgasse darstellt. Sicher hat der Kanton Graubünden in Sachen Porta Alpina zu Gunsten der Surselva klar Stellung bezogen. Die Realisierung dieses Projektes ist jedoch noch lange nicht gesichert. Damit die hochfliegenden Pläne im Gotthardraum im Rahmen des Projektes Trego mit einem allfälligen Nein aus Bern zu Porta Alpina nicht begraben werden müssen, dürfte vom Tiefbauamt etwas Weitblick erwartet werden und die Möglichkeiten der Prüfung von Verbesserungen bei den Verbindungen via Oberalp- und Lukmanierpass ebenfalls in eine Botschaft aufgenommen werden. Es ist mir klar, dass die Botschaft nicht mit einem Planungsprogramm gleichzusetzen ist. Es geht, wie bereits gesagt, um Grobprojekte, um Machbarkeitsstudien, was jedoch nie in einer Botschaft oder einem Grundsatzprogramm aufgeführt worden ist, wird mit grosser Wahrscheinlichkeit auch nie diskutiert respektive studiert oder projiziert.

Janom Steiner: Ratskollege Cavigelli hat seine Freude über die Vorlage und auch über die allgemeine Situation geäussert. Ich teile mit ihm diese Freude. Wir beraten

und beschliessen heute eine gute Vorlage und wenn wir heute dem Verwendungszweck der Beiträge zustimmen, dann dürfen wir uns freuen. Wenig Freude habe ich aber am Verhalten der Initianten und am Verhalten der Jungen CVP. Obwohl die Vorlage inhaltlich den Anliegen der Initianten entspricht, weitgehend entspricht, obwohl keine Anzeichen für eine Ablehnung dieser Vorlage sichtbar waren, obwohl man den Entwurf mit den Initianten besprochen hat und sie auch über die Folgen eines Nichtrückzuges hingewiesen haben, haben sie es bis heute unterlassen, ihre Initiative zurückzuziehen. Sie werden nun entgegenen, es ist ihr gutes Recht. Das stimmt. Sie können die Initiative stehen lassen so lange sie wollen. Aber, und das soll jetzt hier auch deutlich gesagt werden, Junge CVP und die Initianten haben in Kauf genommen, dass die im Budget 2007 enthaltenen Kredite betreffend innovativen Projekte, d. h. dreieinhalb Millionen Franken für die Förderung von wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen zwei Millionen Franken für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen und 22 Millionen Franken für die Erneuerung des Rollmaterials der RhB bis auf Weiteres nicht beansprucht werden können. Sie haben in Kauf genommen, dass die Regierung zur Erarbeitung und Verabschiedung einer Botschaft zur Initiative verpflichtet war. Auch wenn dieser Botschaft durch einen Rückzug der Initiative im Anschluss an die heutige Session, also an den heutigen Tag gegenstandslos wird, so musste die Regierung diese Botschaft erarbeiten und verabschieden. Sie hatte diesbezüglich keinen Handlungsspielraum.

Ich erlaube mir, ihr Verhalten zu werten. Sie verzögern wichtige Impulse, die unsere Wirtschaft benötigt und das aus rein wahltaktischen Gründen. Das ist unsachlich und unprofessionell. Sie haben vielleicht noch Zeit professionelles Verhalten zu lernen. Ich hoffe, dass die Initianten die Gnade haben, ihre Initiative nach Beratung und Beschlussfassung dieser guten Vorlage nun endlich zurückzuziehen. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Loepfe: Vorab möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich für diese Vorlage bin. Zur Stiftung Innovation darf man sagen, was lange währt, wird endlich gut. Wenn wir diese Vorlage durch den Rat bringen, dann darf die Junge CVP ihre Initiative mit einem Gefühl von grossem Erfolg zurückziehen. Die Watsche an die Junge CVP von Frau Janom Steiner finde ich völlig daneben, weil faktisch kein Schaden entstanden ist. Und professionell bezeichne ich tatsächlich das Vorgehen dieser jungen Partei, weil sie ist die einzige, die eine solche Initiative zustande gebracht hat und es auch noch professionell durchgezogen hat.

Ich wollte ursprünglich zu diesem Teil keine Stellung nehmen, was ich aber wollte ist, über den Lehrstuhl sprechen. Und ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich vollständig gegen diesen Lehrstuhl bin. Ich werde Ihnen begründen weshalb. Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, besteht die Angst, dass der Stiftungszweck nicht erreicht werden kann, weil geeignete Projekte fehlen würden. Um dieser Angst zu entgegenen, soll sich jemand mit den Potentialen auseinandersetzen, die im Kanton vorhanden sind. Dieser jemand soll also innovative Projekte mit hoher Wertschöpfung initiieren. Nimmt man

das einmal für gegeben an, dann stellt sich natürlich die Frage, wie man das umsetzt. Die Regierung ist dann auf den besagten Lehrstuhl gekommen. Ich bin allerdings der Meinung, dass dieser Ansatz nicht gut ist. Ein Lehrstuhl ist nämlich die Stelle eines Professors an einer Hochschule inklusive der Gesamtheit all seiner wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein Lehrstuhl wird in der Regel geschaffen, um Aufgaben in der Lehre und/oder Forschung und eher nebensächlich Dienstleistungen wahr zu nehmen. Nehmen wir zuerst einmal die Lehre. Der Professor für Innovation soll also auch Studenten ausbilden. Gemäss den uns von der HTW zugeschickten Unterlagen, ob es in der Erstfassung der Kommission oder in der Zweitfassung zu Gunsten der Grossräte ist, wäre der Professor für die Konzipierung und Durchführung der Lehrmodule Innovation verantwortlich. Die Handlungs- und Problemlösungskompetenz der Studierenden soll durch Innovationsprojekte aus der Praxis und eine Master-Thesis gefördert werden. Dies sei für die Vergabe eines konsekutiven Masters überlebenswichtig. Ich frage die Regierung und die Kommission an, was hat das mit der Stiftung für Innovation zu tun? Da geht es doch eindeutig um die Errichtung einer Professur für die Zukunftssicherung der HTW. Ein wichtiges Anliegen, das man über die normale HTW-Finanzierung und im Rahmen des HTW-Gesetzes machen kann. Es gibt aber keinen direkten Zusammenhang mit der Stiftung. Gemäss Botschaft soll der Lehrstuhl zunächst auf drei Jahre befristet werden. Schon das Wort zunächst legt nahe, dass nur im Falle eines totalen Reinfalles die Befristung tatsächlich zum Tragen kommen wird. Es findet sich auch in den Unterlagen der HTW ständig wieder das Wort vorerst auf drei Jahre befristet. Werte Ratskolleginnen und -kollegen, es macht doch keinen Sinn, Studenten nur in drei Jahrgängen in einem Fach auszubilden. Welche Schule würde so etwas machen? Also ist doch entgegen all diesen Aussagen aus der Kommission diese Befristung zumindest seitens der HTW nicht ernst gemeint.

Wenden wir uns nun der Forschung zu. Der Professor soll nun also herausfinden, alles gemäss Unterlagen der HTW, warum wir hier keine Innovation zu Stande bringen und was man vom Vorgehen und der Zusammenarbeit mit der Hochschule machen müsste, um diesen Zustand zu überwinden. Eine wiederum sehr wichtige Frage, hat aber mit der Stiftung nur nebenbei etwas zu tun, da wir mit der Stiftung selbst innovative Projekte fördern wollen. Weiter gibt es an der Universität St. Gallen HSG seit längerer Zeit ein Institut für Innovationsmanagement, welches genau diese Fragen studiert. Wir würden mit dem Forschungsbereich am Lehrstuhl somit nichts wirklich Neues machen, worum uns die Schweiz beneiden würde. Zusätzlich ist in Betracht zu ziehen, dass Innovation immer etwas sehr fachspezifisches ist und materiell ein Professor keine umfassenden Innovationspotentiale erschliessen bzw. Projekte umfassend initiieren kann. Dafür braucht es viel mehr die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachinstituten. Ich sehe also nicht, was die Professur im Forschungsbereich zu Gunsten des Stiftungszwecks wirklich zu leisten vermag.

In der Dienstleistung sehe ich zwar druchaus Möglichkeiten. Aber auch hier braucht es dafür die Fachinstitute. Für die Koordinierung aus einer Hand braucht es einen Koordinator, aber sicherlich keinen Professor. Mein Fazit ist, dass es für das Erreichen des Stiftungszwecks den Lehrstuhl nicht braucht. Zusammenfassend komme ich vom Eindruck nicht los, dass hier die Stiftung dazu verwendet werden soll, einem Dauerlehrstuhl zu Gunsten der HTW die Anschubfinanzierung zu geben. Das kann, darf und soll nicht Sache der Stiftung sein. Wenn es diesen Lehrstuhl wirklich braucht, so soll er über den ordentlichen Weg über die HTW gehen. Dafür haben wir eigene Regelungen. Wir brauchen nicht über die Stiftung zu gehen.

Ich will es aber nicht bei der Kritik belassen, sondern einen konstruktiven Vorschlag einbringen. Wenn denn nun die Angst tatsächlich berechtigt sein sollte, dass keine geeigneten Projekte vorhanden sein könnten, dann genügt ein Leistungsauftrag zur Aufarbeitung der Potentiale und zur Koordination der Fachinstitute im Wissenstransfer vollauf. Einen solchen Leistungsauftrag könnte man an das Institut für Entrepreneurship der HTW geben. Ein Leistungsauftrag ist verlässlich, zeitlich limitierbar, natürlich braucht es dazu auch Personal, aber dieses würde keinen Lehrstuhl errichten und auch keinen Professorentitel erhalten. Vor allem würde das Personal, das dem Leistungsauftrag zugeordnet ist nicht noch im Rahmen des Auftrages mit der Ausbildung von Studenten belastet, sondern könnte sich vollauf dem Auftrag und damit dem eigentlichen Stiftungszweck widmen. Im Rahmen der Fraktionsberatung hat man gesagt, dass sich der Loepfe irre. Es brauche einen Mister Innovation in Graubünden und das sei eben dieser Professor. Den Titel müsste man schon haben, sonst sei man ja gegenüber den KMU's nicht wichtig. Werte Ratskolleginnen und -kollegen, jetzt haben wir bald eine Stiftung mit einem Stiftungsratspräsidenten und Stiftungsräten und einer Geschäftsstelle, welche sich alle für Innovationen einsetzen werden. Daneben haben wir das Amt für Wirtschaft und Tourismus, mit der klassischen Wirtschaftsförderung und dem Standortmarketing und seinem rührseligen Chef Eugen Arpagaus. Wir haben somit bald mehr als genügend Misters Innovation hier. Diesen Professor braucht es nun wirklich nicht. Ich bitte daher die Regierung eindringlich, die Stiftungsurkunde dahin abzuändern, dass an Stelle der Errichtung eines Lehrstuhls ein Leistungsauftrag vergeben wird. Leider kann ich dazu formell keinen Antrag stellen, da der Grosse Rat die Stiftungsurkunde nicht erlässt. Ich fordere aber die Regierung auf: Bleiben Sie beim Sinn und Inhalt der Stiftung auf Kurs. Es geht um Projekte und ausschliesslich um Projekte, es geht definitiv nicht um Löhne eines Professors und seiner Assistenten. Für die Unterstützung meines Anliegens danke ich und bin selbstverständlich für Eintreten.

Caviezel (Pitasch): Die letzten Bemerkungen von Grossrat Hasler sind richtig, aber dennoch möchte ich hier eine Korrektur anbringen. Die Regierung erfreut sich auf Seite 2200 über neun höhere Fachhochschulen, die höheren Fachhochschulen sind auf Seite 2201 aufgeführt. Darunter ist auch die Bündner Fachschule für Pflege

Ilanz aufgeführt. Hier habe ich einen Auftrag, den ich unterzeichne als Zweitunterzeichner, den wir einreichen werden, um diese höhere Fachschule zu retten. Jetzt, was soll das ganze Theater hier? In dieser Botschaft vom 16. Januar wird die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz aufgeführt. Die Regierung erfreut sich für diese Schule, im Gegenzug müssen wir alles unternehmen und schlussendlich entscheidet der Grosse Rat, ob diese Schule überleben kann oder nicht. Zu dieser Schule soviel.

Im Weiteren wegen der Porta Alpina: Die Verkehrsverbindung Lukmanier sollte mit der Zeit mit dem Kanton Tessin wintersicher ausgebaut werden. Das wäre ein Ziel für die Surselva. Nur ein paar Stunden im Tag, das ist zu wenig, wenn man diesen Nutzen vom Süden erhalten will. Und ich glaube, die Regierung sollte alles unternehmen, die Regierung des Kantons Tessin wieder zu kontaktieren, damit eine wintersichere Verkehrsverbindung in der grössten Sackgasse im Winter dieses Kantons, dass diese Verbindung erfolgen kann, wintersicher. Ich bin für Eintreten, zwar etwas pessimistisch in dieser Botschaft. Es stimmt, die Surselva wurde in dieser Botschaft völlig vergessen.

Luzio: Trotz aller Zwischentöne, die Junge CVP Graubünden darf heute einen bemerkenswerten Erfolg verzeichnen. Vor ziemlich genau zwei Jahren, am 11. April 2005, lancierte sie die Initiative für einen Innovationsfonds. Vor etwas mehr als einem Jahr, am 27. März 2006, durfte die Jungpartei dann die 3247 gesammelten Unterschriften einreichen. Die Initiative der Jungen CVP Graubünden hatte zum Ziel, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um mit den ausserordentlichen Erträgen der Rückzahlung des Dotationskapitals der Graubündner Kantonalbank Projekte mit besonderer Innovationskraft und nachhaltigem Wertschöpfungspotenzial zu unterstützen. Heute darf ich hier im Grossen Rat als Vizepräsidentin der Jungen CVP Graubünden stolz festhalten: Die Zielsetzungen unserer Initiative für einen Innovationsfonds werden mit dem Art. 17a der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden weitestgehend berücksichtigt. Erlauben Sie mir, dass ich an dieser Stelle dem Innovationskomitee und allen Mitgliedern und Helfern der Jungen CVP Graubünden für ihr überzeugtes Engagement danke. Wir sind überzeugt, dass die von der Regierung vorgeschlagene, immerhin mit 30 Millionen Schweizerfranken ausgestattete, Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden ein wichtiges Instrument sein kann, um den besonderen Herausforderungen mit denen sich unser Kanton konfrontiert sieht, aktiv zu begegnen. Die gewählte Rechtsform schafft eine stabile und sichere Grundlage, wahrt die Unabhängigkeit und ermöglicht weitere private Mittel für innovative Projekte in Graubünden zu sichern.

Innovation ist ein oft verwendetes Zauberwort, für das es leider kein Rezept gibt. Innovationen werden definiert als neue Produkte, Angebote oder Dienstleistungen, die neue Märkte erschliessen und dadurch mehr Wertschöpfung generieren und neue Arbeitsplätze schaffen können. In allen Bereichen, ob Industrie, Tourismus, Kultur oder

Bildung sind in Graubünden Innovationen notwendig. Nur: Woher diese neuen Produkte, Angebote oder Dienstleistungen und nicht zuletzt auch neue Vermarktungsstrategien nehmen, wenn nicht stehlen? Denn in dem Moment sind sie keine Innovationen mehr, dann handelt es sich lediglich um Imitationen. Gemäss Vorschlag der Regierung, Seite der Botschaft 2203 sollen mit der Schaffung eines Lehrstuhls an der HTW in Chur, ich zitiere: "Die im Kanton vorhandenen Potenziale gezielt und systematisch aufgearbeitet und so dem Stiftungsrat die Grundlagen für besonders innovative Projekte mit höher Wertschöpfung bereit gestellt werden." Damit Innovationen realisiert werden können, erlauben Sie mir dieses mit einem Augenzwinkern vorgebrachte Bild, müssen Dagobert Duck, als weitsichtiger Investor und Produzent und Daniel Düsentrieb, als genialer Erfinder an einen Tisch finden und sich einig werden? Die Junge CVP Graubünden ist davon überzeugt, dass es dazu keinen zusätzlichen Lehrstuhl an der HTW Chur braucht, sondern eine möglichst unabhängige und für alle Stellen zugängliche Stelle und für alle Unternehmer und Erfinder zugängliche Stelle, die wertvolle Kontakte zur bündner Wirtschaft hat, zu verschiedensten Forschungsinstitutionen und ganz wichtig zu weiteren Finanzierungsquellen oder Finanzierungsgefässen wie beispielsweise der Kommission für Technologie und Innovation in Bern. Eine solche Stelle, die durchaus an der HTW angesiedelt könnte, wäre in der Lage die wichtige Katalysatorfunktion wahrzunehmen und zwischen der Wirtschaft und der angewandten Forschung zu vermitteln und damit dem Innovationsfunken in Graubünden auf die Sprünge zu helfen. Ich bitte die Regierung, diese Überlegungen bei der definitiven Festlegung der Stiftungsurkunde zu berücksichtigen und bin im Namen der Jungen CVP Graubünden für Eintreten.

Pfenninger: Es freut mich ausserordentlich, dass ich einmal zu 100 Prozent der Meinung von Grossrat Loepfe sein kann, was diese Geschichte mit dem Lehrstuhl angeht. Es freut mich. Auf der anderen Seite werde ich mich aber wesentlich kritischer grundsätzlich zu dieser Stiftung, wie sie jetzt aufgegleist ist, äussern müssen. Ich kann es nicht verschweigen, ich bin enttäuscht. Enttäuscht nicht über die gesetzlichen Bestimmungen, die sind so wohl in Ordnung. Enttäuscht bin ich aber über die Botschaft und insbesondere den Entwurf der Stiftungsurkunde, die die vielen Klärungen und Präzisierungen, die wir in der Debatte in der Junisession des letzten Jahres diskutiert, beziehungsweise gefordert haben, in keiner Weise vollziehen.

Es ist wie so häufig und es tut mir leid, aber ich muss hier von der Achse des Gewöhnlichen, der Achse des Immergleichen, der Achse des Üblichen sprechen. Die Achse heisst: Departement, Amt für Wirtschaft, Tourismus, HTW. Sie erinnern sich, die Verteilung der Gelder der Graubündner Kantonalbank war ein nicht ganz einfaches Geschäft. Ich durfte hier im Rat damals dieses Geschäft vertreten. Vielfach wurde damals mit Recht unter anderem moniert, das Ganze sei nicht wirklich innovativ und die angestrebte Innovationskraft sei kaum gegeben. Viel der Resthoffnung wurde dann in die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung gelegt

und nun, entschuldigen Sie den Ausdruck, diese doch eher doch fade Sache mit wenig Konkretem und, wie ich meine, auch mit Fehlern, mindestens was den Entwurf des Stiftungsurkunde betrifft. Sie entschuldigen nochmals den Ausdruck, aber hier wurde schludrig gearbeitet. Drei Beispiele. Erstens: In vielen Voten wurde im Juni unter anderem auch auf die Bedeutung und Unterstützungswürdigkeit nachhaltiger Projekte auch bezüglich Kultur und Lebensraum Graubünden hingewiesen. Dies wurde auch von seiten der Regierung unterstützt. Wenn ich nun die Stiftungsurkunde lese, so ist dieser Punkt zwar unter Art. 2f aufgeführt aber nur mit Einschränkungen, nämlich dass dies im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgen könne, was dann eben heisst, gemäss Art. 2 geht es einzig um Wertschöpfung, Know-how und Arbeitsplätze. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass es im Juni einen Antrag aus FDP-Kreisen gab, die Stiftung zu splitten und bezüglich Wasser, Energie, Umwelt einen eigenen Zweig zu schaffen. Auch hier haben wir mit dem Hinweis, dass dies innerhalb der Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Platz habe abgelehnt. Heute bin ich mir aufgrund der vorliegenden Dokumente nicht sicher, ob das tatsächlich möglich ist. Und was Umwelt und Ökologie betrifft wohl eher nicht. Zweitens: Es wird ebenfalls in Art. 2 eben für diese Einrichtung des Lehrstuhles plädiert. Für mich ein eigentlicher Persilschein für die HTW. Wieso um Himmelswillen legt man sich bereits in der Stiftungsurkunde solche Fesseln an? Oder geht es einfach um diese vorhin erwähnte Achse des Üblichen? Ich würde auf alle Fälle die Möglichkeiten eines Leistungsauftrages, wie das eben auch Kollega Loepfe empfohlen hat, klar bevorzugen. Die Einrichtung eines fixen Lehrstuhles mehr oder weniger direkt durch die Stiftung macht doch einfach keinen Sinn. Die Möglichkeit eines Leistungsauftrages würde bedeutend mehr Flexibilität ermöglichen, aber auch Einfluss der Stiftung sichern. Die Stiftung könnte so thematisch viel breiter operieren. Drittens: Dass auch noch die Geschäftsstelle der Stiftung beim Amt für Wirtschaft und Tourismus vorgesehen war, lässt aufhorchen und lässt bei mir ein schales Gefühl zurück. Die Stiftung sollte eben gerade nicht in den üblichen Bahnen laufen, sonst wird dann nichts mit der grossen Innovation. Aber eben, es ist ja diese ominöse Achse, die hier nichts wirklich Gutes verspricht.

Meine Damen und Herren, es sind durch die Kommissionsarbeit einige Verbesserungen bei der Stiftungsurkunde vorgenommen worden. Befriedigen vermag das Ganze bei Weitem noch nicht. Es sind meiner Meinung nach insbesondere Klärungen und Korrekturen im Hinblick auf Projekte im Bereich der Ökologie so wie eben beim Lehrstuhl, wie erwähnt, notwendig. Aber bitte, bitte verharren Sie nicht auf dieser sonderbaren Achse und dies ist dann ganz wichtig, wenn es um die Besetzung des Stiftungsrates geht. Oder können wir uns bereits heute freuen, auf die immer wieder gleichen Namen, immer wieder gleichen Namen, die immer und überall auftauchen, wenn es um solche Dinge gehen. Seien Sie diesmal ein bisschen kreativer und denken Sie daran, liebe Regierung, es geht um Innovation. Also seien Sie selber auch etwas innovativ und vermeiden Sie die Achse des Üblichen.

Arquint: Zwei Vorbemerkungen für die Kolleginnen und Kollegen, die schon länger in diesem Rat sitzen und schon mehrfach das Wirtschaftsförderungsgesetz behandelt haben, für die ist eine Premiere, es wird das erste Mal sein, dass Kollega und Standesvizepräsident Jeker das Wort nicht ergreifen wird und nicht ergreifen darf, den einen zur Freude, den andern zum Leid. Und bei mir ist es auch etwas tragisch, einmal sitzen alle hier und ich, der reden sollte, bin nicht hier, ein ander Mal bin ich hier bereit für das Votum, und der Saal ist halb leer. Mit dem muss man sich auch abfinden. Ich bin nach diesem Kaffee etwas optimistischer gestimmt als mein Vorredner und möchte dieses neugeborene Kind freudevoll begrüßen. Die grünen Unterlagen ermuntern auch dazu und ich hätte auch einen geeigneten Namen für dieses neugeborene Kind. Das wäre die „Stiftine Innovatia“. Freuen wir uns doch daran, dass die jetzt geboren wurde. Und trauen wir uns und der Regierung und dem Stiftungsrat die Fähigkeiten zu, aus diesem Kind ein erwachsenes, solides Glied unserer Gesellschaft zu machen. Es war für mich etwas bemühend, jetzt da wir vor diesem Neugeborenen stehen, dass alte Diskussionen aufbrechen wie: wer ist eigentlich Vater und Mutter dieses Kindes? Die SP könnte für sich in Anspruch nehmen, schon bei der Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes diese Idee lanciert zu haben, die wurde von der CVP dann abgeblockt. Die Junge CVP hat dann in ihrem Eifer und – ich denke moraltheologisch richtig – ohne Kondom für die Zeugung dieses Kindes plädiert, ausserhalb der gewohnten Rahmen und nun sitzen wir hier und das peinlichste ist, dass hier Parteien politische Vaterschaftsurkunden, quasi, das Alleinrecht auf die Vaterschaft ausgeteilt wird, statt dass hier nach dem Grundsatzverfahren wir wollen nicht grübeln, das Kind ist da. Wenn ich sage, dass wir uns freuen, dann muss man natürlich auch sehen, dass Frau Holle gnädigerweise dann noch Millionen auf unsere Häupter herunter gestreut hat, so dass wir eigentlich so finanziell, wie vom Konzept vorgesehen, an die Arbeit gehen könnten. Nun, was mich stört und was ich als einer dieser Patenonkel doch für mich beanspruchen möchte, ist, dass ich die Entwicklung dieses Kindes mitverfolgen kann. Dass wir, nicht nur heute, sondern periodisch die Möglichkeit bekommen, mit unseren Ratschlägen, wir wissen, dass wahrscheinlich unsere Ratschläge nach den Rezepten und den Diskussionen über Erfolg der Erziehung und der Schule, wenig Wirkung haben werden auf das Kind, aber dass wir darüber beraten können, dass wir Ratschläge erteilen können, dass vielleicht von dieser Stiftung auch auf uns etwas Innovationskraft und neuer Geist rüber springen kann. Deshalb werde ich in der Behandlung des Gesetzes den Vorschlag machen, den Antrag stellen, dass wir, und nicht nur die Regierung, dass der Grosse Rat periodisch einen Bericht erhält über die Tätigkeiten und die Arbeit dieser Stiftung. Dann bekommen wir nämlich periodisch die Möglichkeit, dieses Kind in der Entwicklung zu begleiten, zu beeinflussen, mitzutragen.

Was mich aber an dieser Stiftung nicht gefällt – ich weiss auch, wir können da wenig dazu sagen – ist die Idee des Lehrstuhles. Und zwar scheint es mir vom Konzept der Stiftung her sowie aus politischer wie auch aus bildungspolitischer Sicht keine gute Lösung. Wenn wir

das Konzept der Stiftung nehmen, wir richten ja einen renommierten Stiftungsrat ein. Dieser Stiftungsrat soll möglichst breit das Konzept der Stiftung in Angriff nehmen können und umsetzen dürfen. Und die Fähigkeiten der Köpfe, die dieser Stiftung voranstehen, die zweifle ich nicht an. Deshalb scheint es mir falsch, dass wir in der Versuchsphase einen Lehrstuhl einrichten und nicht in der Versuchsphase dem Stiftungsrat die Chance geben innovationswirksame Projektideen zu lancieren. Wenn ich vom Bildungs- und Forschungsstandort Graubünden ausgehe, dann scheint mir die Einrichtung eines Lehrstuhles samt Sekretariat eine einseitige Bevorzugung des Standortes Chur. Wir haben dezentral interessante Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Und diese wären natürlich im Verlauf dieser ersten drei Jahre von bildungspolitischen, forschungspolitischen Aufträgen ausgenommen. Und da muss ich sagen, ich tendiere sehr zur Idee auch von Grossrat Loepfe, wobei ich Leistungsauftrag mit Leistungsaufträgen verbinden möchte. Dieser Stiftungsrat soll die Möglichkeit haben, je nach Kompetenz und spezifischem Aufgabenbereich Leistungsaufträge rausgeben zu können und dann diese sammeln und in geeigneter Form umzusetzen versuchen.

Damit komme ich zum Bildungspolitischen. Es wurde gesagt, ein Lehrstuhl sei etwas Statisches. Es wurde gesagt, der wird für drei Jahre eingerichtet. Der Nonsens einer solchen Versuchsphase eines Lehrstuhles wurde deutlich und ich denke, dass damit eine Institution eingerichtet wird, die ihre Eigendynamik entwickelt, die innerhalb der HTW eigentlich sich positionieren muss und in dieser Eigendynamik auch ihre Arbeit leisten wird bildungspolitisch, forschungspolitisch. Das kann es eigentlich nicht sein, denn wir müssen uns Rechenschaft darüber geben, wir haben dann keinen Einfluss, auch der Stiftungsrat hat keinen Einfluss. Das ist arbeitsrechtlich eine Einrichtung eines Bildungs- und Forschungsstandortes. Und die Integration und auch die Statik, wissen wir alle, jede Persönlichkeit hat ihre Fachkompetenz in einem bestimmten Bereich und die wird vorangetrieben. Und diese Einengung und diese, wenn man so will, die indirekte Subventionierung oder Weitergabe der Verantwortlichkeiten der Stiftung an einen Lehrstuhl kann nicht die Idee der Stiftung, gerade nicht in der Versuchsphase, sein. Und deshalb, und da möchte ich eigentlich an die Diskussion über die Dezentralität, die wir beim Berufsbildungsgesetz gehabt haben, doch auch appellieren. Hier entscheidet sich bei der Einrichtung einer Professur, ob einseitig Zentralstandort Chur und eine bestimmte Bildungs- und Forschungseinrichtung unterstützt wird, oder ob die Stiftung diese Mittel, es sind 300'000 Franken dieser 1,2 Millionen Franken, die jährlich zur Verfügung stehen, nach Leistungsaufträgen dezentral verteilen, einholen lassen kann. Deshalb – ich sage nicht wie Kollege Loepfe, ich fordere die Regierung auf, auffordern dürfen wir sie ja nicht – bitte ich die Regierung, diese Argumente gegen den Lehrstuhl und für eine andere Ausgangsposition zu beachten und auch umzusetzen.

Florin-Caluori: Ich spreche im Gegensatz zu meinen Vorrednern für die Schaffung eines Lehrstuhls durch die Stiftung Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden.

Die Unterstützung von Innovation ist gemäss Wirtschaftsleitbild Graubünden ein wichtiges Ziel der kantonalen Politik. Darum ist es für uns auch sehr wichtig, dass wir diejenigen Trägerschaften, welche Innovation fördern tatkräftig unterstützen. Ich bin aber der Meinung, dass z.B. die HTW mit einem Lehrstuhl neue Ideen entwickeln und Prozessverbesserungen fördern kann und dies auch tun würde. Mit einem Lehrstuhl kann auch die Verantwortung durch einen Ansprechpartner klar personifiziert werden. Der Kanton Graubünden zeigt mit einem Lehrstuhl ein deutlich höheres Engagement zur Hochschule und deren Innovation für die Wirtschaft, welches auch eine höhere Auswirkung als ein Leistungsauftrag hat. Dies ist für die Vergabe des konsekutiven Masters nicht zu unterschätzen. Die Einrichtung eines Lehrstuhls ist ein weiterer Trumpf beziehungsweise ein Puzzelstein im Wettbewerb um Entwicklung und Forschung. Mit einem Lehrstuhl bleibt die Forschungsfreiheit erhalten. Mit einem Leistungsauftrag droht die Gefahr, diese für eine Hochschule wichtige Freiheit einzuschränken. Mit der Unterstützung eines Lehrstuhles setzt der Kanton ein klares Signal dafür, wie wichtig der Hochschulstandort für den Kanton Graubünden ist und zeigt auf, dass er auch bereit ist, neue Wege zu gehen. Wege, die bisher vor allem von Unternehmungen eingeschlagen worden sind. Der Kanton Graubünden positioniert sich damit als fortschrittlicher und innovativer Kanton. Ich unterstütze deshalb klar die Schaffung eines Lehrstuhles und unterstütze dieses Vorgehen. Besten Dank.

Cavigelli: Herr Standesvizepräsident, ich hätte gerne, Sie würden Parteipräsidentin Barbara Janom in den Saal rufen. Nein, ich hoffe man kann es ihr ausrichten, vielleicht kann es mein Fraktionschefkollege Dudli dann erledigen. Ich möchte Stellung nehmen zu dem Schelteversuch von Parteipräsidentin Barbara Janom und ihres Zeichens auch noch GPK-Präsidentin. Und zwar hat sie eigentlich die Junge CVP gerügt dafür, dass sie die Initiative für den Innovationsfonds nicht zurückziehe und hat dann eigentlich am Schluss sogar die Folgerung gewagt, man habe ganz bewusst von Seiten der JCVP in Kauf genommen, die Wirtschaftsentwicklung im Kanton zu bremsen. Ich denke, das ist doch harter Tubak und auf der anderen Seite auch sogar nicht richtig. Warum sage ich das? Sie hat genannt die Kredite, die im Budget eingestellt sind 3,5 Millionen Franken für die Tourismusstrukturreform, zwei Millionen Franken für die Gemeindereform und auch die 22 Millionen Franken Rollmaterial RhB. Diese Kredite haben wir bewilligt, sie sind eingestellt, mit einem Sperrvermerk versehen, das ist richtig. Aber, was eben auch richtig ist, ist, dass natürlich nicht nur die Präsidentin der GPK, sondern die gesamte GPK und auch Teile dieses Rats wissen, dass diese Kredite, Stand heute, gar noch nicht beansprucht werden wollten und auch noch nicht beansprucht werden konnten. Insbesondere konnte auch der Kredit für diese 22 Millionen Franken RhB Rollmaterial noch nicht abgerufen werden und zwar deshalb nicht, weil das Submissionsverfahren noch gar nicht abgeschlossen ist, man noch gar nicht die Auswertungen der Eingaben gemacht hat und somit noch gar nicht in der Lage ist,

Zuschläge zu machen und man somit auch noch gar nicht in der Lage ist, das Geld abzuholen. Entsprechend hat sogar Direktor Erwin Rutishauser, so bin ich informiert, die GPK anlässlich einer Besprechung direkt und ohne Umschweife informiert, dass der Stand, dass die JCVP-Initiative nicht zurückgezogen sei, das Vorhaben der RhB nicht bremse. Die Aussage von Grossrätin Janom ist also so gesehen, ich sage wider besseres Wissen erfolgt und falsch. Sie hat gewusst, dass sie etwas Falsches sagt. Und es kommt noch etwas anderes dazu: So die kleine Rüge, die Regierung habe eine Botschaft verfassen müssen, deswegen, weil die JCVP ihre Initiative nicht zurückgezogen hat. Ich würde den Ball weitergeben und sagen: Die Regierung hat genau gewusst, sie hat ein Jahr lang Zeit gehabt, ab März 2006, diese Botschaft zu verfassen. Und sie hat es aber auf der anderen Seite nicht geschafft, diese Vorlage mit dem Wirtschaftsentwicklungsgesetz so abzustimmen, dass sie selber dann diese Verpflichtung nicht mehr zu erfüllen hatte auch für die Initiative der JCVP eine Botschaft verfassen zu müssen. Und wie spitz die Kalkulation eben nicht aufgegangen ist, ersehen wir daraus, dass es schon gereicht hätte, die Revision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes, die wir heute behandeln, in der letzten Session vorzulegen. Wenn das Geschäft, das wir heute behandeln, schon im Februar 2007 vorgelegen hätte, dann hätte man die zweite Botschaft betreffend die Innovationsstiftung der JCVP gar nicht verfassen müssen. Es wär also viel mehr an der Regierung gewesen, hier das zeitliche Management zu kontrollieren: Leider hat sie das verpasst. Jedenfalls ist die Schelte so gesehen natürlich auch von diesem Aspekt her ungerecht. Man darf nicht wegen eigener Nachlässigkeit nachher die anderen schelten, wenn sie sogar ihre demokratischen Rechte nur ordnungsgemäss ausüben. Diese Präzisierung möchte ich angebracht haben.

Rathgeb: Ich möchte mich zum Lehrstuhl für Innovationsmanagement äussern, den ich sehr unterstütze, allerdings nicht verstehen kann, dass man gerade einen solchen Lehrstuhl, von dem man Innovatives verlangt und erwartet, in ein enges Korsett eines Leistungsauftrages hineinpressen will. Was soll der Lehrstuhl oder hat er? Er hat die klassischen Aufgaben gemäss Fachhochschulgesetz wahrzunehmen. Es ist dies einmal die Forschung, dann sind es die zu erwartenden Dienstleistungen und die Lehre. Klar, im Zentrum stehen die Dienstleistungen, gerade für unsere KMU's und wie es Grossrat Caviggli gesagt hat, für die kleineren wohl, das steht im Vordergrund. Hier wollen wir, dass die Realisierungschancen für Neues, für neue Ideen erhöht werden und dort, wo wir Schwachstellen haben, bei ungenügenden Markt- und Bedürfnisabklärungen, bei falschen Kostenschätzungen, bei inadäquaten Konkurrenzanalysen und bei schlechtem Timing, dass die entsprechenden KMU's die erforderliche Unterstützung erhalten. Dies muss ganz klar im Zentrum stehen.

Aber auch die Forschung ist erforderlich, die die Grundlagen dafür legen soll, damit eben diese Dienstleistungen, Dienstleistungen von heute und nicht solche von gestern sind. Die Lehre hat klar im Hintergrund zu stehen, sie kann sozusagen beiläufig erfolgen, in dem Stu-

dierende in laufende Projekte einbezogen werden. Weil die Lehre tatsächlich von untergeordneter Bedeutung ist, ist eigentlich der Begriff eines Lehrstuhles eher unglücklich. Man müsste vielleicht von einem Institut oder in Anknüpfung an das Votum von Grossrat Loepfe von einem Institutskordinator für Innovationsmanagement sprechen, damit hier nicht falsche Erwartungen geweckt werden. Ich denke aber, auf Grund dieser Aufgaben ist gerade die Einbettung an unserer HTW richtig. Es ist Sache der verantwortlichen Organe und soll Sache der verantwortlichen Organe an der HTW und des Inhabers des Lehrstuhles seine entsprechenden Schwerpunkte zu legen. Und ich bin sicher, dass die HTW dazu bestens im Stande ist und kein Korsett benötigt. Die HTW wird gerade ein ureigenes Interesse haben, dass dieser Lehrstuhl oder eben dieser Institutskordinator erfolgreiche Arbeit leisten wird, weil nach diesen Jahren ja die Idee besteht, das entsprechende Institut dann auch weiter zu führen. Wenn wir innovative Ideen entwickeln wollen, Neues versucht und angewendet werden soll, dann braucht es dazu den erforderlichen Mut, Neues bei dem ein Erfolg ungewiss ist, durchzuführen, ohne einen Leistungsauftrag, der wie ein Damoklesschwert über jenen schwebt, die hier eben die Aufgabe haben, Innovatives, Mutiges und zum Teil auch Risikoreiches eben zu bieten, schlussendlich für unsere KMU's. Innovatives Arbeiten braucht den nötigen Freiraum damit die hohen Erwartungen an dieses Projekt auch erfüllt werden. Wenn der HTW dieses Institut für Innovationsmanagement oder wie man es schlussendlich auch immer nennen wird, mit dem erforderlichen Freiraum gegeben wird, dann setzen wir für unsere Bündner HTW ein deutliches Zeichen auch des Vertrauens, das sie im umkämpften interkantonalen Wettbewerb unter den Hochschulen ganz klar stärken wird. Ich bin für Eintreten.

Candinas: Als Mitglied des Initiativkomitees für die Initiative für einen Innovationsfonds für Graubünden möchte ich der Regierung für die Aufnahme unserer Initiativforderung in Art. 17a herzlich danken. Das Initiativkomitee bestehend aus Mitgliedern der Jungen CVP Graubünden ist darüber sehr erfreut. Mehrere Mitglieder bezeugen die grosse Bedeutung dieses Projektes mit ihrer Anwesenheit auf der Zuschauertribüne. Bereits im Vorfeld der Behandlung dieses Geschäftes in diesem Rat kündigte die Junge CVP Graubünden an, die Initiative bei Annahme des Regierungsvorschlages zurückzuziehen. Als zukunfts- und lösungsorientierte Partei werden wir uns auch daran halten und die Initiative, sofern Art. 17a in dieser Form vom Grossen Rat angenommen wird, zurückziehen. Die auf der Tribüne anwesenden Vertreter der Jungen CVP Graubünden mit dem Präsidenten Maurus Berni werden in der Mittagspause das Rückzugsschreiben der Standespräsidentin überreichen und so offiziell die Initiative zurückziehen. Somit können die im Budget 2007 enthaltenen Kredite für die Förderung von wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen, von Gemeindegemeinschaften und für die Erneuerung von Rollmaterials der RhB, die wegen unserer Initiative bis anhin nicht ausbezahlt werden konnten, ab heute Nachmittag ausbezahlt werden.

Es kann auch die Botschaft der Regierung zu unserer Initiative vernichtet werden. Die Junge CVP Graubünden hat sich immer gegen die unnötige Ausarbeitung dieser Botschaft gewehrt. In sturer Anwendung des Gesetzes sah die Regierung keine Möglichkeit, auch nur vorläufig auf diese Botschaft zu verzichten. Diese unnötige Beanspruchung der Verwaltung bedauern wir sehr. Und nun noch etwas zum Vorwurf von Grossrätin Janom Steiner. Ich hoffe, dass wir ihr mit der grossen Vertretung der Partei im Grossen Rat und auf der Tribüne keine Angst eingejagt haben. Die Junge CVP Graubünden hat seit Bekanntgabe der Projekte durch die Regierung im Frühling 2006 klar und immer wieder festgehalten, auch in Medienmitteilungen, dass sie ihre Initiative erst nach der Behandlung des Gesetzes im Grossen Rat zurückziehen wird. Nimmt die Regierung, ohne uns zu kontaktieren, Ausgaben im Budget 2007 auf, ist dies legitim. Wie erwähnt, konnte sie aber nicht erwarten, dass die Junge CVP Graubünden ihre Initiative zurückzieht. Schliesslich wurde der CVP-Fraktionsauftrag im 2004 mit dem ähnlichen Inhalt schon einmal verworfen und auch heute sorgte das Thema für grosse Diskussionen. Leider ist mir ein Rätsel, wieso dieses Geschäft erst jetzt im Grossen Rat behandelt wird. Wäre dieses Gesetz eine Session früher traktandiert worden, hätte diese Diskussion verhindert werden können. Ich kann nachvollziehen, dass Grossrätin Janom Steiner diesen grossartigen Erfolg der Jungen CVP Graubünden nicht mögen mag. Hätten wir unsere Initiative früher zurückgezogen, hätte man wohl mehr über SVP-Vertreter berichtet. Wir haben über 3'000 Unterschriften gesammelt, was nicht nur für eine: "unprofessionelle Partei", Zitat Grossrätin Janom, mühsam und zeitaufwändig ist. Freuen wir uns doch gemeinsam auf das Kind Innovationsstiftung.

Erlauben Sie mir aber noch eine persönliche Ausführung zur Ausgestaltung der Stiftung, auch wenn der Grosse Rat keinen direkten Einfluss auf diese nehmen kann. Die vorgesehene Ausgestaltung des Lehrstuhls überzeugt mich nicht ganz. Der vorgesehene Teil der Erträge aus dem Vermögen der Innovationsstiftung, den man in eine Professur investieren will, könnte man, meines Erachtens, sinnvoller in einen Promoter mit Erfahrung in der Privatwirtschaft investieren. Die Aufgabe des Promoters wäre es, vorhandene innovative Ideen zu fördern und zu begleiten und so deren Realisierungschancen zu erhöhen. Dieser Promoter sollte notwendige und sinnvolle Kontakte, sowie mögliche ergänzende Finanzquellen für die Realisierung von konkreten Projekten vermitteln. Ich befürchte, dass mit einem Lehrstuhl eine neue, kostspielige Organisation aufgebaut wird, die sich vor allem mit Studien beschäftigt. Diese Aufgabe erledigt das Institut für Entrepreneurship an der HTW Chur bereits bestens. Aber nur mit Studien werden bekanntlich keine neuen Arbeitsstellen geschaffen, gefragt ist vor allem die Realisierung von Projekten. Ich ersuche daher die Regierung die Idee mit dem Lehrstuhl nochmals zu überprüfen. Werte Kolleginnen und Kollegen, wie ich bereits am Anfang erwähnt habe, bin ich mit dem Gesetzesartikel sehr zufrieden und bitte Sie diesem in der vorliegenden Form zuzustimmen und bin somit für Eintreten.

Nigg: Ich erlaube mir als damaliger Kommissionspräsident der KWAS, welche bei der erwähnten Verteilung der GKB-Mittel zumindest am Rande und aber sicher mit Nebengeräuschen mitgewirkt hat, zum Revisionsvorschlag auch noch einige, ganz kurze Bemerkungen zu machen. Es ist richtig und war auch die Meinung der Mehrheit der damaligen KWAS, und der mitberichtenden Kommissionen, dass 30 Millionen Franken in eine Stiftung für Innovation, Forschung und Entwicklung eingebracht werden soll. Es war aber wahrscheinlich kaum die Meinung der Mehrheit der damaligen Kommission, dass ein grosser Teil oder 300'000 Franken der Erträge der Stiftung, die rund 900'000 Franken betragen könnten, oder würden, rund ein Drittel für einen Lehrstuhl mit Assistenz gebraucht oder verbraucht werden. Ich kann in diesem Punkt meinen Vorredner, insbesondere Ratskollege Pfenninger und Ratskollege Loepe mit seiner Idee von den Leistungsaufträgen ganz klar beipflichten. Der geplante Lehrstuhl fördert nämlich weder die Innovationskraft im Kanton, noch die Qualität der HTW. Ein solcher Lehrstuhl fördert höchstens die Bürokratie und die Regelungsdichte in einem Kanton, der sich noch vor wenigen Jahren aus einer Deregulierungsvorlage mehr Wirtschaftsfreundlichkeit und mehr Innovationskraft erhoffte.

Wir haben jetzt nebst der HTW, Regionen, die auch mit der Wirtschaftsentwicklung beauftragt sind und die Gemeinden, die sich auch damit beschäftigen, noch einen Lehrstuhl, der die übrigen Institutionen konkurrenzieren oder begleiten sollte. Es erstaunt mich nicht, dass gerade aus den Reihen der sich immer so wirtschaftsfreundlich gebenden FDP der Ruf nach einem Lehrstuhl und damit nach noch mehr Demokratie, noch mehr Bürokratie und noch mehr Regelungsdichte gefordert wird. Ich bitte die Regierung dringend, von woher auch immer die Idee kommt, von der Schaffung eines Lehrstuhls abzusehen.

Zuletzt vielleicht noch dies. Ich frage mich auch, wie aus Mitteln der Wirtschaft die Stiftung, wie das Art. 3 vorsieht geöffnet werden soll, wenn ein Lehrstuhl geschaffen wird, den ganz massgebende Wirtschaftskreise ablehnen. Ich bin selbstverständlich für Eintreten auf die Vorlage und freue mich, dass endlich Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche die vorhandene Innovationskraft in unserem Kanton fördert.

Hartmann (Chur): Über den Sinn, die Richtigkeit und die Wichtigkeit der Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung sowie über die Bedenken zum Lehrstuhl haben die Vorredner bereits ausführlich berichtet. Ich muss dies deshalb nicht wiederholen. Jedoch möchte ich auf die zwar bereits auch schon erwähnte Unabhängigkeit der Stiftung und der Stiftungsräte eingehen. Die Stiftung soll völlig frei von politischen Sachzwängen operieren können. Ein zu enges politisches Korsett kann der Stiftung den innovativen Schnauf abklemmen und behindert die Bewegungsfreiheit massgeblich. In diesem Sinne ist es unter anderem auch richtig, dass nach der dreijährigen Versuchsphase der Stiftungsrat und nicht die Politik über das Weiterbefinden oder das Weiterbestehen des Lehrstuhles befindet. Eine Stiftung steht und fällt mit seinen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten.

Deshalb ist die richtige Wahl des Stiftungsrates durch die Regierung enorm wichtig. Meines Erachtens sind hier Persönlichkeiten mit Brainpower gefragt. Persönlichkeiten mit nationaler oder internationaler Erfahrung in Sachen Innovation, Entwicklung und Forschung. Nicht, dass die Politik über solche Persönlichkeiten nicht verfügen würde, aber im Sinne der Unabhängigkeit müssen weder die Politik, noch die Regionen, noch Vertreter der Ämter im Stiftungsrat vertreten sein. Gerne würde ich in diesem Zusammenhang von der Regierung hören, welches Anforderungsprofil sie an die zukünftige Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen stellt und ob sie meine Meinung betreffend Nicht-Verpolitisierung der Stiftung teilt. Ich selbst teile die Meinung von Grossrat Pfenninger und hoffe, dass wir im Stiftungsrat neue Gesichter sehen und neue Gesichter vorfinden werden, ganz in der Hoffnung, dass neue Besen nicht nur besser, sondern auch innovativer kehren.

Portner: Ich bin für die Vorlage, weil wir Innovation dringend brauchen und endlich starten sollten. Es ist nicht sehr klug als Early Follower einfach den andern hintenher zu hinken und das etwas später zu machen, was die andern schon länger und viel besser machen. Darum Innovation, damit wir Vorläufer werden. Ich möchte mich zu fünf Punkten kurz äussern. Zuerst zur Schwerpunktbildung. Es wurde da ein militärischer Begriff eingeführt. Zum Zweiten zur Kultur, die auch irgendwie stärker berücksichtigt werden sollte. Zum Dritten zum Lehrstuhl, wo offenbar die Meinungen sehr disparat sind, dann zum Vermögensverzehr und zum Schluss noch zum Value Management der GKB. Zum Ersten: Klotzen statt klecksen. Hier lebt Clausewitz auf. Warum? Es wird gesagt, man soll Schwerpunkte bilden. Mein lieber Freund Michel, man bildet Schwerpunkte im militärischen Jargon und in der Taktik um Handlungsfreiheit zu bewahren, nicht um sich auf einzelne Schwerpunkte zu binden. Der Vorteil vom Militär ist, dass man dort noch Reserven hat um dort, wo eben kein Schwerpunkt ist eingreifen zu können. Also, Sie sehen ein bewegliches Spiel. Es geht nicht um Statik. Zum Zweiten, zur Kultur. Die Wirtschaft ist doch das A und O. Es ist die Basis unseres Systems. Wenn wir kein Geld haben, können wir auch nicht Kultur betreiben und vor allem auch nicht Kunst. Wir müssen halt leider, es ist so, ich habe das schon früher auch bemängelt oder bedauert, irgendwelche Schubladen füllen und bilden und aus den Schubladen nehmen, damit nicht alles am Schluss einfach hineingesetzt oder in einer Schublade drin ist. Darum haben wir auch Departemente und solche Dinge. Aber die neuen Begriffe, die da aufgekomen sind, wie Vernetzung z.B. Regelsysteme. Es ist ja alles letztlich ein System, das sich ergänzen muss und das voneinander abhängig ist. Man nennt das, wenn man wieder ein Fremdwort gebrauchen wird, Interdependence der ganzen Dinge. Selbstverständlich gehören die Kultur und die Kunst auch dazu. Es wird auch erwähnt unter der litera f. Aber es soll nicht primäres Ziel sein. Es ist entweder Quelle, wo man Ideen schöpfen kann oder es fällt auch etwas ab für die Kultur. Wo ich ganz dagegen bin, ist statlich gelenkte Kultur. Man kann das nicht erforschen und nachher sagen, in diese Richtung soll es gehen. Das

habe ich auch schon mehrmals gesagt und so lange ich Präsident dieser Kommission bin, setze ich mich für das ein. Dann zum Lehrstuhl. Der Lehrstuhl ist tatsächlich eine ganz heikle Angelegenheit. Ich meine auch, wenn eine Person kommt mit einem Assistenten, wie es vorgesehen ist, es ist übrigens eine Kann-Vorschrift. Eine Kann-Vorschrift, man kann das machen, man spricht jetzt wie wenn das schon in Stein gehauen wäre. Man nimmt das Papier der HTW und sagt, das ist das, was kommt. Das ist ein Wunsch der HTW, dass man das so ausgestalten könnte. Ich sehe es auch eher in Richtung, wie man das dann nennt, Kollege Rathgeb und andere, ob das ein Coach ist oder weiss ich, wie das genannt wird. Es braucht aber, das habe ich schon in der Fraktion gesagt, ich meinte Grossrat Loepfe Ihre Sicht, habe ich gemeint, dass eine Gallionsfigur hin muss. Und wenn die noch irgend einen Titel hat und irgend welche Ausweise, eine Resonanz hat, eine Akzeptanz in Graubünden, in der Schweiz und über die Grenzen hinaus, dann um so besser. Aber dieses werden wir wohl kaum bezahlen können. Das ist die andere Frage wieder. Ich meine auch, und das gehört zu dem, was ich vorher sagte bezüglich der Kultur, der Kanton soll eine Plattform schaffen, von der aus die Beziehungsnetze geschaffen werden können. Mit dieser Stiftung, mit diesem Lehrstuhl in Gänsefüssen, sollen Anreize geschaffen werden, Anstoss, Anschub soll geboten werden. Zum Vermögensverzehr. Ich glaube, wenn man Art. 17a anschaut, der zweite Satz, kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung weiter finanzielle Mittel widmen, bedeutet das, man kann auch aufstocken, wenn man aufstocken kann, kann man auch abstocken. Also es ist wie im Heuhaufen er wächst und er steigt. Für mich ist ein Prinzip wichtig: es hat keinen Wert viel Geld in der Schublade zu haben und gleichzeitig verdorren wird. Lieber das Geld ausgeben, etwas Kräftiges machen, etwas Mutiges machen, und all das beinhaltet auch ein Risiko. Alles, was Chancen bietet, hat auch Risiken oder Schwächen in sich. Das müssen wir einfach akzeptieren.

Kurz zum Value Management der GKB. Wenn ich da zuhöre und schon wieder sage, die GKB könnte noch mehr nachschliessen, und weiss ich noch was alles, dann frage ich mich tatsächlich langsam, ob nicht die GKB selber gescheit eine Stiftung gemacht hätte, und damit hätte brillieren können, jedes Jahr, was sie alles macht, zusätzlich zu den Millionen von Beiträgen, die sie leistet für Kultur, für Sponsoring und weiss ich was alles. Das ist einfach vielleicht nicht die richtige Stelle hier. Zuerst einmal einerseits bedauert man, dass noch nichts passiert ist und andererseits erwartet man schon weitere Gelder, die vermutlich schon kommen werden, aber solche Fragen gehen einem dann langsam auf. Zusammengefasst: Verlieren wir uns nicht im Kleckern, jetzt nehme ich das trotzdem auf von meinem Vorredner, machen wir etwas Mutiges und starten wir endlich.

Dudli: Ich stelle fest, wir haben ein Wahljahr. Grossrat Pfenninger, Ihre Wortwahl diese Vorlage ist schludrig, lässt sich wohl nur darin begründen, dass Sie hoffen, in Ihrem Wahlkampf auch wahrgenommen zu werden. Ich bin der gleichen Meinung wie die Kollegen Loepfe und Nigg und spreche mich auch gegen einen Lehrstuhl für

Innovation an der HTW aus, auch wenn es eine Kann-Formulierung ist. Träger von Innovationen sind Unternehmen, clevere Macher in Gross- und Kleinunternehmen und nicht ein Lehrstuhl, der in dieser Sache primär Personalkosten und einen Titel generiert. Die Dienstleistungen bei innovativen Ideen muss die HTW mit den heutigen Lehrstühlen erbringen, und ich meine auch in einer Leistungsvereinbarung, das zum Lehrstuhl. Ich unterstütze ganz klar das Votum von Grossrat Jan Hartmann: die Stiftungsräte müssen unabhängig sein und den fachlichen Anforderungen gerecht werden, innovative Projekte beurteilen zu können. Und so möchte auch ich gerne wissen von der Regierung, wie sie dieses Anforderungsprofil für Stiftungsräte formuliert. Selbstverständlich bin ich für Eintreten.

Hartmann (Champfèr): Ich habe etwas zu den Verkehrsverbindungen im Gegensatz zu den Stühlen und zu dem Institut zu sagen. Als langjähriger Kämpfer für gute Strassen im Oberengadin freut es mich speziell, dass unser Anliegen einer wintersicheren Verbindung Oberengadin-Bergell-Italien hier aufgenommen wird. Es ist für uns eine sehr wichtige Zufahrtsstrecke, sind hier doch Familien, Grenzgänger, Touristen, Hotellerie und Arbeitgeber betroffen. Ich hoffe, dass diese Projekte rasch möglichst vorgelegt werden können. Vorerst danke ich für die regierungsrätlichen Bemühungen. Ich bin für Eintreten.

Marti: Es scheint so zu sein, dass die Vertreter oder gewisse Vertreter der SVP zuerst schiessen und dann verlassen sie den Rat. Also ich hätte gerne Grossrat Nigg gesagt, dass er den Tag nicht vor dem Abend loben solle, weil er noch nicht alle Redner der FDP gehört hat. Ich selber bin auch gegen diesen Lehrstuhl. Aber zunächst noch ein paar Worte zu Grossrat Cavigelli. Grossrätin Janom Steiner hat nicht im Namen der GPK gesprochen, sondern in eigenem Namen und insofern bin ich dankbar, dass man dieses Votum von Grossrat Cavigelli nicht Richtung GPK aufnimmt, weil das nicht korrekt wäre. Und Grossrätin Luzio, Sie wurden kritisiert und Sie haben sich gefreut. Ich sage Ihnen, das ist schon recht, dass Sie sich gefreut haben. Ich freue mich auch über die Junge CVP, dass sie eine Initiative eingereicht hat und auch einen Erfolg verbuchen kann. Weil Jungparteien müssen unbedingt aktiv sein und etwas bewegen können und das haben sie erreicht und dazu gratuliere ich Ihnen aus einer anderen Partei ganz herzlich.

Zum Votum noch einmal von Grossrat Cavigelli. Sie haben gesagt, diese Vorlage sei besser als die ursprüngliche Idee oder die ursprüngliche Vorlage von Ihnen und ich teile diese Meinung, aber die Vorlage ist nicht gut. Die Vorlage hat wirklich gewisse Mängel. Und in diesem Zusammenhang sind zu Recht hier ganz kritische Voten gefallen. Und zu Beginn bei der ersten Fassung, die ich bekommen habe, muss ich ehrlich sagen, ich hatte den Eindruck, hier werden Pfründe verteilt direkt schon über diese Stiftungsurkunde. Und ich bin der Kommission sehr dankbar, dass sie korrigierend eingegriffen hat, weil immerhin die zweite Fassung der Stiftungsurkunde besser ist, aber sie ist auch noch nicht gut, aber sie ist immerhin besser.

Und ich möchte auf ein paar Punkte deshalb hier näher eingehen. Zunächst einmal zum Lehrstuhl. In der Stiftungsurkunde steht, dass diese Stiftung einen Lehrstuhl schaffen kann. Ich muss Ihnen sagen, das ist gar nicht möglich. Keine externe Stiftung kann einen Lehrstuhl schaffen, niemand ausser der Hochschule selbst. Und es ist nicht möglich in einer Stiftungsurkunde diesen Anspruch festzulegen und dann davon auszugehen, dass es auch gelingt, weil hierzu sind auch andere zuständig. Wo würden wir denn hinkommen, wenn jede beliebige Stiftung sich selbst den Auftrag geben würde einen Lehrstuhl an der HTW zu schaffen. Selbst, wenn sie ihn finanzieren würde, ist es nicht Sinn und Zweck dann von einer Hochschule, solche Themen einfach zu behandeln. Dann bin ich erstaunt, dass diese Stiftungsurkunde nicht mindestens die Möglichkeit offen lässt, dass diese Stiftung auch mit eigenen Angestellten beispielsweise die Innovation anpacken könnte. Das wird nicht einmal erwähnt. Und wenn man die Diskussion hier in diesem Rat beobachtet, dann stellt man fest, dass sehr kontrovers darüber diskutiert werden kann, ob die Innovation dann wirklich besser an einem Lehrstuhl oder sonst wo erreicht werden kann. Lassen wir doch das diesen Stiftungsräten offen. Die sollen selbst entscheiden, wo sie am besten ihre Dienstleistung bekommen. Dazu haben sie auch ein Recht als Stiftungsräte und dürfen nicht eingeengt werden, ob sie es mit eigenem Personal, mit Leistungsaufträgen oder mit Lehrstühlen usw. erreichen. Ich pflichte also Grossrat Loepfe ausdrücklich bei und bin sehr froh um sein sehr fundiertes Votum.

Dann zum Bestand des Vermögens. Wir reden hier ja nicht über einen Pappenstil. Wir reden über 30 Millionen Franken öffentlicher Gelder. Öffentliche Gelder der Politik zu entziehen ist eine schwierige Sache und ich glaube es ist auch falsch zu meinen, dass wenn man diese 30 Millionen in eine Stiftung rein gibt, dass dann die Öffentlichkeit nichts mehr dazu zu sagen hätte. Weil die Öffentlichkeit hat immer etwas zu öffentlichen Geldern zu sagen und die Politik hat immer etwas zu öffentlichen Geldern zu sagen und das ist auch gut so und ist auch richtig. Und wenn man von gewissen Leuten hier erwartet, dass sie sich nicht mehr zu dieser Stiftung äussern, dann wäre man auf dem Holzweg, weil das ist unsere Aufgabe uns dazu zu äussern. Nur hätte ich mir vorgestellt, dass vielleicht ein Teil dieses Vermögens schwanken darf, aber vielleicht auch ein Teil gesichert wäre. Es wäre für mich denkbar gewesen in der Stiftungsurkunde beispielsweise zu erwähnen, dass das Vermögen nicht unter 20 Millionen sinken darf, weil das die Qualität der Ausgaben zwangsläufig steigern würde in dem die Stiftungsräte sich dann genau überlegen, ob sie eine Ausgabe tätigen oder einfach darauf spekulieren, dass die Stiftung später wieder alimentiert wird und wieder neue Mittel von uns bekommt. Dass eine gewisse Schwankung denkbar ist, da haben sich verschiedene Votanten geäussert, ich teile diese Meinung, aber man sollte vielleicht sagen: "Achtung, bei 20 Millionen habt ihr die Pflicht, wieder etwas in die Stiftung rein zu bringen". Auch dazu sind Stiftungsräte nämlich zuständig. Gewisse Stiftungsräte in gewissen Stiftungen geben nämlich nur Geld aus, bemühen sich selten dann auch etwas für Spenden usw. zu tun.

Dann bin ich ein wenig erstaunt, dass die Aufwendungen für den Stiftungsrat, ich zitiere jetzt, "Die Geschäftsstelle und allenfalls für einen Lehrstuhl werden nach Möglichkeit aus den Erträgen des Stiftungsvermögens gedeckt". Es könnten ja auch Beiträge aus den Vermögen gedeckt werden beispielsweise und nicht nur die Ausgaben. Auch hier eine sehr ungenaue Meinung und darauf wie die Erträge zu erwirtschaften sind gibt auch diese Urkunde keinen Hinweis. Dann noch die Geschäftsstelle. Es wurde erwähnt, die Geschäftsstelle wird jetzt von der Regierung bestimmt. Man hätte es besser auch dem Stiftungsrat überlassen, weil auch dieser näher am Tagesgeschäft steht und wahrscheinlich der Frage der Geschäftsstelle gewisse Schwerpunkte selbst wählen könnte. Die Auflösung der Stiftung geht an irgendwer, ist nicht definiert. Ich hätte erwartet, dass die Auflösung der Stiftung, dass das Geld wieder zum Kanton zurück kommt und dann das neu, seitens des Grossen Rates entschieden wird, wie es weiter geht. Eigentlich meine Damen und Herren, hätte ich am Liebsten den Antrag auf Nichteintreten gestellt. Ich tue dies aber nicht, weil Grossrat Cavigelli zu Recht gesagt hat, dass diese Lösung die Bessere ist, als die Bisherige und deshalb kommen wir vielleicht so doch einen Schritt weiter.

Regierungsrat Trachsel: Ich danke Ihnen für die Diskussion, für die grundsätzlich gute Aufnahme der Botschaft, wenn man die Freiheit der Materie betrachtet. Es ist ein neues Geschäft, und wenn man so einen Fonds gestalten kann, ist es klar, dass die Meinungen auseinander gehen. Das habe ich auch nicht anders erwartet. Und wenn sich eigentlich nur drei Redner kritisch zum Eintreten äussern und die andern für Eintreten sind, möchte ich doch feststellen, dass die Botschaft so schlecht nicht sein kann. Darum nehme ich die zwei kleine Probleme vorne weg. Grossrat Caviezel, die Auflistung der Fachschulen. Ich bin froh, dass wir keine vergessen haben. Diese Kritik hätte mich härter getroffen, als wenn wir eine nehmen, die auch in Zukunft noch bestehen wird, aber möglicherweise nicht auf alle Ewigkeit. Ich kann Ihnen auch bei anderen Schulen nicht garantieren, dass sie in zehn Jahren noch bestehen. Es ist eine reine Auflistung.

Zur Kultur, Grossrat Pfenninger. Ich habe in der Pause das Protokoll aller FDP-Votanten gelesen und das Wort Kultur weder beim Votum Hess, Bachmann, Feltscher, Hanimann oder Michel gefunden. Sie haben sich immer nur über Wasser, Umwelt und Energie ausgesprochen und nicht über Kultur. Also, Sie haben aber kritisiert Kultur hätten wir nur in einem Unterartikel erwähnt. Wir haben es aufgenommen, aber sind auch der Meinung, dass die Kultur an und für sich nicht im Vordergrund stehen darf. Es ist auch klar, dass es die gesetzlichen Artikel im Gesetz über die wirtschaftliche Entwicklung sind. Sie haben das in der Juni-Session auch so festgelegt, und damit haben Sie eine Weichenstellung gesetzt. Sie haben auch in der Diskussion damals gesagt, diese Innovationsstiftung soll primär dazu dienen, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende zu erhalten und zwar nicht nur im Sinne, dass Forscher beschäftigt werden, sonst wäre auch der Lehrstuhl absolut unbestritten, das wäre ja auch ein Arbeitsplatz, sondern dass eben durch diese Tätigkeit Produkte entstehen, die Arbeits-

plätze bei uns schaffen. Es war auch so, dass für die Erneuerung des Rollmaterials, Reform der Gemeindestrukturen Verpflichtungskredite gesprochen werden konnten, genauso wie für die wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen weil das bestehende Wirtschaftsentwicklungsgesetz genügt und eben für die Stiftung und für die neuen Verkehrsverbindungen neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden mussten. Wenn Sie das Gesetz heute verabschieden wird es eine Referendumsfrist geben von etwa 90 Tagen, so dass wir – sofern das Referendum nicht ergriffen wird, und wir haben heute gehört, die Junge CVP hat angekündigt, wenn Sie den Art. 17a nicht verändern, wird sie ihre Initiative zurückziehen – etwa auf Ende August das Wirtschaftsentwicklungsgesetz in Kraft treten lassen können.

Wir haben die Änderung des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes auch noch benützt, um eine bessere Grundlage zur Finanzierung der Marke Graubünden zu schaffen, und für die wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen haben wir einen Artikel geschaffen, damit wir nicht mehrere Artikel zur Erfüllung dieser Aufgaben heranziehen müssen. Dazu wurde im Eintreten nicht gesprochen. Ich verstehe, dass die andern Punkte politisch interessanter sind.

Wieso haben wir eine Stiftung gewählt? Mit der Stiftung ist es klar, dass sie die stärkste mögliche Unabhängigkeit von politischen Entscheiden festlegen können. Es hängt dann noch von der Ausgestaltung des Stiftungsrates ab, ich werde noch darauf zurückkommen. Die 30 Millionen Franken fliessen in diese Stiftung und mit dem Zweck sind Sie eigentlich für diesen Zweck gebunden. Grossrat Cavigelli hat das auch erwähnt, wir haben uns nicht Gedanken gemacht, was wir mit einem allfälligen Restbetrag machen, einfach dass man an ähnliche Institute, wenn man auflöst, das weitergeben können, weil wir eigentlich schon daran glauben, dass die Stiftung sehr wahrscheinlich irgendwann das Geld aufgebraucht hat oder sie ist so erfolgreich, dass von dritter Seite Geld in die Stiftung hineinfließt. Dritte Seite könnte auch der Grosse Rat bei den Abschlussdispositionen der Rechnung sein Ich glaube, dann hätten wir eigentlich alle am meisten erreicht. Der Stiftungszweck wurde von Ihnen nicht in Frage gestellt. Sie sehen, die Stiftungsurkunde haben wir in der Botschaft aufgeführt, wie wir das bei Gesetzen oft auch machen mit Verordnungen der Regierung. Es ging uns darum, dass vor allem in der Kommission diese Stiftungsurkunde eingehend diskutiert werden konnte, weil natürlich auch in einem Kommissionkreis man viel besser miteinander diskutieren kann als dies im Grossen Rat möglich ist. Die Regierung hat denn auch die Anträge, diese Stiftungsurkunde weiter, offener zu fassen vollständig übernommen aufgrund der Diskussionen in der Kommission. Man hat die Geschäftsstelle offen gelassen. Auch mit dem Hinweis, dass es nicht auf immer und ewig das Amt für Wirtschaft und Tourismus sein muss. Es wird am Anfang das Amt für Wirtschaft und Tourismus sein. Die Regierung hat es so festgelegt. Und dass die Revisionsstelle nicht die kantonale Finanzaufsicht sein muss, sondern dass es auch Private sein können. Dann hat man aufgenommen, dass wir Budget, Finanzplanung und Jahresziele aufnehmen. Wohlwissend, dass möglicherweise am Anfang das recht schwie-

rige Teile sind, weil man ja nicht weiss, was auf diese Stiftung zukommt. Das zu der Stiftung.

Wenn ich nun auf die einzelnen Voten einzugehen versuche, dann stellt sich natürlich als erstes einmal eine Frage: Kann diese Stiftung nur die Erträge, also Zinserträge, aus den 30 Millionen Franken aufwenden oder kann sie auch Kapital brauchen, wenn entsprechend sinnvolle Projekte da sind? Wir sind hier der Meinung, dass sie beides machen kann. Und zwar, wenn sie Kapital ausgeben will, dann müssen diese Projekte sicherlich besonderen Ansprüchen genügen. Ich kann Ihnen keine Beispiele nennen heute, weil das Instrument neu ist und das ist ja auch der Grund, wieso wir dann den Lehrstuhl vorschlagen, weil wir uns befasst haben, wie kommt man an die guten Projekte heran. Ich werde aber dazu noch Stellung nehmen. Aber wir sind ganz klar der Meinung, dass man primär natürlich die Erträge braucht, für den Betrieb sowieso nur die Erträge, aber wenn entsprechend gute Projekte da sind, dass man auch auf das Kapital zurückgreifen kann. Nicht zuletzt, dass man möglicherweise Stiftungskapital auch wieder von dritter Seite oder von Seiten des Kantons aufstocken kann.

Die Frage, Geschäftsstelle unabhängig von der Verwaltung, haben wir natürlich auch diskutiert. Ich glaube, dass kann man eigentlich richtig nur dann diskutieren, wenn man dann die Einheit der Materie macht und dazu mussten wir auch die Diskussion hier im Rat abwarten. Es gibt extreme Lösungen. Sie geben 30 Millionen Franken in eine Stiftung mit einer sehr offenen Stiftungsurkunde, einer Geschäftsstelle weg von der Verwaltung und die Stiftungsräte ohne politischen Vertreter. Dann können wir zwar wohl zur Stiftung hier drin sprechen, aber die Stiftung wäre dann eigentlich im Rahmen der Stiftungsurkunde absolut frei. Es wäre auch so, dass wir möglicherweise erst dann wissen, wo Geldbeträge gesprochen würden, wenn wir gleichzeitig im Amt für Wirtschaft und Tourismus vielleicht für gleiche Projekte auch Gelder gesprochen hätten und diese Doppelspurigkeit will man nicht. Es ist klar, Sie können nicht Gelder kumulieren aus der Stiftung und aus Geldern der Wirtschaftsförderung. Das ist nicht die Idee, sondern die Stiftungsgelder sollten dort fliessen, wo Wirtschaftsförderung nicht möglich ist oder eben vielleicht die Situation weniger gut zu beurteilen ist, dass man es eben politisch weniger gut rechtfertigen kann. Damit sehen Sie auch schon, dass die Stiftung mehr Freiheiten hat als das Amt für Wirtschaft und Tourismus mit Wirtschaftsförderungsgeldern. Hier ist man natürlich ständig der politischen Rechenschaft ausgesetzt und es besteht in beiden Fällen ja immer auch die Möglichkeit, dass man einmal daneben greift und Gelder investiert hat, wo dann im Nachhinein festzustellen ist, dass es nicht erfolgreich war. Und das ist sicher, diese Trennung wichtig.

Wir sind klar der Meinung, dass der Stiftungszweck eben Primat der Wirtschaft hat, darum sind die rechtlichen Grundlagen im Wirtschaftsentwicklungsgesetz. Ich bin auch der Meinung, dass im Juni der Grosse Rat in diese Richtung diskutiert hat, wenn man das Protokoll liest und dass es eben darum geht, Arbeitsplätze zu schaffen. Aber wo, ob es im Bildungsbereich ist, in dem man dort eben etwas machen kann, das zusätzliche Arbeitsplätze

schaft, das ist sicherlich offen, aber es muss zusätzliche Arbeitsplätze geben.

Zum Stiftungsrat: Wir sind der Meinung, dass der Stiftungsrat politisch weitgehend unabhängig sein soll, wir haben das auch in der Kommission eingehend diskutiert, die Kommissionsmehrheit war der Meinung, die Regierung sollte durch ein Mitglied vertreten sein. Die Regierung hat sich dazu bis jetzt nicht geäussert, wir nehmen das so mit in unsere Diskussion. Sonst ist es so, dass diese Mitglieder unabhängig sein müssen. Was sollten sie für ein Anforderungsprofil haben? Die Frage wurde gestellt, von den Grossräten Hartmann und Dudli. Es müssen Leute sein, die zu den Hochschulen, universitäre Bildung und Fachhochschulen gute Zugänge haben, die wissen, was auf diesen Stufen läuft, die auch wissen, was in der Nationalforschung läuft, welches Wissen untersucht wird. Sie müssen dazu Zugänge haben. Aber sie müssen auch die Wirtschaft von Graubünden kennen. Sie müssen wissen, wo Synergien hergestellt werden können zwischen diesen Forschungsergebnissen und der Wirtschaft. Ich glaube, hier muss man einmal unsere Wirtschaft anschauen. Es wurden Ängste geäussert, man macht es nur für die Grossen. Meine Damen und Herren, wenn Sie die bündner Wirtschaft anschauen, haben wir etwa 100'000 Arbeitsplätze. Wenn Sie den Kanton Graubünden als den Grössten weglassen, dann haben Sie vielleicht noch einige wenige, die zusammen irgendwo zwischen 5'000 und 10'000 Mitarbeitern haben, die man zu den Grossen zählen kann. Und der ganze Rest, also etwa 70 bis 80 Prozent sind KMU im Sinne der Definition. Und diese KMU haben im Allgemeinen ein Problem, da sie die Zugänge zu den Hochschulen nicht so direkt haben wie die Grossen. Es ist klar: Die Grossen, die sind in direktem Zugang über ihre Absolventen, die bei ihnen arbeiten zu dieser Schule, die geben Forschungsaufträge und so weiter. Die nutzen diese Kanäle schon. Ich glaube, für die müssen wir nicht primär etwas machen. Wenn wir sekundär für diese auch etwas machen können, sind wir nicht unglücklich. Aber wir haben viele KMU's, die eben diese Zugänge zu den Forschungsergebnissen der Hochschule nicht haben und hier ist ja die Lücke, die auch schweizweit festgestellt wurde. Im Dezember hat die CS eine Studie herausgegeben über die Forschung. Auch hier muss man wissen: Der Bund gibt etwa 480 Millionen Franken aus über den Nationalfonds für Grundlagenforschung und etwa 100 Millionen Franken über KTI für Umsetzung von Forschung. Und wir sehen unsere Stiftung ja eher in der Umsetzung von Forschungsergebnissen in Produkte. Und wenn man das für die bündner Wirtschaft machen will, dann muss man es für die KMU machen und darum braucht es hier eine Scharnierstelle, unserer Meinung nach. Damit das eben funktioniert und jetzt komme ich zum Lehrstuhl.

Wir sind uns bewusst, dass das ein neuer Vorschlag. Und ich habe in der Kommission diese Diskussion auch gewünscht, wie sich die Kommission zu diesem Lehrstuhl stellt und wie Grossrat Cavigelli auch gesagt hat, am Anfang waren die meisten, würde ich mal sagen – wir haben nicht darüber abgestimmt als wir angefangen haben zu diskutieren – sehr wahrscheinlich gegen diesen Lehrstuhl und am Schluss waren eigentlich alle für diesen Lehrstuhl. Wieso? Erstens: Ob Sie das nun irgendwo

ansiedeln, es wurde gesagt, man müsste einen Promotor machen. Mir ist es egal, wie Sie den nennen. Der muss von mir aus nicht den Professortitel haben, da bin ich mit Grossrat Marti einverstanden, Professorentitel kann der Stiftungsrat nicht vergeben. Aber was jede Stiftung kann, sie kann Lehrstühle finanzieren. Wir kennen das von der Kühne-Stiftung an der ETH, wir kennen das von der Novartis an der Uni Basel usw., also kann auch diese Stiftung mithilfe Lehrstühle zu finanzieren. Das kann sie, also das ist für mich klar. Professortitel, das ist für mich eine Nebensache, das soll dann die Fachhochschule entscheiden, wie sie diesen Titel auszeichnen will. Für uns war wichtig, dass wir diese Scharnierstelle füllen können, mit einem Versuch eines Lehrstuhls beschränkt auf drei Jahren mit einer Kann-Vorschrift, dass sich der Stiftungsrat, der ja nach den Kriterien, die ich Ihnen vorhin genannt habe, ernannt wird, dass auch die nochmals darüber diskutieren können, aber dass diese Idee ganz klar in Diskussion ist. Ich bin auch der Meinung, aufgrund der Diskussion hier, die auch geteilt war, lassen wir diese Kann-Bestimmung meiner Meinung nach in dieser Stiftungsurkunde. Natürlich, die Regierung kann es noch ändern. Ich werde meine Kollegin und meine Kollegen über die Diskussion hier im Ratssaal sicherlich orientieren. Es ist für mich auch klar, wenn dieser Lehrstuhl Forschung und Lehre macht, dass dies nicht über die Stiftung bezahlt werden muss und soll, sondern dann ist es eine normale Aufgabe der HTW, die die HTW über ihre Kanäle finanzieren muss, wenn sie das will. Wenn es aber dazu dient, Entrepreneurship eine Bereicherung in der Lehre zu bringen und in der Forschung der HTW, bin ich nicht unglücklich. Ich stehe zu der HTW. Ich bin auch der Meinung, dass sie für den Wirtschaftsplatz Graubünden absolut matchentscheidend ist. Wir haben die HTW jetzt rausgenommen, eben auch, dass man dem Stiftungsrat offen lässt, das später auch zu verändern. Aber ich wäre nicht erfreut, wenn diese Stelle, wie Sie sie auch nennen wollen, dann plötzlich an der ETH in Zürich wäre, bei der absoluten Unabhängigkeit. Es würde mich nicht freuen. Dann habe ich sie schon lieber an der HTW. Ob man sie irgendwo im Kanton machen kann? Sie müssen schon sehen, die HTW ist von den Aufgabenverteilungen der Hochschulen genau die Schule, die eigentlich die angewandte Forschung betreibt. Und in diesem Bereich sollte ja diese Stiftung angesiedelt sein, Produkte aus Forschung zu entwickeln. Also ist sie aus diesem Sinn eben schon die prädestinierteste. Natürlich haben wir Forschungsinstitute bis in höchste, internationale Bereiche auch in Davos. Aber, ob es dort richtig wäre, möchte ich zumindest im Moment in Frage stellen. Ich bin auch der Meinung, dass wenn eine Person verantwortlich ist, dass es für einen Stiftungsrat einfacher ist, Verantwortungen festzulegen und zu prüfen, ob die Resultate stimmen, als wenn man es verteilt oder einer Institution gibt. Sie wissen, wie schwer es wäre, einer Institution, die in Graubünden grosse Bedeutung hat, einen solchen Auftrag wieder wegzunehmen, weil sie eine gewisse Zeit die Aufgabe nicht erfüllt. Es ist viel schwieriger, als wenn Sie ganz persönlich jemand haben, den Sie auch ersetzen können. Es ist einfacher Personen zu ersetzen als Institutionen. Und viele der Votanten hier im Rat haben zu Recht gesagt, es hängt von dieser Per-

son ab. Das hängt es immer. Es sind letztlich immer die Personen, die entscheiden über Erfolg und Misserfolg und ganz wenig sind es die Institutionen. Es sind immer die Personen. Wir wissen heute nicht, ob man die findet, wir wissen es auch nicht im Stiftungsrat. Wir haben hier ein Wunschkonzert bekannt gegeben. Ob dann wirklich diese Persönlichkeiten, die gar nicht so häufig sind, sich für eine Stiftung in Graubünden zur Verfügung stehen. Das müssen wir dann anschauen. Denn wenn wir diesen Lehrstuhl z.B. nicht schaffen würden, oder nicht eine solche Stelle, dann sind die Ansprüche an den Stiftungsrat, auch was das zeitliche Engagement betrifft, bedeutend höher. Das ist auch wieder klar, wenn Sie sagen, ja dann sollen es die Stiftungsräte machen. Dann müssen die auch bereit und in der Lage sein, mehr Zeit dann auch für Abklärungen von Einzelprojekten zur Verfügung stellen zu können. Das ist die Meinung, die wir haben. Darum haben wir diesen Vorschlag gemacht.

Ich möchte nochmals wiederholen, es braucht diese Scharnierstelle zwischen Forschung und Produkt. Gerade für die kleinen und mittleren Betriebe, weil die haben Schwachstellen an diese Resultate heranzukommen und zu wissen, was in der Forschung läuft. Es braucht unserer Meinung nach, eine verantwortliche Ansprechperson, nicht eine Institution, damit sie auch wissen, wen sie packen müssen, es geht uns nicht um Bürokratie. Ich bin der Meinung, dass die Stelle irgendwo administrativ angehängt werden muss. Man könnte diskutieren am AWT. Wir sind der Meinung, es sei besser, wenn es eben nicht beim Kanton ist, sondern eher bei der Fachhochschule. Nicht zuletzt auch, um der Fachhochschule auch Möglichkeiten zu geben, sich zu stärken. Es geht uns ganz und gar nicht darum, Pfründe zu verteilen. Also unser Bekenntnis zur Fachhochschule ist nicht eine Pfründen-Verteilung, sondern hier geht es uns wirklich darum, dass wir diese Fachhochschule an diesem Standort sichern wollen, und all diejenigen, die glauben, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass wir in 20 Jahren noch eine Fachhochschule haben, die müssen sich dann vielleicht einmal eines Besseren belehren lassen wenn es zu spät ist. Sie zurückzuholen, meine Damen und Herren, ist dann eine Aufgabe, die viel, viel schwieriger ist. Zu der Information des Grossen Rates ist selbstverständlich. Der Grosse Rat muss orientiert werden. Wir sind der Meinung, und dagegen habe ich zumindest nicht grosse oder mehrere Voten gehört, wenn die Regierung im Stiftungsrat mit einer Person vertreten ist, dass dieser Regierungsrat ähnlich wie das Mitglied im Verwaltungsrat der RhB im Landesbericht sehr wahrscheinlich orientiert. Wenn man aber sieht, dass der Landesbericht in der Grösse nicht mehr ausreicht kann man auch einen Bericht machen. Ich glaube, wir müssen zuerst mal starten. Es hat ja auch keinen Zweck Berichte mit allgemeinen Gütern zu füllen, weil einfach noch keine Resultate da sind. Also wir müssen mal starten. Wenn wir dann sehen, dass es einen Bericht braucht, dann machen wir diesen Bericht. Das ist sicherlich nicht die Frage. Ich bin aber der Meinung, dass sofern die Regierung im Stiftungsrat vertreten ist, dieser Regierungsrat oder diese Regierungsrätin, dies hier im Rat vertritt. Ich wäre nicht der Meinung, dass der Stiftungsratspräsident im Grossen Rat selber seine Aufgaben vertritt.

Ich bin über die Ankündigung der Jungen CVP froh, dann werden wir heute noch wissen, wie es weiter geht. Die Botschaft werden wir wegwerfen. Ich glaube, hier muss man einfach sagen, Grossrat Candinas, dort wo wir Daten haben und Fristen, werden wir die immer einhalten, wenn sie in den Gesetzen enthalten sind, stur wie ein Hund, auch wenn Sie das im Einzelfall vielleicht anders machen würden. Aber Fristen und Daten in Gesetzen sind für die Regierung in Zukunft weiterhin absolut verbindlich. Das ist so.

Zu den neuen Verkehrsverbindungen. Hier ist mal festzuhalten, zehn Millionen Franken sind auf der einen Seite viel Geld, aber wenn Sie die Budgetposition Verkehr im Budget anschauen ist es ein kleiner Bruchteil dieser Summe. Also wir geben einige 100 Millionen Franken, irgendwo um die 300 Millionen Franken, für Verkehr aus in Graubünden. Ich möchte Sie einfach damit darauf aufmerksam machen, was Sie mit 200 bis 300 Millionen Franken nicht lösen können, ist dann vielleicht mit zehn Millionen Franken auch nicht lösbar. Also versuchen Sie nicht jetzt schon den Kuchen zu verteilen, bevor wir überhaupt angefangen haben. Die Beispiele, die wir aufgenommen haben, die sollen beispielhaft sein, die sind weder abschliessend noch sind sie verbindlich, sondern man hat sich auf die Projekte geeinigt, die hier schon zur Diskussion standen. Länderübergreifend haben Sie schon gesehen, dass mein Kollege Stellung genommen hat, dass Südtirol-Engadin-Verbindung sehr wahrscheinlich schon ausserhalb dieser zehn Millionen Franken sind. Die Kriterien wie die Projekte beurteilt werden, haben Sie in der Botschaft gesehen und ich bin froh, wenn mein Kollege Stefan Engler mich allenfalls noch ergänzt. Er ist ja dann zuständig für die Auslegung dieser Frage, weil die Verkehrsverbindungen selbstverständlich im Baudepartement geprüft werden und nicht im Volkswirtschaftsdepartement, weil die Fachleute in diesem Departement sind. Der Gesetzesartikel wurde einfach ins Wirtschaftsentwicklungsgesetz aufgenommen, weil es sich aufdrängte, dass man es in einem Gesetz aufarbeiten konnte, diese ganze Frage der Verteilung der Agiomittel der Graubündner Kantonalbank. Ich glaube, das sind so in etwa die Punkte gewesen. Ich hoffe, dass ich niemanden vergessen habe und sonst besteht ja die Möglichkeit, nachzufragen und ich bemühe mich dann, in einer zweiten Runde noch Fragen zu beantworten, die ich nicht berührt habe.

Regierungsrat Engler: Der Volkswirtschaftsdirektor lädt mich ein, noch etwas zu den neuen Verkehrsverbindungen zu sagen. Es ist so, dass die Anwendung und Umsetzung dieser Bestimmungen, die ihre gesetzliche Grundlage im Wirtschaftsförderungsgesetz finden, vom Verkehrsdepartement übernommen werden. Die beiden Grossräte Hasler und Caviezel fühlen sich aus dem Wortlaut der Botschaft zu den neuen Verkehrsverbindungen ein weiteres Mal nicht genügend beachtet. Ich möchte Sie schon bitten, liebe Grossräte und Grossrätinnen aus der Surselva, legen Sie sich nicht selber einen Minderwertigkeitskomplex zu und interpretieren Sie nicht jeden Text der Regierung als Angriff gegenüber ihrer Region. Es gibt auch gar keinen Grund dafür, schon

gar nicht in dieser Vorlage. Die Botschaft nennt bloss Beispiele für die drei typischen Anwendungsbereiche neuer Verkehrsverbindungen. Für eine innerbündnerische Talverbindung, nämlich die Neuerschliessung des Schanfiggs, für ein mögliches neues Verkehrssystem, das ein altes entlasten soll, die Verbindung zwischen Chur und Lenzerheide und für den Ersatz einer bestehenden Verbindung durch eine effizientere, die Verbindung zwischen dem Oberengadin und dem Bergell. Hätte das Parlament und das Volk nicht bereits 20 Millionen Franken ausserhalb der GKB-Mittel für die Porta Alpina beschlossen, so hätte das Beispiel der Porta Alpina durchaus auch Platz gehabt. Es ist wie es Kollege Trachsel zu Recht gesagt hat, eine beispielhafte Aufzählung. Es gibt in meinem Departement eine Reihe weiterer Gesuche, für die Überprüfung solcher Verbindungen. Die von Ihnen, Grossrat Hasler, angesprochene wintersichere Verbindung ins Urserental durch den Oberalp oder auch über den Lukmanier ins Tessin sind durchaus valable Vorschläge, die auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft werden können. Die Kunst wird darin liegen, für diese zur Verfügung gestellten zehn Millionen Franken wertvolle, das heisst nutzbare Erkenntnisse gewinnen zu können. Wir haben in der Botschaft zusammen mit dem Volkswirtschaftsdepartement aufgezeigt, dass wir die Abklärungstiefe differenzieren und die Zweckmässigkeit einer Verbindung vor der technischen Machbarkeit stellen wollen. Wir werden in erster Linie die Frage nach dem Nutzen stellen und erst in zweiter Linie die Frage nach der technischen Machbarkeit, deshalb auch die offene Formulierung in der fraglichen Gesetzesbestimmung.

Pfenninger: Ich habe es am Anfang meines ersten Votums gesagt. Ich bin enttäuscht, ich bin auch über Ihre Ausführungen jetzt enttäuscht. Die ganze Übungsanlage scheint mir nicht sehr innovativ zu sein und ich zweifle auch, dass daraus echte Innovation entstehen kann. Es bleibt von mir aus gesehen auf der Achse des Üblichen, auf der Achse des Gewöhnlichen. Ein Wort noch zur Berichterstattung: Ich darf Sie darauf hinweisen, dass der Landesbericht im Rahmen der Einführung von GRiforma sukzessive abgeschafft wird. Also ich denke, Sie können sich bereits auf einen, hoffentlich nicht so ausführlichen, aber doch vorhandenen Bericht, einzelnen Bericht einstellen. Noch eine kleine Präzisierung sei mir erlaubt: Aufgrund Ihrer, sage ich, Fehlinterpretation meines Votums, ich habe das Protokoll der Junisession sehr genau gelesen und ich war ja auch im Vorfeld dieser Vorlage sehr stark involviert in dieses Geschäft und ich habe mich bezogen auf diesen Art. 2 Abs. 2f, wo es um die Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden ging und die FDP hat damals, und ich habe das in meinem ersten Votum auch so ausgeführt, hat eben bezüglich Wasser, Energie und Umwelt Antrag gestellt und damit es klar ist oder zur Verdeutlichung unterstreiche ich den Begriff Lebensraum nochmals.

Marti: Ja, Herr Regierungsrat, ich möchte nur kurz nachfragen. Verschiedene Votanten haben darauf aufmerksam gemacht über die Freiheit dieses Stiftungsrates und führt jetzt die Diskussion eventuell zu gewissen Anpassungen?

sungen dieser Stiftungsurkunde oder bleibt diese jetzt, wie sie ist? Wie stellen Sie sich dazu? Ich möchte die Geschäftsstelle noch einmal erwähnen oder vielleicht auch eine gewisse Beschränkung auf das Vermögen bezüglich des Verbrauches.

Regierungsrat Trachsel: Ich habe noch eine Bemerkung, die ich nicht beantwortet habe. Grossrat Cavigelli hat sich beschwert, dass die Unterlagen zweimal in unterschiedlicher Ausführung gekommen sind. Ich nehme das entgegen, habe mich auch geärgert, weil ich es auch erst im letzten Moment gemerkt habe, dass das nicht die gleichen waren, Papier kommt viel über meinen Tisch und wenn die ersten zwei Seiten gleich aussehen, gehe ich davon aus, dass es auch hinten gleich ist. Ich habe Ihnen gesagt, dass wir keine Beschränkung vorgesehen haben, also die Freiheit möchten wir dem Stiftungsrat lassen. Sie waren das einzige Mitglied, das sich für eine Beschränkung ausgesprochen hatte. Von daher nehme ich das mal so mit in die Regierung. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie die Regierung entscheiden wird. Persönlich bin ich der Meinung, dass man hier dem Stiftungsrat eigentlich nicht schon Einschränkungen mitgeben soll, wenn es wirklich plötzlich ein ganz gutes Projekt gibt, dann müsste man wegen der Einschränkung eine Stiftungsurkunde ändern, das ist nicht ganz einfach, das wissen Sie. Die Geschäftsstelle, darüber hat die Regierung gesprochen, darum kann ich es Ihnen sagen: Wir haben Sie nicht mehr namentlich in der Stiftungsurkunde genannt, so dass es auch geändert werden kann, aber wir werden mit dem AWT starten, und zwar weil wir Doppelspurigkeiten von Gesuchen verhindern wollen, derart dass man bei der Stiftung und gleichzeitig auch bei der Wirtschaftsförderung Geld holt.

Standesvizepräsident Jeker: Dürfen wir davon ausgehen, dass die Voten zum Eintreten erschöpft sind? Das ist der Fall. Eintreten ist nicht bestritten und so beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Folgender Vorstoss ist eingegangen:

- Auftrag Tenchio betreffend Kantonale Pensionskasse Graubünden (Ad-hoc-Kommissionsauftrag)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 17. April 2007 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker

Protokollführer: Adriano Jenal

Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
entschuldigt: Berther (Disentis), Gunzinger, Nigg

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) (B19/2006-2007, S. 2195)

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 6a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

X. Innovative Projekte

Art. 17a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Arquint: Ich habe in der Eintretensdebatte schon angekündigt, dass ich einen neuen Absatz 3 zu 17a beliebt machen möchte. Der Text lautet: "Die Stiftung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und Verwendung der Mittel."

Es ist wahr, einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul. Das würden wir machen, wenn wir jetzt nach dieser langen Debatte eigentlich die Stiftung ganz in die Obhut der Regierung legen möchten, ihr Gelegenheit geben, so lange wir noch die ganze Umstellung nicht durchgezogen haben, in einigen Sätzen vielleicht, zu den Arbeitsabläufen der Stiftung Stellung zu nehmen.

Ich weiss, dass der Begriff Berichte nicht so allgemein geschätzt wird. Aber es ist doch eine Art Transparenzschaffung, es ist eine Art Information, es ist eine Art Möglichkeit für den Rat, zu dieser Angelegenheit doch auch Stellung zu nehmen. Der Einfluss ist ja nicht gegeben. Aber indirekt wird er gegeben dadurch, dass wir periodisch, es geht auch nicht um eine jährliche Berichterstattung, es ist eine periodische, und was periodisch ist, das überlassen wir gern dem Wohlwollen der Regierung, zu entscheiden, aber von Zeit zu Zeit zu erfahren, in einer ausführlicheren Art und Weise, was dieser Begriff Innovation, den wir jetzt, heute festgeschrieben haben

für diese Stiftung, für Früchte bringt, wie sich der Arbeitsstart, die Einrichtungen, wie sie sich ergeben und welche Erfolge, Misserfolge sie vielleicht haben. Darüber, denke ich, wäre es wirklich sinnvoll, dass die Meinung des Grossen Rates von Zeit zu Zeit eben auch zum Tragen käme. Und deshalb mache ich Ihnen beliebt, dass wir diesen Artikel, der in der Stiftungsurkunde als eine Auflage für die Regierung formuliert ist, denn diese Stiftung bekommt nicht mehr Arbeit. Sie muss periodisch der Regierung ebenfalls Bericht erstatten, dass diese Berichterstattung an die Regierung eben auch an den Grossen Rat gerichtet ist.

Antrag Arquint zu Art. 17a

Neuen Abs. 3 einfügen:

Die Stiftung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und Verwendung Mittel

Claus: Ich spreche zu Art. 17a Abs. 2. Darin schlägt uns die Regierung vor, dass sie selber die Stiftungsurkunde zu genehmigen hat, den Stiftungsrat und den Präsidenten oder die Präsidentin zu wählen gedenkt. Nach der am heutigen Morgen ausführlich geführten Debatte über den Inhalt der im Stiftungszweck und auch in der Stiftungsurkunde detailliert aufgeführten Innovationsprojekte und vor allem auch nach der gewalteten Diskussion über den Lehrstuhl und die Implantierung des Lehrstuhls stelle ich folgenden Änderungsantrag; der neue Abs. 2 würde lauten: "Der Grosse Rat genehmigt die Stiftungsurkunde, die Regierung wählt den Stiftungsrat und bestimmt dessen Präsidentin oder den Präsidenten."

Die Änderung ist sehr wesentlich und ist darauf zurückzuführen, unter anderem, auf Seite 2197 der Botschaft. Sie ersehen in der Einleitung, dass wir 30 Millionen für die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung ausgeben, 22 Millionen für die Erneuerung des Rollmaterials, 20 Millionen für die Reform der Gemeindestrukturen, 18 Millionen für die Tourismusstrukturen und 10 Millionen für die neuen Verkehrsverbindungen. Die 30 Millionen dienen der Innovation. Wenn nun aber die Innovation bereits in ihrem Zweck in Abs. 2 des Zweckartikels sehr eingeschränkt wird, dann ist es für mich zu einschränkend. Ich bin der Meinung, dass der Grosse Rat nach der heute gewalteten Diskussion noch einmal über die Stiftungsurkunde, über den Zweck, den wir erreichen

wollen mit dieser Stiftung, diskutieren muss. Es ist sicher richtig, dass die Regierung selber den Stiftungsrat und auch den Präsidenten oder die Präsidentin wählt. Aber wir können uns nicht aus der Verantwortung nehmen in Bezug auf die Verteilung dieser 30 Millionen Franken, und auch darüber möchte ich mich noch einmal unterhalten in diesem Rat, ob und wie ein Lehrstuhl für Innovation installiert werden soll. Ich bitte Sie, diesen Antrag erstens zu diskutieren und zweitens aber auch zu genehmigen.

Antrag Claus

Art. 17a Abs. 2 wie folgt ändern:

Der Grosse Rat genehmigt die Stiftungsurkunde, die Regierung wählt den Stiftungsrat und bestimmt dessen Präsidentin oder Präsidenten.

Michel; Kommissionssprecher: Ich erlaube mir zu diesen zwei Vorstössen Stellung zu beziehen.

Zum Vorstoss von Kollege Arquint: Wir sind uns alle einig. Es ist wichtig, dass der Grosse Rat Information bekommen muss, wie sich eben diese Stiftung entwickelt. Das ist für mich selbstverständlich. Aber ich möchte einfach zwei Bereiche zu Bedenken geben. Erstens mal, wenn jemand Bericht erstattet, denke ich, das wäre an der Regierung. Ich würde es nicht als sehr glücklich empfinden, wenn der Stiftungsratspräsident da vorne Platz nehmen würde und aus seiner Sicht uns Informationen geben würde. Ich denke, das sollte die Regierung tun. Und das zweite ist jetzt die Frage: Wollen wir das im Gesetz verankert haben oder schauen wir das als eine Selbstverständlichkeit an und würden, wenn's dann nicht so wäre, mit einem Vorstoss die Regierung dazu zwingen? Ich habe das mit meinen Kollegen nicht absprechen können in der WAK und äussere mich persönlich dazu. Ich könnte damit leben, aber ich denke, das Anliegen ist berechtigt, würde aber wahrscheinlich auch erfüllt, ohne dass es im Gesetz stipuliert ist.

Das zweite von Grossrat Claus: Auch da könnte man sagen, damit behält der Grosse Rat das Heft wenigstens zum Teil in der Hand. Aber ich erlaube mir, darauf hinzuweisen was ich heute Vormittag gesagt habe. Eigentlich wollen wir klotzen statt klecksen und das heisst, wir möchten entpolitisieren, der Regierung diesen Auftrag zu geben. Und obwohl ich ein grosses Selbstbewusstsein habe, bin ich mir nicht sicher, ob die Entpolitisierung besser gewährleistet ist, wenn diese Stiftungsurkunde hier im Grossen Rat abgesegnet wird anstatt in der Regierung. Auch das ist ein Vorstoss der in der WAK nicht diskutiert wurde. Ich würde euch beliebt machen, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Regierungsrat Trachsel: Zum Antrag Arquint: Ich habe in der Eintretensdebatte ausgeführt und es wird auch so im Protokoll stehen: die Regierung wird orientieren. Wie periodisch und sicherlich am Anfang mit dem Landesbericht oder anders dann mit einem eigenen Bericht, das ist für mich eine Selbstverständlichkeit. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Text, wie er vorgelegt wird, abzulehnen, weil ich es nicht als zweckmässig anschau, dass ein Stiftungsratsmitglied oder -präsident hier im Rat

Auskunft gibt. Wir kennen ja Auskünfte nur von der Regierung und neu von den kantonalen Gerichten, was ihre Belange anbetreffen wird, werden die Gerichte zukünftig selber das hier vertreten. Mir scheint es nicht sinnvoll, weiteren Institutionen die Möglichkeit zu geben, ihre Belange hier zu vertreten. Und es ist ja so, sie wollen dann darüber diskutieren. Sie brauchen ja dann auch einen Vertreter, der das vertritt, was die Stiftung gemacht hat, und ich bin der Meinung, es wäre richtiger, wenn das die Regierung macht. Meiner Meinung nach braucht es dazu keinen Gesetzesartikel. Es ist für mich eine Selbstverständlichkeit. Darum beantrage ich Ihnen, den Antrag Arquint abzulehnen.

Zum Antrag von Grossrat Claus: Der Vorschlag der Regierung ist klar. Im Artikel 17a, dass sie sagt, sie genehmigt die Statuten. Wir haben Ihnen die Statuten vorgelegt, damit Sie Kenntnis haben. Sie haben darüber diskutiert. Die Meinungen gingen teilweise auseinander, aber wie ich mal sagen würde, sind sie doch weitgehend so getragen, auch mit dem Kann-Artikel zum Lehrstuhl und wie wir es erklärt haben. Sie kennen demzufolge die Stiftungsurkunde. Es macht nur dann einen Sinn, Grossrat Claus zuzustimmen, wenn Sie die Stiftungsurkunde ändern wollen und dann natürlich auch die Verantwortung dafür übernehmen wollen, sonst ist es nicht nötig. Ich bitte Sie auch diesen Antrag abzulehnen.

Standesvizepräsident Jeker: Wir kommen zur Bereinigung von Art. 17a. Ich schlage vor, das in drei Schritten zu machen. Schritt eins, Abs. 1. Sind hierzu noch Bemerkungen? Nicht der Fall. Artikel 17a Abs.1, keine weiteren Bemerkungen.

Art. 17a Abs. 1 angenommen

Standesvizepräsident Jeker: Wir bereinigen 17 a Abs. 2. Sind hier Wortmeldungen?

Claus: Die Antwort von Regierungsrat Trachsel ist richtig. Es ist tatsächlich so, dass das nur Sinn macht, wenn wir uns in die politische Verantwortung nehmen wollen bezüglich der Stiftungsurkunde. Die Stiftungsurkunde ist ein übergeordneter Erlass. Wir möchten damit eben die politische Grundlinie und die politische Grundrichtung festlegen. Und diese Verantwortung, meine Damen und Herren, die können wir nicht delegieren und sollten auch nicht delegieren. Es sind immerhin 30 Millionen Franken. Wir sollten hier klar unseren Willen bekunden. Wir wollen uns nicht, und das ist auch nicht der Sinn meines Antrages, in das operative Geschäft dieser Stiftung einmischen. Das ist ganz klar nicht unsere Aufgabe. Aber die Grundzüge festzuhalten und nach der gewalteten Diskussion, und wir waren uns nicht einig, das sauber zu bereinigen, ist unsere Aufgabe. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Peyer: Zuerst zum Antrag Arquint und zur Begründung der Regierung, warum sie diesem nicht folgen will. Also wenn ich mich richtig erinnere, die Graubündner Kantonalbank und die RhB legen hier jeweils auch Bericht ab, ohne hier im Rat anwesend zu sein und wir nehmen das auch zur Kenntnis und diskutieren das. Und es ist mir

nicht ganz klar, warum wir von dieser Stiftung nicht auch einen Bericht hier im Rat diskutieren können und unsere Meinung dazu äussern. Also ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Antrag Arquint zu folgen.

Der Antrag Claus, den finde ich spannend. Insbesondere nach der Diskussion von heute morgen, wo ich, im Gegensatz zur Regierung, der Meinung bin, dass eben der Gesetzestext und die Stiftungsurkunde nicht sehr positiv aufgenommen wurden hier im Rat, sondern dass doch einiges an Kritik gekommen ist. Und wie es der Kommissionsvizepräsident am Morgen schon gesagt hat, das Fleisch am Knochen ist eben in der Stiftungsurkunde und nicht im Gesetzestext. Und die Frage ist schon, sollen wir uns als Grossrat das Fleisch durch das Maul ziehen lassen, aber nichts dazu sagen und da am Gesetzestext herumnagen, an dem nicht sehr viel Nahrhaftes ist oder uns mit der Stiftungsurkunde beschäftigen? Immerhin geht es um 30 Millionen Volksvermögen. Wir sind die Delegierten der Bündner Bevölkerung und ich denke doch, wir haben ein bisschen recht, auch an der Stiftungsurkunde mit herum zu diskutieren, wie die ausgestaltet werden soll. Ich werde deshalb dem Antrag Claus zustimmen.

Marti: Herr Regierungsrat Trachsel hat in seiner Begründung zur Ablehnung des Antrag Claus gesagt, dass nicht viel Änderungen genannt wurden. Ich meine, das Umgekehrte ist der Fall. Hätten wir nämlich über diese Stiftungsurkunde reden können, bin ich überzeugt, dass aus beinahe jeder Fraktion Fragen, Änderungsanträge und so weiter zur Debatte stehen würden. Weil wir aber gar nicht die Möglichkeit hatten, sind diese Anträge wahrscheinlich auch nicht gekommen.

Zum Vorwurf, dass man diese Urkunde verpolitisieren kann: Ich glaube, ich habe gesagt in meinem Votum heute morgen, dass es über so viel Geld durchaus berechtigt ist, in den Grunddokumenten eine politische Diskussion zu führen. Und wäre dieses Bedürfnis nicht vorhanden, dann wäre die Debatte heute Morgen in einer halben Stunde erledigt gewesen. Also wir haben offensichtlich das Bedürfnis, diese Fragen zu klären und der Stiftung auf den Weg mitzugeben. Aus diesem Grund meine ich, es wäre wirklich konsequent, aus der Diskussion von heute morgen, nun auch noch einmal hier den politischen Willen in der Stiftungsurkunde festzuhalten und ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag Claus aufzunehmen.

Loepfe: Als ich heute Morgen kam, bin ich nicht mit der Idee gekommen, a) dass ein solcher Antrag kommen würde, b) dass ich mir darüber Gedanken machen würde. Nachdem was wir hier an Diskussion gehabt haben, und alle Vorredner haben das entsprechend gesagt, ausser natürlich dem Kommissionsvertreter, bin ich überzeugt, dass wir da noch etwas machen müssen.

Nun ist es so, dass wir am Ende der Eintretensdebatte von Herrn Regierungsrat Trachsel im Wesentlichen gehört haben, dass die Stiftungsurkunde in etwa so bleibt, wie sie ist. Hätte ich etwas von ihm anderes gehört, würde ich wahrscheinlich nicht zustimmen. Aber ich bin tief überzeugt, dass das, was wir hier alles gesagt haben, und es gab, ich denke es gab Mehrheiten in die-

sem Rat, wenn ich die Voten gehört habe, dann bin ich überzeugt, wir müssen nochmals über diese Stiftungsurkunde. Und wir müssen uns selbst dazu äussern können, was wir mit dieser Stiftung wirklich wollen. Und wir müssen es in der Stiftungsurkunde selbst wieder finden. Und wir dürfen es nicht der Regierung überlassen, die uns sagt, dass das, wie es jetzt ist, so bleiben wird. Da bin ich also wirklich enttäuscht über den Verlauf der Diskussion und deshalb bitte ich Sie, dem Antrag von Grossrat Claus zu folgen.

Portner: Ich bin überzeugt, das wir gescheiter hier die Diskussion abschliessen und abstimmen. Wir begeben uns nämlich sonst in ein Minenfeld und dort ist es so, man fängt an herum zu springen und springt genau in die Minen hinein.

Ich möchte daran erinnern, dass es auch bezüglich Grossen Rat und Regierung eine strategische Ebene gibt und eine operative. Und das Operative ist Zuständigkeit der Regierung. Bei den Stiftungsurkunden ist es so, bei den Stiftungen im ganz Allgemeinen, das grösste Problem ist, dass der Zweckartikel der Stiftungen meistens zu eng gefasst wird, dass man später mit grosser Mühe, mit grossem Aufwand wieder Abänderungen vornehmen muss. Wenn ich den Zweckartikel lese, lieber Kollege Claus, das wäre der Abs. 1 von Art. 2, der ist so breit, da kann man alles darunter bringen und das ist ja gut, weil dann ist die Aktionsfähigkeit dieser Stiftung sichergestellt. Was in Abs. 2 steht ist eine beispielhafte Aufzählung der Möglichkeiten der Mittel der Unterstützung und wen man beispielhaft unterstützen will.

Also mehr kann man nicht machen. Es wird nur eingeschränkter und das wollen wir doch alle nicht. Diese Stiftung soll aktionsfähig sein. Die Verantwortung soll die Regierung tragen. Ich glaube, die Grundlagen sind hier und ich bitte darum, dass man darüber abstimmt.

Regierungsrat Trachsel: Ich glaube, Grossrat Portner hat es gesagt, das ist die Frage: Wem wollen Sie die Ausführung überlassen? Es wird sich dann die Frage stellen: Machen wir eine zweite Lesung? Wenn ich Grossrat Loepfe zugehört habe, tendiert er dann eher, dass das Geschäft nochmals an die Kommission zurückgeht, um die Stiftungsurkunde vorzubereiten, weil, die Mehrheit der Kommission hat ja einstimmig Art. 17a gemäss Botschaft zugestimmt. Die Kommission hat sich schon dazu geäussert, weil sie ja Artikel 17a angenommen hat. Das wäre dann die Frage, oder will man direkt anschliessend noch Artikel für Artikel der Stiftungsurkunde diskutieren und ist man überzeugt, dass man eine Einheit hinkriegt? Weil, ich habe Ihnen schon einleitend gesagt wie der Stiftungsrat dann zusammengesetzt wird, ob man eine Person hat, die verantwortlich ist usw. Da hat es noch viele Fragen, die gelöst werden müssen und die letztlich zusammenstimmen müssen. Man kann hier nicht ein bisschen ändern und dann da und am Schluss meinen, man hat eine gute Einheit. Ich glaube, das ist die grosse Frage.

Sie haben jetzt hier eine Stiftungsurkunde vorliegen, die sicherlich sehr offen ist und die dem Stiftungsrat viele Möglichkeiten offen lässt. Auch der Lehrstuhl ist ein Kann-Artikel. Der Stiftungsrat kann, aber er muss nicht.

Und ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie es offen formulieren, sondern eher einschneidender und diese Frage müssen Sie beantworten. Wollen Sie wirklich hier einschneidender sein, wohlwissend, dass eine Stiftungsurkunde nicht so einfach zu ändern ist wie eine Verordnung zu einem Gesetz?

Parolini: Bezüglich der Diskussion um die Stiftungsurkunde, so wie ich es erlebt habe heute Vormittag, wurden einige kritische Voten zum Lehrstuhl geäussert. Aber praktisch nur zu diesem Punkt Lehrstuhl. Von SP-Seite kam zwar noch die Kritik, dass der Kultur- und Lebensraum nur in einem einschränkenden Sinne da figuriert unter den Projekten, die unterstützt werden können, aber ich glaube, eine Mehrheit kann dahinter stehen und ist zufrieden mit dieser Auflistung unter Art. 2 von a bis f und bezüglich Lehrstuhl muss ich sagen, Regierungsrat Trachsel hat gesagt, es seien Pro- und Contra-Voten gewesen. Das stimmt, aber meiner Meinung nach war eine Mehrheit der Voten gegen diesen Lehrstuhl und ich glaube, es wäre wichtig, dass die Regierung das mitnehmen soll aus dieser Diskussion. Und wenn das so wäre, dann können sie etwas anderes vorschlagen oder anderes entscheiden in der Regierung, ob man eine Koordinationsstelle oder Promotionsstelle, die diese innovativen Ideen aufnimmt und darüber entscheidet, dann wäre das ausreichend für eine Mehrheit des Grossen Rates und wir müssten jetzt nicht nochmals in einer zweiten Lesung oder in einer anderen Form, in einer nächsten Session über dieses Papier diskutieren.

Also, ich plädiere, dass wir gegen den Antrag Claus sind, dass eine Mehrheit, ich hoffe, dass eine Mehrheit dagegen ist, aber mit dem klaren Appell an die Regierung, sie soll diesen Lehrstuhl hinterfragen und eine andere, eine bessere, eine gerechtere, für die Mehrheit des Grossen Rates, eine bessere Lösung finden. Wir haben genug Traktanden, auch in den nächsten Sessionen und müssen nicht nochmals darüber befinden.

Kunz: Bei allem Respekt vor dem Parlament, aber ich glaube nicht daran, dass die Stiftungsurkunde in der Tat besser wird, wenn wir noch einmal darüber gehen. Im Gegenteil. Ich befürchte sehr stark, dass wir diese Stiftung, die wir in der Tendenz alle bejahen, einem politischen Ränkespiel, politischen Begehrlichkeiten erneut aussetzt. Es werden von überall und von allen Parteien dann irgendwelche Begehrlichkeiten formuliert. Die Stiftung, so wie wir sie jetzt haben, erfüllt ein Bedürfnis, wie wir es auch schon einmal formuliert haben.

Ich meine deshalb, dass wir unbedingt diese Büchse der Pandora nicht öffnen sollten und diese Kompetenz bei der Regierung belassen sollten. Die Stossrichtung stimmt. Ich bitte, den Antrag Claus deshalb abzulehnen.

Abstimmung

Der Antrag Claus wird mit 73 zu 33 Stimmen abgelehnt.

Standesvizepräsident Jeker: Wir bereinigen den Nachtrag neu Absatz 3. Herr Arquint schlägt vor neu Absatz 3: "Die Stiftung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und Verwendung der Mittel."

Arquint: Ich möchte kurz auf die Einwände eingehen. Zu Kollege Michel: Er war schon zur Zeit, als er bei mir den Religionsunterricht besuchte, ein aufmüpfiger Schüler. Aber weil er so sympathisch war, gehe ich davon aus, dass er jetzt der Meinung als Vizepräsident der Kommission Ausdruck gegeben hat und nicht seiner eigenen und persönlichen. Denn für mich ist eigentlich klar. Wir haben Berichte aller Art und es ist nicht so, dass die Präsidenten dieser Einrichtungen, Gebäudeversicherungsanstalt usw. hier persönlich Red und Antwort stehen müssen. Es geht nicht um ein Gerichtsverfahren hier im Grossen Rat mit den Stiftungsräten und der Stiftung. Es geht mir einzig und allein um Transparenz. Die Stiftung hat ihren Bericht über ihre Tätigkeit periodisch der Regierung vorzulegen. Wieso soll dieser Bericht periodisch nicht gleichzeitig an uns kommen? Wieso muss er durch die Treitmühle der Regierung und vielleicht in drei bis sechs Seiten zusammengefasst uns in irgendeinem Bericht kundgetan werden? Es bringt keine Mehrarbeit, aber es bringt eine Information und es bringt Transparenz und Möglichkeit, eigentlich die Meinung in diesem Rat, auch zum ganzen Projekt wieder zu artikulieren. Vielleicht in einer Legislaturperiode nur schon einem Drittel der neuen Mitglieder in diesem Rat in Erinnerung zu rufen, es gibt diese Stiftung und die arbeitet und die leistet etwas. Also ich verstehe da nicht, dass man gegen eine Berichterstattung an uns als Grossen Rat zu diesem für uns doch spannenden, innovativen Instrument geben möchte.

Claus: Es ist mir nach der Sprachendebatte hier eine grosse Freude, dem Kollegen Arquint Recht zu geben. Ich bin der Meinung, dass diese Berichterstattung kein Luxusgut ist, sondern im Gegenteil, uns auch ein kleines, ein kleines Controlling der geleisteten Innovationen ermöglicht und das sollen wir durchaus zur Kenntnis nehmen können im Grossen Rat. Ich werde ihn unterstützen, diesen Antrag.

Michel; Kommissionsprecher: Nach dem, was ich von Herrn Arquint gehört habe, ist es klar, was für mich wichtig ist, es geht nicht darum Red und Antwort zu stehen, sondern es geht darum, einen schriftlichen Bericht abzuliefern. Aber ich bleibe bei meiner Aussage. Sie entspricht auch meiner persönlichen. Wenn die Regierung periodisch sich dazu äussert, dann hat man auch die Möglichkeit Gegenfragen zu stellen, finde ich das zweckmässiger.

Abstimmung

Dem Antrag Arquint wird mit 75 zu 24 Stimmen zugestimmt.

Art. 17b

Antrag WAK, KUVE und Regierung

Gemäss Botschaft

Bachmann: Ich spreche zu Art. 17b Abs. 1, neue Verkehrsverbindungen. Im Gesetzesentwurf heisst es, ich zitiere: "Der Kanton kann die Planung neuer Verkehrs-

verbindungen fördern, wenn diese eine mindestens regionale Erschliessungsfunktion erfüllen."

Die Formulierung "mindestens regionale Erschliessungsfunktion" löst bei mir einige Fragezeichen aus. Was ist gemeint mit "regionale Erschliessungsfunktion"? Können das z.B. Planungen von neuen Verbindungen von A nach B, die als Ersatz oder einfach als Ersatz von bestehenden Verbindungen vorgesehen sind, gefördert werden? Wenn ich mich zurückerinnere an die Diskussionen, die wir vor fast einem Jahr geführt haben, in der Juni-Session 2006, als wir diesen Grundsatzentscheid gefällt haben, die 10 Millionen Franken für die Planung von neuen Verkehrsverbindungen zur Verfügung zu stellen, da haben wir schon von übergeordneten Verbindungen gesprochen, von grösseren, neuen, innovativen Ideen, von Visionen gesprochen. Also wie z.B. Verbindungen Chur - Lenzerheide, gleich Weiterführung nach Arosa und dann auch noch gleich gerade ein Tunnel nach Davos usw. Solche Ideen und solche Visionen wurden da geäussert oder auch eine Anbindung des Unterengadins ins Tirol oder Südtirol, das waren so die Inhalte und nicht einfach nur regionale Erschliessungsfunktionen.

Ich meine, diese Formulierung im Gesetzesentwurf "regionale Erschliessungsfunktion" ist doch eine relativ tiefe Anforderung und es gibt die Möglichkeit dann, alle möglichen Projekte damit zu fördern und Planungen zu unterstützen. Ich meine, es besteht auch die Gefahr, dass dann eben Projekte und Planungen unterstützt werden, wo einfach Anträge gestellt werden, was nicht der eigentlichen Meinung entspricht, die wir vor rund einem Jahr hatten, als wir diese 10 Millionen Franken zur Verfügung stellten. Ich meine, das Ganze ist, so wie es jetzt formuliert ist, nicht ganz im Sinne des Erfinders. Wenn ich z.B. auch in der Botschaft schaue, Seite 2206, ganz oben heisst es, ich zitiere wiederum: "Mittel im Umfang von 10 Millionen Franken zur Planung neuer Verkehrsverbindungen in Graubünden und mit dem an Graubünden angrenzenden Alpenraum bereitgestellt werden." Ende Zitat.

Ich stelle keinen Antrag auf Abänderung hier. Ich bitte aber die Regierung, diese Formulierung "regionale Erschliessungsfunktion" noch etwas zu präzisieren, aufzuzeigen, was tatsächlich damit gemeint ist. Auch wenn ich mich zurückerinnere an die Debatte während dem Eintreten, haben wir doch da und dort von Verbindungen gesprochen, die nicht unbedingt weiss ich wie visionär sind oder grosse Innovationen wären, und auch vielleicht zu Händen des Protokolls eine Erklärung abzugeben, dass eben tatsächlich Planungen unterstützt werden sollen, die wirklich übergeordneten Charakter haben, die Visionen beinhalten und wirklich innovativ sind.

Regierungsrat Trachsel: Hier in der Botschaft sehen Sie, dass auch diese Projekteingaben einer Zweckmässigkeitsprüfung unterliegen. Es geht dort um Abwägungen. Die Interessenlage von Graubünden muss gross sein, technische Machbarkeit muss gegeben sein, die Belastung der Umwelt ist ein Faktor, wirtschaftliche Anforderungen werden gestellt, dass man auch sieht, ob es Mehrkosten gibt im Betrieb oder Minderkosten, dann die Frage politische Aspekte, besteht überhaupt eine Chance, dass aus dieser Planung dann ein Bauprojekt wird, das

auch realisiert werden kann, die Verkraftbarkeit finanziell muss geprüft werden und wir möchten das Ganze in einem Baukastensystem machen, zuerst Vorstudien und dann erst Studien, die zu einem Bauprojekt führen. Schon daraus ersehen Sie, dass natürlich kleinregionale Projekte nicht gemeint sind, aber Sie sehen z.B. in der Region Nordbünden, das ist ja eine grosse Region, oder die Erschliessung Lenzerheide ist auch ein regionales Projekt oder Fragen im Schanfigg sind regionale Projekte. Sie haben ja Beispiele aufgeführt und ich glaube, wir haben dort kein Beispiel erwähnt von absolut lokal-regionaler Bedeutung. Darum glaube ich, können wir Ihre Bedenken so entkräften.

Angenommen

Art. 17c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

XI. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Michel; Kommissionssprecher: Zu diesem Punkt habe ich auch keine Bemerkungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass dieses Gesetz ebenfalls die Anträge auf Seite 2217 beinhaltet. Dort geht es insbesondere auch im Punkt drei und vier darum, dass 30 Millionen Franken Stiftung-Innovation bereitgestellt werden und eben diese zehn Millionen Franken neue Verkehrsverbindungen und dort steht ebenfalls auch, dass der Rückzug der Initiative beziehungsweise ein ablehnender Volksentscheid vorliegen muss, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt.

Angenommen

XII. Zuständigkeiten

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

XIII. Schlussbestimmungen

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizepräsident Jeker: Möchte jemand auf einen Artikel zurück kommen? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab über die Anträge auf gemäss Seite 2217.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden mit 102 zu 2 Stimmen bei 10 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat genehmigt im Rahmen der Verwendung des ausserordentlichen Finanzbetrages der Graubündner Kantonalbank vom Februar 2006 für innovative Projekte einen Verpflichtungskredit von 30 Millionen Franken für die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden (befristet bis Ende 2008) und einen Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken für das Projekt Neue Verkehrsverbindungen (befristet bis Ende 2015) mit 100 zu 0 Stimmen. Die jährlichen Leistungen richten sich nach dem breitgestellten Budget und Nachtragskrediten.
4. Die beiden Verpflichtungskredite gemäss Ziffer 3 stehen unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung der Teilrevision des GWE gemäss Ziffer 2 sowie des Rückzugs der Initiative für einen Innovationsfonds Graubünden oder einer Ablehnung der Initiative durch das Bündner Volk. Die Verpflichtungskredite sind dem Finanzreferendum nicht zu unterstellen.
Der Grosse Rat stimmt diesem Antrag mit 101 zu 0 Stimmen zu.

Michel; Kommissionssprecher: Ich möchte mich bedanken, in erster Linie mal bei unserem Präsidenten der WAK, der heute nicht hier sein kann. Dann weiter, bei den Kollegen, für die Arbeit in den Kommissionen. Es ist mir auch ein Bedürfnis, der Regierung und Verwaltung zu danken, für ihre konstruktive Mitarbeit bei diesem Thema und schlussendlich möchte ich natürlich Ihnen, Kolleginnen und Kollegen, herzlich danken, für die engagierte Diskussion. Ich gehe davon aus, wenn ich das Abstimmungsergebnis sehe, dass es mehr als eine mittlere Unzufriedenheit ist, ja, eine mittlere Zufriedenheit. Und wir hoffen jetzt alle, dass diese Innovationsgelder angewendet werden, damit es zu Gunsten des Kantons Graubünden auch positive Wirkung zeigen kann.

Standesvizepräsident Jeker: Nun darf ich die Ratsleitung wieder zurückgeben an unsere Standespräsidentin.

Fraktionsauftrag SP betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen auf kantonaler Ebene (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 566)

Antwort der Regierung

Mit ihrem Fraktionsauftrag in der Dezembersession 2006 des Grossen Rates lädt die SP die Regierung ein, die erforderlichen Revisionen der kantonalen gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) rasch an die Hand zu nehmen, so dass diese per 1.1.2008 in Kraft treten können.

Das neue Familienzulagengesetz wurde vom Schweizer Volk in der Referendumsabstimmung vom 26. November 2006 angenommen. Die Besonderheit bei diesem Gesetz liegt darin, dass den Kantonen nicht nur die Durchführung obliegt, sondern dass sie auch wichtige Bereiche in ihrer Gesetzgebung zu regeln haben. Sie sind dabei an gewisse Vorgaben des Bundes gebunden. Für die Vorbereitung des Vollzugs müssen nun sowohl der Bund wie auch die Kantone tätig werden.

Auf Grund der Übergangsbestimmungen des Gesetzes (Artikel 29 Absatz 3 FamZG) sind die Kantone verpflichtet, ihre Familienzulagenordnungen anzupassen. In Kraft gesetzt sein müssen diese mit der Inkraftsetzung des FamZG. Dies soll spätestens auf den 1. Januar 2009 erfolgen. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Vollziehungsverordnung werden sich die Kantone auch zum Datum der Inkraftsetzung des FamZG äussern können.

Voraussetzung für die Umsetzung des Bundesgesetzes auf kantonaler Ebene ist das Vorliegen der vom Bundesrat verabschiedeten Vollziehungsverordnung, welche eine einheitliche Umsetzung des Gesetzes gewährleisten soll. Bis Mitte 2007 läuft voraussichtlich die Vernehmlassung zur Vollziehungsverordnung auf Bundesebene. Mit der Genehmigung der Vollziehungsverordnung durch den Bundesrat wird bis Ende November 2007 gerechnet. Auf Grund dieses Zeitplans ist es unmöglich, das kantonale Familienzulagengesetz auf den 1.1.2008 zu revidieren, weil schlicht die Grundlagen beziehungsweise nicht definiert sind. Dies ist der Grund, wieso der Bund den Kantonen bis am 1.1.2009 Zeit einräumen will, um die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen und die Umsetzung vorzubereiten. Auf Grund der Bundesgesetzgebung haben die Kantone bis zu diesem Zeitpunkt insbesondere folgende Bereiche zu regeln. Sie

- bestimmen die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen; sie können dabei über die Minimalansätze des FamZG hinausgehen;
- können Geburts- und Adoptionszulagen einführen;
- regeln die Organisation und die Finanzierung und üben die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus;
- regeln Organisation und Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätigen Personen; sie können hier über den Mindeststandard des FamZG (Einkommengrenze) hinausgehen und den Kreis der Berechtigten ausdehnen;
- behalten ihre Kompetenz, Familienzulagen für Selbständigerwerbende einzuführen oder beizubehalten; das FamZG macht diesbezüglich keine Vorgaben.

Auf die im Fraktionsauftrag der SP erwähnten materiellen Anliegen tritt die Regierung zurzeit nicht ein. Diese werden im Zuge der Gesetzesrevision geprüft und beurteilt. Wie vorstehend aufgezeigt, ist es nicht möglich, die Gesetzesrevision bis zum 1.1.2008 vorzunehmen. Die Regierung beantragt deshalb, den Fraktionsauftrag abzulehnen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir fahren fort mit dem Fraktionsauftrag der SP betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen auf kantonaler Ebene. Die Regierung beantragt, den Fraktionsauftrag abzulehnen, damit gibt es automatisch Diskussion und ich erteile das Wort Grossrätin Bucher.

Bucher-Brini: Ich danke der Regierung für die Beantwortung des Vorstosses. Die zeitlichen Gründe, welche es gemäss Aussage der Regierung verunmöglichen, die erforderliche Revision über die Familienzulage bereits auf Januar 2008 in Kraft zu setzen, kann die SP Fraktion akzeptieren. Deshalb ziehe ich den Antrag zurück.

Anfrage Trepp betreffend KIGA, immer ein Arztzeugnis (Wortlaut Dezemberprotokoll 2007, S. 576)

Antwort der Regierung

1. Es trifft zu, dass das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) von versicherten Stellensuchenden, welche an Praktika, Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen, bereits ab dem ersten Tag der Krankheitsabsenz ein Arztzeugnis verlangt. Eine entsprechende Praxis gilt auch in Fällen, in denen Versicherte ihr Nichterscheinen am Informationstag oder an Beratungsgesprächen mit Krankheit entschuldigen. Diese gegenüber den seco Weisungen strengere Praxis beruht auf der Erfahrung, dass eine Vielzahl von Absenzen bei arbeitsmarktlichen Massnahmen und Nichterscheinen an Informationsveranstaltungen und Beratungsgesprächen mit Krankheit begründet wird. Mit dem konsequenten Vollzug dieser strengeren Praxis konnten die Krankheitsabsenzen im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie der Informationsveranstaltungen und Beratungsgespräche gemessen an der Zahl der Absenztage um rund 70% reduziert werden.
Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes des seco liegt es im Ermessen der kantonalen Vollzugsbehörden, hinsichtlich des Erfordernisses eines Arztzeugnisses eine von den seco Weisungen abweichende, restriktivere Regelung zu handhaben. Demzufolge ist die Praxis des KIGA keinesfalls rechtswidrig.
Eine Umfrage zeigt, dass auch andere Ostschweizer Kantone von den seco Weisungen abweichen. So verlangt der Kanton Thurgau das Arztzeugnis ab dem zweiten Krankheitstag. Andere Kantone halten sich bei einer ersten Krankheitsabsenz an die Weisungen des seco. Bei weiteren Krankheitsabsenzen wird das Arztzeugnis ab dem ersten Krankheitstag verlangt.
2. Die Tatsache der unterschiedlichen faktischen Kontrollmöglichkeit hat nichts mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung zu tun. Es liegt auf der Hand, dass die Absenz eines arbeitslosen Kursteilnehmers sofort auffällt, während dem die nichtdeklarierte krankheitsbedingte

Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitslosen, welcher zu Hause im Bett liegt, kaum bemerkt wird.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird aber auch aus einem weiteren Grunde nicht tangiert. Im Gegensatz zu Arbeitslosen, die ihr monatliches Arbeitslosengeld erhalten, verursachen Stellensuchende, welche an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen, zusätzlich zum Taggeld weitere Kosten. Im vergangenen Jahr wurden in Graubünden für 4'563 Personen, welche an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilgenommen haben, zusätzlich zum Taggeld 8.3 Millionen Franken aufgewendet. Im Durchschnitt ergeben sich demnach zusätzliche Kosten von Fr. 1'820.-- pro Person, welche an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnimmt. Angesichts dieser doch beträchtlichen Aufwendungen für Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen ist es durchaus gerechtfertigt, die Teilnehmer dieser Massnahmen und Arbeitslose, für welche diese zusätzlichen Kosten nicht anfallen, unterschiedlich zu behandeln.

3. Ziel dieser, gemessen an den Weisungen des seco strengeren Praxis ist es nicht, die betroffenen Stellensuchenden zu schikanieren, sondern die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst nutzbringend einzusetzen. Angesichts dieser Zielsetzung und der nachweislichen Verbesserung der Teilnahmedisziplin erachtet es die Regierung als sachgerecht und sinnvoll, an der zur Diskussion stehenden Praxis festzuhalten.

Trepp: Nach den Richtlinien des seco sollte bei Abwesenheit durch Krankheit, wie in der wirtschaftlichen Praxis die Regel, erst ab dem dritten Tag ein Arztzeugnis verlangt werden. Die Regierung begründet ihre abweichende Regel damit, dass die Krankheitsabsenzen im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen und Beratungsgespräche etc. um rund 70% reduziert werden konnten. Das ist ja an sich sehr erfreulich, sagt aber wenig aus, da die Regierung nur mit Prozentzahlen argumentiert. Eine aussagekräftige Information wäre dies nur, liebe Regierung, falls man dazu auch die absoluten Zahlen nennen würde. Mit Prozentzahlen kann man vortrefflich manipulieren. Ich kenne das auch von der Pharma-Werbung. Ein Beispiel: Bei einer Reduktion von zwei Absenzen auf eine Absenz, hätten wir eine hundertprozentige Reduktion. Diese wäre aber kaum relevant.

Immerhin gibt die Regierung bekannt, dass andere Kantone weniger restriktive Regelungen kennen und sich an die seco-Richtlinien halten. Ich erachte es für sinnvoll, gerade auch bei Projekten, welche die Kantongrenzen überschreiten, einheitliche Richtlinien anzustreben. Die Kosten, welche Stellensuchende, die an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen verursachen, nur diesen anzulasten, ist eine etwas gar einseitige und kurzfristige Argumentationsweise unserer Regierung. Sie wirkt nicht gerade motivationsfördernd. Immerhin bemühen sich diese Arbeitslosen ihre Situation zu verbessern.

Nun, wer profitiert von dieser aufwendigen und engen Lösung? Wir Ärzte sind gezwungen, diese Menschen auch bei kurzfristigen Bagatellerkrankungen zu untersuchen.

chen, um ein Arztzeugnis schreiben zu können. Dies fördert zwar den Umsatz, verteuert aber unser Gesundheitssystem völlig unnötig. Ich danke darum dem KIGA und der Regierung für diese, die Ärzteeinkommen steigende, gesamtwirtschaftlich, aber aufwendige und unsinnige Lösung. Ich möchte mir dann aber nicht ständig das Lamento anhören, Patienten würden wegen nichts und wieder nichts zum Arzt rennen.

Verlierer sind, die oft ohnehin auf dem Existenzniveau lebenden Arbeitslosen. Sie müssen für eine Bagatelle ihre Arztkosten bis zur Minimalfranchise von 300 Franken pro Jahr selbst berappen, um nicht Arbeitslosengelder zu verlieren. Die Einsparungen für den Kanton werden nicht genannt, wahrscheinlich auch, weil sie sehr minim sein dürften oder durch den bürokratischen Aufwand sogar Mehrkosten verursacht werden. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wäre sicher angebracht.

Ich nehme an, liebe Frau Standespräsidentin, Sie möchten noch wissen, ob ich befriedigt bin von der Antwort der Regierung oder nicht. Ich möchte die Antwort zweiteilen: Die Antwort der Regierung befriedigt mich finanziell, aber nicht materiell.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Das wäre teilweise befriedigt.

Anfrage Bachmann betreffend Abstimmung der neuen Strategie von Graubünden Ferien und dem kantonalen Projekt „Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus“ (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 586)

Antwort der Regierung

Mit dem vorliegenden Projekt „Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus“ wird das Tourismusmarketing in Graubünden den Anforderungen der nationalen und internationalen Märkte angepasst. Das Hauptziel ist, neue Gäste für den Tourismuskanton Graubünden zu gewinnen und damit eine Trendwende bei der Logiernächteentwicklung zu erreichen. Mit der Reform sollen ein Beitrag an eine effiziente Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Vermarktungsorganisationen geleistet und die Strukturen des Tourismusmarketings grundlegend umgebaut werden. Zudem sollen die Effizienz der eingesetzten Marketingmittel durch eine Bündelung der Kräfte erhöht sowie die für die Marktbearbeitung zur Verfügung stehenden Mittel durch die Nutzung von Synergien aufgestockt werden. Die Grundlagen des Projekts „Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus“ sind im Umsetzungskonzept festgehalten.

Zu den Fragen:

1. Mit der neuen Aufgabenteilung zwischen Graubünden Ferien (GRF) und den Tourismusorganisationen findet auch eine Überprüfung der Aktivitäten statt. Ob und in welcher Form eine Aktivität oder Aufgabe fortgeführt wird, haben die Organisationen zu entscheiden, welche zukünftig zuständig sind. Die Neuausrichtung von GRF nimmt einige

Zeit in Anspruch. Die heutigen Tourismusorganisationen sind über die laufenden Marketingaktivitäten von Graubünden Ferien informiert. Die Massnahmen von GRF wurden mit Schweiz Tourismus koordiniert. Die laufenden Diskussionen in den Regionen finden in Kenntnis der geplanten Aktivitäten von GRF statt. Es ist unbestritten, dass eine grundlegende Neuverteilung der Aufgaben und Marketingaktivitäten einen gewissen Grad an Versicherungen mit sich bringt und allenfalls auch zu punktuellen unbeabsichtigten Lücken führen könnte. Mit den Beiträgen des Kantons an die neuen Tourismusorganisationen sollten solche Lücken geschlossen werden können. Zusätzliche Massnahmen seitens des Kantons sind zurzeit nicht vorgesehen.

2. Die sich in Bildung befindenden Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) nehmen ihre Marketingaktivitäten in den Kernmärkten (Schweiz, Süddeutschland, Norditalien) selbstständig wahr. Dies erfolgt in einem gesunden Wettbewerb unter den Destinationen, welcher schon in der Vergangenheit existierte. Es kann somit nicht von unkoordinierten, ineffizienten Einzelauftritten gesprochen werden. Die DMO können, um am Markt eine bestimmte Zielgruppe (Bike, Golf, Wellness etc.) besser anzusprechen und stärker aufzutreten, ihre Mittel auch bündeln. GRF kann diese Koordination im Auftrag der DMO übernehmen und dabei auch die Vernetzung mit anderen Plattformen von Schweiz Tourismus und weiteren Partnern sicherstellen.
3. Das Amt für Wirtschaft und Tourismus hat sich in den letzten Monaten intensiv für die Kommunikation nach Innen zur Sensibilisierung der einheimischen Bevölkerung für den Tourismus eingesetzt und anhand volkswirtschaftlicher Grundlagen die Bedeutung des Bündner Tourismus aufgezeigt. Die anstehenden Diskussionen über die Einführung einer kantonalen Tourismusabgabe werden ebenfalls stark zur touristischen Sensibilisierung im Kanton beitragen. Zudem betreibt die Tourismusbranche im eigenen Interesse in den Regionen Kommunikation nach Innen zur Förderung des Tourismusbewusstseins. Es darf festgehalten werden, dass durch die Lancierung des Projekts eine breite, fundierte und grundlegende Diskussion über den Bündner Tourismus in einem grossen Ausmass ausgelöst werden konnte, was die Bedeutung dieses wichtigen Wirtschaftszweiges unterstreicht. Im Rahmen des kantonalen Projekts werden weitere ergänzende Massnahmen geprüft, so z.B. im Bereich der Qualität.

Antrag Bachmann

Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Bachmann wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Bachmann: Zunächst danke ich der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Ich möchte gleich vorwegnehmen, ich bin nur teilweise befriedigt, und deshalb habe ich eben auch diese Diskussion gewünscht.

Im letzten Herbst hat Graubünden Ferien die neue Strategie bekanntgegeben. Gemäss dieser Strategie wird sich GRF in Zukunft auf vier Bereiche konzentrieren. Das sind: Unterhalt einer IT-Plattform, PR und Förderung der Marke Graubünden, das Produktmanagement und als vierter Bereich im Marketing auch neue Märkte auf sogenannte Aufbaumärkte und Zukunftsmärkte. Mit dieser Strategie möchte ich zunächst das Positive, den positiven Aspekt hervorheben. Dass eine Konzentration der Kräfte und Mittel stattfindet, finde ich sehr positiv, das ist sehr zu begrüssen. Das Weglassen von Aufgaben, die effizienter andere erfüllen können, zu Gunsten der Konzentration der Kräfte, finde ich sehr gut, es braucht Mut zur Lücke und das soll und darf gelobt werden.

Nun die Destinationsmanagementorganisationen, die so genannten DMO's, die gewisse Aufgaben zu übernehmen haben, sind noch nicht so weit, und da in diesem Bereich besteht die Frage, was passiert in der Zwischenzeit, bis eben die DMO's so weit sind. Dass es in einer Übergangsphase Lücken gibt, das ist verständlich. Das ist die Frage eins von meiner Anfrage, und in diesem Bereich bin ich mit der Antwort der Regierung sehr befriedigt. Die Regierung räumt auch ein, dass in einer Phase der Veränderung, dass es Lücken geben kann, die aber mit der Bildung der Tourismusorganisationen, mit den neuen Organisationen, wieder geschlossen werden können und dass da in diesem Veränderungsprozess daran gearbeitet wird.

Die Frage zwei, die ich gestellt habe, betrifft das Marketing, die Marktbearbeitung durch GRF, im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung mit den neuen Destinationen. In diesem Bereich bin ich nicht befriedigt von der Antwort von der Regierung. Ich meine auch, da hat die Strategie, die neue Strategie von Graubünden Ferien, effektiv Defizite, die es zu überdenken gibt. Gemäss der neuen Strategie macht Graubünden Ferien eine aktive Marktbearbeitung in den Zukunftsmärkten und Aufbaumärkten. Und was sind Zukunftsmärkte? Ferner Osten, China, Indien, Japan usw. USA natürlich auch, und Aktivitäten in den Aufbaumärkten, das sind Grossbritannien oder können auch nordeuropäische Länder sein. Das ist in sich selber sehr positiv und sehr gut, dass in diesem Bereich Aktivitäten, vermehrte Aktivitäten entwickelt werden. Weil in diesen Gebieten ist tatsächlich touristisches Wachstum und da bestehen Chancen, neue Gäste für Graubünden zu akquirieren. Ich betone, das ist richtig, dass in diesem Gebiet vermehrte Aktivitäten entwickelt werden. Nun aber zur eigentlichen Problematik. Gemäss der neuen Strategie soll keine aktive Marktbearbeitung durch Graubünden Ferien in den Stammmärkten Schweiz, Deutschland und Italien erfolgen. Im passiven Sinne auf Auftrag der DMO's ja, aber nicht als aktive Bearbeitung von Graubünden Ferien.

Ich meine, diese Aufgabenteilung, diese strikte Aufgabenteilung ist nicht richtig. Genau dieser Punkt muss überlegt werden. Ich gebe zu bedenken, dass immerhin über 80 Prozent unserer Gäste in Graubünden eben von diesen Stammmärkten her kommen, sei es Schweiz,

Deutschland und Norditalien. Ich meine, es braucht eben beide für eine aktive Marktbearbeitung in diesen Stammmärkten. Es braucht die DMO's und es braucht eben Graubünden Ferien, damit das effizient und erfolversprechend gemacht werden kann. Gewisse Aufgaben sollen und können von den DMO's erfüllt werden. Sie stehen, wie die Regierung auch in der Antwort schreibt, in einem Wettbewerb und dieser Wettbewerb soll auch spielen. Das ist gut so. Es gibt aber Aufgaben, und das sind nicht wenige, die von einer regionalen Dachorganisation eben besser wahrgenommen werden können. Das sind Koordinationsaufgaben oder auch zum Beispiel Aktivitäten in Zusammenhang mit grossen Reiseveranstaltern, wo eben eine touristische Dachorganisation viel effizienter arbeiten kann. Ich meine sogar, es kann gefährlich sein, wenn Graubünden Ferien keine aktive Marktbearbeitung in Stammmärkten macht. Denn das kann sich auch mittel- und langfristig negativ für den Bündner Tourismus auswirken.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel, wo man vielleicht sieht, was da effektiv gemeint ist: Zurzeit macht ein Mitbewerber von Graubünden, ein Konkurrent, das ist das Wallis, eine sehr breit angelegte Kampagne im Raum Zürich, also im wichtigsten Markt überhaupt für Graubünden. Und mit dieser Kampagne will das Wallis auf die neue Lötschbergverbindung aufmerksam machen und hinweisen, dass eben das Wallis nach Zürich bedeutend näher rücken wird. Und dadurch verspricht sich das Wallis, dass da einige Gäste die heute nach Graubünden kommen, dann ins Wallis eben abwandern. Da besteht die Frage, wer gibt die Antwort auf eine solche Kampagne von einem unmittelbaren Konkurrent von Graubünden. Ich glaube es ist nicht realistisch, wenn wir meinen, dass dies einfach so von den Destinationen gemacht werden kann. Genau für solche Aufgaben, noch andere die ich jetzt nicht auch aufzähle hier, brauchen wir eben eine touristische Dachorganisation, eine gesamtbündnerische Marketingorganisation, die sich auch für die Märkte, die Stammmärkte intensiv kümmert.

Ich bitte die Regierung dahin gehend zu wirken, dass Graubünden Ferien die Strategie der Marktbearbeitung in den Stammmärkten überarbeitet und überdenkt, beziehungsweise ich bitte die Regierung, diesen Aspekt, den ich genannt habe im Leistungsauftrag an Graubünden Ferien entsprechend zu berücksichtigen.

Regierungsrat Trachsel: Graubünden Ferien hat seine Strategie bekannt gegeben, Grossrat Bachmann hat sie zitiert. Die Frage ist: Wie bearbeitet man die Stammmärkte? Wenn Sie bisher vereinfacht bei den Grossen, die auch als Destination DMO's in Frage kommen, angeklopft haben, haben Sie eigentlich gesagt, hört mit GRF auf, gebt das Geld uns. Wir machen mehr daraus. Das ist die Antwort, die Sie bekommen. Und nun ist die Frage der Doppelpurigkeiten die Grossrat Bachmann ja auch nicht will. Ich glaube, der Auftrag an GRF ist klar, er kann koordinieren. Aber die DMO's müssen auch wollen. Es hat keinen Zweck, dass immer alle das Gleiche tun und am gleichen Ort nebeneinander Prospekte verteilen. Graubünden Ferien hat unter der Marke den Auftrag, Kurvereine, die sich keiner DMO anschliessen, zu vertreten unter Graubünden, auch in den nahen Märkten,

selbstverständlich. Aber die DMO's werden natürlich, wenn Sie Zürich nehmen, Sie haben vorhin Lötschberg und Zürich zitiert, in Zürich wird Davos und St. Moritz in Konkurrenz gegeneinander auftreten, davon gehen wir aus. Da können Sie schon koordinieren wollen. Das ist reiner Mitnahmeeffekt. Natürlich nimmt man auch noch Graubünden mit. Aber es geht schon darum, die Kräfte zu bündeln und eben auch Erfolg zu haben.

Ich glaube, wir müssen jetzt mal abwarten, wie sich dieses System bewährt. Wenn wir sehen, dass es sich nicht bewährt, dann sind auch die grossen DMO's bereit zu koordinieren. Und diese Aufgabe hat GRF wieder. Ich glaube, wir müssen einfach aufpassen, dass wir nicht zu viele Mitnahmeeffekte haben und gezielt die Aufgaben zuteilen und jetzt mal schauen, wie es sich auswirkt.

Sie haben Lötschberg als Stichwort genannt. Schauen Sie der Lötschberg geht auf, das wissen wir. Und die erste Idee war ja, wir müssen in Zürich genau gleich viel machen wie das Wallis. Aber wir haben keinen Lötschberg. Also ich glaube, wir müssen jetzt mal diese Lötschbergwelle über uns ergehen lassen und die DMO's und Graubünden Ferien müssen sich Strategien überlegen, wie sie nachher unsere Stammmärkte um Zürich herum wieder so bearbeiten, dass die Gäste die einmal längere Zeit durch einen Tunnel gefahren sind, dann auch merken, dass der Weg dem Zürichsee entlang mindestens so schön ist, wie dreiviertel Stunden in einem schwarzen Loch. Ich glaube auch, das ist eine Botschaft die man bringen kann. Und ich bin überzeugt, dass unsere Touristiker die nötige Antwort auf die Vorstösse vom Wallis parat haben, bin eigentlich hier zuversichtlich.

Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden (B18/2006-2007, S. 1937)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Bleiker; Kommissionspräsident: Im Herbst 2004 haben Volk und Stände den Änderungen der Bundesverfassung zur Realisierung der NFA mit deutlichem Mehr zugestimmt. Das Parlament hatte im Oktober 2003 zugleich ein neues Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erlassen. Diese neuen Bestimmungen sind noch nicht in Kraft. Die NFA soll auf 1. Januar 2008 eingeführt werden. Am 7. September 2005 hat der Bundesrat die zweite NFA Botschaft mit der NFA Ausführungsgesetzgebung des Bundes zuhanden des eidgenössischen Parlamentes verabschiedet. Damit werden auf Gesetzesstufe die Aufgabenentflechtung umgesetzt, die bisherigen Finanzkraftabstufungen gestrichen und die Grundlagen für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kanton geschaffen. Gegen die Gesetzestexte wurde kein Referendum ergriffen. Mit Ausnahme der Bereiche Bau, Betriebsbeiträge

an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie Ergänzungsleistungen hatte das Parlament keine namhaften Änderungen vorgenommen. Seit Herbst 2005 liefen im Rahmen der bestehenden Projektorganisation die Vorbereitungsarbeiten für die dritte NFA-Botschaft. Diese Botschaft beinhaltet vor allem die Neugestaltung des Finanzausgleiches im engeren Sinne, die Globalbilanz, die Dotierung der Ausgleichsgefässe, Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und Härteausgleich sowie die einschlägigen Verordnungen des Bundesrates. Der Bundesrat hat Ende November 2006 diese dritte NFA Botschaft zu Händen des Parlamentes verabschiedet. Die Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament ist auf Sommer 2007 zu erwarten.

Die Bundesverordnungen sind für den Kanton Graubünden insbesondere im Bereich der Beiträge an die Hauptstrassen der allgemeinen nicht werkgebundenen Beiträge und des öffentlichen Regionalverkehrs finanziell von grösster Bedeutung. Auf die kantonale Gesetzgebung werden diese Verordnungen hingegen kaum Einfluss haben.

Mit der NFA sollen der Föderalismus neu belebt, die Handlungsfähigkeit des Kantons gestärkt und deren Gestaltungsspielräume erweitert werden. Der Bund soll nur mehr jene Aufgaben übernehmen, die auf kantonaler Ebene nicht effizient erfüllt werden können. Damit kann er sich verstärkt auch jenen Aufgaben zuwenden, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen. Damit die Kantone ihre Aufgabe eigenständig wahrnehmen und mit tragbarer Steuerbelastung finanzieren können, wird ein wirksames und faires Ausgleichssystem zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen geschaffen. Darüber hinaus sind übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Sonderlasten der Bergkantone und der grossen Zentren angemessen abzugelten. Speziell der geografisch topografische Lastenausgleich vermindert die übermässigen finanziellen Lasten der Gebirgskantone. Die NFA verbessert damit die Grundlagen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Kantonen. Die Mittel und Wege, mit denen die Ziele erreicht werden sollen, finden Sie in der Botschaft auf den Seiten 1944 bis 1951. Ich verzichte an dieser Stelle näher darauf einzugehen.

Die NFA verändert eine Vielzahl von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen. Es ist der Wille des Bundes und der Kantone, den Übergang zur NFA haushaltneutral zu gestalten. Das bedeutet, dass sich die finanziellen Be- und Entlastungen zwischen dem Bund und den Kantonen, die durch den Systemwechsel entstehen, insgesamt ausgeglichen werden sollen. Die vereinzelt den Kantonen entstehenden Mehrkosten werden daher durch die neuen Ausgleichsinstrumente ausgeglichen. Die finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton Graubünden lassen sich nicht in allen Details ermitteln und beurteilen. Sie sind Modellhaft in der NFA Globalbilanz erfasst. Diese basiert im Wesentlichen auf die effektiven Zahlungen in den Jahren 2004 und 2005, ergänzt um die mutmasslichen Beträge der neuen Ausgleichsgefässe nach Einführung der NFA.

Die effektiven Auswirkungen der NFA auf den Kanton Graubünden sind massgeblich von der Dotierung und der Ausgestaltung der Ausgleichsgefässe insbesondere, wie

erwähnt, des geografisch topografischen Lastenausgleichs der Kantonsanteile an die Mineralölsteuern sowie von Bundesbeiträgen an die Hauptstrassen und den öffentlichen Verkehr abhängig. Die Dotation der Ausgleichsgefässe wird erst im Rahmen der dritten NFA-Botschaft festgelegt. Diese Botschaft wird sich auf die Globalbilanz der Jahre 2004 und 2005 abstützen und wie bereits erwähnt im Sommer 2007 in den eidgenössischen Räten behandelt. Die Globalbilanz bildet die Grundlage für die definitive Festlegen des Härteausgleichs. Auch in diesem Bereich bestehen zur Zeit gewisse Unsicherheiten. Der Ressourcenindex 2004/2005, der das Ergebnis der NFA Globalbilanz und des Härteausgleichs massgeblich beeinflusst, basiert teilweise noch auf Schätzungen und unvollständigen Daten. Er kann daher erst im Sommer 2007 bereinigt werden. Die Verteilung des Härteausgleichs kann sich deshalb für einzelne Kantone noch leicht verändern. Ausstehend sind im Weiteren die NFA-Ausführungsverordnung des Bundesrates. Unsicherheiten in Folge des fehlenden Konkretisierungsgrades bestehen auch bei der Umsetzung der Verbundaufgaben im Rahmen der Programmvereinbarungen. Für den Kanton Graubünden resultiert im Total unter Berücksichtigung des Härteausgleichs eine Entlastung von rund neun Millionen Franken. Die effektive Entlastung des Kantons durch die Einführung der NFA ab dem Jahre 2008 lässt sich heute nur Modellhaft ermitteln und hängt u.a. davon ab, welche Finanzkraft der Kanton im gleichen Zeitraum ohne die NFA aufweisen würde. Für den Kanton Graubünden von besonderer Bedeutung ist neben dem Ergebnis der Globalbilanz der zusätzliche Handlungsspielraum, der durch die Zunahme an zweckfreien Mitteln erfolgt. Per Saldo erhöhen sich diese Einnahmen um rund 110 Millionen auf rund 250 Millionen Franken. Die Auswirkung der NFA auf die Gemeinden sind von der NFA Umsetzung durch den Kanton abhängig. Ohne Korrekturmassnahmen des Kantons würden die Gemeinden erhebliche Bundesbeiträge verlieren. Davon betroffen wären vor allem die Aufgabenbereiche Wald, Spitex, Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Berufsbildung, amtliche Vermessung und Hochwasserschutz. Für die NFA Umsetzung im Kanton Graubünden sind daher folgende Ziele gesetzt worden: Erstens die NFA Umsetzung soll sich im Rahmen eines relativ schlanken Kernpaketes auf die unmittelbar betroffene Bereiche konzentrieren. Weiterführende Reformen sind im Rahmen von Separatvorlagen vorzunehmen. Zweites: Der Kanton soll die zusätzlichen finanzpolitischen Handlungsspielräume der NFA nutzen, um Art und Umfang der Aufgabenerfüllung wirksamer nach politischen Prioritäten vornehmen zu können. Drittens: Das habe ich hier Fett angestrichen, die NFA ist für die Gemeinden möglichst struktur- und haushaltneutral umzusetzen. Und schlussendlich viertens: Der Kanton soll die Leistungen von Gemeinden und Dritten zur Erfüllung von Aufgaben, für die er keine oder nur noch verminderte oder pauschal festgelegte Beiträge des Bundes erhält, angemessen entschädigen können. Eine umfassende Prüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie ein zusätzlicher Mitteleinsatz zu Gunsten der Gemeinden sind im Rahmen des Projektes Finanzausgleich zwei, Zauberwort FAG II, vorgesehen. Bei jener

Vorlage wird dann vor allem aus Sicht der Gemeinden mehr Fleisch am Knochen sein. Diese Reform betrifft dann alle drei Komponenten des Finanzausgleichs, im weitesten Sinne nämlich die Aufgaben und Leistungsorganisation, den Finanzausgleich im engeren Sinne sowie auch die Gemeindestrukturen.

Um die NFA im Kanton Graubünden im Einklang mit der neuen Bundesgesetzgebung umzusetzen, sind Bestimmungen in verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen aufzuheben oder anzupassen. Soweit derartige Revisionen nicht im Rahmen von Separatvorlagen vorgenommen werden, ist hier für der Erlass des vorliegenden Mantelgesetzes vorgesehen. Dieses erfasst jene Erlasse und Bestimmungen, die zwingend angepasst werden müssen, um der Bundesgesetzgebung zu entsprechen. Das heisst, dass es bei diesem Mantelerlass vor allem darum geht, dass der Betrieb, in Anführungszeichen, auch nach der Einführung der NFA vorläufig im gewohnten Rahmen weitergehen kann. Die KSS hat daher auch mehrheitlich darauf verzichtet, inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Der Handlungsspielraum für den Kanton ist dabei ohnehin relativ gering. Das gewählte Vorgehen ist mit dem Grundsatz der Einheit der Materie vereinbar. Mit dem Erlass des NFA Mantelgesetzes wird zudem das gleiche Vorgehen gewählt, wie dies der Bund für seine NFA Ausführungsgesetzgebung getan hat.

Die KSS hat sich an zwei Tagen ausführlich mit dieser komplexen Materie erfasst. Komplex deshalb, weil es bei dieser Materie um die Revision, Teil- oder Gesamtrevision von nicht weniger als zehn Gesetzen und vier Erlassen geht. Die KSS beantragt Ihnen einstimmig eintreten auf die Vorlage.

Thomann: Hauptziel der NFA ist, meines Erachtens, den Föderalismus in unserem Land zu stärken. Getreu dem Subsidiaritätsprinzip soll der Bund in Zukunft jene Aufgaben übernehmen, die von den Kantonen nicht erfüllt werden können. Damit kann sich jede politische Ebene vermehrt den Aufgaben zuwenden, die in ihren Kompetenzen liegen. Für mich hätte dieser richtige Ansatz, der gewählt wurde, noch weitergehen können. Es wird aber auch so sein, dass letztendlich ein Kompromiss gefunden werden musste, mit dem alle Kantone und der Bund leben können. Wichtig ist, dass ein wirksames und faires Ausgleichssystem zwischen ressourcenstarken und -schwachen Kantonen geschaffen wird. Gerade für die Bergkantone ist dieser Ansatz von grosser Bedeutung. Wichtig scheint mir auch, dass unsere Regierung klare Ziele für die Umsetzung der NFA im Kanton gesetzt hat und ich hoffe, dass diese auch erreicht werden. Die Umsetzung soll in einem schlanken Kernpaket und sich auf die unmittelbare betroffenen Bereiche konzentrieren. Der Kanton sollte finanzpolitische Handlungsspielräume der NFA möglichst gut nutzen. Die NFA soll für die Gemeinden möglichst struktur- und haushaltneutral umgesetzt werden. Ich hoffe, dass sich die Regierung dabei auf die zehn Grundsätze, wie Sie Seite 1962 und 1963 der Botschaft sehen, bei der Umsetzung der NFA abstützt und diese auch so umsetzt. Ich weise besonders auf Punkt vier und sechs und zitiere diese zwei Punkte: "Die NFA soll für die Gemeinden möglichst struktur- und

kostenneutral umgesetzt werden" und Punkt sechs "in den Aufgabenbereichen, in welchen sich der Bund aus der Finanzierung zurückzieht, soll der Kanton an seine Stelle treten können. Von einer gesetzlichen zwingenden und vollen Kompensation ist abzusehen". Dieser letzte Satz im Punkt sechs gefällt mir überhaupt nicht. Ich habe aber Verständnis, dass sich die Regierung nicht gerne binden lässt, weil man die Auswirkungen in verschiedenen Bereichen noch nicht im Detail kennt. Ich hoffe aber trotzdem, dass die Regierung bei der Umsetzung der NFA bestrebt ist, die Beiträge im bisherigen Umfang zu leisten. Ich vertraue der Regierung und bin überzeugt, dass sie den neuen Finanzausgleich fair umsetzt und bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf die Vorlage einzutreten.

Mengotti: Wie aus der Botschaft zu lesen ist, wird mit der NFA eine Verbesserung der Effizienz, der Effektivität und der Anreizstruktur des föderalen Systems der Schweiz angestrebt. Weil mit dem heutigen System hat man die Erfahrung gemacht, dass zweckgebundene Subventionen häufig Fehlreize auslösen. Statt Einzelobjekte nach aufwandorientierten Kriterien zu subventionieren sollen nun mehr vermehrt Mehrjahresprogramme mit Zielvereinbarungen zum Tragen kommen. Die NFA sollte die Möglichkeit für innovative, kostengünstige und bürgernahe Dienstleistungen ermöglichen. Mit der NFA soll der Kanton die zusätzlichen Handlungsspielräume nutzen, um Art und Umfang der Aufgabenerfüllung wirksamer nach politischen Prioritäten zu steuern. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in der Botschaft vielerorts auf die Reform der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs im Kanton, FAG II-Reform, hingewiesen.

Und hier möchte ich auf ein Problem hinweisen, das hier noch zu wenig diskutiert und hervorgehoben worden ist. Wir reorganisieren Finanzflüsse, wir reorganisieren Aufgabenteilungen, aber wir reorganisieren nicht die territorialen Strukturen unseres Kantons. Die anstehenden Reformen in den Territorialstrukturen werden in der Botschaft nicht angetastet. Es ist heute klar, dass die vorgesehenen Gemeindegemeinschaften nicht ausreichen werden, um die neue Herausforderung der neuen Regionalpolitik gerecht zu werden. Im Rahmen der Überprüfung der Aufgaben- und Leistungsorganisation sind so dann auch Fragen betreffend Ausgestaltung der dezentralen Besiedlung und der potenzialarmen Räume, sowie der hierfür erforderlichen Mindestausstattung zu klären. Wir reden über die Umsetzung der NFA und damit der neuen Regionalpolitik, aber wir machen uns zu wenig Gedanken über unsere regionale Strukturen, die nötig sind, um im Kanton Graubünden diese neue Politik umzusetzen. Es wird langsam klar, dass die mehr als 200 Gemeinden im Kanton Graubünden nicht dazu geeignet sind. Nach dieser NFA ist die FAG II-Reform unabdingbar. Aber meiner Meinung nach, es wird auch eine weitere konzeptionelle und rechtliche Reform der territorialen Struktur dringend nötig sein.

Wer die heute veränderten Voraussetzungen rechtzeitig erkennt, vermag die Zukunft mitzugestalten. Aus diesen Veränderungen resultieren neue Chancen und Risiken. Die neue Kantonsverfassung fordert aus wohlüberlegten Gründen öffentlich-rechtliche Regionalverbände. Die

meisten Regionen haben diesen Schritt inzwischen vollzogen und versuchen, den Regionsalltag bestmöglichst zu Gunsten der Einwohner und Einwohnerinnen zu gestalten. Kreise können wahrscheinlich nicht dazu genutzt werden, denn sie sind in der Regel zu klein und deren historisch bedingte Grenzen verhindern eine ganzheitliche und damit sinnvolle Umsetzung der NFA und der neuen Regionalpolitik. Regionen bieten diese Chance, regional kann grossräumig überlegt werden. Nur so gelangen wir zu einem ökonomischen und effizienten Haushalt. Diese kantonale Reorganisation ist äusserst wichtig, denn grösser gesehen ist der Kanton Graubünden ja auch nur eine eher kleine Region im Wettbewerb aller Regionen im grossen europäischen Alpenbogen. Wir brauchen einfach neue und grössere territoriale Strukturen. Ob das mit Gemeindegemeinschaften oder mit den Kreisen oder mit den Regionen zu erreichen sei, möchte ich hier nicht festlegen. Die Diskussion müssen wir aber demnächst führen. Die Fraktion der Unabhängigen ist für Eintreten.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Der heutige Finanzausgleich ist über 40 Jahre alt. Also er ist in die Jahre gekommen. Er ist geprägt von zahlreichen Doppelspurigkeiten und auch relativ geringer Wirksamkeit. Ich spreche vom Finanzausgleich Bund-Kantone, aber dasselbe gilt eigentlich auch für den Finanzausgleich in unserem Kanton. Auf Bundesebene bemühte man sich und bemüht man sich nach wie vor mit über 30 Ausgleichs- und Subventionsgefässen die Unterschiede in der Finanz- und Wirtschaftskraft der einzelnen Kantone mindestens etwas auszugleichen. Trotz Umverteilung von über 18 Milliarden Franken jährlich besteht aber nach wie vor ein sehr grosses Gefälle unter den Kantonen, dieses Gefälle wurde tendenziell in den letzten Jahren immer grösser. Die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen sind oft verwischt, das ermöglicht keine effiziente Aufgabenerfüllung beziehungsweise beeinträchtigt eine solche. Und rund dreiviertel der Zahlungen, die der Bund heute an die Kantone leistet, sind zweckgebunden. Es ist daher den Kantonen, gerade auch dem Kanton Graubünden, der sehr viele zweckgebundene Leistungen bezieht, nicht möglich Prioritäten nach ihren speziellen Bedürfnissen zu setzen. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, so heisst die NFA, das ist die Abkürzung, werden diese Missstände eliminiert beziehungsweise zu einem guten Teil beseitigt.

Ich gebe Grossrat Thomann Recht, wenn er sagt, wünschbar wäre gewesen, wenn diese Aufgabenteilung und die Entflechtung der Finanzströme noch weiter gegangen wäre. Das war auch das ursprüngliche Projekt. Das, was jetzt vorliegt, ist ein gutes Projekt, denke ich, aber nicht das, was man auch noch hätte machen können. Es orientiert sich, wie in der Politik sehr oft, am Machbaren und am Tragbaren oder Tragfähigen.

Am 28. November 2004, also vor bald drei Jahren, haben Volk und Stände der Verfassungsvorlage NFA zugestimmt. Auf Bundesebene hat das Parlament in der Folge in der zweiten NFA-Botschaft einem Mantelerlass, dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zu Neugestaltung des Finanzausgleichs und der

Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, so heisst dieses Bundesgesetz, 30 Gesetze revidiert und drei Gesetze neu geschaffen. Wenn alles optimal läuft, soll die NFA für Bund und Kantone auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und der Finanzausgleich werden mit der NFA neu geregelt. Fünf Instrumente sind die Grundlage dazu, die Reorganisation, der Aufgabenteilung mit der Aufgabenentflechtung, dann die neuen Zusammenarbeitsformen unter den Kantonen mit Lastenausgleich und die neuen Zusammenarbeitsformen bei Verbundaufgaben Bund-Kantone. Das sind die drei Aufgabengefässe. Und dann die Neugestaltung des Finanzausgleichs im engeren Sinn mit den zwei neuen Gefässen Ressourcenausgleich und Lastenausgleich. Und gerade das Lastenausgleichsgefäss wird für unseren Kanton sehr wichtig sein.

Mit diesem neuen Finanzausgleich sollen, ich habe es gesagt, Doppelspurigkeiten abgebaut werden, auch Fehlanreize vermieden werden. Und, das ist für mich wichtig und hoffentlich für Sie auch, es kommt zu einer Verlagerung von zweckgebundenen zu frei verfügbaren Mitteln. Und diese frei verfügbaren Mittel sollten wir auch nicht wieder im Kanton binden, sondern uns diese zusätzlichen Handlungsspielräume für die nächsten Jahre offen lassen.

Gegenwärtig wird die dritte NFA-Botschaft im Bundesparlament diskutiert. Die Schlussabstimmung wird im Juni dieses Jahres sein. Hier geht es um die Dotierung der Ausgleichsgefässe. Also, für uns Kanton Graubünden, matchentscheidend. Und gerade bei dieser dritten NFA-Botschaft, wo es um die Ausgleichsmittel geht zeigt es sich, dass die NFA ein Werk des Ausgleichs ist, des sozialen und des regionalen Ausgleichs. Die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden, der Präsident der KSS hat es gesagt, soll im Rahmen eines relativ schlanken Kernpakets erfolgen und sich zunächst nur auf die unmittelbar betroffenen Bereiche konzentrieren. Weiterführende Reformen werden wir auf dem Weg von Separatvorlagen umsetzen.

In einzelnen von der NFA betroffenen Bereichen haben wir bereits Gesetzesanpassungen vorgenommen, Separatvorlagen errichtet oder erstellt. Und diese sind NFA-kompatibel ausgestaltet worden. Sie haben letztes Jahr das Stipendiengesetz verabschiedet, gestern und heute das Berufsbildungsgesetz. Und im Bereich behinderte Erwachsene und Sonderschulung werden wir noch spezielle Gesetze im Laufe der nächsten Zeit erlassen. Dieses Konzept für die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden lehnt sich an das Konzept an, das der Bund für die zweite NFA-Botschaft auch gebraucht hat, nämlich einen Mantelerlass. Es ist zuzugeben, dass es nicht gerade durch Einfachheit besticht. Aber es ist in sich logisch und das werden Sie dann bei der Beratung hoffentlich erkennen.

Grossrat Mengotti, ich gebe Ihnen Recht, wenn Sie sagen, man muss sich gelegentlich in diesem Kanton auch über die Strukturen Gedanken machen. Wir werden viel Zeit und auch die Gelegenheit dazu haben, im Rahmen des FAG II darüber zu diskutieren. Und im Projekt FAG II werden wir uns darüber unterhalten, wie künftig die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

sein soll, welche Aufgaben regionale Aufgaben sind, wie die Finanzströme laufen sollen zwischen Gemeinden, Regionen und Kanton. Und solche Aufgabenüberprüfungen sind per se natürlich auch die Gelegenheit, die Strukturen dann zu überprüfen und zu schauen, wie gross eine Einheit sein muss, damit sie Aufgaben zweckmässig erfüllen kann. Also, wir werden noch spannende Diskussionen haben. Und es ist ein relativ umfassendes Projekt, das den Schulbereich betrifft, den Spitexbereich, das auch Sozialleistungen betrifft, Strassenbereich, Gemeindestrassen. Und da können Sie sehen, es ist ein sehr vielfältiges Projekt, das uns noch einiges zu diskutieren geben wird.

Für den Kanton Graubünden kann ab dem Einführungsjahr 2008 für die Finanzplanjahre, bis 2011 mit einer in etwa ausgeglichenen Bilanz gerechnet werden, was die Umsetzung der NFA anbelangt. Relativ stabil ist der geografisch-, topografische Lastenausgleich. Davon profitieren wir am meisten von allen Kantonen. Und der Härteausgleich, auch dieser wird uns sehr stark helfen. Der Ressourcenausgleich hingegen ist abhängig von den möglichen durchschnittlichen Erträgen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und den Erträgen bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen. Vom möglichen und nicht vom tatsächlichen erzielten Ertrag. Also, es spielt dann keine Rolle, wie hoch die Steuerbelastung tatsächlich ist in einem Kanton. Sondern das wird umgerechnet auf einen Faktor 100. Dieser Ressourcenausgleich, der wird jährlichen Schwankungen unterliegen und das werden wir auch spüren, wenn die Ressourcen stärker werden, dann werden wir eben weniger Ressourcenausgleichsmittel erhalten. Aber, das wäre ja eine positive Entwicklung für den Kanton Graubünden. Darüber könnten wir uns ja freuen. Von besonderer Bedeutung, ich habe es gesagt, wird der zusätzliche finanzielle Handlungsspielraum sein, den wir durch die Zunahme der zweckfreien Mittel im Umfang von rund 110 Millionen Franken erhalten. Und natürlich auch die Einführung der Pauschalsubventionierung durch den Bund in verschiedenen Bereichen. Um diesen Handlungsspielraum, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, haben wir jahrelang, wir die Kantonsvertreter, jahrelang gekämpft. Und diesen zusätzlichen finanzpolitischen Handlungsspielraum der NFA sollte auch der Kanton Graubünden nutzen, um Art und Umfang der Aufgabenerfüllung wirksamer nach politischen Prioritäten steuern zu können. Es wäre, meine ich, sehr schade, wenn wir die positiven Effekte, welche die NFA für den Kanton Graubünden haben kann, nicht nutzen würden und uns und was noch viel betrüblicher wäre, auch die nächste politische Generation, durch unnötige und sachlich nicht gerechtfertigte, gesetzliche Zweckbindungen in unserer, in Ihrer politischen Tätigkeit bereits wieder einengen würden. Ich meine, es wäre, es ist ein Zeichen einer zukunftsgerichteten, politischen Kultur, im Rahmen von Budget und Legislaturplanung echte politische Auseinandersetzungen zu führen und sich auch regelmässig mit der Frage zu befassen, was denn unseren Kanton wirklich weiterbringen kann, welches die vordringlichsten, aktuellen Bedürfnisse in diesem Kanton sind. Natürlich, das ist viel anspruchsvoller als das Durchwinken von gesetzlich vorgegebenen Positionen im Budget und

in der Finanzplanung. Es ist aber mit Sicherheit auch politisch viel interessanter.

In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und sich in der Detailberatung in den einzelnen Bereichen, so wie dies Ihnen die Regierung in der Botschaft vorschlägt, für die Beibehaltung eines möglichst grossen Handlungsspielraums, nicht zuletzt auch für Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, einzusetzen und auszusprechen.

Conrad: Die NFA ist eine Riesenübung mit äussert komplexem Charakter. Die finanziellen Auswirkungen der NFA auf unseren Kanton sind, wie der Kommissionspräsident erwähnt hat, gemäss Botschaft modellhaft und lassen sich mittelfristig nicht eindeutig und in allen Details ermitteln. Auf Grund dieser Ausgangslage ist es für mich - und ich nehme an, auch für mehrere andere Grossrätinnen und Grossräte - dementsprechend schwierig, dieses Geschäft abschliessend zu beurteilen. Trotzdem bin ich für Eintreten, und ich werde die Anträge der Regierung grossmehrheitlich auch unterstützen. Das tue ich im Wissen, dass unsere sehr geschätzte Frau Regierungsrätin, als Präsidentin der Finanzdirektorenkonferenz einen sicher nicht unwesentlichen Einfluss hatte, auf die Auswirkungen der NFA für die Kantone. Insbesondere für die ärmeren, die sogenannten Nehmerkantone, wie der Kanton Graubünden einer ist, kann sich das, und davon bin ich überzeugt, nur positiv ausgewirkt haben. Und wenn unsere Finanzdirektorin, wenn auch in der Ihr bekannten vorsichtigen Art sagt, dass unter dem Strich die Auswirkungen der NFA für unseren Kanton eher positiv sind, dann können wir beruhigt davon ausgehen, dass diese Vorlage, vor allem was die Finanzen anbelangt, ausgezeichneten Charakter hat.

Das heisst aber nicht, dass ich uneingeschränkt dieser Vorlage zustimmen werde. Denn unter dieser Voraussetzung kann ich nicht nachvollziehen, dass bei den Anpassungen im Strassengesetz die gesetzlich minimal verfügbaren Mittel für die Strassenrechnung nicht auf dem heutigen Stand, sondern bedeutend tiefer angesetzt werden. Aber darüber werden wir, so hoffe ich, in der Detailberatung diskutieren. Ich bin natürlich für Eintreten.

Farrér: Ich habe vorher auch den Einsatz verpasst, ich bin für Eintreten, hätte aber gerne von der Regierung zwei Fragen beantwortet. Es geht um die Wohnbauförderung. Im Rahmen der Umsetzung und Neugestaltung der NFA, zwischen Bund und Kanton wird unter anderem auch die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet diskutiert, diese wird neu geregelt. Bei der Wohnbauförderung handelt es sich um ein Förderinstrument, um ein besiedlungspolitisches Förderinstrument, also um ein Förderinstrument für die Randregionen. Ich muss Ihnen somit nicht sagen, dass ich der Meinung bin, dass dieses Instrument für Graubünden wichtig ist, von Bedeutung ist. Die Bedeutung dieses Instruments lässt sich sehr gut anhand der gemachten Aussagen in der regierungsrätlichen Botschaft nachvollziehen. Seit Schaffung dieses Instruments wurden über Bund, über Kanton, über Gemeinden rund 3'300 Gesuche unterstützt, wurden rund 78 Millionen

Franken Bundesgelder, knapp 50 Millionen Franken Kantonsmittel, sowie 20 Millionen Franken Gemeindebeiträge gewährt. Das ist viel Geld. Geld, das ein Bauvolumen von mehreren 100 Millionen Franken ausgelöst hat. Geld, das vornehmlich in die Regionen geflossen ist. Geld für die regionale Bauwirtschaft. Nun es ist bekannt, der Grosse Rat hatte im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts im Jahre 2001 mit der Massnahme A01, den so genannten Ausstieg aus dem sozialen Wohnungsbau beschlossen. Der Entscheid wurde mit dem Ausstieg des Bundes begründet. Das erscheint mir noch von Bedeutung, also mit dem Entscheid des Bundes begründet und nicht damit, dass dieses Instrument nicht einem Bedürfnis entspreche. Der Bund hat sich bekanntlich umbesonnen und die Wohnbauförderung ist bis zum Inkrafttreten der NFA verlängert. Wir, der Grosse Rat, auch das ist bekannt, wir haben dieser Kehrtwende Rechnung getragen, indem wir parallel zum Bund die Verlängerung der Wohnbauförderung beschlossen haben. Damals, zumindest meines Erachtens, damals ein richtiger und wichtiger Entscheid, so wie es auch richtig ist, mit der heute vorliegenden Vorlage, die rechtliche Grundlage für die Fortführung dieses Instrumentes zu schaffen.

Es sind, wie ich gesagt habe, zwei Fragen, die mich in diesem Bereich, in diesem Zusammenhang noch beschäftigen und der Klärung bedürftig. Die erste Frage, die Mittelbereitstellung. Im Finanzplan sind ab 2008, ich habe es gesagt, wegen der Sparbeschlüsse keine Mittel vorgesehen. Hier die Frage: Welches ist die diesbezügliche Haltung der Regierung?

Zur zweiten Frage, diese betrifft Art. 32 Abs. 1: Die Neuregelung der Gemeindeleistung und der anrechenbaren Leistungen Dritter bringt unter dem Strich eine Lastenverschiebung zu Ungunsten der Gemeinden mit sich. Es ist zugegebenermassen eine bescheidene Verschiebung, aber nichts desto trotz, es ist ein falsches Signal, es ist ein unnötiges Signal nach aussen, Richtung Gemeinden. Ich bitte auch hier die Regierung um eine Stellungnahme.

Dudli: Bei dieser Vorlage geht es ja darum, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das Bundesgesetz formal auf Kantonsebene umsetzen zu können. Durch die Neugestaltung des Finanzausgleiches bekommt der Kanton, die Regierung und das Parlament in der Politik unternehmerischen Handlungsspielraum. Es ist ein grosser Vorteil, bis anhin, in einem statischen System, in dem die meisten Ausgaben gebunden waren, war der politische Handlungsspielraum sehr begrenzt. Es führte nicht oft auch zu der politischen Verdrossenheit. Mit dieser Neugestaltung des Finanzausgleiches und in Berücksichtigung der Einführung von GRiforma erhält das Parlament einen viel grösseren Spielraum, die finanziellen Mittel entsprechend der Notwendigkeit einzusetzen, auch im Sinne einer Effizienzsteigerung. Es wäre nun wirklich falsch, in dieser Debatte, die frei zur Verfügung stehenden Mittel wieder fix zu binden oder Begehrlichkeiten entgegen zu kommen, die wiederum zu einem höheren Leistungsausbau als heute führen würden. Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton ist etwa

kostenneutral. Und so soll es auch in dieser Phase sein, zwischen Kanton und Gemeinden.

Liebe Ratskolleginnen, Ratskollegen, halten Sie sich dies vor Augen. Wir wollen hier mehr mitreden können. Um mehr mitreden zu können, brauchen wir Handlungsspielraum. Den bekommen Sie durch dieses Gesetz. Ich bin für Eintreten.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Frau Regierungsrätin, wollen Sie zum Eintreten noch einmal sprechen? Sie beantworten die Fragen von Herr Farrér in der Detailberatung. Damit sind wir eingetreten.

Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (N FAG-GR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Zu Art. 1 habe ich keine Bemerkungen. Zu Art. 2 gibt es zu erwähnen, dass eine Verschiebung der Prioritäten im kantonalen Mitteleinsatz verbunden sein muss mit entsprechenden Anpassungen auf der Leistungsseite. Solche Leistungen dürfen nicht zu blossen Lastenabwälzungen auf die Gemeinden und Dritte führen. Die Leistungserbringer sind daher nach wie vor für die erbrachten Leistungen angemessen zu entschädigen, auch wenn neue oder nur, neu ohne oder nur mit reduzierten Bundesbeiträgen.

Angenommen

II. Totalrevision von Gesetzen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Bühler-Flury: Hier sehen Sie Art. 3. Da haben wir einen Anhang. Sie haben mit dem roten Protokoll diesen Anhang bekommen, Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und diesen Anhang beraten wir entsprechend den Ziffern auf Protokoll Seite zwei. Zuerst Ergänzungsleistungen Art. 1 bis 10.

Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)

I. Ergänzungsleistungen

Bleiker; Kommissionspräsident: Eine kleine generelle Erklärung, dass Art. 29 des ELG/NFA verlangt, dass die von den Kantonen erlassenen Bestimmungen dem Bund vorgelegt werden müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat verschiedene Änderungen vorgenommen und diese Änderungen haben eben unter anderem auch zu einer anderen Nummerierung geführt, daher können wir die Botschaft nicht nach dem roten Buch, sondern nach den grauen Blättern behandeln. Zu Art. 1 habe ich keine Bemerkung.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Herr Kommissionspräsident, wollen Sie gleich zu Art. 1 bis 10 etwas sagen oder wollen wir das artikelweise durchgehen? Artikelweise, gut, zu Art. 1 ist die Diskussion offen. Wird nicht gewünscht. Art. 2

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Bleiker; Kommissionspräsident: In Art. 2 geht es darum, dass die allgemeinen Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen eigentlich im Bundesrecht abschliessend geregelt sind, und dass es genügt, dass hier darauf verwiesen werden kann. Im kantonalen Behindertengesetz wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Taxe einer Person, welche in Folge fehlender IV-Rente oder fehlender Ergänzungsleistungen, die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen kann, dann kann diese Taxe reduziert werden. Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass keine invalide Person wegen des Aufenthalts in einem Wohnheim Sozialhilfe benötigen wird.

Angenommen

Art. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Bleiker; Kommissionspräsident: In Art. 5 gibt es zu erwähnen, dass moderne Konzeptionen von Altersheimen und Pflegeheimen heute auf die Unterscheidung von Alters- und Pflegeheimbetten verzichten und das kantonale Gesetz über die Förderung der Krankenpflege dementsprechend seit dem 1. Januar 2002 auch nicht mehr zwischen Alters- und Pflegeheimen unterscheidet, darum wird auch hier darauf verzichtet.

Neu soll auch beim Aufenthalt in einem Pflegeheim für persönliche Auslagen 27 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gewährt werden. Auf diese Weise würde die alte 16 Prozent-Regel nur noch beim Aufenthalt in einem Spital gelten. In Berücksichtigung, dass es sich bei einem Aufenthalt in einem Spital um Aufnahmefälle handelt, rechtfertigt es sich auch bei einem Aufenthalt in einem Spital für persönliche Auslagen, 27 Prozent des Betrages abziehen zu können. Der Verzicht auf die bisherige Unterscheidung zwischen Aufenthalt in einem Pflegeheim und einem Spital, wird jährliche Mehrkosten in der Höhe von 1,9 Millionen Franken zur Folge haben, welche allerdings in der Globalbilanz nicht berücksichtigt sind.

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Bleiker; Kommissionspräsident: In Art. 7 werden die Grundsätze des Bundesrechtes in dessen Rahmen die Krankheits- und Behinderungskosten auch künftig vergütet werden sollen, übernommen.

Angenommen

II. Organisation und Verfahren

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Beilage zum Kommissionsprotokoll

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Bleiker; Kommissionspräsident: In Abs. 2 wird die heutige Regelung der Vollziehungsverordnung in das Gesetz aufgenommen. Entschuldigung, in Abs. 1. Und in Abs. 2 wird berücksichtigt, dass der Bund sich neu auch an den

Verwaltungskosten voraussichtlich in Form einer Fallpauschale beteiligen wird.

Angenommen

Art. 13 - 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Bleiker; Kommissionspräsident: Ich gehe hier etwas weiter. Art. 13 bis 16 entsprechen der heutigen Vollziehungsverordnung.

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Beilage zu Kommissionsprotokoll

Angenommen

III. Rechtsmittel

Art. 18 und 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Beilage zum Kommissionsprotokoll

Bleiker; Kommissionspräsident: Art. 18 und 19 ergeben sich aus dem Bundesrecht und Art. 1 des Gesetzes. Die Verweise im kantonalen Recht dienen der Klarheit für die Betroffenen.

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20-22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Beilage zum Kommissionsprotokoll

Pfiffner: Bei Art. 20 geht es um die Ausführungsbestimmungen. Bei diesem Artikel erlässt die Regierung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese legen insbesondere fest, welche Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen des Leistungskatalogs gemäss ELG vergütet werden können. Bereits heute existiert eine Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, die Kostenvergütung auf Bundesebene regelt und in die Gerichtspraxis integriert. Diese bis anhin geltenden Bestimmungen, die entsprechende Bundesverordnungen, ELKV und WEL, sind erprobt. Auch könnte auf aufwändige Beitrags- und Vollzugsfestsetzungen im Kanton Graubünden verzichtet und den Vollzug lückenlos und praxiserprobt weiter geführt werden. Eine Vielzahl von Detailfragen ist bereits geregelt. Darum interessiert mich hier die Meinung der Regierung, wieso sie die erprobte Wegleitung nicht als Verwaltungsweisung in Kraft setzen möchte.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV fällt weg auf

Ende 2007 beziehungsweise 1.1.2008. Diese wird nicht automatisch kantonales Recht. Wir werden in unseren Ausführungsbestimmungen bedürfnisgerecht die Ausführungen, die Regelungen eben treffen und sicher auch zu einem guten Teil Regelungen übernehmen, die in der Begleitung sind. Aber wird werden noch genau überprüfen, was für uns im Kanton richtig und angemessen ist.

Angenommen

III. Änderung von Gesetzen

Art. 4

1. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden

Art. 51 sexies

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Wie gesagt, ab hier geht es um die Teilrevision von insgesamt zehn Gesetzen. Dieser Punkt ist gestern bei der Beratung des Berufsbildungsgesetzes mehrfach angesprochen worden. Es handelt sich hier eigentlich um einen Notnagel. Für den Fall, dass sich die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes verzögern sollte, muss für die Weiterführung der Beitragszahlungen des Bundes eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, die gewährleistet, dass die Beitragsempfänger auch weiterhin Bundesbeiträge im Rahmen der heutigen Leistungen des Bundes erhalten. Mit diesem neuen Art. 51 sexies kann sichergestellt werden, dass weder die Gemeinden noch Dritte stärker belastet werden als bis anhin, da an die Berufsschulen und die übrigen Leistungserbringer ein Beitrag an Stelle des Bundesbeitrages in der heutigen Höhe zusätzlich zum Kantonsbeitrag bezahlt würde.

Angenommen

2. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen

Art. 21 Marginalie

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Hier geht es um Regelungen für die Sonderschulung. Der neue Abs. 1 geht Art. 58 Abs. 4 des Behindertengesetzes vor. Er hält fest, dass Beiträge nur noch für unbedingt erforderliche Aufwendungen gewährt werden. In Verbindung mit der

Bestimmung, welche zumindest für die Personen mit Behinderungen dem Beibehalt bisheriger Leistungen sichert, bringt Abs. 1 den Willen zur Kostenkontrolle sowie einen für die Beitragsbemessung wesentlichen Parameter klar zum Ausdruck. Anzustreben sind im Interesse von Personen mit Behinderungen liegende zweckmässige Lösungen. Abs. 2 beauftragt die Regierung, Regelungen in der Anschlussgesetzgebung zu erlassen und zu bestimmen, wer zuständig ist für die Genehmigung von Budget, Stellenplänen, Rechnung von Sonderschulinstitutionen. Bisher liegt die Zuständigkeit beim Amt. Die Bestimmung ist somit weniger offen formuliert. Beibehalten wird aber die flexible Ausgestaltung, wonach z.B. der Kanton an die Kosten der Sonderschulung Akontozahlungen leistet. Aktuell betragen diese bis zu 80 Prozent der Leistungen des Vorjahres.

Meyer-Grass (Klosters): Ich spreche zu dieser Änderung im Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen. Hier steht, Beiträge werden nur noch, wie das auch Kommissionspräsident Ueli Bleiker gesagt hat, Beiträge werden nur noch für Aufwendungen gewährt, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. Wir sprechen hier von einer Gesetzesänderung. Und ich nehme an und damit sind Sie, liebe Ratskollegen und Ratskolleginnen wahrscheinlich einverstanden, dass wir da ja an einer anstehenden Gesetzesänderung im Allgemeinen bestrebt sind, dass gegenüber bestehendem Recht keine Verschlechterung sondern allenfalls eine Verbesserung, wenn auch eine moderate Verbesserung, erreicht werden sollte. Ich möchte Sie deshalb bitten, die Einschränkung unbedingt, also dieses Wort "unbedingt" erforderlich zu streichen.

Als Stiftungsrätin in einer sehr kleinen Behinderteninstitution sehe ich, dass Therapien, die nicht unter dieses Stichwort "unbedingt" fallen würden, wie z.B. Musiktherapie, oder ich weiss auch, dass Aromatherapie dann allerdings in einer viel grösseren Institution mit Erfolg eingesetzt wird, dass diese Therapien sehr viel bewirken können, letztlich sogar im Sinne einer Kosteneinsparung, wenn wir viel vom Kostenbewusstsein sprechen. Also in Fall der Aromatherapie ist in einer grossen Klinik, nicht im Kanton, aber sehr nahe, ist in Medikamenten sehr viel gespart worden. Ich möchte Sie deshalb bitten, dieses Wort "unbedingt" zu streichen. Ich glaube, wenn wir sagen, zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung, haben wir genügend Kostenbewusstsein bewiesen.

Antrag Meyer-Grass zu Art. 21a Abs. 1
streichen: unbedingt

Bleiker; Kommissionspräsident: Das ist ein Antrag, den wir in der Kommission nicht besprochen haben. Ich kann daher nur für mich persönlich sprechen. Also, ich könnte leben mit der Streichung dieses Wortes "unbedingt".

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Es ist natürlich nicht so, Grossrätin Meyer, dass das etwas Neues ist. Also im Finanzhaushaltsgesetz 29 Abs. 1, das ist dort abgekupfert, da steht: Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufga-

benerfüllung unbedingt erforderlich sind. Von daher ist es eine Formulierung, die wir immer wieder brauchen. Sie soll ja nur darauf abzielen, dass betriebswirtschaftlich und leistungsmässig sinnvolle Leistungen erbracht werden, wirtschaftlich sinnvolle Leistungen erbracht werden. Wir wollen keine Verschlechterung. Das ist selbstverständlich. Ich denke, es handelt sich hier beim "unbedingt" ohnehin um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Was ist dann „unbedingt“. Und der Konflikt, wenn das einer wäre, würde sich auch lösen durch Abs. 2, wo genau die Voraussetzungen definiert sind, unter welchen diese Leistungen von Seiten des Kantons überhaupt erbracht werden. Also insofern kann man - zwei Fünftel der Regierung sind dieser Auffassung - auf das unbedingt verzichten. Und den dritten Fünftel, den haben wir noch nicht gefragt. Aber ich denke, man kann darauf verzichten.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Dann muss ich gar nicht abstimmen. Also Frau Meyer, Sie sehen, die Regierung kann mit der Streichung leben. Gibt es aus der Mitte des Rates Opposition gegen diese Streichung? Damit haben wir das Wörtchen „unbedingt“ gestrichen.

Antrag Meyer-Grass angenommen

Art. 45a

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Bleiker; Kommissionspräsident: Bei Art. 45 a geht es um die Regelungen für die Integration behinderter Erwachsener. In der kantonalen Bedarfsplanung wird der voraussichtliche kurz-, mittel- und langfristige Bedarf an Plätzen für Menschen mit Behinderungen festgelegt. Gestützt auf den prognostizierten Bedarf werden den einzelnen Einrichtungen die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Plätze zugewiesen.

Angenommen

Art. 46

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 46a

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Bleiker; Kommissionspräsident: In Art. 46a gibt es zu Abs. 3 zu bemerken, dass der Bund den Betriebsbeitrag pro behinderte Person und Aufenthaltstag beziehungsweise Arbeitsstunde für jede Angebotskategorie beschränkt. Diese Limiten werden vom Kanton übernommen.

Zu Abs. 4: Weil der heutige Kantonsbeitrag in Zukunft in das vom Bund übernommene Finanzierungssystem eingebaut wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Limiten für Einrichtungen, die heute einen Kantonsbeitrag erhalten, nach oben anzupassen.

Angenommen

Art. 46b

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Bleiker; Kommissionspräsident: Art. 46b: Der maximale Betriebsbeitrag des Kantons an die Einrichtungen setzt sich zusammen aus den bisherigen Leistungen des Bundes für das Jahr 2007 zuzüglich der Teuerungszuschläge für die Folgejahre, aus einem zusätzlichen Beitrag des Kantons sowie aus den Platz- und Betreuungszuschlägen. Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf werden der zusätzliche Kantonsbeitrag und die Platz- und Betreuungszuschläge nicht separat ausbezahlt, sondern in das heutige Finanzierungssystem des Bundes eingebaut. Plätze, die aufgrund der Bedarfsplanung erst ab dem Jahre 2008 zusätzlich geschaffen werden müssen, würden den Einrichtungen mit den Beiträgen gemäss lit. a und c nicht mehr abgegolten. Lit. d sieht daher für ab dem Jahre 2008 neu geschaffene Plätze einen Platzzuschlag durch den Kanton vor. Bedingung für den Platzzuschlag ist auch hier, dass die neu geschaffenen Plätze vom zuständigen Departement gestützt auf die Bedarfsplanung anerkannt werden.

Angenommen

Art. 46c

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft.*

Bleiker; Kommissionspräsident: Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 46 Abs. 2. Der Ansatz der Vorschusszahlungen wird von 80 auf 100 Prozent erhöht, dadurch wird die periodengerechte Auszahlung der Beiträge gewährleistet.

Angenommen

Art. 46d

*Antrag Kommission und Regierung
Litera a – e streichen*

Bleiker; Kommissionspräsident: Bei diesem Artikel hat man nachträglich festgestellt, dass lit. a bis e zu streichen sind. Da es sich ausschliesslich um Verweise auf andere Gesetzesbestimmungen handelt, welche anscheinend nicht notwendig sind. Materiell hat diese Anpassung keine Bedeutung. Es heisst einfach, der Artikel ändert somit mit einem Punkt anstatt mit einem Doppelpunkt.

Angenommen

Art. 46e – g

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 47

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Hier geht es um Kauf- und Baubeiträge für Objekte. Mit dem minimalen Beitragssatz von 35 Prozent wird sichergestellt, dass der vom Kanton ausgerichtete Beitrag an die anrechenbaren Kosten für den Kauf für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Sanierung bestehender Bauten mindestens den bisher vom Bund ausgerichteten Beitrag entspricht.

Angenommen

Art. 48 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Art. 48 ist analog zu Art. 47, es geht es um Beiträge an Kauf von Mobilien. Damit wird erreicht, dass auch hier mindestens der bisher vom Bund ausgerichtete Betrag erreicht wird.

Angenommen

Art. 49

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Durch die Ergänzung in Abs. 1 kann der Kanton auch Beiträge an Personen ausrichten, die ihren Wohnsitz mit oder nach dem Eintritt an den Ort der ausserkantonalen Einrichtung verlegen. Dadurch soll verhindert werden, dass Personen, die eine spezifische Unterbringung benötigen, welche im Kanton nicht angeboten wird oder für die in innerkantonalen Einrichtungen kein Platz zur Verfügung steht, von ausserkantonalen Einrichtungen nicht aufgenommen werden. Dies wäre sonst möglich, weil durch die Verlegung des Wohnsitzes grundsätzlich die Zahlungspflicht des Standortkantons ausgelöst wird. Der im alten Abs. 2 enthaltene Grundsatz der Möglichkeit der Gewährung von Baubeiträgen an ausserkantonalen Einrichtungen wird durch die Möglichkeit ersetzt, im Rahmen der Betriebsbeiträge auch anteilmässig Beiträge an die Kapitalzinsen und Abschreibungen zu leisten. Die Bestimmung von Abs. 3 ist entsprechend ersatzlos zu streichen. Der

Kanton hat im Übrigen seit Jahren keine Baubeiträge an ausserkantonalen Einrichtungen ausgerichtet.

Bondolfi: Der Kanton leistet nach Art. 49 des Behindertengesetzes Betriebsbeiträge für ausserkantonalen Platzierungen. Neben allen positiven Aspekten könnte dies dazu führen, dass der Kanton die Entwicklung eines innerkantonalen Angebotes einer ausserkantonalen Platzierung hinten anstellt. Die ausserkantonalen Platzierung ist aber für einen Menschen mit einer Behinderung, auch für seine Angehörigen, eine zusätzliche Belastung. Das innerkantonale Angebot ist somit zu fördern und es ist dafür zu sorgen, dass Einwohner des Kantons Graubünden auch aufgrund einer Behinderung im Kanton betreut werden können. Ausserkantonalen Platzierungen sollen eine Ausnahme bilden. Und in diesem Sinne wünsche ich mir eine entsprechende Protokollerklärung der Regierung.

Pfiffner: Gemäss dieser Bestimmung besteht die Möglichkeit der Unterbringung von behinderten Erwachsenen in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Graubünden. Ausserkantonalen Platzierungen sind für Menschen mit einer Behinderung und ihren Angehörigen immer eine zusätzliche Belastung. Dort machen ausserkantonalen Platzierungen jedoch Sinn, wo es um seltene und spezielle Behinderungen geht. Dazu braucht es eine interkantonale Zusammenarbeit. Es besteht eine interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen, die IVSE. Der Kanton Graubünden ist dieser IVSE noch nicht beigetreten. Vielleicht könnte die Regierungsrätin hierzu Ausführungen machen, ob und wann der Kanton Graubünden dieser beitreten wird.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Der Kanton wird nicht einfach, Grossrat Bondolfi, Menschen mit Behinderungen ohne Grund auswärts platzieren. Wo aber ein optimales Angebot aus Sicht des betroffenen Menschen hier nicht möglich ist, unter anderem auch, weil wir nicht genügend Fallzahlen in diesem Bereich haben, wird es so sein, dass wir mit anderen Kantonen zusammen geeignete Lösungen suchen werden. Ich sage Ihnen offen: Es wird uns in der Regierung darum gehen, dass wir eine optimale Lösung für die Menschen mit Behinderungen, für den betroffenen Menschen mit einer Behinderung finden werden. Es geht uns nicht um die Interessen der Organisationen und auch nicht um die Interessen der Institutionen. Sondern im Vordergrund muss die Person sein, die eine Behinderung hat. Und man muss ein Angebot finden, das dieser am besten entspricht, ihren Bedürfnissen am besten gerecht wird und auch der Familie. Mehr als diese Erklärung gebe ich nicht ab. Im Vordergrund für uns wird immer stehen die Person mit einer Behinderung, nicht die Organisation und nicht die Institution. Und das wird der Ausgangspunkt sein für eine geeignete Platzierung im Kanton oder allenfalls in Ausnahmefällen dann eben ausserhalb des Kantons. Die IVSE, die ist in Behandlung auch bei uns. Und das zuständige Departement ist dabei, den Beitritt zu dieser IVSE vorzubereiten. Sie werden darüber demnächst einmal orientiert.

Angenommen

Art. 53a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: In der NFA-Übergangszeit dürfen betreuten Personen keine neuen finanziellen Belastungen übertragen werden. Deshalb wird die Höhe der Taxe für Wohnheimbewohner im Gesetz auf den Stand des Jahres 2007 festgelegt, beziehungsweise abzüglich der in den Erläuterungen auf Seite 2000 aufgeführten Ergänzungen.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, dass Personen, die keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, weil sie z.B. die Karenzfrist nicht erfüllt haben oder Personen, die keine IV-Rente erhalten, obwohl sie behindert sind, die Taxe oft nicht selbst bezahlen können. Die vorgesehene Bestimmung ermöglicht dem zuständigen Departement in den genannten Ausnahmefällen reduzierte Taxen ohne Nachteil für die Einrichtung zu genehmigen.

Jäger: Zunächst habe ich ein kleines persönliches Anliegen. Ich vermisse meine Anfrage betreffend Einsprachebeurteilung, die ich irgend wie nicht mehr nachvollziehen kann, wo in diesem Saal sie im Moment sein könnte. Wiedersehen macht Freude.

Dann habe ich eine kleine redaktionelle Bemerkung zu Händen der Redaktionskommission in Abs. 4 dieses Artikels, heisst es, Wohnheime die ihre Bewohner. Das ganze Gesetz ist sonst nach der geschlechtsneutralen Sprache gesetzt. Hier könnte man Bewohnende schreiben und dann wäre auch dieser Artikel in Ordnung geschrieben. Nun, aber zum eigentlichen Grund, warum ich mich hier melde. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass der Wechsel zur Subjektfinanzierung gemäss Botschaft erst nach der NFA-Übergangszeit dann möglich sein wird. Auf Seite 1969 und 1970 finden sich dazu aber auch schon Bemerkungen über die Zeit hinaus. Sie können dort ganz zu unterst auf der Seite 1969 lesen: "Als Alternative für die Weiterführung der Finanzierung der Einrichtungen durch die öffentliche Hand wird der Wechsel zu einer bedarfsorientierten Unterstützung der behinderten Personen geprüft." Und weiter unten: "Personen mit einer Behinderung könnten bei dieser Regelung im Sinne einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung selber entscheiden, ob sie zu Hause mit den ambulanten Angeboten betreut werden wollen oder ob sie die Dienstleistungen eines Wohnheims, einer Tagesstätte oder einer Werkstätte in Anspruch nehmen möchten."

Es ist eine spannende Vision. Dieses System besticht durch die hier postulierte Freiheit und Eigengestaltung. Auf der anderen Seite müssen wir uns bewusst sein, dass

zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter für alle jene Behinderten, denen die persönlichen Ressourcen für solches eigenverantwortliche Handeln fehlen, dann nötig wären. Es muss sehr genau abgeklärt werden, wer dann diese Vertretung machen würde. Machen das z.B. die regionalen Sozialdienste, die der Kanton führt, oder würden das die Gemeinden übernehmen? Ich möchte hier heute schon einfach den Finger auf diese schwierig zu stellende Frage legen.

Angenommen

Art. 53c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53d

Antrag Kommissionsmehrheit (Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe)

Ändern wie folgt:

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist die Taxe durch die Regierung festzulegen.

Antrag Kommissionsminderheit (Bleiker, Dudli; Sprecher: Bleiker) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Bei diesem Artikel geht es um die Festlegung der Abwesenheitstaxe und daher eigentlich lediglich darum, die heute geltende Regelung, ich betone dies, die heute geltende Regelung ins neue Recht zu überführen. Diese Abwesenheitstaxe betrug bis Ende 2006 48 Franken pro Tag. Auf Wunsch einiger Institutionen hat die Regierung nach Abklärung der Sachlage diese Taxe mit Regierungsbeschluss und Wirkung auf den 1.1.2007 auf 98 Franken pro Tag erhöht. Der Grund lag darin, dass die betreffenden Institutionen damals auf Wunsch nochmals mit Schreiben vom 30. März 2007 nachgewiesen haben, dass die effektiven Fixkosten pro Tag eben in dieser Höhe liegen, auch wenn der Bewohner nicht anwesend ist. Erstaunlich am ganzen, auch medialen, Wirbel um diesen Artikel für mich ist auch der Umstand, dass es, obwohl die neue Regelung, wie gesagt seit dem 1.1. in Kraft ist, es bis Anfang März nach meinen Erkundigungen, auch bei den kantonalen Instanzen, keine Reklamationen gegeben hat. Als Kommissionspräsident bin ich von den Behindertenorganisationen erstmals am 8. März, also drei Tage vor unserer Kommissionssitzung, über ihr Unbehagen ins Bild gesetzt worden. Ich bitte Sie hier, wie auch bei anderen Artikeln, dem Grundgedanken zu folgen, um einfach das geltende Recht ins neue zu überführen. Das heisst, auch im Interesse der betroffenen Institutionen dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung zu folgen.

Loepfe: Bisher betrug diese Reservationstaxe, wie der Kommissionspräsident vorher schon ausgeführt hat, ein Drittel der Volltaxe. In Zahlen ausgedrückt betrug 2006 die Volltaxe 120 Franken und diese Reservationstaxe 40 Franken. Die Regierung schlägt nun vor, die Reservationstaxe auf eine neue Berechnungsgrundlage zu stellen. Danach rechnet sie sich neu aus der Volltaxe minus Verpflegungskosten und Hilflosenentschädigung. Die Reservationstaxe steigt somit von 40 Franken auf 98 Franken an. Ein satter Anstieg von 58 Franken. Also keine Lappalie. Auf Seite 2002 der Botschaft begründet die Regierung dies - und auch der Kommissionspräsident hat dies getan - mit der im Jahre 2007 gültigen Regelung, welche in ihrem Beschluss, Nummer 1237, vom November 2006 festgehalten ist. Will man also wissen, wie sich der neue Berechnungsmodus begründet, muss man Kenntnis von diesem Beschluss haben, was wohl bei den wenigsten Ratskolleginnen und -kollegen hier der Fall sein dürfte. Die Begründung findet sich auf Seite 5 des besagten Beschlusses, in einem kurzen, lapidaren Satz. "Mit dieser Anpassung wird dem Einwand der Einrichtungen Rechnung getragen, dass an Abwesenheitstagen nur beim Essen gespart werden kann." In Zahlen bedeutet dies, dass zirka 500 Personen eine um mehr als das Doppelte erhöhte Reservationstaxe zu bezahlen haben. Dabei werden gemäss unseren Abschätzungen ca. 400'000 Franken von Menschen mit Behinderungen zu den Wohnheimen verschoben, was letztlich auch dem Kanton zugute kommen wird. Den Behinderten wird somit Einkommen weggenommen. Denn die Differenz zwischen der Volltaxe und der Reservationstaxe wird den Klienten ausbezahlt und ergänzt bei Abwesenheit die Ergänzungsleistung als Einkommenskomponente. Behinderte in Wohnheimen haben somit bei einer Abwesenheit von 14 Tagen pro Jahr eine Verringerung ihres Jahreseinkommens um zwölf Prozent zu verkraften. Soweit die Fakten, welche an sich unbestritten sind. Lassen Sie uns nun zur politischen Wertung kommen. Dabei gilt es verschiedene Perspektiven auszuleuchten. Politisch heikel ist der Zeitpunkt, in dem die Reservationstaxe erhöht wird. Gemäss Verfassungsgrundlage zur NFA werden die Kantone verpflichtet, in einer Übergangsphase von drei Jahren die bisherigen Leistungen des Bundes weiter zu entrichten. Ergänzend dazu die Aussage unserer Finanzministerin im damaligen Abstimmungskampf, wo sie mehrfach versichert hat, dass den Behinderten durch die NFA nichts genommen werde. Frau Widmer-Schlumpf hat auch in der Kommission bestätigt, dass es wichtig sei, dass die Behinderten durch den Übergang nicht schlechter gestellt würden. Nach gängiger Logik würde dies eigentlich bedeuten, dass eine Erhöhung der Reservationstaxe im jetzigen Zeitpunkt eigentlich nicht opportun wäre. Frau Widmer-Schlumpf ist dagegen der Meinung, sie wird das sicher noch ausführen, dass der Regierungsbeschluss im 2007 getroffen wurde und somit altes Recht darstelle. Die Leistungsgarantie betreffe den Stichtag 1.1.2008 und betreffe die Frage: Was wäre nach altem Recht gewesen, wenn die NFA nicht eingeführt worden wäre? Man kann es daher den Behindertenorganisationen nicht verdenken, wenn sie dies als formal juristische Spitzfindigkeit und Verletzung des gesunden Menschenempfindes bezeichnen. Die

Kommissionsmehrheit hat sich weiter die Frage gestellt, ob die Grundlage des Regierungsbeschlusses 1237 korrekt ist. Nochmals zur Erinnerung: Die Begründung in dem Regierungsbeschluss mit dieser Anpassung wird dem Einwand der Einrichtungen Rechnung getragen, dass an Abwesenheitstagen nur beim Essen gespart werden kann.

Wer hat wann eine entsprechende Aussage seitens den Einrichtungen getroffen? Gemäss meinen bisherigen Recherchen waren dies Giuvaulta, Scalottas und Plankis. Aber beispielsweise die grösste Einrichtung im Kanton, die Argo mit alleine 168 Klienten, d.h. ein Drittel aller Betroffenen, waren nicht dabei. Eine systematische und repräsentative Umfrage hat jedenfalls nicht stattgefunden. In unserer Umfrage haben zwar die meisten Institutionen angegeben, dass eine Reservationstaxe von einem Drittel nicht reiche, aber die Aussage, dass die einzigen bei Abwesenheit wegfallenden Kosten, diejenigen der Verpflegung seien, wurden nur von drei Institutionen gemacht. Die Argo widerspricht dieser Aussage ganz klar. Der Regierungsbeschluss scheint daher eine äusserst wacklige Grundlage zu haben.

Die Frage stellt sich auch, ob die Aussage, dass die tatsächlich variablen Kosten nur die Verpflegung sei, betriebswirtschaftlich korrekt sein kann. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass eigentlich nur für Leistungen bezahlt werden darf, die tatsächlich auch erbracht werden. Das ist ein Prinzip, das wir in unserem ganzen Kanton haben. Und hier habe ich schon sehr viele Mühe. Denn die Verpflegungskostentheorie kann eigentlich nicht stimmen. Wenn dies nämlich so wäre, dann wären die Kosten eines zusätzlichen Klienten im Wohnheim auch nur die Verpflegungskosten, was jedem hier als unrichtig einleuchten wird. Dass die tatsächlich variablen Kosten grösser als die Verpflegungskosten sein müssen, können Sie der folgenden Überlegung entnehmen: Nur bei unplanbaren Abwesenheiten kann Personal nicht reduziert werden. Die meisten Abwesenheiten in Wohnheimen sind jedoch geplante Abwesenheiten an Wochenenden und Ferien. Und die grössten Kostenkomponenten in einem Wohnheim sind die Personalkosten, welche bei geplanten Abwesenheiten reduziert werden können. Die von der Regierung vorgeschlagene Berechnung der Reservationstaxe ist also mit Fug und Recht als eine Maximallösung einseitig zugunsten der Einrichtung und somit als überschüssend und betriebswirtschaftlich als nicht vertretbar zu bezeichnen.

Bei der Entscheidungsgrundlage der Regierung vermisse ich auch irgendeine Überlegung zum Verhalten der betroffenen Behinderten. Denn die ganze Sache geht nur auf, wenn diese keine Verhaltensänderung zeigen, oder sich dadurch keine Mehrkosten in den Einrichtungen ergeben. Wenn nun die Klienten ihre Abwesenheit vermindern und auf Ferien verzichten, weil nun das dazu benötigte Geld fehlt, dann steigt jedoch der Personalbedarf in den Einrichtungen an. Es gibt beispielsweise Institutionen mit ferienbedingten Betriebsschliessungen. Wenn nun diese ausfallen, weil die Klienten in der Einrichtung verbleiben, und darauf haben sie Anrecht, müssen diese Einrichtungen ihr Personal dennoch in den Urlaub lassen. Also muss temporär Zusatzpersonal gefunden werden. Diese Kosten liegen vermutlich über den

Reservationstaxen, was einen negativen Gesamtnutzen ergibt. Diese Ausführungen zeigen Ihnen, dass die Entscheidungsgrundlage der Regierung überhaupt nicht auf gesunden Füßen steht. Der Regierungsentscheid beruht auf einer betriebswirtschaftlich zweifelhaften Grundlage, und kann somit als Begründung für den vorliegenden Gesetzesvorschlag nicht verwendet werden. Unschön ist, dass Artikel 53d in der Vernehmlassungsvorlage schlicht nicht enthalten war, ansonsten hätte sich diese Situation bereits in der Vernehmlassung offenbart. Eine derart einschneidende Massnahme in ein Gesetz giessen zu wollen, das eigentlich nur formal an die NFA-Erfordernisse anzupassen wäre, und dies ohne Vernehmlassung, ist zumindest als äusserst unüblich zu bezeichnen.

Im Lichte dieser Ausführung bezweifelt die Kommissionmehrheit die Angemessenheit der von der Regierung vorgeschlagenen Höhe der Reservationstaxe. Die Kommissionmehrheit anerkennt aber, dass den Einrichtungen mit einem Drittel der Volltaxe tatsächlich zu wenig Bereitstellungskosten abgegolten werden. Aus der Sicht der Kommissionmehrheit liegt die Wahrheit irgendwo zwischen dem bisherigen Drittel und dem Vorschlag der Regierung. Wo diese zu liegen käme, konnte die Kommission nicht ermitteln. Insbesondere auch, weil eben die Vernehmlassung dazu fehlte. Die betroffenen Wohnheime sind in ihrer Struktur zu unterschiedlich, als dass sich unter ihnen kurzfristig eine Mehrheit für einen neuen Artikel 53d ergeben hätte. Somit wäre jeder eigene Vorschlag aus der Kommission angreifbar gewesen. Die Kommissionmehrheit hat sich somit dazu entschlossen, Ihnen vorzuschlagen, die Festlegung der Reservationstaxe für die nächsten drei Jahre der Regierung nach dem bisherigen Recht zuzuordnen. Die Regierung ist dabei gehalten, diese in einem Aushandlungsprozess mit den beteiligten Einrichtungen jährlich neu festzulegen. Sie hat dabei nicht nur die Interessen der Institutionen, sondern auch der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Diese Regelung ist weniger statisch als diejenige der Regierung und gewährt ihr einen grösseren Spielraum, was sie sich ja im Rahmen des Mantelerlasses NFA auch zum Ziel gesetzt hat. Die Kommissionmehrheit ist überzeugt, dass so eine sachlich richtigere Reservationstaxe ermittelt wird. Die Regierung hat sich gegen diesen Vorschlag der Kommissionmehrheit ausgesprochen. Sie begründet dies unter anderem mit einer Systemwidrigkeit, weil in den übrigen Artikeln eindeutige Werte im Gesetz vorgegeben werden. Dem ist entgegen zu halten, dass diese Systemwidrigkeit ein Schönheitsfehler sein mag, aber keine Rechtsnorm verletzt, und dafür Raum für eine sachlich richtigere Reservationstaxe verschafft. Es ist nicht unser Ziel, schön und ungerecht vereinfachend zu legiferieren, sondern gerecht und der Wohlfahrt des Kantons und seinen Menschen dienend.

Der Mehrheitsvorschlag ist auch nicht unüblich, weil solche Aushandlungsprozesse im Gesundheitswesen die tatsächliche Normalität darstellen.

Weiter wurde mir das mögliche Argument der Regierung zugetragen, dass sie wiederum gleich entscheiden würde, weshalb sich betragsmässig keine wesentliche Differenz zwischen ihrem Vorschlag und demjenigen der Kommissionmehrheit ergeben würde. Meines Erachtens wäre

ein solches Argument nicht zu akzeptieren. Wenn der Grosse Rat sich für den Vorschlag der Kommissionmehrheit entscheidet, gibt er klar zum Ausdruck, dass der Regierungsvorschlag zu exzessiv ist, aber anerkennt, dass die bisherige Reservationstaxe zu niedrig war. Wenn nun die Regierung im Bewusstsein dieser Tatsache und den Ausführungen des Sprechers der Kommissionmehrheit wiederum denselben Betrag festsetzt wie in ihrem Beschluss 1237, dann wäre dies ein obstruktives Verhalten gegenüber dem Grossen Rat, welcher das Vertrauen zwischen den beiden Staatsgewalten tangiert und im Grossen Rat thematisiert werden müsste. Ich nehme deshalb an, dass wir genau dieses Argument von der Regierungsbank nicht hören werden.

Namens der Kommissionmehrheit bitte ich Sie daher, dem Mehrheitsantrag zu folgen und Raum für eine Lösung zu schaffen, welche die Interessen aller Beteiligten ausgleicht und auch überzeugenderen betriebswirtschaftlichen Überlegungen Raum gibt.

Pfiffner: Auch ich spreche hier für die Kommissionmehrheit. Hier ist ja besonders diese Reservationstaxe umstritten. Ich habe Verständnis für die Forderung der IG, der Vertretung der Arbeitsgruppe der Behindertenkonferenz, welche die Reservationstaxe bei Abwesenheit von Menschen in einem Wohnheim bei einem Drittel belassen möchte. Dieser Antrag wird nachher von Grossrat Bondolfi noch gestellt. Wichtig für mich als Mitglied der Kommission ist jedoch, dass der jetzige Kommissionminderheitsvorschlag und der Regierung nicht mehrheitsfähig wirkt, nämlich dass bei den übrigen Abwesenheitstagen die Taxe nur um die Verpflegungstaxe reduziert wird. Die Regierung ist bei der Kommissionmehrheit aufgefordert, bei den übrigen Abwesenheitstagen die Taxe festzulegen. So ist die Regierung dazu verpflichtet, die Festlegung der Taxen mit den behinderten Menschen und den Institutionen zu regeln.

Dass Menschen mit einer Behinderung die Möglichkeit wahrnehmen und das Heim während Wochenende und auch für die Ferien verlassen, darf nicht durch finanzielle Engpässe gefährdet werden. Auch sollen die sozialen Kontakte und Besuche von Angehörigen möglichst gefördert werden. Die Heime brauchen genügend Personal, auch über die Wochenenden und während der Sommermonate, auch hier bringen Einsparungen nichts. Die Menschen mit Behinderungen sind Teil unserer Gesellschaft und haben das Anrecht auf ihre Eigenständigkeit. In diesem Sinne bitte ich Sie, unterstützen Sie die Kommissionmehrheit.

Bondolfi: Zu Artikel 53d möchte ich folgenden Antrag stellen: Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenem Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Das ist der erste Satz und bleibt unverändert. Weiter soll es heissen: Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist ein Drittel der Taxe in Rechnung zu stellen und um die Hilfslosenentschädigung zu reduzieren.

Als Präsident von Procap Grischun mit 2000 Mitgliedern, der grössten Selbsthilfeorganisation im Kanton, und auch als Grossrat, vertrete ich hier insbesondere die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Ich möch-

te darauf hinweisen, dass Frau Regierungsrätin vorhin zu Artikel 49 festgehalten hat, zweimal, im Vordergrund würden immer die Interessen der Behinderten stehen und nicht jene der Institutionen. Bei diesem Vorschlag ist dies nicht der Fall.

Worum geht es bei der Reservationstaxe? Es gibt eine Reservationstaxe. Das ist der Betrag, den Menschen mit Behinderungen in Bündner Wohnheimen zu bezahlen haben, um ihren Platz während Abwesenheitstagen reserviert zu halten. Wir haben gehört, bisher war die Regierung zuständig für die Festlegung dieser Reservationstaxe. Dieser betrug ein Drittel der Tagestaxe. Mit dem Regierungsbeschluss im November 2006 ist da eine massive Erhöhung eingeführt worden. Es geht um einen Zuschlag von 58 Franken oder - in Prozent ausgedrückt - um einen Zuschlag von 145 Prozent. Dieses Geld fehlt jetzt nun den Betroffenen und wie ich bereits gesagt habe, betroffen sind da vor allem Menschen mit Behinderungen, welche weniger Geld haben für den persönlichen Bedarf, welche weniger Geld haben, um über das Wochenende zur Familie zurück zu kehren oder im Sommer einige Tage in die Ferien zu reisen. Die Bewohnenden der Wohnheime haben durch den genannten Regierungsbeschluss eine markante Einkommenseinbusse erlitten. Brisant ist es, ohne anderweitige Kompensation. Damit bricht die Regierung meines Erachtens das mehrmals abgegebene Versprechen, durch die NFA, während der Übergangsphase der NFA würden Menschen mit Behinderungen nicht schlechter gestellt werden. Das ist hier nicht der Fall. Hier werden Menschen mit Behinderungen bedeutende Mittel entzogen, auf die sie angewiesen sind.

Wir haben gehört, meine Argumente decken sich in etwa mit jenen der Kommissionsmehrheit. Ich möchte deshalb auch auf die Ausführungen meines Vorredners verweisen. Das Vorgehen ist lückenhaft und bedenklich, das Vorgehen der Regierung. Die Betroffenen sind nicht angefragt worden, es sind nicht alle Institutionen angefragt worden und der Regierungsbeschluss ist auch aus betriebswirtschaftlicher Hinsicht nicht haltbar. Es trifft nicht zu, dass bei Abwesenheitstagen nur bei den Verpflegungskosten gespart werden.

Welches sind die Folgen dieses Entscheides? Art. 1 des Behindertengesetzes: Darin wird festgehalten, dass das Behindertengesetz die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen befürworten will oder dies zum Ziele hat. Dies wird erschwert. Aufenthalte bei Bekannten oder Freunden können nicht mehr realisiert werden und auch einige Ferientage im Sommer sind nicht mehr finanzierbar.

Was auch noch aus meiner Sicht ein bisschen irritierend ist, dass die Reservationstaxe, im Ausmass von einem Drittel der Tagestaxe in den Jahren 2004 und 2005 und 2006 immer verkraftbar war. Und es waren Sparjahre. Dieses Jahr, also im Jahr 2007, wo der Kanton einen grossen Gewinn ausweisen kann, will der Kanton selber nun zu Lasten des schwächsten Gliedes in unserer Gesellschaft sparen, zu Lasten von Menschen mit Behinderungen.

Zum Antrag der Kommissionsmehrheit: Die Kommissionsmehrheit vertraut darauf, dass die Regierung, wird dieser Antrag gutgeheissen, dann die Reservationstaxe

nochmals neu festlegen wird und zwar in einem Ausmass, welches auch für Menschen mit Behinderungen tragbar ist. Ich kann dieses Vertrauen nicht teilen. Sämtliche Argumente gegen diese Erhöhung liegen auf dem Tisch und die Regierung, in deren Kompetenz auch der Regierungsbeschluss war, hat gezeigt, dass sie auf dieser hohen Reservationstaxe von 98 Franken bleiben will. Deshalb liegt bei mir die Vermutung nahe, oder die Vermutung ist begründet, dass bei der Gutheissung des Antrages der Kommissionsmehrheit wir doch immer noch eine relativ oder viel zu hohe Reservationstaxe haben werden. Bei meinem Antrag, ich gebe es zu, das ist eine konservative Lösung, die zielt auf die Beibehaltung des Status quo. Aber das ist eine zeitlich beschränkte Beibehaltung des Status quo während der Übergangsphase. Also, es geht um drei Jahre und ich bin bereit, über die Höhe der Reservationstaxe zu diskutieren. Aber wir wissen, niemand weiss, wie hoch die Reservationstaxe sein oder welche Höhe die Reservationstaxe haben muss, um gerecht zu sein, weil uns die entsprechenden Grundlagen fehlen.

Der Grosse Rat hat eine politische Verantwortung. Es gilt heute diese politische Verantwortung wahrzunehmen und wir können sie nur wahrnehmen, wenn wir sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen, d.h. das schwächste Glied in unserer Gesellschaft, nicht dadurch benachteiligt werden. Dies würde der Fall sein mit der Gutheissung des regierungsrätlichen Antrages und das dürfte auch der Fall sein bei der Gutheissung des Antrages der Kommissionsmehrheit. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Antrag Bondolfi

Wie folgt ändern:

(...). Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist ein Drittel der Taxe in Rechnung zu stellen und um die Hilflosenentschädigung zu reduzieren.

Baselgia: Eigentlich will man während der Übergangsfrist weder Einrichtungen noch anspruchsberechtigte Personen schlechter stellen. Mit dem erst kürzlich erfolgten Regierungsbeschluss wurden Menschen mit Behinderungen zwar nicht während, aber doch kurz vor Beginn der Übergangsfrist schlechter gestellt. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die finanzielle Schlechterstellung der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen, diese Schlechterstellung gegenüber 2006 nicht im Gesetz festzuschreiben. Mit dem Vorschlag, d.h. mit der Version der Regierung wird die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen erschwert. Denn wenn diese auch an Abwesenheitstagen fast 100 Franken pro Tag ans Heim abliefern müssen, bleibt vielen Betroffenen kaum mehr Geld zur Verfügung, um Wochenenden oder Ferien ausserhalb des Heims zu verbringen. Die Ausführungen von Grossrat Loepfe kann ich weitestgehend teilen. Wenn Sie aber wirklich konsequent sein wollen, d.h. tatsächlich keine Verschlechterung für Menschen mit Behinderung gegenüber dem Jahr 2006 entstehen, wenn keine Verschlechterungen entstehen sollen, so stimmen Sie mindestens für die Dauer der Übergangsfrist dem Antrag Bondolfi zu.

Farrér: Ich äussere mich nicht zur Chronologie, zur Entstehungsgeschichte dieser Gesetzespassage. Ich möchte mich, ich möchte auch nicht über die Regierung herziehen, aber erlauben Sie mir trotzdem folgende Feststellung: Der Antrag Bondolfi ist sachlich gerechtfertigt, berechtigt und objektive beurteilt richtig. Ich bitte Sie, diesen zu unterstützen. Ich tue dies nicht nur, weil ich im Stiftungsrat der Argo Graubünden Einsitz nehme, sondern vor allem aus der festen Überzeugung. Sehen Sie, ich möchte wie gesagt das ganze Argumentarium, d.h. von Grossrätin Pfiffner, Baselgia oder Kollege Loepfe, möchte diese Argumente nicht wiederholen, aber nur soviel, es kann doch nicht sein, dass behinderte Mitmenschen in einem Wohnheim durch eine Gesetzesrevision schlechter gestellt werden. Ihnen werden Mittel entzogen, auf die sie dringlichst angewiesen sind. Wenn behinderte Menschen durch diese Reservationstaxe finanziell schlechter gestellt werden, dann hat das in erster Linie Konsequenzen, negative Konsequenzen, auf die Lebensqualität dieser Mitmenschen. Die Lösung und die Praxis der Regierung oder auf Grund dieses Regierungsbeschlusses ist aber auch deshalb falsch, weil ungewollte Anreize ausgelöst werden. Die behinderten Menschen werden so aus wirtschaftlichen Gründen motiviert, ihre Ferien im Wohnheim zu verbringen. Dass dies auch Nebeneffekte für die Wohnheime mit sich bringt, das liegt auf der Hand. Es geht hier um die Sicherstellung des Betreuungs- und Beschäftigungsangebot. Es ist aber auch absehbar, dass in diesem Bereich so Mehrkosten für die Institutionen entstehen. Ich möchte Sie nochmals bitten und auffordern, den Antrag von Kollege Bondolfi zu unterstützen.

Blumenthal: Als Vater einer behinderten Tochter weiss ich aus eigener Erfahrung, wie wichtig die Institutionen für die behinderten Personen sind. Eine Reduktion der Entschädigungen in der Übergangszeit der NFA erachte ich als unangemessen. Und es widerspricht dem Prinzip der neutralen Umsetzung. Es ist für mich unverständlich, warum gerade die Behinderten, die es ohnehin schwer genug haben in unserer Gesellschaft zurecht zu kommen, bei dieser Umsetzung die Leidtragenden sein sollten. Vielmehr sollten wir dafür besorgt sein, dass unsere Behinderten diese wenigen schönen Zeiten des Lebens, die sie noch geniessen können, uneingeschränkt und ohne Sorgen erleben dürfen. Und ich denke, es ist nicht unsere Aufgabe, die Schwächsten unserer Gesellschaft zu schwächen. Indem wir den Wohnheimen die Entschädigung kürzen, mindern wir die Lebensqualität der Behinderten. Daher bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dem Antrag der Kommissionminderheit und der Regierung nicht zuzustimmen und dem Antrag von Grossrat Bondolfi zuzustimmen.

Cavigelli: Ich stehe etwas in einem Loyalitätskonflikt zu meinen Fraktionskollegen. Aber auch zu mir selber, wenn ich nichts sagen würde. Als Mitglied der Verwaltungskommission der Psychiatrischen Dienste muss ich sagen, dass ich selber schon im Jahr 2004 an einer Besprechung mit Regierungsrat Martin Schmid rügen mussten, dass die damals festgelegten Abwesenheitstaxen nicht genügen aus der Sicht der Institutionen. Es

führt mich also dazu, in erster Linie einmal den Antrag Bondolfi zu bekämpfen und als zweites zwischen den Vorschlägen gemäss Botschaft und Vorschlag Kommissionmehrheit, oder sagen wir Kommissionsteil Loepfe abzuwägen.

Letztendlich glaube ich, müssen wir, wenn wir diese Frage beurteilen, über den politischen Kontext als Ganzes einsteigen. Wir beurteilen hier Finanzierungsfragen für Heiminstitutionen, für sagen wir Sozialunternehmen. Die sind grundsätzlich in irgendeiner Form eng verbunden mit der Finanzierung der Gesundheitsunternehmen, sagen wir in Spitälern. Wir haben uns bisher seit dem Jahr 2003 mehrfach damit auseinandergesetzt, wie wir die Finanzierung von Spitälern gestalten wollen. Wir haben uns dabei zum Ziel gesetzt, Kostentransparenz zu schaffen. Wenn wir die Kostentransparenz haben, dies als Basis zu nehmen, um - ich sage mal - berechnete Kosten einer Leistung zu ermitteln und diese Leistung dann, diese gerechtfertigten Kosten, dieser Leistung mit einem Preis zu entschädigen. Wenn das die Überlegung ist, die bei der Spitalfinanzierung gegolten hat, dann muss das ganz gewiss auch die Überlegung sein, die künftig hin gilt, wenn wir die Sozialunternehmen oder die Heime finanzieren. Dass dies strategische Absicht der Regierung ist, ist belegt. Es gibt einen Vernehmlassungsentwurf der Regierung, wie die Heimfinanzierung aufgestellt werden soll, neu aufgestellt werden soll. Und sie basiert im Kern auch auf diesen Überlegungen. Es ist also konsequent und richtig, meiner Meinung nach, durchaus die Gedankenwelt, das Fundament zu Grunde zu legen, wie wir auch die Spitalfinanzierung gestaltet haben.

Nun zum Vorschlag Bondolfi. Wenn wir den Vorschlag Bondolfi nehmen, dann sagen wir, nach einer ganz vereinfachten Optik, es ist einfach der Drittel der Tagestaxe zu entschädigen. Und er hat selber gesagt und es ist auch belegt durch die Voten von Ueli Bleiker und Reto Loepfe, dass dieser Drittel bei weitem nicht kostendeckend ist. Verlangt man also nur diesen Drittel Taxe, dann wissen wir heute, dass wir nicht den Wert der Leistung bezahlen, sondern das wir indirekt Subventionierung betreiben, verdeckt, sag ich mal, Subventionierung betreiben. Und genau das ist ja das System, das wir in der Politik immer wieder verschreien und nie gewollt haben. Es ist genau das System, das wir nicht wollen. Wir können also vor diesem Hintergrund den Vorschlag Bondolfi nur als systemfremd, ich würde sagen, als Systemsünde betrachten. Damit ist eigentlich gesagt, was man nicht tun soll, aber es ist noch nicht gesagt, welcher nun der richtige Vorschlag ist. Bleiker oder Loepfe. Ich meine, den Ausführungen von Grossrat Loepfe etwas Richtiges abgewonnen zu haben. Nämlich, dass er ja auch von dieser Gedankenwelt ausgeht, dass man sagt, die effektiven Kosten sollten entschädigt werden. Die effektiven Kosten sind gewissermassen der Gegenwert der Leistung. Er streitet sich einfach mit der Kommissionminderheit darüber, ob es pauschaliert eine Betrachtung geben kann, wo man einfach die Verpflegungstaxe abzieht. Für mich ist diese Frage nicht so entscheidend. Man muss abwägen, will man etwas praktikables, einfaches oder will man, ich sag mal bis zu einem gewissen Grade die Katze im Sack kaufen, in dem die Regierung

alljährlich neu entscheidet, und man weiss nicht genau was herauskommt.

Für mich als Vertreter der Institution ist es vertretbar, wenn man sich auf den Text gemäss Botschaft festlegt, weil man dann eine einfache, rechtssichere Lösung hat, die Klarheit bringt für die nächsten drei Jahre, die keine Zweifel aufkommen lässt und die im Grunde genommen plus, minus richtig ist. Da bleibt natürlich jemand auf der Strecke. Und das sind die Behinderten, das ist sicherlich ein sehr unschöner Moment dieser Lösung. Ich denke aber, dass wir diese Frage nicht hier in diesem Gesetz lösen sollen. Sie muss irgendwo anders angepackt werden und ich bin bereit, hier Hand zu bieten, falls man mich hier überhaupt zur Unterstützung benötigt. Es soll ja nicht sein, dass die Behinderten nicht mehr in der Lage sind, irgendwie Geld auf die Seite zu legen, um etwas zur Verfügung zu haben für die Wochenendbedürfnisse oder für ein paar wenige Tage Ferien. Auch dies soll ihnen zustehen. Ich bin fest der Überzeugung, dass wir dieses Geld aufwerfen müssen. Aber nicht über diese Finanzierungsform. Ich begrüsse damit und unterstütze den Antrag gemäss Botschaft.

Trepp: Grossrat Cavigelli hat gesagt, die jetzige Finanzierung sei eine Systemünde. Ich muss Ihnen aber auch sagen, Versprechen zu brechen ist auch eine Sünde. So weit ich in religiösen Dingen bewandert bin, ist das so, oder nicht? Darum meine ich, sollten wir den Antrag von Bondolfi unterstützen. Ich meine auch, dass die einzelnen Institutionen einen grösseren, breiteren Rücken haben als der einzelne Behinderte. Darum möchte ich, dass Sie diesen Antrag von Bondolfi für die nächsten drei Jahre unterstützen und dann haben wir Zeit das richtig, gerecht und in Anstand zu regeln.

Thöny: Ich möchte nur kurz etwas zu dieser Diskussion beitragen, die mich ein bisschen erschüttert, wie es im Moment läuft. Ich frage mich, wenn wir in die Waagschale werfen, ob wir systemtreu sein wollen oder ob wir Menschen helfen wollen und ich bin klar der Auffassung, dass in diesem Moment der Mensch vorgeht. Ich möchte nämlich nicht, dass wir das Wohnheim oder die Wohnheime zu Gefängnissen machen für Bewohnende, die es sich nicht leisten können, für ein paar Tage frei zu machen respektive ihre Familie zu besuchen.

Butzerin: Ich bin froh um das Votum von Kollege Cavigelli. Dies zeigt zum aller Mindesten auch, dass die Regierung mit ihrem Beschluss vom November nicht aus dem hohlen Bauch irgendeinen Beschluss gefasst hat, der keine Hände und Füsse hat. Ich möchte einfach die Vertreter der Behindertenorganisationen doch einmal anfragen. Diese Reservationstaxe ist in Kraft seit dem 1. Januar 2007 und es erstaunt doch einigermaßen, dass man erst jetzt oder am 8. März, wie dies der Kommissionspräsident ausgeführt hat, merkt, dass diese Taxe erhöht wurde. Wie gesagt, ich möchte Kollege Cavigelli ein Kompliment machen, dass er da offen aufzeigt, dass gerade von der Organisation die er vertritt einmal das Gespräch gesucht wurde oder ein Gespräch stattgefunden hat mit Vertretern der Regierung und danke ihm, dass er dies hier aufzeigt hat. Denn die Vorredner

wollten uns einigermaßen weis machen eben, dass die Regierung aus dem hohlen Bauch einen Entscheid gefällt hat und ich könnte mir kaum vorstellen, dass sie dies getan hätte. Also sie hat das sicher getan auch mit Inputs, die von aussen von diesen Organisationen kommen. Deshalb finde ich es auch nicht gerechtfertigt, wenn man jetzt nun hin geht und die Regierung an den Pranger stellt und sagt, sie hätte oder sie sei nicht behindertenfreundlich oder sie hätte etwas gegen Menschen mit Behinderung und hätte einfach willkürlich diese Taxe hinaufgeschraubt. Ich glaube grundsätzlich auch, wie Kollege Cavigelli dies vorwiegend erwähnt hat, dass diese Taxe so erhoben werden muss, dass auch die entsprechenden Institutionen zu diesem Geld kommen, welches sie auch aufwerfen müssen. Und man kann beileibe nicht sagen, dass es lediglich die Essenstaxe ist, also das Geld für das Essen, das eingespart werden könne, wenn die Heiminsassen auswärts sind. Dem ist bei Weitem nicht so. Man kann ja nicht, wenn einzelne Heiminsassen in den Ferien sind, weniger Angestellte haben. Die Kosten ja diesbezüglich laufen an. Ich denke, dass die Regierung, Regierungsrätin Widmer wird dies dann sicher auch noch sagen, das Gespräch mit den entsprechenden Institutionen gesucht hat und ich kann mir kaum etwas anderes vorstellen.

Ich bitte Sie, diese Regelung mit den Ferien, wenn das tatsächlich so ist, dass diese Leute nicht mehr in die Ferien gehen können, das auf eine andere Art und Weise zu regeln und ihnen diese entsprechenden Mittel zu gewähren.

Was ich auch nicht akzeptieren kann ist, dass wenn Insassen, also in Behindertenheimen, in die Ferien gehen zu ihren Verwandten, dass diese Verwandten ihnen dann noch Rechnung stellen, das kann ich mir kaum vorstellen. Das wurde vorhin auch erwähnt, dass sie nicht einmal mehr zu den Angehörigen nach Hause gehen könnten. Also ich glaube, das ist eine Aufbauschung der ganzen Sache. Ich unterstütze aus systematischen Gründen die Kommissionsminderheit und bitte Sie, dies auch zu tun und dann in einer anderen Form nach einer Lösung zu suchen, dass die Leute weiterhin diese 14 Tage oder drei Wochen ausserhalb des Heimes noch die Ferien geniessen können. Da gibt es garantiert und sicher Möglichkeiten.

Baselgia: Grossrat Cavigelli will zwar die Frage der Institutionen in diesem Gesetz regeln, nicht aber die Frage der Menschen mit Behinderung. Genau das tun wir aber, wenn wir diesem Gesetzstext, so wie ihn die Regierung vorlegt, festlegen.

Und zu Grossrat Butzerin, es gibt eben einen Unterschied zwischen Insassen und Bewohnerinnen. Die Insassen, das sind Leute, die in Gefängnissen sind, die müssen bleiben. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen sollen hinausgehen können. Die sollen sich integrieren können. Das müssen wir unterstützen. Wenn wir jetzt aber für eine Übergangsfrist diese Menschen schlechter stellen, finanziell schlechter stellen, dann verlieren sie wichtige Kontakte gegen aussen. Tun wir das nicht. Lassen wir uns Zeit und legen uns dann fest, wenn wir die ganze Regelung der Finanzierung der

Wohnheime diskutieren. Ich bitte Sie nach wie vor, den Antrag Bondolfi zu unterstützen.

Kessler: Mir scheint, wenn ich die Diskussion jetzt so verfolge, dass man der Meinung ist, diese Erhöhung und die Anpassung an den neuen Finanzausgleich hängen zusammen. Dem ist überhaupt nicht so. Diese Erhöhung der Taxen erfolgte auf den 1. Januar 2007 und wenn man jetzt den neuen Finanzausgleich anpasst, dann würde man dieser Anpassung einfach ohne materielle Änderungen zustimmen. Die Erhöhung und die Anpassung hat überhaupt nichts miteinander zu tun und das muss man einfach wissen. Wir nehmen an, dass die Erhöhung auf Fakten beruht. Wenn man eben zweifelt und die Mehrheit ist sich nicht sicher, dann verlangen wir von der Regierung eben diese Fakten auf den Tisch zu legen. Das wird sie tun müssen und sonst wird ein Vorstoss kommen. Ich glaube, wir können der Kommissionmehrheit mit gutem Gewissen folgen, ohne unmenschlich zu sein.

Hanimann: Wir diskutieren jetzt schon längere Zeit über ein Thema, über das wir uns in einer Grössenordnung von rund 400'000 Franken bewegen. Das ist nämlich dieses Sparvolumen, das der Kanton realisieren würde, wenn diese Erhöhung tatsächlich dieser Reservationstaxe so durchgeführt werden würde. Mein Vorredner hat es gesagt. Diese Faktenlage, die letztlich entscheidend für den Entscheid der Regierung ist, betrifft rund 500 Personen in diesem Kanton, die aus finanzieller, aus finanzpolitischer Überlegung durchaus seine Berechtigung hat, die da aber natürlich auch unter anderen Aspekten gesehen werden muss. Aus persönlicher Erfahrung und in Kontakt mit Personen, die direkt betroffen sind, spüre ich eine grosse Betroffenheit über diese Veränderung, diese Reservationstaxe und ich sehe keine Akzeptanz dieser direkt Betroffenen in der Erhöhung der Reservationstaxe. Die Gründe dafür, sie wurden hier mehrheitlich und in breitester Art dargelegt. Diese Systemsünde, ich kann sie begreifen, wenn wir sie ökonomisch, betriebswirtschaftlich anschauen und ich habe durchaus Verständnis dafür, dass man als Vertreter der Institutionen die dafür grad zu stehen haben, dass hier korrekt umgegangen wird mit öffentlichen Mitteln. Dass man hier sich durchaus einmal dazu verleiten lässt, hier eine Veränderung zu beantragen. Aber wenn wir gehört haben, dass dieser eine Drittel so oder so nicht genügt, dass eine Erhöhung irgendwo noch nicht definiert ist, dann glaube ich, kann es nicht allein aus finanzpolitischen, aus finanzrelevanten Gründen eine Erhöhung geben. Dann müssen durchaus soziale Aspekte, dann müssen auch moralische Aspekte hier eine Rolle spielen. Alle, glaube ich, alle Argumente für eine Beibehaltung der Situation im Sinne einer Übergangslösung, glaube ich, sind diese Argumente, die hier mehr zu gewichten sind als die rein betriebswirtschaftlichen, als die rein ökonomischen. Ich glaube wir können hier uns diese Sünde leisten und wir können uns hier dem Vorschlag von Bondolfi anschliessen, der letztlich ja nicht eine Zementierung dieses Drittels verlangt, sondern hier als Ausgangspunkt für eine Verhandlung, für eine Entwicklung dieser Situation anbietet, dass wir hier in geordneten Bahnen und nicht im Sinne eines Überfalls direkt Betroffene vor den Kopf

stossen. Ich bitte Sie, den Antrag von Bondolfi zu unterstützen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Vielleicht als Einleitung: Mir müssen Sie nicht erklären, wie die Situation von Betroffenen in solchen Einrichtungen ist und was für Konsequenzen diese für die Familien, die damit auch betroffen sind, hat. Ich habe in einer solchen Einrichtung gearbeitet, über längere Zeit. Das können Sie wohl nicht alle von sich auch behaupten. Einfach, dass Sie wissen: Ich weiss, was es heisst, Menschen mit Behinderungen auch zu pflegen, für sie zu sorgen.

Was war die Ausgangslage für die Regierung? Wir haben Menschen mit Behinderungen, die leben in Heimen. Das sind rund 500, das wurde heute gesagt. Wir haben aber auch Menschen mit Behinderungen, die leben nicht in Heimen, die sind privat in Wohnungen untergebracht. Was war das Anliegen der Regierung? Wir wollten oder wir wollen Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, und damit im Bereich Wohnen eben auch Grundkosten haben, die auch bestehen, auch wenn sie Ferien halber abwesend oder irgendwo anders sind, wir wollen diese Menschen gleich behandeln wie die Menschen in Einrichtungen. Diesen Menschen, die in Wohnungen wohnen und nicht in einem Heim, mit Behinderungen in Wohnungen wohnen, stehen heute gleich viele Mittel zur Verfügung wie den Personen, die im Heim leben, wenn sie vorübergehend nicht dort leben: Nach der Regelung, die wir seit Ende 2006 beziehungsweise seit 1.1.2007 haben, nämlich die Mittel für die tägliche Verpflegung, die dann im Wohnheim abgezogen werden; der Betrag für die persönlichen Auslagen - den hatten wir oder wollen wir auch erhöhen, das wurde bereits gesagt, wir haben das ja bereits beschlossen und allenfalls auch die Hilflosenentschädigung. Also es geht nicht nur um den Verpflegungsbetrag, die 20 Franken im Tag nach AHV-Gesetz, sondern es geht um einiges mehr. Und diese Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, mit Menschen mit Behinderungen in Heimen, dort wo sie sich eben nicht an diesem Ort aufhalten, sondern ferienhalber irgendwo anders sind, scheint uns gerechtfertigt.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass von den heute 502 Menschen mit Behinderungen, die in Wohnheimen leben, 358 in einem Wohnheim ohne Beschäftigung leben, also nicht im schwersten Grad behindert sind, sondern eben ausserhalb dieses Heims eine Beschäftigung haben. Das lässt den Vergleich mit den Menschen, die mit Behinderungen in einer gewöhnlichen Wohnung wohnen, nach Auffassung der Regierung als durchaus sachlich vertretbar erscheinen.

Die IG Umsetzung NFA Graubünden ist der Auffassung, dass diese Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist, das hat heute auch Grossrat Loepfe gestützt auf dieses Papier der IG so ausgeführt. Sie möchte, dass in einem Wohnheim lebende Menschen mit einer Behinderung, wenn sie sich nicht dort aufhalten, zusätzlich einen Teil der Tagestaxe, das haben wir gehört, der Tagestaxe, die bei einer Vielzahl von solchen Menschen mit Behinderungen über die EL finanziert wird, für sich zur Verfügung haben. Darüber kann man sicher, wie über alles andere auch, diskutieren.

Für eine konstruktive Diskussion ist es indessen von Vorteil, auf dem Pfad der Fakten zu bleiben. Wenn die IG Umsetzung NFA Graubünden und die Vertreter von Pro Infirmis, Procap und Insieme Graubünden schreiben und sagen, der Gewinner dieser Massnahmen sei der Kanton, welcher weniger Defizitbeiträge für Institutionen übernehmen müsse, ist das schlicht und einfach nicht war. Nicht richtig ist auch die Aussage, die Institutionen seien bei der Neuregelung nicht einbezogen worden. Und etwas erstaunlich, oder für mich erstaunlich, mutet die Aussage im Papier, das den Medien zugespielt wurde beziehungsweise öffentlich gemacht wurde, die Aussage an, welche sich auf eine Diskussion in der KSS bezieht und folgenden Inhalt hat: In der Kommission für Staatspolitik und Strategie folgte eine Kommissionsmehrheit usw. Grossrat Loepfe, die Regierung habe in der Folge den Entscheid dahin gehend begründet, dass eine Umfrage bei den Institutionen gemacht worden sei, in der entsprechende Zahlen einverlangt wurden, die nun den Entscheid der Regierung begründen. Die Regierung sei nicht gewillt, so eine Berichterstattung aus der Kommissionssitzung, in den Medien veröffentlicht die Regierung sei nicht gewillt, auf den Entscheid zurückzukommen oder einen neuen Entscheid zu erlassen, wenn die Reservationstaxe durch die Regierung festgelegt werden könne.

Das ist für mich nicht nur sonderbar. Dieser Passus gibt auch die Diskussion, das weiss Grossrat Loepfe, das wissen die Kommissionsmitglieder, nur sehr verkürzt wieder und nur nebenbei auch nicht korrekt. Tatsache ist, dass ich als Vertreterin der Regierung in der KSS mit diesem Papier der IG konfrontiert wurde an der Sitzung der KSS am 12. März. Ich habe mir auf Anfrage auf Anliegen der Mitglieder der KSS während der Sitzung die notwendigen Informationen beschafft, habe den RB beschafft, habe auch abgeklärt, nach welchen Grundlagen dieser RB zustande gekommen ist. Telefonische Erklärungen gingen dann ein und ich habe das so der KSS mitgeteilt, habe auch die Erklärung abgegeben, dass ich der Sache nachgehen würde. Ich habe nicht gesagt, man hätte eine Untersuchung bei allen Institutionen gemacht; ich habe nämlich gesagt, ich müsse der Sache noch nachgehen. Ich müsse eruieren, wie man genau zu diesen Daten, zu diesen Unterlagen gekommen sei. Nach der Sitzung der KSS, also am Abend des 12. März, habe ich in meinem Büro, d.h. ein Mitarbeiter von mir, weil ich noch nicht dort war, ein Telefon erhalten von einem Vertreter einer solchen Institution, der ihm gesagt hat, er solle mir ausrichten, dass ihm das Leid tue, dass man in der KSS diesen „Überfall“ gemacht habe, der eben im Interesse der Einrichtungen liege. Zu meinem ganz grossen Erstaunen wurde, als dann die IG Umsetzung NFA diese Umfrage gestartet hat, eben von dieser Institution, deren Vertreter mich persönlich angerufen hat, gesagt, man sei nie gefragt worden.

Schauen Sie, das ist nicht Vertrauen fördernd und das ist sehr schwierig für eine Zusammenarbeit und für eine gute Lösung. Richtig ist, und ich betone das noch einmal, wir haben keine formale und keine formalisierte Umfrage gemacht. Richtig ist aber auch, dass das Anliegen von verschiedenen Institutionen an meinen Kollegen Martin Schmid herangetragen wurde. Ich bin sehr dank-

bar um die Äusserungen von Grossrat Cavigelli, die PDGR waren nicht die Einzigen, die mit diesem Anliegen gekommen sind.

Und was ist der Grund, dass diese Institutionen mit diesem Anliegen gekommen sind? Der Grund ist, dass im Entlastungsprogramm 03 der Bund die Verordnung zur IV revidiert hat und die Betriebsbeiträge des Bundes dort plafoniert worden sind, auf der Ausgangsbasis 2000 mit einem Teuerungszuschlag von 7,5 Prozent plus Platz- und Betreuungszuschläge, die neu eingeführt wurden. Also ein ganz enger Rahmen, vom Bund aus veranlasst, für diese Institutionen. Wir haben dann von Seiten des Kantons im Rahmen des Massnahmenpakets hier im 2003 die leistungsbezogene Finanzierung der Einrichtungen beschlossen, der Einrichtungen im stationären Behindertenbereich, und haben dann in der Folge pauschal diese Beiträge des Kantons festgelegt, die maximalen Betriebsbeiträge. Das war die Ausgangslage für diese Institutionen und darum mussten sie dann natürlich auch ihre betriebswirtschaftlichen Rechnungen machen und haben auch festgestellt, dass wenn Mitbewohner in diesen Heimen nicht anwesend sind, ihre Rechnung unter Umständen mit diesem Drittel der Taxe, damals mit diesen 40 Franken, nicht aufgeht. Die Einrichtungen waren grundsätzlich einverstanden, das möchte ich hier betonen, weil verschiedene Vorwürfe kamen. Die Einrichtungen waren einverstanden mit dieser Erhöhung auf 98 Franken. Und in der Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Behindertengesetzes im September 2005 hat der Verband Heime und Spitäler, damals präsiert von Grossrat Mario Cavigelli, ausdrücklich festgehalten, ich zitiere: „Die so genannten nicht behinderungsbedingten Einrichtungskosten für Unterkunft und Verpflegung wurden unseres Erachtens mit einem Betrag von 97 Franken zu tief angesetzt. Wir beantragen diesen Betrag auf eine angemessene Höhe von 115 Franken festzulegen.“ Und wenn Sie von diesen 115 Franken die Verpflegungskosten von heute 20 Franken abziehen, sind Sie genau in diesem Bereich, den wir als Regierung vorgeschlagen haben. Interessant ist, dass dieses Schreiben auch noch unterzeichnet wurde vom Präsidenten der Konferenz Wohn- und Arbeitsstätten und Geschäftsleiter der ARGO, von Herrn Haltiner, und interessant ist für mich auch, dass im Schreiben der IG vom 2. April 2007 dann geschrieben wird, "So wurden weder der grösste Anbieter, die ARGO, noch eine Reihe anderer Institutionen befragt". Also Sie verstehen, dass bei mir da einiges nicht mehr ganz aufgeht. Ich nehme das einfach so hin wie es ist.

Wir haben das gemacht, das möchte ich jetzt zusammenfassen, wir haben das gemacht, was die Institutionen vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement damals verlangten, gestützt auf ihre betriebswirtschaftlichen Abrechnungen und ich sage Ihnen noch einmal, der Kanton profitiert aus dieser Regelung nichts. Ob diese Taxe dann bei den Betrieben hängen bleibt oder bei den Menschen mit Behinderungen, der Kanton hat hier keinen Vorteil daraus.

Ich möchte Ihnen aber einfach noch zur Haltung des Kantons etwas sagen. Wir haben in den letzten Jahren im Behindertenbereich Leistungen erbracht, die andere Kantone neben den Leistungen des BSV nicht erbracht

haben. Wir haben jährlich, seit dem Jahr 2002, bzw. 2001, jährlich Investitionsbeiträge in solche Einrichtungen geleistet von über zwei Millionen, zwei bis drei Millionen und eben so viele Betriebsbeiträge, auch jährlich. Einfach, dass Sie sehen, der Kanton Graubünden hat das Restdefizit übernommen. Das haben andere Kantone nicht gemacht. Ich denke wir müssen uns als Kanton nicht vorwerfen lassen, wir wären unserer Pflicht nicht nachgekommen beziehungsweise wir hätten für die Menschen mit Behinderungen nicht sorgen wollen. Der Vorwurf dieser Interessengemeinschaft ist völlig ungegründet. Das möchte ich hier sagen und den Vorwurf wollen wir so auch nicht stehen lassen.

Die Regelung der Reservationstaxe, ich hoffe ich habe Ihnen das aufzeigen können, ist von der Regierung nicht im geheimen Kämmerlein entwickelt worden, sondern entsprach oder entspricht einem Wunsch der entsprechenden Institutionen, gestützt auf ihre betriebswirtschaftlichen Überlegungen. Zum Vorschlag der Regierung: Grossrat Loepfe sagt es sei nicht wichtig, dass man systemgetreu einen Vorschlag mache; darüber kann man sich unterhalten, wie über alles andere auch, ist mir an sich nicht so ganz wichtig, das kann ich Ihnen sagen. Aber es ist schon so, wir wollten weg kommen von der durch die Regierung festzulegenden Taxe und diese Kompetenz dem Grossen Rat übertragen, auch damit die Einrichtungen eine gewisse Sicherheit haben, womit sie während der nächsten drei Jahre rechnen können. Dies liegt natürlich auch im Interesse der Planbarkeit für die Einrichtungen.

Dass Grossrat Bondolfi kein Vertrauen in die Regierung hat und die Taxe auf 40 Franken festlegen will, nehme ich zur Kenntnis. Ich denke nicht, dass das der tatsächlichen Situation der Einrichtungen entspricht und wir haben auch alles Interesse daran, dass wir gut funktionierende Einrichtungen haben.

Zum Vorschlag von Grossrat Cavigelli, auf anderem Weg zu prüfen, wie viele frei verfügbare Mittel Menschen mit Behinderungen, die sich nicht im Wohnheim aufhalten und auch nicht in ihrer normalen Wohnung benötigen: Das müssten wir im Rahmen des Ergänzungsleistungsgesetzes diskutieren. Das ist dort eine Frage und würde dann eine Anhebung dieses Betrages möglich machen. Auch darüber kann man diskutieren.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wird das Wort noch gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schliesse ich die Diskussion und wir kommen zur Abstimmung. Die Sprecher der Kommissionsmehrheit und -minderheit werden das Wort noch erhalten. Ich bitte um etwas Geduld. Wir haben einen Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung, mit Sprecher Kommissionspräsident Bleiker. Wir haben einen Antrag der Kommissionsmehrheit, mit Sprecher Grossrat Loepfe, und wir haben einen Antrag Bondolfi.

Ich werde so vorgehen, ich werde den Antrag Bondolfi dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüber stellen und der obsiegende dieser Anträge werde ich nachher dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung gegenüber stellen.

Bleiker; Kommissionspräsident: Ganz kurz drei Punkte. Erstens: Ich finde es schade, dass diese Diskussion jetzt eigentlich auf eine Auspielung zwischen Behinderten und Organisationen hinausgelaufen ist. Zweitens wehre ich mich gegen den versteckten Vorwurf, dass die Kommissionsminderheit gegen Behinderte sind. Dem ist nicht so. Und drittens: Das führt dahinein, ist es richtig, wie es Frau Regierungsrätin gesagt hat, diese Kosten die da allenfalls eingespart werden beziehungsweise mehr anfallen würden, die gehen zu Lasten der Institutionen. Ich bin seit beinahe 20 Jahren ehrenamtlich, ohne Bezahlung, in einer solchen Institution tätig. Ich habe diese Zeit mitgemacht 2002, als diese Beiträge des BSV plafoniert wurden. Die Institutionen mussten diese Kosten einsparen. Wir haben Stellen gestrichen, die Betreuung wurde reduziert. Es ist auch so, wenn es den Institutionen gut geht, geht es auch den Bewohnern gut. Ich möchte Sie darum bitten, folgen Sie der Kommissionsminderheit und der Regierung.

Loepfe: Wenn Sie jetzt die Worte von Mario Cavigelli nehmen, dann ist es so, dass er natürlich als Interessensvertreter spricht. Und diese Interessensvertreter haben eben Interessen. Es steht eine Finanzdiskussion bevor. Und sie haben ein taktisches Verhalten und das taktische Verhalten heisst, ich darf jetzt ja nicht zugeben, dass ich in einer speziellen Kostenkomponente vielleicht überschüssend was bekomme. Das taktische Feld hier heisst, ich muss fordern, fordern, fordern, fordern, damit ich sicher nachher genügend habe. Und das ist das, was Sie jetzt erlebt haben. Sehr schön waren eigentlich die zum Teil etwas wirren Ausführungen von Kollege Butzerin. Weil er hat sich bedankt bei Herrn Cavigelli. Er hat aber nachher gesagt, Ihr habt es hier gehört, er kann sich nicht vorstellen, dass man nur beim Essen sparen kann. Das ist ja genau das Argument was ich gesagt habe. Es kann doch nicht sein, dass die Reservationsvolltaxe minus Essen ist. Also offensichtlich liegt da mehr drin. Er hat mir ja Recht gegeben. Die Logik sagt, dass kann nicht stimmen. Darauf beruht aber der Regierungsentscheid.

Ich möchte Ihnen auch noch zu Handen des Protokolls bekannt geben, weil ich autorisiert wurde von der ARGO das zu sagen: Obwohl die Reservationstaxe aktuell festgelegt von der Regierung, in einer Maximaltaxe da noch, auf 98 Franken festgelegt ist, macht die ARGO heute im Jahre 2007 eine Volltaxe von 110 und eine Reservationsstaxe von 37. Sie kann das im gegenwärtigen System tun. Im neuen System kann sie das nicht tun! Da ist es vorgeschrieben im Gesetz, was sie zu tun hat. Wir haben auch uns noch ein bisschen bemüht herauszufinden, wie das dann ist bei den verschiedenen Kantonen. War schwer, weil das sehr, sehr divergent ist. Der Kanton Zürich hat beispielsweise keine einheitliche Festlegung, das ist erfolgsbezogen auf die Institution. In Bern kennt man effektiv den Unterschied, ob ein Heim offen oder geschlossen ist und das ist im Gesetz dort. Am restriktivsten ist der Kanton Aargau, welcher 20 Franken rückvergütet im Gesetz. Das ist die restriktivste einheitliche kantonsweite Lösung. Und genau da gehen wir jetzt hin. Wieso müssen wir das? Offensichtlich können andere Kantone betriebswirtschaftlich das besser. Also das zeigt doch, hier kann etwas nicht stimmen! Und darum sage

ich Ihnen nochmals, die Kommissionsmehrheit versteht die Institutionen und Herrn Cavigelli und auch Herrn Bleiker, dass das ein Drittel zu wenig ist. Aber die Hypothese, und dabei handelt es sich darum, dass das Volltaxe minus Essen ist, hat keine betriebswirtschaftliche Begründung. Erstens: Ich habe Ihnen genannt, dass eine Institution mit einem Drittel aller dieser die wir hier genannt haben, das nicht machen muss. Zweitens: Es ist nicht logisch, es kann nicht geistig nachvollzogen werden und das tun wir hier eigentlich, wir sollten das geistig nachvollziehen und deshalb ist es nicht richtig und deshalb sollten wir dem nicht Sukkurs leisten. Es ist ganz einfach wie wir hier vorzugehen haben. Wir haben hier drei Modelle. Wir haben das Modell von Herrn Bondolfi, der sagt alles lassen wie es ist, in drei Jahren haben wir eine bessere Lösung. Wir haben das Modell Bleiker/Regierung/Cavigelli, möglichst hoch ansetzen, dann kommt es für die Institutionen gut raus und dann haben wir dann für die weiteren Finanzdiskussionen eine gute Ausgangsbasis. Oder wir haben das Modell der Kommissionsmehrheit und die Kommissionsmehrheit sagt, Kostentransparenz ist Volltaxe minus Essen nicht. Bitte schafft Kostentransparenz, das muss begründet sein. Legt es neu fest und wenn ihr's festlegt, dann kann nicht 98 Franken heraus kommen. Das muss irgendwo in der Bandbreite zwischen den 40 Franken und 98 Franken sein. Und das sollten wir tun für die nächsten drei Jahre, dann schaffen wir eine ausgleichende Gerechtigkeit und dann können wir in drei Jahren die wirklich saubere Lösung auch im Gesetz festschreiben.

Dass man das jetzt hier hinausschiebt in ein Gesetz, da gebe ich Frau Basaglia recht. Dass möglicherweise dann wir einen Vorstoss machen und es möglicherweise durchkommt. Es verletzt meines Erachtens auch die Einheit der Materie. Das ist eine zusammenhängende Sache. Wir müssen das hier lösen. Und ich fordere Sie auf, das hier zu lösen und zwar im Sinne der Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Das waren jetzt die Schlussworte der Kommissionsmehrheit und -minderheit. Und eigentlich gibt es jetzt keine Möglichkeit mehr zu sprechen. Jetzt stimmen wir ab. Wir bereinigen den Antrag der Kommissionsmehrheit und den Antrag Bondolfi.

Nein, Grossrat Bondolfi, das ist jetzt so, wir haben das Schlusswort der Kommissionsprecher gehabt und jetzt stimmen wir ab.

Abstimmung I (Gegenüberstellung Antrag Kommissionsmehrheit und Antrag Bondolfi)

Der Antrag Bondolfi wird mit 52 zu 38 Stimmen angenommen.

Abstimmung II (Gegenüberstellung Antrag Kommissionsminderheit und Regierung und Antrag Bondolfi)

Der Antrag Bondolfi wird mit 65 zu 34 Stimmen angenommen.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Feltscher betreffend Verbesserung Vernehmlassungsverfahren
- Auftrag Menge betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Kantonsverfassung

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Mittwoch, 18. April 2007 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Cavigelli, Stiffler
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Nachtragskredite

Antrag GPK

Kenntnisnahme der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2007

Janom Steiner; GPK-Präsidentin: Im Namen der GPK darf ich Sie kurz über die gesprochenen Nachtragskredite der zweiten und dritten Serie zum Budget 2007 wie folgt orientieren: In der zweiten Serie hat die GPK einen Nachtragskredit in der Höhe von 70'000 Franken für die Druckkosten des Bündner Rechtsbuches gesprochen. Die umfangreiche Rechtsetzungstätigkeit als Folge der Umsetzung der Totalrevision der Kantonsverfassung, der Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisation sowie der Justizreform haben sich entsprechend auch auf den Druckaufwand beziehungsweise die entsprechenden Kosten ausgewirkt. Damit auch die gedruckte Fassung des Rechtsbuches in den drei Kantonsprachen aktuell bleibt, musste den höheren Druckkosten Rechnung getragen werden und der Nachtragskredit genehmigt werden.

Ein zweiter Nachtragskredit in der Höhe von 300'000 Franken wurde für die Anschaffung eines Spezialfahrzeuges zur Brückenuntersicht beziehungsweise zur Brückeninspektion genehmigt. Das im Jahre 1990 angeschaffte Spezialfahrzeug war bei einem Unfall leider total beschädigt worden. Ein Ersatz war notwendig, da dieses Fahrzeug hauptsächlich für den Unterhalt, für Reparaturen und auch für die alle fünf Jahre vorgeschriebenen Hauptinspektionen der Brücken im Kanton eingesetzt wird. Die GPK hat auch geprüft beziehungsweise nachgefragt, ob die Einmietung eines solchen Gerätes möglich wäre. Dies musste aus mehreren Gründen, welche sie im Detail der Orientierungsliste entnehmen können, verneint werden. In der dritten Serie hat die GPK schliesslich einen Nachtragskredit in der Höhe von 700'000 Franken für die Erarbeitung eines Auflageprojektes für den Bau einer neuen talquerenden Brücke zwischen der Julier- und der Arosenstrasse zur Erschliessung des Schanfigg genehmigt. Bei der vorgesehenen talquerenden Hochbrücke handelt es sich, wie Sie wissen, um ein grosses Projekt mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 50 Millionen Franken. Hier möchte der Kanton Bundesgelder aus dem Infrastrukturfonds für den

Agglomerationsverkehr erreichen. Für den Bund muss die verbindliche Umsetzung des Projektes und auch der Wille der involvierten Parteien sichtbar sein. Ein Wunschprogramm alleine wird nicht genügen, um diese Mittel auszulösen. Mit einer sauberen Vorplanung und mit dem Einreichen der konkreten Pläne kann dem Bund dieser Wille entsprechend demonstriert werden. Die Eingabefrist des Bundes ist auf Ende 2007 angesetzt und dies machte den Nachtragskredit erforderlich. Die Vorfinanzierung erfolgt zwar über das Tiefbauamt. Ziel wäre jedoch oder es ist möglich, diesen Aufwand rechtskonform mit den für neue Verkehrsverbindungen vorgesehenen ausserordentlichen Mitteln der Graubündner Kantonalbank zu finanzieren und die Strassenrechnung dann auch entsprechend zu entlasten. Zu den Kosten für die Ausarbeitung des Auflageprojektes von gesamthaft rund einer Million Franken wurde der GPK eine nachvollziehbare Aufwandschätzung abgegeben. Man geht davon aus, dass, sollten die Bedingungen des Bundes erfüllt sein, mit einer Genehmigung eines Betrages von maximal 50 Prozent zu rechnen ist. Die GPK hat unter diesem Zeitdruck dem Nachtragskredit entsprochen, damit dieses Auflageprojekt termingerecht und fristgerecht dem Bund weiter geleitet werden kann. Die GPK beantragt in diesem Sinne die Orientierungsliste 1. bis 3. Serie zum Budget 07 zur Kenntnis zu nehmen. Für allfällige Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Thöny: Ich habe mit Erstaunen festgestellt, dass dieser Nachtragskredit für das Auflageprojekt Hochbrücke ins Schanfigg gesprochen wurde. Und zwar geht es mir weniger um den Nachtragskredit als über den Kontext dieser Sache. In der Anfrage Pfenninger dieser Session betreffend Verkehrsentwicklung und Verkehrsführung im Raum Chur-Lenzerheide, Chur-Arosa antwortet die Regierung wie folgt: Investitionsentscheide werden gestützt auf eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrskonzeption, beinhalten also Schiene und Strasse, getroffen werden. Sie hält weiter fest, dass zuverlässige Verkehrsprognosen derzeit keine vorliegen und als drittes hält sie fest: Im Rahmen der Zweckmässigkeitsüberprüfung von künftigen Verkehrsverbindungen soll dieses Dreieck Chur-Arosa-Lenzerheide dann beurteilt werden. Für mich liegt also dieser Nachtragskredit etwas quer in der Landschaft bezüglich der Zeitachse. Auch wenn das

Projekt als Bestandteil des Agglomerationsprogramms Chur und Umgebung betrachtet wird, sollte es in eine Gesamtkonzeption passen. Somit wird für mich, wenn das nicht hinein passt, ein Präjudiz dafür geschaffen, dass einzelne Projekte verfrüht favorisiert werden. Ich komme deshalb zum Schluss, dass der Zeitpunkt des Auflageprojekts wohl richtig ist, wie es Grossrätin Janom Steiner ausgeführt hat, aber die Gesamtkonzeption, die ist noch nicht geschaffen. Hier muss ich der Regierung vorwerfen, dass sie ihre Hausaufgaben nicht rechtzeitig gemacht hat und die Zeit holt sie jetzt ein.

Casty: Ich möchte nur meinem Vorredner noch in Erinnerung rufen, dass unser Rat vor fast genau 33 Jahren beschlossen hat, diese Hochbrücke zu bauen. Und das Ganze war in einem Gesamtkonzept Umfahrung Chur Teil dieses Gesamtkonzeptes. Und unser Rat hat damals entsprechend auch Abklärungen getroffen und ist zur Überzeugung gekommen, dass mit der Umfahrung Süd, wie wir sie heute haben, und mit der Querverbindung ins Schanfigg, das ganze Erschliessungskonzept dazu führt, dass wir ein innerstädtisches Problem, das wir seit 40, 50 Jahren schon im Bereich Obertor, Welschdörfli haben, gelöst werden kann. Und ich begreife nicht dieses Votum, das jetzt vorher mein Ratskollege gemacht hat.

Butzerin: Im Namen der Bevölkerung des Schanfiggs möchte ich der Regierung und dann schlussendlich auch der GPK danken, dass sie diesen Nachtragskredit einerseits beantragt hat und dann die GPK ihn auch bewilligt hat. Es ist im Interesse auch der Gesamtbevölkerung des Schanfiggs, dass diese Brücke innerhalb vernünftiger Frist vielleicht erstellt werden kann. Wir hoffen es zum allermindesten. Ich benutze jetzt wieder die gleichen Worte, die ich gestern benutzt habe, die ein bisschen Verwirrung in diesem Rat geschaffen haben, offenbar vor allem bei Kollege Loepfe. Also ich nehme hier trotzdem das Recht jetzt wieder Danke zu sagen. Diesmal an die Regierung und an die GPK. Im weiteren, wenn wir diese Hochbrücke realisieren können, dann wird die Bevölkerung von Arosa von Insassen dann tatsächlich zu Bewohnerinnen und Bewohnern weil wir viel flexibler sind und uns besser aus diesem Tal in die Gefilde des Unterlandes bewegen können. Ich werde mich bei meinen Voten bemühen, etwas länger zu werden, wie das Ratskollege Loepfe bei seinen Voten auch immer wieder tut und dann noch vielleicht rethorisch ein bisschen höher zu greifen, aber die Begriffe semantisch richtig anzuwenden.

Regierungsrat Engler: Ich möchte nicht auf die Geschichte dieses Nachtragskreditsgesuches zurückkommen. Die GPK hat den Nachtragskredit bewilligt, weil sie die Auffassung der Regierung teilte, dass das Vorhaben dringlich ist. Wir sprechen von der Projektierung der Hochbrücke, um allenfalls Ende Jahr beim Bund ein Gesuch um Mittel aus dem Infrastrukturfonds für Agglomerationsprojekte einreichen zu können.

Es wurde gesagt, wir lösen damit, immer vorausgesetzt wir sind dann auch in der Lage das Vorhaben zu realisieren, an und für sich ein innerstädtisches Problem. Es geht um die Entflechtung des Schienenverkehrs, des Lang-

samverkehrs und des Individualverkehrs durch die Stadt. Die Grundlage für den Entscheid jetzt auf eine Variante talüberquerende Verbindung zu setzen, bildete eine vertiefte Evaluation, ob der Ausbau der Arosastrasse durch die Stadt Chur günstiger und besser wäre als eine unabhängige Erschliessung. Ich habe das vor zwei oder drei Sessionen erläutern können, dass viele Gründe dafür sprechen, die Verbindung nach Arosa nicht mehr durch die Stadt Chur zu führen, weil die Möglichkeiten auch der Erweiterung und des Ausbaus der Arosastrasse bis Maladers sehr begrenzt sind. Insofern steht die Brückenverbindung auch nicht im Zusammenhang mit den gesamtverkehrskonzeptionellen Überlegungen im Raum Arosa-Lenzerheide-Chur. Wir werden dort vor allem über Bahnverbindungen sprechen und weniger über die Erschliessung der Schanfigger Dörfer. Wir werden die Kantonsstrasse durch das Schanfigg ja nicht verlegen können.

Abstimmung

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK 1. bis 3. Serie, über die bewilligten Nachtragskreditsgesuche zum Budget 2007, Kenntnis.

Fragestunde

Frigg-Walt: Ein echtes Erlebnis, a real experience, das Kulturjahr 2007, die deutsch-englisch redigierte Broschüre. Ein echtes Erlebnis, a real experience, ist gewiss ein interessantes Projekt von Graubünden Kultur. Sicher ist es gut, den kulturellen Höhepunkt des Jahres 2007 in einer Broschüre zu präsentieren. Besonders gut finde ich, dass auch die ausgezeichnete Bündner Architektur als kulturelle Leistung anerkannt wird. Auch die Nennung der Festivals vom Sommer 2007, unter anderem der Opera Viva in Obersaxen, als junge Veranstaltung. Diese ist zu unrecht ausserkantonale relativ unbekannt. Gewöhnungsbedürftig ist die zweisprachige Aufmachung auf Deutsch und Englisch. Ich stelle der Regierung in diesem Zusammenhang folgende Frage: An wen wurde die Broschüre, ein echtes Erlebnis, a real experience, das Kulturjahr 2007, gesandt? Wie viel kostet diese? Soll diese Broschüre auch für das Jahr 2008 und folgende erscheinen? Warum ist die Broschüre konsequent in Deutsch und Englisch redigiert? Ist die Verwendung der Kantonsprache geprüft worden?

Regierungsrat Lardi: Zur Frage, an wen die Broschüre gesandt wurde, vorab eine Bemerkung. Ich freue mich sehr, dass die Broschüre überall auf ein sehr gutes Echo gestossen ist und allgemein hoch gelobt wurde, vor allem für ihre ansprechende und übersichtliche Aufmachung. Sehr gut angekommen sind auch die Seiten, auf welchen neben den Hauptpartnern und der Architektur weitere kulturelle Anlässe und Museen im Kanton aufgeführt sind. So haben diese die Möglichkeit, auch ausserkantonale wahrgenommen zu werden.

Nun zur Antwort. Die Broschüre liegt an Orten ausserhalb Graubündens auf, wo sich kulturinteressierte Kreise treffen, wie z.B. in Kulturzentren, Theatern und Kon-

zerthäusern, Musikschulen und Geschäften. Zurückgegriffen wird auch auf das vielfältige Kontaktnetz der präsentierten Festivals und Museen im In- und Ausland. Ausserdem verteilen die Schweizer Botschaften und Konsulate, die Aussenstellen der Pro Helvetia sowie ausgewählte Verkehrsvereine ausserhalb Graubündens die Broschüre. Selbstverständlich nutzen wir auch das gut ausgebaute Distributionsnetz von Graubünden Ferien. Gäste, die schon in Graubünden weilen, finden die Broschüre bei den Verkehrsvereinen, in Hotels und an kulturellen Veranstaltungen. Die Distribution der Broschüre ist ein rollender Prozess. Wir erschliessen laufend neue Vertriebskanäle. Zur zweiten Frage, wie viel kostete diese. Der Druck der 30'000 Broschüren kostete 15'000 Franken. Dazu kommen Kosten in Höhe von 30'000 Franken für Gestaltung und Übersetzung. Der grössere Aufwand, der schwer zu quantifizieren ist, war allerdings die Koordination der verschiedenen Kulturanbieter, das Verfassen, korrigieren und ergänzen der Texte, die Auswahl der Fotosujets usw. Diese Arbeiten beanspruchten nicht nur unsere Kulturmarketingstelle, sondern auch die einzelnen Festivals und Museen. Zum Teil war diese Arbeit auch deshalb aufwändig, weil die Broschüre für alle Beteiligten etwas Neues war. Die dritte Frage, soll diese Broschüre auch für das Jahr 2008 und folgende erscheinen? Wir wollen zwar Ende der Saison das Ganze genau evaluieren, aber auf Grund der bisherigen, äusserst positiven Rückmeldungen allerseits, glaube ich bereits heute, dass wir die Broschüre wieder erstellen werden. Das gilt umso mehr, als der Aufwand bei der nächsten Broschüre geringer ausfallen wird und wir von den Erfahrungen des ersten Jahres profitieren können. Was wir ebenfalls prüfen werden ist, ob wir die Broschüre alle zwei Jahre statt jährlich publizieren sollen. Vierte Frage, warum ist die Broschüre konsequent in deutsch und englisch redigiert? Ist die Verwendung der Kantonsprachen geprüft worden? Die Zielgruppe der Broschüre stand von Anfang an fest. Es sind dies kulturinteressierte Gäste aus der Deutschschweiz und den benachbarten Ländern. Vor allem für das Engadin und Klosters-Davos, mit vielen Gästen aus unterschiedlichen Ländern, stellte sich bald die Frage des Englischen. Da die Bündner Bevölkerung nicht Zielgruppe der Broschüre ist, haben wir eine dreisprachige Version, wie wir sie sonst in unseren Print Produkten pflegen, nicht in Betracht gezogen. Auf Grund der bisherigen Rückmeldungen ist die konsequent deutsch-englisch zweisprachige sehr gut angekommen. Da die Texte kurz und prägnant sind, zahlreiche attraktive Bilder als Blickfang locken, wirkt die Broschüre trotz der Zweisprachigkeit meines Erachtens edel und luftig.

Pfäffli: Aus dem St. Moritz Musikfestival ist seit dem 1. Januar 2007 das Graubünden Festival entstanden. Im Rahmen dieses Festivals fand vom 23. März 2007 bis zum 1. April 2007 das Snow and Symphony Graubünden statt. Es ist natürlich wünschenswert, wenn die Qualität des Kulturangebots, speziell auch im musikalischen Bereich nach dem Motto des diesjährigen Snow and Symphony, nämlich World Class visits Graubünden, im

ganzen Kanton noch gesteigert werden kann. Will das Graubünden Festival in diesem Zusammenhang seine ambitionierten Ziele erreichen, sollten die folgenden Fragen beantwortet werden. Erstens: Mit welchem Betrag gedenkt die kantonale Kulturförderung und die kantonale Wirtschaftsförderung dieses Festival zu unterstützen? Zweitens: Welches sind die Beweggründe für ein Engagement des Amts für Wirtschaft und Tourismus in diesem Festival? Drittens: Wie reagiert der Kanton auf die geäusserte Skepsis von zahlreichen etablierten kantonalen Konzertveranstaltern gegenüber dem Graubünden Festival? Und viertens: Besteht nicht die Gefahr, dass ein so kostenintensives, zusätzliches Festival zulasten der vielfältigen, bereits bestehenden und qualitativ ebenfalls hervorragenden Veranstaltungen realisiert werden kann?

Regierungsrat Lardi: Zur ersten Frage. Mit welchem Betrag die kantonale Kulturförderung und die kantonale Wirtschaftsförderung dieses Festival unterstützen wird? Auf Grund des in diesem Jahr eingereichten Gesuches wird die Kulturförderung das diesjährige Festival mit einer Defizitgarantie von maximal 70'000 Franken unterstützen. Dieser Betrag ist mit jenen der Vorjahre vergleichbar. Die Wirtschaftsförderung prüft derzeit eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Festival. Eine allfällige Unterstützung dürfte sich sicher zwischen Franken 100'000 und 150'000 pro Jahr bewegen. Eine Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus ist unter anderem die finanzielle Beteiligung der verschiedenen Destinationen am Graubünden Festival. Zur zweiten Frage. Welches sind die Beweggründe für ein Engagement des AWT in diesem Festival? Eine Zusammenarbeit zwischen dem AWT und dem Festival ist aus verschiedenen Gründen interessant. Zunächst stärkt die neue dezentrale Ausrichtung des Anlasses, die geplante Bildung touristischer Grossdestinationen unter der Dachmarke Graubünden. Daneben will das AWT die guten Kontakte von Graubünden Festival zur Wirtschaft auch für das Standortmarketing nutzen. Sponsoren, wie die Deutsche Bank und die Graubündner Kantonalbank, nutzen das Umfeld des Festivals jeweils für die Pflege der Kundenbeziehungen. Dabei handelt es sich um eine für uns sehr interessante Klientengruppe. Das AWT möchte den Wirtschaftstreibenden im Umfeld des Festivals zeigen, dass Graubünden nicht nur als Ferienkanton interessant ist, sondern auch als Wirtschafts- und Wohnstandort. Frage drei. Wie reagiert der Kanton auf die geäusserte Skepsis von zahlreichen etablierten kantonalen Konzertveranstaltern gegenüber dem Graubünden Festival? Es ist verständlich, dass etablierte Konzertveranstalter verunsichert sind, wenn ein erfolgreiches Festival plötzlich wandert und an verschiedenen Orten des Kantons auftritt. Es ist allerdings Aufgabe des Kantons gute Kultur zu fördern und nicht abzuwenden. Und solange das Festival die Anbieter vor Ort nicht direkt konkurrenziert ist es, aus kantonaler Sicht, eine Bereicherung für das Kulturleben Graubündens. Daher darf das Projekt nicht von vornherein blockiert werden, sondern es muss zunächst die Möglichkeit haben zu zeigen, wie es umgesetzt wird. Nach dem ersten Jahr werden wir konkrete Vor- und Nachteile des Projekts besser abschätzen und

wenn nötig steuernd eingreifen können. Zur vierten Frage. Besteht nicht die Gefahr, dass ein so kostenintensives, zusätzliches Festival zulasten der vielfältigen, bereits bestehenden und qualitativ ebenfalls hervorragenden Veranstaltungen realisiert werden kann? Antwort: Bei Graubünden Festival handelt es sich nicht um ein zusätzliches Festival. Snow and Symphony existiert schon seit zehn Jahren. Art of Symphony sollte bereits letztes Jahr starten. Daher werden im Kulturbereich keine zusätzlichen Gelder in Anspruch genommen. Das Neue an Graubünden Festival ist, dass es nicht nur in St. Moritz, sondern auch an anderen Orten stattfinden wird. Der Kanton hat den Veranstaltern bereits während der Vorabklärungen klar mitgeteilt, dass er nicht wünscht, dass Graubünden Festival gleichzeitig mit bestehenden, qualitativ hoch stehenden Konzertangeboten auftritt. So wird gewährleistet, dass das Festival keine Konkurrenz, sondern eine Bereicherung für die einzelnen Ausführungsorte ist.

Bucher-Brini: Mit grossem Befremden nahm die SP-Fraktion die Meldung in der Südostschweiz am Sonntag vom 25. März 2007 mit dem Fronttitel "Fettes Steuergeschenk für Immobilienkönig Mathis" zur Kenntnis. Dass die Angaben der Zeitungsberichterstattung grundsätzlich zutreffend sind, bestätigte der Churer Stadtrat anlässlich der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage an der Sitzung des Churer Gemeinderates vom 3. April 2007. Solche massiven Steuerprivilegierungen von sehr wohlhabenden Personen sind für die SP inakzeptabel. Derartige Steuergeschenke widersprechen den verfassungsmässigen Prinzipien der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Mit solchen Praktiken lassen sowohl das kantonale Finanzdepartement als auch der Churer Stadtrat das Gebot der Steuergerechtigkeit zur Farce verkommen und untergraben die Steuermoral der Bevölkerung. Noch stossender ist die Tatsache, dass die Familie Mathis und deren Unternehmungen zwei Jahre nach dem Steuergeschenk gemäss eigenen Angaben geschäftlich wieder sehr gut dastehen, ohne dass ihre Steuerschulden beglichen worden wären. In diesem Zusammenhang stellen sich für die SP-Fraktion folgende Fragen:

Erstens: Teilt die Regierung die Meinung des Stadtrats, dass die Berichterstattung der Südostschweiz am Sonntag vom 25. März 2007 unter dem Titel "Wie Arnold Mathis für die Behörden zum Notfall wurde" grundsätzlich richtig war oder wird sie vom Finanzdepartement teilweise oder vollständig dementiert?

Zweitens: Warum wurden im vorliegenden Fall Mathis die Steuerschulden nicht gestundet statt diese definitiv zu erlassen?

Drittens: Macht es aus Sicht der Regierung Sinn, dass hohe Steuererlasse wie im vorliegenden Fall Mathis definitiv erlassen werden, wenn gleichzeitig beispielsweise Schulden, die aus dem Bezug von Sozialhilfegeldern entstehen, bis ans Lebensende geschuldet bleiben? Viertens: Teilt die Regierung die Meinung, dass Steuer-

erlasse für sehr wohlhabende Personen und deren Firmen für die Bevölkerung schwer nachvollziehbar sind?

Fünftens: Hat das Finanzdepartement in den letzten zehn Jahren weitere namhafte Steuererlasse gewährt und wenn ja, wie viele waren es und wie hoch ist deren Gesamtsumme? Danke.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Der Steuererlass Mathis wurde in der Presse zum Thema und hat zu verschiedenen, für mich absolut verständlichen Unmutsäusserungen in der Öffentlichkeit geführt. Sowohl in der Medienberichterstattung als auch von verschiedenen Fragestellern wurde und wird nun aber unterstellt, der Erlass sei gut situierten Personen und Unternehmungen zugute gekommen und es seien damit massive Steuerprivilegien, so in der Frage der SP-Fraktion, gewährt worden. Dem ist nicht so. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften wurden auch im vorliegenden Fall korrekt angewendet. Und die getroffene Lösung war für die öffentliche Hand, Stadt, Kanton und Bund die bestmögliche. Das Steuergeheimnis, das in Art. 122 des kantonalen Steuergesetzes verankert ist und in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung steht, konkret mit Art. 39 des Steuerharmonisierungsgesetzes, hindert mich auf den konkreten Fall detailliert einzugehen.

Ich möchte Ihnen aber anhand eines fiktiven Beispiels aufzeigen, wie es zu einer Sanierung eines Unternehmens beziehungsweise zum Abschluss eines Nachlassvertrages kommen kann. Der KMUler Muster hat mit seinem Unternehmen Pech. Die wirtschaftliche Flaute bewirkt einen massiven Rückgang der Umsätze. Ein wichtiger Kunde muss schliessen und die entsprechenden Forderungen gehen verloren. Die Verluste bedrohen die Existenz der Unternehmung. Der beigezogene Treuhänder sieht als einzige Rettung der KMU und der damit verbundenen Arbeitsplätze eine Sanierung. Er sucht das Gespräch mit der Bank und arbeitet mit dieser zusammen ein Sanierungskonzept aus. Die Bank ist bereit, auf einen wesentlichen Teil der Forderungen zu verzichten, weil sie an die Zukunftschancen der Unternehmung glaubt. Sie macht aber zur Bedingung, dass alle übrigen Gläubiger im gleichen Umfang auf ihre Forderungen verzichten. Der Treuhänder erreicht, dass alle Lieferanten auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Auch von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erlangt er Zugeständnisse. Zuletzt wendet er sich an die Steuerbehörden von Kanton und Gemeinde und ersucht um Zustimmung zum ausgehandelten Nachlassvertrag. Sagen Kanton und Gemeinde Nein und gewähren den gesetzlich vorgesehenen Steuererlass nicht, kann die KMU nicht saniert werden. Sie geht in Konkurs, die Arbeitsplätze gehen verloren. Alle Gläubiger erleiden Verluste, welche erheblich über den Ausfällen liegen, die im Sanierungsfall angefallen wären. Sind Sie, geschätzte Damen und Herren, wirklich der Auffassung, dass die Steuerbehörden von Kanton und Gemeinde dafür nur Beifall ernten würden?

Zu den konkret gestellten Fragen kann ich wie folgt Stellung beziehen: Teilt die Regierung die Meinung des Stadtrats, dass die Berichterstattung der „Südostschweiz am Sonntag“ vom 25. März 2007 unter dem Titel "Wie Arnold Mathis für die Behörden zum Notfall wurde"

grundsätzlich richtig war oder wird sie vom Finanzdepartement teilweise oder vollständig dementiert? Meine Antwort: Die in der genannten Pressemitteilung publizierten Angaben sind weitgehend korrekt. Unzutreffend war jedoch der durch die Aussage von Herrn Mathis junior, also Arthur Mathis, vermittelte Eindruck, ein Steuererlass wäre gar nicht nötig gewesen. Der Steuererlass, über den in den Medien berichtet wurde, hat nicht ihn, sondern seinen Vater, Arnold Mathis, betroffen. Die Unternehmungen von Arnold Mathis sind seit 1998 inaktiv und in der Zwischenzeit mehrheitlich liquidiert worden. Darauf hat sein Sohn Arthur Mathis denn auch in seiner Stellungnahme in der Südostschweiz vom 31. März hingewiesen. Die Mathis-Baumanagement AG, welche heute im Markt aktiv ist und Arthur Mathis gehört, ist eigenständig, von den Gesellschaften von Herrn Mathis senior völlig unabhängig, also eine völlig unabhängige Unternehmung, an der dieser, also Arnold Mathis, nicht beteiligt ist. Zur zweiten Frage:

Warum wurden im vorliegenden Fall Mathis die Steuerschulden nicht gestundet, statt diese definitiv zu erlassen. Im konkreten Fall wurden die Steuerschulden während längerer Zeit gestundet. Letztlich wurde aber einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugestimmt, um einen Totalverlust der Forderungen verhindern zu können. Mit einer Stundung wäre ein Steuerbezug damals nicht möglich gewesen und auch heute nicht möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Ehefrau für die Steuerschulden des Ehemannes nicht haftet, wenn der andere Ehegatte zahlungsunfähig ist. Das ist die klare gesetzliche Regelung von Art. 13 des Steuergesetzes und eine analoge Regelung findet sich auch im Bundessteuerrecht in Art. 13 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer. Diese Philosophie, dass ein Ehegatte nicht haften muss für die Steuerschulden seines zahlungsunfähigen Partners, entspricht im Übrigen wohl auch der Philosophie der SP-Fraktion, die sich ja immer für die Individualbesteuerung einsetzt, nämlich dafür dass jeder Ehepartner nur für das, was er selbst verschuldet, dann auch einstehen muss.

Dritte Frage: Macht es aus Sicht der Regierung Sinn, das hohe Steuererlasse, wie im vorliegenden Fall Mathis, definitiv erlassen werden, wenn gleichzeitig beispielsweise Schulden, die aus dem Bezug von Sozialhilfegeldern entstehen, bis ans Lebensende geschuldet bleiben. In der Fragestellung wird der Eindruck erweckt, mit einem provisorischen Erlass wäre ein höherer Steuerbezug möglich, indem die ausstehenden Steuerforderungen heute bezogen werden könnten. Das trifft nicht zu. Der maximal mögliche Steuerbezug wurde mit dem aussergerichtlichen Nachlassvertrag erreicht, in dem sämtliche Gläubiger definitiv auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten mussten.

Viertens: Teilt die Regierung die Meinung, dass Steuererlasse für sehr wohlhabende Personen und deren Firmen für die Bevölkerung schwer nachvollziehbar sind. Meine Damen und Herren, die Regierung kann Ihnen versichern, dass wohlhabenden Personen und deren Unternehmungen kein Steuererlass gewährt wird. Dass in der Presse und in der Folge auch in der Öffentlichkeit dieser Eindruck entstanden ist, bedaure ich sehr. Ich kann nur nochmals betonen, dass einem Nachlassvertrag nur zuge-

stimmt und damit ein teilweiser Steuererlass nur gewährt wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ich möchte noch einmal festhalten, dass von Gesetzes wegen weder eine Tochter noch ein Sohn für die Steuerschulden eines Elternteils haftet, und dass auch der Ehepartner nicht für die Steuerschulden seines zahlungsunfähigen Partners aufzukommen hat.

Fünftens: Hat das Finanzdepartement in den letzten zehn Jahren weitere namhafte Steuererlasse gewährt und wenn ja wie viele waren es und wie hoch ist deren Gesamtsumme? Das Finanzdepartement ist erst seit dem Jahr 2001 zuständig für den Erlass von hohen Steuerbeträgen. Vorher lagen diese Erlassentscheide – die älteren Grossrätinnen und Grossräte, nicht nach Alter, sondern an Jahren, wissen das – in den Händen der Regierung. Die entsprechende Gesetzesrevision wurde vom Grossen Rat in der Märzsession 1999 diskussionslos verabschiedet. Die Botschaft zu dieser Änderung, zum Übergang der Verantwortung auf das Finanzdepartement, war von der „alten“ Regierung im November 1998 zu Händen des Parlaments verabschiedet worden. Die Begründung der Regierung ging damals dahin, die Prüfung der Frage, ob ein Erlass zu gewähren sei, basiere nicht auf einer politischen Würdigung des Sachverhalts, sondern vielmehr auf einer Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Steuerpflichtigen. Hierfür erscheine eine Entscheidungskompetenz der Regierung nicht erforderlich.

Zur letzten Frage. Seit dem Jahre 2001 wurden sechs Steuererlassgesuche, welche Steuerforderungen von mehr als 50'000 zum Gegenstand hatten – mit kleineren Beträgen waren es natürlich mehr – eingereicht. In zwei Fällen, im Gesamtbetrag von 454'973 Franken wurde ein Erlass gewährt. In vier Fällen im Gesamtbetrag von 817'099 Franken wurden die Steuern nicht erlassen.

Bucher: Ich danke Ihnen für die genaue und ausführliche Beantwortung.

Hartmann (Champfèr): Der Vorstand der Gemeinde St. Moritz beschäftigt sich momentan mit der Revision des Baugesetzes. Nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Raumplanungsgesetzes sah sich die Gemeinde St. Moritz, wie die übrigen Gemeinden im Kanton, gehalten das Baugesetz den Vorgaben des neuen KRG anzupassen. Die verantwortlichen Organe der Gemeinde waren sich dabei zwar bewusst, dass die Regierung, gestützt auf Art. 25 Abs. 5 KGR zu gegebener Zeit eine Verordnung über Begriffe und Messweisen der Regelbauweise erlässt und zu diesem Zwecke der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB beitrifft, was mit dem Regierungsbeschluss Nr. 593 vom 23. Mai 2006 geschehen ist.

Am 23. Mai 2006 hat die Regierung, als bisher einziger Kanton beschlossen, der interkantonalen Vereinbarung für die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB beizutreten. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Vereinheitlichung der Begriffe von Messweisen im Kanton im Sinne der IVHB über entsprechende Anpassungen der kommunalen Baugesetze bewerkstelligt werden soll. Zu diesem Zweck hat die Bündner Vereinigung für Raumplanung

BVR das Musterbaugesetz bereits an die IVHB angepasst. Die kantonale Raumplanungsverordnung KRGVO soll im laufenden Jahre revidiert werden. Verschiedene Gemeinden sowie Berater sind aber über die Auswirkungen der bevorstehenden Aktion auf unsere Gemeinden besorgt.

Zu meinen drei Fragen. Erstens: Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass man den Beitritt zur IVHB anhand dieser Ausgangslage vorläufig sistieren und nochmals über die Bücher gehen sollte? Zweite Frage: Sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, dass die Ausnützungsziffer wieder in den Anhang der IVHB aufgenommen werden? Und schlussendlich die dritte Frage: Die Überprüfung der Inhalte IVHB in das kantonale Recht über die Revision der KRGVO und nicht über das Baugesetz der Gemeinden bewerkstelligen sollte?

Regierungsrat Trachsel: Die Frage der Harmonisierung der Baubegriffe ist ein Thema, das nicht nur den Kanton Graubünden, sondern die ganze Schweiz betrifft. Es ist ein altes Ansinnen verschiedener Kreise, auch aus der Wirtschaft, dass diese Begriffe harmonisiert werden sollen, damit man nicht, wenn man in einer Gemeinde baut und das nächste Mal in einer anderen, zuerst wieder schauen muss wie die Begriffe definiert werden. Es ist auch so, dass beim Bund entsprechende Vorstösse hängig sind, ein Bundesbaugesetz zu schaffen. Die Kantone wollen sich diese Hoheit nicht wegnehmen lassen. In den meisten Kantonen ist das Baurecht ja kantonales Recht. Im Kanton Graubünden ist es weitgehend Gemeinde-recht, und Sie haben sich aus diesem Grunde entschlossen, auf dem Konkordatsweg über die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren eine Lösung zu finden. Der Kanton Graubünden sowie die meisten anderen Kantone haben diese Entwicklung stets befürwortet. Eben vor allem darum, weil wir der Meinung sind, dass diese Kompetenz bei den Kantonen bleiben soll. Daran ist grundsätzlich auch in der heutigen Ausgangslage festzuhalten. Dies vor allem deshalb, und das möchte ich hier nochmals betonen, weil auf Bundesebene die Initiative Philip Müller für eine Bundesgesetz-lösung immer noch hängig ist. Die Motionen Hegetschweiler und Oberholzer wurden zwar zwischenzeitlich abgelehnt, weil der Bund darauf hingewiesen hat, dass die Kantone auf dem Konkordatsweg dieses Problem lösen. Wenn es aber nicht gelingt, auf dem Konkordatsweg eine Lösung zu finden, ist es einfach, diese zwei Motionen wieder einzureichen, und sie würden dann sicherlich vom Bund behandelt.

Angesichts der bisherigen Haltung des Kantons in dieser Frage erweist sich ein Beitritt zur IVHB denn auch als logischer und folgerichtiger Schritt. Dass Graubünden bereits im Mai 2006 und damit als erster Kanton beigetreten ist, liegt einzig darin begründet, dass auf dieser Weise die Umsetzung des kantonalen Raumplanungsgesetzes eben schon nach diesen Richtlinien möglich ist, vor allem für die Gemeinden, die das wollen. Es gibt ja Übergangsfristen bis zu fünfzehn Jahren, und es ging darum, diese Synergien auszunützen. Es wäre wohl kaum verständlich, wenn jetzt Gemeinden Baugesetze revidieren und wir dann in fünf Jahren beitreten und Sie

dann nochmals die gleichen Gesetze wegen den Begriffen nochmals revidieren müssten.

Zur Frage betreffend Aufnahme des Instrumentes der Ausnützungsziffer in die IVHB: Dort sind wir in der Diskussion gegenüber den anderen Kantonen unterlegen. Wir sind aber der Meinung, dass man über diese Ausnützungsziffer nochmals sprechen soll, und es besteht auch die Möglichkeit, dass man das kann, sobald sechs bis acht Kantone – ich glaube sechs oder acht Kantone müssen beitreten, dann tritt sie in Kraft –, die beigetreten sind, nochmals über diese Frage unterhalten und dass man die AZ nach unserem Dafürhalten wieder einführen soll. Wir haben bereits die entsprechenden Schritte eingeleitet und die entsprechenden Gesuche gestellt. Wir sind auch dazu übergegangen, die AZ den Gemeinden weiterhin zu ermöglichen, aber selbstverständlich auch dort in der vereinheitlichten Fassung der SIA-Norm 421. Also nicht jede beliebige Fassung, sondern auch dort eine Vereinheitlichung nach den Regeln der Baukunde, soweit die SIA-Norm diese eben sind. Ich verweise diesbezüglich auf das Merkblatt des Amtes für Raum-entwicklung vom 16. Februar 2007.

Zur Frage betreffend Umsetzung der IVHB. Was die Kritik an der vorgesehenen Umsetzungsstrategie betrifft, ist zu bemerken, dass diesbezüglich zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden, unter anderem St. Moritz, in der Tat eine Meinungsverschiedenheit besteht. Wir haben aus diesem Grund eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit diesen Gemeinden, um diese Meinungsdivergenz zu bereinigen und allfällige Alternativen zu prüfen.

Jäger: Ich stelle Ihnen vier Fragen zur Harmonisierung des Einbürgerungsrechtes. Am 31. August 2005 hat der Grosse Rat dem Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden zugestimmt. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen war, setzte die Regierung das Gesetz auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Mit dem neuen kantonalen Gesetz ist die zur Einbürgerung erforderliche Wohnsitzdauer innerkantonal, gestützt auch auf den Rahmen, den die eidgenössische Gesetzgebung vorgibt, weitgehend harmonisiert worden. Bei der Erlangung des Kantonsbürgerrechtes, es ist in Art. 6 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes festgehalten, wird eben festgehalten, dass dieses nur Personen erteilt werden kann, die während insgesamt sechs Jahren im Kanton Graubünden gewohnt haben, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren. Am 9. März 2007 hat der Bundesrat betreffend die für Einbürgerungen geltenden Wohnsitzfristen zu Händen der Kantone neue Empfehlungen verabschiedet. Dabei wird im Sinne einer Harmonisierung insbesondere empfohlen, dass die Kantone die Jahre, die eine Ausländerin oder ein Ausländer in anderen Kantonen und Gemeinden verbracht hat, an die bei ihnen geltende Wohnsitzfrist anrechnen sollen. Der Bundesrat findet es stossend, dass jemand, der seit langem in der Schweiz wohnt, wegen eines Umzugs in einen anderen Kanton erneut mehrere Jahre warten muss, um ein Einbürgerungsgesuch stellen zu können. Angesichts der hohen Mobilität der Bevölkerung seien solche Bestimmungen nicht mehr zeitgemäss.

In diesem Zusammenhang stelle ich der Regierung folgende vier Fragen. Erstens: Teilt die Regierung die Auffassung des Bundesrates, wonach auf schweizerischer Ebene eine Harmonisierung der Wohnsitzfristen anzustreben ist? Zweitens: In welcher Form und in welchem Zeitraum will die Regierung die Empfehlungen des Bundes im kantonalen Recht umsetzen? Drittens: Gemäss Art. 11 Abs. 3 unseres kantonalen Gesetzes können Gemeinden die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons teilweise an ihre Wohnsitzfristen anrechnen. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die vom Bundesrat für den Umzug von Kanton zu Kanton vertretene Grundauffassung selbstverständlich auch für den Umzug innerhalb Graubündens gelten sollte, sodass anstelle der bisherigen Kann-Vorschrift eine verbindlichere Gesetzesbestimmung notwendig wäre? Und vierthens: Ist es unter Berücksichtigung des Harmonisierungsgedankens nicht stossend, dass in Graubünden nur die Wohnsitzdauer mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C berücksichtigt wird?

Regierungspräsident Schmid: Im vom Bundesrat am 9. März 2007 zur Kenntnis genommenen Bericht des Bundesamtes für Migration werden den Kantonen, wie das Grossrat Jäger erwähnt hat, Empfehlungen abgegeben, wie bestehende Doppelspurigkeiten bei Einbürgerungen reduziert werden können. Im Bericht wird eine Reduktion von vergleichsweise langen Wohnsitzfristen vorgeschlagen, ohne dass allerdings, und das ist in Bezug auf die Frage wesentlich, der Bundesrat eigene Empfehlungen zur Harmonisierung der Wohnsitzfristen bei Einbürgerungen auf schweizerischer Ebene abgegeben hätte.

Zur zweiten Frage. Es wird jedoch den Kantonen welche noch lange kantonale und kommunale Wohnsitzfristen kennen im erwähnten Bericht empfohlen, diese zu reduzieren. 14 Kantone, darunter auch auf Kantonsebene Graubünden, kennen mittlere Wohnsitzfristen zwischen fünf und sechs Jahren. Zehn Kantone sehen gemäss Bericht eine Frist von zwei bis drei Jahren vor. Abweichend ist die Rechtslage auf Gemeindeebene. Das vom Grossen Rat am 31. August 2005 erlassene neue Bündner Bürgerrechtsgesetz, das eine Mindestwohnsitzfrist in den Gemeinden von vier Jahren vorsieht, wobei die Gemeinden diese Frist für Ausländerinnen und Ausländer auf zwölf Jahre erhöhen können, ist vom Grossen Rat in Kenntnis der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu den Wohnsitzfristen – ich möchte Sie bitten die entsprechenden Ausführungen in der Botschaft nachzulesen – erlassen worden und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Dementsprechend besteht für die Regierung kein Anlass, schon wieder eine Gesetzesrevision vorzusehen. Zutreffend ist, dass verschiedene Bündner Bürgergemeinden im Rahmen der ihnen durch das neue Bündner Bürgerrechtsgesetz zugestandene Kompetenz und ihrer Autonomie ihre Frist für die Einbürgerung auf das Maximum festgelegt haben.

Zur dritten Frage. Anlässlich der Beratung des Bürgerrechtsgesetzes vertrat der Grosse Rat in Übereinstimmung mit der Regierung die Ansicht, dass die Anrechnung der Wohnsitzdauer in einer andern Gemeinde des Kantons in die Gemeindeautonomie der Bürgergemeinde

fällt. Aus diesem Grund enthält Art. 11 Abs. 3 kantonales Bürgerrechtsgesetz auch eine Kann-Vorschrift.

Zur vierten Frage. Die Kantone können im Rahmen ihrer Autonomie weitergehende Vorschriften vorsehen. Den Kantonen und vor allem auch den Bürgergemeinden, und nicht dem Bund, obliegt auch die anspruchsvolle Aufgabe, die Einbürgerungsvoraussetzungen im Detail zu prüfen. Dazu gehört namentlich die Eignung, beispielsweise die Integration, die Vertrautheit mit den kommunalen und kantonalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie die Kenntnisse einer Landessprache und das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung. Dass in Graubünden nur die Wohnsitzdauer mit einer Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt wird, beruht auf einem klaren Beschluss des Grossen Rates bei der letzten Revision, also vor knapp zwei Jahren. Anlässlich dieser Beratung wies Grossrat Jaag auf diesen Umstand und die damit verbundene Verschärfung ausdrücklich hin, ohne dass er einen Abänderungsantrag gestellt hätte. Die Regierung sieht deshalb auch keinen ausgewiesenen Handlungsbedarf, dem Grossen Rat schon wieder eine Gesetzesänderung vorzulegen, weil im jetzigen Zeitpunkt noch keine neuen, beim Erlass des Gesetzes noch nicht bekannte Erkenntnisse vorliegen und auch keine Erkenntnisse gegeben sind, dass sich das neue Bündnerische Bürgerrechtsgesetz in der Praxis nicht bewährt hätte.

Jäger: Regierungspräsident Schmid hat meine Fragen umfassend beantwortet. Ich danke ihm dafür. Dass ich inhaltlich mit seinen Antworten nicht durchwegs einverstanden bin, das verstehen Sie sicher auch.

Anfrage Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 569)

Antwort der Regierung

Die altrechtliche Pflegeausbildung (Diplomniveau II, DN II) an der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz, BFP, und am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, BGS, endet spätestens 2011 (Leistungsauftrag BFP). Der Ausbildung an der BFP und am BGS (Domleschg und Chur) wird gleichermassen gute Qualität attestiert.

Neu wird die Pflegeausbildung nach Bundesvorgaben an höheren Fachschulen (HF) aufgebaut. Damit Graubünden mit gebündelten Kräften im nationalen Bildungsmarkt kompetitiv wird, hat sich die Regierung gestützt auf eine Gesamtwürdigung dafür ausgesprochen, die HF-Ausbildung in Chur aufzubauen und der BFP keinen Auftrag zum Aufbau desselben Angebots zu erteilen. Berücksichtigt wurden dabei u.a. die Gesprächsergebnisse mit der BFP und der Umstand, dass der Aufbau einer zusätzlichen HF-Pflege aufgrund der zu erwartenden Studierendenzahlen und der verfügbaren Praktikumsplätze nicht einem ausgewiesenen Bedarf entspricht, sondern eine neue Doppelspurigkeit wäre, die nach heutiger Berechnungsbasis jährliche Mehrkosten von rund 1 Mio. Franken zur Folge hätte. Die Sichtung

und Auswertung der nach dem entsprechenden Beschluss vorgebrachten Sachargumente zeigen kaum neue Erkenntnisse.

1. Da die Anerkennungsvoraussetzungen des Bundes für den HF-Studiengang noch nicht vollständig bekannt sind, kann die Frage nicht schlüssig beantwortet werden.
2. Als Verallgemeinerung stimmt die Aussage nicht. Der Bund richtet den Kantonen ab 2008 direkt eine Pauschale aus, mit der er sich an den Kosten der Berufsbildung mit Einschluss der höheren Fachschulen und übrigen Leistungen beteiligt. Dabei stellt die Anzahl Personen in der beruflichen Grundbildung (Lehrverhältnisse) den Multiplikator für deren Errechnung dar. Die Bundespauschale deckt nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten der Berufsbildung in den Kantonen.
3. Im Entwurf zum Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) schlägt die Regierung mit Blick auf die dezentralen Angebote für beitragsrechtlich anerkannte Institutionen weiterhin eine Defizitabgeltung vor. Offen wird der Weg für Pauschalierungen bei Aufwandpositionen oder im Rahmen von Leistungsaufträgen. Von reinen Schülerpauschalen – für ein „Ja“ zu Frage 3 wären solche nötig, die von der Frage der Schulstandorte unabhängig wären – wird im Geltungsbereich der Berufsbildungsgesetzgebung derzeit abgesehen.
4. Die Zahlen der Rechnung 2005 für das gleiche Ausbildungsprogramm (DN II akut bzw. allgemein) zeigen einen bereinigten Defizitanteil des Kantons pro lernende Person von Fr. 1'8'692.-- an der BFP und von Fr. 16'734.-- am BGS.
5. Im Jahr 2005 betrug der Nettomietzins bezogen auf den Lernendenbestand DN II an der BFP pro Lernende ca. Fr. 1'345.--, in der schuleigenen Liegenschaft am BGS wurden die Bauten über die Investitionsrechnung abgeschrieben. Prognosen für die Zukunft sind für beide Schulen schwierig, und Zahlenangaben liegen nur insoweit vor, als das BGS im Neubau mit einem jährlichen Mietzins von total rund 1,6 Mio. Franken rechnet. Diese Kosten fallen unabhängig eines Standorts Ilanz an, wobei die Infrastruktur am BGS für die Aufnahme aller Lernenden im Pflege- und Betreuungsbereich ausreicht.
6. Die Analyse der Sachargumente liefert für einen Aufbau der HF-Pflege in Ilanz nicht neue und gewichtige Gründe. Bildungspolitische und wirtschaftliche Gründe sprechen nicht dafür, jährlich rund 1 Mio. Franken zusätzlich aufzuwenden, um in einer Region eine Doppelspurigkeit aufzubauen, für die kein Bedarf besteht. Die Regierung ist bestrebt, sich für die Surselva, aber auch für die anderen Regionen einzusetzen. Sie hält indessen betreffend HF-Pflege an ihrem Entscheid fest und möchte auch dem BGS keine zusätzlichen regionalpolitischen Aufgabenstellungen übertragen.
7. Diese Frage war 2006 überprüft worden, wobei der Aufbau einer Fachmittelschule in Ilanz bevorzugt wurde. Zudem zeigt das Potenzial an Lernenden bei einer Rekrutierungsbasis „Graubünden“ kaum

Erfolgssaussichten für ein zusätzliches Berufsbildungsangebot. Aktuell stammen pro Jahr nur 5 von 60 FaGe-Lernenden (Fachangestellte Gesundheit) und 2 von 26 FaBe-Lernenden (Fachangestellte Betreuung) aus der Surselva.

Antrag Bundi
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Bundi: Enttäuschung, man spürt es und man sieht es der Bevölkerung auch an. Vor allem, wenn das Thema Pflegeschule Ilanz angeschnitten wird. Wut und Emotionen sind spürbar. Fragen, sehr viele Fragen werden gestellt und sind oder konnten bis heute noch nicht beantwortet werden. Kritik, laut und deutlich wird diese nach aussen getragen. Reaktionen hat es bereits gegeben und werden noch weitere erwartet. Auslöser dieses Umstandes ist der Regierungsbeschluss vom 31. Oktober 2006 betreffend Schliessung der Pflegeschule in Ilanz. Gemäss Regierungsbeschluss vom 31. Oktober 2006 wird der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz die Erteilung eines Leistungsauftrages zur Führung einer höheren Fachschule für Pflege verweigert. Zudem kann diesem Regierungsbeschluss entnommen werden, dass die Pflegeausbildung auf Stufe Höhere Fachschule, die Ausbildung zur Fachangestellten Gesundheit und Fachperson Betreuung sowie die Berufsmaturität in gesundheitlicher und sozialer Richtung am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in Chur zentralisiert werden. Dieser Entscheid bedeutet das Aus beziehungsweise gar die Schliessung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz. Ich frage mich schon, war dieser Entscheid voraussehbar oder sogar geplant?

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzes über Ausbildungsstätten in Gesundheits- und Sozialwesen, welches die Grundlage für das Bildungszentrum Chur bildet, wurde im Jahre 2002 explizit festgehalten, dass der Grundlage für das BGS nur zugestimmt würde, wenn die BFP bestehen bliebe. Anlässlich der Detailberatung dieses Gesetzes haben unter anderem auch einige Grossräte aus der Surselva Stellung genommen und von Regierungsrat Lardi eine Protokollerklärung verlangt. Diese Protokollerklärung hält unter anderem Folgendes fest, ich zitiere: "Mit Bezug auf die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz möchte ich zudem festhalten, dass die Projektleitung zu dieser Schule einen intensiven Informationsaustausch pflegte und dass ich mit Vertretern der Schule Gespräche führte zur Frage, ob die Pflegeschule Ilanz den Einbezug in das Projekt wünschte. Die Schule wollte indessen ihre Eigenständigkeit bewahren und diesen Entscheid haben wir respektiert." Ende Zitat. Sehr geehrte Damen und Herren, nochmals: War die Schliessung der Pflegeschule bereits damals voraussehbar, damals bereits geplant oder kann es auch sein, dass gerade das Bekenntnis zum Alleingang zu diesem Regierungsbeschluss geführt hat?

Wie dem Regierungsbeschluss vom Oktober 2006 ebenfalls entnommen werden kann, führten der Vorsteher des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

und die Direktion des BGS in den Jahren 2003 bis 2005 wiederholt Gespräche mit der Trägerschaft beziehungsweise mit den Organen der BFP und dem Regionalverband Surselva, um die Möglichkeiten der Koordination und Kooperation sowie der zukünftigen Trägerschaft der Schule auszuloten. Man hat sich jedoch bekanntlich nicht einigen können. Meines Wissens haben die Vertreter des Regionalverbandes Surselva den Kontakt mit Regierungsrat Lardi auch im Jahre 2006 gesucht und noch vor dem Erlass des Regierungsbeschlusses vom 31. Oktober 2006 um einen Besprechungstermin gebeten. Als Antwort kam nicht eine Terminzusage oder eine diesbezügliche Erklärung, sondern der Regierungsbeschluss vom Oktober 2006. Dieser Entscheid führte zu verschiedenen Reaktionen, so auch bekanntlich zu einer Petition zum Erhalt der BFP, die innert kürzester Zeit 11'800 Unterschriften gewinnen konnte. Es ist offensichtlich, dass der Entscheid, eine gut funktionierende und erfolgreiche Schule zu schliessen, nicht verstanden wurde und auch nicht akzeptabel ist. Und so ist es wohl auch nur verständlich, dass ich mit der Beantwortung meiner Anfrage in keiner Weise zufrieden bin.

Die im Jahre 1940 gegründete Bündner Fachschule für Pflege Ilanz ist die älteste Schule im Gesundheitsbereich im Kanton Graubünden. Die Pflegeschule Ilanz ist eine sehr beliebte, voll ausgelastete, stabile und qualitativ sehr gute Schule. An der BFP werden jährlich 24 Lernende aus allen Regionen des Kantons sowie auch Ausserkantonale aufgenommen und zu diplomierten Pflegefachpersonen ausgebildet. Die günstige interne Wohnmöglichkeit erleichtert die überregionale Ausbildung. Die Absolventen der BFP zeichnen sich durch eine hohe fachliche und soziale Kompetenz aus und sind deshalb gesuchte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Dienstleistungsbetrieben. Fachlich macht die Schliessung einer bestens funktionierenden Schule mit einem anerkannten Leistungsausweis weit über die Kantons-grenze hinweg keinen Sinn und es ist schwer nachvollziehbar warum eine solche Bildungsinstitution auf dem Altar der Zentralisierung geopfert werden muss. Es wäre auch aus Sicht der Qualitätssicherung zu begrüssen, wenn im Kanton Graubünden eine Ausbildungsalternative erhalten würde, was unter anderem auch einiges zur Steigerung der Qualität in der Ausbildung beitragen würde.

Meine Damen und Herren, es gibt noch sehr viele Argumente, welche für die Beibehaltung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz sprechen, wie z.B. die Schliessung der BFP gefährdet die Schaffung eines starken regionalen Bildungszentrums in Ilanz unter der Trägerschaft der Region Surselva. Die BFP ist ein wirtschaftlicher Faktor. Die Lohnsumme der Lehrpersonen und der Lernenden beträgt 2,7 Millionen Franken. Diese Wertschöpfung kommt vorwiegend von ausserhalb der Region in die Surselva. Die BFP stellt zehn Arbeitsplätze, verteilt auf 14 Personen, zur Verfügung und vorwiegend sind dies hochqualifizierte Arbeitsplätze. Die BFP fördert die regionale, sprachliche und kulturelle Identität der Surselva. Ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Ausbildungsangebot wirkt der drohenden Abwanderung unserer Jugend entgegen. Von 1999 bis heute zählte die BFP nicht weniger als 78 Auszubildende aus der Surselva.

Dies entspricht ungefähr einem Drittel der Auszubildenden. Weiter bietet die BFP auch Ausbildungsplätze für Frauen nach der Familienpause an. Auch der soziale Bereich ist ein bedeutender Wachstumssektor in den Regionen. Mit der zunehmenden Alterung der Bevölkerung braucht es in Zukunft zusätzliches qualifiziertes Personal für die Alters- und Pflegeheime, den Spitexbereich und für die Spitäler. Mit der BFP kann der regionale Bedarf an Personal im Gesundheitsbereich langfristig auch gesichert werden. Mit der zunehmenden Zentralisierung und Konzentration von immer mehr Dienstleistungen in Chur werden die Regionen ausgeblutet und ihrer wirtschaftlichen Basis beraubt.

Für den Kanton Graubünden mit seinen 150 Tälern, zählen noch andere Werte als Rentabilität und Gewinnoptimierung. Die dezentrale Besiedlung bildet die Voraussetzung für einen intakten Lebens- und Wirtschaftsraum in den Tälern. Dieses Ziel verlangt nach politischen Lösungen. Es darf bezweifelt werden ob die teuren Prestigeobjekte in Chur zur Kostenoptimierung gegenüber Ilanz beitragen können. Die Ausbildungskosten sind in Ilanz gleich hoch wie in Chur wenn nicht sogar günstiger. In Zukunft wird mit der Schülerpauschalen gearbeitet, so dass die BFP diesem neuen Finanzierungsmodell genau gleich wie das BGS anpassen muss oder auch anpassen könnte. Die BFP ist ein, wie bereits erwähnt, stabiler, qualitativ hochstehender Ausbildungsplatz. Die Praktikumsbetriebe haben schriftlich die Absicht bestätigt weiterhin mit der BFP zusammenarbeiten zu wollen. Zudem hatte die ODA Graubünden Gesundheit und Soziales mitgeteilt, dass sie zwei Pflegeschulen in Graubünden wünschen. Gerade die Praktikumsbetriebe hegen die Befürchtung, dass Praktikumsplätze gar nicht belegt werden könnten. Es gelingt auch der BFP immer wieder Lernende dank individueller Beratung und Förderung zum Ziel zu bringen. Durch die Überschaubarkeit werden die Auffälligkeiten erfasst. Die Lernenden der BFP sind bei den Praktikumsbetrieben beliebt, die Absolventinnen gefragt und weisen gemäss Aussagen verschiedener Pflegekaderpersonen auch spezifische wertvolle Qualitäten auf. Speziell wird die Beziehungsfähigkeit erwähnt. Kostengünstige interne Wohnmöglichkeiten erlauben es überregional auszubilden, bieten ein geschütztes Wohnumfeld für die Lernenden, das sie selber als zweites Zuhause und als einzigartig bezeichnen. Das Wohnen trägt wesentlich dazu bei, dass soziale Kompetenzen ausgebildet werden, die gut zu den Ausbildungszielen der Pflegefachpersonen passen. Die Weiterführung der BFP eröffnet dem Auszubildenden eine alternative zum BGS. Ein gesunder Wettbewerb fördert die Qualität und hilft die Kosten zu kontrollieren.

In anderen Kantonen werden parallel mehrere Schulen geführt. St. Gallen und Sargans, Basel Stadt usw. Die BFP könnte somit ebenfalls parallel mit einem spezifischen Leistungsauftrag geführt werden. Es ist klar, dass das einheitliche Curriculum übergeordnet ist. An der BFP werden auch Lernende aufgenommen, die auf eine kleine familiäre Schule angewiesen sind und nur in diesem Rahmen die Ausbildung machen können. Diese Lernenden würden so der Pflege insgesamt verloren gehen. Die Pflege aber braucht Leute, da sich ein Pflege-notstand mittelfristig abzeichnet. Sehr geehrte Damen

und Herren, die erwähnten Argumente zeigen, dass die Vergabe des Leistungsauftrags an die BFP aus einer neuen Optik und deshalb neu beurteilt werden muss. Aus diesem Grunde ist auch ein entsprechender Auftrag verfasst, welcher noch heute eingereicht wird. Die Regierung wird durch diesen Auftrag aufgefordert, eine Lösung zu erarbeiten, mit welcher der Standort Ilanz insbesondere die Bündner Fachschule für Pflege Ilanz auch künftig als Aus- und Weiterbildungsangebot im Gesundheitsbereich erhalten werden kann. Wie bereits erwähnt bin ich mit der Beantwortung meiner Anfrage nicht zufrieden.

Darms-Landolt: Die Regierung lehnt es ab, der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz seinen Leistungsauftrag zur Führung einer höheren Fachschule zu erteilen. Dieser Beschluss ist gleichbedeutend mit der Schliessung der Schule und er stösst auf Unverständnis und kann nicht einfach hingenommen werden. Mit einer breit gestützten Petition und der von 87 Grossrätinnen und Grossräten unterzeichneten Anfrage liegen klare Willensäusserungen gegenüber der Regierung vor. Die Frage ist nun, kann es sich die Regierung wirklich leisten einer langen, traditionsreichen Erfolgsgeschichte einfach ein Ende zu setzen? Sind wir Politikerinnen und Politiker nun nicht gefordert, alles Mögliche zu unternehmen, um einer bewährten Institution doch noch eine Chance zu geben, wenn nötig halt in einer veränderten Funktion mit neuer Zielsetzung. Neben dem Verlust einer ausgewiesenen Bildungsinstitution bedeutet die Schliessung der Schule Verlust an Arbeitsplätzen, Ressourcen, Fachwissen. Dies in einer Region, die gegen Abwanderung und für Wachstum kämpft und ich sage Ihnen, mit surselvischen Minderwertigkeitskomplexen haben meine Bedenken gar nichts zu tun. Sehr wohl könnte die nächste oder übernächste von einer Schliessung bedrohte Institution in einer anderen Region liegen. In der Antwort auf unsere Anfrage wird der Aufbau einer Höheren Fachschule an der BFP zu einer, ich zitiere, "Doppelspurigkeit, für die kein Bedarf besteht", degradiert. Doppelspurigkeit bedeutet aber auch Konkurrenz, Wettbewerb, Qualitätsanspruch, Wahlmöglichkeit.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass zur Zeit 61 von 90 Lernenden am Lernort Chur vorbeifahren, um zur Ausbildungsstätte ihrer Wahl der Bündner Fachschule in Ilanz zu gelangen. Ich bin überzeugt, es gibt neben Streben nach Wirtschaftlichkeit und Grösse andere Werte, denen wir bei der Zukunftsgestaltung unseres Kantons das nötige Gewicht geben sollten. Die Weichen müssen aus einer ganzheitlichen Betrachtungsweise heraus gestellt werden. Wenn der Bund im Rahmen der NFA anerkennt, dass es in der Schweiz Ressourcen schwache Kantone gibt und diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Sonderbeiträge zugesteht, dann sagt der Kanton nicht nein zu den zusätzlichen Millionen. Oder wenn der Bund aus Rationalisierungsgründen dem Kanton gewissen Aufgaben entziehen will, dann wehrt sich der Kanton mit Recht für deren Erhalt. Konsequenterweise findet dieses Verteilsystem auch innerhalb unseres Kantons mit seinen regional unterschiedlichen Voraussetzungen Anwendungen. Es hat sich bewährt, ist nun aber im Zuge von Rationalisie-

rungs- und Zentralisierungstendenzen zunehmend in Frage gestellt. Unsere Landespräsidentin hat es vor zwei Tagen eindrücklich gesagt, dezentrale Aufgaben erfüllen heisst unseren Kanton ernst nehmen, es heisst auch kreative und unkonventionelle Lösungen zu finden. Ich teile diese Meinung und appelliere an Sie, geschätzte Ratskolleginnen und Kollegen, uns im Kampf um eine Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz zu unterstützen.

Caviezel (Pitasch): Am 31. Oktober 2006 hat die Regierung der Bündner Fachschule für Pflege den Leistungsauftrag für das Ausbilden auf Tertiärstufe nicht mehr erteilt. Eine letzte Klasse des bisherigen Programms DN II soll im 2007 letztmals starten und die Schule dann im Herbst 2011 schliessen. Für mich war dies keine Überraschung. Anlässlich der Beratungen des Gesetzes über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen in der Junisession 2002 haben leider nur drei Ratsmitglieder, drei Vertreter der Surselva, gemerkt, welche Auswirkungen dieses Gesetz auf die BFP Ilanz hat. Es bestand keine Möglichkeit, weitere Ausbildungsstätte in diesem Gesetz festzuhalten. Ein gut vorbereitetes Manöver von Regierung und Parlament. Die Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz kann nun ohne eine Gesetzesänderung von der Regierung geschlossen werden. Nachdem nun mit dem Aufbau des neuen Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales in Chur die Verantwortlichen wegen Infrastrukturosten sich in einem Engpass bewegen, ist die Schliessung der Schule Ilanz denkbar. Dass nun die erste Pflegeschule im Kanton, welche auf Erfahrung, Tradition und Qualität zählt, immer genügend Schülerinnen und Schüler hatte, und noch heute hat, nun für die Kosten in Chur geradestehen müsste, wäre schade.

Zur Protokollerklärung anlässlich der Mai-Session 2002 möchte ich folgendes sagen. Grossrat Capaul, Grossrätin Cavegn und ich verlangten am 29. Mai eine Protokollerklärung zugunsten der weiteren Existenz der Fachschule für Pflege in Ilanz. Grossrat Bundi hat darauf hingewiesen. Auch wurde festgehalten im Regierungsbeschluss 7.7.1998 und vorberatende Kommission, dass der Grundlage für das BGS nur zugestimmt würde, wenn die BFP Ilanz bestehen bleibe. Welche Bedeutung oder wie viel Wert nun eine Protokollerklärung von der Regierung hat, wissen wir heute. Eine Protokollerklärung ist Mittel zum Zweck, während Beratungen die Pessimisten ruhig zu halten, damit ihre Anliegen wenigstens für diesen Tag ausgeräumt sind. Zur Beantwortung der Anfrage Bundi. Nachdem fast 90 Grossrätinnen und Grossräte aller Parteien diese Anfrage unterzeichnet haben und die Petition innert ein paar Tagen von mehr als 11'800 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurde, hätte ich von der Gesamtregierung mehr Einsicht erwartet. Die Beantwortung ist stur auf wirtschaftliche Gründe ausgefallen. Mit unserem Auftrag, wird heute eingereicht, hoffe ich, dass die Regierung Ilanz weiter als Standort für Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen in tragbarer Form für Graubünden erhalten kann. Viele Bündnerinnen und Bündner, nicht nur aus der Surselva, hoffen weiter.

Casutt: Die peripheren Regionen unseres Kantons kämpfen immer wieder mit der Abwanderung. Diese Abwanderung schadet nicht nur den direktbetroffenen Gemeinden, sondern dem ganzen Kanton Graubünden. Wir stellen erfreulicherweise fest, dass auch unsere Regierung sich immer wieder für die Regionen stark macht. Und gerade deshalb ist es unverständlich, dass eine sehr gut funktionierende Schule, wie die BFP Ilanz geschlossen werden sollte. Schweizerisch gesehen, ist unser Kanton eine Randregion. Doch glücklicherweise stellen wir fest, dass besonders die Stadt Chur mit den umliegend starken Gemeinden vom wirtschaftlichen Aufschwung profitieren, was sehr erfreulich ist. Dieser Aufschwung ist sehr willkommen, soll aber nicht auf Kosten der stark unter Bevölkerungsrückgang leidenden Regionen noch konkurrenzieren.

Wenn man die Situation der Abwanderung z.B. in der Surselva ernst nimmt, heisst das nichts anderes, als um jeden Arbeitsplatz zu kämpfen. Abbau von Arbeitsplätzen, Schulen und weitere Institutionen darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Weil dieser Umstand mit unangenehmen Folgen immer weitere Kreise zieht. Zentralisierung darf nicht um jeden Preis angestrebt werden. Eine Notwendigkeit für den ganzen Kanton ist die Überarbeitung und Anpassung der heutigen Strukturen an die neuen Herausforderungen. Das heisst aber nicht, dass wir dies ohne finanzielle Konsequenzen bewältigen können. Finanziell könnte eine Vernachlässigung der Randregionen längerfristig sehr viel teurer ausfallen. Jeder soziale und wirtschaftliche Abbau in unseren Regionen gefährdet die noch gut funktionierenden wirtschaftlichen aber auch kulturellen Strukturen. Und das darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Wir müssen uns bewusst sein, was da verloren gehen kann. Die in den letzten Jahrzehnten ausgebauten und in vorgesehenen Bahn- und Strassenverbindungen haben geholfen, dass wir verkehrstechnisch näher gerückt sind. Doch in Gedanken sind wir noch etwas weit entfernt. Meiner Meinung nach sollten wir alle zusammen unser grosses Potential, vor allem an Landschaft aber auch wirtschaftliche und kulturelle Möglichkeiten unseres schönen und attraktiven Kantons als Chance sehen und es besser nutzen. Unser Kanton ist schweizerisch gesehen eine Randregion und wir sollten unbedingt mit guten Beispielen vorangehen. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, unsere Regionen nicht zu vernachlässigen. Nur so werden wir noch stärker.

Dermont: Mein Vorredner, Grossrat Casutt hat es bereits angetönt. Die Surselva ist die Region mit dem besorgniserregendsten Geburtenrückgang in den vergangenen Jahren. Dagegen sollte auf politischer Ebene alles Mögliche unternommen werden, d.h. auch in der aktuell geführten Debatte um die Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz muss dieses Argument dringend beachtet werden. Wenn den Familien in den Regionen ein lohnenswerter Lebensraum mit einem attraktiven Angebot an Schulungs-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen soll. Als Argument für die Schliessung der BFP wird die schweizerische Entwicklung in den Ausbildungen im Gesundheitswesen herangezogen. Dort wird dann insbesondere auf die erhöhten Anforderungen

an die Bildungsinstitutionen hingewiesen. Der Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang auf die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Personalressourcen gelegt. Es fehlen transparente Erhebungen im Kanton zum effektiven qualitativen und quantitativen Bestand aller im Ausbildungsbereich des Gesundheitswesens beschäftigten Lehrpersonen, insbesondere im Vergleich zwischen BFP und dem Bildungszentrum. Also kann dieses Argument kaum glaubwürdig zur Beschlussfassung der BFP, keinen Leistungsauftrag zu erteilen, herangezogen werden.

Es fällt weiter auf, dass im Kontext mit den Zahlen rund um die Schulschliessung nicht mit den relevanten Zahlen argumentiert wird. So wird z.B. lediglich die Anzahl Klassen pro Jahr aufgeführt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang aber die effektive Schülerzahl pro Jahrgang. Denn letztendlich geht es um die Anzahl Lernende, welche den Betrieben zur Verfügung steht und welche schlussendlich ausgebildet auf den Arbeitsmarkt kommt. Auch im Kontext mit dem Verlust an Stellen wird nur von den Arbeitsplätzen im Lehrkörper gesprochen. Tatsächlich gehen der Surselva bei der Schliessung der BFP aber sämtliche Arbeitsplätze der BFP auch im Administrations- und Logistikbereich verloren. Stutzig macht dies vor allem darum, weil beim allfälligen Sparpotential durch die Schliessung genau die Kosten der Stellen ausserhalb des Lehrkörpers als Sparpotential aufgeführt werden.

In Debatten wird weiter die Ausbildung im Gesundheitsbereich des Kantons Graubünden mit anderen Kantonen, z.B. mit dem uns am nächsten gelegenen Kanton St. Gallen verglichen. Dies ist nicht nur aufgrund der schweizweit einmaligen geographischen und sprachlichen Besonderheiten Graubündens fragwürdig, sondern hauptsächlich auch darum, weil bei dieser Argumentation Details verschwiegen werden, wie z.B. dasjenige, dass im Kanton St. Gallen neben dem in der Stadt St. Gallen neu gegründeten Bildungszentrum auch ein Schulungsangebot im Tertiärbereich in Sargans besteht. In der Argumentation für die Zentralisierung der Bildungsangebote im Bereich Gesundheit in Chur spricht man auch von der Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Schullehrpläne. Wie kommt es dann, dass das Bildungszentrum in Chur auf der Sekundarstufe II FaGe mit anderen Bildungsgrundlagen arbeitet, als dies für die Tertiärstufe geplant ist. Wie steht es hier mit dem Argument der Vereinheitlichung?

Regierungsrat Lardi beruft sich des Weiteren auf die schmale Rekrutierungsbasis für die Tertiärstufe. Diese wird jedoch durch den Regierungsbeschluss noch zusätzlich verkleinert. Man beachte dazu insbesondere die heutige Taktik des Bildungszentrums Realschulabsolventinnen nicht zur Aufnahmeprüfung zuzulassen. Die BFP hat in jedem Jahrgang Realschülerinnen, die mit Erfolg das Diplom erreichen. Dies dank der langjährigen Erfahrung des Lehrkörpers in der individuellen Lernförderung und der engeren Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben. In jedem Fall sollte meiner Meinung nach ein neuer Versuch gestartet werden, eine kooperative Lösung zwischen der Schule in Ilanz und dem BGS in Chur zu finden.

Noi-Togni: Ich betrachte es als nicht unwesentlich, wie die Grossratsession beginnt. Die Präsidentin hat es uns vorgemacht. Mit ihrer Rede hat sie klar aufgezeigt, wie wichtig die Dezentralisierung, ich nehme an auch für Institutionen, in einem Kanton wie Graubünden ist. Bei diesem Vorstoss geht es um die Fachschule für Pflege in Ilanz. Zum vorwegnehmen. Ich bin an dieser Diskussion sehr interessiert. Nicht nur, weil ich diese Schule kenne und schätze und auch nicht nur, weil es sich um mein Berufsgebiet handelt. Nein, ich bin an dieser Diskussion auch sehr interessiert als Kantonspolitikerin, weil als Kantonspolitikerin bin ich am Wohl der Allgemeinheit im Kanton interessiert. Ich finde und ich glaube auch in den Wörtern der Ratspräsidentin erkannt zu haben, dass uns die verschiedenen Regionen im Kanton wichtig sein müssten, unabhängig davon, ob wir aus Misox, Puschlav Prättigau, Engadin oder Surselva stammen. Das ständige Denken und Handeln nur zum Vorteil der eigenen Region, entspricht nicht der Würde eines Kantonsparlaments. In diesem Sinne bin ich selbstverständlich für die Erhaltung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz, weil diese den Interessen einer unserer Kantonsregionen entspricht.

Zudem stellt die Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz seit 1940 einen nicht wegzudenkenden Wert bezüglich Unterrichtsqualität. Qualität kann übrigens geschehen auch an Orten, wo wenige Personen am Werk sind, weil vom Begriff her unterscheidet sich Qualität von Quantität. Dies hat Grossrätin Mani gestern deutlich und korrekt gesagt. Aber bei der Schule in Ilanz geht es nicht nur um Unterrichtsqualität, sondern auch um Qualität in menschlicher Hinsicht. Die Lernenden werden dort auf die anspruchsvollen Aufgaben am Krankenbett vorbereitet nach Grundsätzen, die kaum heute noch an anderen Schulen zu erkennen sind, so dass ich die Schliessung der Schule in Ilanz als seelische Ausbeutung betrachte oder erachte, gerade in einer Zeit, wo die Erhaltung und Betonung von menschlichen Werten von grosser Bedeutung ist.

Schauen Sie. Grosse Schulen, und da macht leider das Bildungszentrum in Chur keine Ausnahme, werden immer anonym und sind immer mehr von Bürokratie, Technik und Kälte geprägt. Umso wichtiger ist es diese Juwelle, eingebettet in den Bündner Bergen, die die Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz darstellt, aufrecht zu erhalten. Es wäre unter anderem ein Akt des Respektes, welche die Schwestern des Klosters Ilanz – Initiantinnen im 1940 und Führenden in den darauffolgenden Jahren dieses wichtigen Werks – verdient haben. Hören wir bitte auf mit der Destruktion von kleinen, wichtigen, bestfunktionierenden Einheiten in den Schulen und im Kanton. Es ist bereits geschehen mit der Schule für Pflege in italienischer Sprache in Chur und passiert stillschweigend mit der Hebammenschule ebenfalls in Chur. Es sind diese Verluste, die einer Ausbeutung gleichkommen. Machen wir das nicht auch mit der Fachschule für Pflege in Ilanz.

Berni: Das Problem, das wir hier in Form dieses Papiers auf dem Tisch haben, hat seinen Anfang mit der Gründung des BGS Chur und der damit zusammenhängenden Zentralisierung zu tun. Bezüglich Erhaltung der Schule

Ilanz wurden in der dannzumaligen Debatte verschiedene Bedenken geäussert, was hier auch schon gesagt worden ist. Ich könnte nun davon ausgehen, dass die Regierung bereits dort die Absicht hegte, die Schule in Ilanz zu schliessen. Voten im Grossen Rat haben festgehalten, dass durch die Vertretung der Regierung im Schulrat der BGS die nötige Distanz verloren gehen könnte. Gerade in dieser Angelegenheit hat die Regierung eine gewisse Distanz nicht gewährt. An allen Besprechungen mit der Schule Ilanz waren Vertreter des BGS anwesend. Dies zeugt nicht von Neutralität und auch nicht von geforderter Distanz. Ich sehe hier eine Parallele zu einem anderen Geschäft, das den Kanton aufgefördert hat, eine Parallele zur Spitalplanung. Hätten wir dort dieselben Parameter gehabt, wäre diese gescheitert. Die Regierung kann nicht unabhängig reagieren, wo sie vollkommen eingebunden ist. Die Glaubwürdigkeit der Regierung ist in diesem Punkt tangiert.

Peyer: Wenn wir die Zukunft der Pflegefachschulen anschauen und ich nehme ausdrücklich die Mehrzahl, dann müssen wir zuerst über die Rahmenbedingungen sprechen. Im Jahre 2003 hat dieser Grosse Rat ohne Zustimmung der SP-Fraktion ein rigides Sparpaket beschlossen. Damit wurde festgelegt, dass in Graubünden nicht mehr alles, was wünschenswert ist, angeboten wird. Auch der Bildungsbereich wurde von den Sparmassnahmen nicht ausgenommen. Die Demographie spricht trotz Familienbericht eine klare Sprache. Die Kinderzahl nimmt dramatisch ab, in der Surselva ebenso wie im übrigen Kanton. Drittens: Obwohl Bildung nach meinem Verständnis ein Allgemeingut ist und sich für Wettbewerb schlecht eignet, steht Graubünden in Konkurrenz zu anderen Kantonen, gerade auch im Pflegefachschulbereich. Viertens: Graubünden ist per se ein Randgebiet. Grossrat Casutt hat das auch schon erwähnt. Dies zumindest aus Sicht des Mittellandes oder aus Zürcher Optik. Es geht also nicht darum, eine Talschaft, wie etwa die Surselva, gegen eine andere auszuspielen oder einer Talschaft mehr oder weniger Mittel und Infrastruktur zuzugestehen.

Es geht darum, den Kanton Graubünden insgesamt und das Bündner Bildungsangebot insbesondere stark zu machen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die Zukunft der Bildungsstandorte im Kanton zu diskutieren. Einer dieser Bildungsstandorte ist Ilanz. Er ist insgesamt unbestritten, wenn sie den Regierungsbeschluss, der hier schon oft erwähnt wurde, genau lesen. Ja, er soll sogar gestärkt werden. Allerdings soll eine Institution, nämlich die Pflegefachschule nach einer längeren Übergangsfrist aufgegeben werden. Diese Absicht ist nicht neu. Wer die Chronologie anschaut, stellt fest, dass seit 1998 über die Ausbildung im Sozial- und Gesundheitsbereich intensiv diskutiert wurde. Ich verzichte darauf, alle Stationen dieser Diskussion aufzuzählen.

Fakt ist aber, dass die Verantwortlichen der Pflegefachschule sich trotz unsicherer Zukunft für einen Alleingang entschieden. Und zwar über die letzten acht Jahre hinweg bis zum Zeitpunkt, als die Regierung zum Handeln gezwungen wurde und im Oktober 2006 beschloss, der Pflegefachschule Ilanz ab dem Jahre 2011 keinen Leistungsauftrag mehr zu erteilen. Es ist legitim zu diskutie-

ren, ob dieser Entscheid richtig ist. Dies soll aus verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Ich nenne vier. Erstens: Die Entwicklung in anderen Kantonen. In Zürich hat der Regierungsrat beschlossen, die 27 Schulen im Gesundheitswesen auf zwei in Zürich und Winterthur zu konzentrieren. St. Gallen, Thurgau, Basel haben ebenfalls beschlossen, ihre Angebote zu konzentrieren. Zweitens: Die Konzentration eben dieser Mittel, die Frage, ob es Sinn macht, sich auf bestimmte Standorte zu konzentrieren, statt in der Fläche präsent zu sein, kann tatsächlich kontrovers diskutiert werden. Unbestritten in diesem Rat scheint aber, dass z.B. die Tourismusorganisationen sich zusammenschliessen sollen und zwar massiv. Konzentrationsprozess erleben wir auch bei der Bahn, auch bei der Rhätischen Bahn, bei der Post, auch im Kanton Graubünden, und meist ist es dann die Linke, die eher skeptisch reagiert. Klar ist, dass ein Bildungsstandort kostengünstiger ist als zwei oder mehrere Bildungsstandorte. Dies sagt über die Qualität an sich noch nichts aus. Weder für grosse noch für kleine Bildungsstandorte. Rein finanziell aber ist die Aufgabe der Pflegefachschule Ilanz zweifellos eine Einsparung. Eine andere Schule im Übrigen, die Schule in Cazis, hat frühzeitig erkannt, dass die Zukunft unsicher ist und hat sich frühzeitig entschlossen, ihren Standort aufzugeben. Wir haben diesen Prozess auch in anderen Bereichen. Bis 1983 wurden Kindergärtnerinnen in Klosters ausgebildet, bevor man sich auch aus pädagogischen und berufspolitischen Überlegungen entschloss, auch diesen Standort nach Chur an die damalige Bündner Frauenschule zu verlegen. Drittens: Die Standortwahl spricht nicht unbedingt für Ilanz. Bestimmt, es gab dort schon immer oder so gesehen schon lange eine Schule. Aber eine Pflegefachschule könnte genausogut in Davos, Thusis oder in Samedan angesiedelt werden. Allerdings, und das kann man begrüssen oder nicht, wurde mit dem Neubau der BGS in Chur tatsächlich ein Präjudiz für einen Standort geschaffen. Man darf das nicht verkennen. Die Pflegefachschule in Ilanz macht auch unter dem Aspekt der Förderung der romanischen Sprache leider wenig Sinn. Der Unterricht erfolgt in Deutsch, die Praktikumsplätze liegen überwiegend in anderen Regionen, wo nicht Romanisch gesprochen wird. Damit wären wir noch bei den Schülerzahlen. Auch hier gilt leider, die überwiegende Mehrheit der Auszubildenden kommt nicht aus der Region. Zudem, und das ist nun auch mal Fakt, ist die Zahl der Auszubildenden weniger eine Frage des Standortes und der Schulgrösse, sondern eine Frage der Anzahl zur Verfügung stehender Praktikumsplätze. Dabei schneiden andere Regionen leider auch besser ab.

Ich komme zum Schluss. Man kann es drehen und wenden, wie man will. Es gibt wenig, das für den längerfristigen Erhalt der Pflegefachschule in Ilanz spricht. Nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch aus pädagogischen und berufspolitischen. Der von den Stimmberechtigten abgesegnete Weg mit dem Neubau der BGS und der Konzentration der Kräfte und Ressourcen am Standort Chur ist nach wie vor sinnvoll und sollte auch weiter geführt werden. Angesichts der langen Übergangsfrist, die der Pflegefachschule in Ilanz gewährt wird, angesichts der klaren Sprache der Demographie und angesichts der Entwicklung der Bildungsland-

schaft, nicht nur im Kanton, sondern eben in der ganzen Schweiz, meine ich, dass der Entscheid der Regierung zwar hart ist, aber mittel- oder längerfristig wohl der einzig mögliche.

Marti: Ich möchte mich jetzt kurz fassen und muss Ihnen sagen, ich teile im Wesentlichen das Votum von Ratskollege Peyer. Er hat in seiner Auslegeordnung ein paar Dinge aufgezeigt, die nicht einfach ausgeblendet werden dürfen. Auch wenn man sich sehr zu recht sorgt um die Region. Grossrätin Noi hat gesagt, man solle sich hier im Rat um den Kanton sorgen. Das stimmt absolut. Aber ich glaube alle wir hier drinnen sorgen uns um den Kanton. Und in dieser Frage ist deshalb auch ein wenig der Blick ausserhalb des Kantons zu richten. Dort spielen sich Entwicklungen ab, verstärkt durch die Demographie, die dazu führen werden, dass gewisse Schulstandorte in Graubünden überhaupt in Frage gestellt werden. Man darf hier z.B. die Pädagogische Hochschule nennen, die einen sehr intensiven, einen harten Kampf führt, um überhaupt in Graubünden tätig zu bleiben. Und ich denke, dass es eben auch in Berufen des Gesundheitswesens eine ähnliche Entwicklung gibt, die uns, jetzt einmal strategisch gesehen, dazu führt, dass wir frühzeitig so gut wie möglich im Kanton zusammen führen müssen, um gegen ausserkantonale Konkurrenz bestehen zu können. Ich glaube hier kann man nicht einfach von uns erwarten, dass wir als Grosser Rat strategisch die Fakten ausblenden, welche in zehn Jahren auf uns zukommen.

Wir haben heute etwa 1'600 Lehrabgänger im Kanton. Etwa 1'500 Maturaabgänger, etwa 3'000 insgesamt. Wenn man das gegenüberstellt, mit heute 1'500 Geburten, dann ist absehbar, wo etwa der Konkurrenzkampf in zehn Jahren sein wird. Gestern habe ich ein Votum abgegeben, es steht heute in der Zeitung und passt wirklich sehr gut: „Der Wettbewerb um Schüler findet statt“. So ist das Zitat in der Zeitung von heute. Das stimmt. Stellen Sie sich vor, wenn dann die Maturaklassen weniger Studenten oder Schüler haben, die kämpfen dann auch um diese Zahlen. Die KV-Lehrlinge, die kämpfen um die Zahlen usw. und so fort. Wir haben dann einfach das Problem, zu wenig Schüler zu haben in Graubünden. Natürlich, die Zuwanderung, die kommt noch, aber man darf nicht unterschätzen, dass dann die grossen Kantone uns diese Zahlen abnehmen. Bereits heute sind sehr viele Berufe im Unterland geschult, wo wir zu wenig Teilnehmer haben.

Vielleicht noch etwas zur Wertschöpfung. Wenn die Region Surselva zu Recht verlangt, dass die dezentralen Anliegen gestärkt werden müssen, so frage ich, ob es vielleicht nicht auch andere Möglichkeiten gibt, eine Million sehr wertschöpfend in der Region einzusetzen. Ich kann Ihnen hier kein Beispiel nennen. Das wissen Sie wahrscheinlich besser als ich. Aber die Frage ist insofern berechtigt: Wie können wir die Wertschöpfung der kantonalen Beiträge so einsetzen, dass die Region am Besten profitiert? Ich bin nicht sicher, ob es in einer Schule zweckmässig ist, die zukünftig sehr grosse Probleme haben wird aus Gründen der Demographie. Deshalb meine ich, man sollte die Regierung eher in die Pflicht nehmen und da scheint sie ja auch Hand zu bieten, dass sie die dezentralen Strukturen fördert und

stärkt, aber eben nicht an einem Beispiel alleine aufhängt. Die Auslegeordnung der Regierung scheint mir richtig zu sein und ich unterstütze diese und ich meine, dass der Grosse Rat gut daran tut, hier ein wenig weiter zu blicken, als auf die nächsten zwei, drei Jahre.

Noi-Togni: Kurz eine Antwort an Kollege Peyer. Also von pädagogischer Qualität kann wirklich nicht die Rede sein. Wer sagt schon, dass in einer grossen, also ich will jetzt nicht ein Wort sagen, das Sie nicht gerne hören, aber wer sagt, dass in einer grossen Institution, wir haben schon genug sicher in der Schweiz, das wir als Beispiel nehmen können und im Ausland ist die Qualität besser als in einer kleineren. Auch die pädagogische übrigens. Die pädagogische würde sicher nicht der Fall sein. Und jetzt merke ich, dass Sie alle zusammen ein wenig eine neue Phobie entwickeln und zwar die demographische Entwicklung. Ich habe schon in diesen zwei Tagen Session gehört x-mal also die demographische Entwicklung. Aber Sie schüren das, Sie verarmen das mit diesem Gedanken. Also ich würde mich jetzt nicht leiten lassen, immer von demographischer Entwicklung. Sie wissen gar nicht übrigens, wie es sein wird. Sie zeigen so absolut kein Vertrauen ins Leben. Denken wir einmal auch positiv.

Regierungsrat Lardi: Ich bin dankbar für die Voten, die meines Erachtens aufzeigen, dass die Regierung an sich richtig entschieden hat. Ein bisschen perplex bin ich, dass auf die Antwort der Regierung praktisch nicht eingegangen worden ist. Also man hat sieben Fragen gestellt und die Antworten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, sondern man trägt vor, wie wichtig das eine oder das andere ist, ohne dass man darauf hindeutet. Deswegen erlaube ich mir ein kleines Zitat aus der Antwort der Regierung und zwar den zweiten Absatz, wo alles steht: „Neu wird die Pflegeausbildung nach Bundesvorgaben an höheren Fachschulen (HF) aufgebaut. Damit Graubünden mit gebündelten Kräften im nationalen Bildungsmarkt kompetitiv wird, hat sich die Regierung gestützt auf eine Gesamtwürdigung dafür ausgesprochen, die HF-Ausbildung in Chur aufzubauen und der BFP keinen Auftrag zum Aufbau desselben Angebots zu erteilen. Berücksichtigt wurden dabei unter anderem die Gesprächsergebnisse mit der BFP und der Umstand, dass der Aufbau einer zusätzlichen HF-Pflege aufgrund der zu erwartenden Studierendenzahlen und der verfügbaren Praktikumsplätze nicht einem ausgewiesenen Bedarf entspricht, sondern eine neue Doppelspurigkeit wäre, die nach heutiger Berechnungsbasis jährliche Mehrkosten von rund einer Million Franken zur Folge hätte. Die Sichtung und Auswertung der nach dem entsprechenden Beschluss vorgebrachten Sachargumente zeigen kaum neue Erkenntnisse“. Nun, vielfach wurde die Petition erwähnt. Schauen wir mal, was in dieser Petition verlangt worden ist. Und zwar: "Wir wehren uns mit aller Entschiedenheit gegen die Sparwut und Zentralisierungsbestrebungen des kantonalen Parlaments und der Bündner Regierung. Wir fordern die Erhaltung und den Ausbau einer flächendeckenden Infrastruktur in allen Lebensbereichen (Gesundheit, Verkehr, Ausbildung, Soziales, Sicherheit usw.) für den ganzen Kanton

und vor allem für die Randregionen des Kantons Graubünden." Meine Damen, meine Herren, das sind starke Signale. Aber ich erlaube mir auch hier aus der Antwort der Regierung an das Komitee Forza Surselva zu zitieren: „Die Regierung hat den Wortlaut der Petition zur Kenntnis genommen. Sie hat durchaus Verständnis dafür, dass der Entscheid, der BFP keinen Auftrag zum Neuaufbau einer Höheren Fachschule für Pflege zu erteilen, Enttäuschungen verursachen kann, auch wenn sich dieser auf sachliche Gründe abstützt.“ Ich überspringe einen Teil und komme zu einem weiteren Zitat: "Der in der Petition für den ganzen Kanton geforderte Ausbau einer flächendeckenden Infrastruktur in allen Lebensbereichen ist zwar wünschbar, aber kaum realisierbar. Insbesondere kann die Regierung im Bildungsbereich die Auswirkungen der drastisch rückläufigen Entwicklung der Geburtenzahlen nicht ungeschehen machen“. Und hier noch ein Wort zur Demographie. Wir können schon die Augen zu machen und sagen, du siehst mich nicht. Aber wir müssen der Realität ins Auge schauen. Wir reden nicht von einer künftigen Entwicklung der Geburten. Wir reden von den Kindern, die bereits heute geboren worden sind. Die Kinder, die 2005 geboren worden sind, werden in sieben Jahren die Primarschule erreichen. Die werden dann die Sekundarschule und/oder Gymnasium, mit Untergymnasium oder ohne Untergymnasium, besuchen. Wir wissen bereits heute, wie viele Kinder in zehn, 15 Jahren eine Ausbildung erreichen. Und das müssen wir, ob es uns gefällt, ob es modern, oder ob es optimistisch oder pessimistisch ist, als Tatsachen berücksichtigen.

Viel, was vorgebracht worden ist, ist eine sogenannte appellatorische Kritik. Ich verstehe sehr wohl, dass man nicht einverstanden ist mit Entscheiden der Regierung. Ich sage Ihnen kein Geheimnis. Manchmal bin ich auch nicht einverstanden mit Entscheiden des Grossen Rates. Aber es geht durchaus darum, dass man Entscheide akzeptiert. Sie sind für gewisse Bereiche zuständig und fällen Entscheide. Wir alle, die ganze Bevölkerung muss diese akzeptieren. Bitte akzeptieren Sie auch die Entscheide der Regierung, die sie fällt, dort, wo sie zuständig ist und wo sie Entscheide fällen muss. Schauen Sie, meine Erfahrung ist die, dass keine Entscheidung immer eine schlechte Entscheidung ist. Hinauszuschieben, abwarten, bis die nächste Regierung dann in der Breddouille sitzt, wäre hier und auch anderswo keine gute Politik gewesen. Wir stehen, meine Damen und Herren, in Konkurrenz zur ganzen Schweiz. Und hier bei einer Schule mit 400 oder 600 Schülerinnen von einer grossen Schule zu reden, verkennt die Tatsache, dass grosse Schulen 2'000 Schülerinnen und Schüler haben, dass wir wohl nicht einmal unter mittlere Schulen hier durchgehen können mit unseren Zahlen, sondern wir sind und bleiben auch mit solchen Zahlen klein oder höchstens mittelgross.

Die Frage nach der Protokollerklärung. Lesen Sie sie nach. Ich habe sie auch hier. Ich habe damals nicht gekonnt und kann heute nicht und werde auch künftig nicht in die Zukunft schauen können. Und vor allem kann man nicht etwas garantieren, das gar nicht garantierbar ist. Im Prinzip können wir nur zum Jetzt sprechen. Ich könnte sehr gerne eine Protokollerklärung, „es gibt keine Armut

in der Schweiz“, abgeben und dann gilt es. Was ist davon zu halten? Davon nimmt die Regierung immer Abstand und redet damals in der Protokollerklärung mit der heutigen Protokollerklärung, zu dem was ist, von dem was man weiss und wie man die Entwicklung sieht. Damals habe ich keine Garantie abgegeben, die Schule werde bis ans Lebensende bestehen können. Und nochmals, es ist eine neue Ausbildung. Diese neue Ausbildung soll nicht an zwei Standorten neu aufgebaut werden. Die Schule in Ilanz hat, wie andere Schulen auch, wenn Sie in der Antwort sehen, eine gute Vergangenheit und die Qualität ist dort und bei den anderen Schulen, die sich zum BGS zusammengeschlossen haben, sicherlich gut. Bitte, bleiben wir auf jeden Fall bei dem was ist. Grossrat Bundi, ich habe vor dem Oktober 2006 mit Vertreterinnen und Vertretern der Region Surselva geredet. Also es ist nicht so, dass wir nicht darüber geredet haben. Ich kann Ihnen sagen, die zwei Vertreter der Region Surselva, mit denen ich mich mehrfach getroffen habe, sich sehr stark für diese Schule eingesetzt haben. Sie haben nicht einmal, nicht zweimal, sondern mehrfach die Argumente vorgebracht, die sie heute vorbringen. Sie haben wirklich auch alles Mögliche, auch alle Argumente wieder gebracht. Aber die Entscheide sind dann so rausgekommen in Kenntnis dieser Argumente. Das zu den Terminen.

Dann die Frage, Grossrat Dermont, ich weiss nicht, woher Sie das haben, dass man die Realschülerinnen und Realschüler zur FaGe-Ausbildung nicht zulässt, das ist eine falsche Information. Dem ist nicht so. Ich könnte mir vorstellen, dass Sie für eine andere Ausbildung davon ausgingen, also von einer anderen Ausbildung davon ausgehen. Wie dem auch sei, ich sage nochmals. Solange man sich am Bestehenden festkrallt, hat man die Hände nicht offen, um etwas Neues aufzubauen. Ich bringe ein Beispiel aus Schiers und spreche hier bewusst nicht vom Sprachengesetz, sondern vom Lehrerseminar. In Schiers sind viele Lehrerinnen und Lehrer gut, ausgezeichnet, ausgebildet worden. Irgendwann hat man, ähnlich wie hier, die Ausbildung der Lehrpersonen reformiert. Das hat zur Folge gehabt, dass man in Schiers diese Ausbildung nicht mehr hat anbieten können, sondern sie, wenn Sie so wollen, in Chur zentralisiert hat. Schiers hat sich auch dagegen gewehrt. Man hat Gespräche geführt, man hat auch alle Möglichkeiten geprüft, wie das gehen sollte und, und, und. Aber irgendwann hat die Mittelschule Schiers akzeptiert, dass man das nicht weiterführen kann. Es haben auch keine Vorstösse stattgefunden, keine Petition. Schiers konnte sich darauf konzentrieren, das zu machen, was sie jetzt auch machen. Schiers ist in diesem Bereich heute sehr erfolgreich und hat das, was die EMS damals verloren hat, mehr als wettgemacht.

Ich fordere jetzt auch die entsprechende Region, also den Bildungsstandort Ilanz auf, sich auf das zu konzentrieren, was wir eigentlich auch angeboten haben – in diesem Regierungsbeschluss haben wir einiges aufgezeigt – und diese Entscheide der Regierung zu akzeptieren. Ich gewärtige diesen Vorstoss. Wir werden auch diesen nach bestem Wissen und Gewissen beantworten. Nach meinem jetzigen Wissensstand wird es so sein, dass wir nicht, sofern Sie das verlangen, Zusicherungen für das

Weiterbestehen dieser Schule abgeben werden. Und im Übrigen, ob es um fünf Arbeitsstellen geht, die wollen zehn Arbeitsstellen geltend machen; o.k. was auch immer, aber das bis im Jahre 2011. Anerkennen Sie auch, dass diese Übergangsfrist relativ lang ist. Und wo, meine Damen und Herren, hat man diese Möglichkeit, sich so lange auf etwas einzustellen, allenfalls etwas sonst aufzubauen? Ich bedanke mich auch heute für die gute Diskussion und bitte nochmals um Verständnis für die Haltung der Regierung, die uns allen nicht leicht gefallen ist. Aber manchmal muss man auch Unangenehmes entscheiden und auch mitteilen.

Noi-Togni: Zu Regierungsrat Lardi. Also, Sie können jetzt für die nächsten 20 Jahre demographisch denken. Aber was nachher kommt, wissen Sie auch nicht ganz genau. Tatsache ist, dass wenn Sie diese Schule heute schliessen, bauen Sie sie nicht mehr auf, auch wenn ein Bedarf da wäre. Dann weiss ich nicht, wie Sie die Demographie im Kanton St. Gallen untersucht haben. Was ich weiss, stellen sie mehr Kinder auf die Welt als die Bündner. Also ich glaube. Und dann wegen der Grösse der Schule. Warum brauchen Sie 1,6 Millionen für eine Miete im Bahnhofgebäude, wenn sie nicht als grosse Schule definiert ist?

Fraktionsauftrag SP betreffend Förderung von Kindern mit Hochbegabung (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 581)

Antwort der Regierung

Im Kanton Graubünden wird die Thematik Hochbegabung seit einigen Jahren intensiv diskutiert. Bei diesen Diskussionen stehen überdurchschnittlich hohe intellektuelle Fähigkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt. Gleichzeitig geht es aber – wie im Auftrag erwähnt – immer auch um die Förderung von besonderen Begabungen im musischen und im sportlichen Bereich.

In Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) heisst es u. a.: „Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit (...) besonderen Begabungen werden in der Primar-, Real- und der Sekundarschule geeignete Massnahmen getroffen.“ Im Konzept für den Kanton Graubünden zur Förderung von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung, das von der Regierung im Juli 2000 zur Kenntnis genommen wurde, ist in den Strategieleitlinien (S. 15, Nr. 13) die Förderung von besonders begabten Kindern in den Bereichen Musik, bildnerisches Gestalten, Sport etc. vorgesehen. Die Regierung hat aber festgehalten, dass die Umsetzung dieses Punktes für den Kanton nicht kostenwirksam werden soll (RB Nr. 358 vom 6. März 2001). Der Beitrag der Schulen zur Unterstützung von speziellen Begabungen im musischen und im sportlichen Bereich konzentriert sich deshalb vor allem darauf, durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen (Stundenplanung, Teildispensationen etc.) die Teilnahme an ausserschulischen individuellen

Förderprogrammen (Musikunterricht, Ski-Training, Eiskunstlauf-Training, Fussball-Training etc.) zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Nachdem die Umsetzung der Massnahme 21 des erwähnten kantonalen Konzeptes (Förderung durch ein Förderzentrum) den Sparmassnahmen des Jahres 2003 zum Opfer gefallen ist, konzentrieren sich die Bemühungen auf die Umsetzung der Massnahmen 1-20 des Konzeptes, d.h. auf die Förderung von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung innerhalb der Regelschule und Regelklasse (integrative Förderung). Dabei stehen die Umsetzung der Binnendifferenzierung im Unterricht, die Einrichtung von Ressourcenecken und Ressourcenzimmern, die Vermittlung von geeigneten Fördermaterialien (Förderkoffer) sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Vordergrund. Das Amt für Volksschule und Sport berät Eltern, Schulbehörden und Lehrpersonen bei der Durchführung von Fördermassnahmen für Kinder mit besonderer Begabung und Hochbegabung.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist im Amt für Volksschule und Sport zurzeit ein „Sonderpädagogisches Konzept Graubünden“ in Erarbeitung. In dieser stark auf Integration ausgerichteten Grundlage wird die Förderung der Kinder mit besonderer Begabung und Hochbegabung ebenfalls mit bedacht. Sollten sich aufgrund dieser laufenden Konzeptarbeit gesetzliche Anpassungen aufdrängen, so werden diese im Rahmen der nächsten Revision des Schulgesetzes vorgenommen.

Die Regierung ist bereit, den Auftrag im Sinne dieser Erwägungen entgegenzunehmen.

Antrag Thöny

Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit klarem Mehr beschlossen

Thöny: Ich danke der Regierung für die Aufnahme meines Anliegens. Die Integration soll den Normalfall darstellen, auch im Bereich der Hochbegabung. Es ist mir aber ein Anliegen, noch einige Bemerkungen dazu zu machen. Es gibt nämlich im Bereich Hochbegabung tatsächlich Sonderfälle von Schülern mit Hochbegabung, die auch einer Sonderlösung bedürfen. Sonderlösung, weil sie verhaltensauffällig sind. Sie sind Schulverweigerer, sind oft geplagt, sie sind frech und auffällig oder haben Probleme mit der Arbeitstechnik. Sie sind deshalb nur bedingt integrierbar. Die Lösung, wie bisher mit dem Förderzentrum, hat eben diese abgeholt und sie so weit gefördert, dass ein gymnasialer Weg möglich wurde. Dies mit Erfolg. Was geschieht denn eigentlich in einem solchen Förderungszentrum? Erstens einmal werden diese Schüler aufgefangen und abgeholt und an einem Tag pro Woche speziell geschult. Als erstes Ziel setzt man sich dort neu dafür ein, die Interessen dieser Schüler wieder zu wecken. Als zweites wird dann die Schulung von Arbeitstechniken angegangen und dann beschäftigen sich diese Schüler und Schülerinnen mit Projekten. Das

Ziel ist ganz klar die Integration und ein gymnasialer Weg.

Es ist mir klar, dass Regierungsrat Lardi kein Freund von zementierten Sonderlösungen ist. Im sonderpädagogischen Bereich werden aber genau solche Sonderlösungen explizit erwähnt und zwar für diejenigen, die Lernschwierigkeiten haben. Ich erwähne hier nur zwei Institutionen, die dabei erwähnt werden. Das Schulheim oder ein Therapiehaus. Warum wird denn im Bereich Hochbegabtenförderung nicht ebenso vorgegangen und für spezielle Fälle ein Förderzentrum in der Region angeboten? Ich hoffe nicht, dass Gedankengänge, wie Hochbegabte setzen sich schon durch oder die brauchen keine Hilfe, den Ausschlag gegeben haben. Der Knackpunkt für den Zugang zu einem Förderzentrum wird sein, dass eine klare Abklärung gemacht wird. Das Prozedere dafür und die Zuweisung muss deshalb umso mehr klar, detailliert und umfassend definiert werden.

Im Falle der Mehrheit der Hochbegabten, der Integration, ist es wichtig, dass die Lehrpersonen eine adäquate Ausbildung hierfür erhalten. Im Falle der Separation hingegen ist im Konzept vorgesehen, dass die schulischen Heilpädagoginnen als die Fachpersonen auch für die Begabtenförderung beschrieben werden. Ich meine, die Zehnkämpferinnen dürfen nicht zu Zwanzigkämpferinnen gedopt werden. Abgesehen davon, ist ihre Ausbildung in der Hochschule für Heilpädagogik in diesem Bereich sehr, sehr dürftig und beträgt nicht einmal ein ganzes Modul. Im Gegensatz dazu gibt es längere Ausbildungsteile in der European Council Loaf High Ability, respektive im Masterstudiengang der IBBF, wo drei respektive vier Semester Studienzeit zur Verfügung stehen. Ich bin deshalb auch erstaunt darüber, dass man die Fachpersonen für Hochbegabtenförderung nicht in die Erarbeitung des sonderpädagogischen Konzepts miteinbezogen hat. Denn Ziel des Fraktionsauftrages war es oder ist es immer noch, Hochbegabte zur Hochschule zu bringen, die Regelklassen zu entlasten und Lehrpersonen zu unterstützen. Ich glaube, dass dieses Ziel mit der Schaffung respektive Erhaltung von Förderzentren vorzüglich erreicht werden kann. Diese Institutionen stehen nicht quer in der Landschaft, denn sie bestehen schon und haben sich bestens bewährt. In der Vergangenheit haben wir einen grossen Aufwand betrieben, um Schüler mit Teilschwächen zu fördern. Es gilt jetzt ebenfalls, einen Effort zu leisten für die Hochbegabten. Ich fordere deshalb die Regierung nochmals auf, sich wirklich vertieft mit diesem Lösungsansatz zu beschäftigen.

Locher Benguerel: Ich unterstütze die Ausführungen meines Vorredners vollumfänglich und möchte an dieser Stelle jedoch noch eine Anregung vorbringen. Und zwar geht es um Kinder und Jugendliche mit speziell musischer oder sportlicher Begabung. Ein wichtiger Bereich stellt die Förderung von musisch oder sportlich begabten Kindern oder Jugendlichen dar. Meiner Ansicht nach sollte ein Konzept erarbeitet werden, welches aufzeigt, wie der Trainingsaufwand mit der Ausbildung kombiniert werden kann. Spezielle Klassen, welche einen kompakten Stundenplan aufweisen, damit der tägliche Zeitbedarf für sportliche oder musische Begabung berücksichtigt werden kann, sind eine Möglichkeit. Im

Kanton Solothurn beispielsweise ist seit zwei Jahren ein Pilotprojekt im Gang. Dort wird an der Kantonsschule eine Sonderklasse Sport und Kultur geführt. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Ein Pilotprojekt in dieser Art sind meiner Ansicht nach auch eine Form, die es für den Kanton Graubünden zu überdenken gäbe. Abschliessend weise ich nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass die Bündner Schule Pflicht hat, jedes Kind entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen zu fördern. Ich hoffe, dass die Regierung ihre Pflicht wirklich wahrnimmt und uns in absehbarer Zeit konkrete Massnahmen im Sinne von unserem Fraktionsauftrag präsentieren wird.

Loepfe: Dass ich mich an dieser Stelle melde, hängt damit zusammen, dass ich eigentlich ursprünglich Ratskollege Thöny aufgefordert habe, sich zu überlegen, ob man seinen Auftrag nicht im Sinne der Auftraggeber überweisen müsste, statt mit den Vorbehalten der Regierung. Er ist da nicht willens gewesen, darauf einzutreten. Ich möchte aber trotzdem zwei Punkte vorbringen, die mich hier in der Beantwortung der Regierung stören. Das erste ist auf der Seite der Auftraggeber wurde gesprochen von intellektueller, musischer und sportlicher Hochbegabung. Und in der Antwort der Regierung lesen wir faktisch nur noch etwas von musischer und sportlicher und nichts mehr von intellektueller. Und dort wo es nicht abgehandelt wird, haben wir einen Verweis auf das sonderpädagogische Konzept. Das, was bei mir so überkommt, wenn ich das lese, ist entweder ist man nur hochbegabt, wenn man Hochbegabung in musischer oder sportlicher Hinsicht hat und ansonsten ist man auch aus den Worten von Grossrat Thöny nehmend, zeigt man Verhaltensauffälligkeiten. Er beschreibt also Hochbegabung fast als einen pathologischen Zustand. Und das finde ich wirklich schlecht. Meiner Meinung nach geht es doch darum, und das hat dann Grossrat Thöny wieder am Schluss gesagt, dass wir die Hochbegabten so schnell wie möglich gemäss ihrer Begabung auf den Zug hinauf Richtung akademischer Ausbildung bringen. Dort bringen, wo das sinnvoll ist und sonst zur Spezialisierung dort, wo das auf andere Art und Weise möglich ist. Im ganzen Kontext der Antwort der Regierung spüre ich eben den Hang, den ich hier im Rat auch schon moniert habe, zur Gleichmachung. Zum Zusammenziehen in der Mitte. Wir fördern die Schwachen in die Mitte hinauf durch Integration, finde ich gut, stehe ich auch dahinter. Das Modell C kommt bei mir oft ein bisschen an, auch wenn es dreistufig ist, zusammen mit der Abschaffung dann oder der Idee der Abschaffung des Untergymnasiums. Aber die oben holen wir hinunter. Dass wir alles schön in der Mitte haben. Das finde ich schlecht. Das finde ich unserem Kanton nicht dienlich.

Und bitte, Hochbegabung ist kein pathologischer Zustand. Er kann zu Verhaltensauffälligkeiten führen, aber das ist, weil unser Schulsystem mit der Situation nicht umgehen kann. Und wir müssen unser Schulsystem dazu befähigen. Das bedeutet natürlich, dass man hier nicht nur Wege über ein Förderzentrum sucht. Dort ist das gut. Dort können Hochbegabte unter sich sein und sich gegenseitig sogar noch anfeuern, als von den anderen hinuntergezogen zu werden. Aber es gibt auch andere

Möglichkeiten, indem man ihnen Möglichkeiten gibt, beispielsweise, und wenn es auch nur zeitlich begrenzt ist, in den Hochschulen Einsitz zu nehmen. Solche Modelle wurden auch schon ausprobiert durch andere Kantone. Hat sich hervorragend bewährt. Ich bin der Meinung, wir müssen in dieser Richtung eher etwas machen. Und ich fordere die Regierung auf, das nicht nur dann, wie gesagt im sportlichen und im musischen Bereich zu sehen. Hochbegabte gibt es überall auf allen Fachmöglichkeiten, im Speziellen auch im Allgemeinen intellektuellen Bereich. Das nicht als pathologischen Zustand zu behandeln, sondern hier wirklich Förderung gegen hinauf und nicht in die Mitte zu machen.

Regierungsrat Lardi: Danke für die Voten und ich meine, dass die Regierung diese Kritik an sich nicht verdient. Wir machen auch für die Hochbegabten, das, was man eigentlich will. Sie haben im Rahmen der Sparmassnahmen auch die Förderzentren abgeschafft. Und jetzt sagt man, die Förderzentren müssen her. Was bleibt, sind 20 von 21 Fördermassnahmen ohne Förderzentren. Und wir nehmen diese Aufgaben, das Gegenteil unterstellen Sie uns sicher oder sehr wohl nicht wirklich, nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Bezüglich Sport möchte ich etwas sagen. Und da geht es ein bisschen in Richtung, was Grossrat Thöny befürchtet. Ich behaupte, Maradona wird sich immer durchsetzen. Also, wirklich Hochbegabte im Sport werden sich durchsetzen. Ob es gut für sie ist, das zeigt auch die Geschichte von Maradona eindrücklich. Wie auch immer. Bezogen auf die intellektuell Hochbegabten kann die Schule wirklich einiges machen. Aber wir haben zwei Hochbegabte untersuchen lassen auf mein Bestreben hin. Es sind zwei Junge, der eine auf die eine Art, die andere hat eine Matura gemacht mit einer halben Note unter dem Maximum und dann haben wir das untersuchen lassen. Diese junge Person kommt bei dem IQ an die Grenze. Also über 140 nützt nicht viel, um das zu prüfen. Wie auch immer, diese Person ist sehr, sehr hochbegabt und hat was besucht? Zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule, sieben Jahre Gymnasium, ohne eine Klasse zu überspringen, ohne irgend etwas Spezielles in der Schule zu erhalten oder zu machen. Bedingung für diese junge Person und für die andere junge Person, die wir auch haben untersuchen lassen, sind vernünftige Eltern. Und da ist es nicht immer leicht, das zu erkennen, dass die Eltern auch ihren Teil dazu leisten können, nämlich indem sie den Kindern z.B. ermöglichen, ein Instrument neben der Schule zu lernen oder sportliche Betätigung und, und, und. Das sind alles Sachen, die wir jetzt nicht einfach als Schule leisten können. Also wir machen das, was wir können. Aber Bedingung ist auch, dass seitens des Umfeldes nicht einfach diese Hochbegabung zum Anlass genommen wird, um möglichst schnell an einer Universität zu sein oder möglichst schnell eine Klasse zu überpringen. Wichtig für die Zukunft der jungen Leute ist, dass sie in einer Klasse bleiben, dass sie dort mit den Gleichaltrigen aufwachsen, auch wenn sie hochbegabt sind. Und wenn wir Kinder haben, haben wir eher die Tendenz zu meinen, sie seien hochbegabt. In Chur sagt man auf die Frage, wer soll die Kantonsschule besuchen: Selbstverständlich nur die gescheiten und die eigenen

Kinder. Deswegen ist es sicher richtig, dass wir diese Problematik aufmerksam verfolgen. Wir werden die Voten, die im Protokoll vorhanden sind, auch nochmals prüfen und versuchen, sie einzubeziehen in das was wir künftig machen werden. Aber glauben Sie uns, wir sind am Ball und wir versuchen, was möglich ist, bereits heute zu machen.

Thöny: Ich möchte nur ganz kurz noch antworten auf den Vorwurf von Kollege Loepfe, dass ich die Hochbegabten da ein bisschen wacker hart abstemple. Es geht mir nicht um die überwiegende Mehrheit der Hochbegabten, die absolut problemlos integriert sind, die einen Weg gehen, wie ihn Regierungsrat Lardi erwähnt hat. Es geht mir um die ganz kleine Minderheit, die schwer integrierbar ist, weil sie nicht verstanden werden in ihrer Hochbegabung. Sie werden deshalb eben auffällig, weil sie unverstanden sind, weil sie unterfordert sind, weil man ihr Potential nicht erkennt. Und für diese, meine ich, ist es auch nicht der richtige Weg, sie einfach mit Wissen zu füllen. Das befriedigt diese überhaupt nicht. Sondern es geht darum, ihre intellektuellen Begabungen zu entfalten. Und man kann sie nicht einfach abspesen mit irgendeinem Förderkoffer, sondern man muss sich ihrer für eine gewisse Zeit annehmen. Es ist mir ein Anliegen, für diese ganz kleine Minderheit der Hochbegabten, ein Modell zu entwickeln.

Abstimmung

Der Rat überweist den Auftrag Thöny (Fraktionsauftrag SP) mit 78 zu 0 Stimmen.

Auftrag Niederer betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Installation von Time-Out-Klassen (Wortlaut Dezemberprotokoll 2007, S. 587)

Antwort der Regierung

Gemäss Artikel 26 Absatz 2 des Schulgesetzes werden „zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten (...) in der Primar-, Real- und der Sekundarschule geeignete Massnahmen getroffen.“ Disziplinarische Schwierigkeiten und Motivationskrisen gehören zur schulischen Laufbahn einiger Jugendlichen. Bleiben solche Schwierigkeiten bezüglich Qualität, Quantität und zeitlicher Dauer innerhalb eines begrenzten Rahmens, sind sie Bestandteil des „normalen“ Schulalltags und lassen sich mit den üblichen Hilfestellungen (Schulleitung, Schulrat, Schulpsychologischer Dienst etc.) meistern. Überschreiten aber die Verhaltensauffälligkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler ein gewisses Mass, indem sie den Unterricht und das Unterrichtsklima dauernd belasten und das Lernen in einer Klasse stark beeinträchtigen oder gar verunmöglichen, so werden sie – wie im Auftrag ausgeführt – innerhalb einer Klasse untragbar. In diesem Fall haben Schulen die Möglichkeit, für diese Schülerinnen und Schüler eine Lösung ausserhalb der Klasse oder des Schulhauses zu suchen. Neben der Sonderschulung kommt die Einwei-

sung der Betroffenen in eine so genannte „Time-Out-Klasse“ in Betracht.

Eine „Time-Out-Klasse“ (im Sinne der im Auftrag erwähnten Time-Out-Klasse Chur) wird als gemischte Regelklasse der Sekundarstufe I geführt. Ihr können somit Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Sekundarschule sowie der Kleinklassen-Oberstufe zugewiesen werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer „Time-Out-Klasse“ durch das Amt für Volksschule und Sport ist ein entsprechendes Konzept der Schulträgerschaft. „Time-Out-Klassen“ werden im Rahmen der pauschalierten Lehrpersonenbesoldung als Realklassen subventioniert. Der Unterricht erfolgt in Kleingruppen. Der Stoffplan basiert auf der Stundentafel der Sekundarstufe I und richtet sich – in Absprache mit der Lehrperson der Stammklasse – nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Die Zuweisung in eine „Time-Out-Klasse“ ist vorübergehend und einmalig. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler behalten ihren Platz in ihrer Stammklasse. Das Ziel ist deren Wiedereingliederung in die Stammklasse. In der „Time-Out-Klasse“ erhalten die betroffenen Jugendlichen die Gelegenheit, ihre Handlungen, ihre Haltungen sowie ihre Rolle in der Gruppe und in der Gesellschaft zu überdenken. Das „Klassen-Time-Out“ bedeutet auch für die Stammklasse und deren Lehrpersonen eine Chance. Es bietet Gelegenheit zur Verarbeitung von Geschehenem und zur Vorbereitung eines Neuanfanges. Schülerinnen und Schülern, welche die Chance einer „Time-Out-Klasse“ nicht nutzen, droht die Zuweisung zu einer Sonderschule und – im Extremfall - ein temporärer Schulausschluss gemäss Art. 14 des Schulgesetzes.

Zu den drei konkreten im Auftrag enthaltenen Anliegen lässt sich aus heutiger Sicht folgendermassen Stellung nehmen:

Zu a und b): Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist im Amt für Volksschule und Sport zurzeit ein „Sonderpädagogisches Konzept Graubünden“ in Erarbeitung. In dieser stark auf Integration ausgerichteten Grundlage sind u. a. auch die Fragen betreffend „Time-Out-Klassen“ und „Schulsozialarbeit“ angesprochen. Grundüberlegungen dazu werden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunktes „Integration“ in die Revisionen der Schulgesetzgebung einfließen und voraussichtlich auch in entsprechenden Richtlinien aufgearbeitet.

Zu c): Um eine Stigmatisierung besonders schwieriger Schülerinnen und Schüler als „Träger/innen von Spezialsubventionen“ zu vermeiden, soll geprüft werden, ob und in welcher Form sich die diesbezüglichen Zusatzaufwendungen der Schulträgerschaften weiterhin durch die pauschalierte Lehrpersonenbesoldung auffangen lassen. Die Regierung ist bereit, den Auftrag im Sinne dieser Erwägungen entgegenzunehmen.

Niederer: Vorab möchte ich der Regierung dafür danken, dass sie den Auftrag betreffend der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Installation von Time-Out-Klassen entgegen nimmt. Ich möchte ganz kurz aufzeigen, dass diesbezüglich die Zeit drängt. Die Regierung anerkennt in ihren Ausführungen, dass Time-Out-

Klassen und Schulsozialarbeit heute einer Notwendigkeit entsprechen. Deshalb ersuche ich Sie, die nötigen gesetzlichen Grundlagen in nächster Zeit, und ich betone in nächster Zeit zu realisieren und die in Aussicht gestellten Richtlinien schnellstmöglich auszuarbeiten. Dies, auch im Sinne einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Handhabung der Materie und als Support für Schulträgerschaften, die bereit sind oder waren, Time-Out-Klassen mit grossem eigenem Aufwand zu installieren. Es freut mich im Weiteren, dass die Regierung attestiert, dass die Führung von Time-Out-Klassen und die Schulsozialarbeit für die Schulträger Zusatzaufwendungen bedeuten. Wieso sonderpädagogische Fördergelder oder eben Subventionen zu einer Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler führen soll, ist für mich jedoch nur sehr schwer nachvollziehbar. Vielen jungen Menschen entgehen durch eine gezielte Förderung eben gerade einer Stigmatisierung. In diesem Sinne werde ich mich bei nächster Gelegenheit wieder für eine diesbezügliche finanzielle Entlastung der Schulträgerschaften einsetzen.

Abstimmung

Der Rat überweist den Auftrag Niederer mit 83 zu 0 Stimmen.

Anfrage Jäger betreffend Überprüfung der Rechtsform der Bündner Kantonsschule und des Plantahofes (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 568)

Antwort der Regierung

Zutreffend hält die Anfrage fest, dass die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) und die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) seit dem 1. Januar 2006 als selbstständige Anstalten des kantonalen Rechts geführt werden. Allerdings legte die Regierung in der Botschaft zur „Totalrevision des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule sowie Erlass eines Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft“ (Heft Nr. 7/2004-2005, S. 1116 f.) zur Begründung für die Verselbstständigung dar, diese sei insbesondere aufgrund von Akkreditierungsaufgaben geboten.

In der Anfrage wird auch auf das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) hingewiesen, welches ebenfalls eine selbstständige öffentlich rechtliche Anstalt ist. Dazu ist zu bemerken, dass in diesem Fall verschiedene, zum Teil selbstständige Einheiten (u.a. zwei privatrechtliche Stiftungen) zu einer Schule zusammengefasst wurden (vgl. Botschaft betreffend Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, Heft Nr. 2/2002-2003, S. 57).

Unabhängig von der fortgeschrittenen Regionalisierung der Mittelschulbildung nimmt die Bündner Kantonsschule gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes betreffend die Aufnahme- und Abschlussprüfungen sowie die Lehrpläne einerseits und gestützt auf Art. 17 des Mittelschulgesetzes betreffend die Beitragszahlungen andererseits eine besondere Stellung ein. So bilden die Nettokosten eines Schülers bzw. einer Schülerin an der Kantonsschule die Grundlage für die Bemessung der

Kantonsbeiträge an die privaten Mittelschulen. Das Finanzierungssystem für die Bündner Mittelschulen ist auf der Grundlage der Motion Bischoff (GRP 2002 1|2002/2003, S. 32), in der Oktobersession 2002 als Postulat überwiesen (GRP 2002 4|2002/2003 S. 528 f.), einer generellen Prüfung zu unterziehen. Zusätzlich ist der Auftrag Claus zu beachten, wonach die Regierung dem Grossen Rat eine Botschaft zu unterbreiten hat mit den Grundlagen für einen Entscheid über den Weiterbestand des Untergymnasiums (GRP 2006 6|2005/2006, S. 1019 f. und GRP 2006 1|2006/2007, S. 283 ff.).

Mit Bezug auf das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof ist darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene für Graubünden entscheidende Änderungen der Landwirtschaftspolitik diskutiert werden. Diese müssten schnell und kompetent vermittelt und implementiert werden, was gegen eine kurz- und mittelfristige Änderung der Rechtsform, die naturgemäss Justierungsarbeiten und Unsicherheiten hervorrufen kann, spricht.

Sowohl für die Bündner Kantonsschule als auch für das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (GRiforma-Dienststellen) besteht nach Auffassung der Regierung, aufgrund des Umfeldes, in dem sich die Schulen bewegen, heute kein Anlass zu einer Verselbstständigung.

Zusammenfassend lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. & 2. Seit 1962 hat sich die Ausbildung an den Mittelschulen sowohl betreffend die Verteilung der Schülerschaft auf die privaten Mittelschulen und die Kantonsschule als auch von den Unterrichtsinhalten her stark verändert. Es erscheint daher gerechtfertigt, nach Erledigung des Auftrags Claus, im Rahmen der generellen Überprüfung des Postulats Bischoff die Frage nach der Rechtsform der Trägerschaft der Bündner Kantonsschule erneut zu prüfen.

3. Eine Änderung der Rechtsform des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Plantahof kann losgelöst von den Überlegungen betreffend die Kantonsschule nach Kenntnis der konkreten Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik auf Bundesebene geprüft werden. Eine Verselbstständigung ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.

Jäger: Bis vor rund zehn Jahren war ich als aktiver Primarlehrer tätig und unterrichtete meine Schulklassen auch in Turnen und Sport. Beim Lesen der Antwort der Regierung vom 6. März auf meine Anfrage kam mir spontan die Situation im Turnunterricht, Thema Grundfertigkeit mit Bällen, in den Sinn. Es ist bekanntlich gar nicht so einfach, jemand anderem einen Ball elegant zuzuwerfen, so dass dieser ihn auch wirklich auffangen und damit weiterspielen kann. Vielleicht war mein Ball in der aktuellen Anfrage zu wenig elegant geworfen. Auf jeden Fall ist er nicht aufgefangen worden. Ich erkläre mich von der Antwort als nicht befriedigt.

Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden (B18/2006-2007, S. 1937)

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 53e

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Ich hoffe, dass Sie den Faden wieder aufnehmen können. Ich erlaube mir die Bemerkung, dass die Planung der Session in diesem Sinne nicht gerade glücklich war, inmitten eines Geschäfts so viele andere Geschäfte einzufügen. Zu Art. 53 e habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen

Art. 54, 56 und 57

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Es gilt generell zu bemerken, dass diese drei Art. 54, 56, 57 aufgehoben werden können, weil diese Bestimmungen andersweitig geregelt sind.

Angenommen

Art. 58 Abs. 2, 3 und 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: In diesem Artikel Abs. 2 werden die Worte nach den Grundsätzen der Krankenpflegegesetzgebung gestrichen. Dieser Verweis hat sich als nicht zweckmässig erwiesen, weil die Krankenpflegegesetzgebung auch im Bereich der Investitionsbeiträge immer wieder Änderungen erfahren hat.

Angenommen

Art. 58a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979

Art. 21b Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Hier geht es um die Begrenzung der Heimtaxen. Neu soll analog zur Spitalfinanzierung der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Pflegeheime im Kanton als Basis zur Festlegung der Maximaltarife verwendet werden. Es ist vorgesehen, die Daten von mindestens einem Drittel der Heime, welche über eine verlässliche Kostenrechnung verfügen, zur Berechnung heranzuziehen. Im Gesetz wird in diesem Zusammenhang in Ergänzung zum Vernehmlassungsentwurf festgehalten, dass es sich dabei um Heime mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen handeln muss. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, welche darauf hingewiesen haben, dass neben der Wirtschaftlichkeit auch die Qualität der Leistung zu berücksichtigen ist. Auf Grund des neuen Berechnungsmoduses der Maximaltarife kann Abs. 3 als gegenstandslos gestrichen werden.

Angenommen

Art. 21c Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 2 - 5.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Mit diesen neuen Formulierungen in Abs. 2 wird erreicht, dass im Sinne einer praktikablen Lösung alle Organisationen gestützt auf die verrechenbaren Stunden einheitlich unterstützt werden. Bis anhin gelangten im Bereiche der Bundessubventionen zwei verschiedene Verrechnungsmodelle zur Anwendung, nämlich eine Variante für reine Spitexorganisationen und eine zweite Variante für solche, welche neben den Spitexdiensten noch andere Dienste angeboten haben. Analog zu den Pflegeheimtarifen soll die Regierung mit der Formulierung in Abs. 5 auch bei den Tagesheimen die Kompetenz zur Festsetzung der Maximaltaxen erhalten.

Angenommen

4. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004

Art. 17a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Hier gibt es einige Bemerkungen zu machen, die den Grossen Rat auch ganz direkt betreffen. In Abs. 1 wird die Zuständigkeit im Bereich der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt. Die Regierung wird zum Vertragsabschluss ermächtigt. Zu beachten hat sie dabei,

wie bei allen anderen Geschäften, den Kreditvorbehalt des Grossen Rates. Der vom Kanton zu übernehmende Kostenanteil wird im Wesentlichen durch die Gesetzgebung im entsprechenden Aufgabenbereich geregelt. Abs. 2 betrifft die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kantonen. Die interkantonale Zusammenarbeit wird im Rahmen der NFA ebenfalls intensiviert. Es wird bewusst offen gelassen welche Aufgaben im Einzelnen darunter fallen. Es kann sich jedoch nur um Aufgaben handeln, die der Kanton auf Grund gesetzlicher Vorgaben erfüllen muss. Abs. 3 verweist auf die Anforderungen des eidgenössischen Subventionsgesetzes hinsichtlich der Entschädigung von Leistungen, welche Gemeinden in Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erbringen. Und Abs. 4 schliesslich sieht vor, dass der Grosse Rat für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund und ergänzenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden eigenständig und in abschliessender Kompetenz Kredite bewilligen kann. Sämtliche Vertragsabschlüsse unterstehen damit auch ausdrücklich dem Kreditvorbehalt des Grossen Rates. Mit dieser Kompetenzregelung müssen die Ausgaben des Kantons nicht mehr nach den Bestimmungen über das Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung überprüft werden. Diese Absicherung ist für einen effizienten Vollzug der Geschäfte wichtig.

Angenommen

5. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005

Art. 2 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55 Abs.3

Antrag Kommissionsmehrheit (Bleiker, Dudli, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Bleiker) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (Geisseler; Sprecher: Geisseler) *und KUVE*

Ändern zweiter Satz:

Dieser Beitrag beträgt mindestens 100 und höchstens 150 Prozent der Verkehrssteuern.

Bleiker; *Kommissionspräsident*: Im Zusammenhang mit dem Ausfall von zweckgebundenen Bundesmitteln an die Strassenrechnung in der Höhe von rund 35 Millionen Franken gemäss Globalbilanz sowie Hochrechnung für das Jahr 2008 ist die geltende gesetzliche Bandbreite für die Festlegung des Volumens an allgemeinen Staatsmitteln für die Strassenrechnung anzupassen. Der derzeitige Anteil beträgt mindestens 45 und höchstens 110 Prozent der Motorfahrzeugsteuern und lag in den letzten Jahren

bei rund 30 Millionen Franken. Er soll auf 75 bis 125 Prozent angehoben werden. Diese Erhöhung lässt eine volle Kompensation der durch die NFA bedingten Mehrbelastungen der Strassenrechnung zu und sichert auch ausreichenden Spielraum für bedarfsorientierte Anpassungen.

Die bisher gemäss der alten Regelung aus allgemeinen Staatsmitteln und den Beiträgen des Bundes in die Strassenrechnung geflossenen rund 65 Millionen Franken rechtfertigen nach der heutigen Regelung eine Ansetzung des Beitragsatzes auf rund 100 Prozent. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Ansatz und dieser Betrag jährlich durch den Grossen Rat im Rahmen der Budgetdebatte festgesetzt werden. Eine Erhöhung um weitere 25 Prozent beim Minimum und beim Maximum, wie es die Kommissionsminderheit und die KUVE beantragen, würde somit rund 16 Millionen Franken entsprechen. Zugegeben, gemessen am gesamten Staatshaushalt ist das nicht gravierend. Ich bitte Sie jedoch zu bedenken, dass mit der Annahme des Antrages der Kommissionsminderheit nicht weniger als 15 Prozent der durch die NFA neu zur Verfügung stehenden 110 Millionen Franken bereits jetzt gesetzlich wieder gebunden werden und damit anderweitig nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Ich nenne ein Stichwort: FAG II. Folgen Sie daher der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Geisseler: Die Kommissionsminderheit, letztlich mit meiner alleinigen Besetzung, geht von der festen Überzeugung aus, dass die bis anhin zur Verfügung stehenden Mittel für den Bau und Betrieb unserer Verkehrswege auch mittel- und langfristig dringend benötigt werden. Die Grundsätze zur Verkehrsinfrastruktur in unserem Kanton sind im kantonalen Richtplan verankert. In der Antwort der Regierung auf den Auftrag Parolini und Fraktionsauftrag Hanimann, die wir noch in dieser Session behandeln werden, schreibt die Regierung folgendes: "Die Leitplanken der Verkehrsinfrastrukturpolitik lassen sich demnach wie folgt zusammenfassen: Die Erreichbarkeit sicherstellen, die Funktionalität der Verkehrsinfrastrukturen für Gesellschaft und Wirtschaft erhalten, die Qualität der Verbindungen verbessern, den Verkehr sicher machen, die Umweltbelastungen senken sowie natürliche Ressourcen schonen und die Siedlungsentwicklung unterstützen." Zitat Ende. Die Erreichung dieser Ziele in unserem grossen und geographisch, topographisch anspruchsvollen Kanton bedarf Mittel, bedarf sehr vieler Mittel. Dies wird auch von der Regierung nicht bestritten, sieht sie im Finanzplan 2008/2011 vor, die im Minderheitsantrag geforderten 100 Prozent vorzuschlagen. Sie sehen das auch in der Botschaft auf Seite 2014. Auch die Instrumente der NFA Botschaft berücksichtigen diesen Umstand ganz speziell. Das Instrument zwei, der geographisch-topographische Lastenausgleich entschädigt die Gebirgskantone für Lasten der Höhenlage, Lasten der Steilheit sowie Lasten der feingliedrigen Besiedlung. Für unseren Kanton ist dieser Topf Lastenausgleich von eminent wichtiger Bedeutung. 120 Millionen oder 38 Prozent dieses Gefässes fliessen in unseren Kanton. Dies, wie gesagt, in Anerkennung unserer speziellen topographischen Verhältnisse. Verbindungen in unserem Kanton sind für den Tourismus, für die Pendler-

ströme und den öffentlichen Nahverkehr wichtig, hier geht es um sein oder nicht sein, hier geht es ums überleben oder nicht überleben.

Meine Damen und Herren, RhB, SBB und Matterhorn/Gotthardbahn decken eine Netzlänge von insgesamt 425 Kilometer in unserem Kanton ab. Das sind nur etwa 20 Prozent des ganzen Verkehrsnetzes. 80 Prozent des Verkehrsträgers sind Strassen mit den erforderlichen Kunstobjekten wie Tunnels, Brücken, Wand- und Stützmauern. Wollen wir den Verkehr sicher machen? Wollen wir die Qualität der Verbindungen verbessern? Wollen wir die Funktionalität der Verkehrsinfrastrukturen für Gesellschaft und Wirtschaft erhalten? Wollen wir unsere Pflicht der Werterhaltung ernst nehmen? Dann benötigen wir hier die entsprechenden Geldbeträge. Wir benötigen gemäss anerkannten Studien der OECD für den jährlichen Unterhalt 1,5 bis 2 Prozent des Wiederbeschaffungswertes. Und bei einem Wiederbeschaffungswert der bündner Haupt- und Verbindungsstrassen von zirka 5,8 Milliarden Franken und einem Satz von 1,5 Prozent ergibt das einen Mitteleinsatz von 87 Millionen Franken. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dem Minderheitsantrag mit einem Beitrag von mindestens 100 Prozent und höchstens 150 Prozent der Verkehrssteuer zuzustimmen. Sie unterstützen damit auch die Meinung der geschlossenen KUVe. Gleicher Meinung sind übrigens auch die Gemeindepräsidentenkonferenz Prättigau und der Regionalverband Mittelbünden, die sich in der Vernehmlassung ganz klar für diesen Antrag ausgesprochen haben.

Plozza: La proposta della minoranza della Commissione vuole mantenere lo status quo. Con una nuova perequazione finanziaria la Confederazione, siccome la costruzione e la manutenzione delle strade principali rappresentano un compito cantonale, non versa più al Cantone dei Grigioni l'importo di 35 milioni di franchi quale importo vincolato ma quale importo libero, cioè a discrezione del Cantone. Considerando il fatto che la rete stradale cantonale necessita non solo di un'adeguata manutenzione ma anche di un miglioramento, il Cantone deve mettere a disposizione mezzi finanziari maggiorati. Ci sono intere vallate, per esempio la Valle di Poschiavo, che attendono da parecchi anni la costruzione di circonvallazioni e di allacciamenti sicuri. Secondo il mio parere occorre incentivare il miglioramento della rete viaria nell'ottica del traffico commerciale e privato grigionese e intercantonale, prendendo però tutte le misure possibili, onde evitare che le nostre strade alpine diventino delle assi di transito per il traffico pesante internazionale fra il Sud ed il Nord Europa. Sono infatti personalmente dell'avviso che mentre il confacente sviluppo della rete stradale nell'ottica dell'economia interna grigionese e svizzera sia compatibile con il rispetto della natura e della popolazione indigena, lo sfruttamento delle assi stradali transalpine da parte del traffico pesante internazionale implichi, oltre al rapido deterioramento delle strutture viarie stesse, degli impellenti pericoli per la salute della nostra gente e per gli sviluppi della natura, che costituiscono un bene inalienabile del quale siamo responsabili per le future generazioni. Sono completamente consapevole che l'articolo 55 paragrafo 3

della legge stradale cantonale fissa la percentuale minima e massima inerente i mezzi finanziari che il Cantone deve mettere annualmente a disposizione, oltre agli importi vincolati, per la manutenzione e la costruzione delle strade cantonali. Questa percentuale ha come base le entrate della tassa di circolazione. Il Gran Consiglio nell'approvazione del preventivo deve avere una base legale per poter versare al conto stradale l'importo necessario che deve aumentare di anno in anno. Purtroppo, a preventivo 2007 l'importo previsto per la costruzione di strade principali è stato diminuito di ben 23 milioni di franchi rispetto al preventivo 2006. A preventivo 2007 del conto ordinario cantonale figura l'importo versato dalla Confederazione quale parte alle entrate della tassa sul traffico pesante, ammontante a 34,8 milioni di franchi. Di questo importo, de facto ma non de iure vincolato alla manutenzione e costruzione di strade, vengono versati al conto stradale unicamente 9,3 milioni di franchi che rappresentano poco più di un quarto dell'importo pervenuto da Berna. Vista l'ingente necessità di mezzi finanziari, considero la proposta della minoranza quale minimo passo. La percentuale dal mio punto di vista dovrebbe essere da 100 a 180. Desisto però dal fare una proposta formale. Care colleghe, cari colleghi, vi invito a sostenere la proposta della minoranza della Commissione.

Thöny: Die KUVe unterstützt den Minderheitsantrag. Die Regierung hält im Finanzplan 2008 bis 2011 fest, dass 97 Prozent aus den allgemeinen Staatsmitteln für den Strassenbau aufzuwenden sind. Sie erkennt damit die Notwendigkeit der Beitragshöhe für den Unterhalt der Strassen. Wir wollen diese Sache verbindlich machen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage: Wollen wir den Zustand der Strassen gut haben? Wenn wir das wollen, dann müssen wir die Konsequenz ergreifen und einmal sagen: Wir wollen das und wir stehen dazu und nicht jedes Mal von neuem diskutieren, wie viel soll denn dafür verwendet werden. Ich mache Ihnen ein Beispiel aus unserer Gemeinde. Ich habe die Zeit erlebt, als man das nicht grundsätzlich festgehalten hat und es gab Jahr für Jahr Diskussionen wie viel soll man nun für die Strassensanierung aufwenden. Mal war es sehr wenig weil man für anderes Geld brauchte, mal war es sehr viel und es wurde gross diskutiert. Nach dem man sich entschieden hat einen gewissen Level zu fahren für den Strassenunterhalt sind die Diskussionen versiegt und man war klar der Meinung und man kann das nun auch so durchführen, dass man einen gewissen Standard der Strassen halten möchte. Es geht nämlich darum die Substanz zu erhalten und nicht jedes Mal neu Diskussionen zu führen. Das Ziel dieser ganzen Sache ist es doch schliesslich die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu garantieren. Es geht nicht um den Ausbau des Strassennetzes, sondern es geht rein um die Substanzerhaltung und aus diesem Grunde unterstützt die KUVe die Minderheit.

Felix: Es geht beim Antrag der Kommissionsminderheit nicht um die Finanzierung eines Strassenbaubooms im Kanton Graubünden. Es geht ganz einfach um die verbindliche Bereitstellung der finanziellen Mittel auf heu-

tigem Niveau für die unspektakuläre Fleissarbeit im Unterhalt unserer Verkehrsinfrastruktur. Es geht um genau diesen Unterhalt den wir in der Vergangenheit teilweise vernachlässigt haben und dessen weitere Vernachlässigung uns in Zukunft teuer zu stehen kommt. Es geht darum, alte Strassenkörper auszubauen und neu so aufzubauen, dass sie den heutigen Ansprüchen des Verkehrs punkto Belastung und Verkehrssicherheit wieder gerecht werden. Es geht um die Sanierung zahlreicher Tunnels und Brücken im Kanton. Tun wir das also stetig und vertagen wir das nicht in die Zukunft. Wenn nämlich die Sanierung zum Notfall wird, wird die im Eintreten angesprochene Handlungsfreiheit nicht mehr gewahrt. Die Verkehrsinfrastruktur ist für unseren Kanton in Zukunft von noch grösserer Bedeutung als heute. Ich denke da nicht zuletzt an die wintersichere Vernetzung der Tourismusdestinationen oder an die Anbindung der Regionen an die Zentren, damit diese ihre Eigenverantwortung im Rahmen der neuen Regionalpolitik des Bundes überhaupt wahrnehmen können. Eine leistungsfähige, gut unterhaltene Verkehrsinfrastruktur ist darüber hinaus ausschlaggebend für die künftige Nutzung strategischer Ressourcen wie Wasser oder Holz und nicht zuletzt auch zur Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs in unserem Kanton, der nicht zuletzt in unserem Kanton massgeblich auch auf den Verkehrsträger Strasse angewiesen ist. Dazu braucht es allerdings die notwendigen Mittel. Mit dem Antrag der Kommissionsminderheit werden diese Mittel langfristig und verbindlich sicher gestellt. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Parpan: Auch ich unterstütze den Minderheitsantrag von Grossrat Geisseler. Dies mache ich auch als Mitglied der KUV und ich bin sehr dankbar für das Votum vom KUV-Präsident Thöny. Durch die NFA fliessen 30 Millionen weniger in die Strassenrechnung des Kantons. Die Botschaft sieht eine gesetzliche Kompensation durch die Teilrevision des Strassengesetzes im Umfang von 20 Millionen vor. Es fehlen somit 15 Millionen gegenüber den heute gesetzlich gesicherten Mittel. Die Regierung sagt immerhin, dass da es dem Kanton im Moment ja gut geht, sehen wir diese 15 Millionen im Finanzplan 2008–2011 vor. Dies ist eine Absichtserklärung. Nicht mehr und nicht weniger. Der Kanton Graubünden hat in etwa 1635 Kilometer Strasse, 2000 Brücken, 60 Tunnels, 100 Gallerien und etwa 5000 Stützmauern. Diese Infrastruktur hat einen Wiederbeschaffungswert von zirka sechs Milliarden Franken. Ich betrachte nun auch, wie meine Vorredner, vor allem den Unterhalt und Werterhaltung dieser Infrastruktur. Wie viel Geld brauchen wir nun für den Unterhalt und die Werterhaltung? Im März 2001 hat Grossrat Hardegger ein Postulat eingereicht. Unter anderem war da eine Frage: "Wie hoch ist der jährliche finanzielle Bedarf, um die Wertbeständigkeit der Strassen zu erhalten und welcher Betrag steht heute zur Verfügung?" Die Antwort der Regierung im 2001 war – und 2/5 der Regierungsräte, die hier sitzen, waren damals schon dabei, lautete: "Gestützt auf allgemein anerkannte Studien müssten jährlich in die Substanzerhaltung unseres kunstbautenreichen Strassennetzes etwa 1,5 bis 2 Prozent des Wiederbeschaffungswertes investiert werden. Auch

wenn für die Instandhaltung neben den Mitteln für den baulichen Unterhalt der Kantonstrasse wesentliche Teile der Ausbaumittel im Haupt- und Verbindungsstrassenbau aufgerechnet werden, liegt der entsprechende Wert in Graubünden heute bei knapp einem Prozent. Nur für die Werterhaltung der Strasseninfrastruktur wären jährlich zusätzlich mindestens 40 Millionen Franken erforderlich." Das ist die Antwort aus dem 2001.

Wie sieht es heute aus? Im 2006 wurden 56 Millionen für diesen Bereich aufgewendet. Immer noch ein Prozent von sechs Milliarden, also immer noch, nach Aussage der Regierung, viel zu wenig. Meine Damen und Herren ich bin mir sicher, dass wir für den Unterhalt und die Werterhaltung unserer Infrastruktur zu wenig machen. Das wird uns schon bald sehr teuer zu stehen kommen. Ich habe letzthin in einem Inserat einen Spruch gelesen der bestens zu diesem Thema passt. Der lautet: "Damit aus laufenden Kosten nicht davonlaufende Kosten werden." Damit dies nicht geschieht, ist der Beitrag den wir im Bereich Werterhaltung, Unterhalt unbedingt und zwar langfristig mindestens auf dem jetzigen Niveau zu halten haben.

Ein Topf des nationalen Lastenausgleichs der NFA ist der geographisch–topographische Topf. Dieser Topf in Bern enthält total 312 Millionen Franken gemäss Botschaft. Davon erhält der Kanton Graubünden alleine 120 Millionen, also mehr als 1/3. Für was ist nun dieser Topf? Ich zitiere aus der Botschaft Seite 1945: "Der geographisch–topographische Lastenausgleich entschädigt Gebirgskantone und dünn besiedelte Kantone für Lasten der Höhenlage, z.B. höhere Kosten für Winterdienst, Infrastruktur Unterhalt, für Lasten der Steilheit, z.B. höhere Kosten für Waldbewirtschaftung und Gewässerbau sowie die Lasten der feingliedrigen Besiedlung, z.B. Kosten für die Strassen, die Anbindung an den öffentlichen Verkehr, das Schulwesen." Also meine Damen und Herren, wir bekommen aus diesem Topf so viel, weil wir der grösste Kanton sind, dazu noch ein Gebirgskanton. Dadurch auch ein grosses Strassennetz haben und dieses zu unterhalten haben. Ich verstehe nicht, warum die Regierung nicht bereit ist, diese absolut notwendigen Gelder für die Werterhaltung und den Unterhalt im Umfang wie in den letzten Jahren, notabene nach den Sparmassnahmen, gesetzlich zu sichern. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen, damit auch mittel- und langfristig eine Werterhaltung und ein zeitgemässer Unterhalt unserer Verkehrsinfrastruktur einigermassen gewährleistet werden kann.

Buchli-Mannhart: Ich unterstütze den Antrage der Kommissionsminderheit und der KUV. Gut, die Strassen sind für unseren Kanton wichtig. Bei der Beratung des Budgets 2007 verwies die GPK auf die überproportionalen Kürzungen anlässlich der letzten Sparrunde bei den Verbindungsstrassen von 30 auf 20 Millionen. Die GPK regte damals an, wenn man die Auswirkungen der NFA kenne, die Erhöhung der Mittel zu prüfen. Ich denke, dass der Zeitpunkt jetzt gekommen ist, dies auf Gesetzesstufe zu tun. Auf zeitgemässen Strassen kann die Tonnage auf vernünftige Werte erhöht werden. Dies ist für alle Wirtschaftszweige in diesem Kanton überlebenswichtig. Ein grosser Teil des öffentlichen Verkehrs

wird über die Strassen abgewickelt. Nur auf guten Strassen kann die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erhöht, der Komfort gesteigert und die Reisezeiten verkürzt werden. Zusammenschlüsse in allen Bereichen setzen in unserem grossen Kanton gute Strassen voraus. Auf Grund des Geburtenrückganges werden in den Regionen die Schüler immer längere Schulwege haben. Wir tun gut daran, uns mit sicheren und gut ausgebauten Strassen auf die kommenden Herausforderungen vorzubereiten. Ich ersuche Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit und der KUVe zu unterstützen.

Pfenninger: Da sich jetzt nun alle für den Minderheitsantrag ausgesprochen haben, komme ich nicht darum herum mich für den Mehrheitsantrag auszusprechen und ich möchte auch ein bisschen den Warnfinger erheben. Die Bedeutung der Strassen und des Strassenunterhaltes, die sind anerkannt und die sind unbestritten und dass es hier auch gewisse Nachholbedürfnisse gibt auch. Nur ich zitiere aus der Botschaft der Regierung auf Seite 2016 im Zusammenhang mit diesem Art. 55 Abs. 3. Zitat: "Der derzeitige Anteil beträgt mindestens 45 Prozent und höchstens 110 Prozent der Motorfahrzeugsteuern. Der soll auf 75 Prozent und 125 Prozent angehoben werden. Diese Erhöhung lässt eine volle Kompensation der durch die NFA bedingten Mehrbelastungen der Strassenrechnung zu und sichert auch ausreichenden Spielraum für bedarfsorientierte Anpassungen." Zitatende. Meine Damen und Herren, wir erinnern uns an die Spardiskussionen im Jahre 2003 wo wir dann eben in einem Schnellverfahren diese gesetzlichen Grundlagen wieder nach unten anpassen mussten. Ich möchte einfach warnen. Legen wir uns hier nicht unnötige Fesseln an. Ich meine, der Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit ist hier richtig. Er lässt genügend Spielraum eben diese anerkannten Bedürfnisse abzudecken.

Berther (Sedrun): Ich unterstütze den Minderheitsantrag und ich möchte hier einen zusätzlichen Aspekt einbringen. Wie wir wissen wird die Strassenrechnung aus vier Töpfen alimentiert. Einer davon bildet die Nettoeinnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern, die sich jährlich im Umfang von etwa 60 Millionen Franken bewegen. Die Verkehrssteuereinnahmen bilden gleichzeitig die Grundlage für die Bemessung der Zuweisung der allgemeinen Finanzmittel aus dem Finanzhaushalt in die Strassenrechnung. Nun, ich frage mich, ob die Verkehrseinnahmen wie sie sich heute präsentieren auch in Zukunft so sein werden. Ich möchte diesbezüglich darauf hinweisen, im Jahre 2001 wurden die Motorfahrzeugsteuern für Lastwagen und Anhänger um 24 Prozentpunkte auf dem schweizerischen Durchschnitt gesenkt. Die sich daraus ergebenden Ausfälle betragen ab 2002 zirka 900'000 Franken. Diese Revision war notwendig wegen der Einführung der LSVa. Die war nicht nur deswegen notwendig, sondern auch weil Graubünden da einen Spitzenplatz einnahm.

Im April 2006 hat der Grosse Rat den Auftrag Jäger betreffend Anreizmodell bei den Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge mit schadstoffarmen Treibstoffen überwiesen. Ich nehme an, dass die Regierung dem Grossen Rat spätestens im nächsten Jahr eine Vorlage zur Be-

schlussfassung bezüglich dieses Auftrags unterbreiten wird. Wir wissen, dass unser Kanton in Bezug auf die Kategorie der Personenwagen schweizweit ebenfalls eine der höchsten Steuerbelastungen kennt und zwar die weit über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Wie bei der vorgenommenen Korrektur der Verkehrssteuern für Lastwagen im Jahre 2001 kann ich mir durchaus vorstellen, dass mit der Umsetzung des Auftrages Jäger eine Reduktion der Verkehrssteuer für diese Kategorie, für die Kategorie der Personenwagen, auf dem schweizerischen Durchschnitt in Betracht gezogen wird. Daraus folge ich, dass eine Herabsetzung der hohen Steuerbelastung für Personenwagen auf dem schweizerischen Durchschnitt voraussehbar ist in den nächsten Jahren und damit verbunden wären bei den Verkehrssteuern Einnahmehausfälle in Höhe von mehreren Millionen Franken. Ich meine das ist ein weiterer Aspekt, den wir schon heute bei der Beurteilung dieser Gesetzesvorlage berücksichtigen sollten und ein Grund mehr, den Mindestansatz wie von der Minderheit vorgeschlagen festzusetzen.

Pfister: Ich glaube zu den Zahlen muss nichts weiter ausgeführt werden, die sind allseits unbestritten. Für mich gibt es jetzt in diesem Augenblick eigentlich um eine grundsätzliche Frage, als um diese 100 oder 150 Prozent. Es geht darum, wollen wir jetzt bereits uns die Hände teilweise gesetzlich binden lassen oder wollen wir die geschaffene Möglichkeit beim Handlungsspielraum bewahren. Ich habe während der Spardebatte im Jahre 2003 die konsequente Haltung dieses Rates eigentlich bewundert und stelle jetzt aber bereits fest, sobald der Kanton mehr Mittel zur Verfügung hat, dass sofort neue Ansprüche und Forderungen gestellt werden. Ich komme aus der Landwirtschaft, ich glaube es gilt aber überall dieser Spruch: "Spare in der Zeit so hast du in der Not." Ich glaube behaupten zu dürfen, dass die Konjunktur, wir werden es alle wieder erleben, nicht mehr steigen wird, sondern wieder sinken wird und in dieser Zeit wird es dann notwendig sein, dass sich der Kanton Handlungsspielraum bewahrt. Und ich meine, dann ist es wichtig, dass der Kanton auch nicht mehr eine solche Spardebatte führen muss, wie wir das damals gemacht haben und dannzumal wird es auch wichtig sein, dass wir auch beim Strassenbau über die nötigen Mittel verfügen können. Das ist der Grund, warum ich in der Kommission zur Mehrheit gehöre und es geht mir eigentlich nur darum, den Handlungsspielraum zu bewahren, den man jetzt mit diesem Gesetz erhalten will. Ich stelle fest, dass gegenüber der Regierung ein gewisses Misstrauen herrscht ob die 100 Prozent, die da jetzt angesprochen werden, eingehalten werden oder ob man da auf die 75 Prozent zurück fährt, die laut Gesetz möglich sind. Wenn man den Finanzplan anschaut, dann sieht man, dass die Regierung gewillt ist, den Ausfall der Bundesbeiträge voll zu kompensieren und das während den nächsten drei Jahren. Ich glaube, die Regierung tut hier auch unbestrittenermassen die Meinung kund, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: An sich haben Sie mit der Zustimmung zu Art. 1 und 2 des Mantelerlasses bereits unserer Vorstellung zugestimmt, dass wir uns den möglichen Handlungsspielraum bewahren wollen und uns nicht unnötig, sachlich nicht gerechtfertigt binden wollen. Trotzdem möchte ich jetzt auf ein paar Voten eingehen. Vielleicht aber noch als Vorbemerkung: Bei der Umsetzung der NFA, das sehen Sie, wenn Sie den Mantelerlass anschauen und auch das Gesetz, das wir totalrevidiert haben, das EL-Gesetz. Sind die Spielregeln für alle Aufgabenbereiche die gleichen. Wir sagen überall wir treten nicht einfach per se in Bundesleistungen ein, sondern wir prüfen das im Grossen Rat, in der Regierung ob sich das rechtfertigt. Und eine gesetzliche Pflicht zur vollständigen Übernahme der wegfallenden Bundesmittel haben wir allein statuiert im Bereich Berufsbildung und im Bereich Spitex, weil es dort sonst zu einer Verlagerung der Kosten auf die Gemeinden gekommen wäre und weil wir überzeugt sind, dass das im jetzigen Moment richtig ist, weil wir gesagt haben, es soll für die Gemeinden möglichst haushaltsneutral sein, diese ganze Übung.

Mit dem Vorschlag der Regierung, den Ansatz für Beiträge aus der laufenden Rechnung in die Spezialfinanzierung Strasse bei 75 Prozent bis 125 Prozent des Ertrags der Motorfahrzeugsteuer zu belassen, mit dem kommen wir allen Anliegen nach, die sagen, dass man möglichst genügend Mittel, im heutigen Mass, haben soll, vor allem auch für den Strassenunterhalt. Heute haben wir 45 Prozent bis 110 Prozent im Strassengesetz verankert. Seit 2004 sind es jeweils 45 Prozent der Motorfahrzeugsteuer, die aus der laufenden Rechnung in die Strasse fliessen. Und trotzdem haben wir die Strassenschuld, obwohl wir aus der laufenden Rechnung nur 45 Prozent beitragen, Ende 2005 vollständig abgetragen und die Strasse hat Ende 2006 ein Plus von ungefähr 3,7 Millionen Franken. Also ein Vermögen in der Strassenrechnung; das hat es, soviel ich weiss, noch nie gegeben. Die neuen Rahmenbedingungen, die durch die NFA gegeben sind, gelten natürlich auch für die Strassenrechnung. Gestützt auf die NFA-Globalbilanz fallen bei der Strassenrechnung zweckgebundene Bundesmittel von rund 35 Millionen Franken weg. Diese 35 Millionen Franken werden uns über den Härteausgleich vollständig vergütet. 25 Millionen dieser 35 Millionen wegfallenden Bundesbeiträge entfallen auf den Ausbau von Hauptstrassen. Es ist also eine vergangenheitsorientierte Berechnung dieses Ausfalls und dieser Ausfall von 35 Millionen Franken, der basiert im Wesentlichen auf einem Investitionsvolumen, jetzt hören Sie gut zu, von gut 85 Millionen Franken im Jahr. Das ist ein ausserordentlich hohes Volumen. Dieses Volumen hatten wir nur in den Jahren 2001 bis 2005 und es ist für uns ein Glück, dass das die Grundlage war für die Berechnung des Ausfalls und die Zuteilung der Härteausgleichsmittel. Dieses Volumen hatten wir nur darum, weil wir die Grossumfahrungen Flims und Klosters gleichzeitig realisiert haben. Wenn wir durchschnittliche Jahreswerte nehmen würden, also nicht Grossprojekte, die ja nicht gerade immer wieder anfallen, nicht einmal im Kanton Graubünden, dann hätte die ganze Geschichte etwas anders ausgesehen. Dann wären wir nämlich nicht bei einem Ausbauvolu-

men von 85 Millionen Franken, sondern von ungefähr 50 Millionen Franken, auch alimentiert mit Bundesmitteln von 50 Millionen Franken und das ist genau das, was wir im Jahr 2007, wo ja die grossen Umfahrungen weggefallen sind, jetzt im Budget eingestellt haben drin, 45 Millionen Franken und dann in der Finanzplanung 2008 bis 2011 ein Ausbauvolumen von 50 Millionen Franken. Also nicht 85 Millionen Franken, obwohl wir Bundesbeiträge gestützt auf dieses hohe Ausbauvolumen beziehen können. Anders gesagt, und das sage ich hier in aller Offenheit, bezogen auf diesen aktuellen, heutigen Wert entsteht durch die NFA gar kein Ausfall von Bundesbeiträgen im Bereich der Hauptstrasse. Nur sollten wir das nicht zu weit verbreiten, weil wir relativ gut fahren mit diesen Zahlen. Mit den zusätzlichen Kantonsmitteln von 35 Millionen Franken - das wären dann insgesamt 65 Millionen Franken, heute leisten wir 30 Millionen Franken aus der laufenden Rechnung, das wären auch 100 Prozent der Verkehrssteuern, also entsprechend dem Antrag Geisseler und der KUVe, die sich heute ja fast vollständig zu Wort gemeldet hat - mit diesen 35 Millionen Franken zusätzlich liesse sich ein Investitionsvolumen von 100 Millionen Franken jährlich finanzieren. Dies gegenüber den für die nächsten fünf oder vier Jahre im Finanzplan budgetierten 50 Millionen Franken. Diese Mittel wären zweckgebunden, zum Teil zu Lasten - und da hat der Präsident der KSS zu Recht darauf hingewiesen - der frei verfügbaren Mittel. Ich bin wirklich der Auffassung, dass wir gegenüber Zweckbindungen von allgemeinen Staatsmitteln etwas zurückhaltend sein sollten. Hier rechtfertigt sich eine gewisse Vorsicht.

Ich teile die Auffassung von Grossrat Pfister, wir werden auch wieder andere Zeiten erleben. Und Staatsmittel sind, und da werden mich die liberalen Kräfte in diesem Rat unterstützen, soweit immer möglich, gemäss dem effektiven Bedarf einzusetzen und nicht einfach zu binden für möglichen, allfälligen späteren Bedarf. Weil die Neu- und Ausbauten in unserem Kanton nicht mehr das gleiche Gewicht haben, weil wir eben diese Grossumfahrungen nicht haben, überweisen wir bereits heute sehr viele Mittel in den Unterhalt von Strassen, in die Werterhaltung von Strassen. Also - wenn Sie das Budget und die Rechnung genau ansehen und auch die Planung für die nächsten vier Jahre, dann stellen Sie das fest - wir sind bereits sehr stark dabei Mittel umzulagern vom Ausbau in den Unterhalt, in die Werterhaltung.

Zur Motorfahrzeugsteuer was, wenn, wäre, wenn wir nicht hätten oder eben hätten, ich denke, diese Diskussion, wenn sie dann wirklich einmal geführt werden müssten, müssten wir sie dort führen. Heute können wir nicht sagen, wie sich die Motorfahrzeugsteuer entwickelt. Tatsache ist, dass die Einnahmen sich immer stark positiv entwickelt haben in den letzten vier Jahren. Aus den gegenüber heute, muss ich jetzt sagen, zusätzlichen frei verfügbaren Mitteln von rund 110 Millionen Franken, so viel erhalten wir nach der Globalbilanz, liessen sich oder lassen sich auch Investitionsprojekte finanzieren. Denken Sie bitte daran. Und zwar Investitionsprojekte, die wir wohl in grösserem Umfang irgendwann nur aus solchen freien Mitteln finanzieren können. Nicht nur im Strassenbereich, sondern auch im Bereich RhB, im Bereich Wuhrbau, das wurde heute erwähnt, Wald oder

auch bei den kantonalen Hochbauten. Und wie lange diese 110 Millionen Franken frei verfügbare Mittel gewährleistet sind, wissen wir nicht. Also Sie werden sagen, das ist typisch Finanzministerin, sie sagt wieder, das ist nicht immer so, aber es ist tatsächlich nicht sicher wie viele Jahre wir mit diesen 110 Millionen Franken frei verfügbaren Mitteln, die Sie jetzt schon binden wollen, rechnen können. Eine Zweckbindung von zusätzlichen allgemeinen Mitteln für die Strasse von Mitteln aus dem Topf freie Mittel könnte, denken Sie die Strassenvertreter, dann daran, wenn das einmal soweit sein sollte, zum Bumerang für die Strasse werden, weil wir dann für Grossprojekte aus diesem Topf freie Mittel zu wenig Mittel hätten. Und, dass trotz einer zusätzlichen, nicht notwendigen, sachlich nicht gerechtfertigten Zweckbindung von Mitteln für die Strasse, dann der Goodwill auch noch vorhanden wäre, den Rest der verbleibenden Mittel auch noch für Strassenprojekte zu geben, ich weiss nicht, wie gross dann der Goodwill im Grossen Rat wäre. Das würden wir ja dann sehen.

Mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Rahmen von 75 bis 125 Prozent hat der Grosse Rat immer die Möglichkeit, weit mehr Mittel als heute in die Strasse zu geben. Den Mindestsatz bei 100 Prozent festzulegen, wie dies Vertreter der Minderheit und der KUVe fordern, hiesse sozusagen auf Vorrat Mittel für die Strasse binden ohne Berücksichtigung des Ausbausvolumens, wie es für die Jahre 2009 bis 2011 bereits vermittelt wurde, ohne klare Bedürfnisabklärung und ohne Prioritätensetzung. Ein solches Vorgehen, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, wäre Ausdruck des Misstrauens des Grossen Rates sich selbst gegenüber. Nicht gegenüber der Regierung, sondern sich selbst gegenüber, weil Sie im Budget über diese Mittel jeweils entscheiden können. Und ich sag es Ihnen offen, für mich, nach den Diskussionen auf Bundesebene über die Notwendigkeit für die Kantone wieder frei verfügbare, nicht zweckgebundene Mittel zu haben, wäre es nicht leicht vollziehbar, warum der Grosse Rat nicht in diesem bescheidenen Rahmen tatsächlich Politik machen wollte. Warum er sich selbst und heute bereits wieder den Handlungsspielraum einengen wollte. Ich möchte Sie wirklich bitten, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen und damit natürlich auch die Regierung.

Conrad: Man kann die Zahlen drehen und wenden, wie man will. Tatsache ist, dass die gesetzlich minimal verfügbaren Mittel für den Strassenbau gemäss Botschaft um zirka 15 Millionen Franken tiefer angesetzt sind als die bisher gültige gesetzliche Regelung. Die Regierung begründet diese Massnahme vor allem damit, dass sie die dadurch erhöhten, grösser werdenden, frei verfügbaren, allgemeinen Staatsmittel flexibler und gemäss Prioritäten einsetzen kann. Der Spielraum wird grösser, was sicherlich vorteilhaft ist. Aber es ist zu befürchten und auch absehbar, dass der Run um diese frei verfügbaren Mittel dementsprechend gross sein wird. Bildung, Gesundheit, Wald und Forstwirtschaft, die Kultur, der öffentliche Verkehr und eben auch der Strassenbau werden sich um diese Staatsmittel streiten. Und in diesem politisch, harten Wettbewerb ist zu befürchten, dass die Strasse erfahrungsgemäss einen relativ schweren Stand haben

wird. Möglicherweise sogar, ja ich habe wenigstens das Gefühl, dass das so ist, möglicherweise sogar leer ausgehen könnte und dann würden eben diese 15 Millionen Franken pro Jahr fehlen. Dieses Szenario, so meine ich, sollten wir versuchen vorzubeugen oder sogar versuchen zu verhindern. Meine Damen und Herren, wie schon erwähnt, uns geht es vor allem um die Sicherstellung der Betriebssicherheit und der Werterhaltung unserer Strasseninfrastruktur, d. h. um den Unterhalt.

Im Budget 2007, also im letzten Budget auf Seite 55, steht auch klar und deutlich, ich zitiere: "Um den fortschreitenden Wertzerfall unserer Kantonsstrassen begegnen zu können, müssen in Zukunft zwingend mehr Mittel für den baulichen Unterhalt eingesetzt werden." Meine Damen und Herren, das steht nicht irgendwo, sondern im Budget 2007. Heute fünf Monate später, was machen wir, wir gehen hin und kürzen die gesetzlich festgelegten Mittel für den Strassenbau um weitere 15 Millionen Franken. Das ist für mich unverständlich und politisch fast ein bisschen fragwürdig oder mindestens nicht sehr konsequent. Wir wissen, um den teilweise bedenklichen Zustand unserer Kantonsstrassen, und wir wissen auch, dass die Ansprüche an den Strassennetzen in Zukunft weiter steigen werden. Wenn wir bereit sind, sehr viel Geld in die Tourismusförderung und für die Ansiedlung neuer Industriebetriebe zu investieren, dann müssen wir konsequenterweise auch bereit sein, die dazu notwendigen Strassenverbindungen den gesteigerten Bedürfnissen entsprechend auszubauen und zu unterhalten. Die Situation ist uns allen wohl bekannt. Wir haben in den letzten und werden auch in den kommenden Jahren so oder so zu wenig Mittel für einen genügenden Strassenunterhalt zur Verfügung haben und nehmen dadurch einen kontinuierlichen Qualitätsverlust der Strasse in Kauf. Mit dem Vorschlag der Regierung wird sich dieser Prozess aber noch beschleunigen. Und das müssen wir doch versuchen zu verhindern. Der Antrag der Kommissionsminderheit und der KUVe ist wirklich sehr bescheiden und fordert nämlich für die Zukunft nicht mehr aber im Gegensatz zur Botschaft auch nicht weniger Mittel für die Strasse und das, wie übrigens bisher auch, zweckgebunden und gesetzlich verankert. Damit werden unsere Strassen in Zukunft gesamtheitlich nicht besser, sondern sie werden einfach weniger schnell schlechter als wenn Sie der Botschaft folgen. Und ich glaube, dass Sie das auch sehen und dementsprechend uns unterstützen.

Koch: Ich möchte dieses Lachen vorher etwas eindämpfen, weil zu wenig Mittel, also dass Leute gibt, die meinen, wir wollen zu viel für die Strassen. Leider sind nicht mehr viele da, wo wir dazumal, das sind nicht viele Jahre, die Motorfahrzeugsteuer um 30 Prozent angehoben haben, 30 Prozent und jedes Jahr zehn Prozent. Und anscheinend haben hier drin nicht viele gemerkt, oder wurde das nicht in der Allgemeinheit nicht so wahr genommen. Und mir sind die Worte vom Kantonsingenieur Dicht noch ganz fest im Ohr, wenn wir einigermaßen Unterhalt machen wollen, dann brauchen wir viele Mittel. Das ist mein Beitrag und Sie können jetzt abstimmen. Sie kennen meine Meinung für die Minderheit.

Geisseler: Ich danke für die Worterteilung und beginne gleich auf meiner Seite, meiner Fraktion. Lieber Grossrat Pfister, der Minderheitsantrag stellt keine neuen Ansprüche, sondern einigermassen den Bedarf, der ausgewiesen ist. Grossrat Pfenninger, ich bedanke mich für die Anerkennung des Nachholbedarfes und hoffe, dass der Nachholbedarf einigermassen abgedeckt ist, bevor die nächste Krise kommt und der Grosse Rat wieder Investitionsgelder in den Bau und Unterhalt von Strassen streicht. Es ist richtig, was Regierungsrätin Widmer-Schlumpf gesagt hat, die Schuld der Strassenrechnung ist per Ende 2005 abgebaut. Ich finde das super. Ich ärgerte mich viele Jahre, dass die Strassenrechnung Zinsen in sechsstelligen Zahlen zu bezahlen hatte, da sie negativ war und dieses Geld für Zinsen aufgewendet werden musste und nicht für Unterhalt in der Strasse. Warum wir diese Strassenschuld abbauen konnten, das wissen hier alle Anwesenden, nur Dank ausserordentlichen Umständen. Es ist auch richtig, dass wir in den Jahren 2001–2005 ein sehr grosses Volumen zu verbauen hatten im Kanton vorab wegen der beiden grossen Umfahrungen in unserem Kanton. Es ist aber auch richtig, dass während dieser Zeit immer wieder Ansprüche gestellt wurden. Vor 2003 hiess es von der Regierungsbank, wir haben zwei Grossprojekte, es liegt nichts anderes mehr drin. Nach dem Sparpaket 2003 riskierte niemand der Grossrätinnen und Grossräten der Regierung ins offene Messer zu laufen und Ansprüche zu stellen.

Handlungsspielraum. Gemäss Botschaft wird der Handlungsspielraum von 140 Millionen Franken auf 250 Millionen Franken hinaufgeschraubt. Der Minderheitsantrag reduziert diesen Spielraum wieder um 15 Millionen Franken. Ich überlasse es Ihnen diese Zahlen richtig einzuschätzen. Das wäre alles von meiner Seite, ich bedanke mich, wenn Sie mich unterstützen können, mich und die KUVE und andere auch.

Bleiker: Kommissionspräsident: Zu meinem geschätzten Kollegen Conrad, der natürlich taktisch geschickt nach der Regierung gesprochen hat, gibt es doch noch einiges zu erwähnen. Es ist richtig, dass der Verteilungskampf um diese 110 Millionen Franken losgehen wird. Aber gerade darum wehre ich mich dagegen, dass gewisse Bereiche jetzt schon in diesem Verteilungskampf eingreifen. Ich bin sicher der Letzte, der nicht auch für gute Strassenverbindungen votieren würde, aber wir müssen alle gleich lange Spiesse haben.

Der Verteilungskampf, der wird kommen, da stimme ich meinem Kollegen Roland Conrad voll zu. Ich frage mich auch, ob es vielleicht Zufall ist, dass die Sprecher der Kommissionsminderheit zufälligerweise vor allem einer Berufsgattung angehören. Und ob es vielleicht auch so ist, dass ich mich zeitweise wie in Indien gewöhnt habe. Nicht wegen der schlechten Strassen, sondern auch dort gilt, rühren Sie ja keine heilige Kuh an. Ich möchte Sie daher dazu auffordern, folgen Sie hier der Kommissionsmehrheit und der Regierung. Wir sind auch für gute Strassenverbindungen, aber wir sind dagegen, dass jetzt schon von diesen frei verfügbaren Mitteln wieder 16 Millionen Franken fest gebunden werden.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 51 zu 41 Stimmen zu.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 18. April 2007 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Agathe Bühler-Flury
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
 entschuldigt: Farrér, Feltscher, Stiffler
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden (B18/2006-2007, S. 1937)

Art. 15 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Detailberatung (Fortsetzung)

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 27
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Diese Regelungen von Artikel 27 entsprechen dem geltenden Recht und werden von daher unverändert in den neuen Artikel übernommen.

Art. 21 Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Mit der in der NFA vorgesehenen Streichung der Finanzkraftzuschläge bei den Beiträgen an Lärmschutzmassnahmen ist davon auszugehen, dass der Kanton Graubünden pro Einheit Lärmschutz künftig via Programmvereinbarungen weniger Geld vom Bund erhalten wird, als dies projektbezogen der Fall war. Um die Aktivitäten im Lärmschutz mindestens halten zu können, soll die Grundlage geschaffen werden, dass diese Differenz durch Mittel aus den Pauschalabgeltungen ausgeglichen werden kann. Eine neue Rechtsgrundlage soll es ermöglichen, auch kantonale Beiträge an Lärmsanierungen, welche von den Gemeinden durchgeführt werden, zu leisten. Dabei geht es um Beiträge an die Lärmsanierung der übrigen Strassen, deren Sanierung den Gemeinden obliegt.

Angenommen

Art. 30
Antrag Kommissionsmehrheit (Bleiker, Dudli, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Bleiker), KUVe und Regierung
 Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (Pfiffner-Bearth; Sprecherin: Pfiffner-Bearth)
 Ändern wie folgt:
 ...in Städten und Agglomerationen, und setzt das Bundesrecht Leistungen des Kantons oder der Gemeinden voraus, beteiligt sich der Kanton an den Kosten.

Angenommen

7. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Bleiker; Kommissionspräsident: Inhaltlich habe ich hier keine Bemerkungen und bitte Sie auch hier der Kommissionsmehrheit, KUVe und Regierung zu folgen. Die von der Minderheit vorgeschlagene Fassung verpflichtet den Kanton zwingend, sich immer an den Kosten zu beteiligen, wenn der Bund dies für die Zahlung seiner Beiträge voraussetzt. Faktisch heisst dies, dass die Entscheidung, ob Beiträge geleistet werden sollen oder nicht, von Kanton zum Bund übergehen würden. Bei der Variante gemäss Botschaft kann der Kanton entscheiden, bei der Variante der Minderheit muss er bezahlen, sobald das Bundesrecht dies voraussetzt.

Art. 6
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Pfiffner: Mein Minderheitsvorschlag: Bei diesem Artikel ist für mich die Formulierung des ganzen Artikels nicht ganz klar. Darum ist er auch neu formuliert nach den Punkten in Städten und Agglomerationen und setzt das Bundesrecht, Leistungen des Kantons oder der Gemeinden voraus, beteiligt sich der Kanton an den Kosten. Einerseits wird sich der Bund nur an den Kosten beteiligen, falls dies der Kanton oder die Gemeinden auch machen. Auch bin ich für eine verbindlichere Aussage, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligt und sich nicht nur beteiligen kann. Von dem her bitte ich Sie, unterstützen Sie den Minderheitsvorschlag.

Thöny: Ja, ich möchte hier als Präsident der KUVe noch ein Votum abgeben, und zwar betrifft das mehr den formellen Bereich. Wir hatten in der KUVe den Kommissionsminderheitsantrag nicht auf dem Tisch und haben deshalb diese Sachlage nicht diskutiert und können deshalb auch nicht als KUVe zu der einen oder anderen Seite hinzugetragen werden.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich möchte Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit und der Regierung zu folgen. Diese Formulierung, wie sie hier steht, mit dieser Kann-Bestimmung, ist geltendes Recht. Es ist nichts neues, sondern nur, dass Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen hinzukommt, dies ist aber nicht die Hauptbegründung. Die Hauptbegründung ist die, dass das Können dann dem Kanton die Berechtigung gibt, auch noch zu prüfen, ob ein solches Vorhaben aus Optik des Kantons sinnvoll und gerechtfertigt ist. Der Kanton selbst hat dann auch noch die Möglichkeit, sich nur dann zu beteiligen, wenn eben auch unter Gesichtspunkten, die der Kanton zu würdigen hat, ein solches Vorhaben richtig ist. Aber dann wird es der Kanton auch tun. Und wenn Sie eine verpflichtende Bestimmung drin haben, dann kann der Kanton nur noch bezahlen, wenn die Gemeinde und der Bund der Auffassung sind, oder die Gemeinde der Auffassung ist, und der Bund die Finanzierung des Kantons voraussetzt. Der Kanton kann nur noch bezahlen ohne darüber auch zu befinden. Ich möchte Sie bitten, diese Kann-Bestimmung bestehen zu lassen. Das zieht sich im Übrigen durch den ganzen Mantelerlass hindurch, dass wir sehr viele Können-Bestimmungen drin haben, sodass wir hier, Sie im Grossen Rat, auch noch die Möglichkeit haben, dann im Einzelfall darüber zu befinden.

Peyer: Ich habe bewusst die Antwort der Regierung abgewartet. Ich hätte hierzu schon noch ein, zwei Fragen. So wie es jetzt drin steht, kann der Bund Beiträge zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere auch Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen fördern. Es geht also explizit um einen Artikel zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Und das ist ja im Moment nicht ganz unaktuell, in der laufenden Klimadebatte zum Beispiel. Und jetzt haben wir aber die Situation, dass wir hier zwar, wenn ich es richtig verstehe, Bundesgelder abholen könnten, sofern der Kanton bereit ist, sich auch zu beteiligen. Und diese Situation haben wir auch in anderen Bereichen. Zum Beispiel bei den Krankenkassenprämienverbilligungen. Und dort haben

wir nicht unbedingt gute Erfahrungen mit solchen Kann-Formulierungen gemacht, weil wir nämlich nicht die vollen Subventionen ausschöpfen und so Millionen, Hunderte von Millionen in Bern liegen gelassen haben. Und wenn jetzt die Regierungsrätin sagt, ja, in der Regel würden wir schon, dann ist es halt schon sehr unverbindlich und es könnte uns dann genau das Gleiche wieder drohen. Wir haben das heute schon mitbekommen. Der Verteilungskampf wird dann losgehen. Wo setzt der Kanton dann wirklich Geld ein? Unser Interesse ist klar, also jetzt von der SP-Fraktion, es möglichst im öffentlichen Verkehr einzusetzen. Aber es wird hier dann eine Debatte geben, und es ist dann eben nicht gesagt, ob wir die Gelder, die eigentlich bereit stehen würden, auch wirklich abholen. Und deshalb hat der Antrag, der Minderheitsantrag, schon eine gewisse Berechtigung, und ich werde ihn deshalb auch unterstützen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Das ist richtig, was Grossrat Peyer sagt. Wir werden darüber diskutieren, aber dazu haben wir uns ja auch entschlossen. Ich habe dies bereits einmal gesagt, mit Art. 1 und 2 des Mantelerlasses. Wir wollen eben diesen Handlungsspielraum haben. Hier geht es im Wesentlichen darum, dass neu solche Agglomerationsvorhaben, Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationsgebieten, dass auch neu örtlicher Verkehr betroffen ist, und nicht wie bis anhin nach der Gesetzgebung nur hauptsächlich regionaler Verkehr. Und für uns massgebend ist unser Finanzhaushaltsgesetz, das alle Subventionsbestimmungen unter dieses Kann stellt und damit auch davon abhängig macht, wie die Budgetmittel aussehen und wie die Diskussion zur einzelnen Budgetposition, im einzelnen Bereich verlaufen. Ich denke, das ist eben das Plus. Dann muss sich dann die SP-Fraktion in diesem Bereich genau so engagieren wie die Vertreter der Strasse im anderen Bereich und wir werden sicher eine gute Mitte finden für den öffentlichen Verkehr und für den Strassenverkehr.

Pfiffner: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Antrag Pfiffner wird zurückgezogen

Standespräsidentin Bühler-Flury: Frau Pfiffner hat ihren Antrag zurückgezogen. Damit ist dieser Antrag gemäss Kommissionsmehrheit beschlossen.

Antrag gemäss Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen

Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 36 Abs. 2 und Art. 40
Antrag KSS, KUVe und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker: Kommissionspräsident: Ich habe keine Bemerkungen zu den Art. 34, 36, 38 und 40.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Gut. Dann eröffne ich die Diskussion direkt über diese vier Artikel.

Thöny: Die KUVe möchte zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr noch Folgendes festhalten: Der Regionalverkehr bleibt gemäss NFA eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Bund. Der Bundesanteil, der Finanzierungsanteil des Bundes, sinkt von 70 Prozent auf 50 Prozent und es fehlen deshalb auf Kantonsseite aktuell 16 Millionen Franken. Wir sind der Meinung, dass diese auszugleichen sind. Die Konsequenz davon, wenn man das nicht machen würde, wäre ein Leistungsabbau, und das wäre ein schlechtes Signal in der Klima- und CO₂-Diskussion.

Bleiker; Kommissionspräsident: Ich kann hier ergänzen, dass die KSS diese Anmerkung der KUVe zu Kenntnis genommen hat und auch festgehalten hat, dass es natürlich jeweils Sache des Grossen Rates sein wird, im Rahmen der Budgetdebatte auch über diesen Posten zu befinden.

Angenommen

8. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000)

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kanton wird, man höre und staune, die Tierzucht künftig zur Bundesaufgabe, soweit Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden, welche von den Züchtern nicht selbst wahrgenommen werden können. Der Art. 14 ist deshalb zu ändern. Die Möglichkeit, dass der Kanton eigenständige Massnahmen mit Beiträgen unterstützen kann, wird beibehalten.

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

9. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)

Art. 49 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Der Kantonsbeitrag an Meliorationen soll von heute 30 bis zu höchstens 40 und jener an Güterzusammenlegungen von bisher 40 bis zu höchstens 50 Prozent der subventionsberechtigten Kosten angehoben werden. Damit lässt sich der Wegfall der

Finanzkraftzuschläge des Bundes mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen auffangen. Im Fall von massiven Kürzungen der Bundesbeiträge müsse der Kanton auch die Möglichkeit haben, höhere Beiträge als der Bund auszurichten, da sonst neue Projekte kaum mehr finanzierbar wären. Die gewählte Formulierung trägt dem genannten Anliegen Rechnung.

Heinz: Der Kommissionspräsident hat Ihnen Art. 49 vorgelesen. Aber da heisst es unter anderem: "In diesem Fall müsste der Kanton die Möglichkeit haben, höhere Beiträge als der Bund auszurichten." Das hat mich ein bisschen aufgeschreckt beziehungsweise für mich ist das etwas zu wenig konkret. Darum möchte ich die Frau Regierungsrätin Widmer anfragen, ob die Regierung dann auch bereit und gewillt ist, bei massiven Kürzungen der Bundesbeiträge die fehlenden Mittel vom Kanton einzubringen, dass dann auch in Zukunft, ich betone aber, sinnvolle und verhältnismässige Meliorationen verwirklicht werden können. Denn Meliorationen gehen ja bekannterweise zehn, auch bis zu 20 Jahren. Denn vergessen wir nicht, Meliorationen kommen nicht nur der Landwirtschaft zugute, sondern sie lösen auch Aufträge und Arbeit für das Gewerbe aus. Das können sicher einige Ratskollegen mir bestätigen. Denn wenn ich mich an den Morgen erinnere, wie wir uns da um die finanziellen Mittel der Strassen gestritten haben, Meliorationsstrassen sind eben auch Strassen und da kann auch Geld verdient werden. Und ich bin auch überzeugt, dass mir Frau Widmer eine positive Antwort geben wird, weil sie heute Morgen da den wichtigen Antrag gewonnen hat. Das Ganze geht dahin, damit wir aber auch in Zukunft Meliorationsprojekte in unserem Gebirgskanton Graubünden verwirklichen können, braucht es eben auch die nötigen Mittel.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich mache keine Gewinnabbuchung und keine Punktesiege im Grossen Rat. Gewonnen hat bis jetzt die NFA, die Philosophie der NFA. Und ich hoffe dass wir das so durchhalten, und dass wir uns den Handlungsspielraum, nicht wir die Regierung, sondern Sie sich den Handlungsspielraum retten können, auch über diese Debatte hinweg. Zur Anfrage von Robert Heinz, Grossrat Robert Heinz. Selbstverständlich wird der Kanton im Rahmen, wie dies hier vorgesehen ist, einspringen, wenn der Bund seine Mittel massiv kürzt bei Meliorationen. Wir sind uns bewusst in der Regierung, dass Meliorationen immer noch wichtig sind und es noch einige anstehende Meliorationen hat im Kanton Graubünden. Wir alle wissen aber auch, dass wir unter dem Titel Meliorationen in diesem Kanton auch Dinge gemacht haben, die wir nicht gemacht hätten, wenn wir dafür nicht Bundesbeiträge erhalten hätten. Und ich denke, die Diskussion wird auch etwas anders dann laufen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich II, also FAG II, im Kanton Graubünden, der Neuordnung der Aufgaben Finanzen, Finanzströme. Wir werden uns Gedanken machen, wo sind wirklich Meliorationen notwendig, wo braucht es Waldstrassen, wo brauchen wir Gemeindestrassen, wie machen wir den Lastenausgleich im Bereich Gemeindestrassen. Wir werden nicht nur über Meliorationen sprechen und dar-

über, ob der Kanton Geld in die Meliorationen gibt, sondern der ganze Bereich Strassen im weiteren Sinn wird uns beschäftigen. Und wir sind uns bewusst, auch wenn die Vertreter der Bauwirtschaft das vielleicht nicht ganz glauben können nach der Diskussion heute morgen, wir sind uns bewusst, wie wichtig diese Verbindungen, seien das nun Meliorationen, Waldstrassen, Gemeindestrassen oder Hauptstrassen in unserem Kanton sind bei unserer dezentralen Besiedelung. Reicht Ihnen das so?

Heinz: Danke, Frau Regierungsrätin.

Angenommen

Art. 50bis

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Mit einem Urteil des Verwaltungsgerichtes beziehungsweise mit nicht Eintreten des Bundesgerichtes auf die entsprechende Verwaltungsgerichtbeschwerde wurde der Kulturlandverminderungsabgabe die gesetzliche Grundlage entzogen. Dieser Art. 50bis kann also gestrichen werden.

Angenommen

10. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)

Bleiker; Kommissionspräsident: Da gibt es einleitend einige Bemerkungen anzubringen. Der Bund wird sich im Rahmen der NFA-Umsetzung wie bis anhin in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft finanziell engagieren. Die wesentlichen Mittel sind Abgeltungen und Finanzhilfen, die künftig in der Regel in Form von Globalbeiträgen und Pauschalen an die Kantone ausgerichtet werden. Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen definieren die zu erreichenden Ziele beziehungsweise die zu erbringenden Leistungen. Die Finanzierung dieser Verbundaufgaben ist im kantonalen Recht neu zu regeln. Aber auch für Aufgabenbereiche, welche neu in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, müssen die neuen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Dann noch eine Bemerkung zu der Protokollbemerkung der KUV, die Sie im roten Protokoll finden. Hier ist zu erwähnen, dass der KUV anscheinend andere Zahlenunterlagen zu Verfügung standen als der KSS und selbst der Regierung. Dies war natürlich für eine sachliche Diskussion nicht gerade förderlich. Generell gilt hier jedoch, wie in allen Bereichen zu erwähnen, und ich habe mich auch bei Departementssekretär Urs Brassler nochmals rückversichert, dass die in der Botschaft vorliegenden Zahlen, sowie auch die Globalbilanzen mit Vorsicht zu geniessen sind, da diese, wie bereits mehrfach erwähnt, sich auf Erhebungen der Jahre 2004 und 2005 abstützen. Zur Ermittlung der genauen Zahlen werden zurzeit verwal-

tungsintern im Bezug auf die Budgetierung in allen betroffenen Bereichen Erhebungen durchgeführt.

Thomann: Ich verweise auf meine Ausführungen bei der Eintretensdebatte, wo ich auf die grundsätzlichen Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der NFA auf Seite 1962 aufmerksam gemacht habe. Ich habe auch bereits darauf hingewiesen, dass noch Unsicherheiten infolge des fehlenden Konkretisierungsgrades bestehen. Das gilt besonders bei Verbundsaufgaben. Aus der Anmerkung der KUV zum Art. 41 a sehen Sie, dass gemäss Botschaft mit Ausfällen von 3,8 Millionen Franken im Bereiche Wald zu rechnen ist. Gemäss Auskunft vom Kantonsförster wird der Ausfall von Bundesbeiträgen bedeutend höher liegen. Diese Aussage beruht auf Berechnungen, die nach Konkretisierung von Bundesvorgaben erstellt wurden. So verlangt der Bund, dass beim neu definierten Produkt Schutzwald, unter diesem Titel wird die Schutzwaldpflege Waldschäden und Erschliessung subsumiert, maximal 25 Prozent für die Erschliessung verwendet werden dürfen. Zusammen mit der vorgesehenen Einsparung von über 40 Millionen Franken vom Bund, führt auch diese Vorgabe dazu, dass bedeutend weniger Mittel zur Verfügung für den Wald stehen. Mit solchen Einschränkungen wird zudem der Handlungsspielraum, den man mit der NFA versprochen hat, wieder entzogen. Für mich stellt sich aber die noch wichtigere Frage, wie sich die Regierung in solchen Fällen verhält. Es ist ja möglich, dass auch in anderen Bereichen, vor allem bei Verbundsaufgaben, aufgrund von Konkretisierung der Vorgaben, weniger Mittel fliessen, als gemäss NFA angenommen. Ich gehe auf jeden Fall davon aus, dass sich die Regierung an ihre grundsätzlichen Vorgaben hält und den Ausfall von Bundesmitteln mit Kantonsmitteln ausgleicht. Sollte das nicht der Fall sein, müssten entweder die Gemeinden mehr Restkosten übernehmen oder die Leistungen müssen abgebaut werden. Es geht in diesem Fall also nicht um neue Begehrlichkeiten oder um den Ausbau von Leistungen, sondern nur darum, die Leistungen, die heute beim Wald schon auf tiefem Niveau sind, zu erhalten. Ich wäre der Regierung dankbar, wenn sie sich zu diesem Problem bei der Umsetzung der NFA äussert und aufzeigt, wie sie vorzugehen gedenkt.

Thöny: Ich bin einerseits dankbar, Kollege Bleiker, dass er da eine Stellungnahme abgegeben hat zu unserer Anmerkung. Anscheinend ist es der Fall, dass in der Zwischenzeit, seit der Aufsetzung dieser Botschaft, neuere Zahlen aufgetaucht sind, oder aktuellere Zahlen. Wir sind von diesen ausgegangen und haben feststellen müssen, dass sie nicht übereinstimmen mit dem, was in der Botschaft steht. Wir sind deshalb etwas erschrocken und haben uns entschlossen, auch diese Anmerkung anzubringen, und zwar eben deshalb, dass wir nicht wollen, dass irgendwelche Sicherheitsdefizite entstehen im Bereich Wald, Schutzwald. Und auf der anderen Seite wollen wir auch nicht, dass die Lasten durch Unterlassung der Unterhaltspflicht, neue Lasten entstehen. Das war der Beweggrund und unsere Ausgangslage zu dieser Anmerkung.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Wir werden, wie in allen anderen Bereichen auch, den Ausfall von Bundesmitteln, den möglichen Ausfall von Bundesmitteln hier diskutieren und soweit sinnvoll und zweckmässig das durch Kantonsmittel ersetzen. Aber wir wollen uns ja nicht gesetzlich binden, mit Ausnahme der zwei Bereiche, die ich bereits mehrfach erwähnt habe, Berufsbildung und Spitex, weil das eine direkte Umlagerung auf die Gemeinden gegeben hätte, und das wollten wir nicht. Im Übrigen wird das eben auch wieder Diskussion im Rahmen des Budgets sein. Wir sind gegenwärtig dabei, und es gibt eben gewisse Unsicherheiten, die Programmvereinbarungen mit dem Bund im Bereich Wald abzuschliessen. Und je nachdem wie die Voraussetzungen dann dort zu stehen kommen, quasi wie die Parameter sind, wird es unterschiedliche Kostenfolgen haben, die wir noch neu einmal wieder berechnen müssen, eben gestützt dann auf diese Programmvereinbarungen. Für uns ein Vorteil wird sein, je nachdem, wie die Definition sein wird, dass wir sehr viel, oder grössere Anteile an Schutzwald haben, weil der Schutzwald vom Bund auch weiterhin bevorzugt behandelt wird gegenüber dem Nutzwald. Also wir werden sehen, wie die Programmvereinbarung dann aussieht.

Zu den Zahlen, die hier genannt wurden von den Vertretern der KUVe, nur soviel: Wir haben, als wir die Botschaft erarbeitet haben, im DFG, in meinem Departement, mit den zuständigen Dienststellen, auch mit dem Bereich Wald, Kontakt gehabt. Wir haben unsere Berechnungen auf dieselben Zahlen gestützt, wie die ganze NFA auf die Zahlen 2004/2005. Das war im Jahr 2006. Also relativ aktuelle Zahlen, haben wir ausgerechnet was das an Ausfällen macht. Wir haben das dem Amt für Wald auch zugestellt und haben eine Rückmeldung erhalten, dass diese Zahlen korrekt seien und so in die Botschaft übernommen werden könnten. Darum war ich dann etwas erstaunt, als ich in der KSS mit diesen neuen Zahlen von der KUVe konfrontiert wurde. Das macht die Diskussion etwas schwierig, weil man natürlich nicht gerade sagen kann, warum sich dies oder das andere verändert hat. Aber die Ausführungen von Grossrat Bleiker, die stimmen. Wir werden in all diesen Bereichen, die im Moment noch relativ beweglich sind, nachrechnen und schauen, welches die effektiven Ausfälle sind, und wo wir allenfalls dann eben Kantonsmittel einschliessen müssen. Das werden Sie dann im Budget auch beurteilen können.

Ersatz eines Ausdrucks

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Den Leistungserbringenden, es sind dies in der Regel die Waldeigentümer, also Gemeinden, Kooperationen und Private oder Unternehmer der Holz- und Waldwirtschaft, sichert der Kanton die Beiträge für die erwähnten Förderungsmassnahmen neu, wie dies der Bund auch tut, aufgrund von Leistungsvereinbarung zu, oder wie bis anhin im Rahmen von Forstprojekten. Die Kann-Formulierung wird im vorliegenden Artikel durch die Pflicht des Kantons zur Beitragsleistung ersetzt.

Angenommen

Art. 42

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Für Massnahmen in Wäldern mit ausschliesslicher Nutzfunktion, eben Nutzwald, werden künftig keine Bundesbeiträge mehr gewährt. Deshalb ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit der Kanton entsprechende Massnahmen weiterhin unterstützen kann. Darunter fallen nämlich beispielsweise Aufgaben, wie die Jungwaldpflege, Wald-Weideauscheidungen, Walderschliessungen sowie die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen.

Angenommen

Art. 42a und 42b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Hier gibt es formell zu erwähnen, dass der Grosse Rat Details ausnahmsweise in einer Verordnung regeln kann, wenn, wie bei der grossrätlichen Waldverordnung, nur ein formeller Anpassungsbedarf an die Kantonsverfassung besteht. Diese bleibt weiterhin in Kraft, obwohl sie von einer nicht mehr zuständigen Behörde erlassen wurde. Die Erlass-

form ist in diesen Fällen erst bei der nächsten Revision anzupassen.

Angenommen

IV. Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

Art. 5

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Art. 33

Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Ich möchte hier ganz kurz generell zu Artikel 5 noch erwähnen, dass mit diesem Artikel eben der Grosse Rat ermächtigt wird, Verordnungen anzupassen, was ich vorhin schon gesagt habe.

Dann zu Art. 33: Der bisherige Kantonsbeitrag in Ergänzung zum Bundesbeitrag an die Grenzfeststellung und Vermarktung von Grundstücken im Berggebiet soll von 50 auf maximal 60 Prozent angehoben werden. Damit kann die Reduktion des Bundesbeitrages aufgrund des Wegfalls der Finanzkraftzuschläge nach Bedarf aufgefangen werden.

Angenommen

Art. 34 Abs. 1 und 2

Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Auch hier geht es darum, dass die ausfallenden Bundesbeiträge durch den Kanton übernommen werden können.

Angenommen

Art. 36

Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Viehwirtschaftsverordnung

Art. 2, 10 und 11

Antrag Kommission und Regierung

Bleiker; Kommissionspräsident: Ich möchte das ganz kurz zusammenfassen. Art. 2 kann aufgehoben werden, weil, wie erwähnt, Viehzucht zur Bundesaufgabe wird. Dann Artikel 10 wird aufgehoben, weil der Zusammenschluss der Viehversicherungen bereits abgeschlossen ist. Artikel 11 wird aufgehoben, weil es sich hier um eine Massnahme handelt, die bis zum 31.12.2005 befristet war.

Angenommen

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Ersatz eines Ausdrucks

Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Hier geht es wie erwähnt darum, denn Ausdruck "Subventionsabrechnung" durch den Ausdruck "Abrechnung" zu ersetzen, weil die Leistungen neu aufgrund von Leistungsvereinbarungen abgegolten werden.

Angenommen

Art. 29 Abs. 1

Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35 Abs. 3

Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Die Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane hatten bis jetzt auch forstpolizeiliche Aufgaben zu errichten. Dieses werden nun von den forstpolizeilichen Pflichten entbunden, da diese Tätigkeiten nicht mehr unbedingt zu den Kernaufgaben der Jagd- und Fischereiaufseher gehören. Der Kreis der Anzeigerstatte wird entsprechend angepasst.

Angenommen

Art. 36

Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Auch das ist eine etwas ulkige Bereinigung. Nach geltendem Recht konnte die Regierung bei der Revierträgerschaft die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen fehlbare Revierförster beantragen. Diese Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss, da die Revierförster von den Gemeinden, beziehungsweise eben von den Revierträgerschaften angestellt sind und wird daher gestrichen.

Angenommen

Art. 41

Antrag KSS, KUVE und Regierung
Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Da beseitigen wir noch zum Schluss eine Altlast. Der Grosse Rat hat am 29. Mai 1998 die geltende Jagdverordnung erlassen und die

Vollziehungsverordnung aufgehoben, damit wird auch Artikel 41 hinfällig und kann aufgehoben werden.

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Art. 31

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Da gibt es eine generelle Bemerkung zu machen. Es gilt zu erwähnen, dass die Regierung im Vernehmlassungsverfahren festgehalten hatte, dass über eine Fortsetzung der Aufgabe im Rahmen der Umsetzung der NFA zu entscheiden sei, da der Bund sich aus dieser Aufgabe zurückgezogen hat. Die allerdings, sehr geehrte Gemeindevertreter, sehr wenigen Vernehmlasser, traten mehrheitlich für die Weiterführung dieser Aufgabe durch den Kanton ein oder forderten zumindest ein Überdenken des möglichen Ausstieges des Kantons im Rahmen der NFA. Eine grundsätzliche Überprüfung dieser Aufgabe sowie der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll im Rahmen der anstehenden FAG II Reform erfolgen. Sie kann nicht Gegenstand der NFA-Umsetzung bilden. Entsprechend den allgemeinen Vorgaben der Regierung soll die kantonale Gesetzgebung jetzt so angepasst werden, dass der Entscheid über die kantonale Unterstützung in diesem Bereich durch den Grossen Rat im Rahmen der Budgetsteuerung getroffen werden kann. Im Zuge der NFA fallen die Beiträge des Bundes weg. Auf Stufe Gesetzgebung soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Ausfälle ebenfalls durch zusätzliche Beiträge der Gemeinden und des Kantons aufzufangen.

Angenommen

Art. 32 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Bleiker; Kommissionspräsident: Der Bund hat bisher mehr als die Hälfte der Beiträge ausgerichtet. Sie betragen seit dem Jahre 2005 60 Prozent der Gesamtbeiträge. Wie erwähnt fällt nach dem Inkrafttreten NFA der Bund als Mitfinanzierer weg. Um diese Ausfälle nach Bedarf und verfügbaren Mitteln zumindest teilweise auffangen zu können, müssen der Kanton, die Gemeinden oder allenfalls auch Dritte die Möglichkeit erhalten, ihre Leistungen insgesamt zu verstärken.

Valär: Ich meine, mich erinnern zu mögen, dass beim Eintreten Grossrat Farrér hierzu einige Ausführungen machte und uns unsere Frau Regierungsrätin diese dann hier beantworteten würde. Vielleicht würden Sie dies noch nachholen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ja, Grossrat Valär, ich bin davon ausgegangen, dass Grossrat Farrér der Auffassung ist, wie ich auch, dass das selbsterklärend ist, diese Botschaft, und darum auf eine Antwort verzichtet hat. Er ist nämlich nicht hier, und darum habe ich nicht Antwort gegeben, nicht, weil ich nicht Antwort geben möchte. Aber ich kann das selbstverständlich tun und tue dies auch gerne.

Heute ist dieser ganze Bereich Wohnbauförderung eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden, das wissen Sie. Das haben wir schon verschiedentlich diskutiert. Der Bund bezahlt seit 2005 60 Prozent der Gesamtbeiträge. Die beitragsberechtigten Kosten, was überhaupt beitragsberechtigte Kosten sind, das wird vom Kanton festgelegt und zur Zeit ist dieser Ansatz bei 200'000 Franken. Das heisst also, 50 Prozent dieser 200'000 Franken werden im besten Fall durch Beiträge gedeckt. Neu wird es so sein, dass es eine Verbundaufgabe ist von Kanton und Gemeinden, der Präsident der KSS hat darauf hingewiesen, und es wird so sein, dass es, mindestens so lange eine Verbundaufgabe ist, bis wir im Rahmen des FAG II, über den haben wir schon vorweg sehr viel diskutiert oder gehört, dass wir in diesem Rahmen die Aufgabenteilung neu überprüfen und vielleicht auch zu anderen Lösungen kommen.

Künftig erwarten wir in diesem Bereich ein Wohnbauförderungsvolumen von 2,4 Millionen Franken Beiträgen. Heute sind es bzw. waren es in den letzten Jahren rund 3,8 Millionen Franken. Nach dem Vorschlag in der Botschaft sollen die Gemeinden an diese 2,4 Millionen Franken Beiträge, die Gemeinden in ihrer Gesamtheit, eine halbe Million Franken beitragen, stark abgestuft nach ihrer Finanzkraft. Und dieser Betrag, einfach dieser absolute Betrag von 500'000 Franken, entspricht dem, was die Gemeinden heute unter diesem Titel eben auch leisten. Mit anderen Worten, der Beitragssatz wird zwar leicht erhöht von diesen vier bis zwölf Prozent für die finanzschwachen Gemeinden, je stärker, desto mehr Prozent Beitragsbeteiligung, auf neu sechs Prozent bis 20 Prozent. Sie sehen hier, dass die finanzstarken Gemeinden auch prozentual etwas mehr leisten müssen. Ich habe es gesagt, in den Zahlen, also Cash-mässig wirkt sich dies nicht aus, bleibt der Betrag, den die Gemeinden insgesamt mitzufinanzieren haben bei dieser halben Million. Und in diesem Ausmass, also bei dieser halben Million erscheint es uns richtig, dass die Gemeinden ein Bekenntnis ablegen, bereit sind, ein Bekenntnis abzulegen, nicht nur diese Aufgabe weiterführen zu wollen, sondern eben auch bereit sind, im bisherigen Rahmen mit dazu beizutragen, dass diese Aufgabe erfüllt werden kann. Es ist, ich habe es gesagt, eine Verbundaufgabe und es kann unseres Erachtens nicht sein, dass bei einer Verbundaufgabe dann der Kanton allein finanzieren würde. Und ich möchte Ihnen auch zu Bedenken geben, dass den grossen Teil der ausfallenden Bundesbeiträge nach unserer Lösung der Kanton übernimmt. Ich denke, es ist eine vernünftige Lösung, die im Interesse von Kanton und Gemeinden oder Gemeinden und Kanton liegt.

Angenommen

Art. 34

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Schlussbestimmungen**Art. 6 – 8**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Tenchio: Wir haben in der Botschaft gelesen, dass die Regierung das Gesetz, die Umsetzung auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen gedenkt. Wir haben nun in Art. 53d gestern diese Änderung bezüglich der Reservationssteuer beschlossen. Derzeit ist der regierungsrätliche Beschluss vom November 2006 in Kraft, wonach die Änderung ab Januar 2007 in Kraft tritt. Also wir haben die Rechtslage, wonach bis Ende 2006 40 Franken geschuldet sind, vom 1. Januar 2007 bis 31. Januar 2007 98 Franken, und dann wieder vom 1. Januar 2008, wenn wir das so belässen, und die Regierung diesen Beschluss nicht aufheben würde, wieder zu 40 Franken zurückkommen würden. Gedenkt die Regierung bezüglich ihres Beschlusses zurückzukommen?

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Sie haben gesehen, wir haben eine kurze Regierungssitzung gemacht und nun eine einheitliche Meinung. Das ist nicht immer so, aber es ist schnell gegangen, und wir haben eine einheitliche Meinung. Nein, wir werden nicht auf 1.1.07 rückwirkend das ändern und zwar aus folgendem Grund: Die geltende Regelung betreffend Reservationsteuer, die durch RB festgelegt ist, die beruht auf der heutigen gesetzlichen Grundlage. Also, wir machen nichts extra legem. Wir sind im Bereich des Gesetzes. Das ist natürlich ein formalistischer Grund. Wir haben dann eine Gesetzesgrundlage für die Reservationsteuer ab dem 1.1.2008, wo ja das ganze Paket NFA in Kraft tritt. Aber der eigentliche Grund ist der, dass die Institutionen, auch wenn hier sehr widersprüchliche Meldungen an Sie herangetragen worden sind, bei uns, bei der Regierung waren es etwas einheitlichere Meldungen, um das nochmals deutlich zu sagen - aber auch wenn Sie mit widersprüchlichen Meldungen konfrontiert sind oder wurden, die Institutionen haben diese Beträge budgetiert. Ihre Budgets 2007, ihre betriebswirtschaftlichen Rechnungen, beruhen auf diesen Grundlagen. Und es ist auch eine Frage der Glaubwürdigkeit jetzt im Nachhinein nicht hinzugehen und diese Budgets wieder abzuändern. Das denken wir, ist nicht der richtige Weg. Wir werden also in diesem Jahr mit dieser Regelung fahren, und wir werden selbstverständlich ihrem Wunsch oder ihrem Be-

schluss entsprechend ab 1.1.2008 das dann wieder in ihrem Sinn ändern.

Tenchio: Ich stelle einen Antrag. Art. 8 Abs. 2 soll neu lauten: Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Art. 53d tritt des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Dieser Antrag entspricht unserem gestrigen Beschluss. Ich bin mit Ihnen einig, Frau Regierungsrätin, dass vielleicht die Budgetzahlen der einzelnen Institutionen, diesbezüglich eine Änderung erfahren. Aber auch hier möchte ich Systemkonformität hinten anstellen, gegenüber den Leidtragenden einer solchen Regelung. Wir müssen konsequent sein und hier diese Regelung durchziehen und nicht eine Treppchenpolitik machen, wonach ein Jahr 40 Franken, das nächste Jahr 98 Franken und das übernächste Jahr wieder 40 Franken ist. Im Sinne von Menschen mit Behinderungen.

Antrag Tenchio zu Art. 8 Abs. 2

Wie folgt ergänzen:

(...). Art. 53d des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000) tritt auf den 1.1.2007 in Kraft.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Es ist wie beim Hockeymatch. Da gibt es manchmal auch ein Time-Out? Wir sind bei der Behandlung von Art. 8 dieses Gesetzes. Das ist das Referendum und Inkrafttreten. Und zu diesem Artikel haben wir jetzt einen Änderungsantrag von Grossrat Tenchio. Und dieser Änderungsantrag lautet, sie haben's gehört, der erste Satz bleibt bestehen, „Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum“. Und der zweite Satz würde neu lauten: „Art. 53d des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 tritt auf den 1.1.07 in Kraft“.

Bleiker; Kommissionspräsident: Also, Kollege Tenchio, ich betone, ich bin nicht Jurist. Sie haben von Inkonsequenz gesprochen. Inkonsequent für mich wäre, nicht alle diese Verordnungen und Gesetze zusammen in Kraft zu setzen. Das wäre inkonsequent. Und der zweite Punkt ist, wo ich mich frage, wo kämen wir da hin, wenn der Grosse Rat sämtliche Regierungsbeschlüsse mit Beschluss rückwirkend aufheben könnte? Da mache ich auch ein grosses Fragezeichen dahinter.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Regierungspräsident Schmid wird meine Antwort weiterführen, die ich jetzt beginne. Ich mache den Teil NFA. Er macht den Teil materiell, was es für Folgen haben würde. Sie wissen, und ich möchte nicht auf der Gewaltenteilung herumhacken, weil das Sie wahrscheinlich überhaupt nicht interessiert, aber Sie wissen, dass das Inkrafttreten eines Gesetzes eine Sache des Vollzugs ist und der Vollzug ist bei der Regierung. Soweit sind wir uns wahrscheinlich einig. Was Sie hier wollen, Herr Tenchio, das ist, einen Teil, eine Bestimmung eines Gesamterlasses - und dieses Behindertengesetz ist nicht ein selbstständiger Erlass, sondern Teil des Mantelerlasses NFA - und in diesem Behindertengesetz oder in dieser Revision Behinderten-

gesetz, die aus wenigen Bestimmungen besteht, nur eine Bestimmung dieses Behindertengesetzes rückwirkend in Kraft setzen. Sie sind auch Jurist. Sie wissen wahrscheinlich, dass das juristisch nicht ganz sauber ist. Sie können nicht eine einzige Bestimmung aus einem Gesetz in Kraft setzen, einem Gesamtgesetz, und dann nur einen Teil überhaupt aus einer gesetzlichen Regelung innerhalb dieses Mantelerlasses. Sie müssten dann so weit gehen und das Ganze, den ganzen Behindertenteil rückwirkend in Kraft setzen, und das hätte möglicherweise fatale Konsequenzen, die Sie selbst und wir auch, nicht so ohne weiteres gerade hier und jetzt beurteilen können. Die Tragweite eines solchen Entscheides, die sehen Sie nicht und die dürften wir Ihnen auch nicht gerade präsentieren können. Kollege Schmid sagt Ihnen jetzt einmal - die Berechnungen in diesem Bereich laufen beim Departement von Hansjörg Trachsel, aber bis Ende Jahr waren diese Berechnungen bei ihm - er kann Ihnen jetzt materiell zeigen, zu was für Unwägbarkeiten ein solcher Entscheid führen würde. Ich bitte Sie einen solchen nicht zu treffen.

Regierungspräsident Schmid: Vorweg bin ich natürlich persönlich als bis zum 31. Dezember für den Behindertenbereich verantwortlicher Regierungsrat, doch einigermassen erstaunt, wie die Institutionen jetzt reagiert haben. Denn es war mein Engagement, aufgrund der Institutionen, die zu mir gekommen sind, dass wir aufgrund der Interventionen der Institutionen diese Reservationstaxen angehoben haben. Es war nicht die Idee der Regierung, die einfach ohne Weiteres umgesetzt wurde. Wir haben das aufgrund der Institutionen, die eben auf ihre Probleme in diesem Bereich hingewiesen haben, gemacht. Ich möchte jetzt kurz einmal erklären, wie das im Behindertenbereich funktioniert. Der Kanton hat bisher, wenn möglich, in etwa im Oktober oder November des vorangegangenen Jahres, die Maximaltaxen und die Subventionsvorgaben für die Institutionen erlassen, damit die Institutionen ihre Budgets planen konnten, dass sie auch entsprechend ihre Taxen den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung stellen konnten ab dem 1. Januar. Denn auch diese Organisationen budgetieren ihre Aufwendungen und ihre Einnahmen. Und wir haben dann natürlich für das Jahr 2007 keine weiteren Anpassungen vorgenommen in Bezug auf die ordentlichen Taxen der Bewohnerinnen und Bewohner. Durch die erhöhten Reservationstaxen konnten die Aufwendungen, die auch im Jahresverlauf jeweils ansteigen, gedeckt werden. Hätten wir die Reservationstaxen auf dem gleichen Niveau belassen, wie sie jetzt das beschlossen haben, dann müssen einfach die ordentlichen Taxen erhöht werden für die anderen Tage, und die werden auch wieder durch die Behinderten bezahlt. Wir haben diesen Weg gewählt, und entsprechend werden wir dann ab dem 1. Januar gemäss der Planung 2008 diesen Beschluss umsetzen. Ich möchte einfach nochmals darauf hinweisen, ich bin ja nicht mehr zuständig, sondern ich vertrete das Geschäft nur noch aufgrund meiner Vergangenheit in diesem Bereich, und weil ich mich ja persönlich für diese Institutionen eingesetzt habe, und hier irgendwie die Welt nicht mehr verstehe.

Jetzt zum Antrag von Grossrat Tenchio: Grossrat Tenchio schlägt Ihnen vor, wie das Frau Regierungsrätin Widmer zurecht gesagt hat, nur einen Bereich der Finanzierung des Behindertenbereichs in Kraft zu setzen und sämtliche andern Bestimmungen des Behindertengesetzes, wie sie noch bis zum 31. Dezember in Kraft stehen sollten, zu belassen. Gleichzeitig wird der Regierungsbeschluss auch noch in Kraft bleiben. Und jetzt muss man sich fragen, ja entstehen da dann nicht Widersprüche? Denn wenn Sie Art. 53b in Kraft setzen, wie das Grossrat Tenchio möchte, dann haben Sie einfach zu beachten, dass dort steht: "Die Taxen der Wohnheime entsprechen der Höhe der Taxen des Jahres 2007." Dann haben wir ja gar keine Rechtsgrundlage mehr, um diese Taxen 2007 überhaupt zu erlassen. Weil diese Taxen 2007, die beruhen auf der heute bestehenden gesetzlichen Grundlage. Und dieses Gesetz sollte dann eben auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten, aufgrund der Taxen, die in diesem Jahr bestanden. Jetzt heben Sie uns diese Rechtsgrundlagen auf und sagen einfach, diese Taxen 2007 beruhen auf einer Gesetzesbestimmung, die in diesem Zeitpunkt gar noch nicht bestanden haben. Ich kann Ihnen nur sagen: hier werden vermutlich Widersprüche entstehen, wie wir dann den Rest umsetzen, Art. 53c, zu Hause lebende Personen, wie das finanziert wird, wie die Abwesenheitstage dann einbezogen werden, diese Frage kann ich Ihnen nicht beantworten, weil wir das nicht geprüft haben. Ich möchte Sie hier bitten, entsprechend diesen Antrag abzulehnen. Die Regierung wird das Inkrafttreten nach bestem Wissen und Gewissen tun auf das nächste Jahr beschliessen. Es ist auch nicht der Wille, dass wir dies nicht tun und umsetzen wollen. Verstehen Sie, wir machen das hier wie bei anderen Institutionen. Wir müssen den Institutionen eine gewisse Planungssicherheit geben für die Zukunft. Wir können nicht im Nachhinein kommen und die Spielregeln ändern. Wir müssen als Regierung, um auch glaubwürdig zu sein, Änderungen nur vornehmen, die wir kommunizieren können auf das nächste Jahr. Und das ist natürlich möglich auf das Jahr 2008, wenn wir das Gesetz ab dem 1. Januar in Kraft setzen. Ich bitte Sie deshalb, nebst den formellen Gründen, die auch meine Regierungskollegin, Frau Widmer, Ihnen mitgeteilt hat diesen Antrag auch aus materiellen Gründen abzulehnen.

Tenchio: Ich sehe das Problem einer nicht einheitlichen Inkraftsetzung. Das kann man so hinnehmen, das ist ein systematischer Irrweg. Aber nur systematisch. Wir haben verschiedenste Gesetze in unserem Kanton, die gestaffelt in Kraft treten, das Verwaltungsgerichtsgesetz, da treten die einen Bestimmungen vorher in Kraft, die anderen nachher, auch in der StPO haben wir das, und unser Kanton hat nicht grossen Schaden genommen an dieser Regelung. Sie haben Recht, Regierungsrätin Widmer, wenn wir sagen, die Gewaltenteilung sieht grundsätzlich vor, dass die Legislative die Gesetze erlässt und die Exekutive sie in Kraft setzt. Aber es gibt manchmal Orte und Zeiten, an dem die Regierung und die Legislativvertretung nicht die gleiche Meinung haben. Und das haben wir gestern in optima forma zu diesem Artikel feststellen können. Sie wollten diese Änderung nicht. Und der Grosse Rat will sie. Und deshalb möchte ich, dass der

Grosse Rat, und ich bitte Sie, meinem Antrag zu folgen, dieses Gesetz und diesen Artikel, wo es nur um die Abwesenheitstaxe geht, auf den 1. Januar 2007 über den Grossen Rat, der das Gesetz erlässt und auch Art. 8 Abs. 2 erlässt, wir erlassen 8 Abs. 2 und nicht die Regierung, in Kraft setzt.

Die Konsequenzen und die Tragweite seien nicht absehbar. Hier spreche ich zu Regierungsrat Martin Schmid. Also Herr Regierungsrat, es geht um die Abwesenheitstaxe. Es geht nur um diese Abwesenheitstaxe. Und die haben wir gestern so beschlossen, wie Ihnen mein Ratskollege zu meiner Rechten beantragt hat, haben wir es so verabschiedet. Dass materiell die anderen Taxen dann geändert werden müssen, das mag die Folge sein und das mag vielleicht systemwidrig sein. Aber wir wollten in diesem Rat, ja das ist so, dass teile ich mit Ihnen die Meinung, aber in diesem Rat wollten wir, dass die Abwesenheitstaxe bei einem Drittel belassen bleibt. Diese wollten wir hier so. Wir haben nicht über die anderen Taxen gesprochen. Und nun noch zu einer letzten Angelegenheit. Sie haben gesagt, wir würden unglaublich werden, wenn wir eigentlich einen regierungsrätlichen Entscheid quasi rückwirkend aufheben würden. Ja, von mir aus, soll man mir diesen Vorwurf machen, wir hätten diesen regierungsrätlichen Entscheid gekippt. Diese Schande nehme ich gerne auf mich, wenn man mir das nahe legt und sagt, das war der Grosse Rat, der dieses Gewirr veranstaltet hat. Aber für die Menschen mit Behinderungen ist der gestrige Entscheid ein Fortschritt und wir dürfen ihn heute aus systematischen Gründen, aus legislatorischen Gründen, aus Gewaltenteilungsgründen nicht über Bord werfen, und konsequent müssen wir diesen Entschluss von gestern durchsetzen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Grossrat Tenchio, Sie haben absolut Recht. Es hat schon einige Gesetze gegeben, die wir gestaffelt in Kraft gesetzt haben. Das ist richtig. Es gibt hier einen kleinen, aber nicht ganz unwesentlichen Unterschied zu den anderen Gesetzen, die wir zum Teil nur teilweise und dann gestaffelt in Kraft gesetzt haben. Und das ist der, dass es nicht rückwirkend geschehen ist. Die Rückwirkung ist hier das Problem. Eine Rückwirkung, das wissen Sie, das wissen Sie so gut wie ich, eine Rückwirkung darf nicht willkürlich sein, und sie darf nicht die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Und Sie wollen dieses Gesetz rückwirkend in Kraft treten lassen. Das widerspricht sämtlichen Grundsätzen, die ich irgendwann einmal an einer Uni gelernt habe. Also ich weiss nicht, wo Sie studiert haben. Wenn man jetzt über die Rechtssicherheit spricht oder wenn es eine absolut klare Lösung wäre, die keine Konsequenzen hätte und wir in diesem Rat überzeugt wären, dass es bei dieser Konsequenz nämlich nur bei der Aufhebung der Reservationstaxe bzw. der Verminderung der Reservationstaxe bleiben würde, dann könnte man das unter rechtssystematischen und Rechtssicherheitsgründen vielleicht - ich meine aber nicht, aber ich würde Ihnen zugestehen, dass könnte man nach neuer Lehre vielleicht - noch durchgehen lassen. Aber was man sicher nicht durchgehen lassen kann, und das sagen Sie selbst ja auch, dass es möglich ist, dass dann andere Taxen wieder angepasst werden müssen, dass irgendwo

im Behindertenbereich andere Kosten auftauchen. Das werden wir dann sehen. Also, Herr Kollege Tenchio, das hat nun mit Rechtssicherheit überhaupt nichts mehr zu tun. Ich möchte Sie wirklich bitten, solche Feuerwehrübungen nicht zu machen. Selbstverständlich werden wir Ihren Auftrag umsetzen, das ist ganz klar. Wir werden dann entsprechend andere Taxen auch anpassen müssen in diesen Institutionen. Das wird auch so sein, damit diese wieder vernünftig budgetieren können. Aber das braucht jetzt doch etwas Zeit um zu schauen, wo wirkt sich dann was wie aus. Ich möchte Sie wirklich bitten, jetzt bei dieser Lösung zu bleiben. Wir setzen alles zusammen am 1.1.2008 in Kraft.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir stimmen ab. Sie haben zweimal gesprochen, Herr Tenchio.

Pfister: Ich glaube, es würde sich lohnen, ihn ein drittes Mal sprechen zu lassen.

Tenchio: Ich ziehe meinen Antrag zurück, möchte aber die Regierung dennoch bitten, ihren Regierungsbeschluss zu überdenken, und wenn Sie an einer rückwirkenden Aufhebung nicht festhält, also das nicht umsetzen will, vielleicht doch überdenkt, ob man es vielleicht in einer Zeitspanne zwischen jetzt und Ende Jahr eine Inkraftsetzung oder eine Ausserkraftsetzung des Regierungsbeschlusses in Erwägung ziehen könnte.

Antrag Tenchio wird zurückgezogen

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (NFAG-GR) mit 109 zu 0 bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250) mit 108 zu 0 Stimmen.
4. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der Viehwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 912.010) mit 108 zu 0 Stimmen.
5. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der kantonalen Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (KWaV; BR 920.110) mit 107 zu 0 Stimmen.
6. Der Grosse Rat beschliesst die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260) mit 108 zu 0 Stimmen.
7. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1971 (BR 544.310) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen (BR 544.300) mit 111 zu 0 Stimmen auf.

Bleiker; Kommissionspräsident: Es ist üblich, dass sich der Kommissionspräsident zum Schluss eines Geschäftes

bei allen Beteiligten artig bedankt. Diesen Dank möchte ich jedoch diesmal ganz speziell betonen und er gilt in erster Linie meiner Kollegin und meinen Kollegen in der KSS für ihr wirklich engagiertes Mitarbeiten beziehungsweise Mitdenken. Auch der KUVE danke ich für ihren Mitbericht. Ein spezieller Dank geht an Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf sowie an ihren Departementssekretär Urs Brassler für die wirklich wertvolle Unterstützung bei der Beratung dieser sehr komplexen Vorlage, bei der zumindest ich als einfacher Milizparlamentarier manchmal fast an die Grenzen gestossen bin. Einschliessen in diesen Dank möchte ich auch unseren Sekretär Mic Gross, welcher wie üblich jeder Zeit die Übersicht behalten hat.

Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Graubünden (B16/2006-2007, S. 1735)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Augustin; Kommissionspräsident: Zum Eintreten gestatten Sie mir einige Ausführungen zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zu machen. Erstens einige Überlegungen zum Tabakkonsum und Passivrauchen: In der Schweiz gibt es nahezu zwei Millionen Menschen, die rauchen. Dies entspricht knapp einem Drittel der Bevölkerung. Der Anteil der Raucherinnen und Raucher ist aber rückläufig. 1970 waren es noch gut 50 Prozent der Bevölkerung, die rauchten. Nichtraucherinnen- und raucher rauchen ungewollt mit, weil sie dem Tabakrauch ausgesetzt sind. Wir nennen das Phänomen Passivrauchen. Besonders hoch ist die Belastung in Restaurants, Cafés und Bars. 85 Prozent der Bevölkerung sind an diesen Orten dem Tabakrauch ausgesetzt. Auf Grund ihres Freizeitverhaltens ist die Belastung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders hoch. Von daher erstaunt es nicht, dass die Forderung nach gesetzgeberischen Lösungen sich verstärkt bemerkbar macht. Gemäss Tabakmonitor des Bundesamtes für Gesundheit, der neuesten Ausgabe 2003 bis 2006, fühlen sich 56 Prozent aller rauchexponierten Gäste vom Tabakrauch belastigt. Bei den nicht rauchenden Gästen steigt der Anteil auf fast 70 Prozent. 68 Prozent der befragten Personen meiden wegen der verrauchten Luft mehr oder weniger häufig den Besuch von Gaststätten. 64 Prozent der 14-bis 65-jährigen Bevölkerung befürworten ein generelles Rauchverbot in Gaststätten. Unter den Nichtrauchenden sprechen sich 75 Prozent für ein generelles Rauchverbot aus, bei den Rauchenden sind es immerhin noch 40 Prozent.

Zweitens, zu den gesundheitlichen Folgen: In der Schweiz sterben jedes Jahr mehr als 8'000 Personen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums. Das sind mehr als 20 frühzeitige Todesfälle pro Tag. Die Menschen sterben an Herzkreislaufkrankungen, an Lungenkrebs, an Atemwegserkrankungen oder an anderen

Krebsarten. Auch passiv rauchen stellt eine Gefahr für die Gesundheit dar. Die International Association of Cancer Registers hat passiv rauchen im Jahr 2002 als krebserregend deklariert. Gemäss Schätzung des Bundesamtes für Gesundheit sterben jährlich mehrere 100 Personen wegen des Passivrauchens. Die chemische Zusammensetzung von Passivrauch gleicht qualitativ nämlich der des Tabakrauches, den Raucher inhalieren. Es ist ein komplexes Gemisch aus einer Unzahl von Substanzen, darunter viele Gifte wie Blausäure, Ammoniak und Kohlenmonoxyd, aber auch Metalle wie Arsen, Cadmium Blei usw. Es ist uns bis anhin, meine Damen und Herren, so meine Einschätzung, aber kaum bewusst, dass rauchen auch Feinstaub frei setzt. Was versteht man unter Feinstaub? Staub an sich ist ein natürlicher Bestandteil der Luft und damit so gut wie überall vorhanden. Der für das menschliche Auge sichtbare Schwebstaub ist dort lästig, wo Sauberkeit erwünscht ist. Die Hausfrauen und die Hausmänner wissen davon zu berichten. Feinstaub hingegen kann tief in die Lunge eindringen und damit zu einer Belastung für die Gesundheit werden. Je nach Grösse der Partikel spricht man von Schwebstaub, von Feinstaub oder ultra-feinem Staub. Feinstaub bis zu einer Grösse von zehn Mikrometer, ein Mikrometer ist dabei ein millionster Meter oder anders formuliert, für Sie plastischer formuliert, 100 Mikrometer entsprechen der Dicke eines Haares, also Feinstaub bis zu einer Grösse von zehn Mikrometer gelangt bis in den oberen Bereich der Lunge. Feinstaub, der kleiner als 2,5 Mikrometer ist, kommt bis in den Zentralbereich der Lunge. Ultrafeinstaub ist kleiner als 0,1 Mikrometer und kann sogar in die Lungenbläschen eindringen. Der eidgenössische Gesetzgeber hat wegen der Gefährlichkeit des Feinstaubes für die Gesundheit Grenzwerte für Feinstaub in der freien Luft, also im Aussenbereich, definiert. Der Grenzwert für Feinstaub in der Schweiz liegt bei 50 Mikrometer pro Kubikmeter. Ab 75 Mikrometer pro Kubikmeter wird die Bevölkerung informiert. Ab 100 Mikrometer pro Kubikmeter gilt auf Autobahnen Tempo 80. Verschiedene Messungen von Feinstaub im Innenbereich von Gebäuden im In- und Ausland haben Feinstaub, der weit über diese Grenzwerte für den Aussenbereich ermittelt. So hat im letzten Herbst 2006 eine breit angelegte Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Gaststätten eine zum Teil besorgniserregende Feinstaubkonzentration gemessen. Die Mediane, also die mittlere Partikelmassenkonzentration, betrug in Restaurants und Cafés 178 Mikrometer pro Kubikmeter. 192 Mikrometer pro Kubikmeter in Kneipen und sage und schreibe im Mittelwert 808 Mikrometer pro Kubikmeter in Diskotheken. Zum Vergleich: Typische Feinstaubkonzentrationen in Wohnungen liegen bei 20 bis 30 Mikrometer pro Kubikmeter. Zum Teil massen die Tester in einzelnen Lokalen noch weit höhere Feinstaubkonzentrationen, beispielsweise in Diskotheken Feinstaubwerte von über 1'000 Mikrometer. Von daher ist es nicht erstaunlich, wenn deshalb, gestützt auf diese Studie Bayerns, Gesundheitsministerin im Februar dieses Jahres folgte die erschreckenden Zahlen der Studie seien ein unübersehbares Signal für die Notwendigkeit eines weit reichenden und konsequenten Nichtraucherschutzes in Gaststätten

und Diskotheken. Jörg-Dietrich Hoppe, der Präsident der deutschen Bundesärztekammer folgerte, kein Industriebetrieb könnte es sich leisten seine Mitarbeiter ungeschützt solchen Schadstoffkonzentrationen auszusetzen. Und die Expertin des deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg bemerkte, bei einer derart hohen Belastung der Luft müssten Bedienungen in Diskos eigentlich nur mit Gasmaske und Schutzanzug gestattet sein.

Meine Damen und Herren, diese Feinstaubmessungen sind keine Horrorszenerien, sondern objektiv gemessene Werte. Lassen Sie mich deshalb zur Verdeutlichung noch folgenden Vergleich zur Feinstaubproblematik von Rauch, beziehungsweise damit einhergehend, von Passivrauch machen und zwar auf der Grundlage von entsprechenden Untersuchungen und Demonstrationen. Italienische Forscher liessen in einer Garage 30 Minuten lang einen Dieselmotor laufen, in einer anderen drei Zigaretten verglimmen. Die Zigaretten produzierten fast zehn Mal so viel Feinstaub wie der Dieselmotor. Drei gerauchte Zigaretten in einer Bar durchschnittlicher Grösse reichen, um die europäischen Grenzwerte für Feinstaub in der Aussenluft um ein Siebenfaches, meine Damen und Herren, zu übertreffen.

Drittens, einige Überlegungen zu den Kosten: Für die Gesamtkosten des Tabakkonsums liegt eine Studie der Universität Neuenburg vor. Diese schätzt die direkten Kosten für ambulante und stationäre medizinische Behandlungen auf 1,2 Milliarden Franken pro Jahr. Dazu kommen indirekte Kosten, wie die Verluste an Arbeitsproduktivität, die durch den Erwerbsausfall bedingt sind. Rechnet man noch weitere immaterielle Kosten wegen des Verlustes an Lebensqualität, schätzt die erwähnte Studie Kosten von rund zehn Milliarden Franken an sozialen und volkswirtschaftlichen Kosten herrührend von Tabakkonsum. In diesen Kosten nicht berücksichtigt sind die volkswirtschaftlichen Folgen des Passivrauchens. Für die Schweiz liegen dazu keine Studien vor. Ausländische Studien schätzen die wirtschaftlichen Folgen von medizinischen Behandlungen und Einkommensverlusten bei Nichtrauchenden auf zirka zehn Prozent der Kosten des Aktivrauchens. Für die Schweiz wären dies also rund 500 Millionen bis eine Milliarde. Viertens, Massnahmen zum Schutz von Passivrauch: In vielen Kantonen bestehen Vorschriften, die vor dem Passivrauchen schützen sollen. Es geht dabei vor allem um rauchfreie Verwaltungsgebäude und Spitäler. Das Tessiner Volk seinerseits stimmte im März 2006 mit einem Ja-Stimmenanteil von fast 80 Prozent einer Gesetzesrevision zu, wonach in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, inklusive Restaurants und Bars, ein Rauchverbot gilt. Erlaubt bleibt das Rauchen in abgetrennten und separat gelüfteten Fumoirs und an Tischen im Freien. Die neue Regelung im Kanton Tessin ist vor wenigen Tagen in Kraft getreten nach Ablauf einer entsprechenden einjährigen Übergangsfrist. Im Kanton Solothurn haben die Stimmberechtigten am 26. November 2006 einer Vorlage mit 56 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt, die sowohl in öffentlichen Räumen als auch in Gastgewerbebetrieben, das Rauchen nur noch in Fumoirs zulässt. In zahlreichen weiteren Kantonen wurden Vorstösse überwiesen oder sind eingereicht. Gemäss Bundes-

programm zur Tabakprävention 2001 bis 2007 haben Nichtrauchende überall und jederzeit die Möglichkeit, rauchfreie Luft einzuatmen, das ist ebenfalls Devise des Programms. An Orten, wo sich die Bevölkerung notwendigerweise aufhält, am Ausbildungs-, am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern usw. muss das Nichtrauchen als neue Norm gelten.

In seinem Bericht vom 10. März 2006 nimmt der Bundesrat zum Thema Passivrauchen wie folgt Stellung, ich zitiere: "Angesichts der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktoren über das Rauchen erachtet der Bundesrat die Exposition der Bevölkerung gegenüber dem Passivrauchen als ein bedeutendes Gesundheitsrisiko, dessen effiziente Prävention möglich und nötig ist. Übereinstimmend mit den Zielen des nationalen Programms zur Tabakprävention, hält es der Bundesrat für notwendig, den Schutz von Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sowie den Schutz der Bevölkerung in geschlossenen öffentlichen Räumen zu verstärken. Er erachtet eine Regelung des Privatbereiches, also Wohnräumen und in individuellen Verkehrsmittel und dergleichen mehr hingegen als unangemessen." Art. 19 der so genannten Verordnung drei zum Arbeitsgesetz verpflichtet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass nichtrauchende Angestellte durch das Rauchen anderer Personen nicht belästigt werden. Diese Verordnungsbestimmungen fordern also kein grundsätzliches Rauchverbot am Arbeitsplatz. Bei der Durchsetzbarkeit und Anwendung des Schutzes vor dem Passivrauchen bestehen mit der geltenden Regelung allerdings Probleme. Einen stärkeren Schutz verlangt deshalb die parlamentarische Initiative des FDP-Fraktionspräsidenten Gutzwiller, wonach ein neuer Art. 6 Abs. 2, Arbeitsgesetz, wie folgt lauten sollte: "Arbeitsplätze sind rauchfrei. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vor dem Passivrauchen zu schützen. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen." Die Bündner Regierung hat die Vorlage in der Vernehmlassung unterstützt.

Fünftens, Selbstbeschränkung der Branche: Die Branchenverbände auf schweizerischer und teilweise auch kantonaler Ebene, hier vor allem der Hoteliereverein, nicht aber Gastro Graubünden, setzen sich für freiwillige Massnahmen ein. Gastro Graubünden hingegen ist der Meinung, dass eine Selbstbeschränkung nicht zum anvisierten Ziel geführt hat und auch in Zukunft nicht führen wird. Der Branchenverband unterstützt deshalb ausdrücklich ein Rauchverbot auch in Restaurants und spricht sich lediglich über die Zulassung nicht bedienter Fumoirs aus.

Sechstens, weitere Regelungen in Europa: Verschiedene Länder Europas haben Rauchverbote eingeführt. Von Irland, Norwegen und Malta, Italien und Schweden, Schottland und Spanien. In England, Island und Belgien sollen solche Verbote 2007, in Frankreich im Jahr 2008 eingeführt werden. Neuestens sprechen sich auch die Deutsche Bundesregierung und die einzelnen Bundesländer, die hierfür zuständig sind, für Rauchverbote aus. Die bisherigen Erfahrungen in europäischen Ländern mit Rauchverbot in Gaststätten sind positiv, wie beispielsweise Italien, Irland und Norwegen zeigen. In Irland

wurden vor der Einführung des Rauchverbotes im März 2004 seitens der Branche Verkaufsrückgänge von bis zu 30 Prozent befürchtet. Die Umsätze gingen tatsächlich von April 2004 bis März 2005 um 4,9 Prozent zurück. Wobei dies dem Trend des Vorjahres entsprach, das ebenfalls einen Rückgang um 4,3 Prozent verzeichnet. Ein Jahr nach der Einführung begrüsst 93 Prozent der Befragten und 80 Prozent der Rauchenden in Irland das eingeführte Rauchverbot. In Norwegen sind seit der Einführung des totalen Rauchverbots in Gaststätten, ab 1. Juni 2004, die Geschäftszahlen nicht zurückgegangen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist auf fast 70 Prozent gestiegen. Auch in Italien konnte das Verbot ohne Probleme eingeführt werden.

Art. 8 der WHO-Tabakkonvention regelt den Schutz vor dem Passivrauchen und sieht vor, dass die Parteien anerkennen, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursachen. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 23. Juli 2004 unterzeichnet. Das Parlament hat es noch nicht ratifiziert.

Siebtens, parlamentarischer Vorstoss in Graubünden: Die heute präsentierte Vorlage ist das Ergebnis, meine Damen und Herren, Sie wissen es, jedenfalls jene, die schon hier waren, eines entsprechenden Vorstosses der KGS, welcher in der Februarsession 2006 vom Grossen Rat mit 83 zu 22 Stimmen überwiesen wurde. Gemäss dem überwiesenen Auftrag war die Regierung gehalten, dem Grossen Rat eine Regelung zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen vorzulegen. Die heute seitens der Regierung präsentierte Teilrevision des Gesundheitsgesetzes entspricht in diesem Punkt dem parlamentarischen Auftrag. Die Regierung verdient unser Lob dafür, dass sie den Auftrag ernst genommen hat und sich heute nun mehr Willens zeigt, denselben umzusetzen.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen deshalb Eintreten auf diesem Punkt.

Achtens, zu weiteren Revisionsfragen die Bestandteil dieser heute zu beratenden Vorlage bilden: Die beantragte Teilrevision des Gesundheitsgesetzes integriert sodann zweitens auch eine neue Umschreibung der so genannten Erstversorgung mit Medikamenten durch Ärztinnen und Ärzte, die keine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke haben. Es handelt sich somit nicht um eine eigentliche neue Regelung der so genannten Selbstdispensation, sondern nur um eine überprüfbare Umschreibung der Tatbestände bei denen Ärztinnen und Ärzte ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke zur Abgabe von Medikamenten berechtigt sind. Wie immer, wenn es um die Problematik der Abgabe von Medikamenten geht, treffen vor allem Interessen von Ärztinnen und Ärzten einerseits und der Apotheken andererseits aufeinander. Jede Seite versucht möglichst viel vom durchaus einträglichen Kuchen für sich zu bekommen. Streitereien und Auseinandersetzungen zwischen Ärzten und Apotheken, die in verschiedenen Kantonen, allen voran seit über einem Jahrzehnt im Kanton Zürich, sind ebenso ungelöst, wie sie Gerichte bis zum Bundesgericht aber auch Kantons-, wie auch das Bundesparlament immer wieder beschäftigen. Im Eidgenössischen Heilmittelgesetz sind die Kantone zuständig für die Regelung der Medikamentenabgabe durch Ärzte,

Ärztinnen und/oder Apotheker. Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmen ebenfalls die Kantone, unter welchen Voraussetzungen Ärzte und Ärztinnen mit einer kantonalen Bewilligung zur Führung einer Apotheke den zugelassenen Apothekern und Apothekerinnen gleichgestellt sind. Immerhin haben die Kantone gemäss KVG, hierbei gemäss, insbesondere die Zugangsmöglichkeit der Patientinnen und Patienten zu einer Apotheke zu berücksichtigen. Ich möchte, meine Damen und Herren, aber deutlich unterstreichen, die heute zu beratende Vorlage beschäftigt sich nicht mit der Frage der Selbstdispensation oder der Abgabe von Medikamenten wie Apotheken. An der grundsätzlichen Regelung eines gemischten Systems, wie dieses in unserem Kanton seit mehr als 20 Jahren besteht, soll nicht gerüttelt werden. Heute geht es nur, aber immerhin, um den Teilbereich der so genannten Erstversorgung mit Medikamenten während einer Konsultation und im unmittelbaren Anschluss an dieselbe. Die sind von der grundsätzlichen Frage der Selbstdispensation im eigentlichen Sinne klar zu unterscheiden. Die Vorlage bringt gegenüber dem geltenden gesetzlichen Zustand eine gewisse Verschiebung von der Abgabe von Medikamenten durch die Apotheken hin zur Abgabe durch Ärztinnen und Ärzte. Allerdings ist gleich beizufügen, dass wie die Regierung in ihrer Botschaft glaubhaft versichert, dies nur einer gesetzgeberischen Anerkennung des faktischen Zustandes entspricht, wie er schon seit mehreren Jahren ebenfalls und um dies klar und deutlich hervorzuheben, nicht erst unter dem heutigen Chef des Sanitätsdepartementes gelebt wird. Ob diese jahrelange faktische Nichtumsetzung des rechtlichen Vorgegebenen gut oder schlecht war, soll hier ebenfalls nicht beurteilt werden. Gelegentlich kann der Gesetzgeber nicht anders als dem vorausseilenden realen Leben sich anzupassen. Persönlich, meine Damen und Herren, wäre ich durchaus dafür zu gewinnen gewesen, die heute bestehende gesetzliche Lösung präziser zu fassen und so dem Departement die Möglichkeit zu geben, die gesetzliche Vorgabe effektiv auch umzusetzen. Die praktisch, mit einer einzigen Ausnahme, die praktisch einstimmige Kommission war aber anderer Ansicht, wollte also der Regierung folgen, sodass ich persönlich davon absah, hier eine Minderheitsmeinung zu vertreten, bin ich doch der Auffassung, dass ein Präsident, von Ausnahmen abgesehen, die es natürlich auch geben kann, nach Möglichkeit die Kommissionsmehrheit ebenfalls, nicht eine effektive Minderheitsmeinung vertreten soll. Kollegin Noi vertritt hier die Minderheitsposition, wobei anzumerken wäre, dass es aus Sicht der Kommissionsmehrheit jedenfalls nicht befriedigt, eine Lösung beibehalten zu wollen, die bisher im Kern grösste Schwierigkeiten bei der Umsetzung zubereitete und folglich nicht umgesetzt wurde. Wenn schon hätte die Minderheitsmeinung kritische Anmerkungen des Kantonsgerichtes in einem entsprechenden Urteil aufnehmen müssen und die bisherige Lösung dahingehend präzisieren müssen, um effektiv dem Departement die Möglichkeit zu geben, den gesetzgeberischen Willen umzusetzen. Die Beibehaltung der bisherigen Lösung bleibt so jedenfalls auf halber Strecke stehen.

Die Revisionsvorlage, und damit komme ich langsam zum Schluss, meine Damen und Herren, die Revisionsvorlage enthält daneben noch drei weitere unbestrittene Revisionspunkte, nämlich betreffend Einführung einer Aufnahmepflicht der privaten Spitäler und Kliniken, beziehungsweise einer Bewilligungspflicht für den Betrieb der öffentlichen Spitäler einerseits, einer Umsetzung des Bundestransplantationsgesetzes mit der Festlegung mit der Festlegung der zuständigen Instanz, dem Bezirksgerichtspräsidium, Wiederentnahme generierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen, so wie letztlich eines ausdrücklichen Verbots des Anbaus und zum Betäubungsmittelkonsum, geeigneter Hanfsorten.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, beantrage ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage. Auf gewisse divergierende Meinungen zwischen Kommissionsminderheiten und Kommissionsmehrheiten einerseits und in einem Punkt zwischen Kommission und Regierung komme ich im Rahmen der Detailberatung zurück.

Nick: Wie wir gehört haben, umfasst diese Teilrevision fünf Bereiche. Schwerpunkt bildet eindeutig der Nichtrauchererschutz. Obwohl dieses Thema Emotionen weckt und auch zu polarisieren vermag, wird dieses Gesetz Graubünden nicht grundsätzlich verändern, ausser oder höchstens, wenn wir versuchen werden, den Nichtrauchererschutz rückwirkend einzuführen.

Aus liberaler Sicht sind Eingriffe in die persönliche Freiheit problematisch und ich bedaure die heutige Gebots- und Verbotsgesellschaft. Der Präventivmediziner Felix Gutzwiller, er wurde ja bereits von meinem Vordröner erwähnt, er ist nach einem Ranking der NZZ am Sonntag der liberalste Parlamentarier der Schweiz. Er argumentiert so: "Jeder Mensch hat das Recht, seine Gesundheit zu erhalten oder zu ruinieren. In dieser Entscheidung dürfe ihn niemand einschränken. Kein Mensch aber habe das Recht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Deshalb sei es auch Pflicht einer liberalen Gesellschaft, den einzelnen vor Schaden durch Dritte zu schützen." Dieser Beurteilung habe ich nichts beizufügen. Für mich gibt es zwei Lösungsansätze in Bezug auf den Nichtrauchererschutz. Erstens: Wir überlassen den Nichtrauchererschutz dem Markt, den Betroffenen, der unternehmerischen Verantwortung. Das wäre ein echt liberaler Ansatz. Aber, meine Damen und Herren, dieser Lösungsansatz steht heute nicht zur Diskussion. Nachdem dieser Grosse Rat den Auftrag der Regierung klar überwiesen hat und die Regierung wurde auch beauftragt ein Gesetz zu erlassen. Also bleibt der zweite Lösungsansatz. Wir nehmen den Nichtrauchererschutz in das Gesundheitsgesetz auf und es geht um den Nichtrauchererschutz und es geht nicht um die Raucher. Eigentlich ist es bedauerlich, wenn wir solche Regelungen und Bestimmungen erlassen müssen, aber wir haben es nicht geschafft, Lösungen auf freiwilliger Basis zu schaffen. Wenn wir nun an einer gesetzlichen Lösung arbeiten, so sollte diese nach meiner Ansicht folgende drei Kriterien erfüllen: Sie sollte einfach, sie sollte klar und sie sollte praktikabel sein und konsequent. Man könnte auch sagen: "Greif nie in ein Wespennest, aber wenn du greifst,

so greife fest!" Wie sieht nun dieser Griff in dieses Wespennest aus? Wie sieht der vorgeschlagene Rauchererschutz aus? Den Grundsatz finden wir in Artikel 15a. Dort steht: "Das Rauchen ist in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten." Lit. a macht eine Ausnahme. In separaten Nebenräumen ist das Rauchen gestattet, ob wir nun Service haben oder nicht spielt jetzt im Augenblick keine Rolle. In lit. b weicht man jetzt vom Grundsatz der Innenräume ab und weitet es auf den Aussenbereich aus, der nämlich von Schulen. Das war bereits im Auftrag so vorgesehen und die Regierung hat das umgesetzt. In Abs. 3 dann, wenn Sie genau nachlesen, macht man eine Ausnahme von dieser Ausnahme. Nämlich in gewissen Fällen, z.B. bei Festen, darf der Aussenbereich, darf man im Aussenbereich von Schulen rauchen. Die Gemeinden erhalten ja die Legitimation, solche Bewilligungen zu erteilen. Und schliesslich gibt es die Ausnahme von der Ausnahme von der Ausnahme, nämlich wenn junge Erwachsene auf dem Schulareal wohnen. Dann dürfen sie wieder rauchen.

Nun, obwohl ich diese Ausnahmeregelung jetzt kritisiert habe und ich sie bedaure, bin ich mir bewusst, dass sie einen Preis für einen demokratischen Prozess darstellen. Es ist auch der Versuch, es möglichst vielen recht zu machen. Eines möchte ich klarstellen. Die Regierung ist nur bedingt für diese Ausnahmen zuständig. Aber eine Bitte habe ich. Bitte genehmigen Sie keine weiteren Ausnahmen. In der Hoffnung, dass wir den Nichtrauchererschutz in der Debatte einfach, klar und praktikabel gestalten können, bin ich für Eintreten.

Trepp: Ich äussere mich bewusst nur zu dem Teil der Gesetzesrevision, der den Passivraucherschutz betrifft. Die Schädlichkeit des Passivrauchens wurde längst wissenschaftlich bewiesen. Inzwischen hat auch die Tabakindustrie dies akzeptiert und ist bereit, Hand zu bieten. Im Jahresbericht 2005 der Lungenliga Graubünden sind die wissenschaftlichen Fakten kurz und bündig aufgelistet. Ich möchte sie hier nicht wiederholen. Klar ist, der Mensch wurde geboren, um Luft und nicht Rauch einzusatmen. Ausgangspunkt dieser Vorlage ist der Auftrag der Kommission Gesundheit und Soziales vom 7. Oktober 2005 mit dem Titel "Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen". Ich wiederhole, Schutz der Nichtraucher vor dem Passivraucher. Es geht also um Schutz und nicht um Verbote. Die Regierung beantragte ja am 13.12.2005 die Überweisung des Auftrages. Dies hat dann der Grosse Rat in der Februarsession 2006 mit 83 zu 22 Stimmen getan. In der Zwischenzeit ist viel Wasser den Rhein hinunter geflossen, beinahe alle umliegenden Länder haben die Wichtigkeit des Passivraucherschutz erkannt und haben bereits Massnahmen ergriffen oder sind auf dem Wege dazu. In der Schweiz wissen wir, sind die Vorläufer der Tessin und Kanton Solothurn. Im Tessin ist das Gesetz ja kürzlich in Kraft getreten, letzte Woche. Auf nationaler Ebene ist die Motion Gutzwiller noch hängig, auch die Bündner Regierung befürwortet ja diese parlamentarische Initiative. Und ich möchte aus der Vernehmlassung der Regierung vom 22.11.2006 zuhänden des Bundes zitieren, was die Regierung an schreibt: "Das in Aussicht genommene Rauchverbot an Arbeitsplätzen ist geeignet, wirksam vor den gesundheitlichen

Folgen des Passivrauchens zu schützen. Jedem Raucher ist ein vollständiges Rauchverbot für kürzere Zeit zumutbar. An Orten, an denen sich Raucher über längere Zeit aufhalten, z.B. an Arbeitsplätzen, ist aber auch ihren Interessen Rechnung zu tragen. Mit der Möglichkeit der Schaffung von speziellen Raucherräumen werden die Interessen der Raucher angemessen gewahrt." Soweit unsere Regierung.

Nun, zu den Vernehmlassungen zum regierungsrätlichen Gesetzesentwurf vom 8.9.2006. Praktisch 99 Prozent der sich Vernehmlassenden befürworten eine gesetzliche Regelung des Passivraucherschutzes. Ausnahmeregelungen, abgesehen von den geplanten Fumoirs, werden ebenso abgelehnt. Hier gibt es einige wenige Vernehmlasser, die die Ausnahmen der Regierung befürworten. Zur Vorlage der Regierung: Die KGS stimmt in zwei Punkten nicht mit der regierungsrätlichen Vorlage überein. Einmal ist es die ganze Kommission, einmal eine Kommissionsminderheit. Einstimmig ist die Kommission gegen eine Ausnahmeregelung für Gemeinden in denen es nur ein Restaurant gibt. In diesen sollen die Gemeindebehörden bestimmen können, ob geraucht werden darf oder nicht. Diese Ausnahmeregelung würde den Passivraucherschutz gefährlich durchlöchern und nicht wenige Menschen in kleinen Gemeinden gefährden. Auch diese Menschen haben ein Recht auf Passivraucherschutz. Falls man die Gefährlichkeit des Passivrauchens erkannt hat, ist auch konsequentes Handeln angesagt. Das Missbrauchpotential dieser Ausnahmeregelung wäre enorm und sie wäre, wenn man bedenkt, wie viele Restaurants alljährlich auf und wieder zugehen, kaum praktikabel. Plötzlich gibt es in einem Dorf zwei Restaurants, dann wenige Monate später wieder nur ein Restaurant. Niemand kann verstehen, insbesondere auch Touristen nicht, wenn einmal in einem Dorf geraucht und dann wieder nicht mehr geraucht werden kann.

Eine Kommissionsminderheit ist auch bezüglich der Arbeitnehmenden in den Gastrobetrieben konsequent geblieben. Sie möchte diese, während der Arbeit vor dem Passivrauchen schützen. Folglich dürfen in Fumoirs nur gastronomische Leistungen in Selbstbedienung erlaubt sein. Eine Forderung, die notabene auch Gastro Graubünden gestellt hat. Übrigens gibt es meines Wissens in all den Ländern, die den Passivraucherschutz schon eingeführt haben, keine Fumoirs. Die Gastronomie hat in diesen Ländern als Ganzes auch ohne Fumoirs nicht gelitten. 70 Prozent der Bevölkerung sind schliesslich Nichtraucherinnen. Viele meiden Restaurants, weil sie sich vom Rauch belästigt fühlen und ihre Kleider danach tagelang stinken. Ich denke aber, dass Fumoirs, sofern niemand darin arbeiten muss, ohne Probleme akzeptiert werden können. Es ist aber schon eine etwas eigenartige Situation. Nach der Regierung und der Kommissionsmehrheit sollen Menschen in Fumoirs arbeiten können und vom Passivraucherschutz ausgenommen werden. Das ist in höchstem Masse inkonsequent. Inkonsequent insbesondere, ja geradezu absurd, wenn man Folgendes bedenkt: Die Grenzwert für Feinstaub, wie Sie gehört haben, sind in der Aussenluft in der Schweiz bei 50 Mikrogramm. Ich wiederhole jetzt mich hier halt, ab 75 Mikrogramm pro Kubikmeter wird die Bevölkerung informiert und ab 100 gilt auf Autobahnen

Tempo 80. Rauchen setzt wirklich grosse Mengen von Feinstaub frei. Und diese Messungen sind wirklich bedenklich, die man in Restaurants und in vor allem Discos gemessen hat. Höchstwerte gehen bis 6'000 und das ist also eine etwa fünf- bis 160-Faches, was in der Aussenluft erlaubt ist. Passivrauchen ist wirklich viel gefährlicher als bisher angenommen wurde. Wer mit einem Raucher zusammenlebt, hat ein 20 bis 30 Prozent höheres Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken. Für Serviceangestellte errechnen Forscher sogar eine 50 prozentige höhere Wahrscheinlichkeit. Ich meine, es ist für einen Gast zumutbar, mit seinem Getränk zwei bis drei Schritte bis ins Fumoir zurückzulegen. Es besteht ja auch die Möglichkeit, einer Durchreiche oder dass ein Selbstbedienungsaufschlag ins Fumoir gestellt wird. Auch das Konsumlokal der HegeBe, wo die heroingestützte Behandlung durchgeführt wird in Chur, ist seit dem letzten Herbst rauchfrei. Es gibt dort absolut keine Probleme und die Angestellten sind sehr dankbar dafür.

Wir können schon heute eine saubere und zukunftsgerichtete Lösung beschliessen, die nicht in zwei bis drei Jahren noch einmal geändert werden muss. Ich möchte Sie deshalb bitten, die Kommissionsminderheit zu unterstützen. Im Grunde genommen präzisiert der Minderheitsantrag in Art. 15 a Abs. 1 lit. a nur die Verordnung 3 des schon bestehenden Art. 3 des Arbeitsgesetzes des Bundes. In diesem Artikel werden die Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher unter der Angestellten nicht durch das Rauchen anderer Personen belastet werden. Leider wurde dieser Verordnung bisher zu wenig Nachachtung verschafft, vielleicht hatte auch noch niemand den Mut Klage einzureichen.

Meine Damen und Herren, mit den heutigen Beschlüssen bringen wir auch unsere philosophisch, ethische oder auch religiöse Haltung zum Ausdruck. Ich möchte Ihnen deshalb zum Schluss ein Zitat aus der Vernehmlassung der Freisinnig Demokratischen Partei Graubündens nicht vorenthalten, ich zitiere: "Am Passivrauchen sterben in der Schweiz mehr Menschen als an Gewaltverbrechen, mehr als an AIDS und illegalen Drogen zusammen. Damit ist Passivrauchen eine der wichtigsten Ursachen vorzeitigen Todes. Sind liberale Werte mit Schutzlösungen vereinbar? Aus freisinnig liberaler Sicht könnte ein Passivraucherschutz als eine Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte und der Gewerbefreiheit angeschaut werden. Wir verwenden absichtlich die Möglichkeitsform könnte, weil das liberale Grundverständnis nicht davon ausgeht, dass Liberalismus die Freiheit des Individuums ohne Einschränkung zulässt. Im Gegenteil, Liberalismus bedeutet, uneingeschränkte Freiheit bis dies andere tangiert. Die zivilisierte Gesellschaft hat nur einen Grund sich in die Handlungsfreiheit des einzelnen einzumischen, sich selbst oder ihre Mitglieder vor Schaden durch Dritte zu schützen. Dazu stehen wir Liberale, ohne Wenn und Aber. Dies bedeutet, dass auch aus liberaler Sicht ein Schutz vom dem Passivrauchen ein zu unterstützendes Postulat darstellt. Dies umso mehr, als das Ausleben des Rauchens sehr oft eine Sucht darstellt. Ob das Rauchen überhaupt in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit fällt, ist zudem umstritten. Schliesslich gelten Grundrechte Dritter als öffentliche

Interessen, welche Einschränkungen von Grundrechten rechtfertigen. Der Nichtraucher, der gegen seinen Willen dem Passivrauchen ausgesetzt ist, kann sich auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit berufen. Allerdings sollten sich die Einschränkungen auf das Notwendige beschränken. Viel muss der Staat nach liberalem Verständnis nicht garantieren. Doch für den Schutz der Freiheit, dazu gehört auch die Gesundheit, soweit sie von andern bedroht ist und des Eigentums soll er eintreten. Das unterscheidet die liberale Gesellschaft von Anarchismus und Faustrecht. Der Handlungsbedarf ist also auch aus liberaler Sicht gegeben, die Bevölkerung und die Wirtschaft vor den Folgen des Passivrauchens zu schützen.“ Darum, liebe Grossrätinnen und Grossräte der FDP, natürlich auch der anderen Fraktionen, stimmen Sie konsequent, ohne Wenn und Aber, der Kommissionsmehrheit in Art. 15a Abs. 2 und der Kommissionsminderheit in Art. 15a Abs. 1 zu. Die SP-Fraktion ist für Eintreten.

Hardegger: Meine drei Vorredner haben die wesentlichen Ausführungen eigentlich gemacht zu dieser Vorlage. Ich verzichte auf Wiederholungen und beschränke mich auf ein paar wenige Ausführungen ebenfalls zum Nichtraucherschutz. Tatsache ist, dass die Hälfte aller erwerbstätigen Nichtraucher Passivrauch ausgesetzt ist. Neun von zehn Personen rauchen in Restaurants unfreiwillig mit, obwohl sich laut einer Umfrage des Bundesamtes für Gesundheit 84 Prozent der Nichtraucher rauchfreie Plätze wünschen und sich 70 Prozent der Raucher diesem Wunsch anschliessen. Auch ich habe grundsätzlich keine Freude an neuen Verboten. Aufgrund meiner eigenen Beobachtungen habe ich aber festgestellt, dass ein Rauchverbot auf freiwilliger Basis nicht funktioniert. Ich wurde auch wiederholt auf die Notwendigkeit eines Verbotes hingewiesen und bin davon überzeugt, dass die Bevölkerung grossmehrheitlich hinter einem Rauchverbot steht oder stehen würde. Zu dieser Meinung haben nicht zuletzt auch positive Erfahrungen im Alltag beigetragen, ich erwähne hier das Rauchverbot in den öffentlichen Verkehrsmitteln oder während der Ferien in Ländern mit Rauchverbot. Die Regierung schlägt nun eine für bündnerische Verhältnisse massgeschneiderte Lösung vor. Mit der Möglichkeit des Rauchens in separaten Nebenräumen in Restaurants haben die Raucher nach wie vor die Möglichkeit, ihre Gesundheit weiter aufs Spiel zu setzen. Wo dies nicht möglich ist, weil keine Nebenräume bestehen, müssen diese Personen halt nach draussen gehen. Wir haben hier die Möglichkeit, im Interesse eines grossen Teils der Bevölkerung und im Sinne einer Verbesserung der Lebensqualität, gesundheitspolitische Weichen zu stellen. Ich bin für Eintreten.

Märchy: Ich danke der Regierung für die Botschaft zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes. Ich spreche zum Nichtraucherschutz. Ich bin mir bewusst, dass einige von Ihnen keine Freude an dieser Vorlage haben. Es kommt eben immer drauf an, auf welcher Seite man steht. Ja, Sie haben Recht, wenn Sie sagen, Sie wollen nicht weitere Einschränkungen und Vorschriften. Sie wollen frei entscheiden können, wo wann wie und wie viel Sie rauchen. Aber, meine Kolleginnen und Kollegen, genau das will

ich auch. Auch ich möchte frei und ohne Rauch mein Essen im Restaurant geniessen können. Ich möchte nicht wegen dem Rauchgeschmack im Restaurant meine Haare waschen und meine Kleider auslüften müssen. Wir wollen doch alle, Raucherinnen und Raucher, Nichtraucherinnen und Nichtraucher, unsere Freiheit geniessen. Also, was ich sagen will: Gehen wir die Sache gemeinsam an und respektieren wir uns und unsere Freiheiten gegenseitig. Dies ist nur möglich, wenn Nichtraucher und Raucher ihre Grenzen respektieren. Dies erfordert eben, dass Rauchen in Restaurant in abgetrennten Räumen wie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen und von der Regierung unterstützt, erlaubt und ermöglicht wird.

Als ich zu Hause über den Nichtraucherschutz gesprochen habe, meinte mein bald sechzehnjähriger Sohn: "Mama, entweder beschliesst der Grosse Rat ein konsequentes Raucherverbot oder ihr lasst es bleiben." So radikal müssen wir wohl nicht sein. Denken wir nicht nur an uns und lassen Sie die Emotionen auf der Strecke sowie die Zigarette. Letzte Woche war ich ein paar Tage in Italien. Natürlich interessierte es mich, wie in diesem Land mit dem Rauchverbot umgegangen wird. Ich konnte feststellen, dass das bei unseren durchaus eigenwilligen Nachbarn recht gut funktioniert hat. Da und dort konnte ich feststellen, dass die Rauchenden vor den Restaurants oder vor einem Geschäft ihre Zigarette genossen haben. Auf die gesundheitspolitischen Aspekte des Rauchens gehe ich nicht auch noch ein. Das haben Sie bereits gehört. Die Raucherinnen und Raucher sollen weiterhin die Möglichkeit haben, zu rauchen und für die Nichtraucherinnen und Nichtraucher soll ebenfalls das gleiche Recht gelten, nämlich nicht zu rauchen. So unterstütze ich den Vorschlag der Kommissionsmehrheit gemeinsam mit der Regierung. Der Vorschlag stellt einen brauchbaren Kompromiss dar. Ein totales Rauchverbot ist nicht notwendig, aber eine Einschränkung des Rauchens, vielleicht ein paar Zigaretten weniger, dies freut nicht nur Ihre Gesundheit, sondern auch Ihr Portemonnaie. Wenn Sie es nicht lassen können, machen Sie es wie ich. Nehmen Sie einen Kaugummi. Ich bin für Eintreten.

Noi-Togni: Seit anderthalb Jahren warten wir auf die Möglichkeit, Nichtraucherinnen und Nichtraucher auch in unserem Kanton vor dem Passivrauchen zu schützen. Einer Entscheidung, auf welche angesichts der schweren Folgen dieses Verhaltens pflichtbewusste Politikerinnen und Politiker sich nicht mehr entziehen können. Um so mehr, dass einige andere Länder und Kantone mit Erfolg uns dies vorgemacht haben, so der Kanton Tessin, welcher angeblich problemlos diese Massnahme letzte Woche faktisch eingeführt hat.

Im Gegensatz zum Kanton Tessin, welcher diese Massnahme im Gastwirtschaftsgesetz verankert hat, sieht Graubünden vor, diese Reglementierung im Gesundheitsgesetz einzubauen. Mit dem wird der Aspekt der Prävention besonders hervorgerufen. Es geht nämlich nicht nur um Mahlzeiten und Gesellschaft in einer angenehmen Atmosphäre zu geniessen, sondern um die Gesundheit zu erhalten.

Bei dieser Teilrevision des Gesundheitsgesetzes geht es auch um die Einführung einer Aufnahmepflicht der privaten Spitäler und Kliniken und einer Bewilligungspflicht für den Betrieb der öffentlichen Spitäler, um eine Umsetzung des Bundesgesetzes über Transplantation von Organen, Geweben und Zellen, sowie um ein Verbot des Anbaus von zum Betäubungsmittelkonsum geeigneten Hanfsorten. Es sind dies alle, ich möchte betonen, wichtige und gute Änderungen. Aber es geht auch um mehr. Es geht auch um eine Modifizierung, der Präsident muss diesen Begriff zulassen, wenigstens, Modifizierung der Medikamentendispensation bei Ärztinnen und Ärzten. Und zu diesem Vorhaben erlaube ich mir ein paar kritische Gedanken zu äussern. Es ist weder geschickt noch opportun, zwei solche gemütsregenden Diskussionen zu verbinden. Wir sollten uns nicht vormachen, dass die Auseinandersetzung bezüglich Schutz der Nichtraucherenden ohne Emotionen im Kanton über die Bühne geht. Andererseits bildet der erneut entflammte Konflikt zwischen Apothekern und Ärzten über die Medikamentenabgabe einen regulierenden und bekannten wunden Punkt. Persönlich hätte ich diese zwei Themen nicht zusammen behandelt, weil sie können sich gegenseitig vernichten, es ist ein bisschen eine starke Sache, aber einfach sich reiben, sagen wir jetzt so. Ich würde auch eine Totalrevision dieses Gesetzes begrüßen. Sie ist meiner Meinung nach überfällig, zumal das Gesetz im Jahre 1984 in Kraft getreten ist und seitdem mehrere Teilrevisionen erfahren hat, was nicht zur Klarheit und Sachbezogenheit beigetragen hat.

Questa potrebbe essere una giornata storica per la prevenzione delle malattie nel Canton Grigioni. Introducendo la protezione dei non fumatori nei confronti del fumo cosiddetto passivo, cerchiamo infatti di evitare quelle patologie prodotte dal fumo che riguardano fra l'altro non solo l'apparato respiratorio ma anche gli altri organi del corpo che possono ammalarsi seriamente a contatto con le sostanze nocive prodotte dal fumo rispettivamente dal tabacco. Detto ciò, io so benissimo che non saranno tutti entusiasti di questa nuova disposizione di legge e la discussione sarà, com'è stato per il Ticino, di tipo ideologico con la contrapposizione fra il bisogno di libertà degli uni e il diritto alla protezione degli altri, fra i bisogni individuali e quelli della collettività. E qui occorre veramente fare attenzione. Ricordo la mia delusione per l'insistenza con la quale un pensatore ticinese, che stimo, invocava il diritto alla decisione autonoma nell'individuo nel spegnere la sigaretta. Ma tutti sappiamo in fondo che non possiamo aspettare questa capacità di autogestione del singolo, mentre chi gli sta vicino si ammala. E se la libertà del singolo è tanto importante, forse dovremmo incominciare a parlare anche della libertà di chi gli sta vicino. Chiaramente la legge non si spinge così oltre, non entra nel privato, ma si limita a proibire la pratica del fumo nei locali pubblici, nelle scuole e nelle sue vicinanze. Quest'ultima misura deve essere anche monito ai giovani che hanno tutto da guadagnare nell'aiutare a costruire un mondo più sano.

Die Fraktion der Unabhängigen ist für Eintreten und unterstützt die Einführung des Schutzes der Nichtraucherenden.

Portner: Ich bin für Eintreten. Ich möchte zu drei Punkten kurz etwas sagen. Zum Nichtraucherschutz: Die Gefährlichkeit des Passivrauchens für die Gesundheit scheint ausgewiesen zu sein. Es wird deshalb niemand grundsätzlich sich dagegen wenden oder anderer Meinung sein. In unserer hedonistischen Gesellschaft sind anscheinend Lenkungsmaßnahmen, Appelle an die Vernunft und so weiter nicht das probate Mittel. Wir tendieren leider, persönlich bedauere ich dies, aber man kann es nicht ändern, zu einer Verbotsgesellschaft. Zeichen des gesellschaftlichen Zerfalls, des disozialen Verhaltens sind da offenkundig. Über Details der Ausgestaltung vielleicht später so fern nötig noch gewisse Hinweise. Meine Meinung ist einfach die: Was in Italien möglich ist und im Tessin, sollte bei uns auch ohne weiteres möglich sein.

Zum zweiten, Medikamentenabgabe, ganz kurz, zum Eintreten gehört das ja auch: Wie der Kommissionspräsident richtig sagte, es geht nicht um das Recht zur Selbstdispensation der Ärzte, der Abgabe von Medikamenten durch die Ärzte ganz generell, die dürfen das dort machen, generell, wo es keine Apotheke hat, wo es eine Apotheke hat in diesem beschränkten Umfang, wie es hier nun heute zur Diskussion steht. Also einen kleinen Sektor für Arztpraxen, dort wo es eine Apotheke hat. Kurzformel Erstversorgung: Der Patient wird behandelt in der Praxis, bekommt dort eine Spritze oder dann zu Hause bei einem Hausbesuch oder bei einem Notfall und zusätzlich gibt der Arzt, darf er noch nach der neuen Bestimmung und den alten Bestimmungen die gewissermassen plus-minus kongruent sind, noch die kleinste Packung abgeben.

Die Lösung stellt einen Kompromiss dar. Es ist wie in einem guten Vergleich, in einer Streitigkeit, es ist eine mittlere Unzufriedenheit bei den Ärzten und den Apothekern, das sind immer gute Lösungen sagt man sonst im Recht, wo beide etwas unzufrieden sind, sonst hat ja einer gewonnen. Das Departement macht das nicht aus Freude, sondern deshalb, weil das Kantonsgericht in einem Fall, oder in mehreren sogar, gesagt hat, wir können keine Verurteilung vornehmen, die Beweislage ist zu dürftig, es muss besser bewiesen werden und deshalb wird diese Bestimmung etwas schärfer gefasst, mit diesem Begriff der kleinsten Abgabe. Die Ärzte erkaufen die anscheinend etwas liberalere Lösung, wie behauptet wird, ich sehe sie eigentlich nicht, erkaufen diesen Kompromiss teuer mit harten Massnahmen und Strafen, die angedroht werden. Zudem wird das Patientengeheimnis etwas tangiert, aber anders ist es nicht zu machen offenbar. Wir kommen auch darauf noch zurück. Die Apotheker ihrerseits müssen nicht einfach das Feld so räumen. Ihnen kommt man auch entgegen, insbesondere im Gebiete des erleichterten Systems der Notfalldienstleistung. Sie können sich jetzt zusammenschliessen, den Notfalldienst regional lösen, dass es also genügt, wenn eine Apotheke die nächste, in etwa 20 Minuten Fahrtzeit entfernt ist. Also, Sie sehen schon aus diesen kurzen Ausführungen, man hat sich bemüht, um eine ausgewogene Lösung.

Zu den weiteren Revisionspunkten möchte ich hier nichts sagen, da kommen wir dann, wie auch der Präsident sagte, bei den einzelnen Punkten.

Caviezel (Pitasch): Ich verzichte auf ein Votum. Kollege Portner hat gerade wegen der Selbstdispensation etwas gesagt, ich wollte darauf kommen, weil die Vorredner nur wegen dem Passivrauchen referiert haben und ich denke, das ist jetzt gut so.

Rathgeb: Sie haben schon in der letzten Session gemerkt, dass ich etwas Mühe bekunde mit der Einarbeitung in dieses neuen Amt. Es ist auch heute so, wenn ausgerechnet Ratskollege Trepp wortwörtlich mein vorliegendes Votum abliest. Ich danke ihm dafür und kann somit etwas einen anderen Aspekt beleuchten, weil es werden ja nicht nur die Parteien, sondern auch die Branchenorganisationen zur Vernehmlassung eingeladen. Hier vorliegend vor allem aus wirtschaftlicher Sicht interessant sind natürlich diejenigen der Hotellerie und der Gastronomie, wobei die Hotellerie hier etwas eine andere Ausgangslage hat als unsere Gaststätten, die meist nur über einen oder wenige Räume verfügen und damit von Massnahmen ganz speziell betroffen sind. Bei Gastro Graubünden, der Dachorganisation der Gastwirte sind da etwa 90 Prozent aller Gaststätten im Kanton angeschlossen. Das sind rund 1'100. Da hat man sich mehrfach für ein striktes Rauchverbot ausgesprochen und zwar ohne Ausnahmeregelungen. Geraucht werden soll, gemäss der Branchenorganisation, eben nur in den Fumoirs, nicht aber in Räumen, in denen Speisen serviert werden. Wenn es auch Wirte gibt, die hier sicher eine andere Auffassung vertreten, so ist das doch die klare Haltung dieser Dachorganisation. Nicht nur des Vorstandes, sondern eine Meinung, die klar einhellig in einer Präsidentenkonferenz von Gastro Graubünden gefasst wurde. Man begründet dort diesen Standpunkt nicht nur mit dem Gesundheitsschutz für die Gäste und die Mitarbeiter, sondern vor allem auch mit wirtschaftlichen Argumenten. So will man keine Verzerrung des Wettbewerbes zwischen jenen, vor allem kleinen Betrieben, die nur über einen Raum und nicht eben mehrere wie andere verfügen. Diese konsequente und klare Haltung der Branchenorganisation erscheint mir weitsichtig, gast- und mitarbeiterfreundlich. Ich teile diese Auffassung. Wenn also schon eine gesetzliche Regelung zu erlassen ist, und das wurde ja bereits vom früheren Rat hier beschlossen, so soll sie wenigstens nicht wettbewerbsverzerrend sein. Sie soll konsequent, einfach und praktikabel sein. Und ich denke auch, sie soll im Sinne der zu erwartenden Bundesregelung sein, insbesondere des bereits erläuterten Vorstosses von Nationalrat Gutzwiller. Ich bin für Eintreten.

Federspiel: Liebe Frau Märchy, man wird Ihnen eines Tages auch noch das Kaugummi kauen verbieten, da bin ich überzeugt. Ich spreche für die Minderheit. Ich bin noch Raucher und bin gegenüber den Nichtraucher sehr tolerant. Wenn in einem Speisesaal das Rauchverbot durchgesetzt wird, habe ich absolut volles Verständnis, das ist kein Problem für mich. Kein Verständnis habe ich, wenn ich am Stamm zum Bier keine Zigarette mehr geniessen kann. Die meisten Gastbetriebe, die ich kenne, sind im Privatbesitz. Weder Bund noch Kanton haben diese Gaststätten finanziell unterstützt und sind somit nach meiner Meinung auch nicht berechtigt auf diese

massive Art und Weise ins Eigentum anderer einzuwirken. Der Betreiber eines Restaurationsbetriebes, welcher aufgrund der Platzverhältnisse nicht in der Lage ist, zwei völlig getrennte Räume zur Verfügung zu stellen, soll selbständig entscheiden können, welches Publikum er bedienen will. Ich bitte Sie um Beantwortung folgender Fragen, Vielleicht kann man das Gesetz umgehen. Wie sieht die Vernehmlassung bei den Gastbetrieben aus? Wir haben es gehört, Herr Rathgeb hat es auch gesagt, die Präsidentenkonferenz, einstimmig. Bei der Präsidentenkonferenz sind keine Beizer dabei. Darf der Zugang an den Nichtraucherräumen z.B. Speisesaal durch einen Raum führen, z.B. Restaurant, in dem geraucht wird? Wenn nur ein Restaurant pro Dorf oder Fraktion vorhanden ist, darf doch geraucht werden? Das können wir aus der Botschaft entnehmen. Damit die sozialen Kontakte nicht verloren gehen. Ist das konsequent? Braucht es in Chur oder Ems keine Räume für soziale Kontakte? Findet es die Regierung besser, wenn die Lehrpersonen auf dem Trottoir gegenüber dem Pausenplatz rauchen als im Kellerraum unter dem Schulhaus? Ein Zelt gilt als geschlossener Raum. Dies bedeutet, Rauchverbot an Turnfesten, Musikfesten, Gesangsfesten, Schwingfesten, Völkertreffen etc. Ist das wirklich Euer ernst?

Geschätzte Damen und Herren, ist die Regierung der Meinung, dass mit dem Rauchverbot die letzten gesundheitsgefährdeten Arbeitsplätze beseitigt werden? Kann ein Wirt durch die Erteilung einer Mitgliedschaft das Gesetz umgehen? Und wie muss dieses ausgestattet sein, dass nicht alle diese Mitgliedschaft ohne Weiteres erwerben können? Siehe Botschaft Seite 1761, oben. Nach meiner Meinung geht das Verbot entschieden zu weit. Es wird eine Flut von Anzeigen auslösen und ich meine, dass die Gemeindebehörden wichtigeres zu tun haben, als Bussen zu kassieren. Weil ich die Fragen gerne beantwortet hätte, bin ich für Eintreten.

Bachmann: Auch als einer der letzten Raucher in diesem Saal erlaube ich mir einige Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf. Grundsätzlich bin ich eigentlich ein Gegner von gesetzlichen Regelungen für Rauchverbote. Vor allem, wenn diese über öffentliche Räume hinaus gehen, d.h. auch private Räume und Privateigentum betreffen. Dies ist, und das können Sie drehen und wenden wie Sie wollen, ein starker Eingriff in die persönliche Freiheit, die problematisch ist. Und vor allem ein starker Eingriff in die Unternehmerfreiheit.

Geschätzte Damen und Herren, eine Gaststätte oder ein Restaurant ist keine Schule, ist kein Krankenhaus und ist auch kein Steueramt. Eine Gaststätte ist das Angebot eines privaten Gastwirts. Es steht jedem frei, dieses Angebot zu nutzen oder auch nicht. Ich weiss, dies ist eher eine sture Haltung. Eigentlich wäre ich persönlich eher für eine Lösung, wo die Gastronomie eine Selbstverpflichtung wirklich lebt, wo die Gastronomiebetriebe Angebote machen für Raucher und Nichtraucher oder eben auch für beide, richtig in der Selbstverpflichtung das wahrnehmen und gesetzliche Regelung nur für öffentliche Gebäude. Und diese Selbstverpflichtung, wenn wir das mal betrachten, wird heute sehr stark und weitgehend wahrgenommen. In der Hotellerie, in grösseren Gaststätten ist das Problem doch heute eigentlich gelöst,

ist gar nicht mehr so gravierend, wie wir das immer darstellen. Weil aber leider immer noch viele Gastronomiebetriebe keine befriedigende Lösung anbieten für Raucher und Nichtraucher, weil eben diese Selbstverpflichtung noch zu wenig gelebt wird, und vor allem auch, und das müssen wir auch ansprechen, Raucher und Nichtraucher zu wenig Rücksicht aufeinander nehmen, und weil heute ein guter, moderater Nichtraucherschutz ein berechtigtes Anliegen ist, bin ich als Raucher für dieses neue Gesetz. Und ich stehe dahinter, ich möchte dies, so wie es vorliegt unterstützen. Obwohl, das möchte ich auch sagen, ich meine, es ist eigentlich ein schlechtes Zeugnis für unsere Gesellschaft, dass wir dieses Problem des Nichtraucherschutzes nur per Gesetz lösen können. Wichtig ist aber, meine ich, dass dieses Gesetz, in der Form wie es vorliegt, unterstützt wird und so beschlossen wird. Dieses Gesetz ist moderat, angepasst auf unsere Verhältnisse und enthält vernünftige Ausnahmeregelungen. Wenn es weitergehende Ausnahmeregelungen oder die weitergehende Vorschriften geben wird, dann bin ich nicht mehr dafür zu haben. Zum Beispiel, da meine ich den Minderheitsantrag der Kommission, wo gefordert wird, dass in Räumen, wo geraucht werden darf, eben nicht mehr bedient wird. Das, meine Damen und Herren, geht dann schon in Richtung Diskriminierung von Rauchern und da bin ich nicht mehr dafür zu haben. Deshalb unterstütze ich die vorliegende Version und ich bitte Sie, ebenfalls bei dieser vorliegenden Version zu bleiben. Wir müssen immer vor Augen haben, dass es hier um einen Nichtraucherschutz geht und nicht um ein eigentliches Raucherverbot. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Frigg-Walt: Die Teilrevision des kantonalen Gesundheitsgesetz mit Schwerpunkt zum Schutz der Nichtraucher und den Passivraucher in öffentlich zugänglichen Räumen kann ich auch als Raucherin unterstützen. Dies so lange es sich um Amtshäuser, Schulareale, Betreuungsstätte für Kinder und Jugendliche usw. handelt. Aber es gibt auch öffentliche Räume, die vom Publikum freiwillig betreten werden, wie Restaurants oder Bars usw. Hier bin ich der Meinung, dass der Betreiber einer Gaststätte selbst entscheiden soll, ob er rauchen zulässt oder nicht. Dies ist ja übrigens heute schon möglich. Bei einer Annahme des Gesetzes könnte die Umsetzung nicht fair vollzogen werden. Ich denke da an die kleinen, gemütlichen Beizen, die kaum eine Möglichkeit für Fumoirs haben. Sie werden sicher wirtschaftliche Einbussen haben. Meines Wissens mussten in Irland zahlreiche Pubs aus wirtschaftlichen Gründen schliessen. Wie ich dem Tagesanzeiger entnehmen konnte, hatte der Grosse Rat von Basel Stadt es abgelehnt, die Nichtraucher in den Restaurants mit einem generellen Rauchverbot zu schützen. Stattdessen hiess es, ein Gastgewerbesgesetz, das mehr Nichtraucherplätze fordert. Meiner Meinung nach ist das eine moderate Lösung. Rauchen ist ungesund und soll auch meiner Meinung nach eingedämmt werden. Aber relativieren wir das Ganze, vergessen wir nicht die jährlichen 400 Toten und 30'000 Verletzten auf der Strasse, die 200'000 Alkoholiker, die zunehmend ungesunde Fettleibigkeit oder den Feinstaub, z.B. auf dem Postplatz, wo viele Grossrätinnen und

Grossräte ihre Kaffeepause während der Session geniessen, unendliches mehr.

Was mich im Umgang mit dem Rauchen am meisten stört, ist die Talibanisierung der Raucher und Raucherinnen. Ich werde in der Detailberatung bei Art. 15a einen Änderungsantrag stellen. Ich bin für Eintreten.

Locher Benguerel: Ich möchte es nicht unterlassen zum Eintreten des Gesundheitsgesetzes meine Meinung kundzutun. In meinem Votum beziehe ich mich ausschliesslich auf den Gesetzesentwurf vom Passivraucherschutz. Ich vertrete hier im Rat die jüngere Generation und bewege mich seit Jahren oft in Gaststätten, deshalb ist mir dieses Thema vertraut und ich führe diesbezüglich regelmässige Diskussionen. Aus folgenden Gründen spreche ich mich für die gesetzliche Verankerung des Nichtraucherschutzes aus.

Erstens: Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher. Wie bereits mehrfach gehört, stellt das Passivrauchen eine Gefahr für die Gesundheit dar. Es gilt deshalb mit diesem Gesetzesartikel einen Paradigmawechsel zu erreichen, damit die Nichtraucherinnen und Nichtraucher und eben wie auch bereits gehört, sind das 75 Prozent der Bevölkerung vor diesem Risiko geschützt zu werden. Der Grundsatz sollte lauten: Die Regel sind Nichtraucherlokale, die Ausnahme sind Fumoirs.

Zweitens: Schutz der Arbeitnehmenden: Wollen wir ein Gesetz verabschieden, welches zugleich das Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz für Arbeitnehmende gewährt, so müssen wir darauf beharren, dass eben diese Fumoirs nicht bedient sein dürfen und das Rauchverbot ausnahmslos in allen Lokalen gilt. Dies muss entsprechend gesetzlich verankert werden.

Drittens, konsequente Umsetzung: Zudem ist es wichtig, das Gesetz möglich streng zu formulieren damit kein Spielraum für Ausnahmeregelungen besteht. Wie sich gezeigt hat, ist der alleinige Appell an die Freiwilligkeit nicht ausreichend. Hier setze ich einen Kritikpunkt an. Im neuen Art. 15a Abs. 2 wird die Möglichkeit formuliert, dass das Rauchverbot von Gemeinden mit nur einem Gastwirtschaftsbetrieb aufgehoben werden kann. Ich bin klar der Meinung, dass die gesundheitlichen Risiken vom blauen Dunst überall gleich gravierend sind und deshalb sollten hier keine Ausnahmeregelungen zugelassen werden. Dies würde gegenüber der nichtrauchenden Dorfbevölkerung einer gesetzlichen Ungleichbehandlung entsprechen. Ich nehme an, dass dann dazu noch eine Diskussion folgen wird. Ich wünsche mir im Folgenden keine langatmige Ratsdebatte, denn es gibt in jüngster Zeit genügend Beispiele, und davon haben wir gehört, die uns den Beweis liefern, dass die Umsetzung vom Nichtraucherschutz erfolgreich ist. Der Kanton Graubünden könnte mit der Annahme dieses Gesetzes ein fortschrittliches Zeichen setzen und wäre der dritte Kanton mit rauchfreien Restaurants. Aus meinen Ausführungen versteht sich, ich bin für Eintreten.

Arquint: Wer den Ausführungen der Mitglieder der vorberatenden Kommission zugehört hat, der staunt eigentlich: Wie war es möglich, dass in diesen engen Stuben, Pfeifen rauchende, Zigarren schmauchende Familien, dass die überhaupt in Graubünden überleben

konnten, dass es jetzt noch einige Bündnerinnen und Bündner gibt, die lebendig unbeschadet davon gekommen sind. Ich habe die Botschaft gelesen und da habe ich sogar mir die Mühe genommen zu zählen. Es gibt 39 mögliche Krankheiten, die durch das Passivrauchen entstehen können. Ich habe mir die Mühe genommen bei einem Literaten auch mich zu erkundigen. Hermann Burger, beschreibt in kurzen Zügen die Medizinalhistorie des tabacum narkotikum und er zählt im Lauf der Geschichte einige Heil- und Wirkungskräfte mehr auf, als wir in der Botschaft haben. Und er zitiert, und das könnte man vielleicht einigen doch auch ins Stammbuch schreiben, einem bekannten Bremer Arzt, der 1622 schrieb: "Einer, der studiert, muss notwendig viel Tabak rauchen, damit die Geister nicht verloren gehen und der Verstand möge erweckt werden, worauf alles klar dem Geist überliefert werde."

Ja, meine Kolleginnen und Kollegen, wenn Kollegin Märchy und Kollege Trepp die Friedenspfeife austauschen, sie aber nicht rauchen, dann verkehren sie einen uralten, friedensstiftenden Brauch der Indianer in ihr Gegenteil. Nehmen wir Churchill, wäre Churchills Friedensmission in Europa ohne seinen Zigarrenschmauch möglich gewesen? Denn in der Prättigauer Post von 1920 kann man lesen: "Eine amerikanische Referentin habe heiratswilligen Frauen empfohlen, auf keinen Fall einen Mann zu heiraten, der nicht raucht. Nichtraucher seien streitsüchtig, ungeduldig und humorlos."

Ja, so kann sich die Zeit ändern und wir unterliegen seit 20 Jahren einem Trend, der uns suggeriert, das sei das schädlichste, was es überhaupt auf dieser Welt gäbe und da müssen wir mit gesetzlichen Bestimmungen eingreifen. Das Rauchen wird eigentlich nur noch als Sucht und Krankheit und schädigend dargestellt. In 20 Jahren sind wir wahrscheinlich bei der Fettleibigkeit und haben das Thema Rauchen vergessen.

Ich möchte auch politische Erwägungen ins Feld ziehen und ein bisschen breiter ausführen, obwohl Kollegin Sandra Locher, das nicht möchte. Das Rauchen ist zum Schreckgespenst geworden. Nein, es ist nicht der Klimawandel, es sind nicht die CO₂-Abgase, es ist nicht der Feinstaub anderswo, es ist nicht der Alkohol bei immer jüngeren Menschen. Sie haben vielleicht gelesen, dass im letzten Jahr die Unfälle von Leuten in angetrunkenem Zustand um elf Prozent angestiegen sind. Es sind nicht die Folgewirkungen des Alkohols, die Umweltschäden, es ist nicht die Gesundheit derjenigen, und darauf möchte ich eigentlich hinweisen, die Tag für Tag auf der Strasse arbeiten, dem CO₂ ausgesetzt sind, bei der Teeraufbereitung, den Teereinflüssen und bei denen nachgewiesenermassen die Krankheits- und Todesanfälligkeit sehr viel höher ist. Nein, es sind die Wohlstandsbürgerinnen und Wohlstandsbürger, die sich dem Rauch nicht aussetzen möchten. Politisch hätten wir genug ernsthafte Themen, die wir behandeln können. Und es scheint mir etwas wie ein Nebenkriegsschauplatz, wo wir uns drauf stürzen und auf einmal Lösungen, die für alle und gleich gelten sollen, suchen. Das hat etwas mit dem Fundamentalismus zu tun. Ich sage nicht Talibanismus, wie meine Kollegin, aber Fundamentalismuszüge enthält es, wenn einer der raucht sich beinahe verteidigen muss, dass er raucht, wenn ein Kind schon an der

Hand seiner Mutter einen rauchenden, so quasi anpörrt "oh der stinkt", also diese Lösung, der Fundamentalismus hat die Eigenart für komplizierte Lösungen Probleme, einfachste Lösungen, diese möglichst dem Staat und dem Staatsdiktat zu überarbeiten und die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger eigentlich zu entziehen. Also, Kollege Portner, ich teile nicht diese pessimistische Ansicht, wonach die Gesellschaft eben so sei, dass sie gar nicht mehr zu selbstbeschränkenden Massnahmen möglich sei. Diese von Bush importierte und auf ein Nebenkriegsschauplatz dislozierte Art fundamentalistischen Approach-Thema, das ist das, was mir zutiefst eigentlich widerstrebt. Und als ein Beispiel, Zug fahren: Was wäre es, wenn am Schluss des Zuges ein Abteil für Raucher noch vorhanden wäre. Man könnte meinetwegen auch die Anschrift machen "Ihnen ist Ihr Tod sicher". Das hätte biologisch sogar noch den Vorteil, dass wir uns mit dem Tod uns dann abgeben können. Und das wäre eine vernünftige Lebenseinstellung. Aber das dies nicht möglich ist, weil der Kondukteur diesen letzten Abteilzug noch besuchen muss und er könnte die Fenster öffnen und die Luft rauslassen, das ist eine Art der Problemlösung, die mir zutiefst, zutiefst widerstrebt.

Und jetzt komme ich und verteidige etwas unser altes Ratsmitglied Telli, Hans Telli hat an einer seiner letzten Sitzungen, wo dieser Auftrag übergeben wurde, von einer Hysterie gesprochen. Ich war in meiner ersten Zeit Präsident für die Revision des Gastwirtschaftsgesetzes. Wir haben ein Gastwirtschaftsgesetz von 111 auf 33 Artikel zurückgeschraubt. Und seit ich da bin, höre ich regelmässig VFRR schlanke Gesetze, möglichst wenig Eingriffe in die Privatsphäre, der Staat soll sich auf das beschränken, was seine Aufgabe ist und auf einmal höre ich von allen bürgerlichen Kreisen, und die SP gibt sich liberal, höre ich ja, da müssen wir jetzt eingreifen. Das heisst, die Selbstbeschränkungskräfte scheinen nicht zu funktionieren. Dabei, meine Damen und Herren, hat sich der Anteil der Rauchenden, das wurde gesagt, in den letzten 50 Jahren auf 30 Prozent zurückgependelt, obwohl der Frauenanteil der Frauen dazukam in dieser Zeit. Und wir sind in einer Phase, in der diese Rücksichtnahme eigentlich weiter geht. Wenn ich in ein Restaurant gehe, dann heisst es, bitte bis 21.00 Uhr nicht rauchen, und man raucht nicht und geht an einen anderen Ort. Man könnte sogar eine Ecke für Raucher und in der anderen Nichtraucher und eine neutrale Zone, wo der Puck dann hin und her fliegt einrichten, und da kann man wirklich nicht sagen, dass die, die da drüben sind vom Rauch, der vielleicht da erfolgt tödlich betroffen und eigentlich auch daran untergehen. Also, ich meine zutiefst sollten wir uns wirklich überlegen, ist dieser Trend, der ja in der Zivilgesellschaft läuft, ist dieser nicht zu fördern, dadurch, dass man ihn ermuntert? Muss man strafen? Als Lehrer habe ich die Erfahrung gemacht, nein, selbstregulierende Kräfte gehören gestärkt. Und der Staat muss nicht in dieser Phase eingreifen. Deshalb werde ich einen Antrag stellen auf Streichung des Art. 15. Ich bin aber für Eintreten auf die Vorlage.

Kunz: Es war ja nach dem vergangenen Sonntag eigentlich zu erwarten, dass sich noch mancher Politiker in ein liberales Mäntelchen hüllen wird. Aber das ausgerechnet

Ratskollege Trepp nun plötzlich liberale Töne singt, das hat mich kolossal überrascht. Ich darf natürlich davon ausgehen, dass Ihre liberale Grundhaltung auch bei Fragen des Steuerrechts, der Staatsenthaltung, bei der Definition der Staatsaufgaben auch aufblitzen wird, dann würde ich Sie ganz herzlich bei den Liberalen begrüßen. Und ich hoffe damit natürlich, dass der Wolf nicht nur das Fell gewechselt hat. Wo Sie freilich Recht haben ist, dass es überall, wo es um Eingriffe in die Grundrechte geht, ganz entscheidend auf die Verhältnismässigkeit ankommt. Und hier sind die Eingriffe nicht unerheblich. Der Staat schreibt dem Eigentümer vor, wie er seine eigenen vier Wände nutzen darf. Und das ist schon eigentümlich, vor allem wenn man daran denkt, dass im Restaurant eigentlich alle freiwillig da sind. Und wie weit man nun die Arbeitnehmer einer Branche auch noch schützen soll oder will, die nicht als prominente Nichtraucher gelten, das ist meines Erachtens fraglich. Hier dürfte meines Erachtens genügen, dass die Arbeitgeber geeignete, organisatorische Massnahmen treffen, so dass sie nicht rauchendes Personal nicht dem Rauch der Rauchenden aussetzt.

In der Abwägung dieser verschiedenen Interessen, Wirtschaftsfreiheit, Eigentumsfreiheit, dort und Raucher auf der anderen Seite, ist meines Erachtens die Regierung klug vorgegangen. Und hier widerspreche ich Ratskollege Arquint, Sie haben Recht, vor allem was die Speiselokale betrifft. Ich glaube, da haben die Wirte reichlich spät, aber doch immerhin reagiert. Wer überhaupt nicht reagiert hat, sind die Ausgehlokale, Nachtlokale, wo man am Abend hingehet. Die haben überhaupt nicht reagiert auf diesen Trend. Ich bedaure das, aber es zeigt mir doch, dass offenbar der Staat hier eingreifen muss. Eben nochmals, ich meine, die Regierung hat hier einen klugen Weg gewählt zwischen diesen verschiedenen Grundrechten, in dem sie eben erlaubt, dass das Rauchen in getrennten Räumen weiterhin gestattet ist. Damit werden auch wichtige Bedürfnisse des Tourismus aufgegriffen. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Kessler: Jetzt haben Sie mich auf dem linken Fuss erwischt, ich habe gedacht, dass Grossrat Tenchio sich vor mir gemeldet hat, und ich ganz gerne ihn noch vorher gehört hätte. Nun, das spielt ja keine so grosse Rolle.

Die Schädlichkeit des Rauchs, des Rauchens glaube ich, ist wissenschaftlich erwiesen. So viel, ich war zumindest bisher davon überzeugt, jetzt zweifle ich wieder langsam dran. Ich habe vor ein paar Tagen Artikel bekommen, die ich draussen mir erlaubt habe aufzulegen, von einem renommierten Professor, der diesbezüglich diese Studien ein bisschen genauer ansieht und relativiert. Nun, das ist egal, bleiben wir dabei, es ist schädlich. Sowohl für den Raucher, wie auch für den Passivraucher. Eine Verharmlosung oder Negierung, darauf möchte ich jetzt auch verzichten, weil ich grundsätzlich von Ihnen hier ernst genommen werden möchte. Es ist jedoch eine Tatsache, dass es sich bei den meisten Betrieben, Restaurants, um private Betriebe handelt. Und ein Eingriff in diese unternehmerische Freiheit, wir haben das gerade von Kollege Kunz gehört, wiegt sehr schwer und rechtfertigt sich eigentlich nur, wenn ein überwiegendes, öffentliches Interesse dafür besteht und wirklich keine anderen Mög-

lichkeiten zur Befriedigung dieses öffentlichen Interesses offen stehen. Dass ein immer grösseres öffentliches Interesse an rauchfreien, öffentlich zugänglichen Räumen besteht, ist offenkundig. Dies beantwortet aber noch keinesfalls die Frage, ob ein Rauchverbot gesetzlich geregelt werden muss, nötig ist oder nicht. Ich als Praktiker, täglich im Restaurant stehend oder gehend tätig, stelle einfach Folgendes fest: Bis vor wenigen Jahren war es schwierig, freiwillig in einem Restaurant ein Rauchverbot einzuführen. Die Akzeptanz war klein, auch von vielen Nichtrauchern, welche mit ihren selbstverständlich und ohne schlechtes Gewissen rauchenden Freunden und Familienmitgliedern, man wusste ja noch viel weniger von dieser Gefährlichkeit, dieser Nebenrauchströmung, eben mit diesen Freunden und Familienmitgliedern ausgehen wollten, zusammen essen wollten, einen gemütlichen Abend verbringen wollten. Damals wusste die breite Öffentlichkeit eben noch wenig von diesen Studien, die jetzt wie Pilze aus dem Boden schiessen. Daran hat auch eine Kampagne der Gastro Graubünden oder Gastro Schweiz nicht viel ändern können, weil diese Zeit einfach noch nicht reif war. Seit es jedoch vor allem in Italien strikt verboten ist, in geschlossenen Räumen, inklusive Restaurants, zu rauchen und auch in anderen Länder, aber vor allem Italien ist wichtig, hat dies auch bei uns zu einem ganz anderen Bewusstsein geführt. Bereits im Sommer 2005 fragten immer mehr Einkehrer ängstlich, fast schüchtern, mit der Zigarette noch in der Hand am Eingang, ob man denn da drin überhaupt rauchen dürfe. Gleichzeitig sind in den letzten zwei Jahren die Nichtraucher auch recht selbstbewusst geworden. Sie sind zu selbstbewussten Leuten herangewachsen in dieser kurzen Zeit und fangen an, explizit im Nichtraucherteil zu reservieren. Es kommt sogar schon vor, man höre und staune, oder staune eben nicht, dass die Leute nicht reservieren, wenn man dem Wunsch nicht entsprechen kann. Im Januar 2005, das sind jetzt zwei Jahre, haben wir den Frühstücksraum von 7.00 bis 10.00 Uhr von einem Tag auf den andern rauchfrei gemacht. Unglaubliche Leistung, sagt man aus heutiger Sicht. Damals war's doch immerhin schon meine kleine Pioniertat. Dann im Januar 2006, ich glaube im Januar 2006, haben wir diesen Auftrag überwiesen, nach einer Debatte im Grossen Rat bin ich heim und habe den schönsten Teil, 70 Prozent des Restaurants rauchfrei gemacht, von einem Tag auf den andern. Den schönsten Teil, 70 Prozent der Sitzplätze, abgeschlossen durch Wände. Es gab viele Komplimente und praktisch kein Geacker. Die Zeit war einfach reif. Ich, als an der Front tätige und in Sachen Restaurants und Hotellerie nicht ganz Unbewanderte, darf Ihnen heute mit ganz voller Überzeugung sagen, dieses Gesetz ist eigentlich ein überflüssiges Gesetz, es braucht es jetzt wirklich nicht mehr. Noch vor zwei Jahren, wie ich das vorher ausgeführt habe, wäre das völlig anders gewesen. Aber vor allem Dank an unseren südlichen Nachbarn hat ein Umdenken stattgefunden. Und wir sollten die Gastrounternehmer nicht unterschätzen und meinen, sie seien unbelehrbar. Wenn der Markt entscheidet, der Markt, der Kunde, jetzt ist rauchfrei angesagt, dann wird der Anbieter mitziehen. Und er hat ja in den letzten zwölf Monaten auch den Beweis dafür erbracht, dass er eben auf den

Markt horcht und hört, er verdient ja sein Geld damit. In den letzten anderthalb Jahren wurden, ich will jetzt nur die Umfrage vom Hotelierverein zitieren, separate Nichtraucherrestaurants oder Räume bis Ende 2006 geplante Massnahmen waren 49 Prozent, nach dem ein halbes Jahr vorher noch 45 Prozent soweit waren, der Stand Ende Oktober 2005, da waren es noch 27 Prozent. Also immerhin von 27 Prozent auf 49 Prozent in einem Jahr, das ist ein gewaltiger Anteil und wenn man alle Betriebe zusammen nimmt, dann sind wir heute bei Nichtraucherplätzen, das sind vor allem Räume von 63 Prozent auf freiwilliger Basis, eher mehr, eher.

Wir können es also ruhig den Wirten und Hoteliers überlassen, ob in ihren Betrieben geraucht wird oder nicht. Der Geldbeutel und der gesunde Instinkt fürs Geldverdienen wird ihnen den richtigen Weg weisen, da brauche ich keine Angst zu haben. Nehmen wir doch gescheiter die Idee von Gastro Suisse. Vor den fundamentalistischen Vorschlägen hatten sie nämlich eine gute Idee, nämlich Deklarationspflicht der Betriebe. Damals war die Zeit noch nicht reif genug. Aber heute könnte man da wieder drüber nachdenken, denn dieser Weg wird auch von nicht wenigen deutschen Ministerpräsidenten als der viel bessere angesehen, als ein zwischenzeitlich unnötiges Gesetz, welches nur ein weiterer Beitrag zu einer unnötigen Überregulierung ist und die Menschen ein weiteres Mal wieder ans Gängelband nimmt. Trotzdem muss ich sagen, mit der Lösung dieser Botschaft kann man leben, weil der Fundamentalismus ist weitverbreitet und die Befürchtung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass eine Verschärfung eher kommt, wenn wir eine gemässigte pragmatische Botschaft nicht annehmen, als wenn wir einer solchen Botschaft zustimmen. Aus prinzipiellen Gründen kann ich persönlich so einem Gesetz nicht zustimmen. Ich könnte aber damit leben.

Tenchio: Zum Eintreten spreche ich zur Verstärkung des Schutzes unserer Nichtraucherinnen und Nichtraucher in diesem Kanton, da dieser Themenbereich den Schwerpunkt der heutigen Gesetzesrevision des Gesundheitsgesetzes bildet. Endlich, nach langem Kampf, zieht der Kanton Graubünden für den Schutz der Gesundheit in diesem Bereich die notwendigen Konsequenzen. Erlauben Sie mir, mich auf einige Argumentationslinien der grundsätzlichen Gegner der vorgeschlagenen Lösungen einzugehen. Vorab nehme ich kurz Stellung zum von Grossrat Heinz Kessler und nicht von der Standeskanzlei aufgelegten Ausschnitt aus der Weltwoche unter dem Titel "Und jetzt tief Luft holen" von Prof. Dr. Beda Stadler von der Universität, Direktor des Instituts für Immunologie, der sicher von einigen von Ihnen konsultiert wurde. Darin bestreitet der Autor die Schädlichkeit von Passivrauch, in dem er aus gross angelegten Studien ihm genehmes herauspicks und die ihm gefallenden Schlüsse daraus zieht. Er geht, wie dies früher mitunter von der Tabakindustrie getan wurde, soweit, dass er sogar die Vorteile des Rauchens für Nichtraucherinnen und Nichtraucher darlegt. Offenbar soll der Rauch vor Depressionen schützen, das Risiko an Parkinson zu erkranken senken und sogar, und jetzt halten Sie sich bitte fest, vor Krebs schützen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Regierung hat in ihrer Botschaft

vorab auf den Seiten 1742 bis 1744, und auch der Kommissionspräsident Augustin in seinem Eintretensvotum in eindrücklicher Art und Weise von der Schädlichkeit und den Gefahren von Zigarettenrauch für Nichtraucherinnen und Nichtraucher dargelegt, darauf sei integral verwiesen. Verharmlosungen der neuen Erkenntnisse, wie dies Grossrat Romedi Arquint gemacht hat, teile ich nicht. Aber wenn nur einer einzigen Person, wollte man dem zweifelnden Professor in weiten Teilen mit sich selber kämpfend recht geben, das Leben gerettet werden kann, dann lohnt es sich, hier und heute die notwendigen Schritte für den Nichtraucherschutz einzuleiten. Des Weiteren wird ins Feld geführt, dass der Nichtraucherschutz wieder ein neues Verbot in der Reihe der Verbotsnormen unserer Gesellschaft darstellt. Wir leben in einer freiheitlichen Gesellschaft. Nichtraucherschutz hat sehr viel mit Physik zu tun und wir wissen, dass höher konzentrierte Gase von Natur aus sich in weniger konzentrierten Gasen, mischt man sie, ausgleichen. Der Diffusionsprozess zwingt uns, das Rauchen in geschlossenen öffentlichen Räumen streng zu untersagen, wollten wir mit dem Schutz Ernst machen. Wir sagen dem kleinen Kind auch nicht, es dürfe nicht in die rechte Seite des Hallenbades urinieren und in der linken Seite sei es dann verboten. Sie sehen also, das macht keinen Sinn. Auch wenn man einen Streifen in der Mitte vielleicht frei lässt.

Ich gehe ferner mit den Kritikern einig, dass der Staat das mildeste Mittel vorsehen kann und soll um die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Wir wissen aber, das Gebot im vorliegenden Zusammenhang, wie z.B. die vom Gastro Suisse lancierte Kampagne "Raucher und Nichtraucher nehmen Rücksicht" wenig bis nichts genutzt haben. Sie erinnern sich an diese kleinen Täfelchen, die Gastro Suisse unter Mitwirkung auch der Raucherindustrie aufgestellt hat. Dies können wir und konnten wir am eigenen Leib erfahren, dass diese Massnahmen den gewünschten Erfolg nicht zeitig haben.

Rosa Luxemburg hat gesagt: "Die Freiheit des einen hat ihr Ende an der Freiheit des anderen." Das, was wir heute zu beschliessen haben, ist weniger eine Freiheitsbeschränkung der Raucher, denn ein massiver Gewinn an Freiheiten der Nichtraucher. Der Raucher kann für eine gewisse, kurze, kleine Zeit sein Bedürfnis auf Rauch unterdrücken. Der Nichtraucher kann leider nicht aufhören zu atmen. Deshalb rechtfertigt diese Interessenabwägung für die kurze Zeit des Aufenthaltes in öffentlich, geschlossenen Räumen den Raucher zu untersagen zu rauchen. Des Weiteren wird ins Feld geführt, dass die Nichtraucher ja nicht in das Rauch-Restaurant eintreten müssen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Nichtraucher hat das eben gleiche Recht, in einen geschlossenen, öffentlichen Raum einzutreten und sich dort aufzuhalten wie der Raucher. Und ihm soll dieses Recht nicht dadurch eingeschränkt werden, dass er seine Gesundheit gefährden muss. Die Argumentation, dass der Nichtraucher ja nicht in das Restaurant eintreten muss, greift somit in keiner Art und Weise. Schliesslich wird ins Feld geführt, dass die Wirte mit ihren Betrieben, die sie selber unter eigener betrieblicher und finanzieller Verantwortung leiten, doch selber entscheiden müssten, wen sie in ihrem Betrieb einlassen und wen nicht. Wem

stünde es an, ihnen hier Vorschriften zu machen? Im Augenblick, im welchem die Wirtin oder der Wirt ihren Gastgewerbebetrieb der Öffentlichkeit öffnet, hat sie sich einem unbeschränkten, grossen Kreis von Benutzerinnen und Benutzern, eben der Öffentlichkeit, geöffnet. In diesem Zeitpunkt hat die Wirtin verschiedenste Regeln der Gemeinschaft eben zu beachten. Sie darf z.B. nicht nach Rasse oder Geschlecht willkürlich unterscheiden, wen sie in ihr Restaurant einlassen will oder nicht. Das Gleiche soll auch in Zukunft bezüglich der Gesundheit gelten. Auch hier soll die öffentliche Hand, und gerade hier besteht ein ausgewiesenes, öffentliches Interesse, entscheiden können, ob Nichtraucherinnen und Nichtraucher auch in den Räumen, der Wirtinnen und Wirten geschützt werden sollen oder nicht.

Ferner lassen Sie mich die Befürchtungen der Gastwirtinnen und Gastwirte etwas dämpfen. Es ist aufgrund der Erfahrungen im Ausland erstellt, dass in einer ersten Periode zugegebenermassen die Gästezahl etwas abnimmt, indes mit der Zeit zunehmen wird. Die Menschen gehen wieder lieber in Restaurants, haben es gerne, wenn ihnen niemand ins Essen hineinraucht oder den stinkenden Stumpfen ruhig vor den eigenen Kindern herqualmt. Die Lebensqualität wird steigen. Und wir alle, auch die Raucher, werden von der neuen Regelung profitieren. Ich ersuche Sie einzutreten und einen effektiven Nichtraucherschutz zu beschliessen.

Michel: Wir haben in Davos seit etwa zwei Jahren eine sogenannte suchtfreie Zone. Die suchtfreien Zonen, die sind im Areal von Schulen und Turnhallen usw. Wir haben damit eigentlich eine dreifache Wirkung, erhoffen wir. Erstens mal, dass man durch Vorbild auch durch Vorbild der Lehrpersonen, nicht raucht. Dass die Jugendlichen nicht beginnen zu rauchen, nicht beginnen zu trinken, nicht beginnen Cannabis zu rauchen. Das ist das erste. Das zweite ist, wir möchten's einschränken, indem dass die Personen, seien es Lehrer oder Schüler, die eben bereits rauchen und trinken, mindestens auf diesem Areal das nicht tun können, und somit mindestens etwa für einen halben Tag ruhig gestellt sind von ihrem Verhalten. Drittens und das ist jetzt das Entscheidende, wir wollen auch vor allem in den Räumen verhindern, dass Passivrauchen passiert. Das sind diese drei Ziele. Was wir hier besprechen, ist nur das dritte Ziel. Und darum, ich bedaure es, dass mein ehemaliger und von mir geschätzter Religionslehrer Arquint nicht da ist, wir wissen es seit gestern, dass er das war, ich möchte ihm sagen, es geht eben da nicht um den Fundamentalismus. Wenn wir das Rauchen oder das Trinken oder was auch immer verbieten und kontrollieren, dann wäre es allenfalls Fundamentalismus. Was wir jetzt machen, ist nicht mehr und nicht weniger als die gesundheitliche Schädigung der Passivraucher mindestens versuchen zu reduzieren in öffentlichen Räumen. Es geht wirklich nur um das.

Oder zusammenfassend kann man sagen, was wir hier machen ist etwas, das im Trend liegt. Wenn wir hier nicht reagieren, werden wir als einsame Insel sein, weil um uns herum in anderen Kantonen, in anderen Staaten in Europa ist das Gang und Gäbe. Und zweitens ist es so, dass die Vorlage, die wir jetzt haben, ich würde mal so sagen, sinnvoll und moderat ist. Und aufgrund dieser

Ausgangslage denke ich, dass wir zustimmen können. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass vor etwa 200 Jahren es nicht als gut und gesittet galt, wenn man in fremde Tischtücher schnäuzte. Ich könnte mir vorstellen, dass in 20, 30 Jahren es einfach nicht dazu gehört in öffentlichen Räumen zu rauchen.

Hartmann (Chur): Vor lauter Rauch und rauchen gehen mir jetzt fast ein wenig die Medikamente unter und deshalb möchte ich jetzt gerne noch zu der Medikamentenabgabe sprechen. Und wenn ich das tue, tue ich das als gebranntes Kind. Im letzten September bin ich bei der Ausübung meines Amtes als Grossrat verunfallt. Nicht hier im Rat, sondern im Einsatz als Torwart des FC Grossrat. Es war in der 29. Spielminute als gegnerische Stürmer auf das grossrätliche Tor zustürmten. Um das Gegentor, welches gleichzeitig den Ausgleich herbeigeführt hätte zu verhindern, wurde ich veranlasst, eine spektakuläre Abwehraktion vorzunehmen. Den Ausgleich konnte ich noch verhindern, nicht verhindern konnte ich jedoch, dass sowohl der gehaltene Ball wie aber auch der Zusammenstoss mit dem gegnerischen Stürmer bei mir eine Verletzung von drei verschiedenen Körperteilen zur Folge hatte. Sie sehen, um die Ehre des Grossen Rates aufrechtzuerhalten, habe ich mich schmerzhaft dem Opfer unterziehen lassen und wurde so zum ärztlichen Notfall. Der behandelnde Notfallarzt hat mich wieder einigermassen zusammengezimmert und mir gemäss geltendem Gesundheitsgesetz Art. 36 Abs. 3 die Hilfsmittel oder die Medikamente zur Sicherstellung der Erstversorgung abgegeben. So weit, so gut.

Bei der Medikamentenabgabe hat sich der betreffende Arzt aber wohl schon an die Medikamentenabgabe, wie sie nun in der vorliegenden Botschaft beschrieben ist, gehalten. Er ist sogar noch ein wenig darüber hinaus gegangen und hat mir statt der kleinsten Originalpackung einzelne Tabletten ausgehändigt. Diese hätten reichen sollen bis ich dann am Montag mittels ausgehändigtem Rezept in der Apotheke Nachschub hätte abholen können. Der Schmerz, welchen ich zwecks Ruhm und Ehre für den Grossen Rat erlitten habe, der war leider stärker als die Wirkung der Medikamente und so wurden die drei Tabletten leider zu schnell aufgebraucht. Nach einer schlaflosen Nacht wollte ich so rasch als möglich von der Apotheke Nachschub für meinen geschundenen Torwartkörper besorgen. Leider verunmöglichten mir aber die verschiedenen Verletzungen, mich selbst anzuziehen, geschweige denn in die nächste Apotheke zu gelangen, und nackt in die Apotheke zu gehen, vertraue ich mich in Chur nicht. Wie ein Maikäfer, der auf dem Rücken liegt, war ich wehrlos und wirklich nicht in der Lage, mir Medikamente zu besorgen. Ich erspare Ihnen jetzt die ganze Geschichte, die sich noch abgespielt hat bis ich dann endlich, endlich zu meinem Medikamenten kam. Ich kann Ihnen aber versichern, dass es eine Geschichte ist, die man hervorragend an Familientreffen oder anderen lustigen Gesellschaften zum Besten geben kann.

Lange Rede, kurzer Sinn. Ich habe nun am eigenen Leibe, und das im wahrsten Sinne des Wortes, erfahren, wie es sein kann, wenn man vom erstbehandelnden Arzt nur gerade die absolut minimalste Medikation erhält.

Eine Erfahrung, welche mir gar nicht gefallen hat und dazu geführt hat, die im Gesetz nun vorgeschlagene Arzneimittelabgabe bei Erstversorgung sehr kritisch zu begegnen. Vielmehr wäre mir eigentlich eine völlige, liberale Arzneimittelabgabe durch die Ärzte lieb gewesen. Diese hätte auch den positiven Nebeneffekt, dass die gesundheitspolizeilichen Organe nicht mehr mit Ermittlungsarbeiten, welche sehr zeitraubend sind, belastet werden, da es durch die Arzneimittelabgabe ja keinen strafrechtlichen Tatbestand gibt. Und was mir persönlich enorm wichtig ist, ist der Umstand, dass dann auch die nicht ganz unproblematische Einsichtnahme in die Krankengeschichte wegfallen würde. Immerhin kennen 13 Kantone eine freie, ärztliche Medikamentenabgabe. In diesem Sinne bin ich auch für Eintreten.

Berther (Sedrun): Als Noch-Raucher habe ich mit grossem Interesse die Diskussion zum Raucherschutz mitverfolgt. Ich unterstütze die kritischen Bemerkungen meiner rauchenden Kollegen hier im Rat, Kollege Federspiel, Bachmann und Kollegin Frigg. Ich finde wichtig, dass kritische Bemerkungen erlaubt sind, auch wichtig die humorvollen und gleichzeitig kritischen Bemerkungen von Kollege Arquint, auch die rechtlichen Ausführungen von Kollege Kunz. Ich meine auch, dass diese Vorlage eigentlich im politischen Kontext heute ein Nebenkriegsschauplatz darstellt. Es wäre nicht unbedingt notwendig, ich glaube an eine Gesellschaft, die diese Selbstheilungskräfte aufbringen kann um da zu korrigieren. Kollege Arquint hat ja darauf hingewiesen, dass die Raucherzahl in Prozenten abgenommen hat, von 50 auf 30 Prozent. Aber Tatsache ist schon heute, dass wir Raucher in Hinterhöfe vertrieben werden. Und ich frage mich, wohin führt diese Verbotsgesellschaft, diese Verbotsmentalität, diese Gesellschaft oder diese Gesellschaft der Nulltoleranz? Hat man vielleicht weitere zusätzliche verbotswürdige Laster schon geortet? Ich denke da, es ist erwähnt worden, Hundehalter, Fettleibigkeit, Spieler, Extremsportler. Das sind alles so Randgruppenercheinungen, die heute bereits nahe zum Pranger geschoben worden sind. Und ich meinte, hier ist gesellschaftspolitisch ein Trend feststellbar, zu dem wir kritisch sein müssen und auch Kritik ausgeübt werden soll. Solche Ausführungen fehlen mir in der Botschaft. Dort ist mit erdrückender Last von wissenschaftlichen Studien aufgezeigt etc., dass das Passivrauchen gesundheitsschädlich ist, aufgelistet worden. Ich glaube, das ist allen bekannt und müsste nicht weiter erörtert werden.

Ich meine, ich bin für den Schutz der Passivraucher. Es darf aber nicht sein, das Rauchen als solches zu verbieten, sondern nur der schädliche Qualm in öffentlichen Räumen und das Passivrauchen. Ich glaube, hier muss man klar differenzieren und heraus streichen. Es geht nicht um das Recht jedes Individuums in unserer freien Gesellschaft heute zu verbieten, sondern nur um den Drittschutz. Darum teile ich auch nicht das Argument der direkten Kosten für die medizinischen Versorgungen, die vom Präsidenten erwähnt worden sind im Umfang von 1,2 Milliarden Franken. Wir wissen, die Alkoholsucht bewirkt viel höhere direkte Kosten für die medizinische Betreuung, als die Kosten für das Passivrauchen. Ja, darüber wird hier nicht diskutiert. Alleine aus dieser

Optik müsste man sich ja überlegen, wie man dort Abhilfe schaffen kann. Aber darum, für mich, die Kosten, die Gesundheitskosten, sind kein Argument. Wir leben in einer freien Gesellschaft und das ist der Preis einer freien Gesellschaft, die sie sich dafür leisten muss. Die Alternative wäre, sich in einer Gesellschaft zu befinden, wie zu Calvins Zeiten oder zu Zwinglis Zeiten, wo das Lachen, ja das Tanzen verboten war. Das wollen wir aber alle nicht, darum meine ich, dass man schon mit der nötigen Kritik solche Verbote definieren muss und ich teile die Meinung von Kollege Michel. Wir haben hier eine ausgewogene Lösung. Es geht nicht um ein Rauchverbot, sondern um den Schutz der Passivraucher. Das ist angezeigt.

Selbst aber diese Lösung muss man kritisch hinterfragen und diese Grunddiskussion hat mir in der Botschaft gefehlt, wie auch hier in der Debatte. Ich bin in diesem Sinne für Eintreten.

Menge: Ich werde mich kurz fassen, wie immer. Nur noch einige Anregungen nachher für die Detailberatung. Raucher sind keine Randgruppe und sind auch keine Randerscheinung. Wenn dem so wäre, dann müssten wir hier jetzt nicht schon seit einiger Zeit darüber diskutieren, über die Schädlichkeit des Rauchens. Es ist auch ganz klar in der heutigen Gesellschaft, dass eine Abnahme der Selbstverantwortung stattfindet. Das ist in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, Alkohol, Raseri, Jugendgewalt, etc., ist das zu sehen. Darum ist da keine Regulierung nötig. Ich ersuche die Ratskollegen und Ratskollegen keine Verbesserung dieser Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, keine Ausnahmen vorzunehmen, wie z.B. ein Dorf, eine Beiz.

Wir sprechen hier über ein Gesundheitsgesetz und nicht über ein Wirtschaftsförderungsgesetz oder eine Förderung der Wirtschaften. Das ist ganz wichtig, dass man sich das bewusst ist, dass hier die Gesundheit im Vordergrund steht. Auch die Zigarettenindustrie hat übrigens die Schädlichkeit des Rauchens ja selbst eingesehen. Ich habe hier ein solches Paket und das ist ja interessant, was hier drauf steht. Ich bin Nichtraucher. Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu. Das steht hier auf jeder Zigarettenpackung. Also wie man dann noch davon ausgehen kann, dass das Rauchen nicht schädlich ist oder ob man in ein Restaurant gehen kann und zusammen mit den Rauchern in eitel Freude sein Bier geniessen kann, ist für mich nicht nachvollziehbar. Und schliesslich möchte ich auch darauf hinweisen, dass man, dass es nicht sinnvoll ist eine Sucht gegen die Andere auszuspielen, wie das vorher gemacht wurde. Ich bin für Eintreten.

Regierungspräsident Schmid: Wir haben eine intensive, zweistündige Eintretensdebatte geführt und die hat ein weites Spektrum von Meinungen gezeigt. Wir haben von einem Maienkäfer auf dem Rücken gehört, die Worte der Talibanisierung sind gefallen. Gleichzeitig habe ich zur Kenntnis genommen, dass man auch in Davos heute nicht mehr in ein Tischtuch schnäuzt und es ist mir auch zu Ohren gekommen, dass man in der Politik doch dann und wann auch einen Stumpfen rauchen sollte mit seinem Kontrahenten, oder zumindest die Friedenspfeife austau-

schen, und auf die wissenschaftlichen Werke des Jahres 1622, wo noch geschrieben wurde, dass Rauchen angeblich fast noch gesund sei, werde ich nicht mehr weiter eingehen.

Was wollen wir mit dieser Vorlage? Mit dieser Vorlage bezwecken wir einzig und allein den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen und wir möchten das Rauchen nicht verbieten. Und ich möchte das vorweg als ganz zentralen Punkt hier einbringen. Wir möchten das Rauchen in Zukunft nicht verbieten. Wir möchten aber die Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem belästigenden und auch gesundheitsschädlichen Rauch schützen. Gleichzeitig, als zweiter Punkt, der eigentlich teilweise fast untergegangen ist, wurde der Bereich der Medikamentenabgabe erwähnt, wo wir bestehende Vollzugsprobleme lösen wollen. Die Einführung einer Aufnahmepflicht der privaten Spitäler und der Bewilligungspflicht für den Betrieb der öffentlichen Spitäler stellt einen wichtigen Teil für die Zukunft dar und ist auch ein wesentlicher Teil dieser Revision. Zugleich die Umsetzung des Transplantationsgesetzes und die Fragen rund um das Verbot des Anbaus von zum Betäubungsmittelkonsum geeigneter Hanfsorten. Ich kann Ihnen hierzu nur Folgendes sagen: Wir haben hier eine gesetzgeberische Innovation, die Sie beschliessen werden und die wir Ihnen beantragt haben, dass wir eben den Anbau von Hanf im Gesundheitsgesetz regeln. Wir begehnen hier schweizweit eine neue Lösung, die ich überzeugt bin, sehr gut ist im Vollzug und die uns dort Aufwendungen erleichtert. Wenn ich in die Diskussion eingehe, um Sie dann noch vor der Detailberatung, das ist ja nicht meine Aufgabe, aber diejenige der Frau Landespräsidentin, in den wohlverdienten Ruheabend zu entlassen, damit sie noch im Zigarettenrauch vielleicht ein Bier trinken können, weil ich überzeugt bin nach dem Eintretensvotum, dass ab dem 1. September damit doch Schluss sein wird. Ich bin froh, dass man heute hier in diesem Rat nicht vom Beschluss, den man im Februar 2006 gefällt hat, abgewichen ist und jetzt bestreitet, dass man im Rauchbereich etwas tun müsste. Dieser Beschluss, der Kommissionsauftrag der KGS, hat die Regierung umgesetzt und verschiedentlich wurde unzutreffenderweise darauf hingewiesen, dass es lange gedauert hätte, dass man sehr viel Zeit gebraucht habe. Ich möchte das bestreiten. Wir waren ausserordentlich schnell. Das möchte ich denjenigen Ratsmitgliedern hier mitteilen, die uns zwischenzeitlich kritisiert haben. Sie können sehen: im Februar 2006 hat der Grosse Rat uns den Auftrag überwiesen, und wir diskutieren ein Jahr später im April 2007 schon die Botschaft. Und es ist auch der Wille der Regierung, sofern Sie diesem Gesetz zustimmen, dass wir dieses auf den 1. September 2007 in Kraft treten, weil dann haben die Raucherinnen und Raucher noch genügend Anpassungszeit, um auch den anstehenden Winter überstehen zu können.

Zu den einzelnen Voten. Es wurde von verschiedenen Mitgliedern darauf hingewiesen, dass die Selbstbeschränkung im Bereich der Gastronomie nicht zum Ziel geführt hat. Ich glaube auch, es ist so. Wenn wir hier nicht eine Regelung finden, dann wird die Branche von sich aus keine weiteren Fortschritte erzielen. Und ich glaube, auch Grossrat Kunz, hat darauf hingewiesen,

dass gerade im Bereich der Ausgehlokale noch keine Lokale bestehen, wo der Nichtrauchererschutz aufgrund einer freiwilligen Massnahme umgesetzt worden ist. Gerade in diesem Bereich, und dort sind auch die Jungendlichen ganz stark betroffen, hat die Branche bisher noch nicht reagiert. Es geht um die Bars, es geht um die Diskotheken, es geht um die Dancings. Darum bin ich überzeugt, dass man dort entsprechend jetzt handeln muss. Es ist meiner Meinung nach auch entscheidend, dass man mit dem Passivrauchen die Nichtraucherinnen und Nichtraucher nicht nur vor den gesundheitlichen Risiken schützt, sondern viele Nichtraucherinnen und Nichtraucher fühlen sich einfach vom Rauch belästigt.

Es wurde darauf hingewiesen: Es ist ein gesellschaftlicher Trend. Den können wir natürlich hier unterstützen bzw. wir bilden dann nur noch die Realität ab, wie sie schon in der Gesellschaft ist. Wenn Grossrat Trepp dann noch die Vernehmlassung der FDP zitiert und unseren Präsidenten, auch meinen Parteipräsidenten, und ihm sogar noch das Skript praktisch von den Lippen weg liest, dann frage ich mich schon, ob entweder Grossrat Trepp in die bürgerliche Mitte gewechselt hat oder ob die FDP einen neuen Präsidenten braucht. Aber ich glaube, in diesem Fall hat die FDP durchaus Recht. Die Lösung der Regierung, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, ist letztlich eine liberale Lösung. Weil sie verbietet es eben nicht, dass in Zukunft auch in den Beizen geraucht werden kann. Sie sieht eben nur vor, dass auch ein Nichtraucheranteil geschaffen wird, wo eben nicht geraucht wird. Im Raucherteil, da kann nach Auffassung der Regierung weiter gepafft werden. Das ist das Entscheidende. Wenn man nur noch Bereiche vorsehen würde, wo man nicht mehr rauchen darf, das wäre dann keine liberale Lösung mehr. Es wurde auch einige Male darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie des Einzelnen bedeuten würde. Das ist in der Tat so. Wir haben immer wieder die Situation, dass der Staat in die Eigentumsrechte Privater eingreift. Dazu braucht es drei Bedingungen. Es braucht eine gesetzliche Grundlage, es braucht ein öffentliches Interesse und die Regelung muss verhältnismässig sein. Wenn Sie der Regierung folgen, dann treffen Sie mit Bestimmtheit eine verhältnismässige Lösung, welche auch dem öffentlichen Interesse, und das ist nur der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher, gerecht wird.

Ich bin auch überzeugt, um jetzt noch auf ein paar kritische Voten einzugehen, dass der Vollzug eines solchen Gesetzes im Kanton Graubünden keine Probleme darstellen wird. Denn die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber einer solchen gesetzlichen Regelung, ist heute vorhanden. Ich behaupte das. Die Bevölkerung und auch die Raucherinnen und Raucher werden sich an eine solche Regelung halten, weil Raucherinnen und Raucher tolerant sind und auch die Gesetze akzeptieren, welche die Mehrheit, die hier vielleicht nicht in ihrem Sinn entscheidet, erlässt. Ich habe nicht Bedenken, Herr Grossrat Federspiel, dass in diesem Bereich die Gemeindefunktionen erhalten werden würde, welche in Zukunft grosse Ressourcen in Anspruch nehmen würde. Die Regierung sieht in ihrem Vorschlag nur vor, dass der Raucher entsprechend bestraft werden soll, und nicht der

Wirt, nicht der Gastronom, sondern nur derjenige, der raucht. Und es zeigt sich ja gerade in den Zügen, wo am 12. Dezember des letzten Jahres ein Rauchverbot eingeführt worden ist, dass dies problemlos machbar ist und auch die SBB bzw. die RhB hatten praktisch keine Verzögerungen, weil die soziale Akzeptanz einer solchen Norm heute gegeben ist. Das wäre vielleicht vor fünf Jahren noch nicht so gewesen.

Wir haben uns auch erkundigt im Südtirol, das sind unsere Nachbarn, und die leben in ähnlichen Verhältnissen wie wir, ausser dass sie in der EU sind, aber sonst stellt sich die Situation ähnlich dar. Die Umsetzung des Rauchverbotes hat keine Probleme mit sich gebracht. Und die Haltung von Gastro Graubünden, um gerade mit ihren Fragen weiterzumachen, ist die, dass Gastro Graubünden ein möglichst restriktives Rauchverbot möchte. Wir sind aber der Meinung, dass dies zu weitgehend ist, weil dies nicht nur dem Nichtrauchererschutz dient, sondern weil das eben auch noch Elemente der Wettbewerbsverzerrung einbezieht, die wir nicht in dieser Art und Weise geregelt haben möchten. Dann müssten wir im Gesundheitsgesetz auch noch standespolitische Interessen aufnehmen, was wir als solches nicht machen möchten. Gleichzeitig ist es natürlich so, dass wir auch in Zelten ein Rauchverbot einführen. Aber wenn Sie dem Beschluss oder dem Vorschlag der Regierung folgen, dann können Sie auch Zelte machen oder Abteile, wo geraucht werden kann. Das ist der Vorteil dieser Lösung. Und es wurde auch darauf hingewiesen, ob es denn besser sei, dass die Lehrer draussen ihre Zigaretten rauchen würden. Ich persönlich wünsche mir, dass der 1. September, so hoffentlich nicht das Referendum ergriffen wird und keine anderen Beschlüsse gefasst werden, und die Einführung einer solchen Regelung verzögert wird, im Kanton Graubünden zum Anlass genommen wird, dass sehr viele Raucherinnen und Raucher sich Überlegungen dahingehend machen, dass man gerade dieses Datum nehmen könnte, um mit dem Rauchen aufzuhören. Und ich glaube, da hätten sehr viele etwas gewonnen. Ansonsten müssen diejenigen, die weiter rauchen werden, dann das Areal verlassen nach dieser Lösung, um diese Frage beantworten zu können beziehungsweise sie müssen dann in der Mittagspause rauchen. Wenn ich noch auf Grossrat Hardegger eingehen darf: Er hat von einer massgeschneiderten Lösung gesprochen, andere Grossräte auch. Ich teile diese Auffassung. Die Regierung hat hier eine Interessenabwägung vorgenommen, um nicht nur den Nichtrauchern gerecht zu werden, sondern um auch den Rauchern gerecht zu werden. Und hier schaue ich jetzt Grossrätin Frigg an. Wir wollen nicht eine Talibanisierung gegen die Raucher vom Zaune reissen. Und ich möchte Sie wirklich bitten, uns das zu glauben. Sonst würden wir das Rauchen verbieten. Wir verbieten aber nur, dass entsprechend in diesen Teilen, wo auch Nichtraucher sich aufhalten, geraucht werden kann. Sie können weiterhin auf dem Spaziergang oder wenn Sie dann ausserhalb der Beiz sich bewegen, Ihre Zigarette rauchen, ohne dass Ihnen der Staat eine Auflage macht, und ich werde mich auch dafür einsetzen, dass diejenige Freiheit des Rauchers, die dann den Nichtrauchern nicht beeinträchtigt, dass diese gewahrt bleibt. Ich glaube, das ist der entscheidende

Punkt, und das ist auch der Gedanke, den Grossrat Arquin hier einbringen wollte, zumindest habe ich ihn so verstanden, dass natürlich die Tendenz immer weiter geht und die Freiheit des einzelnen dann auch dort eingeschränkt wird, wo es als solches nicht notwendig wäre, um die Freiheit des andern zu erhalten. Hier würde ich mich wirklich dagegen wehren, dass kann ich Ihnen jetzt schon versichern.

Grossrätin Noi hat darauf hingewiesen, dass der Kanton Tessin seine Regelung im Gastwirtschaftsgesetz hat. Der Kanton Tessin ist, in dem er das Gesetz auf den 12. April dieses Jahres eingeführt hat, uns nur etwa viereinhalb Monate voraus, wenn wir unser Gesetz auf den 1. September umsetzen können. Und das wurde in der Diskussion, auch in der medialen, immer wieder verschwiegen. Der Kanton Tessin ist zwar der Vorreiter, aber sie hatten eine sehr lange Umsetzungsfrist beschlossen. Wenn wir hier unser Gesetz beschliessen, sind wir nur viereinhalb Monate nach ihnen. Und zu dem haben wir die bessere Lösung. Wir regeln den Nichtrauchererschutz umfassend und nicht nur in Bezug auf Gastwirtschaften und diejenigen Bereiche, welche eben dem Tessiner Gastwirtschaftsgesetz unterstehen. Ich möchte mich jetzt nicht dazu äussern, ob die Tessiner Regierung mit ihrer Verordnung gespürt hat, dass man auch noch andere Bereiche regeln müsste, denn sie hat sie ausgeweitet.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Passivrauch schädlich sei. Ich möchte auf diesen Teil nicht mehr eingehen. Heute ist mehrheitlich unumstritten, dass Passivrauchen schädlich ist. Grossrätin Frigg hat noch den Vergleich gemacht, dass sie dann nicht mehr am Postplatz beim Kaffee eine Zigarette rauchen könnte, weil die Feinstaubbelastung des Verkehrs grösser ist. Ich wage hier zu behaupten, dass die Feinstaubbelastung, die durch direktes Rauchen verursacht wird, deutlich höher ist als die Feinstaubbelastung durch den Verkehr. Wenn man nämlich direkt an einer Zigarette zieht, dann ist die Schädlichkeit um ein deutliches höher als das beim Verkehr der Fall ist. Und ich bin froh, dass dieses Mal auch Grossrat Martin Trepp meiner Meinung ist. Damit ist das auch im Protokoll verewigt, dass – Grossrat Trepp nickt – meine Aussage als solches richtig ist. Ich habe noch einige Bemerkungen zu dem Bereich der Selbstdispensation zu machen. Ich möchte nicht eingehen auf den Bereich des Nichtrauchens. Wir werden morgen im Rahmen der Detailberatung noch genügend Zeit haben wenn wir um 8.15 Uhr starten und die Session um 17.00 Uhr mindestens fertig sein muss. Dann können wir noch verschiedene Ausnahmen und Anträge diskutieren. Ich möchte Sie einfach bitten, folgen Sie der Regierung. Wir haben versucht, eine Lösung zu finden, die für bündnerische Verhältnisse angepasst ist, die dem Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher gerecht wird, aber auch die Interessen der Raucher berücksichtigt, in dem man eben auch Abteile schaffen kann, wo in Zukunft geraucht werden darf. Und ich bin überzeugt: das ist eine sinnvolle Massnahme und die Regierung hat auch weitere Ausnahmen vorgesehen, die richtig sind. Ich werde Sie dann morgen davon überzeugen, falls Sie das noch nicht sind.

Jetzt komme ich zum Bereich der Selbstdispensation. Der Bereich der Selbstdispensation ist ein politisch heik-

ler Bereich, das zeigt sich bei den Diskussionen, die auch in anderen Kantonen stattfinden. Zurzeit ist eine solche Diskussion im Kanton Baselland im Gange und der Kommissionspräsident, Grossrat Augustin, hat darauf hingewiesen, dass in Zürich seit rund einem Jahrzehnt über die Interessenlagen zwischen Apothekern und Ärzten intensiv, auch gerichtlich, gestritten wird. Ich möchte hier aber auch noch einen anderen Gedanken einbringen. Es geht auch um die Patienten. Die Regierung hat nicht nur die Interessen der Ärzte und die Interessen der Apotheker versucht gegeneinander abzuwägen. Sie hat im Sinne eines Dreiecks auch die Interessen der Patienten und der Bevölkerung berücksichtigt. Wir sind überzeugt, dass die bisherige Praxis, wie wir sie im Kanton Graubünden haben, dass sich die in grössten Teilen ganz gut bewährt hat, und die möchten wir jetzt auch in eine gesetzliche Regelung überführen. Man kann uns vorwerfen, Grossrat Hartmann, dass wir nicht entsprechend eine Regelung gebracht haben, welche die volle Selbstdispensation vorsieht. Umgekehrt könnte man auch gerade den anderen Weg, eine totale Beschränkung, vorsehen, dort wo Apotheker den Notfalldienst gewährleisten. Die Regierung ist mit der Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass sich unser System bewährt hat und dass wir auch keine Öffnung im Bereich der Selbstdispensation wollen, denn es gilt der Grundsatz: Wer Medikamente verschreibt, soll die im Prinzip nicht auch noch verkaufen können.

Zu den Bereichen der Transplantation können wir uns in der Detailberatung noch äussern. Ich möchte einfach noch den Bereich der Hanfsorten erwähnen. Es ist keine Gefahr da, dass Landwirte in Zukunft nicht mehr Hanf anbauen könnten. Landwirte können auch im Kanton Graubünden mit gutem Gewissen und ohne dass das DJSG eingreifen würde, Hanf anbauen. Sie dürfen aber nur Hanf anbauen, der im Sortenkatalog des Bundes aufgeführt ist, und dieser Hanf, hier möchte ich alle Illusionen zerstören, der führt zu keinen Illusionen, wenn Sie den rauchen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Gibt es noch Wortmeldungen zum Eintreten? Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit ist Eintreten unbestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Stoffel betreffend Ausbaupotential kleinere Wasserkraftwerke
- Auftrag Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz bzw. Sicherung des Standortes Ilanz als Aus- und Weiterbildungsort im Gesundheitsbereich
- Anfrage Locher Benguerel betreffend Einführung des Schulmodells Basis-/Grundstufe im Kanton Graubünden
- Anfrage Geisseler betreffend Klimaerwärmung und deren Implikationen auf den Kanton Graubünden
- Anfrage Jäger betreffend Einsprachebeurteilung beim Übertritt von der Primarschule zur Volksschul-Oberstufe

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Donnerstag, 19. April 2007 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Agathe Bühler-Flury

Protokollführer: Domenic Gross

Präsenz: anwesend 113 Mitglieder
entschuldigt: Clavadetscher, Keller, Luzio, Peer, Pfister, Tscholl

Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) (B16/2006-2007, S. 1735) (Fortsetzung)

Detailberatung

Art. 6a lit. e bis g

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Augustin; Kommissionspräsident: Eine Bemerkung dazu. Nur der kleine Hinweis, dass sich Art. 6 lit. g an sich mit einer Thematik befasst, die wir erst später heute Vormittag behandeln werden, nämlich bei Art. 36 Abs. 3, dort, wo es um die Medikamentenabgabe durch die Ärztinnen und Ärzte geht.

Angenommen

Art. 15a Abs. 1 lit. a

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Brüesch, Bundi, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Peer, Portner; Sprecherin: Brüesch) *und Regierung*

Ändern wie folgt:

Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Augustin, Nick, Noi-Togni, Trepp; Sprecher: Augustin)

Ändern wie folgt:

Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher (Fumoirs) erfolgt. In den Fumoirs dürfen gastronomische Leistungen nur in Selbstbedienung erfolgen;

Standespräsidentin Bühler-Flury: In Art. 15a haben wir einen Mehrheits-, einen Minderheitsantrag und noch

einen weiteren Abänderungsantrag. Ich gebe zuerst der Sprecherin der Kommissionsmehrheit, Grossrätin Brüesch das Wort. Einen Moment bitte. Möchte der Kommissionspräsident allgemein zuerst sprechen zu diesem Artikel? Haben Sie darum aufgehalten? Gut, Sie bekommen das Wort.

Augustin; Kommissionspräsident: Wenns recht ist, würde ich zunächst ein paar allgemeine Überlegungen dazu machen, dann bekommt Grossrätin Brüesch das Wort für die Vertretung der Position der Mehrheit und in der Folge würde ich dann die Kommissionsminderheit nehmen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Gut. Akzeptiert.

Augustin; Kommissionspräsident: Wie bereits festgestellt, hier bestehen gewisse Divergenzen zwischen der Kommission. In grundsätzlicher Hinsicht lassen Sie mich zunächst doch auch im Anschluss an die gestrige Eintretensdebatte noch einige Überlegungen machen. Es geht hier, Kollege Arquint und andere, die gestern relativ kritisch zu dieser Vorlage Stellung genommen haben, nicht darum, die Raucher zu diskriminieren. Es geht nicht darum, sie in irgendeine Ecke zu stellen, sie auszugrenzen. Es geht einzig und allein um den Passivraucherschutz. Auch geht es nur darum, Passivraucher in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen zu schützen. Also gerade in diesen privaten Räumen, die nicht grundsätzlich jedermann zugänglich sind. Was ein öffentlich zugängliches Gebäude ist, kann nicht hier und heute für jeden Einzelfall bestimmt werden. Es handelt sich um einen, in der Gesetzgebung immer wieder verwendeten, so genannten unbestimmten Rechtsbegriff. Öffentlich zugängliche geschlossene Räume sind jedenfalls keine Aussenanlagen, wie z.B. Sportplätze oder offene Sportstadien. Hingegen können Arztpraxen, Kinos, Coiffeursalons, Schulen, Spitäler, Verwaltungsgebäude, Verkaufsgeschäfte, geschlossene Sportstätte, beispielhaft als öffentlich zugängliche geschlossene Innenräume bezeichnet werden. Diesbezüglich bestehen zwischen Kommissionsmehrheit, Kommissionsminderheit und Regierung denn auch keine Differenzen.

In grundsätzlicher Hinsicht noch eine weitere Anmerkung rechtlicher Natur. In der Zwischenzeit ist am 28.

März 2007 ein bundesgerichtliches Urteil ergangen in einem Genfer Fall. In Genf beschäftigte sich eine Volksinitiative mit der gleichen Thematik, die hier innerhalb des Parlamentes aufgegleist wurde. Die Regierung hat die Volksinitiative als ungültig, weil verfassungswidrig qualifiziert, worauf entsprechende Beschwerdeführer sich an das Bundesgericht gewandt haben und die Verfassungsmässigkeit der Initiative behaupteten. Das Bundesgericht hat nun mit sieben zu null Stimmen am 28. März auf Gültigkeit dieser Initiative entschieden. Leider liegt das schriftlich begründete Urteil noch nicht vor. Vielleicht wird es heute aufgeschaltet. Gestern Nachmittag war es jedenfalls auf der Internetseite des Bundesgerichtes noch nicht aufgeschaltet. Immerhin lässt sich einer entsprechenden Kurzmitteilung aus der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 28. März oder vom 29. März die Begründung entnehmen. Nachdem eine öffentliche Beratung dieser sieben Bundesrichterinnen und Bundesrichter stattgefunden hat, scheinen mir zwei, drei Überlegungen rechtlicher Natur, die das Bundesgericht hier gemacht hat, doch noch interessant zu sein. Erstens sagt das Bundesgericht, gemäss dieser Zeitungsmeldung, dass die Frage, ob Raucher sich überhaupt auf die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung berufen können oder nicht, offen bleiben soll. Also diese Frage wird nicht entschieden, weil das Bundesgericht das auch noch nicht musste. Hingegen hat das Bundesgericht klar, mit sieben zu null Stimmen, dafür entschieden, dass die Kantone von verfassungs wegen zuständig seien, sehr rigorose Rauchverbote für öffentlich zugängliche Örtlichkeiten durchzusetzen. Klar ist also, dass wir uns hier auf einer soliden bundesverfassungsrechtlichen Ebene bewegen, nachdem, wie auch Regierungspräsident Schmid gestern gesagt hat, an sich im Clinch zwischen verschiedenen Rechten, es könnte um die persönliche Freiheit gehen, wie eingangs gesagt, es könnte um die Wirtschaftsfreiheit, die in Konkurrenz zu diesem Gesundheitsschutz steht, den wir vornehmen wollen. In dieser Situation von mehreren aufeinanderprallenden Ansprüchen braucht es drei Voraussetzungen, um in ein Grundrecht eingreifen zu können, sofern überhaupt die Raucher sich auf dieses Grundrecht berufen könnten. Nämlich ein öffentliches Interesse, die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Wir schaffen heute diese ausreichende gesetzliche Grundlage. ... Sie folgen der Kommissionsmehrheit und der Regierung. Wir sind überzeugt und die gestrige Eintretensdebatte hat das belegt, dass es im öffentliche Interesse des Passivraucherschutzes liegt, Schutz der Gesundheit der Nichtraucher, dass es in öffentlichem Interesse liegt, solche Normen zu erlassen und dass solche, wie auch das Bundesgericht nun festgehalten hat, selbst wenn sie sehr rigoros ausfallen, bezüglich öffentlich zugänglichen Gebäulichkeiten, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet. Von daher bewegen wir uns auf sicherem Gelände.

Brüesch: Zu Art. 15a Abs. 1 lit. a. Die Kommissionsmehrheit und die Regierung vertreten die Ansicht, dass das Rauchen in separaten Nebenräumen mit Konsumation nicht verunmöglicht werden soll. Damit kann den spezifischen Bedürfnissen in den Gemeinden Rechnung

getragen werden. Auf Bundesebene ist eine Vorlage in Bearbeitung. Die Motion Gutzwiller, welches ein generelles Rauchverbot in Räumen vorsieht, in welchen Arbeitnehmer tätig sind. Das Personal vor dem Passivrauchen zu schützen sollte auf Bundesebene, also schweizweit gleich gelöst werden. Spezielle Fumoirs setzen bauliche Investitionen wie Lüftung, eventuell automatische Schiebetüren oder anderes voraus. Die Kommissionsmehrheit und die Regierung möchten nicht einen Investitionsschub auslösen. Dies auch vor dem Hintergrund der Motion Gutzwiller, welche unter Umständen wieder andere Vorgaben zur Folge hat. Damit keine Missverständnisse auftreten, hat die Kommissionsmehrheit und Regierung den Satz in Art. 15a Abs. 1 lit. a präzisiert. Es soll nicht die Meinung aufkommen, man könnte den Hauptraum zum Raucherstübl machen. Der Raucherraum soll ein separater Nebenraum, der entsprechend für Raucher gekennzeichnet ist, sein.

Wir sind ein Tourismuskanton. Wir beherbergen Gäste aus verschiedenen Kantonen und aus aller Welt. Unsere Gäste suchen Erholung von ihrem Alltag, der bei vielen mit Stress verbunden ist. Jede und jeder dieser Gäste hat seine eigene Coping-Strategie, d.h. seine Gewohnheiten abzuschalten und zu geniessen. Für Manchen gehört hier eine Zigarette, einen Stumpfen oder eine Pfeife dazu. Wir meinen, dass wir im Tourismuskanton dies berücksichtigen sollten und nicht auf die Idee kommen sollten, unsere Gäste mit totalen Verboten erziehen zu wollen. Die Nichtraucherenden Gäste können sich in Zukunft in rauchfreien Gaststuben oder rauchfreien Speisesälen aufhalten. Wer aber möchte, der bekommt die Möglichkeit in einem separaten Raum zu rauchen und dabei zu konsumieren. Das Servicepersonal muss den Raum lediglich zum Bedienen betreten, aufhalten kann es sich im rauchfreien Hauptraum. Gastwirtschaftsbetriebe sind Orte, die einen sozialen Austausch zwischen der Bevölkerung ermöglichen. Viele kleinere Lokale, die so genannten Quartierbeizen oder Dorfbeizen, erfüllen diese Aufgabe. Viele ihrer Stammkunden sind Raucher. Uns ist es bewusst, dass viele Lokale so gebaut sind, dass die Besitzer kaum die Möglichkeit haben einen Nebenraum anzubieten. Trotzdem meint die Kommissionsmehrheit und Regierung, dass das neue Gesetz in den meisten Betrieben mit wenig finanziellen Mitteln möglich ist, umzusetzen. So kann auch die Lärmbelästigung in Quartieren von Rauchern vor den Restaurants niedrig gehalten werden. Die Einführung des neuen Gesetzes soll nicht dazu führen, dass Gastbetriebe wirtschaftliche Probleme bekommen. Der Artikel, so wie wir ihn vorschlagen, macht auch marktwirtschaftlich für Wirte Sinn, können sie doch die Ansprüche ihrer Nichtraucherenden und ihrer rauchenden Kundschaft abdecken. Wenn Sie heute der Kommissionsmehrheit folgen, gibt es ein langsames Gewöhnen an ein neues Denken, nämlich an die Rücksichtnahme der Nichtraucherenden Bevölkerung.

Augustin; Kommissionspräsident: Ich möchte eingangs nochmals präzisieren. Es besteht auch insoweit zwischen Kommissionsmehrheit, -minderheit und Regierung kein Unterschied, keine Divergenz, dass es separate, geschlossene Nebenräume für Raucher geben soll. Ob Sie diese Fumoirs dann nennen oder nicht, das ist mir dann

gleich, aber solche Räume sollen möglich sein, dort wo das die Gastwirte wünschen. Insoweit bestehen keine Unterschiede zwischen den Kommissionen. Der einzige Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit besteht darin, dass die Mehrheit auch in diesen Räumen Bedienung zulassen möchte, während die Minderheit das Selbstbedienungsprinzip proklamiert. Wenn die Minderheit das macht, dann geht sie von einer Grundsatzfrage auch in diesem Aspekt aus. Soll nämlich die Gesundheit des Servicepersonals, wie diejenige der Gäste, von allen Nichtraucher vor dem Passivrauchen geschützt werden oder nicht? Nach Ansicht der Minderheit ist nicht einzusehen, wieso die Gesundheit des bedienenden Personals nicht gleich geschützt werden soll, wie diejenige aller anderen Nichtraucherinnen und Nichtraucher. Von daher ist es aber unerlässlich, dass auch in Raucherräumen nicht bedient werden darf. Angesichts der Gefahren des Passivrauchens ist es auch zumutbar, dass sich die Raucher in diesen separaten Fumoirs selbst bedienen, beispielsweise über Automaten, über Durchreicheanlagen, über ein Holprinzip und wohl auch über andere Lösungen, die die Praxis dann herauskristallisieren wird. Wird das Bedienen in Raucherräumen verboten, stellen sich auch nicht Fragen des gesundheitlichen Schutzes mittels Belüftungsanlagen. Letztlich ist festzuhalten, dass eine zivilisierte Gesellschaft schlicht nicht zulassen darf, dass Dritte, wer auch immer, ob das nun fremde Gäste seien oder bedienendes Personal, gesundheitlich und damit auch materiell geschädigt und insofern auch in ihren persönlichen Rechten durch die Raucher eingeschränkt werden.

Caviezel (Pitasch): Ich bitte Sie, die Mehrheit und Regierung zu unterstützen. Ich denke, dass die Regelung der Kommissionsmehrheit und Regierung guten Bedürfnissen in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen angepasst ist, ohne dass wir hier noch mehr verschärfen, wie die Kommissionsminderheit es vorschlägt. Wenn wir in den Fumoirs keine gastronomischen Leistungen mehr mit Personal bedienen lassen, bekommen wir als Tourismuskanton Schwierigkeiten. Ausserdem habe ich erfahren, dass die Fumoirs nicht einmal die grössten Raucher benützen. Auch werden Raucherinnen und Raucher mit dieser Verschärfung diskriminiert. Ein weiteres Anliegen sind für mich die gastronomischen Leistungen, die in Altersheimen oder Kantinen oder in anderen Unternehmungen heute angeboten werden. Wie soll der Heiminsasse, der auf Hilfe angewiesen ist, sich selbst bedienen? In der Realität sieht es so aus, die Heimangestellte stopft die Pfeife des Betagten und gibt dann noch Feuer. Dazu serviert sie ihm noch eine Tasse Kaffee mit Kuchen. Der Betagte ist dann für eine lange Zeit zufrieden und erfreut sich die Pfeife zu geniessen. Dabei zahlt er der Heimleitung monatlich einige Tausend Franken. Wenn das Gesetz diese Geste unterbricht, so wäre es unwürdig gegenüber diesen Personen und auch ungerecht. Mit Durchreicheanlagen können wir in Altersheimen nicht viel machen und ich glaube, auch in Unternehmungen, wo das Rauchen ermöglicht wird, gibt es Servierpersonal, das selber raucht und mit diesen Leuten kann man doch eine Lösung finden. Ich bitte Sie, die Mehrheit und Regierung zu unterstützen.

Portner: Ich bin auch für die Mehrheit, wie Sie aus dem Papier sehen. Ich möchte vorweg schicken, der Hunger kommt mit essen. Das heisst, wenn man irgendwo einen Einbruch erleidet, etwas macht, will man eine perfekte Lösung. Es tönt fast, könnte man sagen, wie der Lateinische Spruch: "Dura lex set lex". Es ist ein hartes Gesetz, aber immerhin, es ist ein Gesetz. Also soweit wollen wir es doch nicht kommen lassen. Frage zum Beispiel: Wer füllt dann die Automaten in diesem Raum? Darf man dann überhaupt den betreten? Ab welchem Zeitpunkt? Wie viel Rauch muss weg sein? Also es wird immer komplizierter. Wie dicht muss die Durchreiche sein? Muss es eine Gasschleuse haben oder wie sieht das aus? Ich bin nicht für ein Rauchverbot in Gänsefüsschen, ich bin für den Nichtrauchererschutz. Es geht um die Gesundheit. Aber wir müssen vernünftige Lösungen machen. Adaptierte Lösungen für unsere Situationen mit verschiedenen Dingen. Grossrat Caviezel sagte im Altersheim und so weiter. Es braucht verhältnismässige Lösungen, vor allem auch, weil die Bundeslösung ja in Sicht ist, wo der Arbeitnehmerschutz auch für das Servierpersonal sichergestellt werden soll.

Ich habe auch ein Beispiel im Kopf, auch in Haldenstein mit älteren Leuten mit zwei Krücken und so weiter. Wie bringen sie die Suppe in diesen Raum hinein? Man könnte sagen, sie können die Suppe draussen essen und nachher hinein gehen und rauchen, aber es gibt Leute, die sind gewissermassen, zwei Männer sind mir vor Augen, mit der Pfeife verheiratet. Die halten sich dran, die leben mit dem. Meine Schlussfolgerung ist einfach die und da werde ich wieder ernst, eine Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus wie sie mit den Schwächsten umgeht.

Noi-Togni: Also ich wollte mich nicht unbedingt melden, auch wenn ich bei der Kommissionsminderheit bin. Aber diese Beispiele und übrigens immer diese, es ist sehr lustig, diese Diskussionen im Grossen Rat. Es scheint, dass alle ein grosses Interesse haben und immer wieder lachen. Das finde ich schon gut, ich lache auch gerne. Nur, Sie wissen, wenn man über etwas lacht, hat man manchmal irgendwo eine Angst. Abgesehen davon, diese Beispiele von Kollege Caviezel, ja, ich bin auch immer auf der Seite der alten, zerbrechlichen Menschen und ich möchte gerne, dass sie sich noch erfüllen, die Wünsche, die sie haben. Auf der anderen Seite steht Personal, unter anderem Frauen, die vielleicht schwanger sind oder auf alle Fälle Leute, die nicht auswählen können, ob sie den Rauch, der im Raum steht, rauchen wollen oder nicht. Und der Unterschied ist eben der, dass der alte Mann entscheiden kann, ob er die Pfeife rauchen will oder nicht. Aber die bedienenden Personen können diese Entscheidungen nicht treffen, sie müssen einfach bedienen. Also ich sehe in dieser Debatte, normalerweise haben wir Ökologie und Ökonomie die sich gegenüberstehen, in dieser Debatte haben wir etwas anderes, wir haben die Ökonomie und die Gesundheit. Ich denke, die Gesundheit hat einen grossen Wert und da müssen wir zurückstehen, um alles zu machen, damit sie auch erhalten wird.

Frigg-Walt: Ich möchte meine Argumente von gestern hier nicht noch einmal wiederholen. Eines möchte ich

doch noch anfügen. Der Artikel 15a in der Botschaft schränkt die Freiheit unserer Gastwirte massiv ein. Ich stelle einen Änderungsantrag und der lautet: Artikel 15a, Das Rauchen ist verboten in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen. Mit Ausnahme von Gastwirtschaftsbetrieben. Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Antrag Frigg-Walt

Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, mit Ausnahme von Gastwirtschaftsbetrieben;

Arquint: Ich bin ziemlich viel in den letzten Jahren in Mittel- und Osteuropa tätig, vor allem in Seminaren, in denen es darum geht, den Aufbau demokratischer Institutionen voranzutreiben und ich bin ständig konfrontiert mit dieser immer noch vorhandenen Hoffnung, Erwartung, der Staat löst alle Probleme. Wir haben nichts zu sagen. Meine Stossrichtung ist die, stärken wir die Zivilgesellschaft. Stärken wir die Leute darin, dass sie Initiative, Verantwortung, Streitkultur entwickeln und auch bereit sind, in gesellschaftlichem Umfeld die Probleme ohne den Staat zu lösen. Das ist sehr schwierig. Das ist sehr schwierig und es wird noch schwieriger. Wenn ich in diesen Ländern bin, dann gibt es einen einzigen Bereich, den der Totalitarismus frei gelassen hat. Das ist der Freiraum des Wodka und des Rauchens. Und jetzt muss ich zu ihnen kommen und ihnen sagen, gerade in diesem Bereich, haben wir jetzt den Staat in die Pflicht genommen. In diesem Bereich, den euch das Sowjetsystem frei gelassen hat, weil er hier den Eingriff nicht gewagt hat.

Dazu passt eine ganz nette Anekdote, die ich kürzlich in einem Geschichtsbuch gelesen habe. Wir alle, ich auch, hatten die Vorstellung, dass der Lenin, als er die Revolution in St. Petersburg lancierte, in einem plombierten Güterwagen von Zürich über Berlin nach St. Petersburg gefahren wurde. Das stimmt nicht, Lenin ist mit über 30 Personen, Männer und Frauen, in einem Extrazug und Salonwagen durch Europa gefahren. Er hat in Berlin einen Halt gemacht, wurde vom Kaiser empfangen. Der Deutsche Kaiser hat ihm fünf Millionen versprochen, falls die Revolution in St. Petersburg gelingen würde und er ist weitergefahren. Ein Problem hatte er. Als fanatischer Nichtraucher war er konfrontiert damit, dass in diesem Zug der grösste Teil Raucher waren. Da hat er einen Versuch gemacht und den hat er nachher fallen gelassen, indem er eine Ordnung herstellte, den Rauchern einen weissen Zettel, den Nichtrauchern einen roten Zettel übergab und sagte, geraucht wird nur auf der Toilette und die mit dem roten, die haben immer den Vortritt, wenn sie auf die Toilette müssen, weil die müssen auf die Toilette und nicht auf die Toilette, um zu rauchen. Er wurde mit massiven Konflikten konfrontiert, nur schon auf dieser Reise und deshalb hat er wahrscheinlich vernünftig, aber das ist der Anfang der Katastrophe, diese totalitären Ideen auf die Gesamtgesellschaft anzuwenden begonnen und wir wissen was daraus geworden ist. Es gibt noch einen anderen fanatischen Nichtraucher Staatsmann, der als erster eine landesweite

Nichtraucherkampagne organisiert hat. Das ist der Führer von nebenan.

Und ich denke nicht, dass wir hier in dieser Art eine totalitäre Regelung beschliessen. Ich muss mich allerdings ein bisschen gegen Kollege Augustin wehren. Es ist immer so wie bei Radio Erivan. Im Prinzip hat er Recht mit diesem Bundesgerichtsurteil, aber einstimmig hat das Bundesgericht auch unterstützt und deutlich gemacht, dass diese Rauchverbote verhältnismässig sein müssen und nicht rigoros, wie Kollege Augustin erwähnt hat, angewendet werden sollen. Nun, ein Fall. Ich bin oft Gast im Hotel Chur. Sie kennen den Herrn Schmid, der alte Herr Schmid. Er isst zusammen im Nichtraucherteil des Restaurants, nach dem Essen geht er in die Raucher-ecke, wo er Sichtkontakt mit seiner Familie hat, genießt den blauen Dunst, neben ihm sitzen tägliche Gäste, auch im Raucherabteil, denn die stört es nicht, dass sie eben im Raucherabteil essen und die Serviertochter stört es überhaupt nicht. Wenn wir dieses Gesetz zur Anwendung bringen, dann stören wir einen organischen, schön unterteilten Restaurantbetrieb. Wir zwingen den Wirt eine Glaswand oder eine andere einzurichten und der alte Herr Schmid wird sich wie ein Kanarienvogel in einem Glasgehäuse vorkommen, der da bewundert oder auch wie immer von den anderen Gästen angesehen wird. Wollen wir das? Herr Schmid, der Wirt, hat noch nie Reklamationen der Leute, die im Nichtraucherteil essen gehabt, wegen der Raucher, die im anderen Teil essen. Und diese Unterteilung scheint mir eigentlich widersinnig.

Ein anderer Fall. Wenn es darum geht, rauchfreies Schulareal zu definieren, dann denke ich, ist der beste Weg der, dass sich die Betroffenen dafür engagieren, dass sie ihr Anliegen vorbringen können, das miteinander ausgehandelt wird und eine Lösung erreicht wird, die dann wahrscheinlich eine mittlere Unzufriedenheit darstellt, aber das wird das Gesetz ja auch bringen. Aber es stärkt eigentlich den Willen zum Dialog, zur Diskussion, zur Debatte und zum miteinander Lösungen aushandeln. Ich war sieben Jahre Beamter in Bern und mit Stolz kann ich registrieren, dass ich eine halbe Verfassungsvorlage, ein Gesetz und drei Verordnungen und Richtlinien durchgebracht habe. Das ist das Schicksal und der Ehrgeiz der Beamten und sie machen es nicht von sich aus. Sie machen es einmal, wenn die Politik es befiehlt, aber andererseits wenn ein Gesetz da ist, dann gibt es so viele Lücken und Interpretationsmöglichkeiten, die geklärt werden müssen. Also beispielsweise: Darf in einem Schulhaus, wenn die Lehrer das wollen, das Lehrzimmer ein Raucherzimmer sein? Erst wenn ein spezielles Raucherzimmer eingerichtet wird. Es gibt Diskussionen und ich möchte eigentlich diese ganze administrative, unnötige Arbeit verhindern, indem ich sage, es braucht kein Gesetz, sondern wir vertrauen diesen selbst regulierenden Kräften. Wir stärken damit die Zivilgesellschaft in einem Bereich, der wirklich gesellschaftspolitisch relevant ist und nicht, und das stört mich am meisten, die Sprache in diesem Gesetz, die ist diskriminierend. In Gottes Namen, wenn man von separaten und Nebenräumen redet, dann ist das meistens kombiniert mit dem Abfallraum. Es ist nicht ein gleichwertiges Ausspielen von Räumlichkeiten. Es gibt die edle Gesellschaft und

dann separate und Nebenräume. Ich komme dann auch zum Schluss und möchte sagen, mein Antrag ist Artikel 15 zu streichen in der Endabstimmung.

Antrag Arquint

Streichen ganzer Art. 15a

Trepp: Ich spreche zur Kommissionsminderheit. Ich bin wahrscheinlich der einzige in diesem Raum, der sich immer aktiv für die Entkriminalisierung jeglicher Drogen eingesetzt hat. Ich tue das immer noch. Vielleicht haben einzelne auch für diese Initiative damals gestimmt. Ich lasse mich also nicht talibanisieren. Man kann mich nicht in diese Ecke stellen, weil es geht hier wirklich nur um den Passivraucherschutz. Die Kommissionsminderheit wollte in dieser Situation wirklich dieses Thema ein für alle Mal korrekt lösen, so dass wir nicht in zwei Jahren nochmals darüber sprechen müssen. Das würde auch die Bevölkerung nicht verstehen. Dieses Problem lässt sich ganz einfach lösen. Wir wollten auch nicht wie im Kanton Tessin Fumoirs mit sehr komplizierten Lüftungsvorschriften einrichten. Diese kosten immerhin 35'000 Franken, habe ich mir sagen lassen. Wir wollten auch, dass dieses Gesetz möglichst rasch eingeführt werden kann und darum haben wir auf spezielle Lüftungsvorschriften verzichtet. Das Gesetz ist einfach, auch einfach durchzuführen, es braucht wenige Kontrollen und ich meine, wir sollten auch für den Umweltschutz unserer Lungen der arbeitenden Bevölkerung etwas tun. Und wenn jetzt Leute in diesen Fumoirs arbeiten müssen, haben wir ja gestern gehört, gibt es wirklich sehr hohe Konzentrationen von Feinstaub, bis das 100 fache, das eigentlich in der Aussenluft als Höchstwerte gelten. Und es ist darum nicht einsehbar, dass jemand gezwungen werden kann, darin zu arbeiten. Darum bitte ich Sie wirklich, lösen wir dieses Problem heute, wir können es und stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Gartmann-Albin: Rauchen gefährdet die Gesundheit, passiv rauchen ebenfalls. Ich denke, dass dies Rauchern, wie auch Nichtrauchern bewusst ist. Es steht jedoch auch heute schon ohne Gesetz jedem Gastwirt frei, seine Gaststätte vor dem Rauch, seine Gäste vor dem Raucherqualm zu schützen und ein Rauchverbot in seiner Gaststätte einzufügen. Dies haben bereits einige Restaurants gemacht, zumindest während den Essenszeiten, was sehr begrüssenswert ist. Mit dem Gesetz zwingen wir jedoch die Gastwirte ihren Betrieb in Raucher- und Nichtraucherzonen einzuteilen und ich befürchte, dass dies rein von den Räumlichkeiten her nicht allen Betrieben möglich sein wird. Somit werden diese durch das Gesetz benachteiligt und evtl. gar in ihrer Existenz gefährdet. Dass reine Nichtraucher-gaststätten mit massivem Umsatzeinbussen zu rechnen haben, zeigten klar die Monate im Restaurant Calanda, in denen während zwei Tagen pro Woche nicht geraucht werden durfte und das Restaurant während diesen Tagen grosse Umsatzeinbussen zu verzeichnen hatte. Ich persönlich möchte es eigentlich den Gastwirten überlassen, ob sie ihren Betrieb als Raucher-, Nichtraucher- oder gar als getrennten Betrieb betreiben möchten. Der getrennte Betrieb wäre natürlich das Optimale und Wünschenswerte. Aus die-

sem Grunde unterstütze ich deshalb den Antrag von Kollegin Frigg.

Nick: Ich spreche zu Antrag Frigg. Ich spreche nicht zu den Mehrheits-, Minderheitsanträgen. Das hätte ich nämlich dann getan als Kommissionsmitglied vorgängig zur allgemeinen Diskussion. Der Antrag Frigg will ja den Schutz in öffentlichen Räumlichkeiten, aber nicht in Gaststätten. Habe ich das richtig verstanden? Wenn wir diesem Antrag folgen, so brechen wir einen ganz wichtigen Pfeiler aus dem Nichtraucherschutz heraus und es ist, das kann man wohl sagen, das Kernelement des Nichtraucherschutzes. Bei diesem Antrag handelt es sich um einen Grundsatzentscheid und es gibt aus meiner Sicht drei triftige Gründe, weshalb man diesen Antrag ablehnen sollte. Erstens: Grundsatzentscheide sollte man am Anfang eines Prozesses, auch am Anfang eines parlamentarischen Vorgangs treffen. Dieser Grosse Rat hat der Regierung im Februar 2006 mit 83 zu 22 Stimmen, wenn ich das richtig im Kopf habe, hat die Regierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzesartikels zum Nichtraucherschutz überwiesen und damit wurden die Weichen grundsätzlich gestellt. Das zuständige Departement hat dann einen Vorschlag ausgearbeitet und diesen in die Vernehmlassung gegeben. Diese ist grossmehrheitlich positiv ausgefallen, d.h. man hat sich für einen generellen Nichtraucherschutz ausgesprochen. Dann hat die Regierung die Botschaft zu Händen des Grossen Rates verabschiedet.

Die Vorberatungskommission hat sich intensiv mit dieser Vorlage auseinandergesetzt und auch mit dieser Grundsatzfrage und sie ist, wie das ja der Kommissionspräsident auch gestern ausführlich dargelegt hat, für einen generellen Nichtraucherschutz. Dann haben die Fraktionen das Geschäft beraten und nun wird es im Rat behandelt. Das Eintreten war unbestritten. Es ist durchaus legitim, solche Entscheide immer wieder zu hinterfragen. Dagegen ist nichts einzuwenden und das will man ja offenbar auch mit diesem Antrag. Aber der Rat, meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen, würde sehr unglaubwürdig erscheinen und es würde kaum jemand jetzt verstehen, wenn man eine 180 Grad Kehrtwende vornehmen würde. Das ist der erste Grund. Der zweite, wir würden auch ein völlig falsches Signal als Tourismuskanton Graubünden aussenden. Der heutige Trend, der ist unverkennbar. Ich frage Sie, wo wurde in letzter Zeit, wo wurde in den letzten Jahren sehr viel in der Hotellerie investiert. Im Bereich Wellness. Wellness heisst Gesundheit, Wohlbefinden, gesunde Bergluft. Die Einstellungen unserer Gesellschaft betreffend Konsum in Hotel- und Restaurationsbetrieben in den vergangenen Jahren hat sich grundsätzlich verändert, ob wir das möchten oder nicht. Kurzurlaube wie auch längere Ferienaufenthalte werden immer mehr dazu benutzt, um sich körperlich und geistig fit zuhalten. Die körperliche Ertüchtigung in einer modernen Anlage wird von vielen Gästen geschätzt und benutzt und ich glaube nicht, dass sich die Gäste an einem Nichtraucherschutz, nicht an Verboten, an einem Nichtraucherschutz stören. Ganz im Gegenteil. Und der dritte Grund, wenn wir heute diesen Antrag annehmen, so haben wir morgen eine Volksinitiative auf dem Tisch. Da bin ich felsenfest überzeugt.

Wir wissen nicht, wie diese aussehen wird. Wir haben keinen Einfluss auf die Ausgestaltung. Wie die Abstimmungsergebnisse in den anderen Kantonen zeigen, würde wahrscheinlich jede noch so strenge stringente Lösung vom Volk angenommen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, erliegen Sie nicht dem Antrag, erliegen Sie nicht dem Reiz dieses Antrages. Wenn dieser nämlich angenommen wird, dann müssten wir nichts mehr über den Nichtraucherschutz beraten und debattieren. Wir könnten rasch nach Hause gehen, lehnen Sie den Antrag ab.

Hasler: Zum Antrag der Kommissionsminderheit. Ist sich die Kommissionsminderheit bewusst, was Selbstbedienung heisst in der Gastronomie? Ich habe Zweifel. Es ist hierauf hingewiesen worden, dass man das Servicepersonal vor Passivrauchern schützen soll. Die gastronomische Dienstleistung besteht aber nicht nur aus dem Servieren. Wir haben bei uns einen Gastronomie Betrieb, den wir auf diesen Winter umgestaltet haben. Wir haben neu 350 Nichtraucherplätze und 150 Raucherplätze. Alles Selbstbedienung. Die Gäste holen sich ihre Ware, aber jetzt beginnt es. Abräumen und Tische reinigen, das machen auch die Gäste in der Selbstbedienung nicht. Das heisst, wer beim solchen Gesetzestext, der hier vorgeschlagen wird, wer ist zuständig für das Abräumen dieser Tische? Ich bin der Meinung, dass auch der rauchende Gast, der darf es erwarten in der Selbstbedienungsgastronomie einen sauberen und abgeräumten Platz anzutreffen. Und für einen Tourismuskanton ist das, glaube ich, auch das Minimum, was an Gastfreundschaft und auch in Sachen Qualität geboten werden darf und werden kann. Wenn man auf diesem Vorschlag beharrt, möchte ich die Mitglieder der Kommissionsminderheit gerne einmal einladen, nachmittags nach vier Uhr zu einem "Zvieriplättli" im Raucherabteil, nach dem diese Plätze drei bis vier mal besetzt worden sind über den Tag hinweg, aber nicht gereinigt und nicht abgeräumt. Ich bin überzeugt, dass die Mitglieder der Kommissionsminderheit mit mir zusammen es vorziehen würden, die 50 Meter weiter unten liegende Alpstallung aufzusuchen und sich dort das "Zvieriplättli" zu genehmigen. In diesem Sinne unterstützen Sie den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit.

Möhr: Bevor ich mich für die eine oder andere Abstimmungsvariante entscheiden kann, habe ich eine ganz konkrete Frage an Regierungspräsident Schmid. Eine Verständnisfrage. Verständnisfragen, die es wahrscheinlich noch etliche geben wird, aber das Problem des geschlossenen Raums. Auf Seite 1760 der Botschaft steht: "Als geschlossener Raum gelten beispielsweise auch ein Zelt." Grossrat Federspiel hat gestern eine entsprechende Frage gestellt. Und noch eine konkrete Frage. Bei den Maienfelder Pferderennen haben wir verschiedene Zelte, die sind gegen die Rennbahn immer offen. Gelten diese Zelte als geschlossene Räume? Wenn ja, kann die Gemeinde eine Ausnahme erteilen für diese Zelte für die Pferderennen? Wenn Nein, was passiert, wenn die Gemeinde trotzdem eine Ausnahmewilligung erteilt?

Peyer: Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen. Wenn er uns dann erzählt, der Grund von totalitären Regimen liege in einem Rauchverbot, dann scheint mir die Reise noch nicht zum Ziel geführt zu haben. Graubünden kann einmal mehr den Anschluss verpassen oder heute den Schritt machen und zu den fortschrittlichsten Tourismusregionen dieser Erde zählen. Wir können es uns schon unheimlich schwer machen und darüber diskutieren, ob wir jetzt wirklich so viel sonderbarer und eigentümlicher seien als Italien oder das Tessin, warum man bei uns hier die Suppe nachher durch die Pfeife trinken muss, weil man gleichzeitig raucht und Suppe isst, warum es dann noch irgendwo jemand mit Krücken allenfalls gibt, der sich dann nicht selbst bedienen kann und gleichzeitig haben wir die letzten Tage ausgiebig über den VFRR gesprochen, im festen Wissen, dass ein eidgenössisches Gesetz kommt, dass uns zwingt das zu machen, was wir heute schon beschliessen können. Aber nein lieber in zwei Jahre revidieren, vielleicht ist die Welt bis dann neu erfunden. Geduld ist die Tugend des Revolutionärs, um auch noch Lenin hinzu zu zitieren. Wir sollten unsere Geduld nicht zu sehr strapazieren. Die SP Fraktion ist in überwiegend klarer Mehrheit für den Passivraucherschutz.

Bezzola (Samedan): Kollege Arquint ist gestern bereits in die Historie, heute in die weite Welt gereist. Ich finde es schön, wenn die weite Welt in den Ratssaal zu uns kommt und ich war sechs Jahre in der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika und Südamerika tätig, darum fühle ich mich durch diese Bemerkungen von Kollege Arquint etwas geweckt vielleicht. Ja, Kollege Arquint, es ist richtig, solche Länder, die in einem sehr schlechten Entwicklungszustand stehen, gesellschaftlich, politisch, die sind tatsächlich gut darin beraten, folgende Errungenschaften anzustreben, neben allen staatlichen Systemen. Zivilcourage, Selbstverantwortung, freiheitliche Wirtschaftsordnung, auch zivile Solidarität, auch Milizsysteme in Politik, Pflege und Kultur. Ich finde es aber dennoch sehr bemüht und unangemessen, schlichtweg sachlich falsch, den Nichtrauchergesundheitsschutz in irgendeine Nähe des totalitären Staatsverständnisses zu bringen. Nein danke, das ist wirklich zu unsinnig. Bleiben wir darum bei der vernünftigen Lösung von Kommissionsmehrheit und Regierung.

Pfäffli: Ich möchte mich kurz zum Antrag Frigg äussern. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir hier und heute für einen möglichst umfassenden und effektiven Nichtraucherschutz eintreten sollten. Ich tue dies, Kollege Trepp, als echter Freisinniger und als überzeugter Nichtraucher. Grossrätin Frigg aber möchte etwas ganz anderes. Sie möchte ein Rauchverbot mit einer gewichtigen Ausnahme. Aus diesem Grund, meine Damen und Herren, bitte ich Sie den Antrag Frigg abzulehnen.

Florin-Caluori: Grundsätzlich wollte ich mich zuerst nicht äussern zu diesem Thema, aber es ist mir jetzt trotzdem ein Bedürfnis und ich möchte ganz kurz zwei, drei Punkte erwähnen. Grundsätzlich soll für alle Restaurationsbetriebe und Hotelbetriebe die gleiche gesetzliche Handhabung gelten. Restaurationsbetriebe, welche nicht

über zwei getrennte Räumlichkeiten verfügen sind benachteiligt. Vor allem auch noch wenn in einem Raum bedient und geraucht werden kann. Im nahen Ausland, in Italien, wurde der Schutz des Passivrauchens eingeführt und umgesetzt. Die Umsetzung generell wirkt äusserst positiv, auch auf uns Touristen. Im öffentlichen Interesse des Passivrauchens und vor allem auch im Interesse des Personals unterstütze ich die Kommissionsminderheit.

Meyer-Grass (Klosers): Es geht mir ähnlich wie meiner Grossratskollegin Elita Florin. Ich habe eigentlich gedacht, das überlasse ich den Experten. Jetzt bin ich doch plötzlich auf den Plan gerufen, in dem ich nämlich unglaublich darüber staune, dass immer wieder das Argument auftaucht, der Nichtraucherchutz habe mit unnötiger Freiheitsbeschränkung zu tun, sei in der Nähe des Totalitarismus und müsse deshalb teilweise, wie Grossrätin Frigg das sagt, oder ganz weggelassen werden. Würde jemand von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, hier in diesem Raum für die totale Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen eintreten? Oder würde jemand von Ihnen für die Aufhebung des Opferschutzes oder des Jugendschutzes eintreten? Es geht doch schlicht um den Schutz der Schwächeren und Schwächsten. Ich habe gestern ein ganz erstaunliches Beispiel gehört, das mir wirklich unter die Haut gegangen ist. Einer meiner Grossratskollegin war mit ihren kleinen Kindern in einer Institution, die eigentlich für Kinder gedacht ist. In dem entsprechenden Restaurant haben, also man kann es kaum glauben, haben Väter und Mütter geraucht! Also unser, ich wünsche mir auch einen guten Start. Mein ganzer Beruf geht dahin, die Sozialkompetenz der Leute zu stärken. Aber die Realität ist doch so, dass wir noch nicht so weit sind und es wahrscheinlich mit unserer menschlichen Konstitution nie sein werden und deshalb die Schwächsten unter uns, unseres Schutzes bedürfen. Es geht hier um Nichtraucherchutz und nicht um Verbote. Ich danke Ihnen, wenn Sie den Antrag der Mehrheit unterstützen.

Portner: Nur kurz zwei Punkte. Das einte zu Grossratskollege Trepp. Wenn das vom Bund kommt, müssen wir unser Gesetz nicht ändern. Bundesrecht bricht kantonales Recht geht vor. Das zum Ersten und das Zweite was mir viel mehr Sorgen macht, ist das was ich jetzt so heraus gehört habe. Es geht in Richtung, dass man erwartet self silent think. Also man schweigt gescheiter, denn wenn man eine andere Meinung hat, wie Grossrat Arquint, er hat etwas lang gesprochen das stimmt, dann wird man qualifiziert ob das sinnig oder unsinnig ist. Das darf nicht sein in unserem Rat. Hier herrscht Redefreiheit! Jeder darf das erzählen, wovon er überzeugt ist, dass es richtig ist. Sonst haben wir Ansätze zu totalitären Tendenzen und das wäre furchtbar und davor wollte er warnen. Vor Tendenzen die mit ganz kleinen Schritten anfangen.

Hartmann (Champfer): Wenn ich Euch so zuhöre, dann habe ich Mühe an diesen Gesprächen von der Eintretensdebatte bis heute. Ich bin Nichtraucher und es heisst immer der Schwächste, die Schwachen. Aber ich fühle mich nicht als schwach. Aber was wir jetzt ein Problem

machen ist, das ist das grosse Problem im Allgemeinen, die Selbstverantwortung der Erwachsenen. Wir bevormunden alles. Jetzt sind wir beim Rauchen, nächstens beim Trinken später dürfen wir nicht mehr Laufen. Wir müssen aufpassen, dass wir uns nicht vor lauter Gesetze vorschreiben und Verbote zu machen, nicht vergessen, dass wir noch Leben dürfen. Ich bitte Sie, sind Sie vernünftig und verbieten Sie nicht alles. Ich bin für die Mehrheit und die Regierung.

Parolini: Ich unterstütze die Kommissionsmehrheit und die Regierung und vor allem auch als Perspektive der Gemeinden, die diese Vorlage dann auch umsetzen müssen und kontrollieren müssen. Es wird schon schwer genug sein diese Bestimmung, wenn wir der Regierung in allen Punkten folgen, zu kontrollieren. Und in diesem Punkt ob jetzt ein Nebenraum bedient ist oder nicht, das macht es nur nochmals komplizierter. Wollen Sie das der Gemeindepolizist da schauen muss ob die Serviertochter in diesem Raum ein Bier vorbeibringt und den Aschenbecher leert oder ob es eben so aussieht, wie Kollege Hasler gesagt hat, auf diesem Bergrestaurant dann, wenn niemand, kein Bedienungspersonal in diese Räume hinein kann. Also unter dem Aspekt der Kontrollierbarkeit und der Aufgabe, die wir den Gemeinden übertragen mit dieser Vorlage, müssen wir sehr, sehr vorsichtig sein. Unterstützen Sie die Mehrheit. Unterstützen Sie eine vernünftige, einigermaßen realisierbare Lösung.

Regierungspräsident Schmid: Ich kann Ihnen versichern, ich erzähle Ihnen nicht über meine Reise, die ich mit der Transsibirischen Eisenbahn von Moskau nach Peking gemacht habe. Aber ich glaube, wir haben heute auch eine Reise gemacht, und zwar über das ganze Meinungsspektrum. Ich finde das gut, denn es gibt auch in der Bevölkerung im Kanton Graubünden die verschiedensten Auffassungen, wie man ein solches Rauchverbot einführen und durchsetzen könnte. Es gibt natürlich auch Stimmen, die, wie sie Grossrat Arquint das vertreten haben, darauf beruhen würden, dass keine Regelung notwendig ist. Wir haben heute den Fächerkanon geöffnet. Grossrat Arquint möchte keine Regelung. Er hat den Antrag gestellt, dass dieses Problem durch die Zivilgesellschaft selbst gelöst werden könnte. Wir haben gestern eingehend darüber diskutiert und ich bin überzeugt, dass gerade in diesem Bereich die selbstheilenden und selbstregulierenden Kräfte der Zivilgesellschaft nicht ausreichen, dass wir das Problem in den Griff bekommen. Ich vertrete auch klar die Überzeugung, dass die Mehrheit der Bündnerinnen und Bündner, heute eine solche Lösung befürwortet. Gleichzeitig bin ich aber auch der Meinung, dass sie eine verhältnismässige Lösung befürworten, welche auch praktikabel ist. Deshalb kommt es für mich in keinem Fall in Frage, dass wir keine Regelung einführen, wie das Grossrat Arquint möchte. Gleichzeitig hat Grossrätin Frigg-Walt einen Antrag gestellt, dass die Gastwirtschaftsbetriebe von einer solchen Regelung auszunehmen wären. Ich meine aber, dann wäre es ehrlicher, dem Antrag Arquint zuzustimmen. Denn wenn wir die Gastwirtschaftsbetriebe herausnehmen, dann bleiben unter lit. a, also im Art. 15a Abs. 1 lit. a, nur noch wenige Betriebe übrig, die darunter fäl-

len. Denn die Schulen und die Schulareale regeln wir im weiteren Absatz. Es wären beispielsweise die Verkaufsgeschäfte, Zelte, ich komme dann noch dazu, und es wären die Einkaufszentren, die Hallen und alle anderen Bereiche. Es geht ja insbesondere um die Gastwirtschaftsbetriebe, denn ich gehe davon aus, dass Sie unter Gastwirtschaftsbetrieben nicht nur Restaurants subsumieren würden, sondern auch Bars, Diskotheken, Nachtlokale. Es ist der klare Wille der Regierung und auch der Kommissionsmehr- und minderheit, hier sind wir eigentlich alle gleicher Meinung, dass man auch im Bereich der Gastwirtschaftsbetriebe eine solche Regelung einführen sollte, dass es in Zukunft in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen weiterhin möglich ist bzw. nur noch in diesen Nebenräumen möglich ist zu rauchen. Da sind sich Kommissionsmehrheit und -minderheit einig. Wo dann der grosse Streit auch in der Kommission entstanden ist, ist die Frage, ob zusätzlich auch das Personal mit dieser Regelung geschützt werden und eine weitgehende Einschränkung getroffen werden soll, dass eben auch in diesen Nebenräumen nicht mehr serviert werden kann. Die Regierung ist klar der Auffassung, dass der Arbeitnehmerschutz auch schon aus rechtlichen Gründen, und ich möchte da nicht ins Detail gehen, Sache des Bundesgesetzgebers ist, dass der Arbeitnehmerschutz, wie das sonst auch im Recht bisher vollzogen worden ist, im Arbeitsgesetz auf Bundesebene und im Obligationenrecht geregelt ist. Hier hat der Kanton nach unserer Auffassung keinen Regelungsbedarf. Die Frage, ob er überhaupt aus rechtlicher Sicht Regelungskompetenzen hätte, müssen wir nicht beantworten, wenn wir der Kommissionsmehrheit und der Regierung folgen. Ich bin aber auch inhaltlich der Überzeugung, dass die Lösung wie sie Kommissionsmehrheit und Regierung vorschlagen, für den Kanton Graubünden die bessere Lösung ist. Die adäquatere Lösung ist auch diejenige Lösung, die auf eine stärkere Akzeptanz in der Bevölkerung stösst. Denn wir beabsichtigen nicht das Rauchen zu verbieten. Wir beabsichtigen aber die Gäste, die nicht rauchenden Gäste, vor dem Passivrauch zu schützen, und das erreichen wir, indem wir eine Lösung treffen, wo in einem Nebenraum weiterhin geraucht werden kann und auch bedient werden darf.

Ich möchte auch darauf hinweisen, die Kantone Tessin und Solothurn, die sonst auch immer erwähnt werden, lassen die Bedienung auch zu. Auch gemäss diesen Regulierungen in diesen Kantonen kann weiterhin serviert werden. Der Kanton Graubünden wäre dann insoweit der erste Kanton, der es nicht mehr zuliesse, dass in diesen Nebenräumen weiterhin serviert werden kann. Ich gebe zu, dass damit nicht der vollständige Arbeitnehmerschutz umgesetzt wird. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass gerade auch im Bereich des Servicepersonals sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die selbst Rauchen und die müssen wir vor dem Passivrauchen nicht mehr schützen. Denn die Konzentration, die durch das selbstständige Rauchen aufgenommen wird, ist erheblich schädlicher als diejenige, die durch das Passivrauchen entsteht. Es obliegt schon heute der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, Kommissionspräsident Augustin hat darauf hingewiesen, dass er für die Fürsorge der Arbeitnehmenden sorgt. Dass bis

jetzt noch niemand geklagt hat, das mag ein Fakt sein, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Frage einmal auch gerichtlich geklärt wird.

Grossrat Portner hat zurecht darauf hingewiesen: unsere Regelung muss nicht revidiert werden, wenn der Bund im Arbeitsgesetz eine andere Regelung trifft, weil Bundesrecht kantonales Recht bricht. Dann wäre allenfalls die Bedienung durch die Angestellten nicht mehr möglich. Das muss man in Kauf nehmen mit dieser Regelung, aber das ist in allen Rechtsbereichen so, wenn der Bund eine Regelung trifft, die kantonalem Recht vorgeht. Ich möchte auch noch auf gewisse andere Fragen eingehen.

Es wurde vermehrt über Vollzugsprobleme gesprochen. Auch Grossrat Arquint hat uns einerseits beliebt gemacht, den Nichtraucherchutz der Lösung der Zivilgesellschaft zu überlassen. Ich möchte ihm dabei zustimmen, aber in Bezug auf den Vollzug dieser Regelung. Ich bin überzeugt, dass die Zivilgesellschaft die Vollzugsprobleme dieses Gesetzes lösen wird, weil die Mehrheit der Bevölkerung sich an diese Regelung halten wird und dass dann im Vollzug, Grossrat Parolini, viel weniger Probleme entstehen, als wir heute befürchten. Die Regelung, wie sie Ihnen die Regierung vorschlägt, ist auch einfach. Sie ist vollziehbar, und ich bin überzeugt, dass sie sich durchsetzen wird. Wir führen auch keinen Polizeistaat ein, in dem wir die Wirte zu Polizistinnen und Polizisten machen wollen. Wir setzen auf die Akzeptanz unserer Bevölkerung und ich bin überzeugt, dass das, wie das in anderen Ländern auch der Fall ist, auch bei uns funktionieren wird. Sonst müssen wir dann, Grossrat Arquint, wirklich den Dialog wieder führen, denn letztlich ist eine Norm nur durchsetzbar, wenn sie auch auf soziale Akzeptanz stösst. Ich bin überzeugt, dass ein solcher Schutz vor dem Passivrauchen heute auf eine grosse soziale Akzeptanz stossen wird.

Grossrätin Brüesch hat als Sprecherin der Kommissionsmehrheit treffend darauf hingewiesen, dass wir Investitionskosten für Gastwirtschaftsbetriebe vermeiden wollten. Wir möchten diese Branche nicht mit unnötigen Kosten konfrontieren, die dann letztlich für die Wettbewerbsfähigkeit keinen Beitrag leisten. Das ist doch ein wesentlicher Gesichtspunkt in diesem Kontext. Ich komme noch zu den Pferderennen. Ich hoffe natürlich, Grossrat Möhr, dass ich trotzdem noch auf die Rossriet kommen darf, im Herbst. Das Rauchverbot wird ja, wenn das Referendum nicht ergriffen würde und Sie dem Gesetz zustimmen, auf den 1. September in Kraft treten. Um Ihre Fragen zu beantworten. Ja, es ist richtig, wir betrachten auch ein Zelt in diesem Sinne, wenn es abgeschlossen ist, als einen entsprechend öffentlich zugänglich geschlossenen Raum, aber es ist auch so, dass innerhalb des Zeltes ein Raucherteil geschaffen werden könnte, wenn er abgetrennt ist, aber nur wenn er abgetrennt ist. Das wird selten der Fall sein. Aber dann könnten Sie auf dem Rennplatz natürlich in einem anderen Zelt im Sinne eines Nebenraumes, wenn man das ganze Areal als solches anschaut, eine Rauchermöglichkeit schaffen. Und allenfalls sehe ich das Problem beim Rennplatz Maienfeld viel weniger. Sie müssen Ihre Gäste nur dazu bringen, dass sie, wenn die Rennen stattfinden, kurz nach draussen gehen anstatt sitzen zu bleiben, eine Zigarette

im Freien rauchen und dann können sie wieder hineingehen, bevor sie ihren Wetteinsatz abholen. Mit anderen Worten: ich mache Ihnen beliebt, nach dieser umfassend geführten Eintretensdebatte, auch nach diesen verschiedenen differenzierten Voten, der Kommissionsmehrheit zu folgen, weil wir mit dieser Lösung den Nichtraucher-schutz in Graubünden umsetzen mit einer verhältnismässigen und vollziehbaren Lösung, welche, so bin ich auch überzeugt, unsere Bevölkerung auch will.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir haben bei Art. 15a einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag und wir haben den Änderungsantrag von Grossrätin Frigg und wir haben über den ganzen Art. 15a den Streichungsantrag von Grossrat Arquint. Ich beabsichtige folgendes Vorgehen: Ich werde dem Kommissionspräsidenten und dem Antragsteller Arquint noch das Wort erteilen und dann stimmen wir ganz zuerst über den Antrag Arquint ab. Wenn nämlich dieser angenommen würde, so würde es sich ja die ganze übrige Diskussion erübrigen. Wenn der Antrag Arquint abgelehnt wird, dann bereinigen wir nachher die drei anderen Anträge.

Portner: In allen Ehren, dieses Vorgehen ist falsch. Man muss von unten herauf kommen und der Antrag Arquint kommt am Schluss dran. Man kann den anderen ihre Argumente nicht wegnehmen, sie haben das Recht, das darüber abgestimmt wird.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Ich habe gedacht, die ganze Diskussion nützt ja nichts mehr, wenn man gegen den Antrag Arquint ist. Ich gebe jetzt dem Kommissionspräsidenten noch das Wort. Grossrat Augustin.

Augustin; Kommissionspräsident: Ich würde beliebt machen, dass man zwischen Verfahrensfragen, nämlich der Frage wie abgestimmt wird und der Begründung von Anträgen trennt und mache, Frau Standespräsidentin, ungern aber trotzdem darauf aufmerksam, dass die Antragsteller nach Schluss der Diskussion nochmals das Wort bekommen. Darauf muss man zählen können, ohne dass man intervenieren muss. Sowohl Vertreter von Minderheitsanträgen und von Mehrheitsanträgen oder Abänderungsanträgen, das ist nach Schluss der Diskussion. Nachher wird sie nicht mehr eröffnet. Und erst im Anschluss daran, bereinigt man dann formelle Fragen wie dann so oder anders abgestimmt werden soll. Im Sinne des Minderheitsantrages Stellung nehmen, wenn nicht die noch Minderheitssprecher von noch anderen Minderheitsanträgen zur ganzen Sache Stellung nehmen wollen und zwar im Sinne einer Schlusstellnahme. Und nachher bereinigen wir die Frage, die wir dann abstimmen.

Ich möchte aus Sicht der ganzen Kommission zum Abänderungsantrag Frigg Folgendes sagen: Dieser Antrag ist abzulehnen. Grossrat Nigg hat zu Recht darauf hingewiesen, wir würden zurückfallen in die Zeiten vor dem Beschluss, den dieser Rat auf der Grundlage des damaligen Auftrages der KGS mit 83 zu 22 Stimmen gefasst. Der Antrag der KGS ging ganz klar und gezielt darauf

hinaus, dass auch ein Passivraucherschutz nicht zuletzt, ich würde sogar sagen, in erster Linie gerade auch in Restaurationsbetrieben greifen sollte. Die in der Zwischenzeit durchgeführten Vernehmlassungen haben mit deutlicher Mehrheit zutage gefördert, dass die Vernehmlasser mit diesen Vorschlägen in die Regierung dann in die Vernehmlassung geschickt hat, einverstanden ist. Die Stimmung im Volk, so wie sie stimmungsmässig erfasst wird, aber auch in den beiden Kantonen Tessin und Solothurn tatsächlich erfasst wurden, bei eigentlichen Abstimmungen, hat deutlich gemacht, dass auch in der Schweiz und nicht nur im Ausland, eine Mehrheit des Volkes und mit nach Einführung entsprechender Passivraucherschutzregelungen sogar eine Mehrheit der Raucher für solche Lösungen sind. Wir können nicht im Sinne des Oberbegriffes, auch das wurde vorhin gesagt, Wellness im Tourismuskanton Graubünden, nur an die Wellness der Raucher denken, nicht aber an die Wellness der Mehrheit der Nichtraucher. Ich will nicht verhehlen, dass auch rauchen geniesserisch angenehme Seiten hat. Ich bin Nichtraucher, aber ich kann mir das gut vorstellen, dass vor allem Zigarrenraucher, dass vielleicht sogar Pfeifenrauchen, was mit Genuss zu tun hat, bei den Zigaretten ist es mitunter schon mehr mit Stress verbunden, als mit Genuss. So meine Einschätzung als Nichtraucher, aber vielleicht täusche ich mich. Von daher geht es nochmals nicht darum, diesen Genuss den Rauchern zu verbieten. Darum geht es nicht, es geht nur darum, im Gesundheitsschutz der Nichtraucher im Fokus zu haben, und deshalb gehören die Anträge Frigg, den habe ich schriftlich vor mir, den Antrag Arquint, den habe ich schriftlich nicht vor mir, aber der geht mindestens so wie ich ihn vernommen habe und verstanden habe in die gleiche Richtung, abgelehnt.

Nun zum Minderheitsantrag, noch kurz dazu noch einige Überlegungen. Die Frage auch, Regierungspräsident Schmid hat ausgeführt, die Frage ist schlussendlich, wollen wir und sind wir tatsächlich konsequent oder nicht. Die Kommissionsminderheit, die für Selbstbedienungslösungen optiert, ist in diesem Punkt konsequent, weil sie auch an den Gesundheitsschutz des bedienenden Personals anknüpft und den Gesundheitsschutz des bedienenden Personals gleich hoch einstuft, wie den Gesundheitsschutz von allen anderen Dritten. Wir meinen damit, Herr Regierungspräsident, auch klar auf der gesetzgeberisch zulässigen Seite zu sein, weil wir nicht an Arbeitsgesetzgebung anknüpfen. Dort wären wir nicht zuständig, das ist richtig, darum ist der Bund hier tätig geworden. Auf Grund des Vorschlages Gutzwiler, aber wir haben im Kanton eine Kompetenz von Verfassungswegen für den Gesundheitsschutz, sei es nun den Gesundheitsschutz von irgendjemand, nämlich von allen Bürgerinnen und Bürger des Kantons. Von daher sind wir auf der sicheren Seite. Richtig ist, was ausgeführt wurde, dass die beiden Kantone Tessin und Solothurn Lösungen gefunden haben, mit bedienenden Fumoirs, das ist richtig. Von daher unterscheiden sich notabene Grossrat Hasler und andere auch die Lösungen, die wir in der Schweiz ergreifen von ausländischen Modellen, die in sich natürlich noch konsequenter sind, weil sie gänzlich die Raucher aus den Restaurationsbetrieben heraus haben wollen. Wir haben hier eine etwas vermit-

telnde Lösung aufgegleist. Wir haben in der Kommission gesagt, wir sollten in Graubünden, um beispielsweise dem italienischen Vorbild zu folgen, eine gänzlich andere Lösung treffen, als in den beiden Kantonen Tessin und Solothurn. Und deshalb optieren wir mit der Regierung auch für solche separaten Nebenräume, in denen geraucht werden darf. Der einzige Unterschied zwischen Kommissionmehrheit und -minderheit: bedient oder nicht bedient.

Wir können, das wäre der letzte Punkt, wir können nicht alle Detailaspekte des Vollzuges eines Gesetzes hier lösen. Das ist auch nicht unsere Aufgabe. Wir müssen generell abstrakte Erlasse machen und die werden dann in der Praxis angewendet. Und Regierungspräsident Schmid hat zu Recht darauf hingewiesen, dessen Meinung bin ich auch, diese Lösung, und zwar sowohl die der Kommissionsmehrheit, wie der -minderheit, die hat für den Vollzug keine grösseren Probleme. Das belegen sämtliche Lösungen, die in anderen Kantonen und vor allem im Ausland bereits seit mehreren Jahren greift. Die Sozialkontrolle, um das so zu formulieren, die wirkt tatsächlich. Die Raucher halten sich auch an die getroffenen gesetzgeberischen Vorgaben. Von daher würde ich im Sinne der Konsequenz, nämlich auch des Arbeitnehmerschutzes, die Gesundheit dieser Arbeitnehmer, dafür plädieren, dass Sie der Kommissionsminderheit zustimmen. Wenn Sie das nicht machen, wird die Lösung Gutzwiller dann sowieso kommen, Kollege Portner hat gesagt, Bundesrecht bricht kantonales Recht sowieso. Bei der Lösung Gutzwiller haben Sie aber allerdings zwei Nachteile. Sie haben nämlich den Nachteil, dass die Inhaber der Restaurants selber, die können weiterhin tätig sein, wie sie wollen, weil sie fallen nicht unter der Gesetzgebung Arbeitnehmer. Und Sie haben den weiteren Nachteil, dass dann Investitionen nötig sein werden, weil die Lösung geht davon aus, dass dann belüftete Raucherräume geschaffen werden müssen, und Sie haben dann, Kollege Trepp hat darauf hingewiesen, entsprechend relativ hohe Investitionskonsequenzen für die Restaurationsbetreiber und diese hätten sie bei den Lösungen, so wie sie hier die Kommissionsminderheit vorschlägt, nicht. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, als abschliessend nochmals den Antrag Frigg-Walt und soweit ein formeller Antrag Arquint tatsächlich vorliegt diese abzulehnen, namens der gesamten Kommission, im Übrigen der Kommissionsminderheit zu folgen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Herr Kommissionspräsident, Sie hätten das Wort schon noch bekommen. Wir machen es jetzt so: Ich gebe zuerst den Antragstellern das Wort, dann der Kommissionsminderheit, dann der Kommissionsmehrheit. Die haben das Schlusswort. Dann werden wir den Antrag Frigg-Walt dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüber stellen, der obsiegende Antrag gegenüber dem Minderheitsantrag und dann nehmen wir den Antrag Arquint an den Schluss.

Arquint: Besten Dank für diese Geste, die ich gerne zum Anlass nehme zwei, drei Bemerkungen zu machen. Die erste, lösen wir die Probleme dort, wo sie gelöst werden müssen. Der Arbeitsschutz wird kommen, wird verstärkt kommen, da brauchen wir kein eigenes Gesetz. Lösen

wir nicht Probleme, wenn die in Bern zunächst in der nächsten Zeit getroffen werden sollen und wie Kollege Augustin sagt, werden diese liberaler sein. Wenn aber eine liberalere Gesetzgebung an kantonales Recht stösst, dann hat das kantonale Recht Geltung und wollen wir das in diesem Fall? Ich glaube nicht an Wunder.

Ich bin Realist und möchte auf Grund gestriger Voten neuer Mitglieder, die ein bisschen erschrocken waren über den Auftrag der mit 86 zu 0 Stimmen überwiesen wurde, nicht zu Null, doch folgendes sagen: Ich bin Realist und ich bin überzeugt, dass der Antrag auf Streichung durchgehen kann, denn immerhin von 86 bis 120 bleiben ungefähr 30. Es sind ungefähr 30 Neumitglieder im Parlament, die nicht verantwortlich sind für den Auftrag, der damals gestellt wurde und dann rechne ich mit der politischen Weisheit der länger hier sitzenden Mitglieder. Denn eine der Weisheiten eines Politikers ist, dass er lernfähig ist und dass er auch seine Meinung ändern kann und sich auf Grund der Argumente eines besseren belehren lassen wird. Ich bin auch überzeugt, dass wenn dieses Gesetz abgelehnt wird, auch Regierungsrat Schmid nicht sehr unglücklich sein wird, denn er hat sich Mühe gegeben und das ist ihm anzurechnen, uns eine Vorlage auf einem sehr tiefen Niveau vorzulegen. Aber ich bin nicht damit einverstanden. In Bezug auf den Nichtraucherschutz tiefes Niveau.

Die Vollzugsprobleme werden grösser sein als was hier vorausgesagt wird. Denn nur schon die Anfrage Möhr hat gezeigt, dass es dann wahrscheinlich darauf ankommen wird, wie gross die Fenster, die Öffnungen eines geschlossenen Abteils sind und was dann geschlossen und offen ist. Ich glaube auch, dass die Regierung sich bemühen wird, möglichst grossen Freiraum zu schaffen. Aber wir haben eine grosse Nichtraucherschutzgruppe und unter denen haben wir auch eine Gruppe von sehr fundamentalistisch Veranlagten. Und es wird Klagen und es wird Einwendungen und es wird Klärungsgesuche geben, die eigentlich dann zu Vollzugsarbeiten zwingen und das möchte ich in jedem Fall verhindern. Deshalb appelliere ich an die Alten, an den unbändigen Freiheitswillen der Bündner in der Geschichte und sage, wo kein Gesetz nötig ist schaffen wir keines.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Ich möchte noch präzisieren. Über den Antrag Arquint stimmen wir erst ab wenn wir den ganzen Artikel 15a durchberaten haben.

Frigg-Walt: Ich glaube, es ist nun alles gesagt. Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag zu unterstützen.

Augustin; Kommissionspräsident: Ich verweise auf das, was ich bereits gesagt habe.

Brüesch: Die Argumente liegen auf dem Tisch und ich bitte Sie, die Kommissionsmehrheit und Regierung zu unterstützen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Jetzt kommen wir zur ersten Abstimmung. Antrag Frigg-Walt gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit. Nochmals zur Präzision, der Antrag Frigg lautet: "Das Rauchen ist verboten in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen, mit

Ausnahme von Gastwirtschaftsbetrieben." Den Antrag der Kommissionsmehrheit haben Sie auf dem gelben Blatt.

Abstimmung

Der Rat gibt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung gegenüber dem Antrag Frigg mit 90 zu 18 Stimmen den Vorzug.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir stimmen jetzt Mehrheit gegen Minderheit ab.

Abstimmung

Der Rat gibt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 89 zu 25 Stimmen den Vorzug.

Art. 15a Abs. 1 lit. b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Augustin; Kommissionspräsident: Zu Artikel 15a Abs. 1 lit. b ist folgendes zu sagen: Im Unterschied zu lit. a verbietet hier das Gesetz das Rauchen auch im Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen, sowie Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche. Es geht gemäss regierungsrätlicher Überzeugung darum, ein Zeichen zu setzen im Sinne des Jugendschutzes. Allerdings, Herr Regierungspräsident, ist auch gleich anzumerken, dass die Vorlage insoweit über den Auftrag der KGS hinausgeht, als diese nur den Passivraucherschutz im Fokus hat. Hier aber geht es um den Aktivraucherschutz. Insoweit es sich hier um Minderjährige handelt, also um Volksschulen handelt, ist dies unproblematisch. Etwas anderes, das soll doch auch hier kritisch angemerkt werden, sieht die Situation bezüglich Schulanlagen aus, die auch mitunter nur von Erwachsenen besucht werden, so beispielsweise die Pädagogische Hochschule oder die Theologische Hochschule, das BGS oder/und die HTW.

Bezzola (Samedan): Ich möchte Herrn Regierungsrat Schmid um eine Klärung des Abs. 1 lit. b bitten. Der Text verbietet das Rauchen auf Schularealen sowie in Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche. Damit sind auch die Internatsschulen gemeint, in welchen Jugendliche und junge Erwachsene, volljährig Erwachsene, zur Schule gehen. Im Vordergrund steht zweifellos das Rauchverbot im Unterrichtsbetrieb, im Schulalltag tagsüber. Nun gibt es im Kanton aber verschiedene Schulen, in welchen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf demselben Areal auch wohnen. Die Formulierung von lit. b wirft nun die Frage auf, ob in Internatsschulen in einem Bereich eingegriffen werden soll, in welchem das Rauchen an sich Privatsache bleibt. Es stellt sich die Frage, ob der formulierte Artikel womöglich ein Rauchverbot im privaten Wohnbereich der Internate errichtet? Die Wohnbereiche der Internatsschulen befinden sich meist auf dem selben Schulareal wie die Unterrichtsräume. Weder Gesetz noch die Botschaft klären diese Frage. Ein Verbot für den Wohnbereich wäre unglücklich, da

dann die Internatsschülerinnen -schüler zum Rauchen ausserhalb des Internatsareals, in die Gärten der Nachbarn ausweichen müssten. Entsprechende Erfahrungen haben wir in Zuoz gemacht. Im Wohnbereich sollten daher Fumoirs und/oder Raucherzonen möglich sein. Darum bitte ich Sie, Herr Regierungspräsident, um eine Klärung, ob der Art. 15a Abs. 1 lit. b tatsächlich die privaten Wohnbereiche auf Schularealen miteinschliesst.

Butzerin: Ich beziehe mich auf den Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen und diesbezüglich gibt es für mich ein kleines Problem, das ich auch geklärt haben möchte. Ich behalte mir vor, dann anschliessend einen Antrag, um einen neuen Abs. 4 einzufügen. Und zwar geht es mir um Folgendes. Es soll verboten werden auch im Aussenbereich von Schulareal und Schulsportanlagen zu rauchen. Ich sage Ihnen ein Problem. Ich bin Mitglied von verschiedensten Vereinen, welche ihre Proben, beispielsweise eine Musikgesellschaft oder einen Chor, in Anlagen der Schule, der Volksschule, in Arosa beispielsweise, des Schulgebäudes, durchführen. Wir haben schon seit Jahren die Regelung, dass in den Pausen dieser Proben die Mitglieder, der Musikgesellschaft beispielsweise, welche rauchen, ausserhalb der Gebäude, der Räumlichkeiten, ihre Rauchpause abhalten. Und wenn das nun künftig verboten sein soll, dass die die da ausserhalb der Räumlichkeiten auf dem Areal der Schule aber tun können, dann gehen die über die Strasse, drei Meter weg und rauchen auf einer Parzelle, einer privaten Parzelle und deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen zu sagen, dass man diese Regelung aufrechterhält, aber nur während der Dauer der offiziellen Schulzeit. Das heisst, also Lehrerinnen und Lehrer, die können auch im Aussenbereich nicht rauchen während der offiziellen Schulzeit. Diese Schulzeit kann man definieren. Ich nehme aber ganz klar heraus, Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche, welche eben auch ausserhalb der ordentlichen Schulzeit betreut werden. Ich denke, dass man mit dieser Regelung auch nicht in die Präventionsmassnahme eingreift. Denn die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulzeit, die bewegen sich meist nicht mehr innerhalb des Schulareals. Sie haben ja auch, wenn Sie auf Seite 1761 lesen, war ja vorgängig gemeint, dass man auch auf allen Sportanlagen beispielsweise das Rauchen verbieten würde. Man hat dann die Schulsportanlagen drin gelassen und die andern Sportanlagen rausgenommen. Ich sage Ihnen aber, im Prinzip bewegen sich die Schulkinder und die Jugendlichen ausserhalb der Schulzeit vermehrt auf den offiziellen Sportanlagen. Denken Sie nur an den Besuch von Eishockeyspielen oder Fussballspielen und sie bewegen sich weniger auf den Schulsportanlagen. Deshalb sehe ich auch nicht ein, warum man ausserhalb der offiziellen Schulzeit im Aussenbereich nicht eine Raucherecke für alle diese Vereinsangehörigen, die Rauchpause machen, errichten kann. Auch in kleinen Dörfern. Ich habe zehn Jahre lang den gemischten Chor in Peist dirigiert. Es ist eine grosse Schulanlage. Mitten dieses Schulbereiches steht das Schulhaus und stellen Sie sich vor, diejenigen, die eine Rauchpause machen möchten, die müssen dann sich 100 Meter weiter auf eine andere Parzelle bewegen. Ich denke auch, es ist für diejenigen, die die Zigaretten-

stummel am andern Tag auflesen müssen, nicht vernünftig. Ich hoffe, dass Sie das einsehen. Es ist kein Eingriff in die Prävention und es ist auch kein Eingriff oder es höhlt auch den Nichtraucherenschutz nicht aus, wenn sie da meinem Antrag zustimmen.

Arquint: Eine Frage zu diesem Artikel. Sind Kinderspielplätze aussen auch von diesem Rauchverbot für Erwachsene betroffen?

Kollegger: Die Ausführungen von Grossrat Butzerin, mit denen trifft er eigentlich schon die Seele von einem kleinen Dorf. Wir haben in Malix, dort bin ich Gemeindepäsident, dieses Thema Nichtrauchen oder Passivraucherschutz bereits intensiv diskutiert und haben das auch in der Bevölkerung und bei Vereinen breit vernehmen lassen. Das Resultat hat sich eigentlich gezeigt, dass eine akzeptable und breit abgestützte Lösung dann abzeichnet, wenn man genau diesen Schnitt machen kann zwischen offizieller Schulzeit und Abendanlässen, weil gerade in kleinen Gemeinden das Mehrzweckgebäude vielfach von Gemeinden genutzt wird. Heute können wir eigentlich die ersten Anlässe, auf die ersten Anlässe zurückschauen mit grossem Erfolg. Aber auch, gerade darum, weil es eine breit abgestützte Lösung ist, die am Abend den Vereinen erlaubt vor der Türe beim Aschenbecher zu rauchen und eben nicht beim Nachbarn auf seinem Grundstück. In diesem Sinne möchte ich diesen Antrag unterstützen. Danke.

Jäger: Die Diskussion wird jetzt bei Abs. 1 geführt. Aber Ratskollege Butzerin hat ja darauf hingewiesen, dass eigentlich, dass dann bei den Ausnahmetiteln, bei Abs. 3 oder eventuell Abs. 4, also bei den Ausnahmebestimmungen geregelt werden müsste. Ich selbst werde, ich habe diesen Antrag schon eingereicht, bei Abs. 3, einen Antrag einreichen oder Ihnen einen Antrag stellen, dass bei Schulanlagen mit nachobligatorischem Bildungsangebot eine zusätzliche Ausnahme geschaffen werden soll. Wenn ich nun jetzt schon das Wort ergreife, ich habe Verständnis für die beiden Vorredner Kollegger und Butzerin. Immerhin möchte ich sagen, wir sind vielleicht ein bisschen anders in den städtischen Verhältnissen. Aber, ich singe selbst im Jodelclub Calanda. Die städtischen Schulanlagen sind seit einigen Jahren konsequent rauchfrei geführt und wir haben in unserem Jodelclub auch solche Herren, wie sie Ratskollege Portner erwähnt hat, die die Pfeife gerne in der Hand tragen. Es wird absolut problemlos eingehalten. In der Schulanlage wird nicht geraucht. Anschliessend an die Probe, wenn man dann im Restaurant sitzt, dann wird heute die Pfeife hervorgehoben und dieses Problem haben wir ja schon vorher behandelt.

Regierungspräsident Schmid: Hier gehts darum, ob wir auch im Bereich der Schulanlagen und der Aussenanlagen einen verstärkten Schutz einführen wollen, und es ist dem Kommissionspräsidenten recht zu geben, wenn er darauf hinweist, dass wir in diesem Punkt über den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher hinausgehen. Hier haben wir eine gewisse präventive Wirkung, die wir gegenüber Jugendlichen und Kindern erzielen

wollen. Denn wir sind der festen Auffassung, dass man gegenüber den Kindern und Jugendlichen ein Vorbild sein sollte und nicht auf den Schulhöfen Zigaretten rauchen sollte während der Pausenaufsicht. Ich denke, das ist eine schlechte Massnahme, um die Jugend zu einem gesundheitsfördernden Verhalten erziehen zu können.

Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass die Regierung über den Auftrag der Kommission Gesundheit und Soziales hinaus gegangen sei. Ich möchte Ihnen den letzten Absatz des Auftrages vorlesen, und dann wissen Sie auch, warum wir diesen konsequenten Weg gegangen sind und eine Vorlage mit Tiefgang gebracht haben, die nicht auf tiefem Niveau liegt, die adäquat und verhältnismässig ist für unseren Kanton. Im Auftrag stand: "Gestützt auf die vorstehende Ausgangslage wird die Regierung aufgefordert, dem Grossen Rat eine Vorlage für einen wirksamen Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher im Innern öffentlich zugänglicher Räume" und jetzt hören Sie gut "so wie im Innen- und Aussenbereich von Anlagen, die für die Ausbildung oder für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen genutzt werden". Das haben zumindest 83 von Ihnen beziehungsweise von Ihren ehemaligen Ratskollegen gewollt und wir haben so das umgesetzt.

Jetzt komme ich zu den Detailfragen. Im Grundsatz sind wir uns einig, dass innerhalb von Schulanlagen in Zukunft nicht mehr geraucht werden sollte. Jetzt haben wir aber noch verschiedene Problembereiche, die angetönt worden sind, und ich möchte denjenigen von Grossrat Jäger vorwegnehmen. Ich persönlich habe keine Mühe, wenn der Grosse Rat Ihrem Antrag zustimmt und die Ausnahme insoweit ausweitet, dass diese Einschränkung bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot nicht gilt. Denn dort gehen wir wirklich über den Nichtraucherenschutz hinaus. Auch wenn es erwünscht wäre, dass auch in diesen Schulen, wo Erwachsene zur Schule gehen, weniger geraucht wird als heute, und das gilt auch für Gesundheitsschulen, bzw. für alle, die bisher erwähnt worden sind. Es ist aber so, dass ich mich dagegen wehren würde, eine Aufweichung insoweit vorzunehmen, wo es um die Kinder, wo es um die Volksschule geht, weil dort auch die Regierung der Auffassung ist, wie die geschlossene Kommission, dass in diesem Bereich keine Konzessionen gemacht werden sollten.

Dann haben wir noch die Fragen von Grossrat Butzerin und Grossrat Kollegger. Sie weisen auf das Problem hin, dass Vereine, die während des Abends ihre Proben abhalten oder Veranstaltungen auf Schularealen durchführen, eingeschränkt wären. Ich möchte Sie bitten: schauen Sie den Art. 15a Abs. 3 an. Wir haben dort eine Möglichkeit vorgesehen, dass das Rauchverbot, gemäss Abs. 1 lit. b sind dort ja genau die Innen- und Aussenbereiche geregelt, bei Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten von den Gemeinden im Einzelfall aufgehoben werden kann, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulunterricht dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet. Wir haben den Gemeinden genau für Turnanlässe, und für Musikveranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, und das können auch Proben sein von Männerchören, ermöglicht, dass, wenn die Gemeinden

das Gefühl haben, dass für sie das die bessere Lösung ist als dass sie das Grundstück zu verlassen haben, eine solche Massnahme beschliessen können. Diese Möglichkeit besteht mit dieser Formulierung. Ich gebe insoweit zu, dass der einzige Schönheitsfehler in der Formulierung darin liegt, dass man dort geschrieben hat: „von der Gemeinde im Einzelfall“. Und wenn man im Einzelfall, und da würde ich Hand bieten, diese zwei Wörter streichen würde, dann könnte Grossrat Butzerin seinen Antrag zurückziehen und es wäre zu Protokoll gegeben, dass die Gemeinden genau in diesem Falle eine Raucherzone einrichten könnten. Ich hätte aber dann nur den Wunsch, dass der Aschenbecher, wie das Grossrat Kollegler erwähnt hat, nicht gerade an der Eingangstüre der Volksschule steht und dass dann am anderen Morgen die Kinder, wenn sie zur Schule gehen, nicht als erstes von der Schule den Aschenbecher sehen. Das ist dann auch das Pädagogische, das man im Bereich dieser Ausnahmen berücksichtigen muss. Ansonsten glaube ich, mit einer solchen Lösung könnte man die Probleme, wie sie skizziert worden sind, durchaus lösen. Das war auch der Wille der Regierung, dass man diesbezüglich den Spielraum hat. Ich möchte nochmals darauf hinweisen und bitte Sie entsprechend, den Antrag von Grossrat Butzerin abzulehnen, falls er an diesem festhalten würde, weil er eigentlich nur das regelt, was wir hier den Gemeinden schon an eigenen Möglichkeiten geben wollen. Dann hat nur noch die Gemeinde die Entscheidungsmöglichkeit und nicht der einzelne Chor. Das ist natürlich der materielle Unterschied.

Dann komme ich noch zu den weiteren Fragen. Grossrat Bezzola hat darauf hingewiesen, ob das Rauchverbot auch für den privaten Wohnbereich der Internate gilt. Nein, das Rauchverbot gilt nicht für den privaten Wohnbereich der Internate. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, es steht, das Rauchverbot im Schulunterricht und auf den Arealen als solches. Dort sind eben die Schulen im Vordergrund, aber nicht im privaten Wohnbereich. Ihre Internatsschülerinnen und -schüler dürfen auch weiterhin in ihren Zimmern rauchen. Nur möchte ich darauf hinweisen, dass interessanterweise heute die Schule von sich aus das Rauchen in den Zimmern schon verbietet, ohne dass das der Staat gemacht hat, und Sie haben sich sicher auch einige Überlegungen gemacht, warum Sie das eingeführt haben. Die weitere oder praktisch noch letzte Frage, die noch offen ist. Grossrat Arquin hat gefragt: Sind die Kinderspielplätze auch betroffen? Ja, wir regeln auch die Begegnungsstätten.

Butzerin: Wenn das Wort Anlässe auch Proben von Vereinen beinhaltet, dann bin ich mit Ihnen einverstanden. Unter dem Wort Anlass verstehe ich auch Veranstaltung, also eine Probe ist für Sie eine Veranstaltung, wenn dem wirklich so ist, und Sie mir dies auch bestätigen können und das so gehandhabt wird, dann macht es für mich nichts aus, wenn wir nicht vor jeder Probe ein Gesuch an den Gemeinderat stellen müssen. Wenn wir das einmal pro Jahr tun können vom Verein aus. Jetzt eine Frage hätte ich noch bei den öffentlichen Schulen. Also Grossrat Jäger mit seinem Antrag, dem Sie ja stattgeben wollen. Der gilt dann aber für die Kantonsschule nicht oder für ein Untergymnasium, denn im Untergym-

nasium sind klar Schülerinnen und Schüler mit drin, die ebenfalls ihre drei letzten Schuljahre der obligatorischen Schulzeit im Untergymnasium sind und der beinhaltet dann das nicht, das müssen Sie dann wissen, Grossrat Jäger. Also an der Kantonsschule wird dann weiterhin nicht geraucht und zwar auf dem gesamten Areal, davon gehe ich aus.

Augustin; Kommissionspräsident: Sie wollten vorhin, wenn ich Sie richtig interpretiert habe, bereits die Pause einschalten. Ich würde das eigentlich beliebt machen. Wir würden von der Kommission aus beziehungsweise vor allem auch mit den beiden Antragstellern Butzerin und Jäger versuchen, zusammen mit Regierungspräsident Schmid das Ganze in der Pause zu klären. Die beiden Anträge Butzerin und Jäger sind zum Teil gleich, zum Teil ist der Antrag Jäger etwas weiter als der Antrag Butzerin. Beim Antrag Butzerin stellt sich die Frage, ich habe viel Verständnis für den Antrag und man könnte seinen Antrag, diesen Tatbestand auch unter Abs. 3 subsumieren, allerdings ist dann dort die Bewilligungspflicht drin und ein Stück weit störe ich mich dann daran, dass generell nicht eine Bewilligungsfreiheit herrschen soll. Vielleicht könnten wir die Pause nutzen, um das Ganze zu klären und Ihnen nach der Pause etwas Vernünftiges vorzuschlagen.

Zur Orientierung des Plenums: Wir haben in der Pause die ganze Diskussion, die da entstanden ist wegen den Anträgen und Vorschlägen Butzerin einerseits beziehungsweise Jäger andererseits, die an sich mit Abs. 3, aber immerhin auch eine Implikation mit Abs. 1 lit. b beinhalten, zu tun hatten, bereinigt und wir werden bei Abs. 3 dann darauf zurückkommen. Meines Erachtens wäre Art. 15 Abs. 1 lit. b jetzt klar und bereinigt.

Angenommen

Art. 15a Abs. 2

Antrag Kommission
Streichen

Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Augustin; Kommissionspräsident: Nach Ansicht der einstimmigen Kommission ist dieser Vorschlag der Regierung, die allerdings an demselben festhält, verunglückt und folglich ersatzlos zu streichen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Gesundheit der Bevölkerung eines Kleindorfes mit nur einem Restaurant, anders beurteilt werden soll, als jene in Gemeinden mit mehreren Restaurants. Die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Passivrauchen ist überall die gleiche. Der regierungsrätliche Ansatz ist deshalb in sich falsch. Erstaunlich ist auch, dass ein Gesundheitsminister, lassen Sie mich das sagen, an einem solchen verfehlten Ansatz festhält. Die Probleme mit der Umsetzung eines generellen Rauchverbotes, mit Ausnahme von Fumoirs, sind so dann die gleiche bei allen Restaurants, unabhängig davon, wie viele Gaststätten sich in einem Dorf vorfinden oder wie viele nicht. Der regierungsrätliche Vorschlag

macht hier deshalb auch Unterscheidungen, die vor dem Gleichheitsgebot äusserst problematisch sind, wenn nicht verfassungswidrig. Wieso soll es in einem Dorf mit zwei Restaurants oder auch mehreren, nur noch in separaten Räumen möglich sein zu rauchen, während dies in einem Dorf mit nur einem Restaurant anders gehandhabt werden soll. Die Tatbestände sind nach Dafürhalten der Kommission die gleichen, weshalb auch die Rechtsfolge, die gleiche sein müsste. Die Verbannung des giftigen Qualms aus Innenräumen, die öffentlich zugänglich sind, muss überall die gleiche sein.

Nick: In der Diskussion wird immer wieder angeführt, ja das sei der letzte Treffpunkt im Dorf, solche Gaststätten hätten sozialen Charakter. Und deshalb würden auch, wenn man dieses Rauchverbot konsequent durchführen würde, dann diese Gastwirtschaftsbetriebe eingehen oder in ihrer Existenz zumindest bedroht werden. Auf den ersten Blick ist diese Überlegung nachvollziehbar. Aber ich möchte diesem Gedanken noch einige weitere Überlegungen anfügen. Es ist tatsächlich so, über den Nichtraucherschutz gehen die Meinungen und auch die Untersuchung, welche Auswirkungen dieser Nichtraucherschutz auf die Umsätze von Gastronomiebetrieben hat, gehen die Ansichten und auch die Studien auseinander. Es gibt solche, die besagen, dass ein Nichtraucherschutz zu weniger und solche die sagen es gebe mehr Umsätze. Es ist, ich habe mich eingehend mit dieser Materie befasst und es ist tatsächlich schwierig eine allgemein gültige Aussage zu finden. Wahrscheinlich hat es auf die Umsätze kaum Auswirkungen. Aber es gibt eine Annäherungsrechnung, die ich da anführen möchte. 70 Prozent oder mehr, 70 Prozent der Bevölkerung sind ja Nichtraucherinnen und Nichtraucher. Dieser Teil der Bevölkerung geht immer weniger in die Gaststätten. Und wir haben gestern ja gehört weshalb und 30 Prozent rauchen dann. Die gehen ja offenbar in die Gaststätten. Genau aus diesem Grund, weil sie ja dann dort etwas konsumieren und rauchen können. Aber wenn die Gaststätten nun rauchfrei werden, dann müssten doch, nach meiner Überlegung, mehr Leute in die Gaststätten kommen. Es würde diesen sozialen Treffpunkt doch aufwerten. Darum kann ich der Überlegung, die besagt, diese Gaststätten seien in der Existenz bedroht, nicht folgen. Es ist genau umgekehrt. Das haben wir auch gestern gesagt, wir wollen weder Wirtschaftsförderung noch Wettbewerbspolitik betreiben. Wir sind bei der Beratung des Gesundheitsgesetzes und es geht um den Nichtraucherschutz. Und genau das hat Regierungsrat Schmid gestern beim Eintreten, beim Service gesagt. Bei den Räumen in welchen kein Service stattfinden soll, dort spielen standespolitische oder wettbewerbspolitische Überlegungen nicht. So waren ungefähr seine Worte. Ich denke, das müsste auch für diesen Artikel gelten. Wenn es beim Artikel um bediente Räume Gültigkeit hat, so muss es zwingend auch hier gültig sein. Ich weise noch darauf hin, dass dieser Artikel erst nach der Vernehmlassung ins Gesetz aufgenommen wurde. Und wenn ich das auch richtig in der Argumentation verstanden habe, eben aus wirtschaftlichen Überlegungen. Aber es geht zentral zulasten des Nichtraucherschutzes. Also bleiben wir, meine Damen und Herren, beim Konzept Nichtraucher-

schutz auch in Gemeinden mit nur einer Gastwirtschaft. Schauen Sie, wir beklagen doch immer, dass wir 26 Lösungen in dieser Schweiz bezüglich rauchen haben. Und jetzt wollen wir hingehen und in Graubünden dies noch auf die Gemeindeebene hinunterbrechen. Und machen wir dann noch Gemeindelösungen. Da weiss dann wirklich niemand mehr, wie das funktionieren soll. Aber vielleicht streiten wir uns um des Kaisers Bart. Mir konnte nämlich bis heute niemand sagen, wie viele Gaststätten und wie viele Gemeinden dann davon betroffen sind. Wenn es zahlreiche Betriebe sind, dann werden wir dem Auftrag und dem Nichtraucherschutz nicht gerecht. Wenn es wenige Gemeinden sind, dann macht es ja auch keinen Sinn. Also, dann kann man diesen Artikel ja streichen.

Ich möchte einfach noch darauf hinweisen, mit diesem nach der Vernehmlassung eingeführten Absatz wird die Forderung des Grossen Rates nicht erfüllt. In diesem Sinne bitte ich Sie, aber auch im Sinne einer einfachen, klaren und praktikablen Lösung der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Caviezel (Pitasch): Die Kommission will keine Ausnahmeregelungen, wie es die Regierung im Abs. 2 vorgesehen hat. Ich bin der Meinung, dass wir Gesetze erlassen sollen, die für alle gelten. Wenn nun für diese Gastwirtschaftsbetriebe Ausnahmen gemacht werden, ist dies eine Verzerrung des freien Wettbewerbs. Zudem ist eine Überprüfung und Durchführung solcher Gesetze für die Gemeinden in der Praxis ohne Streitigkeiten kaum umsetzbar. Auch wenn die letzten Restaurants der Kleingemeinden Mühe haben, um weiter existieren zu können, ist es nicht richtig Nichtraucherinnen und Nichtraucher, das Passivrauchen zu verwehren. Bei der Schliessung solcher Restaurants, zwingen Sie mich nicht in meiner Region alle aufzuzählen, die in den letzten zehn Jahren geschlossen haben, da spielen ganz andere Kriterien. Ich bin in einem Restaurantsbetrieb aufgewachsen. Mit mir vier Brüder und eine Schwester. Zu sechst war ich dann der letzte, der dieses Restaurant drei Jahre lang führte. Dann musste ich mich entscheiden, will ich Landwirt bleiben, soll ich Gastwirt bleiben oder soll ich mich mehr der Politik widmen. Ich habe mich für die Landwirtschaft und für die Politik entschlossen. Ein kleines Restaurant in einem Bergdorf, das ist so wenig Verdienst mit einem Riesenaufwand. Darum haben zu viele Gastwirtschaftsbetriebe aufgehört. Nicht zuletzt wegen all den Vorschriften, die erlassen wurden.

Auch wenn diese Betriebe für unsere Gesellschaft eine wichtige soziale Funktion haben, darf nicht wegen der Raucherinnen und Raucher eine Ausnahme angeboten werden. Alle, Raucher und Nichtraucher, sind wichtige Personen unserer Gesellschaft und sollten am gleichen runden Tisch Platz nehmen können. Bis heute haben Nichtraucher den runden Tisch gemieden ohne zu motzen. Die Frage ist, ob die Raucher Verständnis haben und die Nichtraucherinnen und Nichtraucher ohne Rücksicht aus der Gesellschaft weiter ausschliessen wollen. Das ist die Frage. Mit dem Streichungsantrag verschonen wir die Gemeinden diesen Absatz anzuwenden, verbunden mit Schwierigkeiten bei der Umsetzung, vor allem in

Gemeinden mit vielen Fraktionen, wo eigentlich die gleiche Regelung gelten sollte.

Trepp: Ich habe schon gestern zu diesem Thema einige Ausführungen gemacht. Ich möchte sie nicht wiederholen. Ich habe mir sagen lassen, dass dieser Vorschlag auch am Raucherstammtisch Kopfschütteln ausgelöst hat. Die Regierung unterbreitet uns mit diesem Vorschlag Emmentaler Käse. Sie durchlöchert mit ihrem Ausnahmenvorschlag den Passivraucherschutz eigentlich wider besseres Wissen. Ich meine, es ist gar nicht praktikabel, wenn wir sehen wie viele Restaurants auf- und zugehen. Da laufen wir eigentlich in rechtliche Schwierigkeiten hinein. Die Bevölkerung wird verunsichert, die Touristen können nicht begreifen, wieso man einmal rauchen darf und dann ein halbes Jahr später wieder nicht mehr rauchen kann. Machen wir hier einen Punkt, diese Ausnahmeregelung ist einfach nicht durchführbar.

Valär: Bei dieser Bestimmung sitze ich voll und ganz vor der Regierung und unterstütze sie vollumfänglich. Dieser Absatz war auch entscheidend für mich überhaupt auf diese Vorlage einzutreten. Wir haben schon verschiedentlich in dieser Debatte von vernünftigen Verhältnissen, Augenmass und bündnerischer Lösung gesprochen. Gerade diese Bestimmung ist geeignet das bündnerische Augenmass zu wahren und den Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Und es zeigt auch auf, dass unser Regierungsrätlicher Gesundheitsdirektor das richtige Augenmass besitzt. Ich bitte Sie, der Regierung zu folgen.

Marti: Ich bin vielleicht einer der wenigen hier im Saal, der ein solches Restaurant besitzt in einer kleinen Gemeinde in Langwies. Das ist ein kleines Hotel, es ist das einzige Lokal in Langwies. Und vielleicht nennen wir, wie es in der Praxis abläuft. Es ist eben nicht so, Kollege Nick, dass dort 70 Prozent Nichtraucher und 30 Prozent Raucher kommen. Es kommen eben am Vormittag vier, fünf Leute dort hinein. Vier, fünf Leute, die sitzen zusammen, und die sitzen nur dann zusammen, wenn sie gemeinsam sitzen können. Es ist für einen allein, oder für zwei Personen nicht so lustig, dann dort zu sitzen, auch wenn er zu den 70 Prozent Rauchern gehört, als wenn eben vier oder fünf dort sitzen und einer davon raucht. Das ist die Praxis.

Dann sagt Grossrat Augustin, wir müssen die Mitarbeiter schützen. Ja, ich frage Sie, welche Mitarbeiter wollen Sie dann dort schützen? Glauben Sie denn ernsthaft, dass ein solch kleines Lokal dann noch zehn Angestellte hat? Dort ist die Pächterin persönlich da. Die arbeitet 12 bis 14 Stunden, um überhaupt den Betrieb am Leben erhalten zu können. Von Angestellten weit und breit keine Spur. Diese Pächterin raucht vielleicht noch selber. Jetzt kommt ein Gast und will mit ihr einen Kaffee trinken und etwas rauchen, und dann wollen Sie das noch verbieten? Also wir haben hier tatsächlich dann die Situation, dass solche Betriebe einen Mosaikstein weniger haben, um dann erfolgreich noch irgendwie über die Runden zu kommen. Von Verdienst, hier hat Kollege Caviezel recht, sprechen wir gar nicht. Wir reden nur vom Überleben. Überleben im Kleinen, mit 20, 40, 60

Franken an einem Vormittag. Das bringt für eine solche Person dann einen sehr bescheidenen Stundenlohn. Ich erachte es in dieser Diskussion als sehr theoretisch, von Mitarbeiterschutz zu sprechen, oder von 70 Prozent Nichtrauchern zu sprechen. Es sind vier, fünf, sechs Personen, die kommen an einem Vormittag in solch ein Lokal, trinken einen Kaffee und rauchen eine Zigarette. Am Abend hat es ein paar wenige Hotelgäste. Kann man vielleicht darüber diskutieren, ob man auch die Hotelgäste dann zwingen will, nach draussen zu gehen um zu rauchen, wenn vielleicht das Lokal beinahe leer ist?

Ich meine, diese Lösung macht Sinn. Und eine Gemeinde, die wirklich nur ein Lokal hat, hat das allergrösste Interesse dieses Lokal am Leben zu erhalten. Und hierbei erachte ich es als sehr wohl zweckmässig, was die Regierung vorschlägt, dass man hier die Ausnahmen einfach bewilligt. Ich wurde schon angefragt, es hat sich einmal rumgesprochen, dass ich so ein Lokal besitze, ich wurde schon angefragt von etwa zehn Gemeinden, ob ich bereit wäre, auch in ihrer Gemeinde solch ein Lokal zu betreiben und ich musste ablehnen. Es ist einfach sehr, sehr schwierig, und deshalb müssen wir hier ein wenig entgegenkommen. Und ich kann Ihnen versichern, der Raucherschutz, der wird dennoch erreicht. Und Ratskollege Trepp hat gesagt, es gehen dann immer Restaurants auf und zu. In Langwies gehen keine neuen Restaurants auf. Es geht höchstens noch das Letzte zu. Dann haben Sie den Raucherschutz natürlich auch sichergestellt, aber ich glaube, das kann nicht die Idee sein.

Hartmann (Champfèr): Meine beiden Vorredner haben genau das gesagt, was ich eigentlich in diese Richtung sagen wollte. Ich möchte nur noch ergänzen, dass der Stamm, wo man sich noch trifft, und wenn man noch ein Restaurant hat, und dort gewisse Austausch macht, das ist wichtig. Vor lauter Technik und Internet und so sprechen wir ja nicht mehr miteinander. Lassen wir doch diese Möglichkeit. Und darum bin ich froh, dass die Regierung diesen Antrag so bearbeitet hat und ich bitte Sie, diesen Antrag gemäss Regierung zu unterstützen.

Christoffel-Casty: Ich arbeite hauptberuflich in der Landwirtschaft, masse mir dennoch an, etwas zur Gastwirtschaft sagen zu können. Verwässern wir doch das Gesetz jetzt nicht. Grossrat Trepp hat es gesagt, machen wir nicht einen Emmentaler aus diesem Gesetz, mit lauter Löchern. Ich bin, wie die Kommission, für Streichung des Art. 15a Abs.2. Wenn wir den Artikel belassen, dann fängt die Diskussion in den Gemeinden an, in den Familien. Wer entscheidet in den Gemeinden über Raucher oder Nichtraucher? In einem Raucherrestaurant finde ich mich auch ausgeschlossen. Die Diskussionen werden endlos sein. Soziale Kontakte kann man meiner Meinung nach auch ohne Paffen und Schmauchen pflegen. Und gerade für unseren Tourismuskanton, also ein Gast will doch wissen, ich fahre nach Graubünden. In Graubünden wird grundsätzlich in den Restaurants nicht geraucht. Ich möchte gleiche Bedingungen für alle Gastwirte.

Kessler: Ich möchte nicht über das Rauchen sprechen oder über das Nichtrauchen, aber ich möchte daran erin-

nern: Man kann nicht immer nach Gemeindeautonomie schreien, und wenn einem diese gegeben wird, will man sie nicht, weil man sich vor der Verantwortung scheut, Entscheidungen innerhalb der Gemeinde zu treffen. Da könnten sich unter Umständen auch schwache von starken Gemeindepräsidenten unterscheiden.

Thomann: Meine Begeisterung für dieses Gesetz, vor allem für die Regelungen betreffend Nichtrauchererschutz, halten sich in Grenzen. Mit dem Vorschlag der Regierung kann ich aber als Nichtraucher und Einwohner einer kleinen Gemeinde leben. Die Forderungen der Kommission hingegen gehen mir bedeutend zu weit. Gerade die von der Regierung vorgeschlagene Ausnahme für kleine Gemeinden mit einem Restaurant finde ich sehr sinnvoll und muss unterstützt werden. Warum? Wir haben im Kanton immer noch 32 Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern. Dazu kommen noch einige Fraktionen in dieser Grössenordnung. Der Anteil der Bevölkerung in den genannten Dörfern macht etwas mehr als ein Prozent aus. Die Altersstruktur dieser Einwohner kennen Sie auch.

Sie müssen sich vorstellen, was in diesen Dörfern in den letzten Jahren passiert ist. Der Dorfladen musste geschlossen werden, die Post gibt es nicht mehr, an der Stubenbank kann man sich kaum mehr erinnern und viele Restaurants haben geschlossen. Einige Gemeinden haben sogar die letzte Beiz gekauft, damit wenigstens ein Treffpunkt für die Bevölkerung noch vorhanden ist. Ich kenne einige dieser Restaurants, die nur existieren können, wenn die Einheimischen diese auch rege besuchen. Die Restaurants machen mehr als die Hälfte ihres Umsatzes mit dem Stammtisch. Sie können hier schon behaupten, dass nur noch 30 Prozent der Bevölkerung rauchen. Das mag stimmen und ist auch gut so, aber am Stammtisch rauchen bedeutend mehr als die Hälfte der Besucher. Unser Kommissionspräsident ist in Mon aufgewachsen und kennt die Situation. Auch eine Gemeinde, die das letzte Restaurant gekauft hat. Und er weiss sicher auch wie schwierig es ist, ein solches Haus zu verpachten und zu führen. Wenn Sie der geschlossenen Kommission folgen, wird es eine Frage der Zeit sein, bis die letzte Gaststätte geschlossen wird. Damit entziehen Sie der Bevölkerung den letzten Treffpunkt, wo sie noch einen Jass klopfen können, oder die dringend notwendigen Kontakte pflegen können. Sie verbannen so, vorallem die alten, letzten Restaurantbesucher in die Stube, wo sie vor dem Fernseher vereinsamen. Damit richten Sie meines Erachtens mehr Schaden an, als Nutzen, durch den gut gemeinten Nichtrauchererschutz. Für mich schiesst die Kommission weit über das Ziel hinaus, und ich bitte Sie eindringlich, liebe Kolleginnen und Kollegen, dem Vorschlag der Regierung zu folgen.

Candinas: Dieser Absatz gefällt mir absolut nicht. Ich bringe Ihnen ein Beispiel anhand meiner Gemeinde, der Gemeinde Sumvitg. In der Ustria Erna, in der Val Sumvitg und in der Ustria Miraval in San Benedetg dürfte, sofern die Gemeinde die Bewilligung erteilt, weiterhin geraucht werden. In den je zwei Restaurants in Sumvitg, Surrein und Rabius würde dagegen ein Rauchverbot gelten. Es kann doch nicht sein, dass wir den Schutz der

Nichtraucher von der Beizendichte einer Gemeinde oder Fraktion abhängig machen. Dies ist auch aus der Optik der Gesundheit völlig unverständlich. Ich finde zwar schön, dass die Regierung eine Extralösung für die Regionen machen wollte. Es ist aber meines Erachtens sinnvoller für einmal darauf zu verzichten. Wir werden aber bestimmt schon bald wieder froh sein, wenn Sie bei anderen Geschäften Extralösungen für die Regionen vorschlagen wird. Ich bin für eine einfache, faire, verständliche, konsequente und nachvollziehbare Lösung zum Schutz der Nichtraucher und unterstütze die Meinung der Kommission, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Jäger: Das Votum von Grossrat Marti provoziert mich zu einer Entgegnung. Er hat das Beispiel seines Betriebs in der Gemeinde Langwies erwähnt und darauf hingewiesen, dass er der einzige Gastwirtschaftsbetrieb in dieser Gemeinde besitze. Ich habe mich bei den beiden Grossräten des Kreises Schanfigg noch einmal nacherkundigt, ob meine Kenntnis der Gemeinde Langwies immer noch aktuell sei. Die Alte Post, gleich hinter dem Bahnhof, sagt Grossrat Butzerin, sei etwas obskur, aber es sei noch ein Gastwirtschaftsbetrieb. Und Grossrat Jenny hat mich dann noch darauf aufmerksam gemacht, dass es auch noch in der Gemeinde ein ganz kleines, urchiges Beizli gibt, nämlich Peppi's Beizli. Ist jetzt Peppi's Beizli ein Restaurant, ja oder nein? Wenn es eines ist, dann ist es eben nicht so, wie es Grossrat Marti denken würde, dass er der Einzige sei. Hier sehen Sie eben genau, dieser Absatz ist ganz schwierig umsetzbar. Bleiben wir bei einer klaren Lösung und stimmen wir mit der Kommission.

Heinz: Für viele meiner Vorredner habe ich sehr viel Verständnis und möchte diese auch unterstützen. Hingegen für die Kommission, die geschlossen diesen Antrag ablehnen will, habe ich wenig übrig. Sehen Sie, hätte ich ein Eintreten versucht zu verweigern, gäbe es den Art. 15 a Abs. 2 nicht. Die Regierung hat uns einen guten Vorschlag gebracht. Sie will eine gewisse Flexibilität in den Randgebieten. Denn für die Umsetzung, sagen Sie auch alle, sind die Gemeinden verantwortlich, dann sollen sie auch eine gewisse Gemeindeautonomie haben. Gerade in den kleinen Fraktionen und Dorfbeizen sind flexible Lösungen nötig, denn die älteren Menschen sind froh in diesen Gegenden, wenn es überhaupt noch eine Dorfbeiz gibt. Hier in Chur können sie sich in dem Coop, in der Migros und weiss ich wo überall treffen. Aber bei uns oben nicht. Denn gerade diese Einwohnerinnen und Einwohner in abgelegenen Gebieten, wo selten ein Postauto vorbei kommt, Auto haben sie keines, ja, wo sollen sie sich treffen zum Gedankenaustausch? Das ist vielleicht, wenn es noch eine Dorfbeiz gibt, in der Dorfbeiz. Dazu möchten sie vielleicht ein Gläschen Wein trinken, einen Kaffee, einen Stumpen rauchen oder sogar ein Pfeifchen und ein Jässchen klopfen. Ich stelle mir das dann einmal so vor, wenn ich ein gewisses Alter erreicht habe im Hochland.

Sehen Sie, die Gastwirtschaftsbetreiber sind auch oft die Eigentümer der Dorfbeiz und die rauchen noch dazu. Es könnte für eine Gemeinde schon noch schwierig werden,

wenn sie diesen Leuten, diesen Besitzern das Rauchen im eigenen Lokal verbieten möchten oder sie gar auf die Strasse stellen möchten zum Nachbar, dass er dort raucht. Das kann es sicher nicht sein, wenn sie da ein Zigarettchen rauchen möchten. Ich bin für die Regelung, ich bin für flexible Lösung, denn das sture Gesetz vom Bund wird uns sicher noch einholen und ich kann Ihnen auch sagen, wenn Sie das auch verbieten, wir werden bei uns trotzdem rauchen.

Mengotti: Io vorrei a mano dell'esempio del Comune di Poschiavo dimostrare come è difficile applicare la legge così come dice cpv. 2. In der Gemeinde Poschiavo haben wir sehr viele kleine Betriebe und sehr viele kleine Dörfer. Se cominciamo dall'Ospizio Bernina in cima al Passo, abbiamo quattro case, due ristoranti.

Nach Abs. 2 also wird nicht geraucht. Dann fahren wir vier Kilometer hinunter, La Rösa, vier fünf Maiensässe, ein Restaurant. Dort wird geraucht, wenn die Gemeinde die Bewilligung erteilt. Fahren wir weiter, Angeli Custodi, ein kleines Dorf, eine Kirche, sechs, sieben Häuser, ein Restaurant. Dort wird geraucht. Fahren wir weiter, mein Dorf San Carlo 400 Einwohner, zwei kleine Restaurants. Dort wird nicht geraucht, wenn dieser Absatz zur Anwendung kommt. Poschiavo, grosses Dorf, geraucht wird nur, wo separate Fumoirs sind, aber es sind alle kleine Betriebe. Ich könnte weiter fahren, bis Miralago, also ich sehe, es wird ein Problem. Entweder entscheiden wir uns, es wird nicht geraucht und dann haben wir eine Lösung. Aber ich zweifle langsam. Hier haben wir nicht ein Problem des Gesetzes, hier haben wir ein Problem der Raucher. Weil, man hat es auch vorher gesehen, also hier müssen wir alle denkbaren Lösungen herausfinden, damit sie nicht mehr als zwei Stunden aushalten müssen. Das werden wir auch sehen bei den Schularealen.

Ich denke, wenn es Leute gibt, die nicht mehr als zwei Stunden aushalten können ohne eine Substanz aufzunehmen, das ist dann eine Sucht oder eine Abhängigkeit. Also ich denke, wir reden hier vom Raucherschutz, also vor dem Passivrauchen. Diese kleinen Restaurants, das haben wir mehrmals gehört, die sind nicht auf die 30 Prozent, die rauchen angewiesen. Also ich wage hier zu behaupten, oben am Ospizio Bernina, aber auch in La Rösa, alle diese kleinen Restaurants, die leben nicht nur weil 30 Prozent rauchen, aber weil auch 70 Prozent nicht rauchen. Hier führen wir eine lange Diskussion, damit die Raucher ihre Zigaretten überall anzünden können. Ich bitte euch, bei diesem Absatz hier bei der Kommission zu bleiben und zu streichen. Wir werden aber nachher auch eine lange Diskussion führen müssen zum Antrag Butzerin, betreffend Schulareale, um auch dort irgendwie eine Lösung zu finden, damit nach einer Stunde einer seine Zigarette irgendwo dann ziehen kann. Da wäre ich dann dagegen.

Zanetti: I due colleghi Heinz e Kessler hanno detto che, se i comuni hanno la possibilità di avere una certa autonomia, sicuramente non la cerchiamo nel decidere se qualcuno può o non fumare. Dateci l'autonomia là dove si tratta, si parla di finanze, di educazione, di sanità, questi problemi noi li prenderemo sicuramente alla ma-

no. Il collega Mengotti ha spiegato la problematica del Comune di Poschiavo. Per noi non è possibile accettare la proposta del Governo, anche se ben pensata. Vorrei complimentarmi con il Governo per aver cercato una soluzione, ma per il nostro Comune non è accettabile. Per questo motivo sono contrario e sostengo la maggioranza della Commissione.

Marti: Noch ganz kurz zunächst zu den Voten von den Kollegen Mengotti, Candinas und Zanetti: Ich glaube, es sollte doch in einer Gemeinde noch möglich sein, wenn Sie innerhalb der Gemeinde Probleme sehen, dass Sie dann das dort beschliessen, weil gerade das sieht ja das Gesetz vor, dass die Gemeinde autonom, dann beispielsweise über alle Fraktionen und über alle Standorte das beschliessen kann, wenn man in der gleichen Gemeinde ist. Hier sehe ich vom Gesetz her einen Vorteil. Das war mein sachlicher Hinweis. Noch ein unsachlicher: Ich lade Kollege Jäger gerne auf eine Beizentour in Langwies ein. Dann gehen wir mal das anschauen und dann kann man vielleicht besser beurteilen, was wirklich eine Gaststätte ist und was nicht.

Das Problem aber, das er angesprochen hat, ist ein wenig ein Folgeproblem eines Verbotes. Wir könnten dann nicht verhindern, dass in gewissen Clubs und so weiter, Clubs in Anführungszeichen, in gewissen Gemeinden dann gleich wohl ein Raucherstamm eingerichtet wird. Und dann würde man noch einmal diese institutionalisierte Gaststätte eigentlich zur Beerdigung bringen. Also deshalb, gerade auch dieser Hinweis, würde eigentlich erst recht dazu führen, dass man dann gleich lange Spiesse schafft und diese Clubs und Privatcafès, die wollen wir ja gar nicht, weil dort sind auch lebensmittelbehördliche Auflagen, WC-Anlagen und so weiter, die dann auch nicht optimal funktionieren. Deshalb wäre es besser, der Gemeinde die Kompetenz zu geben, das selbst zu entscheiden. Und dafür bitte ich Sie hier noch einmal, auch wenn offensichtlich in Langwies gewisse verschlungene Wege bestehen, noch einmal davon auszugehen, dass es wirklich die einzige richtige Gaststätte ist.

Nick: Ich habe eine kleine Ergänzung. Wir haben ein Thema nicht besprochen. In der Kommission haben wir uns sehr intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und wir sind nicht umsonst einer Meinung, diesen Artikel streichen zu wollen. Stichwort Besenbeiz: Wenn Sie eine Besenbeiz in einem Dorf haben, also ein Betrieb, eine Art Gastwirtschaftsbetrieb in einem Bauernbetrieb integriert, der ist auch nicht dauernd besetzt. Wir schaffen uns viele, viele Probleme, wenn wir diesen Artikel belassen. Die Umsetzbarkeit, die Praktikabilität, und ich habe es beim Eintreten gesagt, die Praktikabilität ist sehr ungewiss. Bitte, unterstützen Sie die Kommission.

Caviezel (Pitasch): Ich möchte kurz etwas zu Kollege Heinz sagen. Auch ich will eines Tages am runden Tisch meine Zeit verweilen können, aber ohne Rauch. Ist das so schwierig zu verstehen? Wenn das in Italien funktioniert, warum sollte das nicht bei uns funktionieren? Und dann, wenn du hier im Rat sitzt, wir Gesetze erlassen,

diese aber dann in der Gemeinde nicht ernst nehmen und sie nicht vollziehen, dann bist du hier am falschen Ort. Mehr kann ich nicht sagen.

Zanetti: Ja, ich möchte nur noch darauf hinweisen, wir haben gestern Abend und heute Morgen zusammen sehr wahrscheinlich insgesamt sechs, sieben Stunden über das Rauchen gesprochen. Stellen Sie sich das vor. Jetzt tun dies die Gemeindevorstände von 200 Gemeinden. Schauen Sie, wir haben andere Probleme zu lösen in den Gemeinden. Bitte unterstützen Sie die Kommission.

Jaag: Ich habe bis jetzt gemeint, es seien vor dem Gesetz alle gleich und was Kollege Heinz oder andere auch gesagt haben, gibt eine Ungleichbehandlung. Ich finde die nicht gut. Wir beklagen uns immer in der Gastronomie, wir hätten keine neuen Ideen, keine Innovationen. Und was machen wir? Wir diskutieren drüber, was wir erhalten können. Jemand hat gesagt, wir vertreiben unsere Gäste aus den Gaststuben. Ja, vielleicht wird das beim einen oder andern so passieren. Wenn es uns aber gelingt, die andern hinter dem Ofen hervorzulocken, dass sie wieder in die Gaststuben kommen, dann machen wir doch etwas Gutes, etwas zukunftsfähiges und ich möchte euch ganz fest einladen, bei der Kommission zu bleiben, diesen Absatz zu streichen.

Regierungspräsident Schmid: Vorweg möchte ich als Gesundheitsdirektor und Regierungspräsident für die Regierung Stellung nehmen. Ich bin überzeugt, dass die Länge der Diskussion in diesem Bereich nicht die Bedeutung dieses Absatzes wiedergibt. Das ist meine persönliche Meinung. Die Regierung wollte einfach den Bedenken entgegenkommen, dass die Einführung eines strengen Nichtraucherschutzes dazu führt, dass das letzte Restaurant in einem Bündner Bergdorf geschlossen wird. Sie hat sich das sehr gut überlegt. Sie hat Ihnen ein Konzept vorgelegt, das vorsieht, dass im Prinzip nicht mehr geraucht wird in den Restaurants im Kanton Graubünden, dass aber die Restaurateure einen Raucherraum vorsehen können, wo sie bedienen können. Das ist der Grundsatz, dem Sie bisher auch zugestimmt haben und hoffentlich auch noch zustimmen werden, auch wenn noch der arquintsche Antrag im Raum steht.

Dann haben wir auch immer wieder die Situation gehört, dass es eben Restaurants gebe, die sehr klein wären, die praktisch aus einer Stube bestehen würden und solche Restaurants finden wir überdurchschnittlich häufig in abgelegenen Talschaften, in abgelegenen Dörfern, wo das Dorffrestaurant noch die letzte soziale Funktion wahrnimmt. Da hat sich die Regierung die Überlegung gemacht, dass man die Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und den sozialen Kontaktmöglichkeiten vornehmen muss und dem Vorwurf begegnen wollte, dass wir die Totengräber der letzten Restaurants im Dorf sind. Wir möchten diese Verantwortung und diese Entscheidungskompetenz an die Gemeinden delegieren. Ich bin überzeugt, dass die Probleme in Langwies, ob jetzt Papis Beizli und die Alte Post, dass diese der Gemeindevorstand vor Ort und die Gemeinde sehr gut entscheiden kann, ob dort noch geraucht werden soll oder nicht. Denn im Prinzip darf dort nicht mehr geraucht werden,

wenn dieses Gesetz in Kraft tritt. Die Gemeinde muss zuerst aktiv werden und erst dann wird sie eine Ausnahmegewilligung erteilen. Wenn die Gemeinde gemäss dem Durchschnitt der bündnerischen Bevölkerung, auch vom Stimmverhalten her, zusammengesetzt ist, dann gibt es keine Ausnahmegewilligung, weil statistisch gesehen damit zu rechnen ist, dass etwa 70 Prozent eine solche Regelung zum Schutz vor dem Passivrauchen möchten. Wenn es aber gute Gründe gibt, dass nur eine Stube vorhanden ist und ein Tisch in diesem Raum steht, dass man keinen Nebenraum ausscheiden kann, wo geraucht werden soll, dann kann die Gemeinde in majore minus sagen, dass vielleicht am Stammtisch noch geraucht werden darf, aber im übrigen Rest nicht. Dieser Aspekt kann vielleicht im Einzelfall eine gute Lösung ermöglichen, aber auf die gesamte Stossrichtung unserer Vorlage hat dies überhaupt keinen Einfluss, denn die allerwenigsten Gemeinden sind in dieser Situation, dass sie solche Verhältnisse haben. Ich appelliere an Sie und ich meine, wir können die Verantwortung hier tragen und unseren Gemeindebehörden diese Aufgabe übertragen. Sie werden auch mit dieser Aufgabe vor Ort, unter Abwägung der gesundheitspolitischen Gesichtspunkte, unter Abwägung der Interessen der sozialen Kontakte, fertig werden, und wenn dann in Poschiavo auf dem ganzen Gemeindegebiet nirgendwo mehr geraucht werden kann, dann ist das überhaupt kein Problem. Dann hat das die Gemeinde so entschieden, wenn sie keinen Bedarf für eine Ausnahmegewilligung sieht. Dann muss sie diese auch nicht gewähren.

Peyer: Ich glaube, Regierungsrat Schmid hat das jetzt offen gesagt, um was es geht. Es geht bei diesem Absatz nicht um den Schutz der Raucher, respektive der Nichtraucher, es geht einzig und allein um Wirtschaftsförderung. Die Frage ist, ob Wirtschaftsförderung in dieses Gesetz hineingehört. Ich meine, nein. Wenn Sie nämlich zugehört haben, die konkreten Beispiele, und die zählen ja, die Grossrat Mengotti, Grossrat Candinas, Grossrat Zanetti aufgeführt haben, dann merken Sie doch, dass dieser Absatz tatsächlich ein wirtschaftspolitischer Unsinn ist.

Ich kann noch ein Beispiel nennen. Die Gemeinde Trin, drei Fraktionen. Trin eine Beiz, Trin-Digg zwei Beizen, Trin-Mulin zwei Beizen. Jetzt kann die Gemeinde des Vaters aller Raucher, Hans Telli, entscheiden, ob man in Trin-Dorf, in der grössten Beiz, die Angestellte hat, rauchen darf oder nicht. Die beiden Fraktionen, die können nicht entscheiden, weil dort ist es nach dem Gesetz klar, man darf nicht. Diese Beiz, im Gegensatz zu dem was Grossrat Heinz gesagt hat, gehört nicht irgendjemandem, sondern der Gemeinde und sie hat sie verpachtet. Ja, wenn das Wirtschaftspolitik ist, die wir so betreiben wollen mit diesem Gesetz, dann verstehe ich tatsächlich nicht mehr, für was wir hier so politisieren wollen. Ich bitte Sie, streichen Sie diesen Unsinn aus diesem Gesetz heraus, er hat hier nichts verloren.

Parolini: Ich habe noch eine Verständnisfrage. Kollege Marti hat vorhin erwähnt, dass in Langwies ein privater Club in dieser berüchtigten Beiz entstehen könnte und dann wäre es dort möglich zu rauchen. Da habe ich

wirklich eine Verständnisfrage. Wie ist es mit einem Privatclub? Kann diese ganze Gesetzesbestimmung hintergangen werden mit einem privaten Club oder wie ist das? Ich möchte gerne eine Erklärung.

Regierungspräsident Schmid: Wir haben in der Botschaft entsprechende Ausführungen zu diesem Thema gemacht, weil wir in früheren Zeiten diese Problemstellung schon im Gastwirtschaftsgesetz gehabt haben und auch in Bezug auf die Öffnungszeiten in den Gemeinden diese Fragen immer wieder auftauchen. Bei privaten Clubs gelten sie nicht. Aber das ist nicht eine Frage des Abs. 2, den wir hier diskutieren, sondern das betrifft auch Abs. 1 lit. a: in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, das ist die Grundvoraussetzung. Es geht um diese Bestimmung, und ob diese hier jetzt nicht gilt. Die Begriffe der öffentlich zugänglich geschlossenen Räume, die sind auslegungsbedürftig und wir haben in der Botschaft deshalb, gerade um zukünftige Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden, entsprechende Ausführungen gemacht. Ein Club, der faktisch öffentlich zugänglich ist, der fällt unter das Gesetz. Aber ein Club, der wirklich für eine geschlossene Gesellschaft und nicht öffentlich zugänglich ist, der ist wie eine private Veranstaltung in privaten Räumen zu behandeln und fällt nicht darunter. Aber dieses Problem der Abgrenzung besteht schon im Gastwirtschaftsgesetz, ob dieses Gesetz Anwendung findet. Solche Anwendungsfragen haben wir aber in der Gesetzgebung immer wieder und wir können diese Schnittstellen als Gesetzgeber auch nicht lösen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass dieser öffentlich zugängliche Club selbstverständlich darunter fallen würde.

Augustin; Kommissionspräsident: Ja gut, meine Damen und Herren, ich nehme an, die Meinungen sind gemacht. Aber lassen Sie mich zwei, drei Überlegungen doch noch abschliessend, bevor wir abstimmen, machen. An die Adresse von Kollege Marti und andere, die eher auf dieser Linie politisieren, vielleicht folgendes: Die wirtschaftlichen Probleme des Gastgewerbes, teils jedenfalls, in den kleineren Dörfern durchaus, aber auch in der Stadt Chur, wo ein reger Wechsel stattfindet, diese wirtschaftlichen Probleme, die sind da. Die haben mit dem Rauchen also nichts zu tun. Die versuchen wir auch nicht über dieses Gesundheitsgesetz zu regeln. Und damit zu Kollege Heinz. Ich verstehe nicht ganz, dass er enttäuscht ist, dass die Kommission Gesundheit und Soziales für die Gesundheit der Nichtraucher optiert. Wenn schon hätte er die WAK, nämlich die Wirtschaft- und Abgabenkommission kritisieren müssen, die aus wirtschaftlicher Überlegung einen Mitbericht hätte verfassen können, das aber nicht gemacht hat. Ich habe deshalb zu Recht, meine ich, gesagt, soweit der Gesundheitsminister nicht hier verpflichtet wird die Meinung der Gesamtregierung zu vertreten, würde man eigentlich erwarten, dass er aus der Sicht des Gesundheitsministers und in Revision des Gesundheitsgesetzes für die Gesundheit, auch in diesen Fällen, die wir jetzt da konkret behandeln, optierte und deshalb den Vorzug dem Vorschlag der Kommission und nicht demjenigen der Regierung den Vorzug gebe.

Zu Kollege Thomann. Natürlich kenne ich die Verhältnisse bestens. In Mon habe ich ein Haus, gleich neben dem Restaurant Avant Porta Immerhin hätte dieses Restaurant die Möglichkeit ein Fumoir einzurichten. Und ich glaube sogar, die meisten Restaurants in den kleineren Dörfern, die befinden sich in Lokaltäten und Häusern, die ihnen die Möglichkeit geben Nebenräume für Raucher einzurichten, und wenn ich Kollege Marti verstanden habe, selbst in seinem als Hotel oder hotelähnlichem Gebäude bezeichneten Restaurant in Langwies. Also, wir haben nach wie vor die Möglichkeit, dass man, auch wenn Sie der Kommission zustimmen, Raucher Räume einrichtet und damit auch die Raucher nicht aus den Lokalen vertreibt und die Raucher können, selbst wenn Sie der Kommission zustimmen und selbst wenn in einzelnen örtlichen Verhältnissen ein solcher Nebenraum nicht geschaffen werden kann, die Raucher können und sollen weiterhin ins Restaurant kommen. Sie sollen weiterhin am Stammtisch sitzen und durchaus auch politisieren. Sie können aber nebenher auch eine Minute oder zwei Minuten, drei Minuten, so lange es für das Rauchen einer Zigarette braucht, aufstehen, wieder hinausgehen und im Freien rauchen und wieder zurückkommen. Das wird weiterhin möglich sein.

Also, es ist nur eine Frage, ob die Raucher aus Anstand, aus Schutz für die Gesundheit der Nichtraucher am Stammtisch sich so verhalten, dass eben die Gesundheit der Nichtraucher nicht geschädigt wird. Letztlich haben die Kolleginnen und, nein die beiden Kollegen, aus dem Val Poschiavo, aus der Gemeinde Poschiavo, bestens aufgezeigt, zu welchen problematischen, ja verfehlten Situationen die Lösung der Regierung führt. Weil, die Lösung der Regierung sieht ja nicht nur den Tatbestand des einzelnen Dorfes vor, sondern zergliedert das Dorf auch noch in Fraktionen. Anhand des Beispiels der fraktionsreichen Gemeinde Poschiavo hat man bestens aufgezeigt, wie sinnlos eigentlich oder wenig zweckmässig, sagen wir es etwas modearter, die Lösung der Regierung ausfällt. Es ist unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht zu verstehen, weshalb in einem Dorf oder in einer Fraktion oder in der nächsten Fraktion oder in einem anderen Dorf das nicht gleich gehandhabt werden soll. Die Lösung der Regierung, die provoziert nur Sozialneid innerhalb des Dorfes in den Fraktionen, sie provoziert Divergenzen zwischen einzelnen Fraktionen oder Dörfern und zwischen Dörfern die unnötig sind und jedenfalls unter den Aspekten des Gesundheitsschutzes keine Unterstützung verdienen. Unterstützen Sie deshalb die Kommission.

Abstimmung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 63 zu 40 Stimmen zu.

Art. 15a Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Wie folgt ändern:

...die sich überwiegend an Erwachsene richten, aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen....

Antrag Butzerin

Neuer Abs. 4 einfügen:

Das Rauchverbot gemäss Abs. 1 lit. b für den Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen gilt nur während der ordentlichen Unterrichtszeit.

Augustin; Kommissionspräsident: Der Hinweis, dass Kommission und Regierung den Antrag gemäss Botschaft eingehend präzisiert haben möchten, das eine Aufhebung eines Rauchverbotes im Einzelfall nur dort und dann möglich ist, wenn es sich um nicht dem Schulbetrieb dienende Räume handelt. Der Begriff des Schulbetriebes ist offener und somit auch weiter gefasst, als der Begriff gemäss Botschaft, des Schulunterrichtes. Unterricht wird nur in den eigentlichen Schulzimmern, allenfalls noch in Turnhallen, angeboten. Wieso aber in Gängen und zu den Schulzimmern führenden Treppenhäusern oder weiteren Gebäudeteilen auch nur ausnahmsweise geraucht werden soll, ist für die Kommission und Regierung nun mehr nicht einsehbar und deshalb möchten wir diesen Begriff präzisiert haben. Das zum einen.

Zum zweiten bereinigen wir hier nun die Vorschläge, die vorhin bereits zur Diskussion standen. Butzerin einerseits, und Jäger andererseits. In der Pause haben wir uns dahingehend geeinigt, und die Einigung, die sowohl das Einverständnis von Grossrat Butzerin, als auch von Grossrat Jäger, als auch der Kommission gefunden hat, die würde dann wie folgt lauten: "Das Rauchverbot gemäss Abs. 1 lit. b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich statt findet." Mit diesem Vorschlag haben wir einerseits dem Anliegen von Grossrat Butzerin stattgegeben, dass auch im Anschluss an Chorproben, an Musikproben und dergleichen mehr, die von Erwachsenen besucht werden, aber in den Schulräumlichkeiten statt finden, dass im Aussenbereich, mit Bewilligung der Gemeinde, aber nicht nur im Einzelfall, weil wir das streichen, sondern mittels genereller Bewilligung, das Rauchverbot aufgehoben wird. Es scheint uns sinnvoll zu sein, dass bei solchen Erwachsenenveranstaltungen und -anlässe im Freien auch auf den Schularealen geraucht werden kann. Und wir haben mit diesem Vorschlag auch dem Anliegen von Grossrat Jäger, tel quel Rechnung getragen, dass es doch einen Unterschied macht, ob die Schulanlagen sich ausschliesslich an Interessierte aus dem nachobligatorischen Bildungsangebot richtet, oder ob es sich um Veranstaltungen und Schulhäuser handelt, die von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule besucht werden. Der Antrag Jäger in diesem Sinne konzentriert sich also nur auf ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot. Das heisst also, dass alle Gymnasien nicht darunter fallen, weil jedenfalls solange das Untergymnasium nicht fällt, und das wollen wir hoffen, dass es tatsächlich so bleibt, solange besuchen auch obligatorisch schulpflichtige noch die Gymnasien. Der Fokus des ausschliesslich nachobligatorischen Bildungsangebotes richtet sich, wie

ich auch schon einleitend gesagt habe, auf von Erwachsenen besuchten Schularealen, wie beispielsweise die Theologische Hochschule, oder die Pädagogische Hochschule und andere Einrichtungen des Bildungsangebotes mehr.

Geänderter Antrag Kommission und Regierung (ersetzt den ursprünglichen Antrag)

Wie folgt ändern:

Das Rauchverbot gemäss Abs. 1 lit. b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich statt findet.

Jäger: Ich möchte der Kommission und auch der Regierung danken, dass sie meinen Antrag, bevor ich ihn gestellt habe, schon übernommen haben. Trotzdem möchte ich noch zur Begründung meines Antrages einige kurze Bemerkungen machen und gleich eine kleine Korrektur an dem, was Kommissionspräsident Augustin jetzt gesagt hat, nicht bezüglich Untergymnasium, darüber reden wir ein anderes Mal, sondern was heisst nachobligatorisch? Das sind nicht ausschliesslich Erwachsene. Meinen Antrag habe ich primär als Schulrat der Gewerblichen Berufsschule Chur, andererseits aber auch als Präsident des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule eingebracht. Die Stadt Chur hat schon in der Vernehmlassung auf dieses Problem aufmerksam gemacht und indirekt kommen wir jetzt zu unserem Ziel. Es geht bei der Gewerblichen Berufsschule Chur um folgendes: Wir haben über die Berufsausbildung am Montag, Dienstag dieser Woche ausführlich miteinander debattiert. In der Gewerblichen Berufsschule Chur gehen unter der Woche 3'000 Lehrlinge, Berufslernende sagt man heute, ein und aus, und diese Berufslernenden dürfen rauchen. Die Stadt Chur hat schon vor einiger Zeit alle Gebäude rauchfrei gemacht. Es geht in diesem Punkt also darum auch nicht um den Passivraucherschutz. Die Gewerbliche Berufsschule Chur war innerhalb der Stadtverwaltung sogar ein Pionier, die hatten schon, bevor es städtisch dann für alle galt, das ganze Gebäude absolut rauchfrei, auch das Lehrerzimmer. Nun, diese 3'000 Lehrlinge, die dürfen zum Beispiel auf dem Dach rauchen, und ich nehme an, dass einige von Ihnen irgendwann einmal in dieser Schule waren, vielleicht dort ihre Ausbildung gemacht haben. Wenn Sie sich jetzt vorstellen, dass diese 3'000 Lehrlinge in diesem Gebiet in der Stadt Chur auf dem Areal nicht mehr rauchen dürften, würde das bedeuten, dass diese Berufslernenden in allen Pausen auf die beiden Strassen hinaus gehen, in die Quartiere, und dort rauchen. Und das würde für die Schule, für die Schulleitung eine unhaltbare Situation ergeben.

Ähnlich ist es bei der Pädagogischen Hochschule. Natürlich könnte man argumentieren, Regierungspräsident Schmid hat uns schon vor der Pause einmal darauf hingewiesen, es wäre schön, wenn die zukünftigen Lehrpersonen, genau gleich wie bei den Berufsausbildungen im Gesundheitswesen, wenn alle, die in diesen Bereichen

tätig sind, überhaupt nie rauchen würden, aber wir wissen, dass das eben nicht so ist. Die Pädagogische Hochschule hat ein relativ grosses Schulareal. Man hat sich da auf eine gute Lösung geeinigt, indem man gewisse Aussenbezirke, wo man rauchen darf, definiert hat. Es wäre ganz schwierig für die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule das ganze Areal, die Aussenbereiche, rauchfrei zu gestalten. Es geht ausschliesslich um erwachsene Personen bei der Pädagogischen Hochschule und wir wollen ja nicht ein Rauchverbot erlassen, es geht wirklich nur um den Passivraucherschutz und der wird mit meinem Antrag in keiner Weise irgendwie beeinträchtigt und darum bin ich, ich sage es nochmals, der Kommission dankbar, dass sie meinen Antrag schon übernommen hat.

Butzerin: Aus formellen Gründen möchte ich jetzt meinen Antrag, den ich bereits bei Ihnen deponiert habe und somit faktisch eigentlich schon eingereicht habe, zurückziehen. Ich kann dies gut machen, weil das Gespräch in der Pause zu meiner vollsten Zufriedenheit stattgefunden hat und ich befriedigt bin mit dieser Variante und diese auch meinem Anliegen entgegenkommt. Ich glaube, dass das eine richtige Lösung so ist.

Butzerin zieht seinen Antrag zurück.

Casparis-Nigg: Ich möchte den Antrag von Grossratskollege Martin Jäger unterstützen. Ist es überhaupt ein Antrag? Ich bin mir nicht mehr ganz sicher, ob es ein Antrag war, oder ob er jetzt auch faktisch zurückgezogen worden ist. Nein. Gut. Wenn ich mir das Bild an meinem Arbeitsort vorstelle, der Gewerblichen Berufsschule Chur, das sich dort bieten würde durch ein totales Rauchverbot, dann ist für mich die Sache ebenso klar, wie für Grossratskollege Jäger. Hier braucht es eine Sonderlösung. Nach den gestrigen Worten von Grossrat Nick, eben die Ausnahme von der Ausnahme der Ausnahme. Wo sonst würden sich die ca. 50 Prozent Raucherinnen und Raucher unter den Lernenden wohl aufhalten, wenn nicht auf den zur Zeit als Raucherzonen ausgeschiedenen Aussenbereichen des Schuelareals? Wohl verstanden, ich spreche hier von einer Frequenz von mindestens 200 rauchenden, jungen Leuten täglich. Die Verdrängung auf öffentliche Strassen, Trottoirs und Plätze wäre vorprogrammiert, und dies vor und nach Schulbeginn und während mehrerer Pausen täglich. Es kann, bezogen jetzt auf die Gewerbliche Berufsschule, wohl nicht der Zweck der Einrichtung einer Tempo 30 Zone an der angrenzenden Sennensteinstrasse gewesen sein, als Tummelplatz für die vom Schulareal verdrängten rauchenden Jugendlichen zu dienen. Auch das Passieren der viel frequentierten Trottoirs sollte in Zukunft ungestört möglich sein. Noch weniger kann es das Ziel sein, dass vertriebene Raucherinnen und Raucher die nahegelegenen Wohnquartiere belagern und ihre Abfälle dort unsachgemäss entsorgen müssen. Umso mehr, als es unter diesen Umständen völlig unmöglich wäre, via Schulordnung für korrekte Abfallentsorgung und das Einhalten allgemeiner Ordnungsregeln zu sorgen. Ebenso kann es nicht in unserem Interesse sein, die einst berühmt berühmte WC-Raucherei, welche seit der

Schaffung von Raucherzonen im Aussenbereich sich in Luft aufgelöst hat, wieder zum Leben zu erwecken, um anschliessend mit mühsamen Kontrollen und Disziplinarmassnahmen wieder dagegen anzukämpfen. Seien wir uns bewusst: Dieses Problem ist nicht gelöst, indem man die Szene in Anführungs- und Schlusszeichen, um einige Meter weg vom Schulareal auf öffentlichen oder privaten Grund verschiebt. Auch ist es eher etwas illusorisch zu glauben, auf dieser Stufe mit dem totalen Rauchverbot neben Gesundheitsschutz auch noch Prävention betreiben zu können, oder sogar Raucherentwöhnung zu erreichen. So wünschenswert dies wäre. In aller Regel ist das Raucherverhaltensmuster auf dieser Altersstufe leider bereits weitgehend geprägt und Neurauchende steigen meist eher durch Einflüsse im Betrieb und Freizeit ins Rauchen ein. Das Rauchen im Freien sollte auch rauchwilligen Lernenden auch deshalb offen stehen, weil das Suchtverhalten höchstens einige Stunden, kaum aber einen ganzen Tag unterdrückt werden kann. Erwiesenermassen kann dies unter Umständen sogar zu einem erhöhten Aggressionsverhalten führen. Ich freue mich sehr auf die bevorstehende rauchfreie Zeit in öffentlichen Räumen, wünsche mir aber gleichzeitig das bisschen Toleranz für eine Ausnahmeregelung, welche an Ausbildungsstätten mit nachobligatorischem Bildungsangebot rauchenden und nichtrauchenden Schulen, Passanten und Anwohnern gleichermaßen entgegenkommt und welche keine Passivrauchbelastung darstellt. Ich bitte Sie, den Antrag Jäger zu unterstützen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Ich glaube, hier gibt es noch etwas zu präzisieren. Der Antrag Jäger ist bereits von Kommission und Regierung integriert worden mit diesem Zusatz. Aber vielleicht kann ich dazu dem Kommissionspräsidenten noch dazu das Wort geben.

Augustin; Kommissionspräsident: Ja das ist so, Frau Präsidentin, Grossrätin Casparis. Ich habe es vorhin gesagt, Grossrat Jäger hat dem auch zugestimmt, mit der Präzisierung, dass es sich natürlich nicht nur um Erwachsene, sondern überobligatorisch auch noch um Jugendliche mindestens handelt in der Gewerblichen Schule. Wir haben das Ganze, meine ich, gelöst.

Brandenburger: Ich kann einverstanden sein mit diesen Abänderungen in Artikel 15a Abs. 3, die jetzt eingebracht worden sind. Hingegen beantrage ich in Abs. 3 eine Kürzung zu machen und zwar indem wir den Teilsatz „...in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen...“ weglassen. Wieso diese Einschränkung? Auch wenn wir gewohnt sind, dass Ausnahmen die Regeln bestätigen, so bin ich in diesem Fall doch klar der Meinung, dass in Schulanlagen die Ausnahmen minimal gehalten werden müssen und im inneren der Gebäude gar keine Ausnahmen, also ein absolutes Rauchverbot herrschen muss. Und zwar auch in Räumen, die nicht den direkten Schulbetrieb dienen. Was nützen alle kostspieligen Massnahmen zur Prävention, wenn es an Vorbildern mangelt. Wie können Kinder und Jugendliche uns Erwachsene verstehen und ernst nehmen, wenn wir uns selbst nicht im Zügel haben und uns nicht an Vorgaben halten können, die für sie Gültigkeit haben? Tragen

wir unserer Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion Sorge und lassen wir den Qualm, wenn halt nicht verzichtbar, so dann mindestens doch nur im Freien entweichen. Dort hinterlässt er nicht tagelang einen schalen Geschmack. Das Rauchen muss in Schulhäusern für alle, ob jung oder alt, tabu sein. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Antrag Brandenburger
Streichen

...in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen...

Niederer: Die Regierung und/oder die Mehrheit der Kommission unterbreiten uns hier ein sehr liberales Gesetz und ich habe es da mit Grossrat Nick. Ich meine, wir sollten hier nicht noch viele Ausnahmen hinein pflanzen. Das Ansinnen von Grossrat Jäger, das kann ich unterstützen, weil es sich hier um nachobligatorische Schulen handelt und dieses Rauchen vorallem ausserhalb des Schulgebäudes stattfindet. Wo ich aber sehr sehr grosse Mühe habe, ist, wenn an obligatorischen Schulen geraucht werden darf. Dies, auch am Abend oder während des Wochenendes. Aus Gründen der Prävention, aber wie das Frau Grossrätin Brandenburger schon erwähnt hat, auch aus Gründen des Vorbildes und wir Erwachsenen müssen für die Kinder und für die Jugendlichen Vorbilder sein und wir sind Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen, darf an obligatorischen Schulen auch am Abend und am Wochenende in meinen Augen nicht geraucht werden. Es nimmt niemand mehr hier drin an, dass um vier Uhr die Schule fertig ist. Im Gegenteil, unterrichtet wird bis fünf Uhr oder noch länger. Wenn wir noch dann weitere Betreuungsangebote ins Auge fassen, werden diese Gebäulichkeiten noch viel länger benutzt.

Ich glaube auch, Schulareale sind beliebte Treffpunkte, vor allem von Jugendlichen, das vor allem am Abend. Auch die Vereinstätigkeit, die beginnt erst um sechs Uhr und endet um zehn Uhr. Auch in diesen Vereinen machen viele Jugendliche aktiv mit. Und genau aus diesen Gründen habe ich sehr grosse Mühe, wenn an öffentlichen Schulen auch am Abend oder am Wochenende geraucht wird.

Noi-Togni: Ich werde dem Antrag Jäger auch zustimmen und was ich aber jetzt gehört habe, ist auch sehr, sehr wichtig. Aber trotzdem, ich möchte gleich sagen, was ich schon in der Kommission gesagt habe. Ich schätze die Bestrebungen der Regierung im Sinne Schutz von Kindern und Jugendlichen sehr. Also, sie kommen in diesem Gesetz vor und ich finde die sind mutig, klar, pädagogisch richtig und konsequent und ich finde, sie haben auch Niveau, Grossrat Arquint.

Regierungspräsident Schmid: Ich möchte nochmals ein paar grundsätzliche Ausführungen machen, damit wir uns nicht in den Details verlieren und uns mit den Ausnahmen vielleicht zu lange aufhalten. Wir haben als Konzept vorgesehen, dass man in Zukunft im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und von Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für

Kinder und Jugendliche nicht mehr rauchen darf. Hier haben wir, das hat der Kommissionspräsident zu recht gesagt, den Aspekt der Prävention in den Vordergrund gestellt, weil wir, wie Sie das erwähnt haben, Grossrätin Noi, nicht Kinder mit rauchenden Erwachsenen konfrontieren wollten. Umgekehrt haben wir aber auch dem Gesichtspunkt Rechnung tragen wollen, dass wenn die Gemeinden Veranstaltungen in den Schulhäusern durchführen, in vielen bündnerischen Talschaften ist das so, dass Abendveranstaltungen auch in den Mehrzweckhallen stattfinden, die Gemeinde entsprechend eine Lösung treffen kann, dass auch während diesen Veranstaltungen, die an Erwachsene gerichtet sind, einen Raum ausscheiden kann, der nicht dem Schulbetrieb dient und der nicht eine Schulklasse betrifft, in welchem man rauchen darf.

Gleichzeitig haben wir jetzt mit der Kommission und Grossrat Jäger abgesprochen, dass man auch bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot eine solche Ausnahme vorsehen kann, weil, wie zurecht gesagt worden ist, sich dort junge Erwachsene aufhalten und nicht der Umerziehungsaspekt dieser Vorlage im Vordergrund steht. Wenn Grossrätin Brandenburger noch weiter gehen möchte, dann ist es so, dass wir auch dem Auftrag der Kommission nicht gerecht würden, denn sie hat eine akzeptable und auch auf Praktikabilität ausgerichtete Regelung verlangt. Es wird Situationen geben, wo vielleicht im Innern trotzdem ein Rauchzimmer ausgeschieden werden sollte durch die Gemeinden. Ich bin der festen Überzeugung, dass sich unsere Gemeinden dem Trend der Zeit nicht entziehen können, auch unsere Gemeindevorstände werden den Geist, den Sie hier ausgesprochen haben, in Ihre Überlegungen einbeziehen. Sie können vor Ort sehr gut entscheiden, ob es jetzt sinnvoll ist, innerhalb des Schulgebäudes oder ausserhalb beim Eingang – ich habe bei dem Votum von Grossrat Kollegger darauf hingewiesen, dass ich das gar nicht schätzen würde – den Raucherraum einzurichten. Wir müssen unseren Gemeinden diesen Handlungsspielraum geben und ich bin überzeugt, sie werden es genau in unserem Sinne, im Sinn des Jugendschutzes umsetzen, ohne ihnen aber die Flexibilität zu nehmen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Vorschlag der Kommission und Regierung, der jetzt dem Antrag Jäger entspricht, zu unterstützen.

Augustin; Kommissionspräsident: Regierungspräsident Schmid hat es, glaube ich, aufgezeigt: Die Lösung von Kommission und Regierung ist etwas flexibler, aber durchaus den Gesundheitsschutz noch achtend. Grossrätin Brandenburger möchte strenger sein und auch für Veranstaltungen und Anlässe, die sich ausschliesslich oder überwiegend an Erwachsene richtet, im Innern von Schulräumlichkeiten überhaupt keine Ausnahmen zulassen. Am Schluss ist es eine subjektive Beurteilung, die ich Ihnen überlasse. Die Kommission empfiehlt Ihnen, den Antrag Brandenburger aber trotzdem, nachdem wir ihn noch nicht vorberaten haben, abzulehnen.

Brandenburger: Ich habe etwas Mühe mit der Argumentation von Regierungspräsident Schmid und auch von Kommissionspräsident Augustin und zwar schon deswegen, weil wir vorher immer vom Schutz der Nichtraucher

geredet haben und uns sehr dafür eingesetzt haben, auch dort, wo es darum gegangen ist, die Wirtshäuser, dass wir diese nicht schützen dürfen, sondern die Nichtraucher. Und ich bin auch dafür, dass wir die Nichtraucher schützen, obwohl ich sonst nicht eine Freundin von zu restriktiven Regelungen und Lösungen bin. Da habe ich aber Mühe, wenn gerade die Öffentlichkeit, sprich die Gemeinden für die Öffentlichkeit Ausnahmen macht, die zulasten der Schulkinder, der Jugendlichen geht, hingegen den Privaten, da machen wir Vorschriften, wie sie in ihren Betrieben vorgehen müssen. Das ist noch ein zusätzlicher Einwand. Aber vor allem geht es mir um unsere Glaubwürdigkeit den Jugendlichen und Kindern gegenüber. Darum möchte ich doch noch bitten, meinen Antrag zu unterstützen.

Augustin; Kommissionspräsident: Etwas muss ich jetzt aber schon präzisieren, Grossrätin Brandenburger. Also es geht nicht nur zu Lasten der Kinder oder der Jugendlichen, weil wir haben auch in unserem Vorschlag deutlich gesagt, es soll sich um Räumlichkeiten handeln, die nicht dem Schulbetrieb dienen. Wir wollen an sich wahrscheinlich, wenn ich das so formulieren darf, nichts anderes, als Raucherräume, sofern das in den Schulhäusern überhaupt möglich ist, für besondere Zwecke, die sich an Erwachsene richten. Raucherräume durch die Gemeinden bewilligen lassen, für besondere Anlässe, besondere Veranstaltungen. Wir machen damit ein bisschen einen Parallelismus zwischen dem, was bei den privaten Betrieben gilt und gewissen Veranstaltungen, die hier öffentlich in den Schulgebäuden stattfinden.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir stimmen ab. Wir haben den Antrag Brandenburger und wir haben den korrigierten Antrag von Kommission und Regierung, der korrigierte Antrag von Kommission und Regierung, mit dem Antrag Jäger verknüpft.

Abstimmung

Der Rat stimmt dem geänderten Antrag der Kommission und der Regierung mit 76 zu 15 Stimmen zu.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 19. April 2007 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsidentini Agathe Bühler-Flury
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 95 Mitglieder
	entschuldigt: Bondolfi, Brantschen, Bucher-Brini, Casty, Clavadetscher, Dermont, Duddli, Fallet, Farrér, Florin-Caluori, Geisseler, Giovanoli, Hardegger, Keller, Kunz, Luzio, Michel, Pedrini, Peer, Pfenninger, Pfister, Quinter, Rathgeb, Tenchio, Tscholl
Sitzungsbeginn:	13.30 Uhr

Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Detailberatung (Fortsetzung)

Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury: Wir haben vor der Mittagspause aufgehört bei Art. 15a Abs. 3. Wir haben jetzt noch den Streichungsantrag von Grossrat Arquint und ich gebe Grossrat Arquint noch kurz das Wort.

Art. 15a

Antrag Arquint
Streichen

Arquint: Es gibt nichts mehr Neues zu sagen.

Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury: Das war wirklich kurz. Herr Kommissionspräsident? Nichts mehr. Dann kommen wir zur Abstimmung

Abstimmung

Der Antrag Arquint wird mit 71 zu 14 Stimmen abgelehnt.

Art. 15b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Hasler: Wir haben jetzt eine gesundheitspolitische Vorlage behandelt, lang und breit. Und ich frage mich in diesem Zusammenhang, ob dieser Artikel 15b wirklich in dieses Gesetz gehört. Wir haben ungeheuer viel gehört über Konsequenz im Sinne der Gesundheit, zum Beispiel bezüglich Rauch. Warum Hanfanbau verbieten? Aus gesundheitlicher Sicht glaube ich, so wie es diskutiert worden ist heute Vormittag, gibt es keine Berechtigung, diesen Artikel in diesem Gesetz zu haben. Er kann si-

cher, ich diskutiere nicht den Inhalt dieses Artikels, sondern den Ort, wo er ist, denn würden wir konsequent sein in Sachen Gesundheitspolitik, die wir hier betreiben, dann müssen wir hier noch ganz andere Artikel in dieses Gesetz schreiben. Ich mache einmal zwei Beispiele. Weshalb schreiben wir nicht in dieses Gesetz, dass der Tabakanbau verboten ist? Wir können sagen, ja, es sei nicht relevant für den Kanton Graubünden. Die Höhenlage stimmt nicht, das Klima stimmt noch nicht, vielleicht kommt's noch so weit, und zusätzlich gibt der Bund ja noch Subventionen für den Anbau. Weshalb gehen wir nicht so weit, und sagen, der Obst- und Weinbau ist untersagt, wenn daraus alkoholische Getränke erzeugt werden? Die Regierung kann dann ja Ausnahmen bestimmen. Interessant wäre es, wie diese Ausnahmewilligungen aussehen würden.

Ich möchte hier nicht weitergehen. Die Aufzählung könnten wir ohne weiteres weiter führen. Bei diesen Ausnahmen müssten wir eines bedenken, und ich gehe jetzt zurück zum Alkohol. Das gesundheitsschädigende Potenzial ist bei dem x-100 Mal grösser, als das, was wir jetzt hier als Einzelfall ins Gesundheitsgesetz hinein schreiben. Ich bin nicht für neue Verbote, das möchte ich ganz klar hier hervorheben. Ich möchte nicht, dass plötzlich auf der Weinflasche oder auf der Grappaflasche die gleiche Warnung steht wie auf dem Zigarettenpack. Die Raucher werden mir zustimmen, entscheidend ist ja dann trotzdem, was drin ist und nicht was drauf steht. Aber wenn wir konsequent wären, müssten wir eigentlich diesen Artikel streichen in diesem Gesetz und ihn in ein anderes Gesetz verpflanzen, zum Beispiel im Landwirtschaftsgesetz oder irgendwo. Ich habe einfach die Frage. Gesundheitspolitisch ist das von mir aus gesehen am falschen Platz. Es müssten hier ganz andere Sachen drin stehen, wenn das wirklich da hinein gehört. Und sonst sind wir nicht konsequent.

Peyer: Ich habe noch eine Frage an Regierungspräsident Schmid zu diesem Art. 15b: Stimmen Sie mit mir überein, dass die Bestimmung hier nicht mit der gelebten Wirklichkeit im Kanton übereinstimmt? Es geht mir dabei nicht so sehr um den, sagen wir gewerbmässigen

Hanfanbau, sondern um das, was eben Alltag ist in kleineren Mengen. Und stimmen Sie mit mir überein, dass die Regierung, respektive der Kanton weder die Mittel noch den Willen hat, diesen Artikel wirklich so durchzusetzen im Alltag, wie er hier jetzt formuliert wird?

Augustin; Kommissionspräsident: Zu Herrn Hassler vielleicht einfach folgendes: Der Artikel will ja nur den Anbau von Hanfsorten verbieten, insoweit sie zum Konsum als Betäubungsmittel geeignet sind. Und die entsprechenden Erläuterungen auf den Seiten 1762 und 1763 zeigen Ihnen ja auf, dass insoweit es um den Anbau von Hanf als landwirtschaftliches Produkt als solches, und nicht als Produkt als Betäubungsmittel geht, das weiterhin gestattet ist. Wir wollen das den Landwirten nicht verbieten und insofern gehört es auch nicht ins Landwirtschaftsgesetz. Nur insoweit wir das verbieten möchten, gehört es dorthin. Hier geht es nur darum, den Hanfanbau zum Konsum als Betäubungsmittel zu verbieten und das aus gesundheitlichen Gründen. Und von daher gehört es ins Gesundheitsgesetz. Klar ist nun aber, dass die Rechtswirklichkeit und die Praxis, so wie sie dieses Land will, gewisse Kategorien von Betäubungsmitteln akzeptiert, legalisiert hat, und andere nicht. Hanf gehört zu den nicht legalisierten Betäubungsmitteln, während der Konsum von Tabak wohl zum Teil ebenso schädlich, oder zum Teil vielleicht schädlicher, er ist rechtlich zulässig, der ist nicht verboten von Bundesrechts wegen. Von daher könnten wir das auch nicht verbieten, obwohl wir um die negativen Konsequenzen von Tabakrauchen für die Gesundheit der Raucher durchaus wissen. Wir haben es jetzt des Langen und Breiten gesagt, um das geht es uns nicht. Und auch der Konsum von Alkohol, der aus Reben und, wie Sie angeönt haben, hergestellt wird, der Konsum von Alkohol ist rechtlich zulässig. Von Bundesrechts wegen, und von daher könnten wir auch das nicht verbieten.

Regierungspräsident Schmid: Grossrat Hassler hat die Frage gestellt, einerseits, ob man diesen Aspekt überhaupt regeln sollte, und wenn ja, ob er im Gesundheitsgesetz am richtigen Ort geregelt ist. Ich möchte zuerst zur ersten Frage, ob wir diesen Aspekt überhaupt regeln wollen, darauf hinweisen, dass wir mit diesem Artikel eine heutige Praxis noch gesetzlich konsequenter und klarer verankern. Denn wir verfolgen schon seit meinem Amtsantritt den grossflächigen Hanfanbau im Kanton Graubünden in Anwendung des Gesundheitsgesetzes. Das ist einmalig in der Schweiz und ich kann Ihnen hier auch nochmals kurz darlegen, warum wir zu diesem Entschluss gekommen sind. Kurz nach meinem Amtsantritt bin ich mit verschiedensten Eingaben konfrontiert worden, insbesondere aus der Mesolcina und dem Bündner Oberland. Wenn Grossrat Capaul noch hier wäre, dann könnte er Ihnen in den nächsten Stunden, die Sie hier noch verbringen, einige Geschichten aus diesem Bereich erzählen. Ich habe mir dann überlegt, wie kann man dieses Problem lösen, indem wir nicht den grossflächigen Hanfanbau solange zulassen müssen, bis der Hanf einen THC-Gehalt von über 0,3 Prozent erreicht hat und wir kumulativ dem Eigentümer beziehungsweise dem Besitzer nachweisen können, dass er diesen Hanf zu

Betäubungsmittelzwecken verwendet. Da sind wir auf die Gesetzesgrundlage im Gesundheitsgesetz gestossen, dass wir bei gesundheitsgefährdenden Stoffen eingreifen können. Wir sind dann entsprechend polizeilich eingeschritten und haben die Probleme, insbesondere in der Mesolcina mit diesem Artikel lösen können, es ist schade, dass Grossrat Pedrini jetzt nicht hier ist - und ich glaube, zur grossen Zufriedenheit in der Mesolcina, weil die Mesolcina wurde zum Anbaugesbiet des Kantons Tessin und von Norditalien. Jetzt haben wir eine Überprüfung vorgenommen und möchten diese Praxis mit Ihrem Entscheid heute klar verankern, damit allfällige Weiterzüge auch an das Bundesgericht stärker demokratisch abgestützt sind. Denn als früher das Gesundheitsgesetz erlassen wurde, hat noch niemand daran gedacht, dass man mit diesem Artikel auch den illegalen Hanfanbau bekämpfen könnte. Insoweit zu der Frage, ob hier eine Praxisänderung gewollt ist. Das kann ich klar verneinen. Dieser Artikel hilft aber der Polizei, dass sie nicht mehr, wie im letzten Jahr, warten muss, bis ein Hanffeld mit einem hohen THC-Gehalt geerntet ist, und dann, beispielsweise in Trin, zwischengelagert und dann noch gestohlen wird, und dann die Polizei wiederum diese 500 Kilogramm Hanf auffinden muss und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Medien in ein schlechtes Licht gerückt werden, als wären sie eigentlich hier verantwortlich, dass das geschehen ist. Wir möchten in Zukunft, wenn solcher Hanf angebaut wird, direkt eingreifen können, auch wenn das Pflänzchen noch klein ist. Die Formulierung, und darauf hat der Kommissionspräsident zu Recht hingewiesen, ist so gewählt, dass wir den Landwirten, die einen landwirtschaftlich nutzbaren Hanf anbauen, die tangieren wir nicht mit dieser Bestimmung. Tangiert werden nur Hanfsorten, die im Sortenkatalog des Bundes nicht aufgeführt sind, und sie sind dort nicht aufgeführt, weil sie zu illegalen Betäubungsmittelzwecken geeignet sein können. Es kann aber auch sein, dass es im Interesse der Allgemeinheit wäre, wenn solcher Hanf, der zu Betäubungsmittelzwecken geeignet ist, angebaut wird. Deshalb haben wir die Ausnahmebewilligung vorgesehen, dass die Regierung ein entsprechendes Gesuch dort bewilligen kann, um einer solchen Situation Rechnung zu tragen.

Ich glaube es wäre zu weitgehend, Grossrat Hassler, Sie haben die legalen Suchtmittel wie den Alkohol angesprochen und den Tabak angesprochen, sowie den Obst- und Weinbau, wenn wir in diesem Bereich legislatorisch tätig würden. Wir hätten vermutlich auch gar keine Kompetenzen im Gegensatz zum Hanf, wo wir das tun können, weil es sich um eine illegale Droge handelt und das ist bis heute so. Da müsste zuerst der Bund das Betäubungsmittelgesetz ändern, und das sieht ja nicht so aus, dass mit einer der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes in den nächsten Monaten ein Durchbruch erzielt werden könnte.

Grossrat Peyer hat darauf hingewiesen, dass die Rechtswirklichkeit teilweise die ist, dass auf sehr vielen Balkonen, auch im Kanton Graubünden, Hanfpflanzen zu finden sind. Die Polizei ist sich diesem Aspekt bewusst. Wir haben auch in der Drogenpolitik immer darauf hingewiesen, dass wir gegenüber dem grossflächigen Anbau tätig sein wollen, und dieser nicht öffentlich sichtbar sein

darf. Wir möchten den Handel unterbinden und zwar den grossflächigen Handel. Und wir haben in der Praxis, das können Sie auch bei der Polizei nachfragen, die einzelnen Rauchenden, in Graubünden in den letzten Jahren nicht mehr verzeigt beziehungsweise nur in Einzelfällen. Die Stossrichtung der Polizei zielt klar darauf ab, dass wir den grossflächigen Anbau und den Handel bekämpfen. Mit dieser Politik kommen wir den Ursachen eher näher mit einem vernünftigen Aufwand, als wenn wir anders vorgehen würden. Es ist aber eine gesellschaftliche Entwicklung, dass teilweise Hanf konsumiert wird zu Betäubungsmittelzwecken wie auch andere Suchtmittel, und ich bin überzeugt, dass dieser Artikel im Gesundheitsgesetz als solches richtig ist, denn uns geht es um die Gesundheitsförderung, und der illegale Konsum von Betäubungsmitteln dient natürlich nicht der Gesundheitsförderung.

Menge: Ich möchte Ihnen auch beliebt machen, diesen Artikel 15b zu belassen, er gehört auch systematisch in das Gesundheitsgesetz, vor allem auch deshalb, unter dem Aspekt von Abs. 2, dass ja die Regierung für begründete Fälle Ausnahmen vorsehen kann und diese Ausnahmen, die beziehen sich ja gerade auf medizinische Anwendungen, sowie ich das aus der Botschaft entnehmen konnte und man hat ja in den vergangenen Jahren gesehen, dass manche Krankheiten eben mit Hanfpflanzen auch behandelt werden, also Krebserkrankungen, Hanf als Schmerzmittel. Mich würde hier noch die Frage interessieren, vielleicht können Sie mir die beantworten, wie liberal denn diese Ausnahmebewilligungen erteilt werden eben hinsichtlich solcher neuer Versuche mit Hanf als Medikament?

Regierungspräsident Schmid: Bis heute hat es überhaupt noch keine Anwendungsfälle gegeben, weil wir eben gar keine Ausnahmegesuche bewilligen konnten. Man muss sehen, die heutige Rechtswirklichkeit wäre diejenige, dass es verboten ist, Hanf anzubauen, auch zu medizinischen Zwecken. Wir werden entsprechend die Einzelfälle prüfen, aber es ist schon davon auszugehen, dass es sich um ein wissenschaftlich begleiteten Versuch handeln und dieser auch medizinisch begleitet sein muss, damit wir diese Ausnahmen gewähren. Ich würde hier tendenziell von einer eher restriktiven Interpretation ausgehen.

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Aufheben

Standespräsidentin Bühler-Flury: Art. 22 ist eigentlich nicht in der Botschaft und wir bräuchten eine Zweidrit-

telmehrheit, um darauf einzutreten. Kommission und Regierung sind sich aber einig, dass dieser Artikel aufzuheben ist und ich frage Sie an, ob jemand darauf besteht, dass wir eine Zweidrittelmehrheit benötigen um darauf einzutreten.

Augustin; Kommissionspräsident: Also ich bestehe selbstverständlich nicht darauf, weil ich schon immer die Ansicht vertreten habe, dass das eigentlich nicht nötig wäre, aber ich möchte eigentlich hier das Präsidium oder alle anderen oberen Instanzen unseres Rates anfragen, wie jetzt derzeit der Stand der rechtlichen Beurteilung zu dieser Frage ist. Anlässlich unserer Kommissionssitzung wurde mitgeteilt, diese Frage sei in juristischer Abklärung, Auftrags der Präsidentenkonferenz und mich nähme Wunder, ob man in der Zwischenzeit die entsprechenden Resultate hat. Wenn ja, welche die sind und wenn nein, wann mit solchen Resultaten zu rechnen ist?

Regierungspräsident Schmid: Ich möchte es ja nicht verlängern, und ich wurde vermutlich bewusst von Kommissionspräsident Grossrat Augustin ausgeschlossen, dass nicht ich die Antwort gebe, obwohl die Regierung das Papier verabschiedet hat. Es ist der Präsidentenkonferenz mitgeteilt worden und es ist zusammenfassend so, um das nicht zu verlängern, dass Ihr Rat auch auf eine Gesetzesbestimmung im Rahmen einer Teilrevision oder einer Totalrevision eintreten kann, die von der Regierung nicht beantragt worden ist oder auch nicht in direktem unmittelbarem sachlichen Zusammenhang steht, aber dass dafür eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist. Das wäre also in diesem Falle auch gemäss dem Gutachten, das von Mic Gross, Frank Schuler und Walter Frizzoni redigiert wurde so. Insoweit können Sie sich später vielleicht an einem anderen Ort noch im Detail mit diesen Rechtsfragen auseinandersetzen. Wenn man die Meinung dieser Experten auf diesen Sachverhalt anwendet, dann braucht es hier eine Zweidrittelmehrheit, um eben diese, aus meiner Sicht gesehen nur formelle Gesetzesänderung vorzunehmen. Denn wenn Sie das nicht tun würden, würde das Bundesrecht so oder so vorgehen, weil das Transplantationsgesetz auf den ersten Juli in Kraft tritt und unsere kantonale Widerspruchslösung in Bezug auf die Transplantationen bundesrechtswidrig wäre.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Ich schlage vor, wir stimmen ab, ob wir auf diesen Art. 22 eintreten wollen. Dann ist die Rechtsunsicherheit beseitigt und wenn wir zwei Drittel herkriegten, dann dürfen wir darauf eintreten.

Abstimmung zum Eintreten auf Art. 22

Eintreten ist mit offensichtlichem Mehr beschlossen

Augustin; Kommissionspräsident: Regierungspräsident Schmid hat eigentlich das Wesentliche schon gesagt. Eigentlich geht es nur darum, formell diesen Artikel ausser Kraft zu setzen, weil in der Zwischenzeit das eidgenössische Transplantationsgesetz revidiert worden ist und zwar dahingehend revidiert worden ist, dass der bisherige Art. 22 unseres Gesundheitsgesetzes betreffend Organentnahme rechtswidrig ist und von daher, auch

ohne dass wir ihn formell aufheben würden, dem Grundsatz nach Bundesrecht bricht kantonales Recht, keine Geltung für sich beanspruchen könnte. Also es bleibt bei der neuen eidgenössischen Regelung, die eine kantonale Regelung hinaufhängig macht.

Angenommen

Art. 22

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 25 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 26

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 36 Abs. 1 und 2

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 36 Abs. 3

*Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Augustin, Trepp, Brüesch, Bundi, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Nick, Peer, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung
Gemäss Botschaft*

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Sprecherin: Noi-Togni)

Gemäss geltendem Wortlaut:

Ärzte sind berechtigt, auch ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke Heilmittel zur unmittelbaren Anwendung am Patienten während der Konsultation, in Notfällen und bei Hausbesuchen sowie zur Sicherstellung der Erstversorgung abzugeben.

Augustin; Kommissionspräsident: Wie bereits im Eintretensvotum festgehalten, gibt es bezüglich der Erstversorgung durch Ärztinnen und Ärzte mit Arzneimitteln eine Divergenz zwischen Kommissionsmehrheit und Regierung einerseits und einer Kommissionsminderheit andererseits. Die Kommissionsmehrheit sieht vor, dass Arzneimittel während der Konsultation seitens der Ärztinnen und Ärzte auch ohne entsprechende Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke angewendet werden können.

Ebenso sollen Arzneimittel im unmittelbaren Anschluss an die Konsultation durch die Ärztinnen und Ärzte abgegeben werden können, wobei pro Diagnose nur die kleinste Originalpackung abgegeben werden darf. Der Begriff der Diagnose ist dabei nur im Sinne der Hauptdiagnose, nicht also von Nebendiagnosen zu verstehen, wobei selbstverständlich aber wiederum verschiedene Hauptdiagnosen unter Umständen je nach Krankheitsbild gestellt werden können und müssen. Werden allerdings mehrere Hauptdiagnosen gestellt, kann und soll eine für jede solche Hauptdiagnose, also die kleinste Medikamentenpackung direkt abgegeben werden dürfen. Diese wie schon verschiedentlich umformulierte Anpassung des gesetzlichen Zustandes an den faktischen, ist immerhin auch vor der neuen Regelung gemäss Art. 44 Abs. 2 zu sehen, die den Apothekern erlaubt, den Notfalldienst gemeinsam sicher zu stellen, in einem grösseren Perimeter als heute möglich. Dadurch wird es möglicherweise auch dazu kommen, dass Ärzte, die heute wegen Nichtsicherstellung des Notfalldienstes durch Apotheken von der Selbstdispensation Gebrauch machen können, dies in Zukunft nicht mehr können. Dadurch führt immerhin ein gewisser Ausgleich zwischen Apothekern und Ärztinnen und Ärzten andererseits.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit ist festzuhalten, dass die wörtliche Übernahme der bisherigen Lösung angesichts der Probleme im Vollzug, wie das kantonsgerichtliche Urteil aufgezeigt hat, nicht zu befriedigen vermag. Wenn schon hätte die Kommissionsminderheit die bisherigen Überlegungen des Kantonsgerichtes aufgreifen und diese bisherige Lösung entsprechend präzisieren müssen.

Noi-Togni: Bei dem Minderheitsantrag des Art. 36 Abs. 3 handelt es sich um die Beibehaltung der heutigen Praxis bei der Selbstdispensation der Medikamente durch die Ärzte. Die Formulierung im geltenden Recht hat schon einige Diskussionen in der Vergangenheit hervorgerufen. Das letzte Mal in diesem Rat am 29. November 2000, wo ein Änderungsvorschlag zur Liberalisierung der Praxis der Selbstdispensation mit 57 zu 18 Stimmen abgelehnt wurde. Es zeigt sich somit, dass sich diese Gesetzesbestimmung in den Jahren bewährt hat. Ich glaube hier im Rat gehört zu haben, dass man nicht Bestimmungen ändern sollte, welche sich bewährt haben.

Aber warum hat sich diese Regelung bewährt? Lesen Sie bitte die Formulierung auf dem gelben Protokollblatt. Die Gleiche des geltenden Rechts für welche ich plädiere. Lesen Sie und sagen Sie mir bitte mit Blick auch auf den Fall Hartmann von gestern, ob jemand in Graubünden Gefahren ausgesetzt wird, wenn dieser Gesetzesparagraph eingehalten wird. Wie Sie lesen können, lautet der Paragraph: "Ärzte sind berechtigt, auch ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke Heilmittel", Sie können, auch sagen, Arzneimittel "zur unmittelbaren Anwendung an Patienten während der Konsultation in Notfällen und bei Hausbesuchen, sowie zur Sicherstellung der Erstversorgung abzugeben". Und jetzt lesen Sie hier bitte, also ich möchte nicht belehrerisch sein, wenn ich das so sage, aber wenn Sie wollen, wenn Sie sind so

nett und Sie lesen sich durch den Abs. 3 wie in der Botschaft vorgeschlagen wird. Es wird mir keiner sagen können, dass die Sicherheit der Patienten in der neuen Fassung besser gewährleistet ist, als in der alten. Tatsache ist, dass der von der Regierung vorgeschlagene Absatz mit der Formulierung: "Nach der Konsultation pro Diagnose die kleinste Originalpackung eines Arzneimittels abzugeben" der vermehrten Medikamentenabgabe durch den Arzt Tür und Tor öffnet. Dies wird durch den Begriff pro Diagnose verursacht hauptsächlich, welcher in verschiedener Hinsichten gebraucht werden kann und nicht unbedingt kontrollierbar ist.

Also, ich mache ein Beispiel: Wie kann der Begriff Diagnose ausgedrückt werden? Es gibt eben Hauptdiagnose, mehrere Nebendiagnosen, Nebendiagnose, Sammeldiagnose, Therapie mit ungenauer Diagnose, Notfalldiagnose usw. Es gibt noch andere Definitionen von Diagnose. Also, man kann sich bedienen an den Begriffen wie man will. Es ist illusorisch, durch eine solche Formulierung mehr Kontrollierbarkeit, wie das Kantonsgericht sich wünscht, zu erreichen. Die eingeführten Absätze in Art. 6 lit. g und im Art. 36 Abs. 4 und 5, die sollten aufgrund der Systematik Art. 50 werden, bieten meiner Meinung nach genug Kontrollmöglichkeiten. Lassen Sie mich aber auch etwas anderes ansprechen zum Thema der Ausweitung der Liberalisierung des Selbstdispensation durch die Ärzte. Abgesehen von dem wirtschaftlichen Schaden, welcher den Apothekern zugeführt wird, beachten Sie bitte die Tatsache, dass im europäischen Vergleich nur in unserem Land der Medikamentenverkauf durch die Ärzte erlaubt ist und auch nicht überall. Im Kanton Tessin ist diese Praxis zum Beispiel strikt verboten. Über die Praxis des Medikamentenverkaufs durch die Ärzte sind immer wieder kritische Stimme laut geworden. Ein Ökonomist sagte z.B. am 13. April gegenüber der Südostschweiz, dass auf Europalebene der Grundsatz diesbezüglich lautet: Wer verschreibt, der verkauft nicht. Dies ersichtlicher Weise aus Interessenskonfliktgründen. Selbst der Direktor des Bundesamts für die Gesundheit, Thomas Zeltner, führte am 20. Oktober 2006 im Beiblatt Argus des Tagesanzeigers die Weltgesundheitsorganisation und die Organisation für Wirtschaft und Entwicklung aus, ich zitiere: "Die Weltgesundheitsorganisationen halten die Medikamentenabgabe von Ärzten für nicht sinnvoll und schlagen vor, dass Ärzte künftig am Pillenverkauf nicht mehr verdienen sollen."

Persönlich sehe ich auch einen anderen Vorteil bei Medikamentenabgabe durch die Apotheken. Und zwar die doppelte Kontrolle. Ich erkläre dies anhand eines wahren Beispiels der letzten Wochen: Eine Familie kommt mit einem Kleinkind vom Spital zurück und hat ein Rezept und geht in die Apotheke. Der Apotheker schaut an und sagt, ja aber diese Dosis ist viel zu viel für das Kind, nimmt Kontakt auf mit dem Spital und dort wird gesagt, ja das ist falsch, wir haben einen Fehler gemacht. Also, diese doppelte Kontrolle dient der Sicherheit der Patienten.

Wie Sie sehen, sind es verschiedene Gründe, welche mich dazu gebracht haben, diesen Minderheitsantrag zu stellen. Im Zentrum steht der gerechte Wettbewerb. Warum sollten Apotheken mit Arbeits- und Ausbil-

dungsplätzen um ihre Existenz bangen und die Sicherheit des Patienten, welche durch den heutigen Abs. 3 überlastet wird? Aber auch das Vorhandensein von Apotheken mit qualifiziertem Personal, welche mehr Zeit als die Ärzte zum Erklären von Einnahme, Modus und Dosis, von Nebenwirkung an den Patienten haben. Apotheker welche Arzneipackung zurücknehmen und für die Auseinandersetzung mit Generika besorgt sind, sind für mich wichtig, und ich möchte dies im Kanton nicht vermissen. Durch dass, das ich vielleicht nicht so klar gewesen bin, ich mache eine Zusammenfassung: Eben, das im wegweisenden Bündner Gesundheitsgesetz von 1984 verankerte, eingeschränkte Verbot der Selbstdispensation in Regionen mit Teil genügender Versorgung, durch selbstständige Apotheken in Graubünden hat sich bewährt. Davon sollte grundsätzlich nicht abgewichen werden. Die neu vom Departement vorgeschlagene Formulierung, erst Abgabeberechtigung der kleinsten Packung pro Diagnose, bedeutet faktisch eine unnötige und sachlich nicht vollziehbare Ausweitung der Medikamentenabgabe durch Ärzte, was die Regierung in der Botschaft zur Teilrevision in etwa auch zugibt. Der wichtige Begriff zur Sicherstellung der Erstversorgung wurde in der laufenden Teilrevision ohne nachvollziehbare Gründe aus dem Gesetz entfernt und durch eine neue völlig andere und viel unklarere Erstabgabeberechtigung ersetzt. Die neu vorgeschlagene Regelung ist nicht nur etwas völlig Neues, sie ist in mancherlei Hinsicht auch viel unklarer und damit weniger praktikabel als die bestehende Regel. Die angeblichen bestehenden Vollzugsprobleme bei der Überprüfbarkeit des Verkaufs von Medikamenten durch Ärzte ohne Privatapotheke, werden durch die neu vorgeschlagene Formulierung gerade nicht behoben. Dafür genügen, ich habe schon gesagt, die neuen und richtigerweise vom Departement vorgeschlagenen Abs. 4 und 5 vom Art. 36, sie werden aufgrund der Systematik wahrscheinlich Art. 50, vorgesehen und sie dienen dem. Also, ich habe keine Apotheke, ich bin nicht in Kontakt mit, sagen wir, ich bin nicht in einem Verwaltungsrat von irgendetwas, mir kommt nicht etwas wieder in den Taschen noch irgendwo. Also, ich bin wie immer, setze mich ein für Gerechtigkeit, und ich finde, aber wir schaffen auch die Kontrolle usw. Bleiben aber die Gesundheitskosten. Vergessen Sie nicht, dass der Arzt, der hat Arzneien zu verschreiben. Der Apotheker kann nicht verschreiben und kann auch nicht die teuren Medikamente, es ist der Arzt, der sie verschreibt. Der Apotheker kann nicht teure Medikamente verkaufen, ohne dass ein Rezept gemacht vom Arzt wird.

Nick: Man kann das Votum von Nicoletta Noi emotionslos und einfach so zusammenfassen, sie will den Verteilungskampf zwischen Apotheken und Ärzten neu lancieren. So einfach ist das. Und ich fordere Sie auf, und ich bitte Sie, diese Diskussion nicht zu führen. Das Problem für die Apothekerinnen und Apotheker sind nicht die Ärzte, sondern die Versandapotheken, der Versandhandel, das ist das echte Problem. Frau Noi möchte ja die bisherige Formulierung beibehalten, aber damit erreichen wir den Zweck der Revision überhaupt nicht. Es geht in diesem Artikel um eine Umsetzung des bisherigen Gesetzestextes, und da fallen die Interpretation des

Gerichtes, des Kantonsgerichtes und der Regierung, auseinander. Das Kantonsgericht interpretiert die heutige Formulierung etwas restriktiver als die Regierung und nach eingehender Prüfung, ist die grosse Mehrheit der Kommission zum Schluss gelangt, dass die Interpretation der Regierung zutreffender ist.

Wenn Sie den bisherigen Text mit der neuen Formulierung vergleichen, stellen Sie fest, dass lit. a materiell dem geltenden Tatbestand der Abgabe zur unmittelbaren Anwendung an den Patienten während der Konsultation entspricht, vollumfänglich. Lit. b deckt dann die geltenden Tatbestände der Abgabe in Notfällen, bei Hausbesuchen sowie zur Sicherstellung der Erstversorgung ab. Die Beschränkung der Abgabebefugnis auf die kleinste Originalpackung ist eine Präzisierung und die ist notwendig, sonst können wir in Zukunft eben die Kontrolle nicht so durchführen, wie sie notwendig ist.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass Art. 36 Abs. 3 der heutigen Praxis entspricht, und das ist, meine Damen und Herren, ganz wesentlich. Man führt also die Praxis heute über. Ratskollegin Noi sagt auch, was im Zentrum ihrer Gedanken steht, nämlich eine gerechte Verteilung. Ich denke, wir sollten auch die Patientin, den Patienten ins Zentrum rücken, wenn sie beim Arzt sind und dieser ihnen die kleinste Originalpackung mitgibt, ohne dass sie noch zur Apotheke gehen müssen, so ist das ein kundenfreundlicher Service, ohne dass sie da grosse Kostenfolgen verursachen.

Nun, die Thematik der Verteilung zwischen Apotheken und Ärzten, die ist permanent da, aber ich glaube, im Kanton Graubünden haben wir mit der gewählten Mischform, die wir jetzt haben, eine gute, eine pragmatische, eine machbare Lösung mit einem relativen Frieden zwischen diesen beiden Parteien. Lassen wir es so. Stimmen Sie der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu.

Portner: Niemand ist gegen die Apotheker oder will ihnen schaden. Zu Frau Noi-Togni, es wurde schon von meinem Vorredner gesagt, ich möchte das noch präzisieren. Sie will irgendwie am System, das jetzt gilt, mit der Selbstdispensation, das Mischsystem das wir haben mit Apotheken einerseits und andererseits mit Ärzten, die Arzneimittel abgeben dürfen zur Gänze dort wo es keine Apotheke hat und daneben noch die Ärzte, die etwas abgeben dürfen wo es eine Apotheke hat, dieses System irgendwie neu aufgleisen. Und wie gesagt wurde, das System, da stimmt mir sogar der Präsident der Apotheker zu, der oben sitzt, dieses System hat sich grundsätzlich bewährt. Es geht um diesem Teil hier, der zur Diskussion steht und diese Lösung hat die Ärzteschaft nicht gesucht. Diese Lösung hat auch das Departement nicht gesucht. Diese Lösung wurde durch einen Entscheid des Kantonsgerichtes gewissermassen provoziert. Der lautet: "Ohne genügende Beweismittel kann keine strafrechtliche Verurteilung erfolgen." So verstehe ich das Ganze.

Was Frau Noi-Togni sagte, dass in europäischen Ländern diese Selbstdispensation oder wie sie es nennt nicht gilt, das gilt nur für die totale Abgabe durch die Ärzte. Aber wir können uns doch in unserem Kanton keine Lösung vorstellen, ohne die Abgabe durch die Ärzte in diesem weit verstreuten Kanton, wo eine Ergänzung dieses Netzes der Apotheken mit den Ärzten überhaupt

stattfinden muss. Und im Ausland, ich musste auch schon im Ausland wegen Bagatellen usw. zum Arzt, einmal hörte ich nichts usw., der hat mir auch etwas mitgegeben. Also auch in Dänemark und all diesen Ländern kann man auch gerade etwas mitbekommen. Diese Erstversorgung ist auch dort möglich. Das nur einmal damit eine gewisse Klarstellung in diesem Bereich besteht.

Nun zur vorliegenden Lösung, die vorgeschlagen wird. Es sind marginale Unterschiede. Das wurde auch gesagt. Es sind Präzisierungen. Es wird eine Praxis auch hier wieder brauchen, um das einzupendeln. Einerseits wird es präzisiert durch die Diagnose. Pro Diagnose gibt es eine gewisse Erweiterung. Die kleinste Packung gibt wieder eine Einschränkung. Das ist ja das Messbare, so verstehe ich es, das das Departement bzw. Gesundheitsamt braucht. Was aber die Folge ist für die Ärzte, und drum, die Begeisterung hält sich im Rahmen für diese Lösung, aber wir sehen, dass das Departement eine Lösung sucht und will. Eine vermittelnde Lösung ist eine Gratwanderung. Was man sich einhandelt bei den Ärzten ist eine verschärfte Praxis. Einerseits die die Patientenrechte etwas tangiert. Das zweite ist verschärfte Massnahmenmöglichkeiten beim Entzug dieser Bewilligung, dieser Teilbewilligung dieses Sektors diese Medikamente abgeben zu können. Ich glaube das darf ich mit Überzeugung sagen, ich weiss nicht, was jeder Arzt verdient, obwohl ich deren Sekretär bin, das möchte ich hier noch offen gelegt haben, aber das ist marginal, was mit diesem Sektor verdient wird. Es geht, und das hat der Präsident, der Regierungspräsident, gut gesagt, es geht um den Dritten im Bunde dieses Dreieckes. Es geht um die Patienten. Jan Hartmann hat mit einem Beispiel das gut gesagt. Er hätte lieber noch mehr Medikamente vom Arzt gehabt, weil er nicht nackt in die Stadt gehen wollte, wie er so schön geschildert hat. Es ist der kleinste Teil des Einkommens der Ärzte um den es hier geht. Bei den Apothekern kann es ja auch nicht viel Auswirkung haben. Wenn es hier nur wenig ausmacht, macht es bei den Apothekern vermutlich auch wenig aus. Ich möchte eigentlich das so zusammenfassen.

Ich bin überzeugt, ich bin gewissermassen befreundet mit dem Präsidenten der Apotheker, der da oben sitzt, es ist eine möglichst ausgewogene Lösung, die man hier gesucht hat und gefunden hat. Es sollte eine machbare Lösung sein. Ich glaube, mit dieser Lösung können alle leben, auch finanziell, und es profitiert auch der Patient davon. Es ist ein Service, auch zu Gunsten des Patienten.

Mani-Heldstab: Zum Abschluss der gestrigen Eintretensdebatte hat Regierungsrat Schmid einige zusammenfassende Ausführungen gemacht und eine davon hat mich dann doch hellhörig gemacht. Er hat gesagt, wer für ein Medikament ein Rezept ausstellt, soll nicht auch noch dasselbe verkaufen. Aber ich frage mich jetzt wirklich, wenn dem so ist, geschätzter Herr Regierungsrat, wieso müssen wir dann diesen bestehenden Gesetzestext ändern? Zudem fiel auch der Einwand, dass von seitens der Apotheker, des Apothekerverbandes, keine konkreten Vorschläge in die Vernehmlassung eingegangen seien, dabei haben wir ja Post bekommen, alle Grossrätinnen und Grossräte, und es steht doch genau dieser

Vorschlag eben drin, dass der Apothekerverein auf der bestehenden Variante, wie er im Gesetz stand, die bestehende Variante beibehalten möchte und das ist ja auch genau der Wortlaut, der eben die Minderheit beantragt. Der Beweggrund für diese Gesetzesanpassung ist offensichtlich eben der Vollzug oder die Vollzugsproblematik. Ich denke, es kann nicht die Idee sein, eine bedingungs- und schrankenlose Erstabgabe zu fördern, aber mit dem Begriff pro Diagnose befürchte ich eben gerade dahingehende eine Ausweitung. Wir Menschen sind bekanntlich ein sehr kompliziertes Konstrukt und wir haben es gestern gehört, auch erfahrene Ärzte können wahrscheinlich sehr oft nicht im ersten Anlauf eine einzige umfassende Diagnose stellen und es braucht viele Unterdiagnosen. Aus diesem Grunde ist meines Erachtens eben das Kriterium pro Diagnose ungeeignet. Und wir tragen damit sicherlich nicht zur Regelung der ärztlichen Medikamentenabgabe bei. Wenn jedoch die Abgaben wie bisher nur in Notfällen sowie als Anwendung in der Praxis zugelassen werden, dann kann diese von den Gesundheitsbehörden sicherlich mit zumutbarem Aufwand überprüft werden. Gerade eben auch aus der Sicht des Patienten und auch der Touristen denke ich, wir brauchen beide, wir brauchen Ärzte und Apotheken. Und ich bitte Sie deshalb, vermeiden wir eine Verschlimmbesserung in der Selbstdispensation und unterstützen wir den Minderheitsantrag von Frau Kollegin Noi.

Stiffler: Ich bekenne mich auch zur Minderheit und zwar aus folgenden Gründen: Der hier vorgeschlagene Text kommt mir vor wie ein Freipass für die Ärzte, wenn es da heisst, nach der Konsultation pro Diagnose die kleinste Originalpackung eines Arzneimittels abgegeben, ist erlaubt. Dann sage ich Ihnen, wie das etwa abläuft. Am Mittwoch etwas für die Grippe, am Donnerstag etwas für Kopfschmerzen, am Freitag etwas für den Magen usw. und dann redet man immer und immer wieder ums Sparen im Gesundheitswesen. Da wird dann wirklich nicht mehr gespart. Ich möchte euch allen beliebt machen, beim alten, bewährten Text, der vorgelesen wurde von Kollegin Nicoletta Noi, bei der alten Fassung zu bleiben und das ist der Vorschlag der Kommissionsminderheit, den ich unterstütze und Ihnen empfehle, ihn auch zu unterstützen.

Loepfe: Sie werden erstaunt sein, aber auch ich votiere für den Vorschlag oder für den Kommissionsminderheitsantrag. Und zwar, schauen Sie, wenn zwei sich streiten und sich der Dritte freut, dann kann irgendwo etwas ganz stimmen. Wir haben hier die Ärzte und die Apotheker, die streiten sich. Wir haben die Regierung, die sich freut, weil sie hier eine verwaltungstechnische Vereinfachung hineinbringen kann und für uns als Patienten wird alles teurer. Schauen Sie, die Idee mit der kleinsten Packung, auch wenn Sie schon lange da ist und in einem Schreiben noch unterzeichnet von Peter Aliesch ist, die Idee mit der kleinsten Packung, das ist die teuerste Packung. Das ist das, was definitiv am teuersten ist pro Einheit, sei es eine Tablette oder was auch immer, ist das definitiv die teuerste Packung. Das ist Blödsinn. Wenn Sie jetzt hin gehen und das jetzt noch ins Gesetz giessen, giessen Sie einen Blödsinn hinein. Man kann

natürlich hier dann sagen: Ja, liebe Leute, das ist ja nur der kleinste Kostenfaktor und es handelt sich hier auch nur um gerade die Notfall- oder Erstversorgung. Aber das Element ist, wir schreien alle danach, dass das Gesundheitswesen zu teuer ist und wir wollen alle etwas dagegen tun und wenn wir jetzt da zusammen sitzen, was machen wir? Es ist möglicherweise ein kleines Kostenelement, aber wir akzeptieren es. Das kann so nicht sein. Zweitens, wem dient die ganze Angelegenheit?

Also Kollege Reto Nick hat gesagt es ändere nichts, es sei eine Praxisüberführung. Ich sehe das nicht so. Wenn wir einen Gesetzestext ändern, ändern wir etwas. Ich sehe das überhaupt nicht so, wie Sie das ausgedrückt haben. Wenn es um denn Vollzug geht, dann ist das eine Vollzugsangelegenheit. Wir sind hier am legifizieren. Aber das Wesentliche ist, und so wurde es, meine ich, auch in der Eintretensdebatte gesagt, wir haben hier eine Grauzone und diese Grauzone wird zu Gunsten der Ärzte verschoben. Aber welcher Ärzte? Die Ärzte, die mich eigentlich interessieren, das sind die uns fehlenden Landärzte. Die sind aber von diesem Gesetz gar nicht betroffen, weil es da gar keine Apotheker gibt. Dort wo es Apotheker gibt, dort haben wir diese Ärzte, die uns eigentlich ein kleines Problem bereiten, weil wir über die Mengenausweitung dort höhere Gesundheitskosten bekommen. Also es dient definitiv nicht denen, denen ich wirklich helfen will. Also so gesehen nützt das relativ wenig.

Seitens der Regierung wegen der Einfachheit dieser Regelung. Ich habe mich bemüht, nach dem mir Kollege Portner geholfen hat, den Urteilstext zu lesen, ich habe dort den Begriff der kleinsten Packungseinheit nicht einmal gefunden, sondern was ich gesehen habe waren so Aussagen wie: Die paritätische Kommission hat den Angeklagten nicht angehört, das zuständige Departement hat den Angeschuldigten nicht persönlich angehört, die Frage der Toleranzgrenze für falsche Entscheidungen, sei erst vom Departement zu definieren. All dies steht da und ich sehe nicht, weshalb da unser Vorschlag etwas dienlich sein soll. Weil das Einzige, was Ihnen wirklich dient im Lichte dieses Urteilstextes, das wäre der Abs. 4, dass sie dann sicherstellen, dass sie die Informationen zur richtigen Urteilsfindung haben bzw. das Kantonsgericht. Also ich kann das so nicht verstehen.

Auch kann ich den Kantonsgerichtstext gar nicht dahingehend interpretieren, dass wir aufgefordert werden zu legifizieren. Erstens kann das das Kantonsgericht nicht, denn es ist nicht eine Verfassungsgerichtseinheit und zweitens müssen wir nicht, wenn wir nicht wollen und drittens brauchen wir nicht, wenn der Vorschlag, der hier vorliegt, schlecht ist. Sondern wir können das im Prinzip im bestehenden, geltenden Recht so weiter fahren lassen, bis zum Zeitpunkt, wo wenn wir es wirklich ändern wollen und besser regeln wollen, auch ein besserer Vorschlag da ist. Aber diese Idee mit der kleinsten Originalpackungseinheit finde ich wirklich absolut falsch. Hinter dieser kann ich nicht stehen und darum bin ich für den Vorschlag Noi-Togni.

Bleiker: Ich habe eine Frage zur Klärung: Meine Verwirrung ist relativ gross jetzt. Ist zu erwarten, dass mit der neuen Formulierung die Selbstdispensationen zunehmen

oder eher abnehmen? Das wäre meine erste Frage und meine zweite Frage: Ich meine heute Morgen gehört zu haben, dass wir ein Gesundheitsgesetz machen, nicht ein Wirtschaftsförderungsgesetz und darum hat mich die Aussage des Kommissionspräsidenten, wonach diese neue Regelung eine einigermaßen Aufteilung zwischen Ärzten und Apothekern gewährleiste, etwas irritiert.

Regierungspräsident Schmid: Um hier auch die Fragen, insbesondere die von Grossrat Loepfe, bzw. auch seine Bemerkungen zum Kantonsgerichtsurteil, kommentieren zu können, muss ich doch ein bisschen in die Praxis und in die Rechtsgeschichte zurückgehen. Im Rahmen der damaligen Beratungen in den neunziger Jahren, wo man die Bereiche der Selbstdispensation neu geregelt hat, wurde in allerletzter Minute, ohne dass die Regierung dies beantragt hatte, der Begriff der Sicherstellung der Erstversorgung ins Gesetz aufgenommen. Zu diesem Begriff gibt es keine Gesetzesmaterialien. Entsprechen hat das Departement in den neunziger Jahren, als ich noch nicht einmal Grossrat war, eine Regelung erlassen, im Prinzip ähnlich mit einer Formulierung von der kleinsten Packung, wie sie auch von Grossrat Loepfe erwähnt worden ist. Dann hat die paritätische Kommission in verschiedenen Verfahren Ärzte zur Rechenschaft gezogen, weil sie über diese Formulierung hinaus Medikamente abgegeben hätten. Das Kantonsgericht hat dann in einem Urteil festgehalten, dass der Begriff der Sicherstellung der Erstversorgung restriktiv auszulegen und auch restriktiv anzuwenden ist. Das Kantonsgericht hat festgehalten, dass in etwa das so ist, wenn eine Patientin oder ein Patient fähig sei, zu einer Konsultation beim Arzt überhaupt zu erscheinen, sei es ihm, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, auch zumutbar, die zur Selbstanwendung, also später zu Hause, benötigten Medikamente in einer Apotheke zu beziehen. Das hat das Kantonsgericht zur Auslegung festgehalten in einem Urteil. Und es ist in der Tat so, dass das Departement später diese Formulierung nicht umgesetzt hat in der Praxis. Diese Formulierung ist natürlich sehr restriktiv gegenüber der Praxis, wie sie von den Ärzten im Kanton Graubünden seit Jahren verfolgt wird. Und es ist nicht so, Grossrat Loepfe, dass wir hier neu legiferieren und dass wir dadurch etwas Neues bewirken. In diesem Fall ist es eben gerade umgekehrt. Die Praxis hat diese neue Legiferierung vorweggenommen und wir haben jetzt zwei Möglichkeiten: Wenn der Grosse Rat der Kommissionsminderheit von Grossrätin Noi-Togni folgt, dann heisst das, dass der Grosse Rat gegenüber heute eine Verschärfung will, und dass wir zurück gehen zu derjenigen Praxis, wie sie das Kantonsgericht festgehalten hat und nur noch in Ausnahmefällen direkt vom Arzt überhaupt ein Medikament abgegeben werden darf. Aber das entspricht nicht der heutigen Praxis. Die Regierung ist vor der Frage gestanden, wie sie in diesem Dilemma zwischen Apothekern, Patienten und Ärzten eine Lösung finden kann. Und sie will die heute bestehende, und deshalb haben wir ja diesen Bereich auch in diese Gesetzgebung eingebracht, gesetzwidrige Praxis bereinigen, wenn man die kantonsrichterliche Rechtsprechung anschaut. Die Unklarheiten möchten wir ein für alle mal klären.

Wenn Sie dem Kommissionsminderheitsantrag zustimmen und uns entsprechend auch die Mittel geben, wie das Grossrat Loepfe darauf hingewiesen hat, dass wir die Informationen überhaupt bekommen, und wir auch die Verfahren durchziehen können, dann führt es zu einer strikten Verschärfung gegenüber heute und die Ärzte können deutlich weniger Medikamente abgeben bzw. praktisch gar keine mehr, weil derjenige Patient, der zum Arzt gehen kann, dem ist es auch zumutbar, in die Apotheke zu gehen und dort die Medikamente abzuholen. Aber das entspricht nicht der heutigen Praxis und die Regierung wollte nur die jetzige Praxis ins Gesetz übernehmen. Man kann natürlich diese Frage wiederum anders entscheiden. Auf Grund der Ausgangslage in den Kantonen Zürich und Basel-Land wollten wir einen solchen Konflikt vermeiden. Und es ist in der Tat so, wenn sich die Regelung der Kommissionsminderheit durchsetzt und Sie uns entsprechend die Werkzeuge geben, um in diesem Feld den Vollzug überhaupt zu ermöglichen und Sie an der Formulierung "Sicherstellung der Erstversorgung" festhalten, dann würde das bedeuten, dass der Grosse Rat im Sinne das Kantonsgerichtsurteils diesen Gesetzesteil interpretiert. Das würde konkret bedeuten, dass wenn ein Patient oder eine Patientin zum Arzt kommt und zu einer Konsultation erscheint, dass es dann mit wenigen Ausnahmefällen, immer zumutbar ist, die Medikamente in der Apotheke abzuholen. Das ist aber grundsätzlich ein anderer Gedanke.

Die Regierung wollte nur die bisherige Regelung insoweit vollzugstauglich machen Die bisherige Praxis soll sich nicht mehr ausdehnen. Denn heute sind wir mit der Situation konfrontiert, dass gewisse Ärzte in noch viel grösserem Umfang als das eigentlich die gesetzliche Regelung und auch die Interpretation des Departements vorsieht, Medikamente abgeben. Und deshalb möchte ich auch in diesem Kontext die Frage von Grossrat Bleiker beantworten. Bei denjenigen Ärzten, die sich an die heutige Regelung nicht halten, wird die Medikamentenabgabe verschärft. Bei den anderen, die sich heute schon an eine massvolle Abgabe halten, dort ändert sich nichts gegenüber der heutigen Praxis. Würde aber der Kommissionsminderheitsantrag von Grossrätin Noi-Togni obsiegen, dann würde sich für die allermeisten Ärzte etwas ändern. Dann würde die Medikamentenabgabe drastisch zurückgehen. Jetzt habe ich noch, und das war mir einfach wichtig, Ausgangslage als solche geklärt. Die Regierung wollte Ihnen mit diesem Vorschlag einfach eine Überführung der bisherigen Praxis vorschlagen.

Es ist ein Paket. Es wurde zu Recht gesagt, wir erleichtern den Apothekern den Notfalldienst regional zu organisieren. Umgekehrt sind die Ärzte nicht zufrieden, dass wir die Strafbestimmungen verschärfen und dass wir Sanktionsmöglichkeiten vorsehen. Aus Sicht der Patienten ist diese Lösung eine gangbare Lösung. Der Service für die Patienten bleibt gewährleistet. Beim Arzt bekommt der Patient ein Medikament für den Erstfall abgegeben. Es ist natürlich nicht erwiesen, dass dies die teuerste Lösung ist. Denn je nach dem, ob man bei den Ärzten oder bei den Apothekern ein Gutachten in Aussicht gibt, gibt es ein anderes Ergebnis. Ich möchte auch zugeben, die kleinste Packung kann die teuerste Packung

sein, das hat in soweit etwas. Das ist richtig. Aber vielfach würde auch eine kleine Packung genügen. Denn wir stellen in der Praxis immer wieder fest, dass Medikamente abgegeben werden, von denen dann viele im Medikamentenschrank nicht aufgebraucht werden. Es würde vielleicht auch einmal eine kleine Packung ausreichen und wenn dann für chronische Schmerzen Packungen notwendig sind, dann soll man die Grosspackungen in der Apotheke holen. Zur Frage, ob die Diagnose genügend konkret ist, und ob es mit diesem Begriff nicht mehr Probleme geben würde. Wir haben den Begriff der Diagnose schon in der Krankenpflegegesetzgebung, also in der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz. Dort sprechen wir auch von Diagnosen. Das Gleiche ist in der medizinischen Statistik der Fall und in den Tarifverträgen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen. Und falls sich dort Probleme ergeben würden, hat die Regierung immer noch die Kompetenz, in der Ausführungsgesetzgebung diese Fragen zu klären.

Ich bin nicht blauäugig. Es wird auch mit dieser Formulierung Probleme geben. Aber ich bin guter Dinge, dass wir mit diesen Gesetzesgrundlagen diese Probleme dann lösen könnten. Insbesondere wenn Sie dann den Absätzen 4 und 5, bzw. die werden ja nach hinten verschoben, zustimmen, werden wir im Vollzug, und ich gebe das zu, eine bedeutend bessere Ausgangslage haben als das heute der Fall ist.

Ich habe gesagt, Grossrätin Mani, dass der Grundsatz "wer verschreibt verkauft nicht", wichtig ist. Ich habe in der Kommission das Beispiel selbst eingebracht, das wäre wie wenn ein Anwalt, wenn ein Klient zu ihm kommt, die unentgeltliche Rechtspflege selbst unterschreiben könnte. Aber wir schränken es ja ein. Es geht nur pro Diagnose und es ist nur einmalig. Für die gleiche Diagnose kann beim Folgebesuch nicht nochmals die kleinste Packung abgegeben werden. Das ist in der Botschaft so ausgeführt. Das ist auch unser Wille. Wir schränken den Grundsatz ein Bisschen ein. Ich gebe Ihnen Recht. Er ist nicht hundertprozentig so durchgezogen. Aber warum wollen wir dann die Selbstdispensation in diesem Fall nicht ganz einschränken? Ich denke es ist auch irgendwie patientenfreundlich, wenn der Patient zum Arzt geht, wenn er entsprechend die Erstversorgung von ihm bekommt. Und in diesem Spannungsfeld der verschiedensten Interessen, wo die Regierung, und das können Sie mir glauben, wir versuchen hier objektiv zwischen Ärzten und Apothekern den bestehenden Rechtsgrundlagen und der Praxis und den Wünschen der Patientinnen und Patienten eine Lösung zu suchen, wir Ihnen das beantragt. Falls Sie aber jetzt der Formulierung der Kommissionsminderheit zustimmen würden, dann möchte ich hier klar zu Protokoll geben, dass wir das als ein Votum verstehen, dass in Zukunft das Departement das Gesetz in der, wie das Kantonsgericht formuliert hat, einschränkenden Fassung anzuwenden hat. Das hat dann aber grosse Konsequenzen. Das möchte ich hier einfach zu bedenken geben.

Loepfe: Ich rede aber auch zum letzten Male in dieser Angelegenheit. Eines ist klar. Auch ich brauche Medikamente und eines habe ich gelernt, die teuerste Verpa-

ckung ist die kleinste Originalverpackung. Das ist nun mal einfach so. Das können Sie relativieren. Es ist die teuerste Verpackung und ich wehre mich gegen diesen Begriff im Gesetz. Ich finde diesen Begriff schlecht und dagegen trete ich an. Ich trete nicht gegen eine bessere Lösung an, aber ich trete dagegen an, dass man diesen Begriff hier ins Gesetz tut, weil er Kosten steigernd wirkt, weil er im Sinne der Ökonomie nicht sinnvoll ist den hier einzubringen und weil ich der Meinung bin, dass dieser Absatz zurück an den Absender soll. Man soll noch mal darüber hinnen und irgendwann später mal eine bessere Lösung bringen. Bis dahin können wir so weiterfahren wie wir heute gefahren sind.

Eines möchte ich noch ganz klar stellen. Sie haben gesagt, das betrifft dann die allermeisten Ärzte. Ich bin mit Ihnen einverstanden, dass es dort diese trifft, wo die grösste Ärztedichte ist, weil wir dort auch die Apotheken haben. Die allermeisten Ärzte trifft es nicht, weil dort keine Apotheken sind.

Noi-Togni: Also zu der Ausführung des Regierungspräsidenten. Das ist natürlich schon nicht so, also ich meine in dieser Fassung, alter Fassung. Erstens muss man sagen, jedes Gesetz gibt einen Spielraum an Interpretationen. Also ich glaube, die Gesetze, die ganz ganz genau sind, Sie sagen selber, immer man muss die Gesetze möglicherweise breit zusammenstellen und nicht so fest. Aber in diesem Absatz, den wir heute haben im geltenden Recht, sind vier Situationen vorgesehen und zwar Konsultation, Notfälle, Hausbesuche und vor allem die Sicherstellung der Erstversorgung. Ich glaube nicht an das Märchen, dass ein Arzt unbedingt will, dass ein Patient selber zur Apotheke geht, wenn er nicht fähig ist, das zu machen. Und sonst ist er nicht mehr in diesem Parameter, in diesem Kriterium Sicherstellung der Erstversorgung. Also das glaube ich kaum.

Begriff Diagnose haben Sie gesagt, haben Sie erwähnt andere Ebene in dem Gesundheitsgesetz oder Krankenpflegegesetz. Ja, es kommt immer darauf an, wie, in welchem Kontext der Begriff gebraucht wird und das wissen Sie selber.

Zu Kollege Augustin: Er sagte, ich hätte mit einem Minderheitsantrag denn eine präzisere Formulierung und diese präzisere Formulierung wäre ausgerechnet diese, dass der Patient selber Medikamente einholen lassen muss in der Apotheke und auch sobald er fähig ist, aber eben das kann man nicht so gut kontrollieren, und das wollte ich nicht natürlich.

Zu Kollege Nick: Ich finde natürlich schon eine Unterstellung, und auch nicht gerade eine nette Unterstellung, ausgerechnet zu mir, wenn er sagt, ich stelle nicht den Patient ins Zentrum, also man muss auch noch an den Patienten denken. Also das ganze Leben denke ich jetzt an Patienten und Sie können meinen Berufslaufgang anschauen, wenn Sie dies nicht glauben. Ich denke wohl an das Wohlbefinden und an die Sicherheit des Patienten, wenn ich diesen Minderheitsantrag stelle.

Konflikte sagte er. Ja, Konflikte. Ich möchte nicht Konflikte schüren und zwar wirklich nicht in diesem Moment, weil wie ich es schon in der Eintrittsdebatte zu diesem Gesetz gesagt habe. Also ein Konflikt würde heissen, vielleicht eine Gefährdung. Der Schutz der

Nichtraucher, den wir so stundenlang debattiert haben in diesem Rat und den wir jetzt haben und wo wir auch zufrieden sind, dass wir das haben. Ich habe kein Interesse um einen Konflikt zwischen Ärzten und Apothekern, darum komme ich mit diesem Minderheitsantrag, damit es keinen Konflikt gibt. Ärzte haben sich bis jetzt noch nicht angemeldet in dieser Diskussion. Warum? Weil sie besser bedient sind mit dieser Umstellung hier. Die Ärzte bleiben ruhig, weil sie keinen Grund haben, etwas zu reklamieren, weil sie fahren gut mit dieser Umstellung. Nur die Apotheker haben sich gemeldet und das zeigt schon ganz genau auf, wie die Situation ist. Also das müssen Sie mir nicht versuchen beizubringen oder zu unterstellen.

Zu Kollege Bleiker: Ich bin überzeugt, dass wir mehr Selbstdispensation haben und auch mehr Kosten, da bin ich absolut überzeugt und ich glaube in diesem Saal auch andere noch.

Also, ich hoffe, zum Vorteil der Patienten und des ganzen Betriebs im Gesundheitswesen, ich darf so sagen im Kanton, dass Sie meinem Minderheitsantrag zustimmen. Also wie ich schon gesagt habe, es ist vielleicht nicht so bei allen Leuten übrigens im Rat, wie ich schon gesagt habe, ich habe kein Interesse persönlich, an dieser Beibehaltung von dieser Reglementierung im heutigen Gesetz. Ich mache das auf Grund der Gerechtigkeit und damit auch alle existieren können in diesem Kanton.

Trepp: Persönliche Erklärung: Ich bin direkt betroffen, das ist der Grund, wieso ich nichts gesagt habe und ich trete in den Ausstand.

Augustin; Kommissionspräsident: Vielleicht zunächst zu einem formellen Aspekt. Wenn Sie dem Kommissionsminderheitsantrag zustimmen sollten, was ich Ihnen nicht beliebt mache, aber wenn Sie diesem Antrag zustimmen sollten, dann sind zweierlei Anmerkungen meines Erachtens noch wichtig: Erstens übernimmt der Kommissionsminderheitsantrag den bisherigen Begriff des Heilmittels. Dieser Begriff ist falsch. Es müsste sich um den Begriff Arzneimittel handeln und dann müsste die Redaktionskommission das korrigieren, das könnte sie auch. Der Begriff des Heilmittels umfasst nämlich mehr als nur das Arzneimittel, um welches Mittel es hier und heute geht. Es umfasst auch Medizinprodukte im weiteren Sinne, wie beispielsweise Blut oder Blutprodukt und vieles andere noch mehr. Also wir reden heute in der moderneren Terminologie gemäss dem eidgenössischen Heilmittelgesetz vorliegend nur vom Arzneimittel. Das zum einen. Das wäre ein redaktioneller Aspekt. Zweitens stimme ich den Interpretationen, wie sie auch Regierungspräsident Schmid gesagt hat, vollumfänglich zu. Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, dann würde das bedeuten, dass die Erstversorgung nur so verstanden würde und in der Praxis entsprechend auch umgesetzt werden müsste, dass die Abgabe von Arzneimitteln nur dann möglich wäre, den Ärztinnen und Ärzten, wenn es dem Patienten nicht zumutbar wäre, die zur Selbstanwendung benötigten Arzneimittel in einer Apotheke zu beziehen. Nun das zur Präzisierung bezüglich des Minderheitsantrages.

Zum Mehrheitsantrag oder zum generellen vielleicht noch ganz kurz einige Überlegungen: Klar ist, meine Damen und Herren, es wurde die Frage gestellt, wer will sparen. Also klar ist, die Leistungserbringer, die wollen nicht sparen. Da müssen wir ehrlich sein. Das wollen die Ärzte nicht, das wollen die Apotheker nicht, das wollen die Advokaten nicht, das wollen die Ingenieure nicht, die Architekten nicht. Jemand, der sich in der wirtschaftlichen Welt betätigen will, der will möglichst viele seiner Leistungen anbieten oder verkaufen. Da ist niemand betroffen von dieser Aussage. Wir verhalten uns alle in der Wirtschaft immer gleich. Sparen wollen notabene auch die Patienten nicht. Jedenfalls nicht, wenn sie Patienten sind. So lange sie nicht Patienten sind, solange sie nur Versicherte sind, da möchten sie möglichst wenig für die Krankenkassenprämien bezahlen. Das ist so. Aber sobald sie vom Versicherten zum Patienten werden, da möchten sie möglichst eine optimale, sagen wir einmal, so eine optimale Versorgung für ihre Krankheit oder für ihre Unfallfolgen haben.

Sie wissen auch, das zur Darstellung auch im Anschluss an die Aussage von Kollege Trepp, ich vertrete hier weder Ärzte noch Apotheker. Ich vertrete, wenn schon, die Versicherer, die vielleicht indirekten Versicherten ein Stück weit, jedenfalls solange sie Versicherte sind. Also uns alle. Klar ist auch, und da stimme ich mit Kollegin Nicoletta Noi nicht ganz überein, die wissenschaftlichen Studien, die bestehen, die können nicht behaupten, welcher Abgabekanal, Apotheke einerseits oder Arzt andererseits, der kostengünstigere ist. Sie finden wissenschaftlich erhärtete Studien für beide Varianten. Daher haben auch die Versicherer keine klare Meinung, welches der bessere oder der vernünftiger oder der Kanal ist, den sie bevorzugt haben möchten. Persönlich, ich habe dies im Eingangsvotum gesagt, neige ich eher dazu den Apothekenkanal zu bevorzugen, hätte wenn es ein bisschen mehr Leute gehabt hätte in der Kommission, wahrscheinlich auch einen solchen Antrag übernehmen können. Nachdem aber eine verschwindende Minderheit, aber eine wichtige Minderheit diesen Minderheitsantrag vertreten hat, habe ich für die Kommissionsmehrheit optiert. Im Wissen darum auch, dass die Interessen der Patienten, und das hat Regierungspräsident Schmid zu Recht gesagt, die Interessen der Patienten, die liegen wahrscheinlich eher bei der Abgabe über den Arzt, ganz generell, nicht nur in der Erstversorgung. Das ist praktischer. Sonst muss man einfach noch zum Apotheker gehen, statt nur beim Arzt zu bleiben.

Fairerweise muss man auch sagen, die Regierung hätte es natürlich in der Hand gehabt, die Auflagen des kantonsgerichtlichen Urteiles nur mittels der beantragten Abs. 3 und 4, die wir dann verschieben nach hinten, zu lösen. Das ist richtig. Sie hat aber im Wissen um den Umstand das nicht gewollt, dass die heutige Praxis nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und darum hat sie für die Beibehaltung, die in etwa Beibehaltung des bisherigen zum Teil widerrechtlichen Zustandes optiert und was wir heute machen möchten, ist eine Legalisierung dessen, was schon heute gilt.

In diesem Sinne eine letzte Bemerkung noch, zur teuersten Packung. Ökonom Loepfe hat natürlich Recht. Im Prinzip ist die kleinste Packung immer die teuerste. Bei

grösseren Packungen haben sie Mengenrabatte im grösseren oder kleineren Umfang. Allerdings ist beizufügen, die Frage ist nicht immer, ob es die teuerste oder die billigste Packung ist, sondern ob die kleinste nicht genügend ist, auch darauf hat Regierungspräsident Schmid verwiesen und zu Recht gesagt, in vielen Fällen, in vielen Fällen genügt die kleinste Packung für die Behandlung der entsprechend diagnostizierten Krankheit. Und wenn die kleinste Packung genügt, dann ist sie jedenfalls immer auch die billigste. In diesem Sinne, meine Damen und Herren, bitte ich Sie dem Kommissionsmehrheitsantrag und der Regierung zu folgen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 59 zu 22 Stimmen zu.

Art. 36 Abs. 4 und 5: Neu: Art. 50a und 50b

Antrag Kommission und Regierung

Art. 36 Abs. 4 und 5 gemäss Botschaft werden aus systematischen Gründen neu zu den Artikeln 50a und 50b

Standespräsidentin Bühler-Flury: Wir fahren fort und zwar ist mit Art. 36 Abs. 4 und 5, die werden neu zu Art. 50 a und 50 b, die werden wir dann unter dieser Ziffer behandeln. Wir fahren fort mit Art. 44.

Art. 44

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Augustin; Kommissionspräsident: Wenn Sie gestatten, hätte ich noch, bevor wir auf Art. 44 zu sprechen kommen, eine kleine, mehr formelle Bemerkung für die Redaktionskommission, nach Ansicht der Juristen eine wichtige Bemerkung zu den Titeln der Art. 37, 40 und 41 des heute geltenden Gesetzes. Art. 37 oder vor Art. 37 steht der Titel Ärzte. Vor Art. 40 steht der Titel, Viertens, Zahnärzte und vor dem Art. 41 der Titel Apotheker. Aufgrund der schon in der Vergangenheit vorgenommenen Teilrevisionen, insbesondere die Teilrevision vom 19. Oktober 2005 sind diese drei Titel, Drittens Ärzte, Viertes Zahnärzte und Fünftes Apotheker, überflüssig. Dementsprechend können diese Titel ohne Not ersatzlos gestrichen werden. Da mit der Streichung keine materielle Änderung des Gesundheitsgesetzes erfolgt, wird so, wenn Sie dem nicht widersprechen, die Redaktionskommission beauftragt, die Anpassung zusammen mit dem von uns beschlossenen Änderungen vorzunehmen. Kann ich wenn kein Widerspruch erhoben wird, zu 44 übergehen?

Standespräsidentin Bühler-Flury: Tun Sie das, Herr Kommissionspräsident.

Augustin; Kommissionspräsident: Zu Art. 44 nur ganz kurz. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes ist bei der Frage der Medikamentenabgabe die Zugangsmöglichkeit zu einer Apotheke zu berücksichtigen. Und nach meinem Dafürhalten muss dieser Perimeter,

der nun heute hier neu definiert wird für die gemeinsame Absolvierung und Leistung des Notfalldienstes, kann dieser Perimeter in etwa in einem Umkreis von bis zu 30 Kilometern verstanden werden. Das entspricht in etwa den 20 Minuten, die in der Botschaftsvorlage enthalten sind.

Portner: Ich habe hier eine Frage, nicht jetzt, aber bei der Vororientierung zu Art. 36, dort hat der Kommissionspräsident gesagt, indirekt hat er es gesagt, nicht nur in der Ortschaft, wo die Apotheke ist, sondern im Perimeter, der erfasst wird, dann die Selbstdispensation der Ärzte eigentlich dann eingeschränkt werde, nur noch reduziert auf dieses, was jetzt im 36 Abs. 3 lit. a und b ist. Das war natürlich nie die Meinung, wurde bis jetzt auch nicht gesagt. Ich bin der Meinung, dieser Abs. 2 von Art. 44 hat keinen Einfluss auf das Selbstdispensationsrecht der Ärzte.

Regierungspräsident Schmid: Der Art. 44 Abs. 2 ist so zu interpretieren, dass Apotheken, die an diesen Orten bisher einen Notfalldienst rund um die Uhr angeboten haben, zusammen an diesen Orten den Notfalldienst anbieten können.

Portner: Ich muss nachfragen, ich habe es noch immer nicht ganz verstanden. Ich möchte es in Klartext haben. Dürfen die Ärzte, nehmen wir jetzt an, ich sage jetzt einfach ein Beispiel, Samedan und Pontresina, es stimmt nicht, es ist ein fiktives Beispiel. In Samedan und Pontresina sind Apotheken. Der Notfalldienst wird jetzt nur gemacht durch Samedan. Ist dann der, in dem Perimeter, wäre auch St. Moritz, nehmen wir an es hätte dort keine Apotheke, dürfen dann die Ärzte in St. Moritz die vollständige Medikamentenabgabe machen, Selbstdispensation oder nicht?

Regierungspräsident Schmid: Um hier eine kurze Antwort zu geben. In St. Moritz dürften Sie weiterhin, weil dort besteht ja angeblich keine Apotheke. Da hätten wir keine gesetzliche Grundlage, um die Selbstdispensation einzuschränken, und das vielleicht auch noch als Antwort an Grossrat Loepfe. Wenn ich in diesem Zusammenhang von allen Ärzten gesprochen habe, ist natürlich selbstverständlich, dass es nur um diejenigen Ärzte geht, die dort praktizieren, wo eine Apotheke den Notfalldienst ausübt.

Angenommen

Art. 49 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Bühler-Flury: Hier haben wir ja diesen Fall, dass bei Obsiegen des Antrags gemäss Kommissionsmehrheit, und das war ja der Fall, dass dann Kommission und Regierung sich dem Text gemäss Botschaft anschliesst.

Augustin; Kommissionspräsident: Ja nach dem Sie bei Art. 15a Abs. 1 lit. a der Kommissionsmehrheit und Regierung gefolgt sind, entfällt der entsprechende Eventualantrag für das Obsiegen des Minderheitsantrages und jetzt bleibt beim Antrag gemäss Botschaft und zu diesem sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Angenommen

Art. 49 Abs. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 50 Abs. 2 - 4

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 50a (Botschaft Art. 36 Abs. 4)

Antrag Kommission und Regierung

- 1) Marginalie neu:
Beschränkung der Selbstdispensation; 1. Pflicht zur Einsichtgewährung
- 2) Fassung gemäss Botschaft Art. 36 Abs. 4 mit folgenden Änderungen:
Die Ärzte haben den gesundheitspolizeilichen Organen bei begründetem Verdacht einer Widerhandlung gegen die Einhaltung der Beschränkung der Abgabebefugnis von Arzneimitteln Einsicht in die Rechnungen der Arzneimittellieferanten, die Arzneimittelrechnungen an die Versicherer und die Krankengeschichten zu gewähren.

Augustin; Kommissionspräsident: Hier geht es darum, den zuständigen Organen des Gesundheitspolizeiwesens im Kanton effektiv Instrumente in die Hand zu geben, um die Beschränkung der Selbstdispensation auch überprüfen und damit umsetzen zu können. Präzisiert wird die Vorlage gemäss Botschaft im Übrigen dahingehend, dass nicht ohne begründeten Verdacht, Ärzte verpflichtet werden sollen, Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren, sondern nur bei begründetem Verdacht einer Widerhandlung. Dies also nach entsprechend erfolgter Anzeige und Eröffnung eines Verfahrens oder Eröffnung eines Verfahrens von Amtes wegen. Dabei ist die Eröffnung des Verfahrens, wie üblicherweise auch in einem Strafverfahren oder in einem Administrativverfahren, nicht vorweg einen potenziell Beschuldigten anzuzeigen, da ansonsten Kollisionsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet würden. Es soll also, wie im Strafrecht oder im Massnahmenrecht üblich, möglich sein, dass die gesundheitspolizeilichen Organe bei begründetem Verdacht ohne entsprechende Voravisierung der Ärzte eingreifen können und so in die Rechnungen der Arzneimittellieferanten, die die Arzneimittelrechnungen an die Versicherer

und wenn nötig die Krankengeschichten einsehen können.

Portner: Nachdem der Ärzteschaft immer zugeschoben wird, sie sei nicht unbedingt so patientenfreundlich, möchte ich mich doch dafür einsetzen. Diesen Text kann man so akzeptieren, aber ich wäre froh, wenn Regierungspräsident noch zu Protokoll geben würde, ungefähr folgende Punkte, das wurde ja auch schon in der Kommission von ihm gesagt, aber es steht nicht im Protokoll. Zuerst einmal, dass ein Verfahren formell eröffnet wird. Das heisst, man könnte gegen die Verfahrensöffnung auch dann eine, irgendein Rekurs oder Beschwerde einlegen, dass zweitens hier selbstverständlich auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt, dass man möglichst zurückhaltend, progressiv vorgeht und möglichst unter Wahrung, das ist eigentlich implizit mit dem, was ich gesagt habe, möglichst unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Patienten. Letztlich geht es nämlich hier um einen Einblick in die Krankengeschichte des Patienten, der Patienten. Und darum habe ich auch dort verlangt oder gewünscht in der Kommission, dass man das wenigstens präzisiert. Bei begründetem Verdacht, dass nicht irgendjemand anlauten kann, auf dem Gesundheitsamt und sagen, bei Doktor sowieso, werden vermutlich zu viele Medikamente abgegeben. Nachher geht man und schaut 1'500 Krankengeschichten durch, ob man irgendetwas findet. Das wäre nicht die Meinung von dieser Geschichte hier. Da wären natürlich Tür und Tor geöffnet.

Ich sage es nicht gern, ich bin auch überzeugt, dass die Leute, die das machen beim Departement vom Gesundheitsamt wissen, was sie tun mit der nötigen Zurückhaltung, mit der nötigen Diskretion. Ich weiss auch, mein lieber Vinci Augustin, die Leute haben ja gar keine Zeit dann, die ganzen Diagnosen anschauen der einzelnen Personen, aber immerhin, die Gefährdung besteht und es geht auch darum, dass die Patienten gutes Gewissen haben können und sich auch zu öffnen wagen gegenüber dem Arzt und ihre wirklichen Sorgen und Beschwerden mitteilen und Verdachte, die sie haben, was sie irgendwo in den Ferien aufgelesen haben könnten usw. Es geht darum, dass das Vertrauensverhältnis nicht zerstört wird, das eigentlich höchste Gut des Arztes und des Patienten, also ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis besteht. Und darum ist es ein ganz heikles Gebiet hier. Ich wäre froh um diese kurze Präzisierung, Herr Regierungspräsident.

Hartmann (Chur): Gemäss Botschaft Seite 1741 hat das Kantonsgericht verlangt, dass das Gesundheitsamt als zuständige Behörde gehalten ist, bei jeder beanstandeten Arztrechnung für Medikamente konkret darzulegen, worin die strafbare Handlung besteht. Hierfür müssen die Krankengeschichten der Patientinnen und Patienten der betreffenden Ärztin oder des betreffenden Arztes beigezogen werden. Daraus wurde dann der Art. 36 Abs. 4 geboren, beziehungsweise jetzt eben neu gemäss Protokoll, der neue Art. 50a. Als Patient habe ich grosse Mühe, diesen Artikel so hinzunehmen. Denn in diesem Artikel wird den gesundheitspolizeilichen Organen Einsicht in die Krankengeschichten gewährt. Krankengeschichten beinhalten zum Teil hochsensible, höchstper-

sönliche Daten. Diese Daten müssen bestmöglichst geschützt werden. Im Anflug einer ersten Abwehrhaltung als Reaktion auf den Inhalt dieses Artikels hätte ich am liebsten den ganzen Absatz streichen lassen wollen. Mir ist aber bewusst, dass dann das Rückgrad der ganzen Geschichte bezüglich Bestrafung für fehlbare Ärzte fehlen würde und die Vorgabe des Kantonsgerichts dann nicht mehr umgesetzt werden kann. Um die Kröte, die ich hier schlucken muss, wenigstens schmackhafter oder kleiner zu machen, bitte ich Regierungspräsident Schmid ein paar Fragen zu beantworten, beziehungsweise ein paar klärende Aussagen zu machen. Und als Nichtjurist werden meine Fragen halt nicht so geschliffen sein, wie die von Ratskollege Portner. Erste Frage: Wer sind die gesundheitspolizeilichen Organe? Handelt es sich hierbei nur um den Kantonsarzt, oder haben sämtliche Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Einblick in die Krankengeschichten? Zweite Frage: Wo geschieht die Einsichtnahme in die Akten? Nur beim betreffenden Arzt vor Ort? Oder werden die Akten womöglich über längere Zeit im Gesundheitsdienst bearbeitet und gelagert? Drittes: Was wird eigentlich unter Einsichtnahme in die Krankengeschichte genau verstanden? Gerne hätte ich diesen Begriff auch genauer definiert erhalten. Wird nur der Teil der Krankenakte gesichtet, der den aktuellen Fall betrifft? Oder heisst Geschichte aber eben, dass man die ganze Historie des Patienten anschaut? Viertens: Wie sieht in diesem Zusammenhang das ganze mit dem Datenschutz aus? Fünfte Frage: Wird für die Einsichtnahme in die Krankengeschichte das Einverständnis des Patienten eingeholt? Oder wird er wenigstens darüber informiert? Oder werden die Krankengeschichten anonymisiert? Und da wäre die Zusatzfrage: Wäre es überhaupt möglich, ohne grossen Aufwand, wenigstens die Krankengeschichten zu anonymisieren? Und zum Schluss noch eine Frage, die ich mich fast nicht getraue zu fragen, aber ich mache es trotzdem: Kann es sein, dass schon heute ohne gesetzliche Grundlage Krankenakten eingesehen werden? Besten Dank für die Beantwortung.

Regierungspräsident Schmid: Ich beantworte vorweg die Fragen, die Grossrat Hartmann mir gestellt hat. Ich bin aber froh, dass er schon auch beigefügt hat, dass er selbst eingesehen hat, dass dieser Artikel eigentlich das Rückgrad des Vollzugs darstellt. Wenn wir diese Möglichkeiten nicht hätten, dann könnten wir wirklich guten Mutes auch gerade die Selbstdispensation einführen, weil wir es nicht kontrollieren könnten.

Ich möchte jetzt die verschiedenen Fragen beantworten. Wer sind die gesundheitspolizeilichen Organe? Das sind die Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes und es ist natürlich nicht nur der Kantonsarzt, weil es ist ein juristisches Verfahren, das hier geführt wird. Es geht um ein Strafverfahren. Es müssen Strafbestimmungen angewendet werden und die zuständigen Mitarbeiter, sei das vielleicht die Juristin, welche das begleitet, oder auch ein Controller, der da entsprechend Akten sichtet. Die haben dann Einsicht in die entsprechenden Akten. Wo geschieht die Einsichtnahme, beziehungsweise, wo werden die Akten geprüft? Das kann im Gesundheitsamt der Fall sein, indem die Akten eingesendet werden müssen, es kann aber auch der Fall sein, dass vor Ort eine Überprü-

fung vorgenommen wird. Hier gibt es keine Einschränkungen. Wie ist die Einsichtnahme in die Akten geregelt? Wird dann die ganze Historie des Patienten aufgerollt? Ich muss darauf hinweisen: In diesem Verfahren geht es nicht um die Krankengeschichte des Patienten, es geht auch nicht darum, dass das Gesundheitsamt Daten aus der Krankengeschichte an die Versicherer weiterleiten würde, denn notabene meldet der Versicherte beziehungsweise der Patient selbst der Krankenversicherung, welche Medikamente er bezogen hat. In diesem Verhältnis werden auch Daten preisgegeben. Das Gesundheitsamt ist natürlich selbstverständlich ans Amtsgeheimnis gebunden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass wir insoweit auch keine Interessenlagen haben, um diese Krankengeschichten weiter zu verwenden, ausser, dass wir sie eben brauchen, um diese Verfahren gegenüber den Ärzten zu führen. Der Datenschutz ist geregelt, weil wir eine gesetzliche Grundlage schaffen. Das Einverständnis des Patienten wird nicht eingeholt. Denn stellen Sie sich vor, wie es wäre, wenn zuerst bei jedem Fall ein Einverständnis beim Patienten eingeholt werden müsste, obwohl der Patient ja ein Vertrauensverhältnis zum Arzt hat und vielleicht auch dort wieder einmal in Zukunft behandelt werden möchte. Dann würde er sicher beim Arzt eine Rückfrage stellen. Vielleicht sind die Vorwürfe ja auch unbegründet, weshalb das Verfahren geführt würde, und dann würde der Patient sich vielleicht im Unklaren wägen, dass der Arzt sich illegal betätigt hätte. Der Patient wird dort nicht einbezogen. Und insoweit werden auch die Krankenakten nicht anonymisiert, denn wenn es ein Weiterzugsverfahren gibt, dann ist das Gericht zuständig. Und vor Gericht werden heute schon bei sämtlichen Verfahren, die in Bezug auf das KVG geführt werden, die Daten nicht anonymisiert. Es gibt hier laufend Beispiele, wo das heute schon der Fall ist. Um das zusammenfassend hier auch noch zu würdigen. Ich sehe in diesem Bereich nicht Probleme, wenn das Gesundheitsamt Einblick nimmt. Denn stellen Sie sich vor, wie viele Fälle dem Gesundheitsamt auch heute schon gemeldet werden. Wenn eine Person sich ausserkantonale behandeln lassen will und nicht schweizweit versichert ist, wird die ganze Krankengeschichte an das Gesundheitsamt eingesendet. Wir müssen mit so sensiblen Daten auch heute schon umgehen. Es ist nicht so, dass das das erste Mal wäre, dass das Gesundheitsamt mit sensiblen Personendaten zu tun hätte. Und Sie können uns auch glauben: Bei uns ist sichergestellt, dass diese Daten im Amt bleiben. Und es ist einfach inhärent mit der Aufgabenerfüllung, dass Mitarbeitende, die diese Aufgaben zu erfüllen haben, auch Krankengeschichten ansehen, wie es bei einer Strafverfolgung als solches auch klar ist, dass dort die Mitarbeitenden mit sensiblen Fragen in Kontakt kommen.

Dann zu den Persönlichkeitsrechten des Patienten: Grossrat Portner, die Persönlichkeitsrechte der Patienten werden insoweit als solches gewahrt und es ist auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das allgemein im Strafverfahren Anwendung finden muss, und das gilt auch hier. Wir haben deshalb auch nicht dagegen opponiert oder sind sogar froh um die Präzisierung, dass man nur bei begründetem Verdacht einer Widerhandlung ein Verfahren eröffnet. Ich kann Ihnen auch sagen, wir hät-

ten gar nicht die personellen Mittel, um das alles umzusetzen. Wenn Sie sich vorstellen würden, wir würden in jedem Fall präventiv und generell bei den Ärzten versuchen, entsprechend herauszufinden, ob allenfalls ein Verstoß vorliegen könnte. Es braucht einen Verdacht, es braucht eine Anzeige, es braucht ein Indiz, das etwas vorliegen könnte, und dann erst wird die Behörde in diesem Sinne tätig, aber sicher nicht im Generellen, dass man präventiv Strafuntersuchungen führt. Es ist auch so, dass wir hier die Regeln des Strafverfahrens anwenden werden, dass ein Verfahren eröffnet wird, aber wenn natürlich nur eine Anzeige eingeht, dann wird man sich Überlegungen machen, ob man schon ein Verfahren eröffnet. Hier gelten die gleichen Maximen wie beim strafprozessualen Verfahren.

Augustin; Kommissionspräsident: Eine Anmerkung müssen Sie mir jetzt gestatten, weil die Ärztevertreter, die bringen immer wieder das Patientengeheimnis und die Patientenrechte in den Focus, wenn es an sich um ihre eigenen Interessen geht. Das kann einfach nicht zulässig sein. Regierungspräsident Schmid hat zu Recht darauf hingewiesen. Weder die Gesundheitsbehörden noch wir Versicherten in anderen Verfahren, wo es um Geld geht, um Rückforderung von Geld, interessieren uns um die eigentlichen Personen, die hinter diesen Krankengeschichten stehen. Es ist nicht der Focus. Es interessiert Herrn Leuthold und seine Mitarbeiter nicht in einem solchen Verfahren, ob der A AIDS hat, ob der B Syphilis hat, ob der C depressiv ist oder ob der D schizophran ist etc, was heikle Diagnosen wären. Das ist nicht im Focus. Das interessiert die Leute nicht. Interessant ist zu wissen, ob im Fall von AIDS die Medikamentenabgabe korrekt erfolgte oder nicht, unabhängig, ob das Hans, Heiri oder Kunz gewesen ist.

Angenommen

Art. 50b (Botschaft Art. 36 Abs. 5)

a) *Antrag Kommission und Regierung*

Marginalie neu: 2. Entzug der Abgabeberechtigung

Augustin; Kommissionspräsident: Kommission und Regierung beantragen Gutheissung der Botschaftsvorlage gemäss Art. 36 Abs. 5 mit kleinen formellen Präzisierungen die hier keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Angenommen

b) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen; Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Märchy-Michel, Noi-Togni, Peer, Sprecher: Augustin) *und Regierung*

Fassung gemäss Botschaft Art. 36 Abs. 5 mit folgenden redaktionellen Anpassungen:

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabebeschränkung von Art. 36 Abs. 3 lit. b oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss Art. 50a kann den betreffenden Ärzten die Abgabeberechtig-

ung von Arzneimitteln für die Dauer von einem bis fünf Jahren entzogen werden.

c) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Nick, Portner, Trepp; Sprecher: Portner)

Fassung gemäss Botschaft Art. 36 Abs. 5 mit folgenden redaktionellen Anpassungen sowie Änderungen bzw. Ergänzungen:

¹Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabebeschränkung von Art. 36 Abs. 3 lit. b oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss Art. 50a kann (...) die Abgabeberechtigung von Arzneimitteln für die Dauer von bis zu zwei Jahren entzogen oder eine Busse ausgesprochen werden.

²In leichten Fällen erfolgt eine Verwarnung.

Augustin; Kommissionspräsident: Die Kommissionsminderheit ihrerseits will die Sanktionen bei Widerhandlungen ihres Arztes gegen die Abgabebeschränkungen zugunsten der rechtswidrig sich verhaltenden Ärztinnen und Ärzte einschränken. Entsprechend vertreten die Kommissionsmehrheit denn auch der Sekretär des Ärztereins, der Sekretär des Hausärztereins, sowie ein praktizierender Arzt selbst. Das ist legitim. Die direkt Betroffenen sollten aber nach Meinung der Kommissionsmehrheit und der Regierung nicht selbst auch die Sanktionen bei Widerhandlungen diktiert werden können. Schon von daher ist Vorsicht gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit angebracht. Und der Kommissionsmehrheitsantrag auf der anderen Seite berücksichtigt durchaus die Möglichkeiten. Im Einzelfall legt er doch fest, dass zum einen das Departement, beziehungsweise die zuständige Behörde nur kann, muss nicht, sie kann im entsprechenden Fall, auch das ist eine Verpflichtung, die rechtliche Konsequenzen hat, aber es ist nicht ein Muss, sondern ein Kann und zum zweiten mit einem Strafraum von einem bis fünf Jahren, den tatsächlichen Widerrechtsgehalt und Unrechtsgehalt des einzelnen Falles, ob vorsätzlich oder ob fahrlässig begangen, genügend Rechnung getragen werden kann.

Portner: Gestatten Sie mir noch ganz kurz, nachdem Sie meine Wortmeldung nicht beachtet haben, ich unterstelle Ihnen nicht, dass es böswillig war, oder um Zeit zu gewinnen. Ich möchte nur noch etwas dem Herrn Regierungspräsidenten mitgeben: Wenn man schon die Strafprozessordnung analog ungefähr anwendet, oder die Prinzipien beim a, dann müsste man auch daran denken, dass bei der Staatsanwaltschaft für Hausdurchsuchen und so weiter, dass nicht der Untersuchungsrichter verfügt, der dann geht, sondern die Staatsanwaltschaft. Also ich wäre froh, wenn nicht die gleiche Person einerseits Berufsgeheimnis des Arztes aufhebt, das kann das Gesundheitsamt sein, die nachher dann irgendwo hinget und die Kontrolle macht. Das müsste Minimum eine andere Person sein, mit Vorteil jemand vom Departement. Das wollte ich dort noch nachtragen.

Unter 50b, vielleicht verstehen Sie mich, wenn ich hier, ich spreche jetzt als Jurist und nicht für die Ärzte primär, sondern primär als Jurist. Die Bestimmung ist unklar. Die Bestimmung spricht von ein bis fünf Jahren kann

man entziehen. Das heisst, nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, dass man nicht unter ein Jahr gehen könnte. Ich bin der Meinung, es muss im Minimum zu Protokoll gegeben werden, dass auch hier beim ersten mal eine Verwarnung möglich ist, oder, es ist ja eine Massnahme hier, allenfalls auch eine Busse, oder im schlimmsten Fall eine Massnahme und eine Busse, da bin ich nicht dagegen. Strafe muss sein, wo irgendetwas ist, schon aus generalpräventiven Gründen, wenn gewisse Leute nichts lernen sollten. Man kriminalisiert hier durch diese Massnahme, wie sie hier festgelegt ist, ist zwei bis fünf Jahre doch unverhältnismässig, es können ja kleine Widerhandlungen sein, vielleicht auch Versehen beispielsweise, ich weiss es nicht, dass man hier doch eine gewisse Flexibilität zeigen sollte. Denn, die Auswirkungen für den Arzt sind natürlich indirekt vielleicht schon nicht gerade so komfortabel, vielleicht verliert er Patienten, die dann nicht mehr diese Erstabgabe und so weiter bekommen. Also von dort her könnte es für ihn fatal sein, vor allem wenn er fünf Jahre lang einen Entzug hat.

Mein Gegenvorschlag will das etwas abdämpfen, ohne die Schlagkraft zu erhöhen, weil also zwei Jahre sind auch schon viel. Und wenn er nochmals kommt, das sage ich jetzt nicht gern, aber das ist meine Überzeugung, könnte man ihm auch die ganze Bewilligung entziehen, wenn er also notorisch, weiss ich was, in schwerwiegenderem Umfange gegen die Gesetze verstossen würde. Also ich bitte den Regierungspräsidenten vielleicht mir das zuzusichern und dann könnte man auch über einen anfälligen Rückzug diskutieren.

Trepp: Ich hab das abklären lassen, ob ich den Ausstand treten müsste. Man hat mir versichert, ich müsste das nicht. Ich möchte mir aber nicht unterstellen lassen, dass ich hier nur Eigeninteressen verfolge. Darum trete ich auch hier in den Ausstand. Es gibt noch einen andern Grund. Ich kann nämlich nicht bei der Kommissionsmehrheit und bei der Kommissionsminderheit sein. Das ist ein Fehler im Protokoll. Darum werde ich hier mich enthalten jeglicher Äusserungen über diese Mehrheit, Minderheit. Ich werde auch nicht abstimmen. Weil, niemand soll mir irgendetwas unterstellen. Das möchte ich hier nochmals gesagt haben.

Noi-Togni: Ich vertrete ebenfalls die Mehrheit. Ich bin im Protokoll nicht aufgeführt. Ich weiss nicht warum, ich bin verloren gegangen unterwegs. Ja, eben, ich musste wahrscheinlich früher weg gehen. Also, aber ich bekenne mich ganz klar zu der Kommissionsmehrheit. Weil, hier es gibt auch eine ethische Anteil. Ich meine, es ist viel zu einfach, wenn man ein Gesetz verletzt, es ist viel zu einfach mit einer Busse zu bezahlen und ich meine, dass die Fassung der Regierung mit ein bis fünf Jahre eigentlich sehr angebracht ist und darum ich hoffe, dass wenigstens der Mehrheit zugestimmt wird in diesem Fall.

Regierungspräsident Schmid: Wir haben mit der Klärung, dass jetzt bei der erstmaligen Konsultation pro Diagnose die kleinste Originalpackung eines Arzneimittels abgegeben werden kann, eine Klärung der Rechtslage herbeigeführt. Und ich glaube, es ist auch den Ärzten

klar, in welchen Fällen sie welche Medikamente abgeben können oder nicht. Sie können allein schon bei der Bestellung nur Kleinstpackungen bestellen. Dann kommen sie gar nicht in Versuchung, grössere Packungen abzugeben, wenn Sie das nicht dürfen. Die Regierung ist der festen Überzeugung, dass diese Bestimmung auch eine gewisse generalpräventive Wirkung haben sollte, dass man weiss, wenn man gegen diese Bestimmung verstösst, dass man dann Gefahr läuft, für ein Jahr einen Denkprozess einschalten zu müssen, ob man auch in Zukunft grössere Packungen abgibt. Ich bin überzeugt, dass trifft nur die allerwenigsten Ärzte, weil die meisten, die halten sich an diese Bestimmung und es passiert nichts.

Und es ist so, Grossrat Portner: Ich kann Ihnen diese Protokollerklärung nicht abgeben, dass beim ersten Mal der Arzt nicht zur Rechenschaft gezogen wird. Würde ich das machen, hätten wir zuerst alle Verfahren vermutlich einmal mit einer Verwarnung durchzuführen und erst im Wiederholungsfall könnten wir die Sanktion ergreifen. Das ist nicht unsere Absicht. Wenn wir feststellen, dass Verstösse gegen das Gesetz vorliegen, seien sie fahrlässig oder seien sie vorsätzlich begangen, dann wird entsprechend dieser Bestimmung ein Verfahren eingeleitet und dem betreffenden Arzt die Abgabeberechtigung für ein bis fünf Jahre nach dieser Formulierung, wie wir sie Ihnen vorschlagen, entzogen. Die Gefahr, dass man hier fahrlässig gegen die Gesetzesbestimmung verstösst, ist relativ klein. Wenn man nämlich nur noch die Medikamente einkauft, die man wirklich abgeben darf, und der Arzt weiss auch, welche Diagnose er stellt, denn diese stellt er auch der Krankenkasse wieder in Rechnung. Dort ist er sich auch bewusst, welche Diagnose er stellt. Ich glaube, es sollte wenig Probleme geben. Zudem sehe ich auch noch aus juristischer Sicht Probleme mit dem Vorschlag der Kommissionsminderheit. Denn das Aussprechen einer Busse bleibt gemäss Gesundheitsgesetz vorbehalten. Das ist nur eine administrative Massnahme und deshalb passt eigentlich Abs. 2, „In leichten Fällen erfolgt eine Verwarnung“ nicht.

Portner: Die Botschaft hör ich wohl, aber mir fehlt der Glaube irgendwie in dem Sinne, ich habe nicht gesagt, dass man in jedem Falle zuerst eine Verwarnung aussprechen muss. Aber es könnte Fälle geben, wo irgendetwas halt weiss ich was schief gegangen ist. Und das Zweite. Ich nehme Sie nicht gern beim Wort, Herr Regierungspräsident in der Sache, aber irgendjemand, entweder Herr Leuthold oder Sie, haben in der Kommissionssitzung, wenn ich mich richtig erinnere, unter Vorbehalt gesagt, natürlich ist eine Verwarnung auch in diesem Bereich möglich. Das habe ich so mitgenommen. Ich sage nur, es muss nicht sein, in jedem Fall, aber dass man doch die Flexibilität sich selber wahrt, die Handlungsfreiheit. Wir haben in diesen Tagen viel von Handlungsfreiheit gesprochen, dass auch das Departement sich die Handlungsfreiheit bewahrt und nicht daher sagt, ja, wir können nicht anders, es steht im Gesetz, wir hätten gerne hier nur eine Verwarnung gemacht. Also, in Ausnahmefällen, dass wenigstens das gesagt wird, könnte man prüfen, ob das nicht möglich sein könnte.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionmehrheit und der Regierung mit 63 zu 11 Stimmen zu.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) mit 81 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Kommissionsauftrag KGS betreffend den Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen (GRP 2005/2006, S. 432) mit 84 zu 0 Stimmen ab.

Augustin; Kommissionspräsident: Einige Schlussbemerkung, zur Belustigung auch. Die Regierung setzt gemäss II auf Seite 1773 das Gesetz dann in Kraft. Sie wird es nicht rückwirkend in Kraft setzen.

Zweite Bemerkung: Rauchen war für einmal doch gesund und Romedi Arquint oder auch Ruth Frigg bekommen doch recht. Rauchen kann Leben retten, kann man nämlich einer AP-Meldung, die Jules Maissen mir gegeben hat, entnehmen. Das jedenfalls ist die Erfahrung einer Frau im US-Staat South Carolina. Diese hatte gerade das Geschirr zu Ende gewaschen, als sie sich zu einer Zigarettenpause entschloss und vor die Tür ging. Sekunden später krachte eine 24 Meter hohe Eiche auf ihr Haus, wie die Zeitung der Harold gestern berichtete. Der Baum traf genau die Küche.

Damit, meine Damen und Herren, sind wir am Schluss dieser Beratung und ich möchte es nicht unterlassen, Regierungspräsident Schmid, seinen Mitarbeitern, allen voran Departementssekretär Candinas und Amtsvorsteher Ruedi Leuthold, für die kompetente Unterstützung der Kommission zu danken und möchte auch meinen Kommissionsmitgliedern den herzlichen Dank aussprechen für die entsprechende, speditive aber auch intensive Beratung dieser Gesetzesvorlage.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Damit haben wir dieses Gesetz behandelt und wir kommen noch zu den letzten Vorstössen. Wir haben den Fraktionsauftrag Hanimann und den Auftrag Parolini. Sie betreffen das gleiche Thema. Wir werden diese Vorstösse gemeinsam diskutieren. Die Regierung nimmt diese entgegen, aber „im Sinne Ihrer Erwägungen“, darum gibt es Diskussion. Wir werden die Diskussion über diese zwei Aufträge gemeinsam führen. Abstimmen werden wir dann getrennt. Ich gebe zuerst dem Fraktionschef Rolf Hanimann das Wort.

Fraktionsauftrag Hanimann betreffend Ausarbeitung einer Vorlage „Gesamtkonzept Strassen und Strassenbau Graubünden“ (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 567)

Auftrag Parolini betreffend Übersicht und Prioritätensetzung beim Strassenbau (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 576)

Antwort der Regierung

Die beiden Aufträge befassen sich im Kern mit dem gleichen Thema, indem sie eine Auslegeordnung darüber verlangen, nach welchen Kriterien und Prioritäten der Kanton sein Strassennetz ausbaut und unterhält. Aus diesem Grunde scheint es nur sachgerecht, die beiden Vorstösse zu vereinigen und gemeinsam zu beantworten.

1. a) Die Grundsätze zur Verkehrsinfrastruktur unseres Kantons sind im kantonalen Richtplan, erlassen von der Regierung am 19. November 2002, verankert. Darin werden einerseits die Aufgaben des Strassennetzes umschrieben, andererseits die Leitüberlegungen zum Strassenbau und zur Strassenerhaltung formuliert. Die Leitplanken der Verkehrsinfrastrukturpolitik lassen sich demnach wie folgt zusammenfassen:

- die Erreichbarkeit sicherstellen,
- die Funktionalität der Verkehrsinfrastrukturen für Gesellschaft und Wirtschaft erhalten,
- ein günstiges Kosten-Nutzenverhältnis schaffen,
- die Qualität der Verbindungen verbessern,
- den Verkehr sicher machen,
- die Umweltbelastungen senken sowie natürliche Ressourcen schonen,
- die Siedlungsentwicklung unterstützen.

b) Dem Grossen Rat wurde schon bisher alle zwei Jahre in Verbindung mit dem Voranschlag das Strassenbauprogramm, beinhaltend die Projektierungs- und Bauarbeiten, zur Kenntnis gebracht. Jährlich werden mit dem Voranschlag die massgeblichen laufenden Aufwendungen und die Investitionsausgaben der Spezialfinanzierung Strassen auch objektbezogen erläutert.

c) Zur Festlegung der Prioritäten und des Ausbaustandards dient der Regierung eine durch das Tiefbauamt aufgebaute, strukturierte, EDV-gestützte Zustandserfassung, welche nebst dem eigentlichen baulichen Zustand auch funktionelle Aspekte wie Netzfunktion, durchschnittlicher Verkehr, Schwerverkehrsanteil, alternative Verbindungsmöglichkeiten, Benutzung durch den öffentlichen Verkehr, wirtschaftliche und touristische Bedeutung der Strasse und anderes mehr miteinschliesst. Daraus leitet sich das mittelfristige Strassenbauprogramm des Kantons ab.

2. Es trifft zu, dass sich mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) die Finanzierungsvoraussetzungen im bündnerischen Strassenbau bundesseits verändern werden. Zum einen wird der Kanton von der Mitfinanzierung im Nationalstrassenbau entlastet, zum anderen wird er neu von nichtobjektgebundenen Globalbeiträgen für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Hauptstrassen profitieren können. Eine solche Finanzierungsart wird den politischen Handlungsspielraum zweifellos vergrössern. Nebenbei bemerkt führt der Umstand, dass der Bund auch in Zukunft Beiträge an die Hauptstrassen ausrichten wird, dazu, dass die Klassierung als Haupt- bzw. als Verbindungsstrasse nicht fallen gelassen werden kann.

3. Im Ergebnis ist die Regierung bereit, gleichzeitig mit dem Regierungsprogramm 2009 bis 2012 dem Grossen Rat eine Übersicht über die mittelfristigen Strassenbauvorhaben zu unterbreiten. Eine solche Gesamtschau soll einen Beitrag dazu leisten, die Prioritäten und den Aus-

baustandard im Strassenbau in erster Linie nach dem Gesamtnutzen festzulegen und regionalpolitische Überlegungen nachvollziehbar zu machen. Eine solche Darstellung der Strassenbauvorhaben soll in einem nächsten Schritt als Grundlage für die Erarbeitung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) im Investitionsbereich dienen. Im Sinne vorstehender Erwägungen ist die Regierung bereit, die Aufträge entgegenzunehmen.

Hanimann: Strassen sind eine der wichtigen Lebensadern, die für die Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Bündner Volkswirtschaft und damit insbesondere für die Voraussetzungen für die Attraktivität der peripheren Kantonsteile als Wohn- und Arbeitsort von entscheidender Bedeutung sind. Ich glaube diesen Satz können wir über unsere Bemühungen stellen, hier weiterhin unter geänderten Bedingungen, wie wir sie gestern, wie wir sie im Laufe dieser Session diskutiert haben, dahin gehend Einfluss zu nehmen, dass diese Lebensadern nach wie vor intakt sind, dass wir sie als Zubringer benützen können, dass wir den Bedürfnissen der einzelnen Regionen und Talschaft entsprechend sie benutzen und ausbauen können. Die Regierung nimmt die beiden Aufträge, wie Landespräsidentin gesagt hat, entgegen. Dabei weiss ich nicht, warum hier Sie davon ausgeht, dass eine Auslegeordnung in beiden Vorstössen verlangt wird. Wir haben klar, klar formuliert eine Vorlage verlangt, die dazu führen könnte, dazu führen müsste, dass hier in diesem Rat eine politische Diskussion darüber geführt werden könnte, darüber auch geführt werden müsste, wie diese Strassen in Bezug auf Standardausbaukonzeption letztlich gemacht werden sollten. Wir haben gesehen, im Bereich der NFA und dazu hat sich die Regierung ja selber geäussert im Punkt zwei, werden die Mittel letztlich mit grösserem Handlungsspielraum eingesetzt und verteilt werden müssen. Diesen Handlungsspielraum, den soll und muss die Politik, den soll und muss der Grosse Rat nutzen. Er muss hier in die Verantwortung genommen werden und es kann nicht Aufgabe der Verwaltung sein, hier diesen politischen Handlungsspielraum letztlich zu nutzen. Selbstverständlich, und da mache ich ein grosses Kompliment den entsprechenden Stellen der Verwaltung, haben wir von ihnen gute Arbeit zu Gesicht bekommen. Sie machen ihren Job gut. Wir haben Strassen, auf denen wir letztlich uns vorwärts bewegen können. Strassen unterschiedlicher Qualität, unterschiedlichen Standards. Aber gerade weil, wie das in unserem Auftrag und auch im Auftrag von Kollege Parolini formuliert wurde, diese Bedingungen immer wieder ändern, gerade weil die Ausbaustandards, die Gewichtslimiten, ich mache hier nur eine Klammer und sage Stallinger in Bezug auf Holztransport, ändern können, macht es Sinn hier einmal gesamt-konzeptionell in grossen Zusammenhängen die neue Situation zu beurteilen, die Mittel zu priorisieren, die Mittel politisch zu priorisieren und sie dann entsprechend einzusetzen.

Es macht bei Leibe keinen Sinn, das Pferd am Schwanz aufzuzäumen. Ausnahmegewilligungen für Tonnagen zu bewilligen, damit letztlich die Strassen, im Bezug auf ihre Belastung, zu überlasten und dann anschliessend hier, in einem permanenten Flickwerk, wieder verschie-

denste Stellen, die auf Grund dieser Ausnahmegewilligungen an den Strassen gelitten haben, zu flicken. Ich glaube, hier geht es darum, dass wir, so wie es formuliert wurde, die einzelnen Punkte eines Konzeptes einmal seriös aufgeschafft werden. Wir haben sie hier unten aufgeführt, ich will sie nicht erläutern, und wir nicht nur im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Instrumentariums, nämlich alle zwei Jahre im Rahmen des Voranschlags der Strassenbauprogramm, vor allem finanzpolitisch zu diskutieren über den Voranschlag oder dass wir hier weitere mittelfristige Strassenbauprogramme, im Grund genommen in der Verwaltung erarbeiten, sie hier aber nie auf dem politischen Parkett zu sehen bekommen.

Sie sehen, meine Damen und Herren, die Regierung übernimmt den Vorstoss. Er übernimmt ihn aber im Sinne des Auftrags Parolini, der eine Übersicht verlangt und nicht im Sinne unseres Auftrages wo die politische Diskussion geführt werden sollte in diesem Rat. Wir können trotzdem eigentlich erwarten, dass die politische Diskussion, die ja unser Ziel war, hier halt anders geführt werden muss, anders geführt werden kann, auch in dem, dass unter Punkt drei diese so genannte Übersicht, die ja letztlich eine Gesamtschau ermöglichen sollte, dann präsentiert wird im Zusammenhang mit der Präsentation des Regierungsprogramms. Hier könnte, ich sage einmal könnte, sich eine Gelegenheit ergeben sofern diese Übersicht letztlich nicht nur der Definition eine Sicht über etwas, sondern eine Diskussionsgrundlage beinhaltend diese Punkte, wie wir sie aufgeschrieben haben, diese Schwerpunkte beinhaltet. Ich glaube, dann können wir davon ausgehen, dass eine politische Diskussion stattfindet. Das ist unser Ziel. Wenn es andere Wege gibt als die Vorlage, dann können wir, glaube ich, damit leben. Zusammengefasst werde ich den Eindruck nicht los, dass unser Auftrag etwas elegant und zum Glück zusammen mit einem anderen Auftrag, der gerade gleichzeitig zur Beantwortung anstand, in den Topf einer pauschalen Beantwortung gelegt wurde und damit die individuelle, spezifische Antwort eigentlich etwas ausblieb. Und das wiederum begründet unsere nicht sehr befriedigende Situation mit der Antwort der Regierung bezüglich unseres Auftrags.

Wie gesagt, wir wollen die Verantwortung wahrnehmen. Dazu hat die Regierung uns entsprechende Unterlagen zu liefern. Dazu hat sie die Bedingungen zu schaffen und es ist das Primat der Politik, hier das zu diskutieren und es ist nicht Aufgabe hier ein Primat der Verwaltung zu etablieren in dieser Frage. Ich glaube, die Strassen und damit diese Infrastrukturen, sie sind zu wichtig für unseren Kanton als dass wir das nicht diskutieren und auch verantworten sollten. Zusammengefasst äussere ich mich tiermedizinisch mit einem Fachausdruck. Unser Auftrag wurde elegant kastriert und liegt jetzt im Sinne einer durchaus aber noch vertretbaren Lösung für eine Überweisung da. Wir sind gespannt auf die Antworten der Regierung, wie sie diese so genannte Übersicht ausgestaltet und wie damit letztlich diese Kastration dann vielleicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Parolini: Die Regierung erklärt sich bereit, mit dem Regierungsprogramm 2009 bis 2012 eine Übersicht über

die mittelfristigen Strassenbauvorhaben uns zu unterbreiten. An sich hätte ich diese Gesamtschau bereits früher erwartet, aber ich glaube, wir müssen uns jetzt damit begnügen, dass diese Gesamtschau dann im Sommer 08 uns präsentiert wird. Diese Gesamtschau wird in Zukunft für den Grossen Rat noch viel wichtiger als bis anhin, da die politische Diskussion um die finanziellen Mittel für den Strassenbau und Unterhalt nicht zu Letzt wegen dem gestrigen NFA-Entscheid, in diesem Rat noch öfters ausgefochten werden muss. Es geht bei dieser verlangten Übersicht nicht nur um eine Auflistung mit der Angabe der Kosten und der Angabe des Zeitpunktes der Realisierung und den technischen Überlegungen seitens des Tiefbauamtes. Verlangt wird noch mehr. Aus dieser Gesamtschau sollen nämlich auch die politischen Überlegungen und die Wertung des Departements und der Regierung bezüglich der Prioritätensetzung des Ausbaustandortes im Strassenbau nach dem Gesamtnutzen, so wie auch die regionalpolitischen Überlegungen hervor gehen. Der Grosse Rat soll nicht die Projekte der einzelnen Regionen dann gegeneinander ausspielen, aber es geht um die transparente Präsentation, wieso dieses und jenes Projekt in dieser und jener Priorität realisiert werden soll. Der Grosse Rat muss die Strategie der Regierung nachvollziehen können und auch diskutieren können.

Ich bin überzeugt, dass sowohl dem Grossen Rat als auch der Regierung diese Gesamtschau über mehrere Jahre hinweg sehr nützlich sein wird. Je nach dem wie viel dringende und wichtige Projekte gemäss dieser Auflistung dann noch lange, vermutlich zeitweise noch sehr lange, auf deren Realisierung warten müssen, werden dann im Grossen Rat sicher auch Anträge gestellt, um gesamthaft mehr Mittel für den Strassenbau und Unterhalt bereit zu stellen. Dank dieser Gesamtschau werden wir dann noch bessere Argumente haben, um eine Mehrheit des Grossen Rates von diesen Investitionen in diesem Bereich zu überzeugen. Gute Verkehrsverbindungen, seien das Strassen, aber auch attraktive Bahnen, sind zentrale Voraussetzungen für ein wirtschaftlicheres Gedeihen der Regionen. Destinationsmanagementorganisationen und andere touristische Investitionen machen nur Sinn, wenn die Destinationen auch durch attraktive Verkehrsverbindungen erreichbar sind. Und hier, sehr geehrte Damen und Herren, ist noch ein grosser Nachholbedarf in verschiedenen Regionen.

Als Nachlese zur gestrigen NFA-Debatte möchte ich Folgendes sagen: Ich bin nicht Bauunternehmer und trotzdem davon überzeugt, dass wir im Strassenbereich in den nächsten Jahren noch mehr investieren müssen. Ich habe die Ausführungen von Kollege Hanimann gehört. Er redet bei ihrem Auftrag von einem kastrierten Auftrag. Ich hoffe nun sehr, dass der Grosse Rat diese beiden Aufträge überweisen wird und dass die Regierung in unserem Sinne, d.h. im Sinne meines Vorstosses und auch des Vorstosses der FDP, im Rahmen des Regierungsprogramms eine Auslegeordnung uns präsentiert, die diese verschiedenen Punkte und Kriterien berücksichtigt und uns auch ermöglicht, im Rat eine politische Diskussion zu führen. Ich bitte den Grossen Rat, diese beiden Aufträge zu überweisen.

Heinz: Im Auftrag der FDP ist folgender Wortlaut festzuhalten: „Allerdings ist es unklar, nach welchen Konzepten beziehungsweise nach welchen Kriterien und Prioritäten diese Mittelzuteilungen erfolgte. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Mittelzuteilung für die folgenden Jahre nicht nach einem, aus volkswirtschaftlicher Politik bisheriger Grundsatzkonzepten erfolgen sollte, das die heutigen und zukünftigen wirtschaftlichen Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt.“

In der Antwort der Regierung unter 1a, die gewisse Dinge auflistet, unter anderem als drittes, ein günstiges Kostennutzenverhältnis schaffen. Ich möchte die Regierung, den Regierungsrat anfragen was er darunter versteht oder vielleicht meine Gedanken gehen ein bisschen dahin, heisst es wir werden nur noch dort Strassen bauen, wo es auch wirtschaftlich Sinn macht oder wo grosse Wertschöpfung vorhanden ist und die anderen überlassen wir ein bisschen dem Schicksal. Ich danke für eine Antwort.

Rizzi-Caluori: Ich möchte noch etwas vertieftere Aussagen zu meinem Vorredner Hanimann machen. Mit der Antwort zum Auftrag Hanimann hat die Regierung im Wesentlichen bereits bekannte und recht allgemein gehaltene Ausführungen gemacht. Im Auftrag wurden fünf Themenbereiche angesprochen. In der Antwort verweist die Regierung auf die Grundsätze zur Verkehrsinfrastruktur im kantonalen Richtplan. Weiter werden das Strassenbauprogramm bald alle zwei Jahre dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Verwaltungintern wird gemäss Antwort eine EDV-gestützte Zustandserfassung gemacht, auf Grund welcher das mittelfristige Strassenbauprogramm abgeleitet wird. Die Regierung ist bereit, gleichzeitig mit dem Regierungsprogramm 2009/2012 eine Übersicht über die mittelfristigen Strassenbauvorhaben zu unterbreiten.

Wenn ich nun die Anliegen im Auftrag und die Antworten der Regierung gegenüberstelle, so fehlt mir die Tiefe in den Aussagen der Regierung. Ich möchte Ihnen am Beispiel der zugelassenen Tonnagen die Problematik aufzeigen. Auf allen kantonalen Haupt- und Verbindungsstrassen sind die Ertragsfähigkeit der Strassen entsprechend Tonnagebeschränkungen festgelegt. Als weitergehende Erschliessungen zu den kantonalen Strassen haben die Gemeinden ihre Gemeinde- und Waldstrassen. Gemeinde- und Waldstrassen, welche heute vielfach höhere Tragfähigkeiten aufweisen. Zunehmend erfolgen auf diesen Strassen Holztransporte in das Grosssägework nach Domat/Ems. Diese Transporte werden durch unterschiedliche Tragfähigkeiten verteuert und als Folge sinkt die Wertschöpfung aus der Holzwirtschaft für die Gemeinden. Gerade dieses Beispiel zeigt auf, dass der kantonale Verbindungsstrassenausbau mit den Anliegen der Gemeinden koordiniert werden muss. Auch die Frage der Gesamtgewichte oder die Achslastungen der Fahrzeuge, welche für die Festlegung der zulässigen Tonnagen massgebend ist, ist zu diskutieren.

Ein weiterer Punkt ist die starke Etablierung der Bauarbeiten beim Verbindungsstrassenausbau. Zirka zehn Prozent der Bauarbeiten beanspruchen jeweils die Baustelleneinrichtungskosten. Die jährliche Ausbaustufen müssen im Sinne des Finanzhaushaltes unseres Kantons

im grösseren Umfang festgelegt werden, d.h. Konzentration des Mitteleinsatzes. Gerade auch die Diskussion beim NFA von gestern zeigt die Bedeutung des Strassenbaues einmal mehr auf. Wir wollen der Verwaltung und der Regierung selbstverständlich Spielraum für die Erstellung und Umsetzung des Strassenbauprogramms geben. Im Bereich der Strategie soll der Grosse Rat allerdings vermehrt mitreden können. Wir erwarten mit Interesse die in Aussicht gestellte Übersicht zum Regierungsprogramm 2009/2012 und hoffen, dass zu den angeschnittenen Themen konkrete Aussagen gemacht werden. In diesem Sinne bin ich für Überweisen des Auftrags.

Hartmann (Champfèr): Ich unterstütze die Voten meiner beiden Parteikollegen Hanimann und Rizzi voll. Als Vertreter einer Randregion bin ich der Meinung, dass der Ausbaustandard einer Verbindungsstrasse in eine Tourismusregion mit grossem Verkehrsaufkommen festgelegt werden muss. Dies war auch ein Punkt, den wir mit dem FDP-Auftrag als Antwort von der Regierung erwarteten.

Regierungsrat Engler: Ich bin dankbar für die Gelegenheit, zu diesen beiden Aufträgen eine kurze Stellungnahme abgeben zu dürfen. Beide Vorstösse zielen in die gleiche Richtung, nämlich den Grossen Rat bei der Erarbeitung des Strassenbauprogramms stärker als bisher miteinzubeziehen. Und in beiden Vorstössen kommt zum Ausdruck, dass zu wenig Transparenz und zu wenig Nachvollziehbarkeit heute vorhanden sei, wenn es darum geht, wie der Kanton in Zukunft etwa 150 Millionen Franken in den Strassenbau investiert. Bevor man etwas ändern will, muss man wissen, wie es heute funktioniert und was für Instrumente heute vorhanden sind. In Art. 55 Abs. 2 des Strassengesetzes heisst es, dass der Grosse Rat in eigener Kompetenz jährlich die Ausgaben im Rahmen der Strassenrechnung beschliesst und zwar die Aufwendungen für den Unterhalt in der laufenden Rechnung, die Aufwendungen für die Investitionen in der Investitionsrechnung. Dabei, wenn Sie sich das Budget ansehen, sehen Sie, dass je nach Strassenkategorie unterschieden wird und zwar kontoscharf bis auf die einzelnen Strassenverbindungen heruntergebrochen. Also Ausgaben auf der Landwasserstrasse unter den Hauptstrassen oder aber Ausgaben für die Lugnezstrasse auf dem Verbindungsstrassennetz. Kommt hinzu, dass der Bericht der Regierung zum Budget aufzeigt, auch in einem Mehrjahresvergleich, was sich für das entsprechende Budgetjahr verändern wird. Kommt weiter dazu, dass unter den Bemerkungen zum Budget grössere Differenzen zum Vorjahr erklärt werden. Aber noch nicht genug. Alle zwei Jahre unterbreitet Ihnen die Regierung mit dem Budget ein Strassenbauprogramm. Ich nehme an, dass das auch gelesen wird. Man kann dort sehr detailliert entnehmen, dass etwa auf der Oberalpstrasse eine Stützmauer erstellt werden soll, bei Tamins Lärmschutzmassnahmen realisiert werden, dass für Roveredo eine neue Brücke projektiert wird oder dass zum Schutze der Tschierscherstrasse Verbauungen realisiert werden sollen. Im zweijährigen Strassenbauprogramm ist sehr detailliert aufgeführt, welche Mass-

nahmen in den nächsten zwei Jahren in Angriff genommen werden sollen, sei es Projektierung, Unterhalt oder um Ausbau. Niemand soll sagen, es hätte bis heute keine Möglichkeiten gegeben, politisch darüber zu diskutieren, wie die Strassenbaumittel ausgegeben werden.

Diesem zweijährigen Strassenbauprogramm, liegt eine strukturierte Beurteilung bezüglich Umfang zugrunde. Bedürfnisse, Prioritäten.

Ich habe die Leitplanken, unserer Strassenbau- und Verkehrsinfrastrukturpolitik, in der Beantwortung der Vorstösse versucht zu erklären. Die Funktionalität der Verkehrsinfrastruktur für die Wirtschaft ist ein Gesichtspunkt. Es gibt aber auch weitere, jenen der Sicherheit, jenen der Werterhaltung oder der Umweltbelastung, wo es beispielsweise um Lärmschutz geht. Aber es geht auch um Fragen der Siedlungserhaltung und der Siedlungsentwicklung für die Beurteilung, wo wofür welche Mittel eingesetzt werden sollen. Nach meinem Dafürhalten hat sich dieses Instrumentarium bis anhin nicht so schlecht bewährt. Vor allem hat es ermöglicht, dass aus einer gesamtkantonalen Optik heraus zu beurteilen, was für Bedürfnisse berechtigt sind, in welchem Umfang Arbeiten ausgeführt werden sollen und welche Dringlichkeit damit verbunden ist.

Ich frage Sie, Herr Grossrat Parolini, wie wollte der Grosse Rat beurteilen können, ob der Anschluss nach Sent in der Prioritätenliste wirklich zuoberst steht oder nicht. Natürlich würden Sie als Gemeindepräsident von Scuol, vehement dafür einsetzen, dass dieser Anschluss realisiert würde. Aber können Sie erwarten, dass Ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Kreis Fünf Dörfer das im gleichen Masse nachvollziehen können? Ich warne Sie davor, im Grossen Rat Region gegen Region, Berg gegen Tal, Ausbau gegen Unterhalt, Strassenbaupolitik machen zu wollen.

Ich habe Verständnis dafür, dass für Sie das heutige Instrumentarium als zu wenig nachvollziehbar beurteilen und dass die Voraussehbarkeit im Zweijahresrhythmus nicht möglich ist. Ich bin auch interessiert, mit Ihnen eine politische Diskussion über die Vorstellungen der Regierung darüber zu führen, wie in Zukunft, auch unter der neuen Rahmenbedingung des neuen Finanzausgleichs, die Mittel eingesetzt werden zwischen den Hauptstrassen und den Verbindungsstrassen, aber auch zwischen Ausbau und Unterhalt. Die Regierung ist bereit, Ihnen im Rahmen des Regierungsprogramms, Sie können es Konzept nennen oder Auslegeordnung oder wie auch immer, eine umfassende Darstellung darüber zu unterbreiten, wie die 150 Millionen Franken im Jahr im Strassenbau eingesetzt werden. Dieses Konzept kann von der KUVe vorberaten werden. Sie können aus diesem Bericht entnehmen was für Strassenbauvorhaben in den kommenden vier Jahren beabsichtigt sind, in einer Prioritätenordnung. Sie werden daraus erkennen können, wo Projektierungsmassnahmen eingeleitet werden, weil jeder Ausführung bekanntlich die Projektierung voraus geht. Sie werden auch Begründungen für Priorisierungen aus diesem Bericht entnehmen können. Schwieriger wird es, wenn Sie die Fragen der Standards und der Normen auch noch mitbeurteilen wollen. Man muss wissen, über die Normen wird man nicht gross entscheiden können. Es geht um Kurvenradien, um Gefälle, und hat mit der

Sicherheit zu tun. Also darüber wird man kaum diskutieren können. Wenn wir über den Standard diskutieren, so geht es um die Frage der Verhältnismässigkeit und Herr Grossrat Heinz, um die Fragen von Kosten-Nutzen. Die Kosten-Nutzen Überlegungen verlangen differenzierte Standards. Das heisst, nach meiner Vorstellung nicht, wir bauen nur noch Strassen in den rentablen Kantonsgebieten und in den unrentablen lassen wir es sein. Nach meinem Verständnis der Verkehrsinfrastrukturpolitik unseres Kantons verlangen auch die Siedlungserhaltung und die Siedlungsentwicklung Investitionen in die Strassenerschliessung.

Wir haben die Arbeit bereits aufgenommen und wollen Ihnen hier eine erste Fassung im Jahre 2008 unterbreiten. Man wird eine politische Diskussion über die Verwendung der Strassenbaumittel führen können, im Rahmen der Kenntnisnahme des Berichts. Sie haben dann mit dem Budget die Kompetenz wahren, Ausbauten zu bewilligen oder nicht zu bewilligen.

Ich hoffe, Grossrat Hanimann, ich habe Ihnen die erhofften Erklärungen noch geben können. In wie weit man aber einen kastrierten Kater, bzw. Vorstoss wieder rückgängig machen, in wie weit das reversibel ist, kann ich nicht beurteilen. Sie haben von einem kastrierten Vorstoss gesprochen. Ist das reversibel?

Hanimann: Ich würde Ihnen gerne aus Erfahrungen der letzten Jahre, die mit Haftpflichtfällen natürlich bei Kollegen einher gingen, durchaus von gewissen reversiblen Potenzialen, in diesen tierärztlichen Eingriffen einmal unter vier Augen Ihnen berichten.

Regierungsrat Engler: Ich will mich dafür einsetzen, dass der kastrierte Vorstoss in Ihrem Sinne wieder dem Rat unterbreitet wird. Grossrat Parolini, ich glaube, wir sind uns soweit einig, Ihre Forderung nach einer Ausleageordnung können wir mit diesem Bericht, den wir alle vier Jahre in grösserem, also grösser als im Zweijahresrhythmus, detaillierter abdecken, können wir auffangen.

Grossrat Rizzi hat dann darauf aufmerksam gemacht, dass es durchaus auch Verknüpfungen zwischen dem Gemeindestrassennetz und dem Kantonsstrassennetz gibt. Er hat auf die Tonnagebeschränkungen aufmerksam gemacht. Hier muss man einfach wissen, dass im Moment natürlich ein hoher Druck darauf besteht, alle kantonalen Verbindungsstrassen höhere Tonnagen da zuzulassen. Sie wissen, die Einschränkungen liegen bei den Kunstbauten und es kann halt durchaus sein, dass auf dem Gemeindegewegnetz oder Gemeindestrassennetz nicht die gleichen Anforderungen am Strassenbau vorhanden sind beim Kanton, aber ich sage jetzt, die Wirtschaft verlangt vom Kanton, dass die heute möglichen Fahrzeuge eben auch darauf herumfahren können.

Grossrat Hartmann verlangt einen differenzierten Standard. Je nach dem, ob es sich um eine Hauptstrasse nach St. Moritz handelt oder nach Tenna, fahren Sie nach Tenna, Sie werden sehen, es gibt einen differenzierten Standard im Strassenbau bereits in unserem Kanton. Also die Kosten-Nutzen-Frage wird heute schon gestellt und im Rahmen des Konzepts werden wir auf das zurückkommen.

Abstimmung I (Antrag Hanimann)

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Erwägungen der Regierung mit 77 zu 0 Stimmen.

Abstimmung II (Parolini)

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Erwägungen der Regierung mit 71 zu 0 Stimmen.

Interpellanza Fasani concernente la nuova gestione delle strade nazionali (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 569)

Risposta del Governo

Con l'entrata in vigore della "Nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni" (NPC), dal 1° gennaio 2008 le strade nazionali e i loro impianti diventeranno di principio e gratuitamente proprietà della Confederazione, rientrando così nella competenza esclusiva della Confederazione sia per quanto riguarda il finanziamento che l'adempimento dei compiti. Le relative conseguenze per il Cantone si possono riassumere come segue:

1. Una delle undici entità territoriali fissate dalla Confederazione per l'esercizio delle strade nazionali corrisponde in ampia misura al nostro territorio cantonale. La novità essenziale rispetto ad oggi è che l'Ufficio tecnico adempirà ai suoi compiti nel settore della manutenzione d'esercizio ed edilizia di strade nazionali non legata a progetti sulla base di un mandato di prestazioni concreto. Dato che l'entità di questi lavori rimarrà sostanzialmente invariata, non ci si attende una riduzione del personale d'esercizio. Inoltre, il personale d'esercizio svolgerà i suoi compiti a partire dai centri di manutenzione che già oggi fungono da base logistica per l'esercizio delle strade cantonali.
2. Per gli impieghi presso la nuova filiale dell'USTRA di Bellinzona possono candidarsi i collaboratori di tutti i Cantoni. Considerati i profili richiesti per il personale ricercato e in vista del fabbisogno proprio di ingegneri competenti si prevede che i collaboratori grigionesi che lavoreranno a Bellinzona saranno pochi. L'Ufficio federale delle strade è però molto interessato all'assunzione di collaboratori provenienti dai Grigioni.
3. Dal 1° gennaio 2008 la direzione dei lavori per la realizzazione della circonvallazione di Roveredo passerà alla filiale dell'USTRA di Bellinzona. Contro la volontà del Cantone dei Grigioni è inoltre stato deciso che dopo la messa in esercizio della circonvallazione di Roveredo la manutenzione d'esercizio dal raccordo Roveredo fino al confine cantonale con il Ticino verrà effettuata dall'entità territoriale del Cantone Ticino. Ciò avverrà tuttavia al più presto fra circa dieci anni.

Antrag Fasani

Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Fasani wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Fasani: Circa due terzi di voi sono rimasti ancora in sala a quest'ora. Evidentemente se ti si conferma che i confini del tuo Cantone, per quanto riguarda la nuova gestione delle strade nazionali, sono destinati a cambiare, è anche ovvio che la risposta data dal Governo alla mia interpellanza non può essere giudicata nel suo insieme positiva. Sono anche sicuro che ciò è avvenuto contro la volontà e gli svariati interventi del Cantone dei Grigioni. Prendo atto che i posti di lavoro non sono messi in pericolo e che l'Ufficio federale delle strade è anche molto interessato all'assunzione di collaboratori provenienti dai Grigioni. Quello che però è grave è che un pezzo di strada dal confine San Vittore fino a Roveredo, compresa la nuova circonvallazione, va sotto la gestione del Cantone Ticino.

Wenn man dir bestätigt, dass die Grenzen deines Kantons in Bezug des neuen Betriebs der Nationalstrassen dazu bestimmt sind, verändert zu werden, ist dir natürlich auch klar, dass die Antwort der Regierung auf meine Anfrage in ihrer Gesamtheit nicht als positiv gewertet werden kann. Ich bin auch sicher, dass dies gegen den Willen und die verschiedenen Interventionen des Kantons geschehen ist. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Arbeitsplätze nicht in Gefahr sind und dass das Bundesamt für Strassen auch sehr an der Anstellung von Mitarbeitenden aus dem Kanton Graubünden interessiert ist. Jedoch schlimm ist, dass der betriebliche Unterhalt des Strassenabschnittes zwischen der Kantonsgrenze bei San Vittore und Roveredo, inklusive die neue Umfahrung, dem Kanton Tessin übergeben wird. Ich stelle mir vor, ein paar Fragen, weshalb erleiden wir in Bern immer wieder Niederlagen bei Kämpfen zwischen Graubünden und Tessin, siehe auch Astra-Filliale mit Hauptsitz in Bellinzona statt in Roveredo/Graubünden und noch wie viele Arbeitsstellen kommen hier ins Spiel? Und mir kommt spontan eine weitere Frage in den Sinn: Falls Graubünden das Schwerverkehrskontrollzentrum zugesprochen werden sollte, in welchem Teil des Kantonsgebietes soll es erstellt werden, damit es noch im Kanton betrieben und besteuert werden kann. Wir sollten nicht vergessen, dass es die Arbeitskräfte sind, welche die Existenz der Randregionen wie das Moesano sicherstellen. Ich werde auch in Zukunft mit Interesse diese Problematik verfolgen und je nach dem wie sich das Ganze entwickelt, schliesse ich weitere parlamentarische Vorstösse nicht aus.

Mainetti: In Mesolcina in questi mesi si ricorda la nascita, esattamente 100 anni orsono, della grande opera che fu la gloriosa linea Bellinzona-Mesocco della Ferrovia Retica. Nel 1972, esattamente 65 anni dopo, con motivazioni economiche assurde, tale opera veniva chiusa con la perdita di circa sessanta posti di lavoro. L'apertura della galleria del San Bernardino, avvenuta il 1° dicembre 1967, e la conseguente costruzione della

A13 sopperivano in parte alla perdita dei posti di lavoro. Negli ultimi trent'anni l'economia, in special modo dell'alta Valle Mesolcina, vive grazie ai posti di lavoro creati con la manutenzione di queste strutture. Dal 1° gennaio 2008, in seguito all'entrata in vigore della nuova perequazione finanziaria ed alla conseguente regionalizzazione delle manutenzioni stradali, volute dalla Confederazione, i nostri centri di manutenzione saranno declassati a semplici punti d'appoggio ed il centro decisionale regionale, denominato USTRA, avrà la sua sede a Bellinzona. A questo centro saranno assegnati quarantacinque posti di lavoro. Nella sua risposta il Governo ci tranquillizza, affermando che non si attende una riduzione dei posti di lavoro nella Mesolcina. Tuttavia ciò non può essere garantito.

Mit diesem Vorstoss ersuche ich die Regierung, alles mögliche zu unternehmen, damit diese Arbeitsplätze von weiteren Sparmassnahmen bewahrt werden und die einzige Ressource im Obermisoix geschützt wird. Auf diese Weise wird ein positiver Effekt für die ganze Region möglich und dies hat auch positive wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gemeinden und somit auf den ganzen Kanton.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Grossrat Fasani, erklären Sie sich befriedigt, nicht befriedigt oder teilweise befriedigt?

Fasani: Teilweise befriedigt, aber ich erwarte eine Antwort von Herrn Regierungsrat Engler.

Regierungsrat Engler: Es wurde die Frage gestellt, nach der Zukunft der Mitarbeiter des Tiefbauamtes in der Mesolcina, die heute den Betrieb der Nationalstrasse sicherstellen unter den neuen Rahmenbedingungen des neuen Finanzausgleichs. Sie wissen, mit dem neuen Finanzausgleich wird die Nationalstrasse dem Bund gehören. Der Bund wird für den Betrieb, aber auch für den Ausbau und für den Unterhalt der Nationalstrasse zuständig sein. Er hat den Betrieb allerdings über eine Leistungsvereinbarung dem Kanton übertragen. Diese Verträge werden derzeit ausgehandelt. Das bedeutet, dass für die Mitarbeiter, die heute schon im Betrieb der Nationalstrasse tätig sind, an und für sich nichts ändern wird. Ihre Arbeit wird sich nicht ändern und deshalb ist nicht davon auszugehen, dass Kündigungen ausgesprochen werden müssen. Das heisst nicht, dass man auf längere Frist hinaus der Stellenplan überprüfen wird und sich die Frage stellt, mit wie viel Mitarbeitern lässt sich dieser Betrieb wirtschaftlich auch sicherstellen.

Das ganze Nationalstrassennetz wurde bekanntlich in elf Betriebsabschnitte aufgeteilt. Das bedeutet, dass in vielen Kantonen kantonsübergreifende Betriebsabschnitte geschaffen wurden. Wir sind in der, wenn man so sagen darf, glücklichen Lage, dass der Kanton Graubünden beinahe integral einen Betriebsabschnitt darstellt, mit Ausnahme dieses Nationalstrassenstücks zwischen Bellinzona und Roveredo, welche der Bund dem Betriebsabschnitt Tessin zugeschlagen hat. Das hat uns nicht gefreut. Wir haben uns auch dagegen versucht zur Wehr zu setzen. Ebenso haben wir darum gekämpft, dass die

Astra-Filiale nicht in Bellinzona sondern in Roveredo eingerichtet würde, leider mit wenig Erfolg.

Es wurde noch die Frage gestellt, bezüglich des Schwerverkehrskontrollzentrums. Sie wissen, es ist unser Anliegen, immer vorausgesetzt der Bund realisiert seine Absicht, in der Leventina, nämlich in Bodio, ein Kontrollzentrum zu erstellen, dass auch eine Kontrollmöglichkeit auf der Südrampe des San Bernardinos eingerichtet wird. Diese soll verhindern, dass die San Bernardino Route als Umgehungsrouten gewählt wird.

Anfrage Pfenninger betreffend Verkehrsentwicklung und Verkehrsführung im Raum Chur - Lenzerheide, Chur – Arosa (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 581)

Antwort der Regierung:

Die aufgeworfenen Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Verbindliche Beschlüsse und Entscheidungen über eine künftige touristische Destination Arosa/Lenzerheide bzw. über den Zusammenschluss dieser Skigebiete sind noch ausstehend. Insofern sind die Rahmenbedingungen für eine Gesamtverkehrskonzeption zur Erreichung der Tourismusorte Arosa/Lenzerheide noch nicht definitiv abgesteckt. Unter der Annahme, dass die fragliche Destinationsbildung zu Stande kommt, teilt die Regierung die Auffassung, dass Investitionsentscheide für neue Verkehrsinfrastrukturen nur gestützt auf eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrskonzeption, beinhaltend also Schiene und Strasse, getroffen werden können.
2. Zuverlässige Verkehrsprognosen und Annahmen über die Möglichkeit von Verlagerungen der Verkehrsströme im Dreieck Chur – Arosa – Lenzerheide liegen, mit Ausnahme einer Schätzung des Verkehrsaufkommens für das Verkehrssystem Monorail, derzeit keine vor. Die Promotoren selber schätzen das Marktpotential für eine Ferienregion Chur – Lenzerheide als hoch ein. Im Rahmen der Prüfung von Verkehrsverbindungen der Zukunft soll der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung auf den Grund gegangen werden.
3. Im Rahmen der Zweckmässigkeitsüberprüfung von künftigen Verkehrsverbindungen im Dreieck Chur – Arosa – Lenzerheide sollen die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionsentscheidungen in Infrastruktur- und Verkehrsleitsysteme beurteilt werden.
4. Der Regierung ist die Steigerung der Frequenzen im öffentlichen Personen- wie auch Güterverkehr auf der Arosalinie ein besonderes Anliegen. Die in den letzten zehn Jahren getätigten erheblichen Investitionen in den Erhalt dieser Linie lassen sich nur rechtfertigen, wenn auch die Verkehrsfrequenzen gesteigert werden können, was zweifellos auch im unternehmerischen Interesse der Rhätischen Bahn liegen muss.

5. Die Regierung teilt die Auffassung, wonach die Leistungsfähigkeit der bestehenden Strassenverbindung nach Lenzerheide eine ungebremste Zunahme des Individualverkehrs nicht wird verkraften können. Mit Bezug auf die Privilegierung des öffentlichen Busverkehrs bleibt festzuhalten, dass in der Vergangenheit wiederholt Versuche dafür insbesondere mit einer koordinierten Entleerung der Parkplätze der Bergbahnen unternommen wurden. Erst kürzlich hat die Region sich ein neues Verkehrskonzept erarbeitet. Es wird sich zeigen, inwieweit sich diese Massnahmen in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Beteiligten in den nächsten Jahren umsetzen lassen.

Jaag: Als Zweitunterzeichner dieser Anfrage Pfenninger freue ich mich darüber, dass die Regierung die Notwendigkeit für eine Gesamtverkehrskonzeption im Dreieck Chur-Lenzerheide-Arosa anerkennt. Folgende Aussagen sind aus meiner Sicht bemerkenswert, ich zitiere aus der Antwort: "Unter Annahme, dass die fragliche Destinationsbildung zustande kommt, teilt die Regierung die Auffassung, dass Investitionsentscheide für neue Verkehrsinfrastrukturen nur gestützt auf eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrskonzeption", beinhaltet also Schiene und Strasse, "getroffen werden können." Zweites Zitat: "Im Rahmen der Prüfung", das ist im zweiten Abschnitt, "von Verkehrsverbindungen der Zukunft soll der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung auf den Grund gegangen werden" und drittens: " Im Rahmen der Zweckmässigkeitsüberprüfung von künftigen Verkehrsverbindungen im Dreieck Chur-Arosa-Lenzerheide sollen die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionsentscheidungen in Infrastruktur und Verkehrsleitsysteme beurteilt werden." Zugegeben, die Aussagen sind solange einfach Orientierungshilfe und als solche unverbindlich, solange sie nicht umgesetzt sind. Aber das Ganze ist effektiv dringend, das haben wir gestern morgen gesehen mit diesem Nachtragskredit für die Hochbrücke und da zähle ich auf eine schnelle Reaktion.

Ich danke der Regierung für ihre konstruktive Antwort und darf Ihnen im Namen von Kollege Pfenninger ausdrücklich mitteilen, dass er sich als Erstunterzeichner ausserordentlich befriedigt erklärt.

Anfrage Gartmann-Albin betreffend barrierefreie Internetangebote des Kantons Graubünden (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 568)

Antwort der Regierung

Das Internet ist für viele Menschen ein wichtiger Weg zu Information und Kommunikation. Das gilt in besonderem Mass für Menschen mit Behinderungen. Ihnen kann das Internet grössere Unabhängigkeit und mehr Selbstbestimmung ermöglichen. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn bei der Gestaltung der Internetauftritte auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Heute sind in Europa

erst 3% der öffentlichen Websites barrierefrei zugänglich.

Das seit 1. Januar 2004 in Kraft stehende Behindertengleichstellungsgesetz bezweckt, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern oder zu verringern und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch die Anpassung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Es sieht entsprechend auch die Beseitigung und Unterlassung von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen vor. Sind diese dem Staat zuzurechnen, gilt ein Benachteiligungsverbot. Die Verpflichtung des Staates, Benachteiligungen zu unterlassen, gilt insbesondere auch für Internet-Dienstleistungen der Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden). Der Anspruch auf Beseitigung einer Benachteiligung steht allerdings unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit. Das Verhältnismässigkeitsprinzip erlaubt es, die Beseitigung einer Benachteiligung nicht sofort, sondern in einem den notwendigen Anpassungen angemessenen Rahmen vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sind die gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Die Regierung unterstützt das Anliegen eines barrierefreien Internetzugangs. Sie ist der Auffassung, dass ein solcher auch für die Websites des Kantons umgesetzt werden muss.

Frage 2:

Die Kantonsportale werden von der schweizerischen Stiftung „Zugang für alle“ periodisch und von unabhängiger Seite auf ihre Behindertentauglichkeit hin geprüft. Die Prüfung des Portals www.gr.ch erfolgte letztmals im Jahre 2004. Zusammen mit 18 anderen Kantonen erhielt www.gr.ch das Prädikat „ausreichend zugänglich“. Wichtige Voraussetzungen für das Prädikat waren, dass das Menü des Portals mit der Tastatur bedienbar und die Stichwortsuche mit speziell entwickelten Bildschirmleseprogrammen für Menschen mit Behinderungen möglich waren. Wichtige negativ beurteilte Punkte wie das Fehlen einer Suchtaste im Suchfeld „Stichwortsuche“ wurden korrigiert. Die Testreihe wird voraussichtlich im laufenden Jahr wiederholt. Auf ihre Behindertentauglichkeit nicht überprüft wurden bisher die einzelnen Dienststellen-Auftritte. Die Anbieter wurden jedoch bereits Mitte 2005 vom Amt für Informatik verpflichtet, die wichtigsten Richtlinien bezüglich „barrierefreie Internetseiten“ bei Neuentwicklungen zu beachten. So sind bei Projekten und Neugestaltungen die internationalen Standards des sogenannten „World Wide Web Consortium“ (W3C) und im Speziellen die „Web Content Accessibility Guidelines 1.0“ (WCAG - Zugänglichkeitsrichtlinien) zu berücksichtigen. Weiter wurden die einzelnen Dienststellen über das Behindertengleichstellungsgesetz informiert und hinsichtlich der Gestaltung von öffentlich zugänglichen Internetangeboten sensibilisiert.

Frage 3:

Im Dezember 2006 nahm die Regierung vom Konzept „E-Government im Kanton Graubünden“ Kenntnis. Dieses hat die praktische Umsetzung der massgeblichen strategischen Handlungsempfehlungen zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang gab die Regierung die Sicher-

stellung der „Barrierefreiheit“ in Auftrag. Sie stützt sich auf die allgemeinen Richtlinien des Behindertengleichstellungsgesetzes, die speziellen Richtlinien des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites sowie die massgeblichen internationalen Standards. Eine Überarbeitung der Dienststellen-Auftritte ist bis Mitte 2009 vorgesehen. Danach sollen die Internetseiten des Kantons Graubünden mindestens der mittleren Konformitätsstufe „AA“ der WCAG-Richtlinien genügen. Dies entspricht der Konformitätsstufe, welche auch vom Bund für Neuentwicklungen als Ziel festgelegt worden ist.

Gartmann-Albin: Das Internet bietet Menschen mit Behinderung vielfältige Möglichkeiten und Chancen. Mit den entsprechenden Hilfsmitteln erhalten Sie leichten Zugang zu Informationen und Dienstleistungen. So sieht auch das Behindertengleichstellungsgesetz, welches seit dem Januar 2004 in Kraft ist, vor, dass Internetangebote des Bundes für Menschen mit Behinderung ohne vermeidbare Barrieren genutzt werden können. Der Bund wurde in der Zwischenzeit aktiv und hat in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen unter anderem Richtlinien für die Gestaltung seines barrierefreien Internetangebots verabschiedet. Ich freue mich nun sehr, dass die Regierung das Anliegen eines barrierefreien Internetzugangs unterstützt und dieser auch für die Websites des Kantons vorgesehen hat. Ebenfalls erfreulich ist, dass auch die Dienststellen auf die Gestaltung ihrer Internetangebote sensibilisiert wurden und eine Überarbeitung der Dienststellenauftritte vorgesehen ist. Ich danke der Regierung für ihre Antwort und hoffe, dass die Umsetzung zügig vorangetrieben wird. Die Antwort hat mich befriedigt.

Anfrage Pfäffli betreffend der administrativen Belastung der KMU's im Zusammenhang mit einem Stellenantritt ohne fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung (Wortlaut Dezemberprotokoll 2006, S. 582)

Antwort der Regierung

Ausländische Personen haben sich innert acht Tagen seit Wohnsitznahme in der Schweiz auf der Einwohnerkontrolle anzumelden. Zum Stellenantritt benötigen sie eine Bewilligung. Bei Missachtung dieser Bestimmungen machen sich die ausländischen Personen und ihr Arbeitgeber strafbar.

Auch EG-/EFTA-Bürgerinnen und Bürger müssen diese Anmeldevorschriften erfüllen. Im Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens wird die Voraussetzung, dass zum Stellenantritt eine Bewilligung benötigt wird, bereits mit der Anmeldung auf der Gemeinde erfüllt; die Ausstellung des entsprechenden Ausweises bzw. der Bewilligung muss nicht abgewartet werden. Diese Lösung, die administrativ eine starke Entlastung der Gesuchstellenden bewirkt, rechtfertigt sich aufgrund des gesetzlichen Anspruches auf eine Aufenthaltsbewilligung und der Tatsache, dass nur in den seltensten Fällen ein Gesuch nicht bewilligt werden kann.

Bis zum 31. Juli 2003 führte das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden die Strafverfahren wegen Verletzung fremdenpolizeilicher Vorschriften im Sinne von Art. 23 Abs. 6 ANAG in einem Verwaltungsstrafverfahren durch. Diese Strafkompetenz wurde mit der Revision des GVVzAAG (BR 618.100), welche seit dem 1. August 2003 in Kraft ist, durch den Grossen Rat auf den Strafrichter übertragen (Botschaft Heft 4/2002-2003, S. 153f; GRB vom 27. November 2002).

1. Bis im Mai 2006 wurde keine Statistik über die eingereichten Strafanzeigen geführt. Im Februar 2006 wurde die Verzeigungspraxis der Rechtsprechung angepasst, womit sich die Anzahl Verzeigungen stark reduzierte. In der zweiten Hälfte des Jahres 2006 sind 80 Verzeigungen erfolgt.
2. Die Mitarbeitenden des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden sind verpflichtet, bei Feststellungen von Straftatbeständen eine Strafanzeige einzureichen (Art. 36 Abs. 3 GVVzAAG). Sie haben dabei die von der Rechtsprechung entwickelte Praxis zu berücksichtigen. Ein Opportunitätsprinzip mit einem Verzicht auf eine Verzeigung besteht nicht. Einzig der Strafrichter kann von der Bestrafung Umgang nehmen.
3. Die Regierung ist unter der Berücksichtigung der Zielsetzung, unnötige administrative Umtriebe und Kosten zu vermeiden, bereit, bei Verstössen gegen Art. 23 Abs. 6 ANAG die Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens zu prüfen.

Pfäffli: Als Vertreter der letzten Anfrage in dieser Session möchte ich mich kurz halten und mich ebenfalls als ausserordentlich befriedigt bezeichnen. Ich bin froh, dass hier ein berechtigtes Anliegen von der Regierung aufgenommen wird und einer guten Lösung zugeführt wird. In den Genuss dieser Entlastung kommen neben den KMU im gleichen Masse auch die Arbeitnehmer. Sie sitzen nämlich bei den ANAG-Verstössen mit den Arbeitgebern gemeinsam im Boot der Fehlbaren. Auch für sie gilt in Zukunft der Grundsatz Ordnungsbusse statt Strafmandat. Deshalb hat es mich auch etwas erstaunt, dass kein Mitglied der SP-Fraktion diese Anfrage mit unterzeichnet hat. Sozialpartnerschaft, meine Damen und Herren, sollte man nämlich nicht nur ständig einfordern, sondern gelegentlich auch durch entsprechendes Handeln umsetzen.

Standespräsidentin Bühler-Flury: Liebe Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Regierung, wir sind am Ende unserer viertägigen Beratungen der Aprilsession. Wir haben vier happige Sachgeschäfte, fünf Aufträge, acht Anfragen und fünf Fragen behandelt, sowie die Liste mit den Nachtragskrediten besprochen. Während dieser Session sind neu eingegangen: Fünf Anfragen und fünf Aufträge.

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung 14. Mai 2007 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Aprilsession 2007 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt

Auch in der kommenden Junisession werden wir wieder ein reich befrachtetes Programm haben. Es stehen fünf Sachgeschäfte zur Behandlung an, daneben noch Vorstösse. Aus diesem Grund ist es nötig, dass Sie sich auch für die Junisession vier Tage reservieren. Die PK hat dies an ihrer letzten Sitzung so beschlossen, sonst werden wir nicht durchkommen.

Ich möchte Sie nochmals daran erinnern, dass am 12. und 13. Mai hier in diesem Saal eine Jugendsession stattfindet. Erfreulicherweise haben sich etwa hundert Jugendliche angemeldet. Wir Grossrätinnen und Grossräte sind eingeladen, am Sonntag von der Tribüne aus die Plenumsdiskussion zu verfolgen. Ich nehme an, Sie haben diesen Brief auch erhalten. Zeigen wir doch unsere Freude über diese aktiven Jungpolitikerinnen und Jungpolitiker, in dem wir ihnen an diesem Sonntag unsere Aufwartung machen. Von hier aus benütze ich die Gelegenheit, den Organisatoren dieser Jugendsession herzlichst zu danken für ihr Engagement.

Danken möchte ich auch Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Regierung, für die engagierte und konstruktive Zusammenarbeit und für das Ausharren. Ich danke auch allen, welche für einen reibungslosen Ablauf besorgt waren. Ebenso danke ich den Medien für die Berichterstattung. Nun wünsche ich allen eine gute Heimkehr, einen wohlthuenden Frühling und freue mich, Sie an der Junisession wieder begrüssen zu dürfen. Damit schliesse ich die Aprilsession.

Schluss der Sitzung: 16.20 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

Register zum Grossratsprotokoll der Aprilsession 2007

Aufträge

Bucher-Brini betreffend Revision Kantonales Steuerrecht (Fraktionsauftrag SP).....	853
Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege Ilanz bzw. Sicherung des Standortes Ilanz als Aus- und Weiterbildungsstandort im Gesundheitsbereich	870
Feltscher betreffend Verbesserung Vernehmlassungsverfahren	861
Hanimann betreffend Ausarbeitung einer Vorlage „Gesamtkonzept Strassen und Strassenbau Graubünden“ (Fraktionsauftrag FDP) (GRP 2006-2007, 567)	879, 1093
Menge betreffend Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Kantonsverfassung.....	862
Meyer Persili betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen auf kantonaler Ebene (Fraktionsauftrag SP) (GRP 2006-2007, 566)	858, 977
Niederer betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Installation von Time-Out-Klassen (GRP 2006-2007, 587)	865, 1018
Parolini betreffend Übersicht und Prioritätensetzung beim Strassenbau (GRP 2006-2007, 576).....	879, 1093
Tenchio betreffend Kantonale Pensionskasse (Kommissionsauftrag VBK).....	856
Thöny betreffend Förderung von Kindern mit Hochbegabung (Fraktionsauftrag SP) (GRP 2006-2007, 581)	864, 1015

Anfragen

Bachmann betreffend Abstimmung der neuen Strategie von Graubünden Ferien und dem kantonalen Projekt Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus (GRP 2006-2007, 586)	859, 979
Bundi betreffend Weiterführung der Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz (GRP 2006-2007, 569).....	864, 1007
Fasani concernente la nuova gestione delle strade nazionali (GRP 2006-2007, 569).....	879, 1097
Gartmann-Albin betreffend barrierefreien Internetangeboten des Kantons Graubünden (GRP 2006-2007, 568)	879, 1099
Geisseler betreffend Klimaerwärmung und deren Implikationen auf den Kanton Graubünden	872
Jäger betreffend Überprüfung der Rechtsformen der Bündner Kantonsschule und des Plantahofes (GRP 2006-2007, 568)	865, 1019
Jäger betreffend Einsprachebeurteilung beim Übertritt von der Primarschule zur Volksschul-Oberstufe	872
Locher Benguerel betreffend Einführung des Schulmodells Basis-/Grundstufe im Kanton Graubünden	871
Pfäffli betreffend der administrativen Belastung der KMU's im Zusammenhang mit einem Stellenantritt ohne fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 6 ANAG) (GRP 2006-2007, 582).....	879, 1100
Pfenninger betreffend Verkehrsentwicklung und Verkehrsführung im Raum Chur-Lenzerheide, Chur-Arosa (GRP 2006-2007, 581)	879, 1099
Pfenninger betreffend Beitrag des Kantons Graubünden zu einer konsequenten Klimapolitik	852
Stoffel betreffend Ausbaupotential kleinere Wasserkraftwerke	869
Trepp betreffend Kiga, immer ein Arzneugnis (GRP 2006-2007, 576).....	858, 978

Sachgeschäfte

Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) (B16/2006-2007, S. 1735)	869, 874, 876
.....	921, 1038, 1055
.....	1078
Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) und Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Berufsbildungsgesetz (B17/2006-2007, S. 1789)	847, 854, 881
.....	894, 925, 949

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) (B 19/2006-2007, S. 2195).....	856, 857, 895
.....	954, 972
Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Graubünden (B18/2006-2007, S. 1937)	859, 865, 867
.....	897, 909, 913
.....	915, 916, 918
.....	920, 981, 1020
.....	1028
Nachtragskredite	864, 1001
 Anfragen (Fragestunde)	
Bucher-Brini betreffend Steuererlass Familie Mathis.....	1004
Frigg-Walt betreffend „Ein echtes Erlebnis. A real experience. Das Kulturjahr 2007“.....	1002
Hartmann (Champfär) betreffend Revision Baugesetz der Gemeinde St. Moritz.....	1005
Jäger betreffend Harmonisierung des Einbürgerungsrechts.....	1006
Pfäffli betreffend Graubünden Festival.....	1003
 Vereidigung / Allgemeine Geschäfte	
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter	924